20. Wahlperiode

Drucksache **20/1547**

HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2019

HHA

Mitteilung
des Ministers der Finanzen
21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020

Die Landesregierung hat am 4. November 2019 den 21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen beschlossen. Der Bericht wird hiermit dem Hessischen Landtag vorgelegt.

Begründung

Mit Beschluss vom 31. August 2000 hat der Hessische Landtag die Landesregierung aufgefordert, ab dem Jahr 2002 im Abstand von zwei Jahren jeweils einen umfassenden Bericht über die Finanzhilfen zu erstellen. Zudem hat der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags am 29. August 2007 (Drucksache 16/7686) darum gebeten, die Berichtsstruktur in verschiedenen Punkten zu ergänzen und fortzuentwickeln. Mit Vorlage des 21. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020 setzt die Landesregierung nunmehr diese Beschlüsse um. Der Berichtszeitraum umfasst vier Jahre. Dabei werden für die Jahre 2017 und 2018 jeweils die Ist-Ergebnisse, für das Jahr 2019 die Soll-Ansätze und für das Haushaltsjahr 2020 die im Entwurf zum Haushaltssoll aufgeführten Zahlen ausgewiesen.

Bei der aktuellen Berichterstellung wurde wieder auf eine gut lesbare Aufbereitung der geforderten Informationen Wert gelegt. Deshalb gliedert sich dieser Bericht – wie der letzte Bericht auch – in einen allgemeinen Auswertungsteil sowie 6 Anlagen, aus denen sich die Detailinformationen zu den Förderressorts (Entwicklung der Förderprodukte, Datenübersichten auf Produkt- und Leistungsebene, zugehörige Wirkungsanalysen) ergeben.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf den Bericht verwiesen.

Wiesbaden, 4. November 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Thomas Schäfer

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive des „Finanzhilfenberichts“ kann im Landtagsinformationssystem unter:
➔ http://starweb.hessen.de abgerufen werden.

Eingegangen am 14. November 2019 · Ausgegeben am 15. November 2019
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Hessisches Ministerium der Finanzen

HESSEN

Finanzhilfenbericht

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 - 2020

Oktober 2019

Hessisches Ministerium der Finanzen

HESSEN

21. Bericht

über die Finanzhilfen

des Landes Hessen

für die Jahre

2017 bis 2020

Oktober 2019

Inhalt

I. Allgemeine Vorbemerkungen und Inhalt des Berichts 5

II. Die Förderprodukte in den Jahren 2017 bis 2020 7

1. Herkunft der Mittel 10

2. Rechtliche Einordnung und Empfängerkreis 13

3. Freiwillige Leistungen 13

4. Die zwanzig größten Förderprodukte 17

III. Subventionsberichterstattung in den Bundesländern 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzhilfen des Landes nach Einzelplänen 9

Tabelle 2: Finanzierungsanteile von EU, Bund und Land 11

Tabelle 3: Einzelplanübersicht über die Summen der Förderprodukte 12

Tabelle 4: Freiwillige Leistungen nach Einzelplänen 15

Tabelle 5: Die zwanzig größten Förderprodukte (Basis Soll 2020) 18

Tabelle 6: Die zwanzig größten Finanzierungsbeiträge des Landes (Basis Soll 2020) 20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des Liquiditätsbedarfs insgesamt 8

Abbildung 2: Anteile der Ressorts am Liquiditätsbedarf im Jahr 2020 (lt. Entwurf) 9

Abbildung 3: Finanzierungsbeiträge der Mittelgeber in Mio. Euro * 10

Abbildung 4: Entwicklung der freiwilligen Leistungen in den Jahren 2017 bis 2020 14

Abbildung 5: Anteil der freiwilligen Leistungen an der Liquidität gesamt 14

Abbildung 6: Anteile der Ressorts am Liquiditätsbedarf freiwillige Leistungen 16

Abbildung 7: Entwicklung der Finanzierungsbeiträge des Landes in den Jahren 2017-2020. 16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Förderbuchungskreis „Hessischer Ministerpräsident“
Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“
Förderbuchungskreis „Hessisches Kultusministerium“
Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium der Justiz“

Anlage 2 Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“

Anlage 3 Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“

Anlage 4 Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

Anlage 5 Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst“

Anlage 6 Förderbuchungskreis „Allgemeine Finanzverwaltung“
Kommunaler Finanzausgleich

I. Allgemeine Vorbemerkungen und Inhalt des Berichts

Seit dem Beschluss des Hessischen Landtags vom 28. August 1974 (Drucksache 7/4704) berichtet die Landesregierung regelmäßig über die Entwicklung der Finanzhilfen in Hessen[1]. Dass hierfür ein wesentlich weiter gefasster Begriff für die Finanzhilfen verwendet wird und damit eine sehr viel höhere Berichtsintensität im Vergleich zur Berichterstattung anderer Bundesländer aufgewiesen wird, ist inzwischen eine Konstante[2]. Ziel ist es, dem Parlament eine permanente und zeitnahe Prüfung der einzelnen Förderungen des Landes hinsichtlich Notwendigkeit sowie Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes zu ermöglichen.

Nachdem der letzte (verkürzte) Finanzhilfenbericht aus dem Jahr 2018 den Fokus turnusgemäß ausschließlich auf die sog. freiwilligen Leistungen des Landes legte, bildet der nunmehr vorliegende 21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 bis 2020 wieder sämtliche Förderprodukte des Landes ab, die in den sog. Fördermittelbuchungskreisen veranschlagt sind. Zum Nachweis der durch die Fördermaßnahmen erzielten Wirkungen werden dem Bericht rd. 350 Wirkungsanalysen zu den einzelnen Förderprodukten und/ oder Leistungen zum Produkt beigefügt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der freiwilligen Leistungen, für den mittlerweile für den Großteil der Produkte bzw. Leistungen zum Produkt Wirkungsanalysen vorliegen. Der Bericht bietet damit wieder ein wichtiges Instrument, um in Zeiten der Schuldenbremse eine fundierte Evaluation der eingesetzten Landesmittel vornehmen zu können.

Um ein möglichst umfassendes Bild über die Finanzhilfen des Landes zu geben, legt das Land Hessen bei seiner Berichterstattung einen weiten Subventionsbegriff zugrunde. Der vorliegende Bericht erfasst alle Förderungen des Landes, die in den Fördermittelbuchungskreisen der hessischen Ressorts[3] veranschlagt sind. Neben den Zahlungen auf Grund von Geldleistungsgesetzen, Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO[4] sowie Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO zählen hierzu auch zweckgebundene abgabefinanzierte Fördermaßnahmen sowie sonstige Förderprogramme (z.B. auf Grundlage von Aufträgen oder Verträgen).

Bei den einzelnen Finanzhilfen erfolgt eine Darstellung nach der Herkunft der Fördermittel sowie nach deren rechtlicher Einordnung. Zudem werden die Rechtsform der Empfänger der einzelnen Leistungen

[1] Der letzte umfassende Bericht wurde dem Hessischen Landtag im September 2017 vorgelegt (LT-Drucksache 19/5326).

[2] Vgl. hierzu unter III. Subventionsberichterstattung in den Bundesländern.

[3] Jedes Ressort hat seine Förderprodukte und Leistungen zum Förderprodukt in einem Fördermittelbuchungskreis und dort in einem (Beispiel: HKM 04 02) oder mehreren (Beispiel: HMUKLV 09 21, 09 22, 09 23, 09 24) Förderkapiteln gebündelt.

[4] Nach § 23 LHO dürfen „Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) … nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“

aufgeführt und alle den jeweiligen Förderprodukten zugeordneten Leistungen sowie deren Liquiditätsausstattung ausgewiesen. Um die Verbindung zum Haushaltsplan zu vereinfachen, sind jedem Produkt bzw. jeder Leistung[5] im Bericht jeweils das Kapitel sowie die Produktnummer bzw. der Buchstabe der Leistung im Haushaltsplan vorangestellt.

Eine besondere Behandlung erfährt der Kommunale Finanzausgleich (KFA – Kapitel 17 20 bis 17 41). Zwar handelt es sich beim KFA um ein Förderprodukt im Sinne des Produkthaushalts. Gleichwohl ist hier eine differenzierte Betrachtung geboten, weil es sich beim KFA vor allem um ein Instrument zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen handelt. Wegen dieser besonderen Stellung wird der KFA nicht im Rahmen der eigentlichen Finanzhilfenberichterstattung, sondern nachrichtlich in einem eigenen Kapitel behandelt (s. Anlage 6 zum Bericht).

Der vier Jahre umfassende Berichtszeitraum für den Finanzhilfenbericht erstreckt sich diesmal auf die Jahre 2017 bis 2020. In den Übersichten werden für die Jahre 2017 und 2018 die Ist-Ergebnisse, für das Jahr 2019 der Soll-Ansatz und für das Haushaltsjahr 2020 die im Entwurf zum Haushaltssoll ausgewiesenen Zahlen aufgeführt. Die Zahlen entsprechen nach der Terminologie des Produkthaushalts dem dort ausgewiesenen „Liquiditätsbedarf“ (siehe Ziffer 9 der Förderproduktblätter im Haushaltsplan). Die Gesamtkosten (= neues Bewilligungsvolumen/Verpflichtungsermächtigungen) je Förderprodukt entsprechen den Angaben in Ziffer 7 des Förderproduktblatts, beschreiben unabhängig vom Liquiditätsbedarf den Gesamtaufwand der Maßnahme und werden nachrichtlich jeweils in einer gesonderten Ressortliste dargestellt.

Vor diesem Hintergrund wird in Kapitel II zunächst ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des aktuellen Berichtszyklus gegeben und in Kapitel III ein Blick auf die Subventionsberichterstattung in den anderen Bundesländern geworfen.

Die förderbuchungskreisbezogenen Gesamtdarstellungen werden wegen einer besseren Handhabbarkeit und Lesbarkeit des Berichts als Anlagen 1 bis 6 beigefügt.
In Anlage 1 sind wegen des jeweils eher geringen Fördervolumens die Staatskanzlei (EP 02), das Ministerium des Innern und für Sport (EP 03), das Kultusministerium (EP 04) sowie das Ministerium der Justiz (EP 05) enthalten.
Die Anlagen 2 bis 5 enthalten wegen des erheblichen Umfangs jeweils nur ein Ressort: Anlage 2 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Anlage 3 Ministerium für Soziales und Integration, Anlage 4 Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Anlage 5 Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Anlage 6 befasst sich neben dem Einzelplan 17 (Allge-

[5] Häufig sind den Produkten mehrere sog. Leistungen zum Produkt zugeordnet.

meine Finanzverwaltung ohne KFA) mit dem Kommunalen Finanzausgleich in Hessen, wobei ergänzend über den „Kommunalen Schutzschirm Hessen“, die „Kommunalinvestitionsprogramme KIP I und KIP II“ sowie die „HESSENKASSE“ berichtet wird.

Diese ressortweisen Berichte sind einheitlich wie folgt aufgebaut:
Nach einer zusammenfassenden Übersichtstabelle wird über die wesentlichen Entwicklungen bei den wichtigsten Förderprodukten im Betrachtungszeitraum informiert. Dann folgen die Zahlenübersichten zu allen Produkten und den dazugehörigen Leistungen für den gesamten Betrachtungszeitraum. Anschließend werden die Wirkungsanalysen zu ausgewählten Produkten bzw. Leistungen zum Produkt abgebildet.

II. Die Förderprodukte in den Jahren 2017 bis 2020

In Hessen werden im Jahr 2020 Fördermittel in Höhe von rd. 5.670 Mio. Euro in insgesamt 265 Produkten gebündelt. Im Vergleich zum Soll des Vorjahres steigen die Fördermittel um rd. 240 Mio. Euro oder 4,2 %. Gemessen am Ausgangswert des Berichtszeitraums in Höhe von 5.161 Mio. Euro im Jahr 2017 beläuft sich der Zuwachs, wie Abbildung 1 zeigt, auf knapp 510 Mio. Euro und damit fast 10 %. Die Förderquote, die den Anteil der Fördermittel an den bereinigten Gesamtausgaben (nach LFA) darstellt, vermindert sich kontinuierlich von 20,7 % im Jahr 2017 auf 19,4 % im Jahr 2020.

Hauptursächlich für den Anstieg des Liquiditätsbedarfs im Betrachtungszeitraum sind vor allem die Bereiche „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ (plus 307 Mio. Euro), „Zuweisungen für die Grundsicherung“ (plus 105 Mio. Euro), „Ausbildungsförderung (plus 59 Mio. Euro), „Unterhaltsvorschuss“ (plus 54 Mio. Euro), „Breitbandinfrastruktur“ (plus 50 Mio. Euro), „Förderung des ÖPNV“ (plus 46 Mio. Euro), „Programme zur Städtebauförderung“ (plus 43 Mio. Euro) „Trägerzuwendungen Universitätsklinika“ (plus 27 Mio. Euro), „GA Forschungsförderung Bund Land“ (plus 26 Mio. Euro), „Schulkosten Altenpflegekräfte“ (plus 25 Mio. Euro) und „EU-Programm IWB 2014-2020 (EFRE)“ (plus 25 Mio. Euro). Darüber hinaus hat sich der Mittelbedarf insbesondere auch bei folgenden Produkten merklich erhöht: „Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug“ (plus 21 Mio. Euro), „Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen“ (plus 18 Mio. Euro), „HALM – Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen“ (plus 15 Mio. Euro), „Regionalentwicklung LEADER“ (plus 15 Mio. Euro), „Klimaschutz“ (plus 13 Mio. Euro), „Förderung von Religionsgemeinschaften“ (plus 12 Mio. Euro), „Medizinische Versorgung insb. im ländlichen Raum“ (plus 12 Mio. Euro),“Digitalisierung Hochschulen und Kultur“ (plus 12 Mio. Euro), „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (plus 11 Mio. Euro), Sportförderung mit der „Neuauflage des Sonder-Investitionsprogramms Schwimmbäder“ ab 2019 (plus 10 Mio. Euro), „Arbeitswelt Hessen“ (vorher „Perspektivbudget“, „Arbeitsmarktbudget“

und „Ausbildungsbudget“, plus 9 Mio. Euro), „Förderung der beruflichen Bildung“ (plus 8,6 Mio. Euro) sowie „Digitales Hessen“ (plus 8 Mio. Euro).

Stark zurückgegangen ist hingegen der Mittelbedarf für „Leistungen an Flüchtlinge“ mit minus 320 Mio. Euro, „Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland“ (minus 216 Mio. Euro) und „Hochschulpakt 2020“ (minus 87 Mio. Euro) [6].

Abbildung 1: Entwicklung des Liquiditätsbedarfs insgesamt

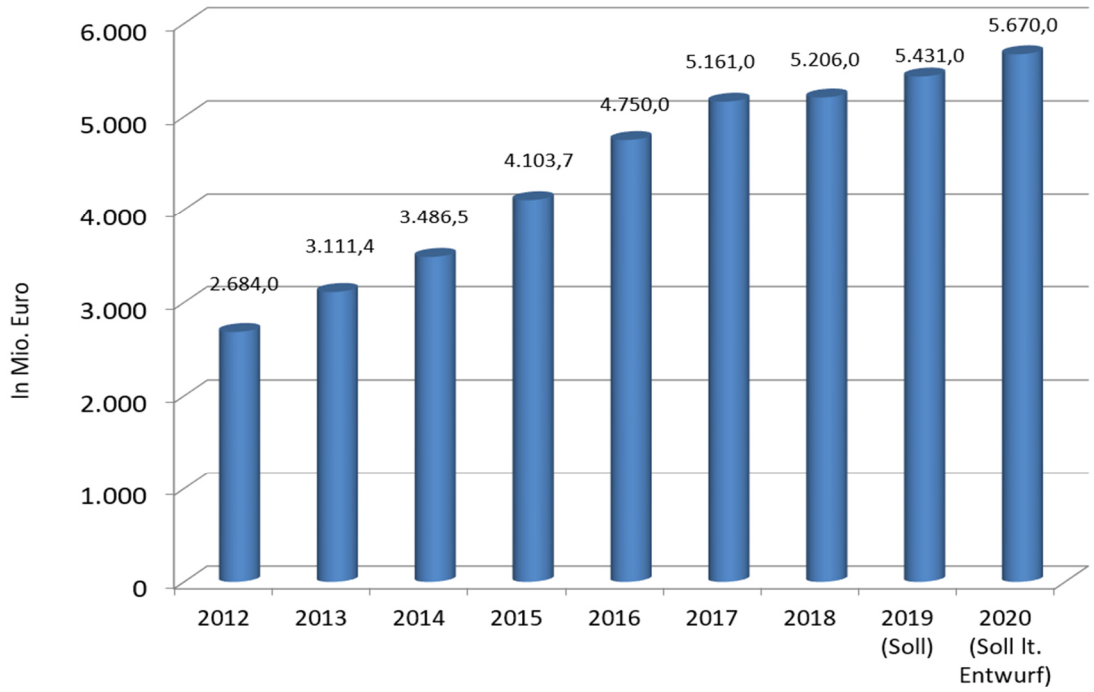

Weitergehende Informationen zu den wesentlichen Veränderungen finden sich in Tabelle 5, die die Entwicklung der 20 größten Förderprodukte in den Jahren 2017 bis 2020 aufzeigt.

[6] Der Rückgang der Förderung ergibt sich aus den Regularien des Hochschulpakts 2020. Diese sehen vor, dass die Gesamtförderung des Bundes i.H.v. 14,1 Mrd. Euro in drei Tranchen aufgeteilt wird. Da sich die Auslauffinanzierung des Hochschulpakts 2020 Phase II und der neue Hochschulpakt 2020 Phase III zeitlich überschneiden, gab es, unter Berücksichtigung der Studienanfänger der jeweiligen Jahre, den Effekt, dass in den Jahren 2016 und 2017 eine überdurchschnittlich hohe Förderung durch Bundesmittel erfolgte. Durch die Beendigung der Auslauffinanzierung ist die Förderung wieder gesunken.

Tabelle 1: Finanzhilfen des Landes nach Einzelplänen

Einzelplan	Summe Liquiditätsbedarf in Euro			
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
02	10.859.614	10.282.435	37.513.500	73.874.900
03	31.924.772	35.144.399	43.412.200	47.905.300
04	72.694.239	76.070.009	83.592.690	89.151.690
05	6.034.999	6.099.775	6.366.500	7.360.100
07	745.156.483	771.340.273	1.117.283.100	1.229.239.800
08	1.728.089.674	1.525.836.236	1.574.127.000	1.693.275.400
09	451.521.794	438.841.980	222.547.700	249.021.900
15	1.044.922.188	1.008.134.073	1.086.553.100	1.097.181.000
17	1.070.240.624	1.334.725.302	1.259.263.500	1.182.867.200
Gesamt	**5.161.444.387**	**5.206.474.483**	**5.430.659.290**	**5.669.877.290**

Die Entwicklung der Finanzhilfen nach Einzelplänen kann Tabelle 1 entnommen werden. Die höchsten prozentualen Zuwächse sind in den Einzelplänen 02 (Staatskanzlei) mit plus 580 Prozent, 07 (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) mit plus 65 Prozent und 03 (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) mit plus 50 Prozent festzustellen, da insbesondere dort die Maßnahmen etatisiert sind, die von der Umressortierung aufgrund der Landtagswahl besonders betroffen sind. Das Umweltressort (EPl 09) hingegen verzeichnet aus demselben Grund den stärksten Rückgang mit minus 45 Prozent.

Abbildung 2 zeigt darüber hinaus, dass rund die Hälfte des gesamten Fördervolumens auf die traditionellen Förderressorts Soziales und Wissenschaft entfällt. Bezieht man die Bereiche Wirtschaft, Finanzen sowie Umwelt ein, verausgaben diese fünf Ressorts alleine über 96 Prozent aller Fördermittel.

Abbildung 2: Anteile der Ressorts am Liquiditätsbedarf im Jahr 2020 (lt. Entwurf)

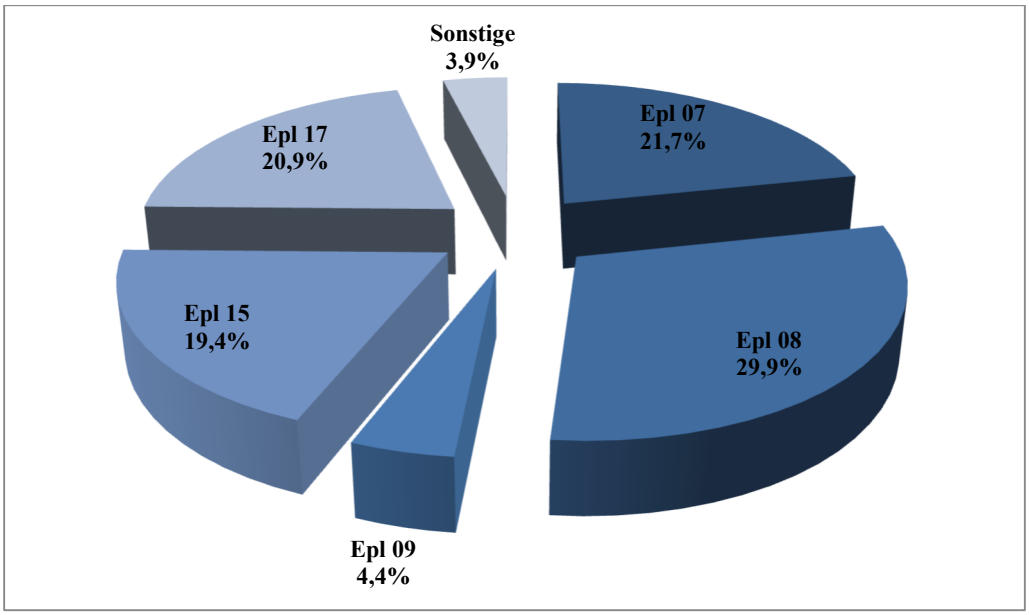

1. Herkunft der Mittel

Zur Finanzierung der Fördermaßnahmen stehen dem Land neben originären Landesmitteln auch Zuweisungen von Bund und EU zur Verfügung. Die Finanzierungsbeiträge der einzelnen staatlichen Ebenen zum Fördervolumen werden in Abbildung 3 ausgewiesen.

Abbildung 3: Finanzierungsbeiträge der Mittelgeber in Mio. Euro *

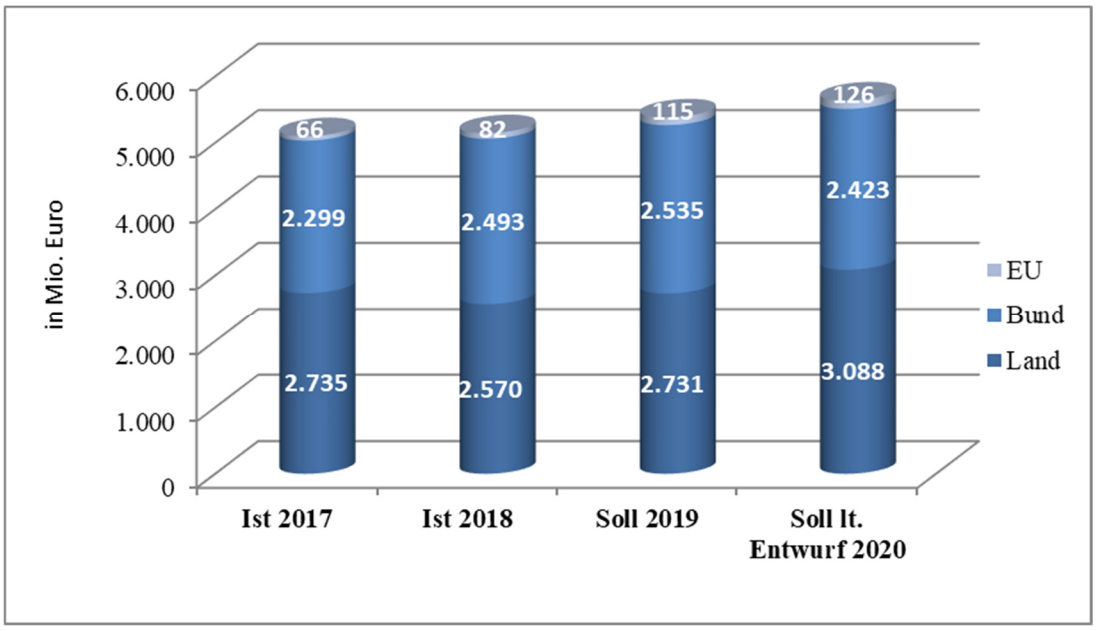

*ohne Finanzierungsanteile sonstiger Mittelgeber

Der EU-Anteil spielt bei der Finanzierung der Finanzhilfen insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Er liegt im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums bei rd. 2,2 % (vgl. hierzu auch Tabelle 2). Betragsmäßig steuert die EU zwischen 66 Mio. Euro im Jahr 2017 und voraussichtlich 126 Mio. Euro im Jahr 2020 zur Finanzierung der Förderprodukte bei.

Die Bundesmittel steigen im Berichtszeitraum moderat von 2.299 Mio. Euro auf 2.423 Mio. Euro. Der Anteil der Bundesmittel beträgt im letzten Jahr knapp 43 %. Ein Großteil der Bundesmittel fließt hierbei in die Grundsicherung (1.155 Mio. Euro in 2020), Förderung des ÖPNV-Angebots (rd. 638 Mio. Euro in 2020), Ausbildungsförderung (174,7 Mio. Euro in 2020), Hochschulpakt 2020 (127,8 Mio. Euro in 2020), Unterhaltsvorschuss (56,9 Mio. in 2020), Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung (47,1 Mio. Euro in 2020), Programme zur Städtebauförderung (44,5 Mio. Euro in 2020), Wohngeld (43,3 Mio. Euro in 2020), Verkehrsbereich (24 Mio. Euro), Kinderbetreuungsfinanzierung (23 Mio. Euro in 2020), HALM (15,3 MIO. Euro in 2020), Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen (10,7 Mio. Euro in 2020) sowie Leistungen nach dem BEG (10,4 Mio. Euro in 2020).

Tabelle 2: Finanzierungsanteile von EU, Bund und Land

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
EU	1,27%	1,57%	2,12%	2,22%
Bund	44,53%	47,88%	46,69%	42,74%
Land	52,99%	49,36%	50,30%	54,47%
Sonstige	1,20%	1,19%	0,90%	0,57%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Der Landesanteil an der Gesamtfinanzierung ist mit rd. 54,5 Prozent im Jahr 2020 etwas höher als in 2017 mit knapp 53 Prozent. Betragsmäßig steigen die Landesmittel hingegen zwischen 2017 und 2020 um gut 350 Mio. Euro auf über 3 Mrd. Euro. Ursächlich hierfür sind vor allem die stark gestiegenen Landesmittel für Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, Ausbildungsförderung, Forschungsförderung, Trägerzuwendungen Universitätsklinika, Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug, Klimaschutz, Breitbandausbau und digitale Maßnahmen, Sportförderung, Unterhaltsvorschuss, Opferentschädigung, Schulkosten Altenpflege, Regionalentwicklung LEADER.

Die Erstattungen an Kommunen für Flüchtlinge gem. Landesaufnahmegesetz (LAG) und Leistungen für Flüchtlinge in Einrichtungen des Landes (HEAE) gehen neben den Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland hingegen deutlich zurück.

Eine Übersicht über die Verteilung der Mittel nach Einzelplänen ist in Tabelle 3 ausgewiesen; Detailwerte sind den jeweiligen Ressortkapiteln zu entnehmen.

Tabelle 3: Einzelplanübersicht über die Summen der Förderprodukte

Einzelplanübersicht über die Summe des Liquiditätsbedarfs der Förderungen für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)																
Einzelplan	*Summe Liquiditätsbedarf*				*davon entfällt auf*											
					EU				*Bund*				*Land*			
	Ist 2017	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*	*Ist 2017*	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*	*Ist 2017*	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*	*Ist 2017*	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*
02	10.860	10.282	37.514	73.875			2.150	2.150			1.785	1.700	10.860	10.282	33.579	70.025
03	31.925	35.144	43.412	47.905					891	1.552	177	177	31.034	33.593	43.235	47.728
04	72.694	76.070	83.593	89.152	225	236	249	249					72.469	75.834	83.344	88.903
05	6.035	6.100	6.367	7.360	1.031	722	628	628	523	535	676	711	3.773	4.081	4.277	5.167
07	745.156	771.340	1.117.283	1.229.240	19.018	26.899	44.000	47.500	635.389	630.608	813.455	771.333	90.750	113.833	259.828	410.407
08	1.728.090	1.525.836	1.574.127	1.693.275	9.090	10.427	10.048	11.959	138.296	138.730	100.411	101.966	1.519.496	1.315.422	1.415.647	1.547.658
09	451.522	438.842	222.548	249.022	36.271	42.324	50.077	55.470	86.749	87.333	36.569	42.258	328.502	309.185	135.902	151.294
15	1.044.922	1.008.134	1.086.553	1.097.181	167	1.029	8.000	8.000	385.856	322.059	343.994	349.922	658.899	685.047	734.559	739.259
17	1.070.241	1.334.725	1.259.264	1.182.867					1.050.810	1.311.929	1.238.273	1.155.000	19.431	22.796	20.991	27.867
Gesamt	**5.161.444**	**5.206.474**	**5.430.659**	**5.669.877**	**65.801**	**81.637**	**115.152**	**125.956**	**2.298.513**	**2.492.746**	**2.535.340**	**2.423.068**	**2.735.214**	**2.570.072**	**2.731.361**	**3.088.308**

2. Rechtliche Einordnung und Empfängerkreis

Sämtliche Übersichten über die Produkte und Leistungen enthalten Angaben über deren rechtliche Einordnung und den Empfängerkreis. Dabei wird bei der rechtlichen Einordnung unterschieden nach

E für europarechtliche Regelungen,

B für bundesrechtliche Regelungen,

L für landesgesetzliche Regelungen (dem Grunde und der Höhe nach),

G für landesgesetzliche Regelungen (nur dem Grunde nach),

V für vertragliche Verpflichtungen, Verwaltungsvereinbarungen etc.,

D für disponible EU- oder Bundesmittel (nur dem Grunde nach geregelt) und

F für freiwillige Leistungen des Landes.

Bei den Empfängern wird zwischen folgenden Gruppen differenziert:

P für Private und natürliche Personen,

O für Organisationen ohne Erwerbscharakter (z.B. Institute, Vereine, Verbände),

W für Wirtschaftsunternehmen (auch Freiberufler, Landwirte, BGB-Gesellschaften),

K für Kommunen (einschl. Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts).

3. Freiwillige Leistungen

Besonderes Augenmerk wird regelmäßig auf die freiwilligen Leistungen des Landes gelegt, da hier ein großer Gestaltungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers besteht. Um diesem besonderen Interesse Rechnung zu tragen, werden detailliertere Auswertungen zu dem Themenkomplex der freiwilligen Leistungen zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass bei den Auswertungen neben den originär freiwilligen Leistungen auch die Mischformen berücksichtigt wurden, sobald ein Anteil der Zahlungen auf freiwilliger (F) oder disponibler (D) Basis erfolgt sind, da diese Finanzhilfen ohne einen neuen Rechtsetzungsakt, sondern ausschließlich durch einen entsprechenden politischen Beschluss unmittelbar beeinflussbar sind.

Aus Abbildung 4 geht hervor, dass die freiwilligen Leistungen des Landes von 667 Mio. Euro im Jahr 2017 sehr stark auf rd. 1.303 Mio. Euro im Jahr 2020 ansteigen und sich damit im Betrachtungszeitraum fast verdoppeln. Der Anteil der freiwilligen Leistungen am gesamten Fördervolumen steigt kontinuierlich von 12,9 Prozent in 2017 auf knapp 23 Prozent in 2022.

Abbildung 4: Entwicklung der freiwilligen Leistungen in den Jahren 2017 bis 2020

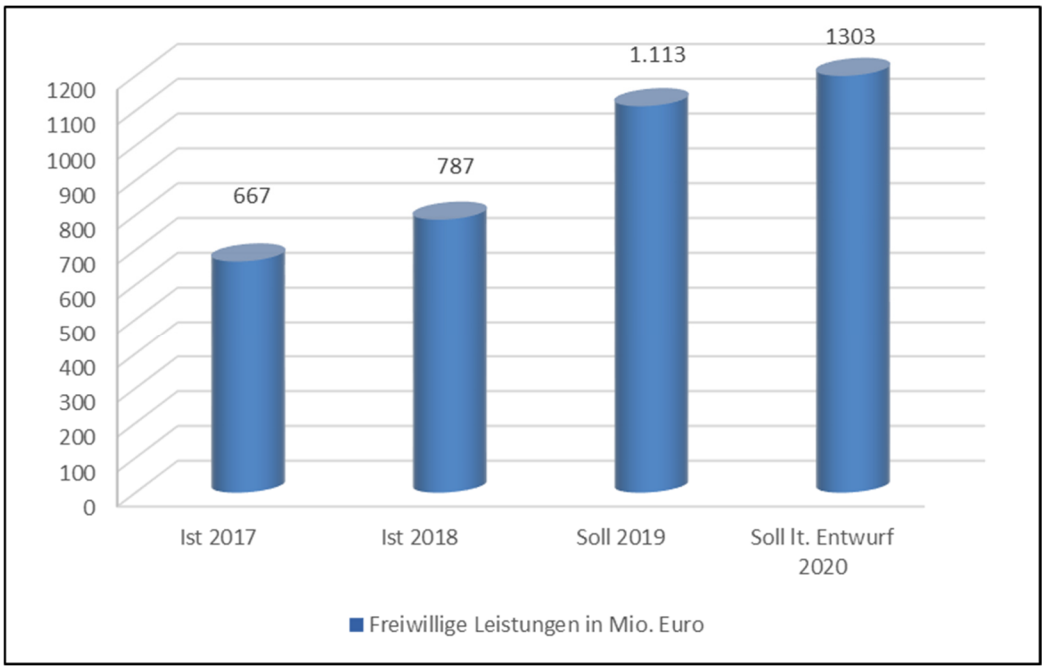

Abbildung 5: Anteil der freiwilligen Leistungen an der Liquidität gesamt

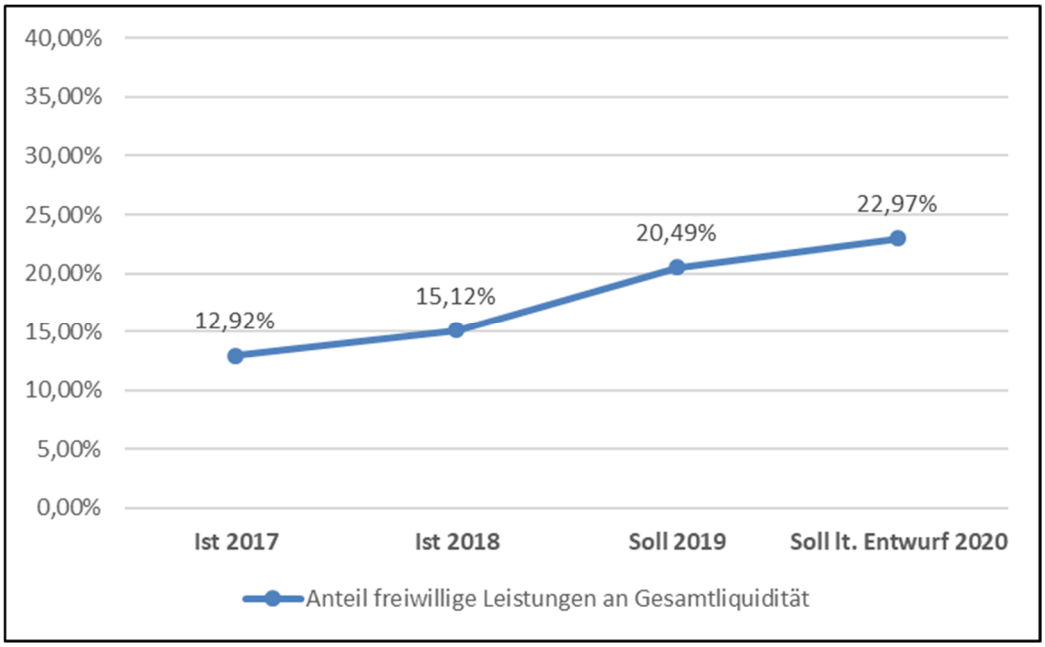

Die Ursachen für diese Verlaufslinie im Bereich der freiwilligen Leistungen lassen sich im Wesentlichen auf deutliche Aufwüchse bei folgenden Fördermaßnahmen zurückführen:

- Im EP 02 findet in den Jahren 2019 und 2020 ein Aufwuchs aufgrund der in der dortigen Zuständigkeit neu verorteten Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung statt. Hierbei fallen insbesondere die stark ausgeweiteten Mittel für die Breitbandinfrastruktur ins Gewicht.

- Im EP 03 spielt insbesondere die gestiegene Sportförderung mit der Neuauflage des Sonder-Investitionsprogramms für Schwimmbäder ab 2019 eine Rolle.
- Im EP 07 sind für den Anstieg der liquiden Mittel insbesondere folgende Ausgabenbereiche verantwortlich: Digitales Hessen, Gründung der LandesEnergieAgentur im Jahr 2020, Förderung des ÖPNV-Angebots inkl. Schülerticket, Elektromobilität, GA Regionale Wirtschaftsstruktur, berufliche Bildung, baulicher Schallschutz, Flughafenlärmschutz und Regionaler Lastenausgleich Flughafen Frankfurt.

  Der starke Rückgang der liquiden Mittel bei der Sozialen Wohnraumförderung (FP 86) zwischen 2019 und 2020 von 101,5 Mio. Euro auf 40,5 Mio. Euro hingegen hängt mit der neuen Bewilligungssystematik zusammen, die aufgrund der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Bereich der Kompensations- / Entflechtungsmittel des Bundes geboten ist.
- Aus dem EP 08 sind folgende Ausgabenschwerpunkte für einen Anstieg der liquiden Mittel zu nennen: Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, Arbeitswelt Hessen, medizinische Versorgung insb. im ländlichen Raum (Strategie Digitales Hessen), Förderung von Integrationsmaßnahmen, Gemeinwesenarbeit und Psychisch Kranke.
- Im EP 09 sind Mittelanstiege bei Förderprodukten aus folgenden Bereichen erwähnenswert: Klimaschutz, Biodiversität und Artenschutz, Forstliche Maßnahmen, Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried, Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM), Dorferneuerung, Regionalentwicklung LEADER, Ökoaktionsplan.
- Aus dem EP 15 sind im Zusammenhang mit Mittelerhöhungen insbesondere LOEWE und der Digitalpakt Hochschulen zu nennen.

Tabelle 4: Freiwillige Leistungen nach Einzelplänen

Einzelplan	Liquiditätsbedarf freiwilligen Leistungen in Euro			
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
02	10.859.614	10.282.435	37.513.500	73.874.900
03	31.924.772	35.144.399	43.412.200	47.905.300
04	3.376.490	4.541.890	6.464.000	6.592.900
05	70.000	71.400	80.000	132.000
07	113.616.623	126.523.154	361.799.400	338.473.500
08	138.396.785	229.238.730	360.777.400	487.898.300
09	245.666.341	266.818.918	170.739.600	200.748.800
15	120.770.294	112.716.605	129.467.300	144.274.600
17	2.136.168	2.092.388	2.331.000	2.700.000
Gesamt	**666.817.087**	**787.429.920**	**1.112.584.400**	**1.302.600.300**

Abbildung 6: Anteile der Ressorts am Liquiditätsbedarf freiwillige Leistungen (auf Basis Soll lt. Entwurf 2020)

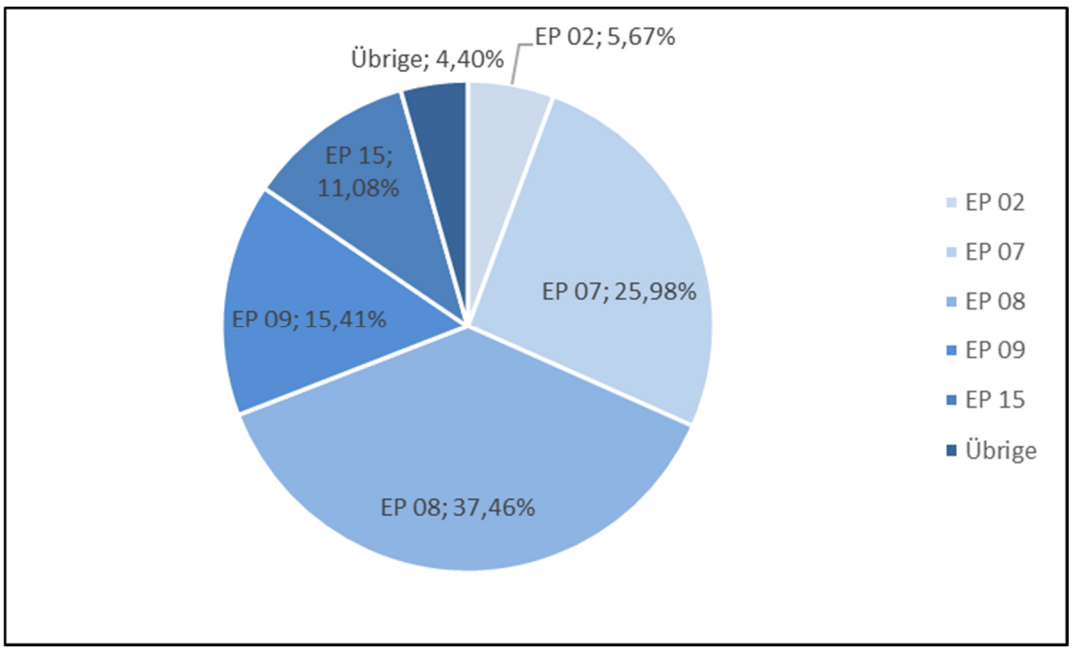

Die Abbildung bezieht sich jeweils auf den Anteil der freiwilligen Leistungen an der Gesamtliquidität. Sie umfasst also die Finanzierungsanteile von Land, Bund und der EU.

Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, steigen in den Jahren 2017-2020 die Landesmittel zur Finanzierung freiwilliger Leistungen kontinuierlich an, wohingegen die Landesmittel zur Finanzierung bezogen auf alle Förderungen von 2017 auf 2018 sinken, dann aber kontinuierlich steigen.

Abbildung 7: Entwicklung der Finanzierungsbeiträge des Landes in den Jahren 2017-2020

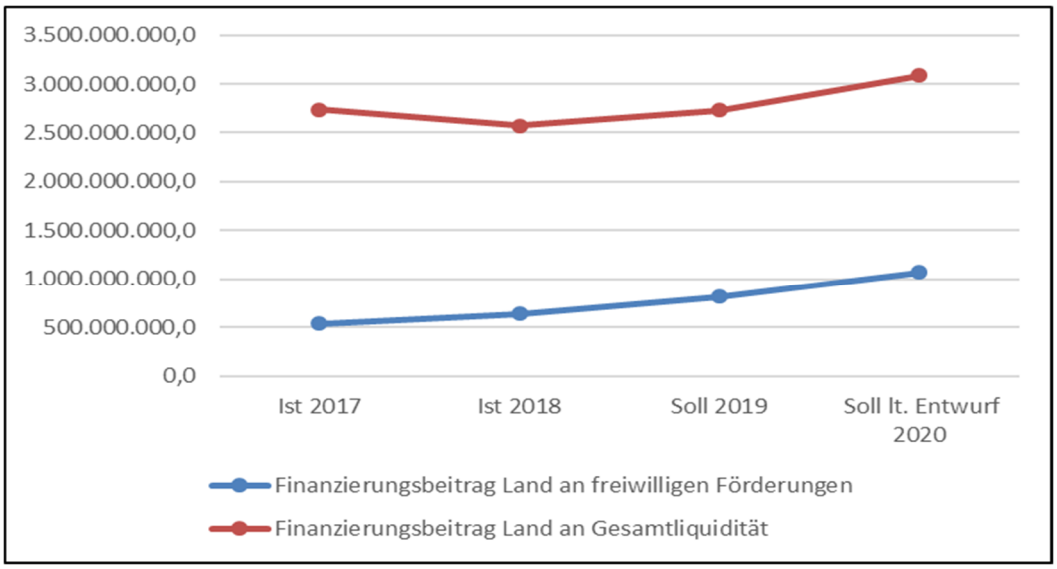

4. Die zwanzig größten Förderprodukte

Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die zwanzig betragsmäßig bedeutsamsten Förderprodukte des Landes Hessen im Jahr 2020 sowie deren Entwicklung seit dem Jahr 2017.
In Tabelle 5 sind hierbei die zwanzig größten Förderungen unabhängig von den Mittelgebern (EU, Bund, Land) aufgelistet. Diese decken im Endjahr des Betrachtungszeitraums mit rd. 80 % vier Fünftel des gesamten Fördervolumens ab. Allein die vier größten Förderungen umfassen rd. die Hälfte des gesamten Liquiditätsabflusses. Es handelt sich um die Zuweisungen für die Grundsicherung, die Förderung des ÖPNV-Angebots, die Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, die Leistungen an Flüchtlinge, sowie die GA Forschungsförderung Bund Land.

Tabelle 5: Die zwanzig größten Förderprodukte (Basis Soll 2020) [7]

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (in TEUR)			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1750	44	Zuweisungen für die Grundsicherung	1.049.806	1.189.422	1.095.000	1.155.000
0715	69	Förderung des ÖPNV Angebots	631.141	644.344	675.384	677.408
0806	51	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	128.990	212.691	326.620	435.820
0805	04	Leistungen an Flüchtlinge	627.518	421.081	355.998	307.167
1502	02	GA Forschungsförderung Bund Land	270.420	263.342	290.691	296.237
1502	01	Ausbildungsförderung	229.004	218.213	279.589	287.698
0805	13	Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland	437.350	289.102	215.000	221.666
1502	14	Hochschulpakt 2020	307.845	269.370	240.844	221.185
0805	39	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbertreuung	117.500	117.500	117.500	117.500
0807	02	Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug	92.637	99.114	103.600	113.750
0805	03	Unterhaltsvorschussgesetz	52.626	102.042	105.400	106.400
0715	68 (neu)	Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (Landes GVFG)			3.500	100.000
0725	84	Wohngeld (bisher 0924 P 1)	90.648	78.838	75.000	86.500
0402	02	Förderung von Religionsgemeinschaften	56.398	58.761	64.102	70.059
0725	92	Programme zur Städtebauförderung (bisher 09 24 P 6)	36.426	43.243	78.664	65.096
1502	04	Trägerzuwendungen Universitätsklinika	33.614	50.449	58.894	60.684
1502	11	LOEWE	51.607	52.928	60.118	59.226
0206	08	Breitbandausbau und digitale Maßnahmen			25.259	58.350
1502	07	Projektförderungen der Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archive	55.237	56.545	59.936	57.673
0806	60	Arbeitswelt Hessen (bisher P 42, 43 u. 44)	45.870	49.608	51.178	54.348
		Insgesamt	4.314.639	4.216.593	4.282.276	4.551.767
		Anteil am Gesamtfördervolumen	83,59%	80,99%	78,85%	80,28%

[7] Bedingt durch Umressortierungen sowie Neuschneidungen von Produkten ist eine Ausweisung der Beträge in den Vorjahren nicht in allen Fällen valide möglich. Der Fokus liegt auf dem Jahr 2020.

Ins Auge fällt zudem, dass es sich bei einer Vielzahl der aufgeführten Förderprodukte um Maßnahmen handelt, bei denen eine vertragliche oder rechtliche Verpflichtung sowie eine ausschließliche oder teilweise Finanzierungspflicht des Bundes bestehen. Demgegenüber ergibt sich aus Tabelle 6, in der die zwanzig größten Finanzierungsbeiträge des Landes dargestellt werden, in welchen Politikfeldern die Förderschwerpunkte des Landes liegen. Es zeigt sich, dass hier die Bereiche Forschung, Bildung, Kinderbetreuung und Soziales dominieren. In allen Jahren fallen insbesondere auch die Leistungen für Flüchtlinge ins Gewicht.

Tabelle 6: Die zwanzig größten Finanzierungsbeiträge des Landes (Basis Soll 2020)[8]

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Finanzierungsanteil Land (in TEUR)			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	51	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	128.743	212.404	326.620	435.820
0805	04	Leistungen an Flüchtlinge	625.734	416.234	355.998	307.167
1502	02	GA Forschungsförderung Bund Land	218.827	214.123	247.926	249.115
0805	13	Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland	357.073	245.081	215.000	221.666
0805	39	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbertreuung	117.500	117.500	117.500	117.500
0807	02	Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug	90.818	95.477	103.600	113.750
1502	01	Ausbildungsförderung	88.411	82.944	111.285	112.994
0715	68 (neu)	Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (Landes GVFG)			3.500	100.000
1502	14	Hochschulpakt 2020	114.782	132.438	108.219	93.390
0402	02	Förderung von Religionsgemeinschaften	56.398	58.761	64.102	70.059
1502	04	Trägerzuwendungen Universitätsklinika	33.614	50.449	58.894	60.684
1502	11	LOEWE	51.607	52.928	60.118	59.226
1502	07	Projektförderungen der Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archive	54.937	56.245	59.636	57.373
0206	08	Breitbandausbau und digitale Maßnahmen			21.324	54.500
0805	03	Unterhaltsvorschussgesetz	19.705	35.653	37.200	49.500
0805	19	Schulkosten Altenpflegekräfte	18.082	19.927	34.250	43.304
0725	84	Wohngeld (bisher 0924 P 1)	45.324	39.418	37.500	43.250
0806	60	Arbeitswelt Hessen (bisher P 42, 43 u. 44)	33.619	44.826	41.130	42.389
0715	69	Förderung des ÖPNV Angebots	0	20.000	48.997	39.497
		Insgesamt	2.055.174	1.894.407	2.052.798	2.271.183
		Anteil am Fördervolumen Land	75,14%	73,71%	75,16%	73,54%

Insgesamt beanspruchen diese zwanzig größten Finanzierungsbeiträge des Landes im Jahr 2020 mit rd. 73,5 % knapp drei Viertel der gesamten Landesmittel; gemessen am gesamten Liquiditätsbedarf beläuft sich ihr Anteil auf 40 %.

[8] Bedingt durch Umressortierungen sowie Neuschneidungen von Produkten ist eine Ausweisung der Beträge in den Vorjahren nicht in allen Fällen valide möglich. Der Fokus liegt auf dem Jahr 2020.

In diesem Bericht werden auch dieses Mal für die Förderbuchungskreise neben den wesentlichen Änderungen und Entwicklungen im Berichtszeitraum die Datenblätter (die Informationen zu Kapitel, Produktnummer, rechtlicher Einordnung, Empfängerkreis, Liquiditätsbedarf insgesamt und Anteile EU, Bund und Land jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 sowie die Gesamtkosten je Förderprodukt für den gleichen Zeitraum enthalten) sowie die Wirkungsanalysen in gesonderten Anlagebänden dargestellt:

- Hessischer Ministerpräsident (EP 02) Anlage 1
- Ministerium des Innern und für Sport (EP 03) Anlage 1
- Kultusministerium (EP 04) Anlage 1
- Ministerium der Justiz (EP 05) Anlage 1
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (EP 07) Anlage 2
- Ministerium für Soziales und Integration (EP 08) Anlage 3
- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
- Verbraucherschutz (EP 09) Anlage 4
- Ministerium für Wissenschaft und Kunst (EP 15) Anlage 5
- Allgemeine Finanzverwaltung (EP 17) und KFA Anlage 6

III. Subventionsberichterstattung in den Bundesländern

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 6). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Bei ihrer Berichterstattung sind die Länder durch § 12 StabG nicht gebunden. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StabG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z.B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2019 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2015 (Ist), 2016 (Ist) und 2017 (Soll) und ist seit September 2017 verfügbar. Künftig werden dem Landtag aussagekräftige und umfassende Informationen zu Förderprogrammen und Subventionen in elektronischer Form bereitgestellt. Es ist daher in der Diskussion, die bisherige Berichterstattung zu Subventionen zu modifizieren.

Internetadresse: https://fm.baden-wuerttemberg.de/

Bayern: Der derzeit aktuelle Bericht über die Finanzhilfen des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 und ist seit Juli 2017 verfügbar.

Berlin: Die Berichterstattung erfolgt in Berlin über die Zuwendungsdatenbank. Sie enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert.

Internetadresse: http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank

Brandenburg: Brandenburg hat bislang auf der Grundlage eines in der 5. Wahlperiode gefassten Landtagsbeschlusses zwei Subventionsberichte erstellt. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt. Der zweite Bericht, erstellt im Jahr 2014, enthält die Ist-Angaben der Jahre 2011 bis 2013. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Bremen: In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Bericht über die verausgabten Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung erstellt. Da die Einzelförderungen seit dem Jahr 2017 bereits quartalsweise und damit wesentlich aktueller im Transparenzportal veröffentlicht werden, steht bei dem aktuellen Bericht für das Jahr 2017 die Ist-Entwicklung der Zuwendungen auf Ressortebene insgesamt und das damit erzielte Ergebnis im Vordergrund, sog. Rechenschaftsbericht. Dieser wurde im Wesentlichen aus dem Datenstand der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen erstellt und dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft im Januar 2019 vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadressen:

http://www.finanzen.bremen.de/haushalt/haushalt/zuwendungsbericht-1702

http://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/buergerservice/adresse-oeffnungszeiten/stadtkaemmerei.22536.html

Hamburg: In Hamburg erfolgt die Berichterstattung über einzelne Zuwendungen nach § 46 der neuen Landeshaushaltsordnung im „Transparenzportal Hamburg“.

Internetadresse: http://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendung&sort=score+desc%2Ctitle_string+asc&esq_not_all_versions=true Ein Subventionsbericht wird nicht erstellt.

Darüber hinaus erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung über Zuwendungen im Finanzbericht

(Allgemeiner Vorbericht zum Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 / Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022) – siehe Finanzbericht 2019/2020, Anhang 2.

Internetadresse:

https://www.hamburg.de/contentblob/11504704/42d70037352f5677d152486a9c9dbbdf/data/finanzbericht-2019-2020.pdf

Hessen: Im Rahmen des 20. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019 (Landtagsdrucksache 19/5326) aus dem Jahr 2017 wurden auf Grundlage des Produkthaushalts sämtliche Fördertatbestände des Landes, die in den sog. Fördermittelbuchungskreisen veranschlagt sind, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, abgebildet. Die Einzelübersichten enthalten darüber hinaus rd. 450 Wirkungsanalysen für die Mehrzahl der Fördertatbestände.

Aufgrund des Doppelhaushalts für die Jahre 2018/2019 enthält er die Soll-Werte für die Jahre 2017 bis 2019. Daher wurde auf die Erstellung des sog. „verkürzten" Berichts, der regelmäßig ausschließlich die freiwilligen Finanzhilfen des Landes darstellt, in 2018 verzichtet. Dem Haushaltsausschuss im Hessischen Landtag wurde aber ergänzend eine Aktualisierung in Form der Ist-Zahlen 2017 für die freiwilligen Leistungen zur Verfügung gestellt.

In 2019 wird der 21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020 erstellt. Internetadresse:
https://www.finanzen.hessen.de/finanzen/finanzplan/finanzhilfen

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2022 enthält mit der Anlage 4 eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2018 und 2019 sowie die Finanzplanjahre 2020 bis 2022 nach der Systematik des Bundes.

Internetadresse:
http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Mittelfristige-Finanzplanung/

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 13. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2017 bis 20121.

Internetadresse:
http://www.mf.niedersachsen.de/service/publikationen/publikationen-des-niedersaechsischen-finanzministeriums-1551.html

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den davor existierenden Subventionsbericht. Der zuletzt aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und –instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

Rheinland-Pfalz: Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom September 2018 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern).

Internetadresse: http://www.fm.rlp.de

Saarland: Der vierte Subventionsbericht des Landes erschien im November 2017 und umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen mit Informationen und Daten zur Erfolgskontrolle für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017. Die Veröffentlichung der Fortschreibung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 (fünfter Subventionsbericht) ist für den Herbst des Jahres 2019 vorgesehen.

Internetadresse: http://www.finanzen.saarland.de

Sachsen: Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung deren Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und –gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2019/2020 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2019/2020 erstellt.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist im Internet verfügbar.

Internetadresse: http://www.finanzen.sachsen.de

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Internetadresse: http://www.mf.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein: Die Landesregierung hat mit Landtagsdrucksache 18/5117 einen Subventionsbericht für die 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2012 bis 2017) vorgelegt. Der Bericht berücksichtigt den vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seinem Auftrag formulierten Subventionsbegriff und enthält neben einer thematisch gegliederten Darstellung auch Wirkungsanalysen zu den einzelnen Subventionen.

Die Landtagsdrucksache kann im Internet

(http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5100/drucksache-18-5117.pdf)

eingesehen werden.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wird dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt.

Internetadresse:

https://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/subventionsbericht/index.aspx

Quelle: Anlage 5 des 27. Bundessubventionsberichts 2019

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Anlage 1

21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020

Förderbuchungskreis „Hessischer Ministerpräsident“
(Einzelplan 02)

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“
(Einzelplan 03)

Förderbuchungskreis „Hessisches Kultusministerium“
(Einzelplan 04)

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium der Justiz“
(Einzelplan 05)

Inhalt Anlage 1

I. Förderbuchungskreis „Hessischer Ministerpräsident“ 03

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte 03

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen 04

Wirkungsanalysen 08

II. Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“ 40

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte 40

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen 42

Wirkungsanalysen 45

III. Förderbuchungskreis „Hessisches Kultusministerium“ 53

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte 53

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen 55

Wirkungsanalysen 58

IV. Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium der Justiz“ 87

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte 87

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen 89

Wirkungsanalysen 92

I. Förderbuchungskreis „Hessischer Ministerpräsident“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 02	10.859.614 €	10.282.435 €	37.513.500 €	73.874.900 €
davon Anteil D/F	10.859.614 €	10.282.435 €	37.513.500 €	73.874.900 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 02	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	0,00%	0,00%	5,73%	2,91%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	0,00%	0,00%	4,76%	2,30%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	100,00%	100,00%	89,51%	94,79%

Der Anstieg der Fördermittel im Epl. 02 in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber dem Ist 2018 ist im Wesentlichen auf die Umressortierung in 2019 aufgrund der Regierungsneubildung und der damit verbundenen Einrichtung des Bereichs der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung zurückzuführen:

Förderprodukt 02 06 P 07 – Digitale Innovations- und Technologieförderung,
Förderprodukt 02 06 P 08 – Breitbandausbau und
Förderprodukt 02 06 P 09 – Mobilfunkausbau.

Die Förderprodukte „Digitale Innovations- und Technologieförderung“ sowie „Breitbandausbau“ wurden im Nachtragshaushalt 2019 vom HMWEVW übernommen. Im Jahr 2020 sind sie mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 63,4 Mio. Euro veranschlagt.

Ferner wurde im Nachtragshaushalt 2019 das Förderprodukt „Mobilfunkausbau“ neu eingerichtet und im Soll 2020 erstmals mit einer Liquidität in Höhe von 0,5 Mio. Euro (insgesamt sind 50 Mio. Euro bis einschließlich 2024 vorgesehen) ausgestattet.

Förderprodukt 02 06 P 06 – Förderung der politischen Bildung

Für die Förderung von Maßnahmen zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus, zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und zur Demokratie-, Menschenrechts- und Wertevermittlung auf Basis eines „global citizenship“ Ansatzes durch die Hessische Landeszentrale für politische Bildung wurde das Förderprodukt „Förderung der politischen Bildung“ im Nachtragshaushalt 2019 neu aufgenommen. In 2020 hat es ein Gesamtvolumen in Höhe von rd. 2,8 Mio. Euro.

Förderprodukt 02 06 P 02 – Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region

Das Förderprodukt „Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region“ entfällt ab dem Haushalt 2019 und damit auch die planmäßige finanzielle Förderung der Stiftung.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis Hessischer Ministerpräsident für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtl. Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0206	**01**		**P, O, K**	**Kampagne bürgerschaftliches Engageme**	**2.600**	**1.216**	**2.395**	**2.095**									**2.600**	**1.216**	**2.395**	**2.095**
		F	**P, O, K**	a) Ehrenamtskampagne	294	255	895	895									294	255	895	895
				b) Landesstiftung Miteinander in Hessen	1.707												1.707			
				c) Zuwendungen Miteinander in Hessen																
		F	**P, O, K**	d) Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe	457	447	1.000										457	447	1.000	
		F	**P, O, K**	e) Respekt-/Werte-Kampagne	142		150										142		150	
		F	**P, O, K**	f) Zukunft Dorfmitte/ Starkes Dorf		514	350	500										514	350	500
		F	**P, O, K**	g) Digitales Engagement und Beteiligung				200												200
		F	**P, O, K**	h) Freiwilliges Soziales Schuljahr				200												200
		F	**P, O, K**	i) Koordinierungszentren Bürgerengagement				300												300
0206	**02**	**F, V**	**P, O, K**	**Stiftung "Flughafen FFM"**	**5.500**	**5.500**											**5.500**	**5.500**		
0206	**03**			**Zuwendungen, Bewilligungen**	**185**	**193**	**270**	**267**									**185**	**193**	**270**	**267**
		F	**P**	a) Ehrengaben, -solde	30	30	43	43									30	30	43	43
		F	**P**	b) Hessischer Kulturpreis	45	45	45	45									45	45	45	45
		F	**P**	c) Patenschaften	80	74	104	104									80	74	104	104
		F	**P, O**	d) Mitgliedsbeiträge	2	1	3	3									2	1	3	3
		F	**P, O, K**	e) Kommunale Demographieprojekte	22	34	25	25									22	34	25	25
		F	**K**	f) Dauergrabstätten Sinti und Roma	7	9	50										7	9	50	
		F	**P,O**	g) Hessentag				35												35
		F	**P,O**	h) Buchförderungen				12												12
0206	**04**	**F, V**	**P, O, K**	**Regionalfonds / Umwelthaus**	**2.400**	**3.200**	**4.100**	**4.100**									**2.400**	**3.200**	**4.100**	**4.100**
0206	**05**			**Förderung Europa- und internationale Angelegenheiten**	**174**	**173**	**191**	**811**									**174**	**173**	**191**	**811**
		F	**O**	a) Mitgliedsbeiträge	16	16	22	22									16	16	22	22
		F	**O**	b) Europäische Akademie Hessen	68	67	89	89									68	67	89	89
		F	**O**	c) Förderung Europagedanken	90	90	80	200									90	90	80	200
		F	**P**	d) Interrail-Tickets				500												500

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtl. Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0206	**06**			**Förderung der politischen Bildung**			**461**	**2.752**											**461**	**2.752**
		F, V	**O**	a) Förderung von Gedenkstätten			461	605											461	605
		F, V	**P, O**	b) Maßnahmen zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus				762												762
		F, V	**P, O**	c) Maßnahmen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur				486												486
		F, V	**P, O**	d) Maßnahmen zur Demokratie-, Menschenrechts- und Wertevermittlung auf Basis eines "global citizenship" Ansatzes				899												899
0206	**07**			**Digitale Innovations- und Technologieförderung**			**4.838**	**5.000**											**4.838**	**5.000**
		F	**O**	a) Förderung von digitalen Innovationsprojekten, digitaler Technologien und digitaler Anwendungen			3.838	3.000											3.838	3.000
		F	**O**	b) Förderung der Errichtung, des Aufbaus und der Umsetzung von Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren			500	1.000											500	1.000
		F	**O**	c) Finanzierung vorbereitender und begleitender Maßnahmen von digitalen Innovations- und Technologieprojekten			500	1.000											500	1.000
0206	**08**			**Breitbandausbau und digitale Maßnahmen**			**25.259**	**58.350**			**2.150**	**2.150**			**1.785**	**1.700**			**21.324**	**54.500**
		F	**O,K**	a) Breitbandinfrastruktur			19.784	52.867											19.784	52.867
		F	**O,K**	b) Breitband- und Mobilfunkberatungsstellen			350	500											350	500
		F	**O,K**	c) Studien und Konzepte																
		F	**O,K**	d) Breitbandförderung GAK			2.975	2.833							1.785	1.700			1.190	1.133
		F	**O,K**	b) Breitbandversorgung der ländlichen Räume ELER			2.150	2.150			2.150	2.150								
0206	**09**			**Mobilfunkausbau**				**500**												**500**
		F	**O**	a) Mobilfunkausbau				500												500
		F	**O**	b) Förderung von Machbarkeitsstudien, Leitfäden und Konzepten sowie Gutachten und Studien																
				Summe EPL 02	**10.860**	**10.282**	**37.514**	**73.875**			**2.150**	**2.150**			**1.785**	**1.700**	**10.860**	**10.282**	**33.579**	**70.025**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis Hessischer Ministerpräsident für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0206	01	Kampagne bürgerschaftliches Engage	2.600	1.216	2.395	2.095	2.601	1.216	2.645	2.345
0206	02	Stiftung "Flughafen FFM"	5.500	5.500			5.500	5.500		
0206	03	Zuwendungen, Bewilligungen	185	193	270	267	223	175	320	323
0206	04	Regionalfonds / Umwelthaus	2.400	3.200	4.100	4.100	2.400	3.200	4.100	4.100
0206	05	Förderung Europa- und internationale Angelegenheiten	174	173	191	811	174	173	191	811
0206	06	Förderung der politischen Bildung			461	2.752			5.225	6.557
0206	07	Digitale Innovations- und Technologieförderung			4.838	5.000			13.886	9.000
0206	08	Breitbandausbau und digitale Maßnahmen			25.259	58.350			106.094	100.510
0206	09	Mobilfunkausbau				500			50.000	6.000
		Summe EPL 02	**10.860**	**10.282**	**37.514**	**73.875**	**10.898**	**10.264**	**182.461**	**129.646**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
02 06	01 / a	F	Ehrenamtskampagne
02 06	01 / d	F	Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe
02 06	01 / e	F	Respekt-/Wertekampagne
02 06	03 / a	F	Ehrengabe / Ehrensold
02 06	03 / b	F	Hessischer Kulturpreis
02 06	03 / c	F	Patenschaften
02 06	03 / d	F	Mitgliedsbeiträge
02 06	03 / e	F	Kommunale Demografieprojekte
02 06	03 / f	F	Dauergrabstätte Sinti und Roma
02 06	04	F,V	Umwelthaus
02 06	05 / a-c	F	Förderung Europa- und internationale Angelegenheiten
02 06	07 / a-c	F	Digitale Innovations- und Technologieförderung
02 06	08 a	F	Breitbandinfrastruktur sowie modellhafte Anwendungsprojekte
02 06	08 b	D	Breitbandversorgung der ländlichen Räume (ELER)
02 06	08 c	D	Breitbandversorgung im Rahmen der GAK
02 06	08 d	F	Breitband- und Mobilfunkberatungsleistungen
02 06	08 e	F	Förderung von Studien und Konzepten zum Breitbandausbau
02 06	09 a	F	Förderung der Mobilfunkinfrastruktur sowie modellhafter Anwendungsprojekte
02 06	09 b	F	Machbarkeitsstudien, Leitfäden und Konzepte sowie Gutachten und Studien

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	01 a
Produktbezeichnung	Kampagne bürgerschaftliches Engagement
Bezeichnung der Leistung	Ehrenamtskampagne

Zielbeschreibung

Die Rahmenbedingungen für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement der hessischen Bürgerinnen und Bürger sollen nachhaltig verbessert werden, um vorhandenes Engagement zu unterstützen und möglichst viele Menschen für einen Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft gewinnen zu können. Neben der Auszeichnung und Vorstellung beispielhafter Organisationen, Gruppen und Initiativen soll die Entstehung eines landesweiten Netzwerkes aus Freiwilligenagenturen, Engagement-Lotsen und sonstigen Anlaufstellen gefördert werden, um einen umfassenden Erfahrungsaustausch zwischen den Engagierten zu ermöglichen und so die rasche Verbreitung innovativer Ideen und vorbildlicher Projekte im ganzen Land sicherzustellen.

Wirkungsanalyse

Engagementförderung ist ein dauerhafter Prozess, der sich in einem wechselseitigen Zusammenspiel zwischen dem Staat und den Akteuren der Zivilgesellschaft vollzieht. Vieles dabei lässt sich nicht in Zahlen messen. Eine konkrete Datenerhebung ist oft nicht möglich. Die vorhandenen Zahlen sind jedoch sehr erfreulich:

Nach den Ergebnissen des jüngsten Freiwilligensurveys 2014 sind rund 44 Prozent der über 14-Jährigen in Hessen ehrenamtlich engagiert. Diese Quote liegt leicht über dem Bundesdurchschnitt. Im Jahr 2019 wird erneut ein Freiwilligensurvey durchgeführt. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich Ende 2020 vor. Es ist davon auszugehen, dass das Ergebnis gleichbleibend ist.

Um dieses erfreuliche Ergebnis weiterhin zu verbessern, werden die Unterstützungs- und Förderstrukturen kontinuierlich ausgebaut. Als deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen sind insbesondere die Rahmenverträge zum Schutze ehrenamtlich Tätiger gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken zu nennen, die das Land Hessen als erstes Bundesland abgeschlossen hat. Inzwischen sind alle anderen Bundesländer diesem Beispiel Hessens gefolgt.

Öffentlich wahrnehmbare Anerkennung für bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiges Element der Ehrenamtsförderung. Ein wesentlicher Beitrag zu einer Kultur der Anerkennung ist die Hessische Ehrenamts-Card, die besonders engagierten Vorbildern auf eine ganz neue Art „Danke“ sagt. Wer sich mindestens fünf Stunden pro Woche ehrenamtlich (unentgeltlich) für die Gemeinschaft engagiert,

kann diese Karte erhalten und mit ihr bei der Nutzung privater und öffentlicher Angebote und Dienstleistungen landesweit eine Vielzahl an Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Das Interesse der hessischen Engagierten an der Ehrenamts-Card ist groß. Im Rahmen eines Newsletters können sich E-Card-Inhaber über aktuelle Aktivitäten (z.B. Verlosungen von Eintrittskarten für Sportveranstaltungen oder kulturelle Veranstaltungen) informieren. In der Datenbank waren zum Stichtag 31.07.2019 12.542 Bezieher des Newsletters verzeichnet. Da nicht alle E-Card-Inhaber den Newsletter erhalten, liegt die Zahl der E-Card-Inhaber deutlich höher. Auch dieses hessische Modell ist inzwischen von zahlreichen anderen Bundesländern übernommen worden. Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Anerkennungskultur ist die regelmäßige Auszeichnung der Initiative des Monats, mit der Vereine, Stiftungen und Unternehmen durch die Landesregierung für ihr Engagement gewürdigt werden.

Mit der LandesEhrenamtsagentur Hessen wurde eine Einrichtung geschaffen, die auf vielfältige Weise das bürgerschaftliche Engagement in Hessen unterstützt. Sie leistet Beratung und Information, führt Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen durch, unterstützt Fachkräfte in Kommunen und Organisationen beim Aufbau förderlicher Strukturen und ist Organisator verschiedener Netzwerke der Engagementförderung in Hessen. In diesem Sinne wirkt sie als Impulsgeber, Wegbereiter und Initiator einer zukunftsorientierten Förderung der aktiven Bürgergesellschaft in Hessen. Die gute Hilfe und Unterstützung der LandesEhrenamtsagentur wurde im Rahmen einer Zufriedenheitsabfrage von den hessischen Freiwilligen- agenturen im Schnitt mit der Schulnote 1,4 bewertet.

Um den Zugang zu einem ehrenamtlichen Engagement zu erleichtern und neue Freiwillige an ein eigenes Engagement heranzuführen, werden in ganz Hessen Freiwilligentage, Marktplatzveranstaltungen zur Generierung von Unternehmensengagement und Ehrenamtstage/-börsen gefördert. In 2017 wurden acht, in 2018 neun und bis zum Stichtag 31.07.2019 fünf dieser Veranstaltungen finanziell unterstützt.
Das im Jahr 2004 begonnene Programm Engagement-Lotsen wurde ab 2008 zu einem festen Programmbestandteil der Ehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv“. Engagement-Lotsen übernehmen ehrenamtlich wichtige Aufgaben der Engagementförderung. Bis zum Jahr 2016 wurden 553 Engagement-Lotsen in 119 Standorten qualifiziert. Im Jahr 2017 wurden 48 E-Lotsen in 15 Kommunen qualifiziert, im Jahr 2018 waren es 65 E-Lotsen in 22 Kommunen. Um die Arbeit der Engagement-Lotsen und der kommunalen Ansprechpartner der Engagement-Lotsen-Standorte weiterhin zu unterstützen, bei Projekten oder auch Problemen zu beraten, über aktuelle Entwicklungen im Ehrenamtsbereich zu informieren sowie entsprechend zu qualifizieren, wurden im Jahr 2014 vier Regionale Servicestellen für Engagement-Lotsen in Hessen eingerichtet. Die Fortführung dieser Servicestellen wurde bis 2019 durch eine jährliche Zuwendung gewährleistet und soll auch künftig gewährleistet werden.

Ehrenamtliches Engagement findet dort statt, wo die Menschen ihren Lebensmittelpunkt haben, vor Ort in den Kommunen. Deshalb ist es wichtig, ein Netzwerk kommunaler Ansprechpartner aufzubauen, die vorhandenes Engagement und neue Ideen unterstützend begleiten. Die Zahl dieser Ansprechpartner kann mit rund 200 im Jahr 2018 beziffert werden.

Die LandesEhrenamtsagentur Hessen führt jährlich im Rahmen von Fachtagungen Workshops oder spezielle Schulungsangebote zum Themenfeld Freiwilligenkoordination/Freiwilligenmanagement und Engagementförderung durch. Zwischen 2016 und 2018 nahmen jährlich rund 700 Personen diese Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch.

Die 2010 an den Start gebrachte Ehrenamtssuchmaschine, die es Vereinen ermöglicht, ehrenamtliche Stellengesuche publik zu machen bzw. sich mit ihren Aktivitäten darzustellen, wurde in 2018 überarbeitet und nutzerfreundlicher gestaltet.

Zum Stichtag 31.07.2019 haben sich 13.989 Organisationen / Vereine eingetragen, Spendenaufrufe gab es 834. Es wurden 31 Veranstaltungen und 19 Qualifizierungsangebote eingetragen. Daneben konnten 1.135 Ehrenamtsjobs eingesehen werden. Im Zeitraum von Juli 2018 bis Juli 2019 wurden 639.830 Besucher/Visits und 2.038.737 Seitenzugriffe/Views registriert.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	01 d
Produktbezeichnung	Kampagne bürgerschaftliches Engagement
Bezeichnung der Leistung	Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe

Zielbeschreibung

Mit der Förderung der Ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe will die Hessische Landesregierung die hessischen Landkreise und Kommunen vor Ort nachhaltig unterstützen. Wesentliche Hilfestellung sollen hier Maßnahmen zur Koordination der Freiwilligenarbeit sowohl in den vorhandenen Strukturen der Ehrenamtsförderung und der hauptamtlichen Kräfte in den Kreisverwaltungen sein, aber auch die Unterstützung lokaler Bündnisse, Initiativen und Vereine im Bereich der Flüchtlingshilfe.

Mit dem Modellprojekt „Flüchtlinge für Bürgerschaftliches Engagement gewinnen“ hat die Landesregierung in zehn Kommunen Geflüchtete an bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt herangeführt und versucht, Geflüchtete mittel- oder langfristig für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen.

Wirkungsanalyse

Im Rahmen der Ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe wurden allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 jeweils bis zu 30.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Mit diesen Fördergeldern wurden Projekte und Maßnahmen zum Auf- oder Ausbau lokaler Bündnisse für Flüchtlingshilfe, die Anschaffung von Arbeitsmitteln wie Flipcharts, Moderationskoffern etc., die Ausrichtung von Dankes- und Anerkennungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätige, die Erarbeitung und Erstellung von Printprodukten wie Handreichungen und Informationsbroschüren sowie weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Ebenfalls gefördert wurden Projekte und Maßnahmen zur Integration von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive sowie die Entwicklung und der Aufbau eines eigenen Internetportals des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Information, zum gegenseitigen Austausch und zur Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Akteure sowie zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe. Insgesamt wurden rund 429.920,- Euro für 229 Projekte im Rahmen dieses Programms abgerufen. Die für eine Förderung im Rahmen dieses Programms vorgesehenen Maßnahmen entsprachen, dies haben auch Gespräche mit Vertretern von Kreisverwaltungen und die bisher durchgeführten regionalen Dialogforen ergeben, der Bedarfslage vor Ort.

Aufgrund dieser positiven Resonanz in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde das Programm im Jahr 2018 und 2019 fortgesetzt, um weitere Maßnahmen vor Ort umsetzen und bereits begonnene

Maßnahmen fortsetzen zu können. Der Katalog der förderfähigen Projekte wurde um Maßnahmen, die der Integration von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive dienen, ergänzt. Darüber hinaus können nun einzelne Projekte mit Mitteln in Höhe von bis zu 5.000 Euro gefördert werden.

Bei der Formulierung der Förderkriterien wurde darauf geachtet, ein Mindestmaß an Flexibilität bei der Förderentscheidung zu bewahren, um eine möglichst große Vielfalt bei den geförderten Initiativen und Maßnahmen zulassen zu können.

In 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte insgesamt Fördergelder in Höhe von 446.870,- Euro für die Umsetzung von 237 Projekten und Maßnahmen abgerufen.

Das Modellprojekt „Flüchtlinge für bürgerschaftliches Engagement gewinnen“ wurde im Jahr 2017 durchgeführt. In den zehn teilnehmenden Kommunen wurden insgesamt 12 Projekte angestoßen. An allen Projekten waren Geflüchtete maßgeblich beteiligt, einzelne Projekte wurden auch so konzipiert, dass sie nach der Anlaufphase ausschließlich von Geflüchteten durchgeführt werden können.

Mit dem Modellprojekt wurden in den zehn Kommunen die Integration der teilnehmenden Geflüchteten unterstützt und das gegenseitige Kennenlernen von Geflüchteten und Einheimischen vorangetrieben.

Angeregt durch eine hessenweite Vernetzungsveranstaltung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe sowie auf Anregung der Fachgruppe Ehrenamt im Asylkonvent wurde im Rahmen des Aktionsplans I Anfang 2016 die Veranstaltungsreihe „Aktiv vor Ort - Engagiert für Flüchtlinge“ aufgelegt. Veranstalter waren die LandesEhrenamtsagentur Hessen, die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Hessen (LAGFA Hessen) sowie die jeweiligen Landkreise, in denen die Fachforen stattfinden.

Die Veranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe dienten der Vernetzung und dem Austausch über Aktivitäten vor Ort. Insgesamt wurden drei Fachforen im Jahr 2016 durchgeführt, bei denen sieben Landkreise erreicht wurden. Jeweils rund 80 bis 100 Teilnehmer (Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit) haben an den 3-4 stündigen Veranstaltungen teilgenommen.

Auf Empfehlung der Fachgruppe Ehrenamt im Asylkonvent wurde die Veranstaltungsreihe an die aktuellen Entwicklungen der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe angepasst und weiterentwickelt. Hieraus entstand eine Fachtagungsreihe mit elf thematischen Veranstaltungen, die von 2017 bis 2018 von insgesamt rund 350 Haupt- und Ehrenamtlichen besucht wurde.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	01 e
Produktbezeichnung	Initiative bürgerschaftliches Engagement
Bezeichnung der Leistung	Respekt- / Wertekampagne

Zielbeschreibung

Die Hessische Landesregierung hat mit der Kampagne „Hessen lebt Respekt“ dem Zusammenhalt in der Gesellschaft und der Rücksichtnahme einen besonderen Stellenwert gegeben. Respekt ist die Grundlage für ein friedliches und erfolgreiches Zusammenleben, für ein Miteinander in der Gesellschaft. Trotzdem ist Respekt kein Selbstläufer und im Alltag nicht selbstverständlich. Die Hessische Landesregierung hat mit der Kampagne für mehr Höflichkeit und Rücksichtnahme, Toleranz und Fairness, Anerkennung und Hilfsbereitschaft geworben und zwar in allen Lebensbereichen.

Die Initiative war thematisch breit aufgestellt und hat mit verschiedenen Projekten viele gesellschaftliche Bereiche abgedeckt. Im Fokus standen Werte wie Toleranz und Hilfsbereitschaft im Alltag, Fairness im Sport, Respekt in den sozialen Medien, die Wertschätzung der Arbeit von Polizei und Rettungskräften, Orte des Respekts und das Ehrenamt.

Eine Übersicht über die Kampagne befindet sich unter: www.Hessen-lebt-Respekt.de

Wirkungsanalyse

Die Kampagne „Hessen lebt Respekt“ war erfolgreich und hat mit ihren Projekten die Menschen angesprochen und sie für das Thema Respekt sensibilisiert.

Folgende Projekte wurden realisiert:

„Menschen des Respekts“
„Orte des Respekts“
„Fair im Verkehr“
„Respekt heißt für mich…?“
„Hass im Netz“
„Löwen im Herz“
„Respekt im Sport“
„Hospitation bei Polizei“
„Respekt der Generationen“
„Theaterprojekt – open doors“
„Respekt vor Europa“
„Klassen des Respekts“
„Tag des Respekts“

Das Interesse der Menschen für das Thema Respekt ist nach wie vor groß. Bei den Rückmeldungen, sowohl in den sozialen Medien, als auch vor Ort, wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit Respekt und Respektlosigkeit in der Gesellschaft die Menschen berührt und beschäftigt. Diese Rückmeldungen zeigen, dass sich die Bevölkerung eine dauerhafte Diskussion über das Thema wünscht. Die Initiative „Hessen lebt Respekt“ hat sich als Erkennungsmarke für dieses große Thema etabliert. Aus diesem Grund ist es richtig und wichtig, dass die Hessische Landesregierung weiterhin Projekte initiiert und begleitet, die sich thematisch mit Respekt auseinandersetzen. Denn der respektvolle Umgang miteinander und die Rücksichtnahme aufeinander sind zwei wichtige Säulen des guten Zusammenlebens.
Gerade Medienprojekte, wie die Kompetenzstärkung von Kindern und Jugendlichen in den sozialen Netzwerken spielen auch in Zukunft eine große Bedeutung. Der respektvolle Umgang, aber auch der Demokratiegedanke im Netz, ist ein wichtiger Punkt für ein friedliches und tolerantes Zusammenleben. Im Bereich des Sports ist eine Fortsetzung des Themas Respekt erforderlich, regelmäßige Auszeichnungen zum „Menschen des Respekts“ stellen Personen in den Mittelpunkt, die durch ihr beispielhaftes Verhalten Respekt, Achtsamkeit und Rücksichtnahme vorleben.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 a
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Ehrengaben, Ehrensolde

Zielbeschreibung

Ehrensolde sind laufende monatliche Zahlungen an Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben und nicht nur vorübergehend in finanzielle Not geraten sind. Die Zahlung von Ehrensold dient der Unterstützung von bedürftigen Personen und ist gleichzeitig als Anerkennung für die geleistete Arbeit für das Land Hessen zu sehen. Diesem Gedanken entspricht es auch, nach dem Tode des Empfängers eines Ehrensoldes dessen Ehegatten nicht einer wirtschaftlichen Notlage zu überlassen.

Die Bewilligung eines Ehrensoldes bedarf im Einzelfall eines Kabinettbeschlusses.

Derzeit (Stichtag 01.01.2018) erhalten 4 Personen laufende monatliche Zahlungen.

Wirkungsanalyse

Eine kennzahlengestützte Wirkungsanalyse ist bei diesen „Gnadenakten des Landes“ nicht möglich.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 b
Produktbezeichnung	Zuwendungen, Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Hessischer Kulturpreis

Zielbeschreibung

Preisgeld im Rahmen einer staatlichen Auszeichnung/Ehrung durch das Land Hessen.
Es handelt sich um eine staatliche Auszeichnung im Bereich der Kultur und Wissenschaft, die seit 1982 jährlich einmal durch den Hessischen Ministerpräsidenten verliehen wird.
Der oder die Preisträger erhalten das Preisgeld in Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste um die Kunst und Kultur im Lande Hessen und können frei über das Preisgeld verfügen und es bspw. für neue Projekte und Vorhaben im kulturellen Bereich verwenden.

Wirkungsanalyse

Der Hessische Kulturpreis ist der höchstdotierte Kulturpreis der Bundesrepublik Deutschland. Da er seit nunmehr 37 Jahren kontinuierlich (bis auf das Jahr 2005) verliehen wird, zählt er zu den herausragenden staatlichen Preisen, die das Land Hessen vergibt und mit dem sich das Land somit bei der Förderung von Kultur eine hohe Reputation in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.
Der Hessische Kulturpreis 2019 wird am 20. September 2019 in Frankfurt am Main verliehen. Er wird auch in den kommenden Jahren weiterhin einmal jährlich verliehen werden. In der Regel werden mehr als eine Person mit dem Hessischen Kulturpreis ausgezeichnet, so dass das Preisgeld, das geteilt werden kann, auch in der Höhe von 45.000 Euro angemessen ist. Seit 2010 wurden vier Einzelpersonen (2010, 2012, 2013, 2014) geehrt, 2011 drei Personen, 2015 wurden neun Damen und Herren ausgezeichnet, 2016 und 2017 je zwei Personen, letztes Jahr insgesamt fünf und dieses Jahr sind es zwei Personen (siehe nachfolgende Aufstellung).

Jahr	Preisträger
2010	Rebecca Horn (Bildhauerin, Aktionskünstlerin, Filmemacherin)
2011	Prof. F. C. Gundlach (Fotograf, Graphik-Design) Prof. Gunter Rambow (Graphik-Design) Prof. Dr. h.c. Dieter Rams (Architektur, Design)
2012	Prof. Dr. h.c. Hilmar Hoffmann (Kulturpolitiker)
2013	Wolf D. Prix (Architektur)

2014	Peter Härtling (Literatur – Schriftsteller)
2015	Künstlerische Leiter der documenta I-XIII (aus Anlass 60 Jahre documenta - 1955-2015): E. R. Nele Rhiele-Bode (Tochter, für Arnold Bode – posthum) Ingeborg Lüscher (Lebensgefährtin, für Harald Szeemann – posthum) Prof. Dr. Manfred Schneckenburger Dr. Rudi Fuchs Liliane Hoet-de Boever (Witwe, für Jan Hoet – posthum) Direktor Okwui Enwezor Catherine David Roger M. Buergel Carolyn Christov-Bakargiev
2016	Andreas Scholl (Countertenor) Tamar Halperin (Pianistin und Cembalistin)
2017	Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann (Wissenschaft - Philosoph) Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Mosbrugger (Wissenschaft - Paläontologe)
2018	Margareta Dillinger (Varieté-Betreiber – 30 Jahre Tigerpalast) Johannes „Johnny“ Klinke (Varieté-Betreiber – 30 Jahre Tigerpalast) Dr. Regina Oehler – van Gemmeren (Wissenschaftsjournalismus hr) Andreas Platthaus (Redaktionsleiter Feuilleton FAZ) Dr. h.c. Heike Schmoll (Politische Korrespondentin FAZ)
2019	Prof. Andrea Wandel (Architektur) Prof. Wolfgang Lorch (Architektur)

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 c
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Patenschaften

Zielbeschreibung

Die Mehrlingsgeburt von drei und mehr Kindern ist ein außergewöhnliches Ereignis. Neben dem mehrfachen Glück hat die Mehrlingsfamilie eine größere finanzielle Belastung, die oft nicht einfach zu bewältigen ist. Um hier schnelle Hilfe zu leisten, übernimmt der Hessische Ministerpräsident eine „Ehrenpatenschaft für Mehrlinge“. Damit die Mehrlingsfamilien ihr Leben finanziell etwas sorgenfreier gestalten können, zahlt die Hessische Landesregierung ein Patengeld bis zu 3.080 Euro, das wie folgt ausgezahlt wird:

1. Lebensjahr monatlich 105,- €
2. Lebensjahr monatlich 50,- €
3. Lebensjahr monatlich 50,- €
4. Lebensjahr einmalig 155,- €
5. Lebensjahr einmalig 155,- €
6. Lebensjahr einmalig 155,- €

Zur Einschulung 155,- €

Anzahl der Ehrenpatenschaften des Ministerpräsidenten:

31.12.2014: 157
31.12.2015: 153
31.12.2016: 165
31.12.2017: 171
31.12.2018: 167

Wirkungsanalyse

Eine kennzahlengestützte Wirkungsanalyse ist bei den Patenschaften nicht möglich.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 d
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Mitgliedsbeiträge

Zielbeschreibung

Zur Förderung von Maßnahmen Dritter, die u.a. der interregionalen Zusammenarbeit dienen, zahlt das Land Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften. Insgesamt werden rund 1.000 Euro im Jahr an Mitgliedsbeiträgen aufgewendet.

Wirkungsanalyse

Eine kennzahlengestützte Wirkungsanalyse ist bei diesen Mitgliedsbeiträgen nicht möglich.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 e
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Kommunale Demografieprojekte

Zielbeschreibung

Vorbildliche Maßnahmen in Hessen zur Gestaltung des demografischen Wandels sollen ausgezeichnet und damit ein Impuls für weitere Aktivitäten und Projekte in Hessen gesetzt werden.

Der Hessische Demografie-Preis wird seit 2010 jährlich als Wettbewerb ausgeschrieben und an beispielgebende hessische Projekte verliehen. Über die Preisträger entscheidet eine unabhängige Jury. Der Wettbewerb wird öffentlichkeitswirksam begleitet.
Bis 2013 wechselten die thematischen Schwerpunkte, seit 2014 liegt der Fokus des Demografie-Preises auf Projekten und Initiativen im ländlichen Raum. Das Thema dazu lautet: „Wo Ideen Freiraum haben! Leben auf dem Land“.
Eine Übersicht der Preisträger im Einzelnen befindet sich unter:
https://staatskanzlei.hessen.de/initiativen/demografie

Wirkungsanalyse

Die Ausgestaltung als Wettbewerb bietet die Möglichkeit, neue und praktikable Ideen zur Gestaltung des demografischen Wandels zu finden und öffentlich zu machen und damit den Wissenstransfer und die Etablierung guter Lösungen zu fördern. Gleichzeitig dient der Demografie-Preis der Anerkennung von Projekten und der Bestärkung des Engagements vor Ort.
Folgende Preisgelder wurden vergeben:

Jahr	Anzahl Preisträger	Thema des Demografie-Preises	Preisgeld
2019	noch nicht entschieden	Wo Ideen Freiraum haben! Leben auf dem Land	24.000 Euro
2018	3		20.000 Euro
2017	3		20.000 Euro
2016	3		20.000 Euro
2015	3		20.000 Euro
2014	4		20.000 Euro
2013	4	Wir werden älter – wir gestalten unser Leben	30.000 Euro
2012	4	Bürger machen Dörfer stark	30.000 Euro
2011	4	Hessische Unternehmen – fit im demografischen Wandel	30.000 Euro

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 f
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Dauergrabstätten Sinti und Roma

Zielbeschreibung

Angehörigen der Sinti und Roma, die Opfer der NS-Gewaltherrschaft wurden und in ihren Heimatgemeinden bestattet sind, soll zum Gedenken aller die „Ewige Ruhe“ ermöglicht werden. Im Zuge der im Jahr 2014 zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, getroffenen Rahmenvereinbarung hat sich das Land verpflichtet, eine diesbezügliche Lösung mit den betroffenen Friedhofsträgern unter Einbindung des Landesverbands herbeizuführen. Die Rahmenvereinbarung wurde am 6. September 2017 im Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, überführt. Im Artikel 10 des vorgenannten Staatsvertrages sind die entsprechenden Passagen zum Friedhofswesen aufgeführt.
Die Hessische Landesregierung hat erstmalig ab dem Jahr 2016 zur finanziellen Ausgestaltung des Landtagsbeschlusses vom 22. Juli 2016, Drucksache 19/3459 zu Drucksache 19/2519, 50.000 Euro bereitgestellt. Die Mittel sollen zur Verlängerung der Ruhezeiten der betroffenen Gräber eingesetzt werden.
In dieser Angelegenheit wurde inzwischen eine Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vorfolgten Sinti und Roma getroffen. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten werden unter Bund und Ländern hälftig geteilt. Die administrative Umsetzung gewährleistet der Bund mit der Unterstützung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Die Hessische Landesregierung wird in Absprache mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, weiterhin prüfen, ob weitere Maßnahmen über die sich aus der bundeseinheitlichen Regelung ergebenden Unterstützungen notwendig sind.

Wirkungsanalyse

Bei den Friedhofsträgern wurde unter Einbindung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, eine Erhebung der betroffenen Gräber vorgenommen. Anhand des vorliegenden Datenbestandes wurden die Zahlungen für die Ruhezeitverlängerungen an die Friedhofsträger vorgenommen. Die Förderung stellt sicher, dass das Andenken an die Opfer der Angehörigen der Sinti und Roma während der NS-Gewaltherrschaft aufrechterhalten bleibt.
Die Gräber sind eine dauerhafte Mahnung an die möglichen Folgen eines autoritären Unrechtsregimes.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	04
Produktbezeichnung	Umwelthaus
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Produkt dient der Finanzierung des Umwelt- und Nachbarschaftshauses (UNH), dessen Träger in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH die Aufgabe einer Informations- und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger sowie als Dialog- und Monitoring-Zentrum zu den Themen Fluglärm und Auswirkungen auf die Umwelt- und Sozialstruktur wahrnimmt. Die gemeinnützige Umwelthaus GmbH, deren einziger Gesellschafter das Land Hessen ist, spielt organisatorisch eine Sonderrolle im Forum Flughafen und Region (FFR), das dem Dialog zwischen der Region und der Luftverkehrswirtschaft dient.

Wichtigstes Ziel ist es, die Kommunikation und die Kooperation zwischen dem Flughafen Frankfurt, seinen Nutzern und den Anwohnern kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus hat das Umwelthaus einen Informationsauftrag und die Aufgabe, verschiedene Monitorings des Forums Flughafen und Region durchzuführen und fachlich neutral aufzuarbeiten. So wurde z.B. die Lärmwirkungsstudie NORAH (Noise Related Annoyance, Cognition and Health Study) in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die weiteren Anstrengungen darstellen, die Lärmbelastung in der Region deutlich zu verringern.

Das Umwelthaus hat in Kelsterbach ein Informationszentrum unter dem Titel „Protest, Meditation, Dialog. Der Frankfurter Flughafen, die Region und ihre Menschen“ eingerichtet, in dem sich interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Studierende, Organisationen und Institutionen über die Entwicklung des Flughafens Frankfurt und der Flughafenanrainerregion sowie tangierte Themen wie beispielsweise Schall und Lärm, Luftverkehr und Umwelt oder wirtschaftlichen Gewinn und Verlust informieren können.

Neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben in Bildung und Information führt das UNH die Geschäfte von Vorstand, Koordinierungsrat und Konvent des FFR.

Die GmbH wird gesteuert bzw. unterstützt durch einen Verwaltungsrat.

Wirkungsanalyse

Indikatoren für die Arbeit des Umwelthauses sind unter anderem die Zugriffe auf das Internetangebot des Umwelthauses sowie die Zugriffe auf die Softwareanwendung „INAA“ (seit 2014, vorher „CASPER“). INAA bildet den Luftverkehr (Flugbetrieb) über Frankfurt ab und zeichnet die Lärmmessdaten, welche an qualifizierten Messstationen von Flughafenbetreiber, Kommunen und Umwelthaus in der Region erfasst werden, zur Auswertung über das Lärm-Monitoring auf. Vielfältige weitere Informationen ergeben ein transparentes Bild über den Luftverkehr im Rhein-Main-Gebiet. Das Umwelthaus erfasst sowohl die Zugriffe auf die Homepage des UNH als auch auf „INAA“. Die Zahl der Zugriffe betrug im Jahr 2018 insgesamt 689.863. Weitere Informationen über das Umwelt- und Nachbarschaftshaus können unter https://www.umwelthaus.org/ abgerufen werden.

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	02 06 5 a-c Förderung Europa- und internationale Angelegenheiten a) Mitgliedsbeiträge b) Europäische Akademie Hessen c) Förderung des Europagedankens

Zielbeschreibung

Durch Bürgerengagement sollen der Europagedanke und die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit den Partnerregionen des Landes gefördert und gestärkt sowie die Landesinteressen auf europäischer und internationaler Ebene gefördert werden. Zur Realisierung dieses Ziels stehen Zuwendungen zur Verfügung für Maßnahmen Dritter, die der interregionalen und internationalen Zusammenarbeit und der Förderung des Europagedankens dienen, für Seminare, Studienfahrten und Veranstaltungen der Mitgliedsorganisationen des Europakomitees Hessen und der Europa Union Hessen, für Projekte während der jährlichen Europawoche und im Rahmen des EU-Projekttages, für die Europäische Akademie Hessen, für sonstige Beiträge, Mitgliedschaften und Zuschüsse, für Veranstaltungen und Maßnahmen Dritter im Rahmen des Vertrages mit der Republik Polen und für Veranstaltungen und Maßnahmen Dritter im Rahmen des Partnerschaftsvertrages mit der türkischen Provinz Bursa.

Wirkungsanalyse

Zur Förderung der genannten Maßnahmen steht ein jährlicher Betrag von 191.000 Euro zur Verfügung. Durch die finanzielle Unterstützung Dritter gelingt es, eine breite Öffentlichkeit über europäische Themen zu informieren und für die Aufgaben der Europäischen Union zu sensibilisieren. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit Organisationen in den Partnerregionen unterstützt, um so die in den jeweiligen Partnerschaftsvereinbarungen definierten Kooperationsziele zu erreichen.

Die Anzahl der Fördermaßnahmen und das jährliche Fördervolumen sind nachfolgend dargestellt:

2015: 63 Maßnahmen / Fördervolumen 169.520 Euro
2016: 67 Maßnahmen / Fördervolumen 153.941 Euro
2017: 72 Maßnahmen / Fördervolumen 165.917 Euro
2018: 64 Maßnahmen / Fördervolumen 171.247 Euro

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	02 06 07 a-c Digitale Innovations- und Technologieförderung a. Förderung und Finanzierung von digitalen Innovationsprojekten, digitaler Technologien und digitaler Anwendungen b. Förderung und Finanzierung der Errichtung, des Aufbaus und der Umsetzung von Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren sowie des Wissens- und Technologietransfers c. Förderung und Finanzierung vorbereitender und begleitender Maßnahmen für digitale Innovations- und Technologieprojekte sowie Unterstützung von Start-ups

Zielbeschreibung

Digitalisierung soll die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen stärken, die Wissenschaft vernetzen und die Lebensverhältnisse aller verbessern. Daher steht insbesondere die Förderung von digitalen Innovationsprojekten und digitaler Technologien im Fokus. Vorhaben im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation sollen gefördert werden, um neuartige Konzepte, Produkte und Dienstleistungen hervorzubringen. Ziel ist es, Marktversagen zu beheben, indem positive externe Effekte (Wissens-Spillover) sowie Kooperationen in innovativen Projekten unterstützt werden. Darüber hinaus werden Einrichtungen für angewandte Forschung, Anwendungs- und Kompetenzzentren aufgebaut, in denen der Wissens- und Technologietransfer beschleunigt und innovative Digitalisierungskonzepte entwickelt werden.

Um diese Ziele zu erreichen bedarf es begleitender Unterstützungs- und Informationsangebote. Beratung und Aufklärung, Studien, Wissenstransfer durch Informationsveranstaltungen und Plattformen sowie Kommunikation für einen Kulturwandel in Unternehmen, Hochschulen und Gesellschaft haben daher eine große Bedeutung.

Wirkungsanalyse

Das Förderprodukt 7 wurde mit dem Nachtragshaushalt 2019 eingerichtet. Aufgrund der geringen Laufzeit kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Wirkungsanalyse durchgeführt werden. Eine Aktualisierung kann zum nächsten Finanzhilfebericht erfolgen.

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	02 06, ehemals 07 05 08 a, ehemals 26 a Breitbandausbau Förderung und Finanzierung der aktiven und passiven Breitbandinfrastruktur sowie modellhafter Anwendungsprojekte, ehemals: Förderung der aktiven und passiven Breitbandinfrastruktur sowie modellhaften Anwendungsprojekten)

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen dem nachhaltigen und bedarfsorientierten Ausbau der Next Generation Access Breitbandversorgung (NGA) bzw. Gigabitversorgung in Hessen und der Förderung von modellhaften Anwendungsprojekten (z.B. Internet der Dinge/IoT, 5G-Testfelder, Modellregionen). Sie können zudem zur Förderung weiterer digitaler Infrastrukturen (einschließlich Leerrohre) und Internet-Zugangsmöglichkeiten, insbesondere WLAN-Hotspots, eingesetzt werden. Die Mittel können auch zur Stimulierung von FTTB/H-Ausbaumaßnahmendurch nachfrageorientierte Förderung (z.B. Voucher) eingesetzt werden. Sie dienen auch zur Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen für den Breitbandausbau. Aus diesem Förderprodukt wird insbesondere auch die Anbindung von Schulen mit Glasfaser im Rahmen der geförderten Breitbandausbauprojekte umgesetzt.

Die Mittel können ferner zur Förderung und Finanzierung von Beratungsleistungen (z.B. regionale Breitbandberatungsstellen, Datenbereitstellung zu Planungs- und Ausbauzwecken) sowie für Machbarkeits- und Konzeptstudienverwendet werden. Die Einbindung des Hessischen Breitbandbüros im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Kapitel 02 01).

Darüber hinaus werden aus GAK-Mitteln weitere Maßnahmen des Breitbandausbaus gefördert. Die innerhalb dieses Förderprodukts veranschlagten Mittel dienen auch zur korrespondierenden Kofinanzierung der GAK Bundesanteile mit Landesmitteln.

Die Europäische Union fördert im Rahmen des ELER im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese EU-Mittel können aus Mitteln des Förderprodukts kofinanziert werden.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang

unterversorgen Gebieten zu ermöglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen soll auf nationaler und internationaler Ebene gesteigert werden. Die Investitionen und Fördermaßnahmen der Hessischen Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung (in Anzahl Förderprojekte; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

Wirkungsanalyse

Verfahren: Die Leistung wird gemäß den eingegangenen Förderanträgen bislang für die Kofinanzierung des Bundesförderprogramms für den Breitbandausbau eingesetzt. Damit Landesbescheide erstellt werden konnten, musste eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund geschlossen werden. Hierzu waren umfangreiche Abstimmungen innerhalb des Landes erforderlich (seinerzeit HMWEVL-intern, mit dem HMdF und dem Landesrechnungshof; insb. zur fachtechnischen Prüfung). Zusätzlich war eine Unterschriftsermächtigung des Ministerpräsidenten bei der Hessischen Staatskanzlei einzuholen. Im April 2017 war mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch das BMVI und Herrn Minister Al-Wazir die Voraussetzung für eine rechtssichere Landesförderung geschaffen. Weiter ist im zweistufigen Bewilligungsverfahren des Bundes der endgültige Zuwendungsbescheid Voraussetzung für die Erstellung eines Zuwendungsbescheids durch das Land (vorläufiger Bescheid → Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben → endgültiger Bescheid Bund → Bescheid Land).

Seit 2017 wurden Landesförderbescheide mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von insgesamt 20.786.678 Euro ausgestellt. Weitere Projekte sind in Planung und sollen durch das Land Hessen kofinanziert werden.

Nach der Bundestagswahl 2018 wurde durch den Bund das Breitband-Sonderförderprogramm „Schulen & Krankenhäuser“ aufgelegt, welches ebenfalls mit Landemitteln kofinanziert wird. Der Breitband-Sonderförderaufruf „Gewerbegebiete“ wurde über das Jahr 2018 hinaus durch den Bund fortgeführt.

Der NGA-Versorgungsgrad für die hessischen Haushalte ist abrufbar unter:
https://www.breitband-in-hessen.de

Einzelplan/Kapitel	02 06, ehemals 07 05
Produktnummer/Leistung	8 b, ehemals 10 b
Produktbezeichnung	Breitbandausbau, ehemals: EU-Programm Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 bis 2020 einschließlich LEADER
Bezeichnung der Leistung	Breitbandversorgung der ländlichen Räume (ELER), ehemals: Breitbandversorgung der ländlichen Räume

Zielbeschreibung

Die Europäische Union fördert im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Gegenstand der Förderung sind die im Art. 20 Abs. 1 c) der ELER-VO Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 genannten Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen, in Verbindung mit der Nr. 8.2.3.3.3 des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) 2014-2020, Stand: 31.01.2019. Die EU-Mittel sind für die Kofinanzierung von Landesmitteln bei Kap. 07 05 Förderprodukt 08 (Breitbandausbau) vorgesehen.

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Investitionen und Fördermaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung im ländlichen Raum (in Anzahl NGA-versorgter Landkreise; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

Wirkungsanalyse

Aufgrund der erstmaligen Förderung von Breitbandinfrastrukturen aus Mitteln des ELER in Verbindung mit der Komplexität der Fördermaßnahmen konnte die erste Bewilligung im Jahr 2017 ausgesprochen werden:

- 1 Maßnahme
- 5 Landkreise
- 20 Mio. Euro Bewilligungsvolumen insgesamt
- NGA-Versorgungsgrad: nachzuweisen nach Abschluss der Maßnahme, bezogen auf das Projektgebiet
- Voraussichtlicher Projektabschluss: Jahresende 2019

Ausblick: Weitere Projekte, die aus dem ELER-Fördermittelkontingent finanziert werden sollen, befinden sich derzeit in der Vorbereitung. Demnach können voraussichtlich weitere Bewilligungen im Jahr 2020 ausgesprochen werden. Folgende Projekte befinden sich in Vorbereitung:

- Gewerbeanbindung durch die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH (bigo): Kofinanzierung der im Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau eingereichten Förderanträge
- Nachverdichtung im Landkreis Kassel: Kofinanzierung des im Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau eingereichten Förderantrags
- Nachverdichtung in der Gemeinde Fürth: Pilotprojekt zur Generierung zusätzlicher Tiefbaukapazitäten

Einzelplan/Kapitel	02 06, ehemals 07 05
Produktnummer/Leistung	08 c, ehemals 35 e
Produktbezeichnung	Breitbandausbau, ehemals Technologie- und Innovationsförderung
Bezeichnung der Leistung	Breitbandversorgung im Rahmen der GAK, ehemals Ausbau der Breitbandversorgung

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen der Beschleunigung des Innovationsprozesses durch den Auf- und Ausbau der technologisch-wirtschaftlichen Infrastruktur wie etwa der Breitbandversorgung.

Technologie- und Innovationsförderung unterstützt die hessische Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei der Bewältigung des Strukturwandels durch Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Heranführung an nationale und europäische Projekte und Förderprogramme. Sie dient dem Ziel der Erhaltung und Sicherung zukunftssicherer Arbeitsplätze. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) und der Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung. Mit GAK-Mitteln sollen insbesondere kleinere Breitbandinfrastrukturprojekte auf Orts- beziehungsweise Ortsteilebene unterstützt werden.

Die GAK-Förderung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Investitionen und Fördermaßnahmen der Staatskanzlei, Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, im Bereich der u.a. Strukturförderung sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Dies geschieht unter anderem durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, welche die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in unterversorgen ländlichen Gebieten ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken soll.

Messgröße ist neben **der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen** die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung im besonders ländlichen Raum (**NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte**; NGA = Next Generation Access) sowie der anteilige Beitrag zum vollständigen Mitteleinsatz.

Wirkungsanalyse

Im Meldezeitraum wurden bis zum Berichtszeitpunkt keine Maßnahmen bewilligt.
Der Bund hat im Oktober 2015 seine Breitbandförderung gestartet. In Hessen werden besonders ländliche Räume in der Regel in bundesgeförderte und aus dem Förderprodukt FP 08 (ehemals FP 26) landeskofinanzierte Breitbandausbauprojekte einbezogen, was die Nachfrage nach GAK-Förderungen gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert hat. Die Kofinanzierung von Projekten aus der vorliegenden Leistung (GAK) erfolgt daher im Wesentlichen ergänzend bzw. kumulativ zu den weiteren bestehenden Fördermöglichkeiten. Der besondere Vorteil einer Finanzierung aus GAK-Mitteln gegenüber anderen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten liegt jedoch in der vergleichsweise schnellen Umsetzbarkeit der GAK-Förderverfahren.

Ursprünglich war die GAK-Förderung zum Jahresende 2018 ausgelaufen. Der Planungsausschuss für Agrar- und Küstenschutz (PLANAK) hat zum Jahresende 2018 folgende Änderungen bzgl. der Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume im Rahmen der GAK beschlossen. Diese umfassen:

- Verlängerung der Fördermaßnahme bis zum 31.12.2020
- Förderfähig ist fortan die Verlegung der leistungsgebundenen Infrastruktur oder die Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand
- Erhöhung der Aufgreifschwelle auf 30 Mbit/s
- Wegfall der Begrenzung der Höhe des Zuschusses pro Einzelvorhaben.

Um die Attraktivität der Fördermaßnahme auch zukünftig zu steigern, wurde die Förderquote gemäß Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 08.08.2016 (StAnz. 35/2016 S. 9) per Änderungserlass vom 31.07.2019 auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben (StAnz. 39/2019 S. 894).

Vorgesehen ist, insbesondere außenliegende Höfe und Weiler mittels der GAK-Fördermittel an das schnelle Netz anzubinden.

Einzelplan/Kapitel	02 06, ehemals 0705
Produktnummer/Leistung	8 d, ehemals 26 c
Produktbezeichnung	Breitbandausbau
Bezeichnung der Leistung	Breitband- und Mobilfunkberatungsleistungen, ehemals: Regionale Breitbandberatungsstellen

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen dem nachhaltigen und bedarfsorientierten Ausbau der Next Generation Access Breitbandversorgung (NGA) bzw. Gigabitversorgung in Hessen und der Förderung von modellhaften Anwendungsprojekten (z.B. Internet der Dinge/IoT, 5G-Testfelder, Modellregionen). Sie können zudem zur Förderung weiterer digitaler Infrastrukturen (einschließlich Leerrohre) und Internet-Zugangsmöglichkeiten, insbesondere WLAN-Hotspots, eingesetzt werden. Die Mittel können auch zur Stimulierung von FTTB/H-Ausbaumaßnahmendurch nachfrageorientierte Förderung (z.B. Voucher) eingesetzt werden. Sie dienen auch zur Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen für den Breitbandausbau. Aus diesem Förderprodukt wird insbesondere auch die Anbindung von Schulen mit Glasfaser im Rahmen der geförderten Breitbandausbauprojekte umgesetzt. Die Mittel können ferner zur Förderung und Finanzierung von Beratungsleistungen (z.B. regionale Breitbandberatungsstellen, Datenbereitstellung zu Planungs- und Ausbauzwecken) sowie für Machbarkeits- und Konzeptstudienverwendet werden. Die Einbindung des Hessischen Breitbandbüros im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. Darüber hinaus werden aus GAK-Mitteln weitere Maßnahmen des Breitbandausbaus gefördert. Die innerhalbdieses Förderprodukts veranschlagten Mittel dienen auch zur korrespondierenden Kofinanzierung der GAK Bundesanteile mit Landesmitteln. Die Europäische Union fördert im Rahmen des ELER im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese EU-Mittel können aus Mitteln des Förderprodukts kofinanziert werden.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgen Gebieten zu ermöglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen soll auf nationaler und internationaler Ebene gesteigert werden. Die Investitionen und Fördermaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Als zentraler Ansprechpartner für die operative Begleitung beim flächendeckenden Breitbandausbau steht das Breitbandbüro Hessen den Kommunen zur Seite – mit dem Ziel, die infrastrukturelle Grundlage für die Digitalisierung Hessens zu schaffen.

Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung (in Anzahl Förderprojekte; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

Wirkungsanalyse

Einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren im Hessischen Breitbandausbau ist das etablierte Beratungsnetzwerk. Die „kaskadierende Beratungsinfrastruktur" besteht aus 21 Kreiskoordinatoren und drei bzw. vier regionalen Breitbandberatern (aufgeteilt in die Regionen Mittel-, Ost- und Südhessen; bis 2014 auch Nordhessen), die aus dem Projekt und dem Breitbandbüro Hessen bei der Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI) heraus betreut, koordiniert und mit Informationen versorgt werden. Eingebunden sind auch die WIBank und das Wirtschaftsministerium selbst, das als Auftraggeber fungiert und Grundsatzfragen entscheidet. Bei der Planung des Breitbandausbaus und der Durchführung des Vergabeverfahrens können Kommunen auf regionale Breitbandberater zugreifen. Sie stehen Landkreisen, Gemeindeverbänden und Gemeinden als Anlaufstelle sowohl für eine Erstberatung als auch für die Begleitung bei der Projektdurchführung zur Verfügung und können den Kontakt zu den Anbietern herstellen. Details siehe unter:
http://www.breitband-in-hessen.de/dynasite.cfm?dsmid=503284
Vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2015 wurden die regionalen Breitbandberater mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes gefördert. Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Förderung ausschließlich mit Landesmitteln (ehemals Förderprodukt 26, heute Förderprodukt 8). Die Förderung der regionalen Breitbandberatung in Hessen von 2017 bis inkl. 2019 liegt bei 981.300,00 Euro. Die Anzahl der jährlichen Förderfälle (2017 bis 2020 (Plan)) liegt bei drei pro Jahr.
Aktueller Stand und Ausblick: Auch für die Jahre 2019 ff. wird die erfolgreiche Beratungstätigkeit der regionalen Breitbandberater fortgesetzt. Die Förderbeträge für das laufende Jahr 2019 liegen in Summe bei 328.700 Euro und sind für die Folgejahre in vergleichbarer Größenordnung geschätzt. Perspektivisch soll die regionale Beratung für den Bereich Mobilfunk erweitert werden.

Einzelplan/Kapitel	02 06, ehemals 07 05
Produktnummer/Leistung	08 e, ehemals 26 d
Produktbezeichnung	Breitbandausbau
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Studien und Konzepten zum Breitbandausbau, ehemals Förderung von Studien und Konzepten zu regionalen NGA-/ Breitbandinfrastrukturen

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen dem nachhaltigen und bedarfsorientierten Ausbau der Next Generation Access Breitbandversorgung (NGA) bzw. Gigabitversorgung in Hessen und der Förderung von modellhaften Anwendungsprojekten (z.B. Internet der Dinge/IoT, 5G-Testfelder, Modellregionen). Sie können zudem zur Förderung weiterer digitaler Infrastrukturen (einschließlich Leerrohre) und Internet-Zugangsmöglichkeiten, insbesondere WLAN-Hotspots, eingesetzt werden. Die Mittel können auch zur Stimulierung von FTTB/H-Ausbaumaßnahmendurch nachfrageorientierte Förderung (z.B. Voucher) eingesetzt werden. Sie dienen auch zur Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen für den Breitbandausbau. Aus diesem Förderprodukt wird insbesondere auch die Anbindung von Schulen mit Glasfaser im Rahmen der geförderten Breitbandausbauprojekte umgesetzt. Die Mittel können ferner zur Förderung und Finanzierung von Beratungsleistungen (z.B. regionale Breitbandberatungsstellen, Datenbereitstellung zu Planungs- und Ausbauzwecken) sowie für Machbarkeits- und Konzeptstudienverwendet werden. Die Einbindung des Hessischen Breitbandbüros im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. Darüber hinaus werden aus GAK-Mitteln weitere Maßnahmen des Breitbandausbaus gefördert. Die innerhalbdieses Förderprodukts veranschlagten Mittel dienen auch zur korrespondierenden Kofinanzierung der GAK Bundesanteile mit Landesmitteln. Die Europäische Union fördert im Rahmen des ELER im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese EU-Mittel können aus Mitteln des Förderprodukts kofinanziert werden.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgen Gebieten zu ermöglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen soll auf nationaler und internationaler Ebene gesteigert werden. Die Investitionen und Fördermaßnahmen des sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten IKT profitierenden Bevölkerung (in Anzahl Förderprojekte; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

Wirkungsanalyse

Der Bund bietet im Zuge seiner Breitbandförderung auch eine Förderung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen an, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eines Betreibermodells anfallen. 130 hessische Landkreise, Kommunen und Städte haben bisher eine solche Förderung beantragt, 121 davon haben bisher einen positiven Förderbescheid erhalten. Die Durchschnittsförderung pro Bewilligung beträgt 50.000 Euro. Insgesamt wurden durch den Bund rd. 6,03 Mio. Euro bewilligt (Stand vom 23.09.2019).

Die Nachfrage nach einer Landesförderung von Studien und Konzepten zu regionalen NGA-/ Breitbandinfrastrukturen war im Berichtszeitraum maßgeblich aufgrund der Bundesförderung bislang nicht gegeben. Um zu gewährleisten, dass eine Beratungsförderung auch unabhängig von einer Bundesförderung zur Verfügung steht, sehen wir das grundsätzliche Angebot einer hessischen Beratungsförderung dennoch als unverzichtbar an.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Mobilfunkausbau
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Mobilfunkinfrastruktur sowie modellhafter Anwendungsprojekte

Zielbeschreibung

Zur Erreichung der Mobilfunk-Versorgungsziele gemäß der Gigabitstrategie für Hessen ist die Umsetzung verschiedener Maßnahmen notwendig. Wichtige Bausteine sind die Verdichtung und Weiterentwicklung des bestehenden 4G-LTE-Mobilfunknetzes sowie die intelligente Rahmensetzung für den Rollout des kommenden 5G-Standards, etwa in Pilot- und weiteren Anwendungsprojekten. Die Mittel des Förderprodukts 9 (Landesmittel) werden zur Förderung des Aufbaus passiver Mobilfunkinfrastrukturen sowie notwendiger flankierender Maßnahmen, z.B. innovative und spezielle Mobilfunknetze und -anwendungen (5G-Testfelder, Internet-of-Things und Industrie 4.0 fokussierende Netze), Ertüchtigung von BOS-Standorten sowie Förderung und Finanzierung von Geoinformationssystemen (GIS) bzw. zur Optimierung von Genehmigungsprozessen im Mobilfunkumfeld eingesetzt. Die Mittel können auch zur Förderung von Machbarkeits- und Konzeptstudien sowie gutachterliche Stellungnahmen mit Bezug zu geplanten Mobilfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Die Einbindung der WIBank sowie ggf. weiterer zur Durchführung des Programms erforderlicher Vertragspartner im Rahmen der Förderung des Mobilfunkausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. **Ziel des Programms** ist die möglichst flächendeckende und zügige Bereitstellung eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes auch in Gebieten, in denen der Ausbau auf absehbare Zeit unrentabel bleiben wird. **Messgröße** ist die Anzahl der durchgeführten Fördermaßnahmen, insbesondere geförderte Neuerrichtung von Mobilfunkstandorten sowie die Ertüchtigung (bzw. Masttausch oder Neubau) von BOS-Standorten.

Wirkungsanalyse

Eine Wirkungsanalyse kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da der Start des Hessischen Mobilfunkförderprogramms derzeit noch aussteht. Gemäß den Planungen der Hessischen Landesregierung ist vorgesehen, das Hessische Mobilfunkförderprogramm, welches mit den Mittel des Förderprodukts 9 finanziert wird, im Laufe des Jahres 2020 zu starten und erste Bewilligungen vorzunehmen. Gegenwärtig werden die notwendigen Vorkehrungen für einen Förderstart im kommenden Jahr getroffen. Mit Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen ist vorgesehen, die Mobilfunkförderrichtlinie im Hessischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Mobilfunkausbau
Bezeichnung der Leistung	Förderung und Finanzierung von Machbarkeitsstudien, Leitfäden und Konzepten sowie Gutachten und Studien

Zielbeschreibung

Zur Erreichung der Mobilfunk-Versorgungsziele gemäß der Gigabitstrategie für Hessen ist die Umsetzung verschiedener Maßnahmen notwendig. Wichtige Bausteine sind die Verdichtung und Weiterentwicklung desbestehenden 4G-LTE-Mobilfunknetzes sowie die intelligente Rahmensetzung für den Rollout des kommenden5G-Standards, etwa in Pilot- und weiteren Anwendungsprojekten. Die Mittel des Förderprodukts 9 (Landesmittel) werden zur Förderung des Aufbaus passiver Mobilfunkinfrastrukturen sowie notwendiger flankierender Maßnahmen, z.B. innovative und spezielle Mobilfunknetze und -anwendungen (5G-Testfelder, Internet-of-Things und Industrie 4.0 fokussierende Netze), Ertüchtigung von BOS-Standorten sowie Förderung und Finanzierung von Geoinformationssystemen (GIS) bzw. zur Optimierung von Genehmigungsprozessen im Mobilfunkumfeld eingesetzt. Die Mittel können auch zur Förderung von Machbarkeits- und Konzeptstudien sowie gutachterliche Stellungnahmen mit Bezug zu geplanten Mobilfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Die Einbindung der WIBank sowie ggf. weiterer zur Durchführung des Programms erforderlicher Vertragspartner im Rahmen der Förderung des Mobilfunkausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. **Ziel des Programms** ist die möglichst flächendeckende und zügige Bereitstellung eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes auch in Gebieten, in denen der Ausbau auf absehbare Zeit unrentabel bleiben wird. **Messgröße** ist die Anzahl der durchgeführten Fördermaßnahmen, insbesondere geförderte Neuerrichtung von Mobilfunkstandorten sowie die Ertüchtigung (bzw. Masttausch oder Neubau) von BOS-Standorten.

Wirkungsanalyse

Eine Wirkungsanalyse kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da der Start des Hessischen Mobilfunkförderprogramms derzeit noch aussteht. Gemäß den Planungen der Hessischen Landesregierung ist vorgesehen, das Hessische Mobilfunkförderprogramm, welches mit den Mittel des Förderprodukts 9 finanziert wird, im Laufe des Jahres 2020 zu starten und erste Bewilligungen vorzunehmen. Gegenwärtig werden die notwendigen Vorkehrungen für einen Förderstart im kommenden Jahr getroffen. Mit Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen ist vorgesehen, die Mobilfunkförderrichtlinie im Hessischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

II. Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 03	31.924.772 €	35.144.399 €	43.412.200 €	47.905.300 €
davon Anteil D/F	31.924.772 €	35.144.399 €	43.412.200 €	47.905.300 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/ Ausgaben EPL 03	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	2,79%	4,41%	0,41%	0,37%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	97,21%	95,59%	99,59%	99,63%

Durch Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessens vom 26.03.2019 wird der Bereich der freiwilligen Transferleistungen zur Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler dem Einzelplan 03 -Hessisches Ministerium des Innern und für Sport- zugeordnet (vormals Hessisches Sozialministerium Kap. 0806). Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die beiden Produkte im Förderbuchungskreis des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter Kapitel 0302 -sonstige Förderungen- abgebildet. Daher können für die Jahre 2017 bis 2019 für diese beiden Produkte keine Zahlen ausgewiesen werden.
Die veranschlagten Mittel bei der Sportförderung als auch bei der Brandschutzförderung konnten stetig gesteigert werden. Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 0305 P 1 - Sportförderung
Während die Investitionszuschüsse im Rahmen der Förderprogramme „Vereinseigener Sportstättenbau“ und „Sonder-Investitionsprogramm Sportland Hessen“ seit Jahren auf dem gleichen Niveau gehalten werden konnten, ist es gelungen, die Mittel für Fördermaßnahmen für die Sportfachverbände, Vereine und andere Institutionen stetig zu erhöhen. Besonders die Neuauflage eines Sonder-Investitionsprogramms zur Sanierung, Modernisierung und für (Ersatz-) Neubauten von Hallen- und Freibädern über eine Laufzeit von 5 Jahren mit jährlich 10 Mio. Euro ab 2019 ist zu erwähnen. Das Hallenbad-Investitionsprogramm (HAI) ist ab dem Jahr 2013 ausgelaufen und wird nur noch abfinanziert. Daher kommt es hier zu Abweichungen zwischen den Ist- und Planzahlen.

Förderprodukt 0319 P 1 - Brandschutz

Die Förderung bedarfsgerechter Ausstattung hessischer Feuerwehren mit Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen kann noch weiter ausgebaut werden. So konnte erreicht werden, dass die Garantiesumme der Feuerschutzsteuer in 2020 auf 41,0 Mio. Euro erhöht wurde. Des Weiteren unterliegen die Ausgaben beim Förderprodukt Brandschutz im Berichtszeitraum relativ starken Schwankungen. Die hohen Ist-Ausgaben des Jahres 2018 sind hierbei zu einem erheblichen Teil auf Ausgabenreste aus den Vorjahren zurückzuführen. Die Zahlungen bei den Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser sind abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie von den Kommunen abgerufen werden. Hier kommt es immer wieder zu (baubedingten) Verzögerungen, die wiederum zu Ausgaberesten und Schwankungen bei der Liquidität führen.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMdIS für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0302	**01**	**B, F**	**O**	**Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung**				**657**												**657**
				Institutionelle Förderung von Vertrie-benenverbänden, Landsmannschaften und Patenschaften für bestimmte Landsmannschaften				657												657
0302	**02**	**F**	**O, K, W**	**Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler**				**560**												**560**
				Förderung von Integrationsmaß-nahmen für Spätaussiedler				560												560
0305	**01**			**Sportförderung**	**13.497**	**13.766**	**22.898**	**24.538**					**891**	**1.552**	**177**	**177**	**12.606**	**12.215**	**22.721**	**24.361**
		F	**O**	**a) Sportfachverbände, Vereine und Institutionen**	**5.431**	**5.720**	**6.038**	**7.678**									**5.431**	**5.720**	**6.038**	**7.678**
		F	**O**	Zuschüsse an Sportfachverbände, Vereine und andere Institutionen	5.431	5.720	6.038	7.678									5.431	5.720	6.038	7.678
		F	**K, O**	**b) Zuschüsse an Sportfachverbände, Sport-vereine und andere Institutionen zur Durchführung des Breiten- und Leistungssports**	**8.066**	**8.046**	**16.860**	**16.860**					**891**	**1.552**	**177**	**177**	**7.176**	**6.495**	**16.683**	**16.683**
		F	**O**	Sportstättenbau Vereine und Verbände	3.491	2.780	1.860	1.860					891	1.552	177	177	2.601	1.229	1.683	1.683
		F	**K, O**	Sonderprogramm Sportstättenförderung																
		F	**K, O**	Zuschüsse für Investitonen an Sportvereine im Rahmen des Sonderinvestitions-programms Sportland Hessen	3.892	5.094	5.000	5.000									3.892	5.094	5.000	5.000
		F	**K, O**	Neuauflage des Sonder-Investitionsprogramms "Sanierung, Modernisierung und (Ersatz-) Neubauten von Hallen- und Freibädern".			10.000	10.000											10.000	10.000
		F	**K**	Sonderprogramm "Hallenbäder für Hessen" zum Abbau des Sanierungsstaus bei Hallenbädern	683	172											683	172		
0319	**01**			**Brandschutz, Elementarschäden**	**18.428**	**21.378**	**20.515**	**22.151**									**18.428**	**21.378**	**20.515**	**22.151**
		F	**K, O**	a) Landesbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	5.922	9.313	6.004	5.550									5.922	9.313	6.004	5.550
		F	**K, O**	b) Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge	3.856	3.879	4.500	4.218									3.856	3.879	4.500	4.218
		F	**K, O**	c) Zuwendungen für Feuerwehrhäuser	4.190	4.490	6.827	9.000									4.190	4.490	6.827	9.000
		F	**K, O**	d) Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge u. Zuwendungen	2.499	1.321	3.183	2.133									2.499	1.321	3.183	2.133
		F	**K, O**	e) Elementarschäden		3												3		
		F	**K, O**	f) Förderung Endgeräte Digitalfunk	1.961	2.373		1.250									1.961	2.373		1.250
				Summe EPL 03	**31.925**	**35.144**	**43.412**	**47.905**					**891**	**1.552**	**177**	**177**	**31.034**	**33.593**	**43.235**	**47.728**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMdIS für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0302	01	Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung				657				657
0302	02	Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler				560				560
0305	01	Sportförderung	13.497	13.766	22.898	24.538	14.064	12.740	23.658	25.298
0319	01	Brandschutz, Elementarschäden	18.428	21.378	20.515	22.151	20.527	25.768	33.272	40.951
		Summe EPL 03	**31.925**	**35.144**	**43.412**	**47.905**	**34.591**	**38.509**	**56.930**	**67.465**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
03 02	01 / a	B, F	Förderung von Vertriebenenverbänden und Landsmannschaften
03 02	02	F	Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler
03 05	01 / a-b	F	Sportförderung
03 19	01 / a-f	F	Brandschutz, Elementarschäden

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	03 02 01 Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung a) Institutionelle Förderung von Vertriebenenverbänden, Landsmannschaften und Patenschaften für bestimmte Landsmannschaften

Zielbeschreibung

Ziel der Förderung ist es, die Vertriebenenverbände in ihrer Verbandsarbeit zu unterstützen. Kulturelle, soziale, gesellschaftliche und grenzüberschreitende Maßnahmen sollen gefördert werden. Hierzu finden Seminare zur Völkerverständigung statt und Kontakte mit den Herkunftsgebieten werden gepflegt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 08 06 – Förderprodukt 31 veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Jährlich werden vier Vertriebenenorganisationen institutionell gefördert. Für zwei Vertriebenenorganisationen hat das Land Hessen eine Patenschaft übernommen.

Die Vertriebenenverbände und die Landsmannschaften sollen in die Lage versetzt werden, ihre Verbandsarbeit und die Interessen der durch sie vertretenen Vertriebenen wahrzunehmen.

Das Land kommt damit seiner Verpflichtung aus § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nach, das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten.

Einzelplan/Kapitel	03 02
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Unter Integrationsmaßnahmen für in Hessen lebende Spätaussiedler und deren Familienangehörige werden insbesondere Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache bzw. zur Verbesserung der Deutschkenntnisse, sowie Maßnahmen zur Stärkung der Eigeninitiative bei der Mitwirkung am Integrationsprozess gefördert.

Sprachfördermaßnahmen und integrationsbedingter Förderunterricht können auch für Bewerber bzw. Teilnehmer an den Kursen zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung und für Teilnehmer an den Berufsvorbereitungs-Kursen in der Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth organisiert werden. Gefördert werden auch Maßnahmen zur nachholenden Integration.

Darüber hinaus können Veranstaltungen und Ausstellungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und von freien Trägern zum Thema Integration für Spätaussiedler finanziert werden.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 08 06 – Förderprodukt 33 veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Das Programm hat dazu beigetragen, dass in Hessen lebende Spätaussiedler besonders gut und relativ schnell integriert werden. Dies hat die Studie „Ungenutzte Potentiale“ des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, wo Hessen im Länderranking am besten abgeschnitten hat, gezeigt. Zur schnellen Integration von jugendlichen Spätaussiedlern hat auch der Betrieb der Hessischen Förder-einrichtung für junge Zugewanderte beigetragen.
Dort können Jugendliche nachträglich ihre Hochschulzugangsberechtigung erwerben.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler:
2017: 34

2018: 33

Anzahl der erreichten Hochschulzugangsberechtigungen und Hauptschulabschlüsse:
2017: 9
2018: 17

Einzelplan/Kapitel	0305
Produktnummer/Leistung	01
Produktbezeichnung	Sportförderung
Bezeichnung der Leistung	a) Sportfachverbände, Vereine und Institutionen b) Zuschüsse für den Sportstättenbau

Zielbeschreibung

Sport bildet einen prägenden Teil unserer Alltagskultur. Er erfasst alle gesellschaftlichen Schichten, Altersgruppen und Geschlechter und leistet einen Beitrag zur Integration sowie zur Erziehung und Wertevermittlung. Darüber hinaus bildet der Sport einen besonders wichtigen Bereich des ehrenamtlichen Engagements in der aktiven Bürgergesellschaft. Die Unterstützung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen sichert die Fortentwicklung zukunftsfähiger Strukturen im Sportland Hessen.

In der Sportförderung stehen gleich mehrere Förderprogramme zur Verfügung. Sie alle haben eine unterschiedliche Ausrichtung und sollen den Sport möglichst umfangreich in seinen unterschiedlichen Bereichen fördern. Der Großteil des zur Verfügung stehenden Bewilligungsvolumens ist für den Sportstättenbau veranschlagt. Hierbei werden Neubau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in der Sportinfrastruktur gefördert. Ohne moderne Sportanlagen wäre vielerorts kein Sport möglich. Somit müssen ideale Trainingsmöglichkeiten gegeben sein, damit Sportler ihre Bestleistungen erbringen können.

Damit die passenden Rahmenbedingungen in den hessischen Gemeinden und Städten hierfür vorliegen, leistet die Hessische Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen umfangreiche ideelle und finanzielle Unterstützung.

Wirkungsanalyse

Der Sport ist elementarer Bestandteil der aktiven Bürgergesellschaft in Hessen. Er ist die größte und mitgliederstärkste Bürgerbewegung. Mehr als ein Drittel der hessischen Bürgerinnen und Bürger sind Mitglieder in einem Sportverein. Rund 2,1 Mio. Mitgliedschaften haben die ca. 7.600 im Landessportbund Hessen organisierten Sportvereine zum 01.01.2018 gemeldet. Der Schwerpunkt der Landesförderung liegt im Bereich des Breitensports. Hier sind es vor allem die Sportanlagen, die die Landesregierung finanziell fördert. Mit unterschiedlichen Programmen, wie dem „Vereinseigenen Sportstättenbau“, dem Programm „Sportland Hessen“, der „Weiterführung der Vereinsarbeit“, oder auch dem neu aufgelegten Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm fördert die Landesregierung die Einrichtung von Sportanlagen und trägt somit einen erheblichen Teil dazu bei, dass die Anlagen durch Sanierung oder Modernisierung wieder attraktiv und zeitgemäß zur Verfügung stehen.

Über den investiven Bereich hinaus werden die Sportjugend Hessen oder auch verschiedene soziale Funktionen im Sport unterstützt. Vor allem in den Bereichen Integration und Gewaltprävention - z.B. Fußballfanprojekte - werden Projekte finanziell gefördert und weiterentwickelt. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Unterstützung von Großveranstaltungen mit internationaler Ausrichtung. Bestandteile der Sportförderpolitik im Bereich Leistungssport sind die Nachwuchsförderung (D-Kader) in den hessischen Sportfachverbänden, aber auch die Finanzierung des Landestrainerprogramms, die finanzielle Unterstützung des Sportmedizinischen Instituts oder die Förderung von Olympiastützpunkt und Sportinternaten. In enger Abstimmung mit den Fachverbänden in Hessen werden hunderte von jungen Nachwuchsathletinnen und -athleten gefördert, die unter Umständen ganz weit an die internationale Spitze gelangen.

In den Jahren ab 2015 bis einschließlich 2019 hat das Land rd. 242 Mio. Euro für den Spitzen- und Breitensport bereitgestellt.

Einzelplan/Kapitel	0319
Produktnummer/Leistung	01
Produktbezeichnung	Brandschutz, Elementarschäden
Bezeichnung der Leistung	- Landesbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen - Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge - Zuwendungen für Feuerwehrhäuser - Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge u. Zuwendungen - Elementarschäden - Förderung Endgeräte Digitalfunk

Zielbeschreibung

Der Brandschutz wird in Hessen von rund 70.900 ehrenamtlichen Einsatzkräften in etwa 2.430 Feuerwehren auf hohem Niveau gewährleistet. Damit das so bleibt, unterstützt die Landesregierung die hessischen Feuerwehren vor allem bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau von Feuerwehrhäusern. Daneben können zur Milderung außergewöhnlicher Notlagen in Folge von nicht versicherbaren Schäden, die durch Elementarereignisse verursacht werden, staatliche Finanzhilfen gewährt werden.

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe ist Aufgabe der Kommunen. Das Land ist verpflichtet, die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, damit diese bei Einsätzen wie Bränden oder technischen Hilfeleistungen schnell und effektiv helfen können. Dies erfolgt in erster Linie durch die Förderung einer bedarfsgerechten Ausstattung hessischer Feuerwehren mit Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen.

Wirkungsanalyse

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sind zweckgebunden für den Brandschutz zu verwenden. Nach Abzug der Mittel für die Landesfeuerwehrschule, Personalkosten für Ministerium und Regierungspräsidien und diverser Sachkosten können die restlichen Mittel für die Förderung von Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen (durch Zuwendungen sowie Landesbeschaffungen) verwandt werden. In der Koalitionsvereinbarung sind für Zwecke des Brandschutzes seit dem Jahr 2009 jährlich mindestens 30 Millionen Euro zugesichert worden. Damit war die Brandschutzförderung erstmals nicht mehr abhängig von der schwankenden Feuerschutzsteuereinnahme. Diese ist in den vergangenen Jahren regelmäßig gestiegen und lag in 2016 bei 34,2 Mio. Euro. Mit Aufstellung des Haushaltes 2018/2019 wurde die Garantie für das Jahr 2018 von 30 auf 35 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf 40 Mio. Euro und 2020 sogar auf 41 Mio. Euro erhöht. Mit dieser deutlichen Erhöhung der garantiert zur

Verfügung stehenden Mittel werden - trotz erhöhter Ausgaben für die Hessische Landesfeuerwehrschule und dem geplanten Neubau des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums - mehr Bewilligungen möglich sein, als in den Vorjahren.

Im Vergleich zu den Vorjahren (2016: 12 Millionen, 2017: 22 Millionen) stockte das Land seine Mittel in 2018 im Feuerwehrbereich massiv auf, auch um den großen Ersatzbedarf bei den kommunalen Feuerwehren zu befriedigen. Der Antragsstau, zu dem es bei Förderanträgen vor Jahren gekommen ist, wurde deutlich minimiert. 2017 und 2018 erreichte das Land eine Bewilligungsquote von über 90 Prozent.

Im Jahr 2017 wurden 195 Fahrzeuge und 105 Feuerwehrhäuser mit rund 22 Mio. Euro gefördert, in 2018 konnten 256 Fahrzeuge und 49 Feuerwehrhäuser mit rund 25 Mio. Euro gefördert werden. In 2018 investiert das Land dank der hohen Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 25 Millionen Euro so viel wie noch nie innerhalb eines Haushaltsjahres in die Ausstattung des Brandschutzes. Der große Ersatzbedarf bei den kommunalen Feuerwehren kann damit befriedigt werden.

Damit hat das Land Hessen binnen zehn Jahren im Bereich des Brandschutzes mehr als 1.700 Maßnahmen mit fast 133 Millionen Euro gefördert. Damit wurden die Beschaffung von mehr als 1.300 Fahrzeugen und der Aus- und Neubau von mehr als 350 Feuerwehrhäusern unterstützt.

Bei der Einführung des Digitalfunks werden die Kommunen vom Land unterstützt. Die erforderlichen Endgeräte und Pager der Freiwilligen Feuerwehren fördert das Land mit durchschnittlich 30 %. Die Zuwendungsbescheide an die Kommunen für die Endgeräte sind in 2012 und 2013 ergangen, die restlichen Bescheide für die Pager wurden in 2016 versandt. Insgesamt hat das Land damit die Kommunen mit rund 11 Mio. gefördert.

III. Förderbuchungskreis „Hessisches Kultusministerium “

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 04	72.694.239 €	76.070.009 €	83.592.700 €	89.151.700 €
davon Anteil D/F	3.376.490 €	4.541.890 €	6.464.000 €	6.592.900 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/ Ausgaben EPL 04	4,64%	5,97%	7,73%	7,40%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	6,66%	5,20%	3,85%	3,78%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Land an D/F	93,34%	94,80%	96,15%	96,22%

Die Fördermittel des Einzelplans 04 steigen innerhalb des Berichtszeitraumes deutlich an. Dies ist insbesondere auf die Anpassung der Staatskirchenleistungen (Förderprodukt 2) an die jeweilige Beamtenbesoldung der hessischen Landesbeamten, auf umfangreiche Baumaßnahmen auf Grund der Erfüllung staatlicher Bauverpflichtungen in den Jahren 2020 bis 2023 an kirchlichen Gebäuden und auf die Erhöhung des Zuschusses an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main und den Landesverband der Jüdischen Gemeinden zurückzuführen.

Das Land Hessen beteiligt sich im Jahr 2020 mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 7,0 Mio. Euro am Neubau der Jüdischen Akademie Frankfurt am Main.

Im Bereich der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens (Förderprodukt 7) wird der Weiterbildungspakt 2017-2020 mit einem Finanzierungsvolumen von 6,0 Mio. Euro abgebildet. Der Weiterbildungspakt setzt sich aus der Anhebung der HWBG-Stundensätze sowie der Projektförderung zusammen.

Das ESF geförderte Programm „Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener“, welches seit 2017 im Fördermittelbuchungskreis 2395 abgebildet wird, wird im Zeitraum 2020-2022 mit jährlich 415.000 Euro bezuschusst.

Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 2 - Förderung von Religionsgemeinschaften

Neben der Anpassung der Staatskirchenleistung an die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Bistümer in Hessen erhöht sich auch die Staatsleistung an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden auf 4,6 Mio. Euro. Hierin enthalten sind freiwillige zusätzliche jährliche Zuschüsse von jeweils 500.000 Euro ab 2017 mit einer jährlichen Erhöhung um 25.000 Euro ab 2018 bis 2021 auf insgesamt 600.000 Euro sowie die jährliche Dynamisierung des Verlustausgleichs an die Jüdische Gemeinde

Frankfurt am Main in Höhe von 4%. Einmalig wird im Jahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von 7,0 Mio. Euro für das neue Gebäude der Jüdischen Akademie in Frankfurt am Main gewährt.
Die Anpassung verfolgt das Ziel, jüdisches Leben in Hessen in seinen vielen Facetten nachhaltig zu stärken und zu kräftigen.
Hinsichtlich der staatlichen Bauverpflichtung an kirchlichen Gebäuden sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020 neben der laufenden Bauunterhaltung umfangreiche Maßnahmen in Höhe von 12.328.000 Euro bis 2023 geplant.

Förderprodukt 7 - Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
Im Zuge der Einführung des Weiterbildungspakts wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 die HWBG-Stundensätze je Unterrichtseinheit in Höhe von 1,5 Mio. Euro angehoben.
Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden auch Projekte im Rahmen des Weiterbildungspakts gefördert.

Das ESF geförderte Programm „Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener“, das seit 2017 im Fördermittelbuchungskreis 2395 abgebildet wird, wird im Berichtszeitraum mit folgenden Beträgen pro Jahr bezuschusst:
Haushaltsjahr 2017 = 388.000 Euro
Haushaltsjahr 2018 = 400.000 Euro
Haushaltsjahr 2019 = 412.700 Euro
Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden neue Bewilligungsbescheide (2. Förderwelle) erstellt. Das Programm wird dann jährlich mit 415.000 Euro bezuschusst.

Im Rahmen des Hessencampus wird die Sonderförderung der anerkannten freien Träger fortgeführt. Hierfür stehen wie in den Vorjahren 800.000 Euro zur Verfügung.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HKM für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0402	**01**			**Länderübergreifende Koordination**	**2.504**	**2.376**	**2.939**	**3.039**									**2.504**	**2.376**	**2.939**	**3.039**
		V	**O**	a) Erstattung Verwaltungskosten KMK	2.483	2.376	2.916	3.016									2.483	2.376	2.916	3.016
		V	**O**	b) Staatliche Zentralstelle Fernunterricht	21		23	23									21		23	23
0402	**02**			**Förderung von Religionsgemeinschaften**	**56.398**	**58.761**	**64.102**	**70.059**									**56.398**	**58.761**	**64.102**	**70.059**
		G	**O**	a) Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen	35.248	36.314	36.561	38.946									35.248	36.314	36.561	38.946
		G	**O**	b) Staatsleistungen an die Katholischen Bistümer in Hessen	14.295	14.728	14.828	15.795									14.295	14.728	14.828	15.795
		G	**O**	c) Zuschüsse an die Alt-Katholische Kirche	40	40	40	40									40	40	40	40
		G	**O**	d) Staatsleistungen an den Landesver-band der Jüdischen Gemeinde	4.500	4.525	4.612	4.575									4.500	4.525	4.612	4.575
		G	**O**	e) Erfüllung staatlicher Bauverpflich-tungen an kirchlichen Gebäuden	887	540	3.570	6.085									887	540	3.570	6.085
		F	**O**	f) Zuschüsse an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main	1.420	2.606	1.483	1.610									1.420	2.606	1.483	1.610
		F	**O**	h) Zuschuss an die Stiftung "Das Lyzeum in Fulda - Lyzeumsfonds Rasdorf"	8	8	8	8									8	8	8	8
		F	**O**	i) Zuschuss neues Gebäude Jüdische Akademie Frankfurt			3.000	3.000											3.000	3.000
0402	**04**			**Förderung von Kultureinrichtungen**	**103**	**103**	**103**	**103**									**103**	**103**	**103**	**103**
		F	**O**	a) Martin-Buber-Haus	56	56	56	56									56	56	56	56
		F	**O**	b) Christlich-jüdische Zusammenarbeit	47	47	47	47									47	47	47	47
0402	**05**			**Förderung Heimunterbringung Schüler**	**674**	**611**	**1.341**	**1.341**									**674**	**611**	**1.341**	**1.341**
		G	**O,P**	a) private Förderschulen	81	81	81	81									81	81	81	81
		V	**P**	c) Internatskosten Azubis Splitterberufe	594	531	1.260	1.260									594	531	1.260	1.260
0402	**06**	**F**	**P**	**Förderung Dt. BliStA in Marburg**	**1.457**	**1.457**	**1.457**	**1.457**									**1.457**	**1.457**	**1.457**	**1.457**
0402	**07**			**Förderung außersch. Erwachsenenbildung**	**11.515**	**12.721**	**13.601**	**13.103**	**225**	**236**	**249**	**249**					**11.290**	**12.484**	**13.352**	**12.854**
		G	**K**	a) Weiterbildungseinrichtungen (öffentl. Träger)	4.965	4.968	4.962	4.962									4.965	4.968	4.962	4.962
		G	**P**	b) Weiterbildungseinrichtungen (Vereine, VHS)	1.955	1.952	2.004	2.004									1.955	1.952	2.004	2.004
		G	**P**	c) HeimVHS Burg Fürsteneck	744	744	744	744									744	744	744	744
		G	**P**	d) Weiterbildungs-einrichtungen (freie Träger)	2.678	2.678	2.678	2.678									2.678	2.678	2.678	2.678
		G	**K**	e) Sonderförderung der anerkannten freien Träger von Weiterbildungseinrichtungen	784	775	800	800									784	775	800	800
		F	**K, P**	f) Beteiligung an den Maßnahmen der öffentlichen und freien Träger von Weiterbildungseinrichtungen (Grundbildungszentren)	389	367	413	415	225	236	249	249					164	131	164	166
		G	**K, P**	g) Weiterbildungspakt (ab 2018)		1.236	2.000	1.500										1.236	2.000	1.500
0402	**08**			**Förderung sonstige Zwecke**	**43**	**41**	**50**	**50**									**43**	**41**	**50**	**50**
		V	**O**	d) Institut Film und Bild, Grünwald	43	41	50	50									43	41	50	50
				Summe EPL 04	**72.694**	**76.070**	**83.593**	**89.152**	**225**	**236**	**249**	**249**					**72.469**	**75.834**	**83.344**	**88.903**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HKM für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0402	01	Länderübergreifende Koordination	2.504	2.376	2.939	3.039	2.504	2.376	2.939	3.039
0402	02	Förderung von Religionsgemeinschaften	56.398	58.761	64.102	70.059	56.398	57.636	58.202	76.887
0402	04	Förderung von Kultureinrichtungen	103	103	103	103	103	103	103	103
0402	05	Förderung Heimunterbringung Schüler	674	611	1.341	1.341	674	611	1.341	1.341
0402	06	Förderung Dt. BliStA in Marburg	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457
0402	07	Förderung außersch. Erwachsenenbildung	11.515	12.721	13.601	13.103	11.617	15.892	11.688	12.433
0402	08	Förderung sonstige Zwecke	43	41	50	50	43	41	50	50
		Summe EPL 04	**72.694**	**76.070**	**83.593**	**89.152**	**72.797**	**78.117**	**75.780**	**95.310**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produkt-nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
04 02	01 / a	V	Erstattung von Verwaltungskosten für die Unterhaltung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)
04 02	01 / b	V	Verwaltungskostenerstattung an die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
04 02	02 / a	G	Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen
04 02	02 / b	G	Staatsleistungen an die Katholischen Bistümer in Hessen
04 02	02 / c	G	Zuschüsse an die Alt-Katholische Kirche
04 02	02 / d	G	Staatsleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden
04 02	02 / e	G	Erfüllung staatlicher Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden
04 02	02 / f	F	Zuschuss an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
04 02	02 / h	F	Lyzeumsfonds Rasdorf
04 02	04 / a	F	Zuschuss für das Martin-Buber-Haus
04 02	04 / b	F	Förderung der christlich-jüdischen Zusammenarbeit
04 02	05 / a	G	Zuschüsse an private heim- und internatsgebundene Förderschulen
04 02	05 / c	V	Zuschüsse zu den Internatskosten für Auszubildende
04 02	06	F	Förderung der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg
04 02	07 / a-e	G	Zuweisung und Zuschüsse nach dem HWBG
04 02	07 / f	F	Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
04 02	07 / g	G	Weiterbildungspakt
04 02	08 / d	G	Zuschuss an das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	1 a
Produktbezeichnung	Länderübergreifende politische und fachliche Koordination
Bezeichnung der Leistung	Erstattung von Verwaltungskosten an Berlin für die Unterhaltung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK), der Kulturstiftung sowie des Institutes für Qualitätsentwicklung (IQB)

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".
Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen im Interesse der Einheitlichkeit des Bildungswesens und der Mobilität. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten gemeinsamen Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungen der Länder nach dem jeweils gültigen Finanzierungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel 2018 für Hessen: 7,44344 %; für das Jahr 2019 wurde der Königsteiner Schlüssel noch nicht veröffentlicht).

Des Weiteren entrichten die Länder Zuwendungen an die Kulturstiftung. Sie sind einerseits zur Durchführung der laufenden Aufgaben der Kulturstiftung sowie zur Ansammlung von Stiftungsvermögen und andererseits für gemeinsam finanzierte Einrichtungen bestimmt. Auch hier gilt der o. a. Finanzierungsschlüssel. Nach dem gleichen Finanzierungsschlüssel zahlen die Länder einen Anteil zum Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.

Ziel ist die gemeinsame Finanzierung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Instituts für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen und der gemeinsam von den Ländern finanzierten Einrichtungen.

Wirkungsanalyse

1. Die Kultusministerkonferenz (im Folgenden: KMK) hat grundlegende Regelungen für alle Bereiche des Schulwesens getroffen, die für deren Ausgestaltung (z.B. Fächer, Stundenvolumen, Prüfungen) gemeinsame Festlegungen enthalten und damit die Voraussetzungen für Vergleichbarkeit und Anerkennung der in den verschiedenen Schulformen bzw. in der Lehrerbildung erworbenen Abschlüsse schaffen; das dient der Mobilität, auch und gerade von hessischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften.
2. Die KMK hat mit den Bildungsstandards für Deutsch und Mathematik in der Primarstufe, Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache für den Hauptschulabschluss (Jg. 9) und Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik für den mittleren Abschluss (Jg. 10) sowie für Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache für die allgemeine Hochschulreife die Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten) definiert, die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Bildungsbiographie erreicht haben sollen. Das sichert Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit.
3. Die KMK hat Voraussetzungen getroffen, dass Lehramtsausbildungen und Lehrämter in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden. Sie hat dabei auch Anforderungen an fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte der Lehrerausbildung formuliert.
4. Die KMK hat eine Strategie zum Bildungsmonitoring entwickelt, die die Teilnahme an internationalen Vergleichsuntersuchungen und die nationale Bildungsberichterstattung sowie die Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards absichert. Damit wird die Überprüfung der Qualität auch im internationalen Vergleich gewährleistet.
5. Ebenso hat die KMK gemeinsame Regelungen im Hochschulbereich herbeigeführt, z.B. zur Bologna-Reform, zur Akkreditierung und Qualitätssicherung etc.

Gemeinsam finanzierte Einrichtungen der Länder, deren Finanzierung über den Haushalt des Sekretariats KMK abgewickelt wird, sind:

- Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
- Stiftung Kuratorium junger deutscher Film, Wiesbaden
- Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris - Wohnfreiplätze und Tutorenstellen (Zuwendungsempfänger: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Bonn)
- Leo-Baeck-Institut - Jerusalem - London - New York (Zuwendungsempfänger: Freunde und Förderer des Leo-Baeck-Instituts, Frankfurt am Main)
- Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg

- Deutsches Polen-Institut e.V., Darmstadt
- Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
- Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
- Abraham-Geiger-Kolleg, Potsdam

Gemeinsam finanzierte Einrichtungen, die im Rahmen der Kulturstiftung finanziert werden, sind z.B:

- Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts
- Sektion Bundesrepublik Deutschland der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste
- Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung
- Deutscher Verein für Kunstwissenschaft
- Deutscher Musikrat

Die KMK hat sich als Organisation zur Behandlung von Angelegenheiten der Schul-, Hochschul-und Kulturpolitik und als Instrument zur Sicherung der Einheitlichkeit des Bildungswesens, der Vergleichbarkeit und Anerkennung von Abschlüssen und der Mobilität sehr bewährt. Sie ist angesichts der (im Rahmen der Föderalismusreform ausgeweiteten) Länderzuständigkeit für die Bildungspolitik einerseits und der bundesweiten Geltung von Abschlüssen und Mobilität andererseits unverzichtbar als Koordinierungsgremium. Die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der KMK wirkt sich mittelbar in den Maßnahmen und Projekten des Schulbereichs aus.

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	04 02 01 b Länderübergreifende politische und fachliche Koordination Verwaltungskostenerstattung an die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".
Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - Fern-USG) am 01. Januar 1977 unterliegen alle Fernlehrgänge der Zulassungspflicht; d.h., alle Fernlehrgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen, bevor sie angeboten werden dürfen, staatlich zugelassen sein. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), die aufgrund eines von den Ländern geschlossenen Staatsvertrags tätig wird.
Vor der Zulassung werden Fernlehrgänge daraufhin geprüft, ob das angegebene Lehrgangsziel mit dem Fernlehrgang erreichbar ist. Dabei werden sowohl die fachliche Seite als auch das didaktische Konzept begutachtet.
Außerdem müssen Werbung und Information, evtl. Vertretertätigkeit sowie die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes genügen. Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die ausschließlich der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen. Der Vertrieb dieser sog. Hobby-Lehrgänge ist jedoch der ZFU anzuzeigen.

Wirkungsanalyse

Die Zentralstelle für Fernunterricht hat in den letzten Jahren kontinuierlich etwa 300 Neuanträge für Lehrgänge, welche in dieser Form bislang am deutschen Markt nicht angeboten waren, geprüft. Darüber hinaus verwaltet und überprüft sie in turnusmäßigen Abständen alle registrierten und zugelassenen Fernunterrichtslehrgänge. Obwohl jährlich aus den Altbeständen mangels Nachfrage einige Lehrgänge nicht mehr im Angebot sind, hat sich die Gesamtzahl der verwalteten Lehrgänge in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert.
Abgeschlossene ZFU-Verfahren aus den Jahren 2017 und 2018:

Jahr	Bestand	Neuzulassungen
2017	3.573	275
2018	3.900	380

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 a
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften".

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Gemäß Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18.02.1960 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 10. Juni 1960 (GBVI, S. 54) sind an die Evangelischen Kirchen in Hessen Staatsleistungen zu zahlen, die jeweils den Veränderungen in der Besoldung der Landesbeamten anzupassen sind.
Die Staatsleistungen an die Kirchen sind historisch als Ausgleich für die Wirkungen der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden (Reichsdeputationshauptschluss zu Worms 1803). Sie werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung weiterhin garantiert.

Die evangelischen Kirchen in Hessen sind:

- Evangelische Kirche in Hessen-Nassau
- Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck
- Evangelische Kirche im Rheinland (hessischer Gebietsbereich)

Wirkungsanalyse

Der Kirchenvertrag sichert die Ausgleichszahlungen an die oben genannten evangelischen Landeskirchen.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 b
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Staatsleistungen an die Katholischen Bistümer in Hessen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften".

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Gemäß Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 4. Juli 1963 (GVBI. I S. 102) sind an die Katholischen Bistümer in Hessen Staatsleistungen zu zahlen, die jeweils den Veränderungen in der Besoldung der Landesbeamten anzupassen sind.

Die Staatsleistungen an die Kirchen sind historisch als Ausgleich für die Wirkungen von Vermögensverlusten im zeitalter der Reformation sowie zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden. Sie werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung weiterhin garantiert.

Die katholischen Bistümer in Hessen sind:

- Bistum Fulda (hessischer Gebietsbereich)
- Bistum Limburg (hessischer Gebietsbereich)
- Bistum Mainz (hessischer Gebietsbereich)
- Erzbistum Paderborn (hessischer Gebietsbereich)

Wirkungsanalyse

Der Kirchenvertrag sichert die Ausgleichszahlungen an die oben genannten katholischen Bistümer.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 c
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse an die Alt Katholische Kirche

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften."
Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).
In der Folge ihrer Abspaltung von der Römisch-Katholischen Kirche im Jahre 1870 ist die Alt-Katholische Kirche dieser durch das Preußische Altkatholikengesetz vom 4. Juli 1875 gleichgestellt und ihre finanzielle Förderung indirekt auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. An dieser Gleichstellung, welche lediglich die historische Entwicklung nachzeichnet, hat sich durch die Aufhebung des vorgenannten, in Hessen zunächst als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes durch Gesetz vom 29. August 2008 (GVBl. I S. 817) nichts geändert, da die historischen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Römisch-Katholischen Kirche bereits vor dem Jahre 1870 bestanden und sich daher im Grundsatz auch auf die Alt-Katholische Kirche erstrecken.
Rechtsgrundlage für die Zahlung ist der Reichsdeputationshauptschluss vom 28. Februar 1803 in Verbindung mit der Urkunde Ludwigs III., Großherzog von Hessen und bei Rhein etc., über die Anerkennung des alt-katholischen Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens vom 15. Dezember 1873, Art. 52 der Verfassung des Landes Hessen sowie Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung.
Empfänger der Zahlungen sind: - Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Wirkungsanalyse

Die oben beschriebene Rechtsgrundlage sichert die Ausgleichszahlungen an die o. a. Empfänger.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 d
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Staatsleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften".

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).
Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen sind geregelt in dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 11. November 1986 (GVBl, I. S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl, S. 318). Danach wurden die bis dahin auf freiwilliger Grundlage an die jüdische Gemeinschaft geleisteten Zahlungen durch einen Gesamtzuschuss (Staatsleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen) ersetzt.
Die Staatsleistung, die sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Zahl der Mitglieder der jüdischen Gemeinden in Hessen seit 1986 und dem gestiegenen Finanzbedarf der jüdischen Gemeinschaft verschiedentlich erhöht hat, war ursprünglich an die Entwicklung der Beamtenbesoldung gekoppelt. Diese Regelung wurde 2007 durch eine Revisionsklausel ersetzt, die bei den Vertragsänderungen 2011 und 2016 zur Anwendung kam. Aufgrund der Revisionsklausel ist gewährleistet, dass auch künftige Entwicklungen in sachgerechter Weise berücksichtigt werden können. Unabhängig davon haben das Land Hessen und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen im Jahr 2012 in einer Gemeinsamen Erklärung vereinbart, dem Landesverband als vorübergehende freiwillige Leistung einen weiteren Zuschuss zu gewähren. In einer weiteren Gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2016 wurde eine Erhöhung dieses Zuschusses vereinbart.

Wirkungsanalyse

Die Landesleistung nach dem Staatsvertrag und der Zuschuss auf Grund der Gemeinsamen Erklärung sichern die Bedürfnisse des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden, die sich unter anderem auf die Finanzierung des durch Zuwanderung entstandenen erhöhten Betreuungsbedarfs in den Landesgemeinden sowie des erhöhten Bedarfs in Folge der Gründung von neuen jüdischen Gemeinden beziehen. Konkret handelt es sich beispielsweise um die Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen sowie die Durchführung investiver Maßnahmen zur Bereitstellung von Gemeindehäusern. Insgesamt sind die vorgenannten Leistungen geeignet, die Situation der Jüdischen Gemeinden in Hessen zu verbessern und jüdisches Leben in Hessen nachhaltig zu stärken.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 e
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Erfüllung staatlicher Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Förderung von Religionsgemeinschaften".
Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts [Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs.3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen] durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Zu den Staatskirchenleistungen gehören auch die Mittel zur Erfüllung der Bauverpflichtungen des Landes an der Elisabethkirche und Universitätskirche in Marburg sowie an den Domen Fulda und Limburg auf Grund folgender Verträge (in Verbindung mit dem jeweiligen Zustimmungsgesetz):

- Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54)
- Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102)

Der Friedensneubauwert der Gebäude beträgt 3.585.100 Euro. Der Ansatz hält sich im Rahmen des Satzes für die Unterhaltung der staatlichen Gebäude. Aus den Mitteln können auch laufende Abgaben wie Grundsteuern, Kanalbenutzungsgebühren usw. gezahlt werden, soweit es sich um Verpflichtungen aus dem Patronatsverhältnis handelt.
Die Abwicklung erfolgt mit Unterstützung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen.

Wirkungsanalyse

Im Haushaltsjahr 2017 wurden neben der laufenden Bauunterhaltung folgende Maßnahmen durchgeführt:

Dom zu Fulda:

- Fensterinstandsetzung in der Johannes- und Andreaskapelle

Im Haushaltsjahr 2018 wurden neben der laufenden Bauunterhaltung keine Maßnahmen durchgeführt. Die geplanten Maßnahmen sind in das Haushaltsjahr 2020 verschoben worden, da mit diesen noch nicht begonnen werden konnte.

Für das Haushaltsjahr 2019 sind neben der laufenden Bauunterhaltung folgende Maßnahmen geplant:

Limburger Dom:

- Orgelinstandsetzung

Für das Haushaltsjahr 2020 sind neben der laufenden Bauunterhaltung folgende Maßnahmen geplant:

Limburger Dom:

- Fortsetzung Orgelinstandsetzung
- Instandsetzung der Schieferdachfläche und der Fassadenflächen

Elisabethkirche Marburg:

- Restauratorische Instandsetzung der historischen Raumschale

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 f
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Förderung von Religionsgemeinschaften".

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Unabhängig davon haben das Land Hessen und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen im Jahr 2012 in einer Gemeinsamen Erklärung vereinbart, dem Landesverband als vorübergehende freiwillige Leistung einen weiteren Zuschuss zu gewähren. In einer weiteren Gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2016 wurde eine Erhöhung dieses Zuschusses vereinbart.

Schließlich leisten das Land und die Stadt Frankfurt am Main gemeinsam einen Beitrag als Verlustausgleich für die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main.

Wirkungsanalyse

Da die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main nicht dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden angehört und sie in der Stadt und im Raum Frankfurt eine besondere Bedeutung hat, wurde eine gesonderte Vereinbarung zur Förderung getroffen.
Die Jüdische Gemeinde Frankfurt gehört mit ihren 6.400 Mitgliedern zu den vier großen Jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Sie bietet ihren Mitgliedern eine Vielfalt von Einrichtungen und Mitgliederdiensten, die für ein jüdisches Leben notwendig sind. Dazu gehören Gottesdienste unterschiedlicher religiöser Richtungen, zwei Kindergärten, die I.-E.-Lichtigfeld-Schule, das Altenzentrum, zahlreiche Sozialdienste und Angebote für Senioren sowie ein Restaurant und eine Gemeindezeitung. Kulturell und gesellschaftlich ist die Jüdische Gemeinde fest in der Stadt Frankfurt am Main verankert. Dies äußert sich in den seit 1982 regelmäßig stattfindenden Jüdischen Kulturwochen sowie in zahlreichen kulturellen Veranstaltungen, die bei den Bürgern der Stadt sehr beliebt sind.[1]

Die Jüdische Gemeinde Frankfurt ist somit ein Zentrum jüdischen Lebens und jüdischer Kultur, das auch über die Gemeinde hinauswirkt. Die Förderung ist in jedem Fall auch ein Beitrag zur Wiedergutmachung gegenüber der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland.

Insgesamt sind die vorgenannten Leistungen geeignet, die Situation der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main stabil zu erhalten. Sie tragen darüber hinaus dazu bei, jüdisches Leben in Hessen nachhaltig zu stärken.

[1] Auszug aus „Wir über uns“ der Homepage der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 h
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Lyzeumsfonds Rasdorf

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Religionsgemeinschaften fördern".
Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts [Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen] durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).
Die Stiftung "Das Lyzeum in Fulda – Lyzeumsfonds Rasdorf" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Hessischen Kultusministeriums untersteht. Stiftungszweck der im Jahr 1805 von Wilhelm Friedrich Erbprinz von Nassau-Oranien errichteten Stiftung war zunächst die Errichtung und Förderung einer höheren Lehranstalt in Fulda bzw. des späteren Domgymnasiums, das inzwischen an die Stadt Fulda übergegangen ist. Seitdem bezieht sich der Stiftungszweck ausschließlich auf den Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Stiftskirche einschließlich des Pfarrhauses in Rasdorf. Das Vermögen besteht schwerpunktmäßig aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz, dessen Erträge – insbesondere aus Verpachtung – der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. Durch eine mit der nunmehr vollendeten Restaurierung und Sanierung der Stiftskirche in Rasdorf einhergehenden erheblichen Belastung der Stiftung, die nur durch längerfristige Bindung von großen Teilen des Stiftungsvermögens finanziell abgesichert werden konnte, gewährt das Land Hessen ab dem Haushaltsjahr 2008 eine jährliche Zuwendung, um die laufenden dem Stiftungszweck entsprechenden Aufgaben (z.B. Bauunterhaltung, Dotationen usw.), die durch sonstige Stiftungserträge nicht mehr in voller Höhe gedeckt werden können, realisieren zu können.
Mit Hilfe der Förderung soll die Finanzierung der laufenden dem Stiftungszweck (Erhaltung der Stiftskirche) entsprechenden Aufgaben gesichert werden.

Wirkungsanalyse

Ab dem Haushaltsjahr 2008 wird die Stiftung jährlich mit 8.000 Euro bezuschusst.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Förderung von Kultureinrichtungen
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss für das Martin-Buber-Haus

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Im Hinblick auf antisemitische und rechtsextremistische Aktivitäten in der Vergangenheit ist die Aufklärungs- und Verständigungsarbeit, die christlich-jüdische Organisationen leisten, unverzichtbar. Dem Internationalen Rat der Christen und Juden (International Council of Christians and Jews - ICCJ) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, da er viele - auch internationale - Projekte umsetzt.

Als Dachorganisation von weltweit 38 nationalen christlich-jüdischen und interreligiösen Dialogvereinigungen unterstützt er internationale, nationale und regionale Projekte, organisiert welt- und landesweite Konferenzen und führt an seinem Stammsitz Martin-Buber-Haus in Heppenheim eigene Veranstaltungen durch.
In letzter Zeit kommt die Einbeziehung des Dialogs mit dem Islam hinzu. Im jüdisch-christlich-muslimischen Dialog spielen Themen des multikulturellen Zusammenlebens und der Förderung des zivilen Friedens eine wichtige und gesellschaftstragende Rolle.

Das Martin-Buber-Haus in Heppenheim wird deshalb über den Träger der Einrichtung, den Internationalen Rat der Christen und Juden (ICCJ) institutionell gefördert. Die laufenden Ausgaben der Einrichtung betragen ca. 190.000 Euro. Die nach Abzug des Landeszuschusses verbleibenden Mittel werden von den Mitgliedsorganisationen und durch Spenden aufgebracht.

Wirkungsanalyse

Der Internationale Rat der Christen und Juden (ICCJ - International Council of Christians and Jews) arbeitet als gemeinnütziger Verein und als Dachorganisation sowohl regional als auch international im Martin-Buber-Haus mit den unter „Zielbeschreibung“ genannten Aufgabenstellungen und Zielen.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	04 b
Produktbezeichnung	Förderung von Kultureinrichtungen
Bezeichnung der Leistung	Förderung der christlich – jüdischen Zusammenarbeit

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Im Hinblick auf antisemitische und rechtsextremistische Aktivitäten in der Vergangenheit ist die Aufklärungs-, Verständigungs- und Bildungsarbeit, die christlich-jüdische Organisationen leisten, unverzichtbar. Die 15 Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Hessen erfüllen diesen Auftrag in besonderer Weise durch eigene lokale und regionale Informations-, Bildungs- und Kulturangebote, aber auch durch eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungsträgern und Institutionen sowie durch den Austausch untereinander wie auch mit Partnerorganisationen in Israel. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Woche der Brüderlichkeit zu, die einmal jährlich mit großer öffentlicher Resonanz durchgeführt wird.
Die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit werden institutionell gefördert. Die laufenden Ausgaben der Gesellschaften werden durch Zuschüsse des Landes, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Verkauf von Publikationen, Eintrittsgelder und zum Teil durch kommunale Zuschüsse aufgebracht.

Wirkungsanalyse

Die 15 Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit arbeiten sowohl regional als auch überregional im Rahmen einer Dachorganisation und international mit den unter „Zielbeschreibung“ genannten Aufgabenstellungen und Zielen. Erhoben werden Daten zu den folgenden Kennzahlen:

- Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen in der Woche der Brüderlichkeit
- Mitgliederzahlen

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Förderung der Aufklärung und des Verständnisses zwischen Juden und Christen

Kennzahl	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Mitgliederzahlen	1.600	1.600	1.650	1.567
Veranstaltung zur Woche der Brüderlichkeit	20	20	19	24

Wenngleich die Gesellschaften insgesamt ein Überalterungsproblem haben und die Werte der einzelnen Gesellschaften stark voneinander abweichen, ist doch die Anzahl der Mitglieder, was Zu- und Abgänge betrifft, bislang leicht gesunken und von 2017 auf 2018 sogar wieder angestiegen. Hiermit lässt sich die Effektivität der Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaften belegen.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	05 a
Produktbezeichnung	Förderung der Heimunterbringung von Schülerinnen und Schülern
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse an private heim- und internatsgebundene Förderschulen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Es handelt sich um Projektförderungen in Form von Zuschüssen an Unterhaltsträger privater heim- und internatsgebundener Förderschulen, die die dort untergebrachten schulpflichtigen Kinder freiwillig unterrichten und pädagogisch besonders betreuen. Die Zuwendungen sind ausschließlich bestimmt für die Beschaffung von besonderen Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln zur Erleichterung des Übergangs vom Lernen im schulischen Kontext, zum Lernen im Heim/Internat für die Heim-, Internatsschülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und soll den Schülerinnen und Schülern pädagogisch unmittelbar zugutekommen, soweit sie nicht aus Mitteln finanziert werden. Den betreffenden Förderschulen werden nach Vorlage eines Antrages im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuschüsse zu den anfallenden Sachkosten gewährt.

Bei den Trägern handelt es sich um kirchliche Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten und Vereine, die als private Träger öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Unterricht sowie Erziehung schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher sicherstellen; Aufgaben, die von öffentlichen Schulen allein nicht erfüllt werden können.

Zuschussempfänger sind derzeit:

- HEPHATA Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt (Förderschule Hephata, Friedrich-Trost-Schule)
- Kerstin-Heim e.V., Marburg (Daniel-Cederberg-Schule)
- Reinhard von den Velden'sche Stiftung Frankfurt am Main (Schule im Reinhardshof)
- Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühltal (Wichernschule)
- Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Wiesbaden (Agnes-Neuhaus-Schule)
- Caritas Frankfurt am Main e.V., Frankfurt am Main (Schule am Vincenzhaus Hofheim/Ts.)
- Verein für Jugendfürsorge e.V., Gießen (Martin-Luther-Schule, Buseck)
- Deutsche Blindenstudienanstalt e.V., Marburg (Carl-Strehl-Schule)

- Comenius Schule Bad Orb gGmbH (Comeniusschule)
- Rehazentrum Bathildisheim Bad Arolsen (Karl-Preising-Schule)
- Antoniushaus gGmbH, Hochheim (Peter-Josef-Briefs-Schule, Edith-Stein-Schule)
- St. Elisabeth-Verein, Marburg (Julie-Spannagel-Schule)
- St. Vincenzstift gGmbH, Aulhausen (Vincenzschule)
- EVIM Bildung gGmbH, Wiesbaden (Schule am Geisberg)

Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anzahl der Träger von privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Träger	14	14	13	14
Anzahl der Schüler an privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Schüler	1.600	1.500	1.484	1.359
Anzahl der privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Schulen	16	16	15	16

Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Fördersumme für Träger der heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Euro	80.600	80.600	80.600	80.600
Durchschnittliche Fördersumme pro Träger der privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Euro	5.757	5.757	6.200	5.757
durchschnittliche Fördersumme pro heim- und internatsgebundener Förderschule	Euro	5.038	5.038	5.373	5.038
durchschnittliche Förderung pro Schüler an heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Euro	28	28	28	28

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	05 c
Produktbezeichnung	Förderung der Heimunterbringung von Schülerinnen und Schülern
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse zu den Internatskosten für Auszubildende in Splitterberufen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".
Die Mittel sind bestimmt zur Ausführung einer KMK-Regelung und einer Landesregelung, wonach Berufsschüler aus Splitterberufen in verstärktem Maße in überörtlichen (länderübergreifenden und schulträgerübergreifenden) Fachklassen zusammengefasst werden. Der Zuschuss beträgt pauschal 10 Euro für Unterkunfts- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag angehoben.
Antragsberechtigt sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag, die im Rahmen ihrer Berufsschulpflicht am Berufsschulunterricht in Blockform für anerkannte Ausbildungsberufe in einer vom Hessischen Kultusministerium anerkannten überörtlichen Fachklasse (z. B. Bezirks-, Landes- oder länderübergreifenden Fachklasse) teilnehmen und nicht täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren können.
Die berufliche Erstausbildung soll gesichert werden. Auf Grund überörtlicher Fachklassen wird für Berufsschüler, bei denen eine externe Unterbringung notwendig ist, eine finanzielle Unterstützung gewährt. Die Förderung stellt die Gleichbehandlung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern sicher.

Wirkungsanalyse

Die finanzielle Unterstützung und Bezuschussung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten ist zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung in überörtlichen Fachklassen geeignet und wird deshalb fortgeführt.

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie der Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anzahl geförderter Maßnahmen im Rahmen Internatskostenzuschüssen	2.760	2.760	1965	2287

Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie der Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Fördersumme für Internatskostenzuschüsse	Euro	1.260.000	1.260.000	530.650	593.800
durchschnittliche Förderung der Maßnahmen im Rahmen der Internatskostenzuschüsse	Euro	457	457	270	260

Die Maßnahmen richten sich an Auszubildende in Berufen mit geringen Ausbildungszahlen, die vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Einsatzes der verfügbaren Ressourcen in Landes- oder Bundesfachklassen beschult werden.

Bedingt durch die Reduzierung der Ausbildungszahlen in vielen Berufen steigt die Zahl der Fachklassen, die zentral als Landes- oder Bundesfachklassen beschult werden müssen, da eine Beschulung an der örtlich zuständigen Berufsschule nicht wirtschaftlich wäre. Das hier realisierte Einsparpotential übersteigt die für die auswärtige Unterbringung aufgewendeten Mittel erheblich.

Die Förderung der auswärtigen Unterbringung dient der Sicherung des Nachwuchses in Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender und ist damit für die Wirtschaft und die Auszubildenden ein Beitrag zur Zukunftssicherung.

Beispiele für betroffene Ausbildungsberufe sind:

- Baustoffprüfer/in
- Binnenschiffer/in
- Modist/in
- Verfahrenstechnologe/in Mühlen- und Getreidewirtschaft
- Papiertechnologe/in
- Chirurgiemechaniker/in

Grundlage: Entwurfsfassung des Verzeichnisses der Schulen oder Lehrgänge, deren Besuch gemäß § 63 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (GVBl. S. 50), als Ersatz für den Berufsschulunterricht im Lande Hessen anerkannt sind.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	06
Produktbezeichnung	Förderung der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Die Förderung dient der Unterstützung des Medienbereiches der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg. Die von dem gemeinnützigen Verein "Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende" getragene Deutsche Blindenstudienanstalt vermittelt blinden und hochgradig sehbehinderten jungen Menschen mit Hilfe ihrer weiterführenden Schulen und Kurse den Aufstieg in qualifizierte Berufe und dient ihnen während des Hochschulstudiums und im späteren Berufsleben sowohl mit ihrem Fundus an wissenschaftlichem und fremdsprachlichem Blindenbücherei-, Archiv- und Tonträgermaterial als auch mit Blindendruckerzeugnissen. Die Blindenstudienanstalt wird institutionell gefördert (Festbetragsfinanzierung).

Träger der Anstalt ist der Verein "Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende".

Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht und des Bildungsauftrages

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anzahl der Benutzer	Anzahl	13.000	13.000	13.944	13.079

Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht und des Bildungsauftrages

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anteil des Landes Hessen an der Gesamtförderung	Prozent	70,37	70,37	75,48	79,13
durchschnittliche Förderung pro Benutzer	Euro	112,09	112,09	104,50	111,42

Da sich weder der Umfang der finanziellen Unterstützung des Medienbereiches der Deutschen Blindenstudienanstalt noch die Anzahl der Benutzer wesentlich verändert haben, verändern sich auch die Kennzahlen nicht wesentlich im Zeitablauf.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	07 a-e
Produktbezeichnung	Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
Bezeichnung der Leistung	Zuweisung und Zuschüsse nach dem HWBG

Zielbeschreibung

a) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet Einrichtungen der Weiterbildung (Volkshochschulen) zu errichten und zu unterhalten. Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots (z.B. Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeits- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung, zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz usw.) entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden.

b) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden (siehe a), die ihre Weiterbildungseinrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts führen, haben ebenfalls Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Darüber hinaus erhalten die landesweite Organisation der öffentlichen Träger (Hessischer Volkshochschulverband) sowie die Landesarbeitsgemeinschaften ("Arbeit und Leben", "Erwachsenenbildung im Justizvollzug") Zuschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

zu a) und b)
Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für maximal 200.000 Unterrichtsstunden nach Maßgabe des Haushalts.

c) Das Land beteiligt sich an den der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Bildung - entstehenden Kosten mit einem Zuschuss zu maximal 50.000 Teilnehmerstunden nach Maßgabe des Haushalts, die in den Bereichen des Pflichtangebots durchgeführt werden, und zu ihrer Akademieaufgabe.

d) Die anerkannten freien Träger der Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für maximal 90.000 Unterrichtsstunden nach Maßgabe des Haushalts. Sie erhalten denselben Stundenzuschuss wie die öffentlichen Träger.

e) Die Förderung der Anschubfinanzierung der Einrichtungen HESSENCAMPUS - Lebensbegleitendes Lernen - (HC) erfolgte letztmalig im Haushaltsjahr 2014. Die Sonderförderung der anerkannten freien Träger wird fortgeführt. Der Regelbetrieb der Einrichtungen HESSENCAMPUS wird in Kap. 04 59 abgewickelt.

Wirkungsanalyse

Auf Grund der Zuweisung und Zuschüsse nach HWBG konnten die Unterrichtseinheiten im vorgegebenen Umfang abgehalten werden.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	07 f
Produktbezeichnung	Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
Bezeichnung der Leistung	Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener

Zielbeschreibung

Förderung regionaler Grundbildungszentren – im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Hessen (ESF) –, die vom funktionalen Analphabetismus betroffene Menschen mit einer Vielzahl geeigneter Maßnahmen darin unterstützen, ihre Lese- und Schreibfähigkeiten sowie weitere Grundfertigkeiten und damit ihre Chancen für eine umfassende berufliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern.

Wirkungsanalyse

Das Programm „Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener“ hat zum 01.01.2016 begonnen und wird seit 2017 im Buchungskreis 2395 (im Jahr 2016 im Buchungskreis 2300) abgebildet. Aus dem Monitoring liegen Zahlen für die Jahre 2016 und 2017 vor. In 2016 haben insgesamt 1.144 Personen, in 2017 haben insgesamt 1.649 Personen an Maßnahmen der fünf regionalen Grundbildungszentren in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Kassel und Wiesbaden teilgenommen. Für 2018 liegen noch keine Zahlen vor. Die Maßnahmen umfassen u.a. Kursteilnahmen, Kurzberatungen, Lernbegleitungen, Multiplikatorenschulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Eine programminterne Evaluation des Programms durch eine Wissenschaftlerin der Uni Hamburg (Frau Prof. Dr. Grotlüschen) belegt, dass es sich beim eigentlichen Inhalt des Programms, der Etablierung eines Grundbildungszentrums und der Implementierung einer Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener um z.T. schwer quantitativ erfassbare Ziele handelt, diese aber qualitativ in vielen Bereichen erreicht werden. So sind die geförderten Grundbildungszentren besonders aktiv und erfolgreich in der Vernetzung mit lokalen Bündnispartnern und erreichen Schlüsselpersonen und das sogenannte mitwissende Umfeld mit Workshops, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen. Als besonders überzeugend werden die Beratungs-und Einstufungsangebote mit Einsatz differenzierter Diagnostik schon vor den eigentlichen Kursen beschrieben. Diese Angebote erfolgen – wie auch die niederschwelligen offenen Lerncafés – ohne Erfassung persönlicher Daten.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	07 g
Produktbezeichnung	Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
Bezeichnung der Leistung	Weiterbildungspakt

Zielbeschreibung

Die Träger der öffentlichen Einrichtungen und der Weiterbildungseinrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts (Volkshochschulen), die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck und die anerkannten freien Träger der Einrichtungen der Weiterbildung werden im Rahmen des Pakts für Weiterbildung bezuschusst. Die Förderung erfolgt als Projektförderung nach Antragstellung.

Wirkungsanalyse

Die bisherige Umsetzung (Stand Juni 2019) des Weiterbildungspakts 2017-2020 kann als erfolgreich bezeichnet werden: Alle drei Ziele des Paktes werden mit und von unterschiedlichen Projekten und Trägern adressiert, von den insgesamt für die Projektförderung zur Verfügung stehenden 6 Mio. € wurden nach bisher 1 ½ Projektjahren rund 5,5 Mio. € bewilligt, öffentliche und private Träger partizipieren gleichermaßen bzw. entsprechend der bei Abschluss des Pakts bekundeten Absichten am Pakt und die Projekte finden sowohl in den Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum statt.

Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	08 d
Produktbezeichnung	Förderung sonstiger Zwecke
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss an das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in Grünwald

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".
Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) – gemeinnützige GmbH – ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehrmittel für alle Schulen zu fördern. Dazu gehören auch die Distribution von Bildungsmedien und die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie sind verpflichtet, durch Zuwendungen die Verwaltungs- und Produktionskosten der Gesellschaft zu decken, soweit diese nicht aus den anderen Erträgen bestritten werden können.

Empfänger des Zuschusses ist das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH.

Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen und Förderung der Arbeit der Schülervertretungen nach dem hessischen Schulgesetz

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Förderung pro Letztempfänger	Euro	50.200	50.200	41.228	42.718

Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen und Förderung der Arbeit der Schülervertretungen nach dem Hessischen Schulgesetz

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anteil des Landes Hessen an der Gesamtförderung des FWU	Prozent	7,5	7,5	7,5	7,5

IV. Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium der Justiz“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 05	6.034.999 €	6.099.775 €	6.366.500 €	7.360.100 €
davon Anteil D/F	70.000 €	71.400 €	80.000 €	132.000 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 05	1,2%	1,2%	1,3%	1,8%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	0%	0%	0%	0%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	0%	0%	0%	0%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	100%	100%	100%	100%

Im Berichtszeitraum steigen die Fördermittel von 2017 bis 2020 um 1,32 Mio. Euro auf rund 7,36 Mio. Euro. Die Steigerung des Landesanteils beträgt 1,39 Mio. Euro.

Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 05 02 P 02 – Opferhilfe

Zur Stärkung der Opferhilfevereine wurde der Förderbetrag bereits im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2019 um 150.000 Euro erhöht. Ab dem Jahr 2020 ist eine weitere Erhöhung um 500.000 Euro geplant.

Förderprodukt 05 02 P 04 – Kriminologische Zentralstelle

Der im Betrachtungszeitraum für die Kriminologische Zentralstelle ausgewiesene Betrag erhöht sich um 368.000 Euro. Die Erhöhung wird anteilig auf Bund und Länder umgelegt. Der Anteil der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

Förderprodukt 05 02 P 05 – Kindertagesstätten für Justizbedienstete

Der Förderbetrag wurde zum Haushaltsjahr 2020 einmalig um 52.000 Euro für einen notwendigen Investitionsbedarf erhöht.

Förderprodukt 05 02 P 06 – Berufliche Qualifikation von Gefangenen

Zur Sicherung der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Qualifikation von Gefangenen ist eine Erhöhung des Förderbetrags um 141.800 Euro ab dem Jahr 2020 geplant.

Förderprodukt 05 02 P 07 – Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe

Für das Jahr 2020 wurde u. a. aufgrund des weiteren Ausbaus der hessischen Fachambulanz (Sicherstellung der psychologisch-soziotherapeutischen ambulanten Behandlung von Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements II) sowie der Stärkung des Projekts „Auftrag ohne Antrag“ der Förderbetrag um insgesamt 195.000 Euro erhöht.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMdJ für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Pro-dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
								EU				Bund				Land			
				Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
01	**V**	**O**	**Zentralstelle Kriegsverbrechen**	**60**	**69**	**107**	**107**									**60**	**69**	**107**	**107**
02			**Opferhilfe**	**1.080**	**1.409**	**1.493**	**1.993**									**1.080**	**1.409**	**1.493**	**1.993**
	G,V	**O**	a) Beratungsstellen (Opferhilfevereine)	792	1.123	1.160	1.660									792	1.123	1.160	1.660
	G,V	**P**	b) Straftaten (Opferentschädigung)			5	5											5	5
	G,V	**O**	c) Täter-Opfer-Ausgleich	270	268	260	260									270	268	260	260
	G,V	**O**	d) Präventionsprojekt "kein Täter werden"			50	50											50	50
	G,V	**O**	e) Kriminalpäd. Jugendprojekt Teen Court	18	18	18	18									18	18	18	18
03	**V**	**O**	**Ehrenamtliche Bewährungshilfe**	**100**	**100**	**100**	**100**									**100**	**100**	**100**	**100**
04	**V**	**O**	**Kriminologische Zentralstelle**	**1.318**	**1.371**	**1.581**	**1.686**					**523**	**535**	**676**	**711**	**87**	**75**	**120**	**121**
05	**F**	**O**	**Kindertagesstätten für Justizbedienstete**	**70**	**71**	**80**	**132**									**70**	**71**	**80**	**132**
06			**Berufliche Qualifikation von Gefangenen**	**1.775**	**1.538**	**1.563**	**1.705**	**641**	**421**	**428**	**428**					**1.134**	**1.117**	**1.135**	**1.277**
	G,V	**O**	a) Berufl. Qualifizierung von Gefangenen durch das Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V.	650	680	786	836									650	680	786	836
	G,V	**O**	b) Berufl. Qualifizierung Aus- und Weiterbildung von Gefangenen	484	437	349	441									484	437	349	441
	G,V	**O**	c) Berufl. Qualifizierung von Gefangenen (Ziel 3)	641	421	428	428	641	421	428	428								
07			**Haftvermeidung / Entlassenenhilfe**	**1.632**	**1.542**	**1.442**	**1.637**	**390**	**301**	**200**	**200**					**1.242**	**1.240**	**1.242**	**1.437**
	G,V	**O**	a) Haftvermeidung	126	126	126	126									126	126	126	126
	G,V	**O**	b) Haftentlassenenhilfe	516	516	516	635									516	516	516	635
	G,V	**O**	c) Übergangsmanagement	640	551	450	476	390	301	200	200					250	250	250	276
	G,V	**O**	d) Vermittlung gemeinnütziger Arbeit	350	348	350	400									350	348	350	400
			Summe EPL 05	**6.035**	**6.100**	**6.367**	**7.360**	**1.031**	**722**	**628**	**628**	**523**	**535**	**676**	**711**	**3.773**	**4.081**	**4.277**	**5.167**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMdJ für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0502	01	Zentralstelle Kriegsverbrechen	60	69	107	107	60	69	107	107
0502	02	Opferhilfe	1.080	1.409	1.493	1.993	1.080	1.409	1.493	1.993
0502	03	Ehrenamtliche Bewährungshilfe	100	100	100	100	100	100	100	100
0502	04	Kriminologische Zentralstelle	1.318	1.371	1.581	1.686	1.318	1.371	1.581	1.686
0502	05	Kindertagesstätten für Justizbedienstete	70	71	80	132	70	71	80	132
0502	06	Berufliche Qualifikation von Gefangenen	1.775	1.538	1.563	1.705	1.775	1.538	1.563	1.705
0502	07	Haftvermeidung / Entlassenenhilfe	1.632	1.542	1.442	1.637	1.632	1.542	1.442	1.637
		Summe EPL 05	**6.035**	**6.100**	**6.367**	**7.360**	**6.035**	**6.100**	**6.367**	**7.360**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
05 02	02 / a	G,V	Opferhilfevereine
05 02	02 / b	G,V	Opferentschädigung
05 02	02 / c	G,V	Täter-Opfer-Ausgleich
05 02	03	V	Ehrenamtliche Bewährungshilfe
05 02	04 / a-c	V	Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
05 02	05	F	Kindertagesstätte Frankfurt
05 02	06 / a-c	G,V	Berufliche Qualifizierung von Gefangenen
05 02	07 / a	G,V	Haftvermeidung
05 02	07 / b	G,V	Haftentlassenenhilfe
05 02	07 / c	G,V	Übergangsmanagement
05 02	07 / d	G,V	Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	02 a
Produktbezeichnung	Opferhilfe
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Opferhilfevereine und Täterberatungsstellen

Zielbeschreibung

Opfer von Straftaten müssen besonders geschützt, betreut und beraten werden. Auch Zeugen von Straftaten sind umfassend zu betreuen. Aus diesem Grunde wurden die Opferhilfevereine in Hanau (1984), Wiesbaden (1992), Kassel (1993), Gießen (1994), Frankfurt/Main (2001), Fulda (2018) und Darmstadt (2018) gegründet, dabei ist das Justizministerium jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg (Opferhilfe Limburg-Weilburg, gegründet 1996) konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Aufgabe der Vereine ist die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung von Opfern und Zeugen von Straftaten sowie von Angehörigen und Vertrauenspersonen, die sich an den Bedürfnissen dieser Zielgruppe orientiert.

Ziel ist es, die Betroffenen bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat zu unterstützen. Hierbei ist es unerheblich, um welches Verbrechen oder Vergehen es sich handelt und ob bereits Strafantrag gestellt oder Strafanzeige erstattet wurde oder nicht. Das Hilfsangebot ist vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Die Hilfe und Unterstützung kann durch Beistand, Beratung, Betreuung, Hilfestellung beim Umgang mit Behörden, etc. gewährt werden.

Täterarbeit im Sinne der bundesdeutschen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für in Partnerschaften gewalttätige Männer und dient primär dem Opferschutz. Kernziel ist die Beendigung der Gewalt. Bei der Täterarbeit handelt es sich um ein zeitlich begrenztes kognitiv-verhaltensorientiertes Programm. Die Zielgruppe sind erwachsene Männer, die gegenüber ihrer (Ex-) Partnerin gewalttätig geworden sind. Es wird sowohl mit Selbstmeldern, institutionell vermittelten und insbesondere mit durch Staatsanwaltschaft oder Gerichte zugewiesenen Männern gearbeitet. Täterarbeit wird verstanden als Bestandteil der Interventionskette gegen häusliche Gewalt und findet in Kooperation und Vernetzung mit den zuständigen Institutionen wie Polizei, Justiz, Opferunterstützung, Jugendhilfe etc. statt.

Um den Opferschutz auch über diesen Ansatz auszubauen, werden Täterberatungsstellen, die ein konzeptionell ausgewiesenes Arbeitsgebiet Täterarbeit/häusliche Gewalt haben, gefördert.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden den Opferhilfevereinen 634.300 Euro und den Täterberatungsstellen 157.800 Euro Zuwendungsmittel bewilligt.

Im Jahr 2018 wurden den Opferhilfevereinen 940.300 Euro und den Täterberatungsstellen 182.400 Euro Zuwendungsmittel bewilligt.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind insgesamt 1.160.200 Euro an Zuwendungen geplant (Opferhilfevereine: 910.200 Euro und 250.000 Euro Täterberatungsstellen).

Im Jahr 2018 haben die acht Opferhilfevereine in 2.379 Fällen insgesamt 3.299 Personen beraten und betreut in durchschnittlich 4,53 Beratungskontakten pro Fall, also in insgesamt 10.772 Beratungskontakten.
Damit ist die Anzahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr (2017: 1.998 Fälle) um 19,1 % angestiegen. Auch die Anzahl der beratenen Personen hat sich um 19,7 % erhöht. Die Anzahl der Beratungskontakte ist von 9.273 Kontakten auf 10.772 (+ 16,2 %) gestiegen. Der Anstieg der Fallzahlen und der beratenden Personen ist im Jahr 2018 in nahezu allen Opferberatungsstellen zu verzeichnen. Ebenso konnte durch die neu gegründeten Opferhilfen in den Standorten Fulda und Darmstadt eine Steigerung der Nachfrage verzeichnet werden. Die Fuldaer Hilfe, die am 1. März 2018 ihren Betrieb aufgenommen hat, konnte in 64 Fällen insgesamt 64 Personen im Rahmen von 231 Beratungskontakten beraten und unterstützen. Die Darmstädter Hilfe hat am 1. April 2018 ihren Betrieb aufgenommen und konnte in 102 Fällen insgesamt 135 Personen im Rahmen von 721 Beratungskontakten beraten und unterstützen.
Aus den Ausführungen in den Jahresberichten der Opfer- und Zeugenhilfen wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Betreuung von zum Teil erheblich traumatisierten und körperlich verletzten Opfern liegt. Die Beratung und Betreuung ist somit entsprechend zeitintensiv. Dies bestätigt sich auch bei der Sicht auf die erfassten Deliktarten. In insgesamt 74,8 % aller Beratungsfälle handelte es sich um Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, nur in 8,8 % der Beratungsfälle waren Eigentumsdelikte Anlass für das Aufsuchen der Opferberatung. Daneben liegen sonstige Delikte, andere traumatische Ereignisse oder auch psychosoziale Probleme den Beratungsprozessen zu Grunde.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist durch die Verwendung eines durch die Fachabteilung entwickelten Statistikbogens, mit dem erstmals eine einheitliche Erfassung des Arbeitsbereiches Täterarbeit möglich ist, eine statistische Auswertung der Täterarbeit in Hessen möglich. Im Jahr 2018 wurden von allen hessischen, an der statistischen Erhebung beteiligten Täterarbeitseinrichtungen insgesamt 513

Fälle (2017: 572 Fälle, 2016: 482 Fälle, 2015: 518 Fälle) von den Projekten neu bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um 59 Fällen (minus 10,3 %). Neben diesen Neuzugängen wurden insgesamt 218 Überhänge aus dem Vorjahr registriert, so dass sich die Zahl der insgesamt bearbeiteten Fälle im Berichtsjahr auf 731 Fälle (2017: 740 Fälle; 2016: 678 Fälle; 2015: 709 Fälle) erhöht. Damit ist die Zahl der insgesamt bearbeiteten Fälle im Vergleich zum Vorjahr um 9 Fälle (minus 1,2 %) leicht zurückgegangen. Im Jahr 2018 wurden 528 Fälle (2017: 522; 2016: 475 Fälle; 2015: 503 Fälle) abgeschlossen und 203 Fälle wurden als Überhang in das Folgejahr 2019 übernommen (2017: 218 Überhänge, 2016: 168 Überhänge).

Laut Jahresbericht der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsprävention in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Landeskriminalamt, Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention, wurden im Jahr 2018 insgesamt 8.927 Fälle häuslicher Gewalt (2017: 8.538 Fälle; 2016: 8.216 Fälle) mit 7.606 Tatverdächtigen (2017: 7.308; 2016: 6.961 Tatverdächtigen) registriert. Von den Täterberatungsstellen wurden im Jahr 2018 insgesamt 731 Fälle bearbeitet, darunter 513 Neuzugänge und 218 Überhänge aus dem Vorjahr. Mit diesem Angebot konnte – wie auch in den beiden Jahren zuvor – im Jahr 2018 somit rein rechnerisch fast jeder 10. Tatverdächtige erreicht werden (9,6 %).

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	02 b
Produktbezeichnung	Opferhilfe
Bezeichnung der Leistung	Opferentschädigung

Zielbeschreibung

Für Opfer von Straftaten, die durch Gefangene des hessischen Justizvollzuges außerhalb einer Vollzugsanstalt oder durch hessische Maßregelvollzugspatienten außerhalb einer hessischen Maßregelvollzugseinrichtung begangen werden, können in Härtefällen Entschädigungsleistungen gewährt werden. Die Opfer erhalten die Leistungen als freiwillige Soforthilfe des Staates aus Billigkeit, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht. Die Opferentschädigung wurde erweitert, so dass die Möglichkeit besteht, Opfern von Straftaten materielle Entschädigung zu gewähren, auch in den Fällen, in welchen der Täter nicht zu ermitteln oder ihm Vorsatz nicht nachzuweisen ist. Auch die Zahlung von Schmerzensgeld soll hierüber ermöglicht werden, da nach dem Opferentschädigungsgesetz keine Schmerzensgeldzahlungen möglich sind und Ansprüche gegen den Täter häufig wegen der Mittellosigkeit des Täters nicht verwirklicht werden können.

Wirkungsanalyse

In den Jahren 2017 und 2018 wurde keine Opferentschädigung gewährt. Die finanziellen Aufwendungen des Landes für die Jahre 2019 und 2020 lassen sich nicht abschätzen, da die Anzahl der bewilligten Anträge nicht vorhersehbar ist. Für die Jahre 2019 und 2020 sind 5.000 Euro geplant.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	02 c
Produktbezeichnung	Opferhilfe
Bezeichnung der Leistung	Täter-Opfer-Ausgleich

Zielbeschreibung

Opfer von Straftaten müssen besonders geschützt, betreut und finanziell unterstützt werden.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) soll einerseits das Interesse des Opfers an einem sachgerechten Ausgleich seiner erlittenen Schäden angemessen berücksichtigt und befriedigt werden, anderseits soll dem Täter seine ganz persönliche Verantwortung für die von ihm verursachten Schäden im besonderen Maße verdeutlicht werden. Dies soll durch eine mit Hilfe eines Vermittlers getroffene verbindliche Vereinbarung zwischen Opfer und Täter erreicht werden. In der Rolle des Vermittlers fungieren freie Träger, wie z. B. Opferhilfevereine.

Die Geschädigten von Straftaten sollen mehr in das Verfahren einbezogen werden und dort Genugtuung erlangen. Durch die aktive Einspannung des Täters in den Schlichtungsprozess wird diesem seine persönliche Verantwortung vor Augen geführt und der von ihm verursachte Schaden unmissverständlich verdeutlicht. Umgekehrt wird durch die aktive Beteiligung des Opfers sichergestellt, dass ein sachgerechter Ausgleich der erlittenen Schäden in ihrem jeweiligen subjektiven Empfinden erfolgt.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden den Vermittlungsstellen Zuwendungen in Höhe von 270.000 Euro, im Jahr 2018 insgesamt 268.000 Euro an Zuwendungsmitteln gewährt. Für die Jahre 2019 und 2020 ist ein Betrag von jeweils 260.000 Euro als Zuwendung geplant.

Im Jahr 2018 wurden den TOA-Stellen Insgesamt 787 Fälle neu zugewiesen. Dies entspricht in etwa der Anzahl des Vorjahres 2017, in dem 789 Fälle neu zugewiesen wurden. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Fälle (787 neue Fälle und 151 Fälle aus dem Vorjahr) ist mit insgesamt 938 Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 % leicht gestiegen (2017: 915 Fälle). Von den 938 bearbeiteten Fällen konnten insgesamt 783 Fälle abgeschlossen werden, das sind 83,5 % (2017: 84,4 %) der bearbeiteten Fälle. Dies bedeutet eine leichte Abnahme um 0,9 %. In 51,2 % dieser abgeschlossenen Fälle wurde ein Erfolg erzielt (401 Fälle), das entspricht einer Abnahme um 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr 2017.

Hier wurde eine Erfolgsquote von 54,4 % registriert. Bezogen auf die abgeschlossenen und geeigneten TOA-Fälle liegt die Erfolgsquote bei 50,3 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 Prozentpunkte (2017: 53,0 %) rückläufig. Diese Erfolgsquote ist mit Blick auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Erwachsenen-TOA noch immer als eine sehr gute Quote einzustufen. Wie in den Jahren zuvor ist das mit Abstand häufigste den Fällen zugrundeliegende Delikt die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB in 354 Fällen (einschließlich fahrlässiger und gefährlicher Körperverletzung sind es sogar 472 Fälle) gefolgt von dem Komplex Bedrohung/Beleidigung/Nötigung in insgesamt 219 Fällen und Sachbeschädigung in 35 Fällen. Von den insgesamt 934 Opfern (2017: 899) waren 367 weiblich (39,3 %) und 560 männlich (60,0 %), während es sich bei 7 Opfern (0,7 %) um geschädigte Institutionen handelte. Von den insgesamt 875 Tätern (2017: 876) waren 216 weiblich (24,7 %) und 659 männlich (75,3 %).

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	03
Produktbezeichnung	Ehrenamtliche Bewährungshilfe
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Bewährungshilfe

Zielbeschreibung

Das Programm dient der Förderung des Ehrenamtes, um Bürgerinnen und Bürger für eine ehrenamtliche Arbeit mit Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe zu gewinnen und diesen eine - auch praktische - Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu geben. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten überwiegend allgemeine Unterstützung zur Alltagsbewältigung, wie Begleitung zu Ämtern o.ä., schulische und berufsbegleitende Unterstützung, Hilfe bei der Arbeits- und Lehrstellensuche und vorbereitende Tätigkeiten zur Schuldenregulierung. Die Ehrenamtlichen werden durch den Verein Förderung der Bewährungshilfe e.V. gewonnen und an die Bewährungshilfestellen - inzwischen hessenweit - vermittelt. Zudem werden die Ehrenamtlichen fortgebildet und geschult.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde dem Verein Förderung der Bewährungshilfe e.V. eine Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro bewilligt. 109 ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe wurden eingesetzt und haben 194 Probandinnen und Probanden betreut.

Im Jahr 2018 wurden Zuwendungsmittel in Höhe von 100.000 Euro gewährt. 95 ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe wurden eingesetzt und haben 182 Probandinnen und Probanden betreut.

Für das Jahr 2019 wurde eine Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro bewilligt.

Für das Jahr 2020 sind Zuwendungsmittel in Höhe von 100.000 Euro geplant.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	04 a-c
Produktbezeichnung	Kriminologische Zentralstelle/ Reichskammergerichtsforschung
Bezeichnung der Leistung	a) Kriminologische Zentralstelle b) Nationale Stelle zur Verhütung von Folter c) Reichskammergerichtsforschung

Zielbeschreibung

Als überregionale Einrichtung soll die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung die kriminologische Forschung in Deutschland intensivieren und koordinieren. Die Kriminologische Zentralstelle soll hierdurch die kriminologische Praxis unterstützen und ihr neue Forschungsergebnisse zugänglich machen.
Sie nimmt zwischen Wissenschaft und Praxis eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr. Insbesondere stellt sie der Praxis kriminologische Befunde zur Verfügung, die für die Wirksamkeit einer modernen Strafrechtspflege unentbehrlich sind.

Die Bundesstelle und die Länderkommission bilden gemeinsam die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sitz in Wiesbaden ist und welche die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle nutzt. Aufgaben werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter (Länderkommission) wahrgenommen, im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter.

Die Reichskammergerichtsforschung untersucht Grundlagen, Methoden und Wirkung der Rechtsprechung des Reichskammergerichts sowie die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Richter und Anwälte.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. ein Gesamtzuwendungsbetrag in Höhe von 1.285.100 Euro abgerufen.

Der Finanzbedarf der Kriminologischen Zentralstelle e.V. wurde vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Der auf die Finanzierung entfallene Anteil der Bundesländer richtete sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Betrag für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde vom Bund mit 180.000 Euro und den Ländern (Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel) mit 360.000 Euro getragen.

Der Reichskammergerichtsforschung wurde ein Betrag von 33.000 Euro bewilligt.

2017 erstreckte sich die empirische Forschung bei der KrimZ wie in den Vorjahren auf unterschiedliche Schwerpunkte. Mehrere Projekte konnten mit der Vorlage von Forschungsberichten abgeschlossen werden. Dazu zählen die Forschungen zur Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen, die extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern sowie die Arbeiten zum Themenkreis Extremismus im Justizvollzug. Einige Aspekte dieser Forschungsthemen werden die KrimZ auch weiterhin beschäftigen. Zur Praxis der Strafverfolgung bei sexueller Gewalt wurde ein Projekt zu den Begründungen für Verfahrenseinstellungen und Freisprüche in Angriff genommen. Im Bereich der viktimologischen Forschung wurde die Regensburger Aufarbeitungsstudie über Misshandlungen und Missbrauch in Einrichtungen der Regensburger Domspatzen begonnen.

Andere Forschungsaktivitäten sind von vornherein auf längere Sicht angelegt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe ist Gegenstand einer regelmäßigen Erhebung, die in jährlichen Abständen erfolgt und damit einen fortlaufenden Überblick zur praktischen Entwicklung der Sicherungsverwahrung liefert. Die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe werden ebenfalls kontinuierlich fortgesetzt. Im Bereich des Opferschutzes wurde das Internet-Angebot http://www.odabs.org/ weiter gepflegt und inhaltlich ausgebaut; eine längerfristige Fortführung ist geplant. Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Die umfangreiche kriminologische Literaturdatenbank KrimLit wird frei zugänglich im Internet angeboten (http://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/).

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat auch im Jahr 2017 zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt.

Die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Wetzlar setzte auch im Jahr 2017 ihre Forschungsarbeiten zu den Grundlagen, Methoden und Wirkungen der Rechtsprechung des Reichskammergerichts sowie zu den rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Richter und Anwälte fort.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde der Kriminologischen Zentralstelle e.V. ein Gesamtzuwendungsbetrag von bis zu 1.337.600 Euro bewilligt. Hiervon entfielen auf die Kriminologische Zentralstelle e.V. 797.600 Euro und auf die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 540.000 Euro. Der Finanzbedarf der Kriminologischen Zentralstelle e.V. wurde auch im Jahr 2018 vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen, wobei der Anteil der Bundesländer wieder nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt wurde.

Der Reichskammergerichtsforschung wurde im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag von 33.750 Euro bewilligt.

Im Jahr 2018 erstreckte sich die empirische Forschung der KrimZ wie in den Vorjahren auf unterschiedliche Schwerpunkte. Im Rahmen mehrerer Projekte konnten umfangreiche Forschungsberichte vorgelegt werden. Dazu zählen die Forschungen zur extramuralen Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern sowie die aktuellen Daten zum Stand der Sozialtherapie im Justizvollzug. Einige Aspekte dieser Forschungsthemen werden die KrimZ auch weiterhin beschäftigen. Neue Forschungsvorhaben wurden im Berichtsjahr zu den „Häusern des Jugendrechts“ und zum ambulanten Sicherheitsmanagement für Gewaltstraftäter in Angriff genommen. Hinzu kommen Fortsetzungsprojekte zu Themen, die bereits seit längerem zum Arbeitsprogramm der KrimZ gehören, etwa der Prävention der Radikalisierung von Gefangenen im Justizvollzug. Andere Forschungsaktivitäten sind von vornherein auf längere Sicht angelegt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe ist Gegenstand einer regelmäßigen Erhebung, die in jährlichen Abständen erfolgt und damit einen fortlaufenden Überblick zur praktischen Entwicklung der Sicherungsverwahrung liefern wird. Die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe werden ebenfalls kontinuierlich fortgesetzt. Im Bereich des Opferschutzes wurde das Internet-Angebot https://www.odabs.org/ gepflegt und inhaltlich ausgebaut. Seine Fortführung und Erweiterung wurde bereits in Angriff genommen. Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Die umfangreiche kriminologische Literaturdatenbank

KrimLit wird weiterhin frei zugänglich im Internet angeboten (https://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/). Weitere technische und inhaltliche Verbesserungen wurden durchgeführt und werden weiter vorbereitet.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat im Jahr 2018 ihre kontinuierliche Arbeit fortgesetzt und regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufgesucht, auf Missstände aufmerksam gemacht und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Auch im Jahr 2018 führte die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung ihre Forschungsarbeiten fort. Die Forschungsstelle begreift sich als Koordinierungsstelle aller Forschenden, die sich mit der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich befassen. Es fanden regelmäßig internationale Kolloquien renommierter Wissenschaftler/innen zur aktuellen Forschungstätigkeit statt.

Für das Jahr 2019 wurden der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Zuwendungsmittel von bis zu 1.485.200 Euro bewilligt. Hiervon entfallen auf die Kriminologische Zentralstelle 945.200 Euro, die wie in den Vorjahren je zur Hälfte durch den Bund und die Länder (Aufteilung Königsteiner Schlüssel bei den Bundesländern) getragen werden; 540.000 Euro sind für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vorgesehen, deren Finanzierung mit 180.000 Euro vom Bund und der 360.000 Euro von den Ländern vorgenommen wird.

Für die Reichskammergerichtsforschung wurde für das Jahr 2019 ein Betrag von 33.750 Euro bewilligt.

Auch für das Haushaltsjahr 2020 sollen für die Kriminologische Zentralstelle e.V. und für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Zuwendungsmittel zumindest im gleichen Umfang eingesetzt werden.

Für die Reichskammergerichtsforschung ist für das Jahr 2020 ein Betrag von 50.000 Euro geplant.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	05
Produktbezeichnung	Kindertagesstätten für Justizbedienstete
Bezeichnung der Leistung	Kindertagesstätte Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten zur Bereitstellung von Kindertagesplätzen für Bedienstete der Frankfurter Justizbehörden.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde der BVZ GmbH in Frankfurt am Main ein Zuschuss in Höhe von 70.000 Euro für die Betreuung der Kinder von Justizbediensteten gewährt. Im Jahr 2017 wurden im Durchschnitt 20 Kinder unter 3 Jahren betreut.

Im Jahr 2018 wurde der BVZ GmbH in Frankfurt am Main ein Zuschuss in Höhe von 71.400 Euro für die Betreuung der Kinder von Justizbediensteten gewährt. Im Jahr 2018 wurden im Durchschnitt 20 Kinder unter 3 Jahren betreut.

Ab dem Jahre 2019 wurden die Zuwendungsmittel dauerhaft um 8.600 Euro auf 80.000 Euro erhöht. Eine weitere, für das Jahr 2020 bereits eingeplante einmalige Erhöhung um 52.000 Euro auf 132.000 Euro dient der Finanzierung notwendiger Investitionsmaßnahmen.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	06 a-c
Produktbezeichnung	Berufliche Qualifizierung von Gefangenen
Bezeichnung der Leistung	a) Berufliche Qualifizierung von Gefangenen durch das Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz-Bauer e.V. b) Berufliche Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung von Gefangenen c) Berufliche Qualifizierung von Gefangenen (Ziel 3)

Zielbeschreibung

Das Ziel der beruflichen Qualifizierung von Gefangenen ist die Gewährleistung eines auf Sicherheit und Resozialisierung ausgerichteten Justizvollzugs. Erwachsene und auch junge Strafgefangene haben regelmäßig erhebliche Defizite in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung.
Die daraus folgenden Konsequenzen, z.B. mangelnde sprachliche Konfliktfähigkeit, Arbeitslosigkeit, fehlendes Selbstbewusstsein, gelten als die herausragenden kriminogenen Faktoren. Ausbildungsbemühungen im Strafvollzug wirken deshalb erwiesenermaßen rückfallmindernd.

Neben den vollzeitigen Ausbildungen in Handwerks- und Industrieberufen, wie z.B. Metall-, Holz-, Druck-, Elektro-, Farb-, Bau-, Textil-, Fahrrad- und Kfz-Technik sowie in Ernährung, Hauswirtschaft, Gebäudereinigung und Lagerlogistik, werden die Gefangenen durch Berufsgrundausbildung in Berufsförderlehrgängen und in Übungswerkstätten an berufliche Tätigkeiten herangeführt und zu kontinuierlicher Arbeit motiviert.

Die quantifizierbaren Ziele des Programms sind die teilnehmenden Gefangenen und die Anzahl der Abschlüsse bei den einzelnen Bildungsmaßnahmen.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 haben an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen insgesamt 3.568 Strafgefangene teilgenommen.
Im Jahr 2018 haben 3.255 Strafgefangene an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen.
An **schulischen Bildungsmaßnahmen** wie Förderkursen, Vorbereitungs- und Aufbaukursen, Fernstudium (Universität Hagen) und Weiterbildungskursen in der Freizeit (Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Mathematik etc.) haben im Jahr 2017 insgesamt 2.121 Strafgefangene und im Jahr 2018 1.825 Strafgefangene teilgenommen.
An **schulischen Vollzeitmaßnahmen** (Haupt- und Realschulabschluss) haben im Jahr 2017 insgesamt 73 Strafgefangene und im Jahr 2018 59 Strafgefangene teilgenommen.

Im Jahr 2017

- haben 26 Strafgefangene einen Abschluss erlangt,
- haben 29 Strafgefangene ihre Maßnahme im Vollzug 2018 fortgesetzt,
- hat 1 Strafgefangener nicht bestanden und
- sind 17 Strafgefangene ohne Abschluss ausgeschieden.

Im Jahr 2018

- haben 24 Strafgefangene einen erfolgreichen Abschluss erlangt,
- setzen 21 Strafgefangene im Jahr 2019 ihre Maßnahme fort,
- haben 3 Strafgefangene nicht bestanden und
- sind 11 Strafgefangene ohne Abschluss ausgeschieden.

An einer **beruflichen Bildungsmaßnahme** haben 1.374 Strafgefangene im Jahr 2017 und 1.371 Strafgefangene im Jahr 2018 teilgenommen.

Im Jahr 2017

- haben 677 Strafgefangene einen Abschluss erlangt,
- setzen 417 Strafgefangene ihre Maßnahme im Vollzug 2018 fort,
- haben 28 Strafgefangene nicht bestanden und
- haben 231 Strafgefangene keinen Abschluss erlangt.

21 Strafgefangene haben darüber hinaus an externen Ausbildungsmaßnahmen im offenen Vollzug teilgenommen.

Im Jahr 2018

- haben 670 Strafgefangene einen erfolgreichen Abschluss erlangt,
- setzen 385 Strafgefangene im Jahr 2019 ihre Maßnahme fort,
- haben 24 Strafgefangene nicht bestanden und
- haben 272 Strafgefangene keinen Abschluss erlangt.

20 Strafgefangene haben darüber hinaus an externen Ausbildungsmaßnahmen im offenen Vollzug teilgenommen.

Die erfolgreiche Arbeit im Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung wird auch in den Folgejahren weitergeführt. Für die Jahre 2019 und 2020 wird wieder jährlich mit ca. 3.100 Teilnehmern an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gerechnet.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 a
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Haftvermeidung

Zielbeschreibung

Gefördert wird ein soziales Wohnprojekt in der Frankfurter Innenstadt. Bereits seit Ende der 1980er Jahre wird das Projekt „Schöne Aussicht“ vom Hessischen Ministerium der Justiz finanziell gefördert. Das Wohnprojekt zielt darauf ab, den Vollzug von Untersuchungshaft und die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Es richtet sich hierbei an Personen, die keinen festen Wohnsitz haben und bei denen deshalb entweder der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht, oder die nicht über die Möglichkeit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit belehrt werden konnten. Die Personen, die nach Vorgesprächen für das Projekt geeignet erscheinen, werden in Wohnungen des Vereins aufgenommen, wenn sich in den Fällen der Ersatzfreiheitsstrafe die Staatsanwaltschaft und bei der Verkürzung von Untersuchungshaft das Gericht der Ansicht des Vereins anschließen. Das Projekt dient zum einen der Wiedereingliederung von Haftentlassenen und soll zum anderen neben der Entlastung von Haftanstalten auch etwaigen Hospitalisierungseffekten entgegenwirken. Schließlich sollen die Klienten ergänzend zu einem Wohnraumangebot die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe von Beratungsangeboten eine sinnvolle Tagesstruktur und die soziale Integration zu erarbeiten sowie Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit abzuarbeiten.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden Fördermittel in Höhe von 126.100 Euro beantragt und bewilligt. Neben der allgemeinen sozialpädagogischen Betreuung lebten 15 Personen in den Projektwohnungen. Durch die gemeinnützige Arbeit im Projekt konnten Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 467 Tagessätzen verkürzt werden (Einsparung von Haftkapazitäten).

Im Jahr 2018 wurden Fördermittel in Höhe von 126.100 Euro beantragt und bewilligt. Neben der allgemeinen sozialpädagogischen Betreuung lebten 19 Personen in den Projektwohnungen. Durch die gemeinnützige Arbeit im Projekt konnten Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 327 Tagessätzen verkürzt werden (Einsparung von Haftkapazitäten).

Für das Jahr 2019 wurden ebenfalls Fördermittel in Höhe von 126.100 Euro beantragt und bewilligt.

Für das Jahr 2020 sind ebenfalls Zuwendungsmittel in Höhe von 126.100 Euro geplant.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 b
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Haftentlassenenhilfe

Zielbeschreibung

Hessische Fachambulanz:

Ziel ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots ambulanter therapeutischer Behandlung für Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements I und II (Sexualstraftäter und Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und besonders rückfallgefährdete Gewaltstraftäterinnen und –täter) in Hessen in enger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sowie die Behandlung insbesondere rückfallgefährdeter Probanden durch die spezialisierte forensische Fachambulanz. Das Projekt hat eine landesweite Abdeckung des therapeutischen Angebots eingerichtet, um hessenweit die Umsetzung gerichtlicher Weisungen zu fördern und diese nicht an der Frage der Kostenübernahme oder an dem an sich banalen Aspekt, dass Verurteilte die Fahrtkosten zur Therapie nicht aufbringen können, scheitern zu lassen. Weiterhin stellt der Träger sicher, dass nur durch eine entsprechende Berufsausbildung ausgewiesen befähigte Personen, Psychologen und Fachärzte für die therapeutische Begleitung herangezogen werden.

Voraussetzung für eine Betreuung durch die Hessische Fachambulanz ist entweder eine Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder die Weisung zur Durchführung einer Heilbehandlung im Rahmen der Bewährungsaufsicht.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde das Angebotsspektrum der Hessischen Fachambulanz um das Angebot der Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen erweitert. Die Zielgruppe umfasst Personen, die nach langjährigen Haftstrafen aus der Strafhaft oder der Sicherheitsverwahrung entlassen werden. Eine bereits in der Haft begonnene Behandlung soll auch nach der Entlassung in Freiheit fortgesetzt werden. Dazu gehört auch eine medikamentöse Behandlung, z.B. mit triebdämpfenden Mitteln, vor allem, wenn diese bereits während der Inhaftierung bzw. Sicherungsverwahrung begonnen wurde und nach der Entlassung fortgesetzt werden muss. Die psychiatrische Behandlung der Personen aus der genannten Zielgruppe erfolgt durch die Vitos forensisch-psychiatrische Ambulanz Hessen. Die begleitende therapeutische Nachsorge durch die Hessische Fachambulanz erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Entlassung.

Haftentlassenenhilfe:

In Frankfurt am Main wurden in den Jahren 2017 und 2018 Wohnungen im Rahmen des Projekts "Haft- und Entlassungsurlaub" vom Verein Haftentlassenenhilfe Frankfurt/M. e.V. angemietet und wohnungslosen Gefangenen für eine kurzzeitige und vorübergehende Unterbringung angeboten.

Wirkungsanalyse

Hessische Fachambulanz:

Für das Jahr 2017 wurden Zuwendungen in Höhe von 490.000 Euro (370.000 Euro Hessische Fachambulanz und 120.000 Euro forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen) beantragt und bewilligt. Es konnten für insgesamt 163 Probanden therapeutische Behandlungen finanziert und zwei Haftentlassenen eine forensisch-psychiatrische Nachsorge ermöglicht werden.

Für das Jahr 2018 wurden Zuwendungen in Höhe von 490.000 Euro (370.000 Euro Hessische Fachambulanz und 120.000 Euro forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen) beantragt und bewilligt. Es konnten für insgesamt 205 Probanden therapeutische Behandlungen finanziert und drei Haftentlassenen eine forensisch-psychiatrische Nachsorge ermöglicht werden.

Für das Jahr 2019 wurden Zuwendungen in Höhe von 490.000 Euro (370.000 Euro Hessische Fachambulanz und 120.000 Euro forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen) beantragt und bewilligt.

Auch für das Haushaltsjahr 2020 sollen für die Hessische Fachambulanz und die forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen Zuwendungsmittel zumindest im gleichen Umfang eingesetzt werden.

Haftentlassenenhilfe:

In den Jahren 2017 und 2018 wurden je 26.000 Euro für das Projekt „Haft- und Entlassungsurlaub“ zur Verfügung gestellt. Zuletzt konnten kurzfristig (und vorübergehend) auch Sicherungsverwahrte in die Hafturlauberwohnungen der Haftentlassenenhilfe e.V. aufgenommen werden.

Auch 2017 hielt der Verein Haftentlassenenhilfe Frankfurt/M. e.V. eine Wohnung bereit und hat sie wohnungslosen Gefangenen für eine kurzzeitige und vorübergehende Unterbringung angeboten. Im

Berichtsjahr gab es 11 Anfragen. Fünfmal wurde die Wohnung von zwei Klienten aus den JVA Frankfurt IV und Kassel II genutzt.

2018 gab es insgesamt vier Anfragen aus Justizvollzugsanstalten Hessens. Die Wohnung konnte im Berichtsjahr nicht von Inhaftierten genutzt werden.

Ein Inhaftierter betrachtete den Urlaub kurz vor dessen geplanten Antritt als gefährlich für sich selbst und wollte damit seine mögliche Entlassung auf Bewährung nicht aufs Spiel setzen. Zwei weitere Inhaftierte wurden wegen des Verstoßes gegen Auflagen wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Ein Inhaftierter entschloss sich dazu, den Urlaub bei seinen Eltern zu verbringen.

Dennoch konnte die Wohnung genutzt werden. In zwei Fällen konnten kurzfristig aus Haft Entlassene für einen begrenzten Zeitraum eine Unterbringung angeboten werden und in einem weiteren Fall, einem Klienten der Haftentlassenenhilfe, nach Wohnungsverlust übergangsweise einen Wohnraum bis zur Aufnahme einer suchttherapeutischen Behandlung zur Verfügung stellen.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind weiterhin Fördermittel in Höhe von 26.000 Euro geplant.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 c
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Übergangsmanagement, Haft- und Entlassungsurlaub

Zielbeschreibung

Die Zeit unmittelbar nach Haftentlassung gilt als besonders heikel für die Legalbewährung ehemals Inhaftierter. Der „positive Effekt“ der Inhaftierungsphase kann verloren gehen. Wenn keine rasche Integration in das soziale Umfeld erfolgt, droht der Rückfall in kriminelle Verhaltensmuster, ein erneutes Eintauchen in kriminalitätsbelastete Strukturen. Eine Intensivbetreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Straffälligenhilfe während der letzten Monate der Inhaftierung und der ersten Monate in Freiheit, insbesondere bei zur Endstrafe entlassener Gefangener, soll helfen, einen Rückfall zu vermeiden.

Die Entlassungsvorbereitung der freien Straffälligenhilfe dient folgenden Zielen:

- Berufliche Integration
- Soziale Integration
- Vermeidung des Rückfalls in die Straffälligkeit
- Sicherung der materiellen Existenz
- Beschaffung von Wohnraum
- Minderung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs

Wirkungsanalyse

In den Jahren 2017 und 2018 wurden je 450.000 Euro, davon 200.000 Euro aus dem Europäischen Sozialfonds, für das Projekt „Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum von Gefangenen mit besonderem Hilfebedarf nach der Haft“ als Dienstleistung der freien Straffälligenhilfe bewilligt.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden neun Träger der freien Straffälligenhilfe in Hessen (Diakonische Werke, Caritas, Haftentlassenenhilfe Frankfurt/M e.V., Soziale Hilfe Kassel e.V. sowie die Arbeiterwohlfahrt Frankfurt/M e.V.) gefördert. Es sind anerkannte gemeinnützige Einrichtungen, mit denen ein (langjähriges) vertrauensvolles Verhältnis besteht. Insgesamt wurden 2017 485 und 2018 534 Gefangene in der letzten Phase der Inhaftierung und in den ersten Monaten nach der Entlassung betreut. Das Projekt Übergangsmanagement hat sich auch in den Jahren 2017 und 2018 weiterhin in vollem Umfang bewährt.

Für die Jahre 2019 und 2020 wird wiederum mit einem Mitteleinsatz in Höhe von 450.000 Euro jährlich geplant. Die Betreuungszahlen werden wieder ca. 500 Personen umfassen.

Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 d
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

Zielbeschreibung

Die bislang hauptsächlich von der Gerichtshilfe organisierte Vermittlung gemeinnütziger Arbeit wurde ausgebaut und um das Projekt „Auftrag ohne Antrag“ erweitert. Diese Aufgabe wurde auf freie Träger übertragen. Verurteilte, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, diese aber nicht bezahlen können, müssen ersatzweise eine Freiheitsstrafe verbüßen. Die Anzahl der Tagessätze kann durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit getilgt werden, somit können durch die Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit teure Haftkapazitäten gespart werden. Mit dem Projekt wird ein neuer Ansatz bei der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen verfolgt. Der Name „Auftrag ohne Antrag“ begründet sich darin, dass ein Projektträger der freien Straffälligenhilfe durch die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaften beauftragt wird, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe tätig zu werden, ohne dass ein Verurteilter einen Antrag stellt, die Geldstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit tilgen zu dürfen. Zielgruppe sind mithin zu einer Geldstrafe verurteilte Personen.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde den Projektträgern Zuwendungsmittel in Höhe von 350.000 Euro und im Jahr 2018 von 348.200 Euro gewährt. Für das Jahr 2019 und 2020 sind 350.000 Euro zur Förderung dieses Projektes eingeplant.

Nach der erfolgreichen Erprobung des Projektes „Auftrag ohne Antrag“ - zunächst im Landgerichtsbezirk Wiesbaden - wurde dieses im Jahr 2013 auf die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, im Dezember 2014 auf den Landgerichtsbezirk Marburg, im Oktober 2015 auf den Landgerichtsbezirk Hanau, im November 2016 auf den Landgerichtsbezirk Limburg, im Januar 2017 auf den Landgerichtsbezirk Fulda und zuletzt im September 2018 auf den Landgerichtbezirk Gießen ausgeweitet. Damit ist das Projekt in allen hessischen Staatsanwaltschaften installiert.
Im Jahr 2018 wurden den freien Trägern in den neun Landgerichtsbezirken insgesamt 1.111 Aufträge (Neuzugänge) erteilt. Dies bedeutet eine moderate Zunahme der Zuweisungen im Vergleich zum Vorjahr um 34 Fälle (+ 3,2 %).

Im Jahr 2018 konnten insgesamt 1.099 Fälle abgeschlossen werden (2017: 1.113 Fälle), während 465 Aufträge als Überhänge im Jahr 2019 (2017: 470 Überhänge) weiterbearbeitet werden. Damit beträgt die Gesamtzahl der in 2018 durch die Projekte insgesamt bearbeiteten Fälle 1.564 (2017: 1.583 Fälle). Dies bedeutet eine moderate Abnahme um 1,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

In den 1.099 abgeschlossenen Fällen erfolgte die Geldstrafentilgung
a) durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit (6.194 Tagessätze)
b) durch tatsächlich entrichtete Zahlungen (5.268 Tagessätze)
c) vorläufig durch Antrag auf Ratenzahlung (14.152 Tagessätze)

Das Projekt „Auftrag ohne Antrag“ ist ein hessenweites Erfolgsprogramm, was in den betroffenen Staatsanwaltschaften gut angenommen und praktiziert wird. Dies wird durch die hohen Fallzahlen, die durch einen einheitlichen Statistikbogen von allen Projektträgern erfasst wurden, in eindrucksvoller Weise dokumentiert. Noch immer wird ein bedeutender Anteil bei Nichtzahlung der Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt (2018 insgesamt 136.439 Tage und 2017 insgesamt 127.000 Tage). Dies entspricht einer Zunahme von 7,4 % (9.439 Tagen).

Das Projekt „Auftrag ohne Antrag“ zielt darauf hin, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder zu minimieren. Durch die Interventionen der freien Träger im Rahmen des Projektes „Auftrag ohne Antrag“ konnte das damit verbundene Ziel der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in einem hohen Maße erreicht werden. Im Jahr 2018 wurde durch das Projekt in den neun hessischen Landgerichtsbezirken die Abwendung von 25.614 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe erreicht. Dies bedeutet im Vorjahresvergleich eine Abnahme von 3.891 Tagen und damit ein Minus von 13,2 % (2017: 29.505 Tage).

Im Jahr 2018 konnten damit insgesamt 3.337.760,34 Euro Haftkosten (Tageshaftkostensatz pro Tag i.H.v. 130,31 Euro, Stand 2018) eingespart werden.

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Anlage 2

21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“
(Einzelplan 07)

Inhalt Anlage 2

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“ 03

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte 03

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen 05

Wirkungsanalysen 17

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 07	745.156.483 €	771.340.273 €	1.117.283.100 €	1.229.239.800 €
davon Anteil D/F	113.616.623 €	126.523.154 €	361.799.400 €	338.473.500 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/ Ausgaben EPL 07	15,25%	16,40%	32,38%	27,54%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	16,74%	21,26%	12,16%	14,03%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	3,53%	4,82%	41,07%	19,13%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	79,73%	70,90%	46,76%	66,83%

a) Umressortierungen nach Regierungsneubildung 2019

Mit der Regierungsneubildung hat das Ministerium die Zuständigkeit für die Bereiche Städtebau und Wohnungswesen erhalten. Diese sind seit dem Nachtragshaushalt 2019 im neuen Kapitel 07 25 in verschiedenen Förderprodukten abgebildet. Das Fördervolumen / Bewilligungsvolumen für dieses Kapitel steigt von 281,2 Mio. Euro im Nachtrag 2019 auf 384,2 Mio. Euro in 2020. Eine Fortführung auf dem erhöhten Niveau ist für die Finanzplanungsperiode vorgesehen, um den gestiegenen Bedarfen bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums und den städtebaulichen Herausforderungen Rechnung tragen zu können. Darüber hinaus werden im Zuge der Wohngeldreform hessische Haushalte mit geringem Einkommen ab 2020 zusätzlich entlastet.

Mit der Regierungsneubildung hat das Ministerium gleichzeitig Zuständigkeiten in den Bereichen Digitalisierung und Breitbandförderung an den Bereich der Digitalisierungsministerin abgegeben. Hierdurch vermindert sich das Fördervolumen / Bewilligungsvolumen im Kapitel 07 05.

Das FP 22 Digitales Hessen hat einen Teil seiner Leistungen und Förderprojekte abgegeben. Gegenüber den reduzierten Ansätzen im Nachtragshaushalt steigt das Bewilligungsvolumen wieder leicht auf 14,3 Mio. Euro an.
Das FP 26 Breitbandausbau mit einem Bewilligungsvolumen von 31,2 Mio. Euro in 2019 ist vollständig an die Digitalisierungsministerin abgegeben worden.

b) Übrige Förderprodukte

Förderprodukt 07 05 FP 05 – LandesEnergieAgentur GmbH

Das mit dem Nachtragshaushalt im Kap. 07 05 geschaffene FP 05 Landesenergieagentur ist im Haushalt 2020 mit 11,5 Mio. Euro liquiden Mitteln ausgestattet, die sich aus 6,5 Mio. Euro umgesetzten Mitteln aus anderen Förderprodukten und 5 Mio. Euro zusätzlichen Mitteln zusammensetzen. Mit der Landesenergieagentur werden die vielfältigen Beratungsaufgaben des Landes in den Bereichen Energiewende und Energieeffizienzsteigerung gebündelt.

Integrierter Klimaschutzplan Hessen

Für Projekte des HMWEVW im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen werden im Jahr 2020 zusätzlich 3,75 Mio. Euro bereitgestellt. Diese treten zu den bereits in der Finanzplanung enthaltenen 12,5 Mio. Euro hinzu. In den Folgejahren werden ebenfalls Mittelaufwüchse in dieser Größenordnung vorgesehen. Die Verwendung erfolgt in verschiedenen Förderprodukten schwerpunktmäßig in den Bereichen Energie und Verkehr.

Förderprodukt 07 15 FP 68 – Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (Landes GVFG)

Durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen stehen die bisher als Entflechtungsmittel des Bundes bereitgestellten Gelder den Bundesländern als eigene Einnahmen ab dem Jahr 2020 zur Verfügung. Das HMWEVW hat die bisher im Kapitel 17 52 FP 45 durch das Ministerium bewirtschafteten Mittel in Höhe von 96,5 Mio. Euro in das bereits mit dem Haushaltsplan 2018/2019 im Kapitel 07 15 geschaffene FP 68 Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz überführt. Mit den dort bereits mit dem Haushalt 2018/19 etatisierten 3,5 Mio. Euro stehen damit ab 2020 jährlich 100 Mio. Euro liquide Mittel für Förderungen nach dem Mobilitätsfördergesetz bereit.

Förderprodukt 07 15 FP 69 – Förderung des ÖPNV-Angebots

Die zunächst für drei Schuljahre bereitgestellten Mittel für das Schülerticket Hessen in Höhe von 20 Mio. Euro pro Schuljahr werden ab dem Schuljahr 2020/21 dauerhaft zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind im Kap 07 15 FP 69 Förderung des ÖPNV-Angebots etatisiert. Für die folgende Finanzierungsperiode ist eine Integration in die Finanzierungsvereinbarung mit den Verkehrsverbünden vorgesehen.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMWEVW für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 05	**02**			**Zinsverbilligungen und Zinserstattungen im Bereich Wirtschaftsförderung (bisher Future Capital)**	**1.400**	**5.000**	**5.000**	**5.000**									**1.400**	**5.000**	**5.000**	**5.000**
		F, V	**O**	a) Zinserstattungen für Refinanzierungskosten der WIBank																
		F, V	**O**	b) Zinsverbilligungen im Rahmen des GuW-Kreditprogramms der WIBank	1.400	5.000	5.000	5.000									1.400	5.000	5.000	5.000
07 05	**04**	**F**	**O**	**Hessen Trade & Invest GmbH**	**7.795**	**9.205**	**9.055**	**9.158**									**7.795**	**9.205**	**9.055**	**9.158**
07 05	**05 (neu)**	**F**	**O**	**LandesEnergieAgentur GmbH**				**11.530**												**11.530**
07 05	**08**	**F**	**O**	**Haftungsfonds**	**6.547**	**2.853**	**6.730**	**9.730**									**6.547**	**2.853**	**6.730**	**9.730**
07 05	**09 (neu)**	**F**	**P,W**	**Förderung von innovativen Unternehmensgründungen (Start-Ups) (neu)**				**500**												**500**
07 05	**10**			**EU Programm ELER 2014-2020**	**1.637**	**3.655**	**2.000**	**2.000**	**1.637**	**3.655**	**2.000**	**2.000**								
		F, D	**K,P,O**	a) Flurneuordnung	1.637	1.582	2.000	2.000	1.637	1.582	2.000	2.000								
		F, D	**K,P,W**	b) Breitbandversorgung		2.073				2.073										
07 05	**11**			**Wirtschaftsordnung**	**108**	**190**	**310**	**530**									**108**	**190**	**310**	**530**
		F	**O**	a) Projekte Standardisierung/ABSSte HE	8	8	10	10									8	8	10	10
		F	**O**	b) Finanzplatz Frankfurt/Main	100	182	300	520									100	182	300	520
07 05	**14**			**Außenwirtschaftsaktivitäten**	**496**	**591**	**995**	**695**									**496**	**591**	**995**	**695**
		F	**P,O**	a) Marketing		2	10	10										2	10	10
		F	**W**	b) Delegationen u. Markerschließung	472	553	878	578									472	553	878	578
		F	**O**	c) Repräsentationsaufwand	4	17	87	87									4	17	87	87
		F	**O**	d) Stipendien	19	19	20	20									19	19	20	20
07 05	**15**			**Messeförderung u. sonstige Maßnahmen**	**161**	**206**	**220**	**220**									**161**	**206**	**220**	**220**
		F	**P,O**	a) Einzel- und Gruppenförderung	161	206	220	220									161	206	220	220
07 05	**18**			**GA Regionale Wirtschaftsstruktur**	**5.336**	**9.507**	**15.000**	**15.000**					**2.668**	**4.753**	**7.500**	**7.500**	**2.668**	**4.753**	**7.500**	**7.500**
		F, D	**P,W**	a) betriebliche Investitionen	5.275	5.904	9.304	8.190					2.637	2.952	4.652	4.095	2.637	2.952	4.652	4.095
		F, D	**K**	b) Tourismusinfrastruktur	61	3.543	2.497	4.070					31	1.771	1.248	2.035	31	1.771	1.248	2.035
		F, D	**K**	c) wirtschaftsnahe Infrastruktur		60	2.900	2.440						30	1.450	1.220		30	1.450	1.220
		F, D	**O**	d) Berufsbildungseinrichtungen			300	300							150	150			150	150
		F, D	**O**	e) Forschungsvorhaben																

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 05	**21**			**Regionalmanagementaktivitäten (auch länderübergreifend)**	**242**	**234**	**520**	**1.045**									**242**	**234**	**520**	**1.045**
		F	**K,P**	a) Kommunale Investive Maßnahmen	70	46	285	285									70	46	285	285
		F	**K,P**	b) Öffentlichkeitsarbeit	59	93	140	140									59	93	140	140
		F	**K,P**	c) Management	95	95	95	120									95	95	95	120
		F	**K,P**	d) Projektförderung Regionalpark	18			500									18			500
07 05	**22**			**Digitales Hessen**	**2.150**	**5.645**	**7.212**	**10.230**									**2.150**	**5.645**	**7.212**	**10.230**
		F	**P,O**	a) Förderung von modellhaften Anwendungs- und Innovationsprojekten im Bereich der Digitalisierung	2.150	5.390	7.126	6.730									2.150	5.390	7.126	6.730
		F	**P,O**	b) Förderung der Errichtung, des Aufbaus und der Umsetzung von angewandten Forschungs- und Kompetenzzentren																
		F	**P,O**	c) Finanzierung eines hessischen Projektbüros																
		F	**P,O**	d) Finanzierung vorbereitender und begleitender Maßnahmen (z. B. Studien, Beratungen, Kommunikation und Transfer, Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe) zur Unterstützung von Akteuren, z.B. kleine und mittlere Unternehmen und junge Unternehmen		255	86	3.500									255	86	3.500
07 05	**25**			**Energie**	**10.608**	**9.102**	**16.650**	**13.431**									**10.608**	**9.102**	**16.650**	**13.431**
		F	**P, K, W**	a) Investive Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerb. Energien	1.586	1.349	7.400	5.731									1.586	1.349	7.400	5.731
		F	**P, K, W**	b) Förderung u. Finanzierung von nicht investiven Maßnahmen zur Konzeption, Vermittlung und Verbreitung im Energiebereich und von Maßnahmen zur Akzeptanz der Energiewende sowie Dienstleistungen	9.021	7.753	9.250	7.700									9.021	7.753	9.250	7.700
07 05	**26**			**Breitbandversorgung (ab 2019 im Epl. 02)**	**3.535**	**4.086**											**3.535**	**4.086**		
		F	**K,P,W**	a) Breitbandinfrastruktur	1.939	2.375											1.939	2.375		
		F	**K,P,W**	b) Breitbandbüro	1.280	1.379											1.280	1.379		
		F	**K,P,W**	c) Breitbandberatungsstellen	316	332											316	332		

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 05	**27**			**Flurneuordnung**	**2.701**	**2.711**	**4.954**	**5.354**					**1.580**	**1.511**	**2.624**	**2.924**	**1.121**	**1.200**	**2.330**	**2.430**
		F, D	**K,P**	a) Verfahren nach dem FlurbG	2.234	2.238	2.713	2.154					1.341	1.343	1.628	1.293	894	895	1.085	862
		F, D	**K,P**	b) Freiwilliger Nutzungstausch																
		V	**O**	c) ländliche Infrastrukturmaßnahmen	399	473	1.600	2.359					239	168	960	1.415	160	305	640	943
		F	**O**	d) Finanzierung von Eigenleistungen	67		581	481									67		581	481
		F	**O**	e) SILEK			60	360							36	216			24	144
		F, D	**K,P**	f) GAK-Darlehen																
07 05	**28**	**F, D**	**P,K,W,O**	**Frankfurt Rhein Main GmbH**	**130**	**130**	**130**	**130**									**130**	**130**	**130**	**130**
07 05	**29**	**F, D**	**P,K,W,O**	**Europäischer Raum**	**58**	**75**	**60**	**60**									**58**	**75**	**60**	**60**
07 05	**32**			**EU Programm IWB 2014-2020 (EFRE)**	**12.067**	**15.891**	**34.000**	**37.500**	**12.067**	**15.891**	**34.000**	**37.500**								
		F, D	**O,P,W**	a) Forschung, techn. Entwicklung u. Innovation	2.479	7.625	10.000	12.000	2.479	7.625	10.000	12.000								
		F, D	**O,P,W**	b) Steigerung Wettbewerb/Gründungsförd KMU	8.846	3.958	9.000	10.000	8.846	3.958	9.000	10.000								
		F, D	**O,P,W,K**	c) Verringerungen CO2 Emissionen	43	3.893	6.000	8.467	43	3.893	6.000	8.467								
		F, D	**O,K**	d) Integrierte u. nachhaltige Stadtentwicklung		283	8.000	6.033		283	8.000	6.033								
		F, D	**P,O**	e) Technische Hilfe	700	131	1.000	1.000	700	131	1.000	1.000								
07 05	**33**			**Betriebsberatung**	**944**	**953**	**1.075**	**1.075**									**944**	**953**	**1.075**	**1.075**
		F	**P,O**	a) RKW		134	131	131										134	131	131
		F	**P,O**	b) DHI	84	86	94	94									84	86	94	94
		F	**P,O,W**	c) Projektförderung Betriebsberatung	765	703	761	851									765	703	761	851
		F	**O**	d) Werkakademie f. Gestaltung	95	30	90										95	30	90	
07 05	**34**			**Kultur- und Kreativwirtschaft**	**376**	**393**	**600**	**600**									**376**	**393**	**600**	**600**
		F	**O**	a) Rat für Formgebung	45	45	25	25									45	45	25	25
		F	**P, W**	b) Hessen Design e.V.	100	100	100	100									100	100	100	100
		F	**P,O,W**	c) Projektförderung	231	248	275	275									231	248	275	275
		F	**P,O,W**	d) Computerspiele			200	200											200	200
07 05	**35**			**Technologie- und Innovationsförderung**	**1.756**	**1.848**	**1.730**	**2.230**									**1.756**	**1.848**	**1.730**	**2.230**
		F	**P, W**	a) Technologietransfer	1.756	1.848	1.650	2.230									1.756	1.848	1.650	2.230
		F	**P,W**	b) Zukunftstechnofelder			80												80	
		F	**W**	d) F & E Verbundvorhaben																
		F, D	**K,P,W**	e) Breitbandversorgung GAK																
		F, D	**K,P,W**	f) Breitbandversorgung Land																

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 05	**36**			**Einzelbetriebliche Förderung**	**125**	**53**	**826**	**826**									**125**	**53**	**826**	**826**
		F	**P,W**	Betriebliche Investitionen /Innovationsassistenten	125	53	826	826									125	53	826	826
07 05	**37**			**Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung**	**66**	**538**	**1.653**	**1.353**									**66**	**538**	**1.653**	**1.353**
		F	**K,O**	a) Tourismus	66	538	792	300									66	538	792	300
		F	**K,O**	b) Konversion			661	813											661	813
		F	**K,O**	c) Erschließung gewerblicher Flächen			200	240											200	240
07 05	**38**			**Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)**	**2.796**	**3.280**	**2.815**	**3.600**									**2.796**	**3.280**	**2.815**	**3.600**
		F	**K,O,W**	a) Tourismusmarketing	2.366	2.827	2.340	3.025									2.366	2.827	2.340	3.025
		F	**K,O,W**	b) Cluster Netzwerke	130	139	140	140									130	139	140	140
		F	**K,O,W**	c) Regionalmanagement	100	190	207	207									100	190	207	207
		F	**K,O,W**	d) Sonstige Wirtschaftsförderung	199	124	128	228									199	124	128	228
07 05	**39**			**Entwicklungszusammenarbeit**	**1.785**	**854**	**860**	**800**									**1.785**	**854**	**860**	**800**
		F	**O**	a + b) Entwicklungspolitische Projekte	295	344	323	438									295	344	323	438
		F	**O**	b) Entwicklung politische Netzwerke	50	50	63	63									50	50	63	63
		F	**O**	c) Promotorenprogramm des BMZ	60	60	75	150									60	60	75	150
		F	**O**	d) Projektförderung Balkan	380	400	400	150									380	400	400	150
		F	**O**	e) Hilfsprojekt für Flüchtlinge im Nordirak	1.000												1.000			
07 10	**47**	**F**	**O**	**Überbetriebliche Berufsbildungsstätten**	**6.161**	**5.089**	**5.201**	**4.427**									**6.161**	**5.089**	**5.201**	**4.427**
07 10	**48**			**Überbetriebliche Lehrgänge und Weiterbildung**																
		F	**P, W**	b) Qualifikations- /Weiterbildungsbedarf																
		F	**P, W**	c) QUIT																
07 10	**49**			**Programme zur Erstausbildung**	**9.640**	**10.679**	**11.448**	**11.378**									**9.640**	**10.679**	**11.448**	**11.378**
		F	**W**	a) Altbewerber/innenprogramm																
		F	**W**	c) Azubis aus insolventen Betrieben																
		F	**W**	e) Ausbildungsumfeld																
		F	**W**	f) QuABB																
		F	**W**	g) Hauptschülerprogramm	1.456	1.350	2.000	1.542									1.456	1.350	2.000	1.542
		F	**W**	h) überbetrieb./berufl. Ausbildungslehrg.	5.717	6.175	5.528	7.019									5.717	6.175	5.528	7.019
		F	**W**	i) Abbrecherprogramm	2.467	3.154	3.920	2.818									2.467	3.154	3.920	2.818

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 10	**50**	**F, D**	**P, K, W, O**	**EU Programm IWB 2014-2020 (ESF)**	**5.313**	**7.353**	**8.000**	**8.000**	**5.313**	**7.353**	**8.000**	**8.000**								
07 10	**51**			**Förderung der beruflichen Bildung**	**11.125**	**14.369**	**17.727**	**19.747**									**11.125**	**14.369**	**17.727**	**19.747**
		F	**W**	a) Berufsorientierung	718	721	169	40									718	721	169	40
		F	**W**	b) QUABB-Coaches	478	295	670	640									478	295	670	640
		F	**W**	c) Bildungsberatung	1.051	954	910	950									1.051	954	910	950
		F	**W**	d) Mobilitätsberatung	110	124	120	125									110	124	120	125
		F	**W**	e) Projekte zur beruflichen Bildung	8.769	10.067	10.558	12.692									8.769	10.067	10.558	12.692
		F	**W**	f) Aufstiegsprämie		2.208	5.300	5.300										2.208	5.300	5.300
07 15	**64**	**F**	**O**	**Verkehrsinfrastruktur (Zukunftsoffensive) Verkehrslandeplatz Kassel-Calden**	**2.740**												**2.740**			
07 15	**65**			**Verkehrssicherheit, Unfallforschung**	**199**	**184**	**250**	**250**									**199**	**184**	**250**	**250**
		F	**O**	a) Fahrzeugkontrollen	20	38	50	50									20	38	50	50
		F	**O**	b) Unfallverhütung, Verkehrssicherheit	178	146	200	200									178	146	200	200
07 15	**66**	**F**	**K,P**	**Schienengüterverkehr**	**100**	**141**	**250**	**250**									**100**	**141**	**250**	**250**
07 15	**67**	**F**	**K,P**	**IVM GmbH**	**490**	**490**	**490**	**490**									**490**	**490**	**490**	**490**
07 15	**68 (neu)**	**G**	**K**	**Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (Landes GVFG)**			**3.500**	**100.000**											**3.500**	**100.000**
07 15	**69**			**Förderung des ÖPNV Angebots**	**631.141**	**644.344**	**675.384**	**677.408**					**631.141**	**624.344**	**626.387**	**637.911**		**20.000**	**48.997**	**39.497**
		B,V	**O**	a) Konsumtive Förderung des ÖPNV	631.141	624.344	655.384	657.408					631.141	624.344	626.387	637.911			28.997	19.497
		B,V	**O**	b) Schülerticket		20.000	20.000	20.000										20.000	20.000	20.000
07 15	**71**			**House of Logistics and Mobility (HoLM)**	**3.075**	**2.654**	**3.804**	**3.804**									**3.075**	**2.654**	**3.804**	**3.804**
		F	**O**	a) Ersetzung von Mietleistungen	2.000	1.848	2.000	1.800									2.000	1.848	2.000	1.800
		F	**O**	b) Projektförderung Cluster	250	280	200	380									250	280	200	380
		F	**O**	c) Projektförderung Hochschulen	261	480	1.604	1.554									261	480	1.604	1.554
		F	**O**	d) Studien- und Beratungsleistungen	564	47		70									564	47		70
07 15	**72 (neu)**	**G**	**K**	**Zuweisungen von Bundesmitteln im Verkehrsbereich**				**24.000**								**24.000**				
07 15	**73**			**Mobiles Hessen 2030 und Elektromobilität**	**764**	**3.829**	**5.155**	**6.268**									**764**	**3.829**	**5.155**	**6.268**
		F	**P,K,W,O**	a+ d) Grundlagenforschung und Projekte	686	3.344	4.400	5.613									686	3.344	4.400	5.613
		F	**P,K,W,O**	b) Elektrofahrzeuge	78	485	530	530									78	485	530	530
		F	**P,K,W,O**	c) Öffentlichkeitsarbeit			225	125											225	125

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 15	**74**			**Innovative Mobilität (bisher: Mobiles Hessen 2020)**	**11.591**	**3.275**	**5.815**	**5.546**									**11.591**	**3.275**	**5.815**	**5.546**
		F	**P,K,W,O**	a) Projekte	95	55	325	163									95	55	325	163
		F	**P,K,W,O**	b) Schülerticket	11.496												11.496			
		F	**P,K,W,O**	c) Öffentlichkeitsarbeit		2.878												2.878		
		F	**P,K,W,O**	d) Klimaschutz Nahmobilität		342	4.540	4.384										342	4.540	4.384
		F	**P,K,W,O**	e) Klimaschutz Mobilitätsmanagement			950	1.000											950	1.000
07 15	**75**			**Baulicher Schallschutz und Klimatisierung in Grundschulen in stark Fluglärm belasteten Gebieten**			**4.000**	**2.600**											**4.000**	**2.600**
		F	**K,O**	a) Investive Maßnahmen			4.000	2.600											4.000	2.600
		F	**K,O**	b) Gutachten																
07 15	**76**			**Lärmschutz an Schienenstrecken im Mittelrheintal**		**196**	**196**	**1.489**										**196**	**196**	**1.489**
		F	**K,O**	a) Investive Maßnahmen			196	1.489											196	1.489
07 15	**77**			**Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm am Flughafen Ffm. durch aktiven Schallschutz únd Intermodalität (neu)**			**2.250**	**3.500**											**2.250**	**3.500**
		F	**O, W**	a) Konsumtive Maßnahmen/Gutachten			2.250	2.250											2.250	2.250
		F	**O, W**	b) Investive Maßnahmen/Planungskosten				1.250												1.250
07 15	**78**	**F**	**K**	**Regionaler Lastenausgleich Flughafen Frankfurt/Main (neu)**		**1.737**	**4.531**	**4.531**										**1.737**	**4.531**	**4.531**
07 25	**83**	**F, V**	**O**	**Institut Wohnen und Umwelt GmbH (bisher 0921 P 14)**			**1.500**	**1.500**											**1.500**	**1.500**
07 25	**84**	**B**	**K,P**	**Wohngeld (bisher 0924 P 1)**			**75.000**	**86.500**							**37.500**	**43.250**			**37.500**	**43.250**
07 25	**85 (neu)**	**F**	**K,P,W**	**Erwerb von Belegungsrechten**				**7.000**												**7.000**
07 25	**86**			**Soziale Wohnraumförderung (bisher 09 24 P 8)**			**101.525**	**40.561**							**96.775**	**11.250**			**4.750**	**29.311**
		F,D	**K,P,W**	a) Baukostenzuschuss zur Schaffung studentischen Wohnraums	-	-														
		F	**K,P,W**	b) Erwerb von Belegungsrechten (bis 2019)	-	-	4.000												4.000	
		F,D	**K,P,W**	c) Förderung des behindertengerechten Umbaus (bis 2019)	-	-	2.000								2.000					
		F,D	**K,P,W**	d) Finanzierung der Darlehensprogramme des Landesprogramms	-	-	47.557	13.311							47.557					13.311

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
		F,D	K,P,W	e) Finanzierung der Zuschussprogramme des Landes	-	-	47.218	27.250							47.218	11.250				16.000
		F	K,P	f) Modellvorhaben und Wettbewerbe (bis 2019)	-	-	750												750	
07 25	87 (neu)	F	K,P,W	**Förderung behinderengerechter Umbau**				**3.000**												**3.000**
07 25	88 (neu)			**Modellprojekte, Wettbewerbe, Entwicklung Bauland und Mietspiegel**				**1.750**												**1.750**
		F	K,P	a) Unterstzützung von Modellvorhaben und Wettbewerben	-	-		250												250
		F	P	b) Zuwendungen an die Baulandoffensive Hessen GmbH	-	-		500												500
		F	K,P	c) Förderung zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel (neu)	-	-		1.000												1.000
07 25	89 (neu)	F	K,P	**Wohnrauminvestitionsgesetz**				**2.503**												**2.503**
07 25	91			**Initiaven im Wohnungs- und Städtebau (bisher 09 24 P 2)**			**200**	**700**											**200**	**700**
		F	K,P	a) Ab in die Mitte	-	-	200	200											200	200
		F	K,P	b) Baukultur in Hessen																
		F	K,P	c) Nachhaltiges Wohnumfeld (neu ab 2020)	-	-		500												500
07 25	92			**Programme zur Städtebauförderung (bisher 09 24 P 6)**			**78.664**	**65.096**							**42.670**	**32.548**			**35.995**	**32.548**
		F,D	K,P	a)Stadtsanierung	-	-														
		F,D	K,P	b) Soziale Stadt	-	-	24.257	20.859							12.129	10.430			12.129	10.430
		F,D	K,P	c) Stadtumbau in Hessen	-	-	20.095	16.733							10.048	8.367			10.048	8.367
		F,D	K,P	d) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	-	-	12.890	14.297							6.445	7.148			6.445	7.148
		F,D	K,P	e) Städtebaulicher Denkmalschutz	-	-	5.667	6.402							2.834	3.201			2.834	3.201
		F,D	K,P	f) Investitionspakt soziale Integration im Quartier (bis 2019)	-	-	10.728								8.951				1.776	
		F,D	K,P	g) Zukunft Stadtgrün	-	-	4.527	6.331							2.263	3.166			2.263	3.166
		F,D	K,P	h) Kleine und Kleinere Städte und Gemeinden (neu ab 2020)	-	-		474								237				237
		F,D	K,P	f) Nachhaltiges Wohnumfeld (bis 2019)	-	-	500												500	
07 25	94	F,D	K,P	**Wiedereinsatz von Rückflüssen aus Städtebaufördermaßnahmen (bisher 09 24 P 7)**	-	-														
07 25	95 (neu)	F,D	K,P	**Investitonspakt soziale Integration im Quartier**	-	-		**14.347**								**11.951**				**2.397**
				Summe EPL 07	**745.156**	**771.340**	**1.117.283**	**1.229.240**	**19.018**	**26.899**	**44.000**	**47.500**	**635.389**	**630.608**	**813.455**	**771.333**	**90.750**	**113.833**	**259.828**	**410.407**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMWEVW für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 05	02	Zinsverbilligungen und Zinserstattungen im Bereich Wirtschaftsförderung (bisher Future Capital)	1.400	5.000	5.000	5.000	10.000			5.000
07 05	04	Hessen Trade & Invest GmbH	7.795	9.205	9.055	9.158	5.548	5.308	27.165	3.064
07 05	05 (neu)	LandesEnergieAgentur GmbH				11.530			1.650	32.940
07 05	08	Haftungsfonds	6.547	2.853	6.730	9.730	6.547	12.603	1.730	31.730
07 05	09 (neu)	Förderung von innovativen Unternehmensgründungen (Start-Ups) (neu)				500				650
07 05	10	EU Programm ELER 2014-2020	1.637	3.655	2.000	2.000	22.549	2.219	2.000	1.795
07 05	11	Wirtschaftsordnung	108	190	310	530	110	320	330	600
07 05	14	Außenwirtschaftsaktivitäten	496	591	995	695	524	585	1.003	715
07 05	15	Messeförderung u. sonstige Maßnahmen	161	206	220	220	169	261	244	256
07 05	18	GA Regionale Wirtschaftsstruktur	5.336	9.507	15.000	15.000	9.204	17.013	18.156	21.414
07 05	21	Regionalmanagementaktivitäten (auch länderübergreifend)	242	234	520	1.045	225	247	512	1.257
07 05	22	Digitales Hessen	2.150	5.645	7.212	10.230	4.097	12.104	13.564	14.270
07 05	25	Energie	10.608	9.102	16.650	13.431	12.123	9.078	22.227	23.665
07 05	26	Breitbandversorgung ***(ab 2019 im Epl. 02)***	3.535	4.086			15.535	13.167		
07 05	27	Flurneuordnung	2.701	2.711	4.954	5.354	5.834	4.354	5.838	6.562
07 05	28	Frankfurt Rhein Main GmbH	130	130	130	130	130	130	156	156
07 05	29	Europäischer Raum	58	75	60	60	34	51		36

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 05	32	EU Programm IWB 2014-2020 (EFRE)	12.067	15.891	34.000	37.500	40.425	34.378	36.000	48.078
07 05	33	Betriebsberatung	944	953	1.075	1.075	944	1.042	1.075	1.075
07 05	34	Kultur- und Kreativwirtschaft	376	393	600	600	458	326	684	708
07 05	35	Technologie- und Innovationsförderung	1.756	1.848	1.730	2.230	1.840	2.222	2.330	2.217
07 05	36	Einzelbetriebliche Förderung	125	53	826	826	46		926	1.006
07 05	37	Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung	66	538	1.653	1.353	36	688	1.769	2.333
07 05	38	Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)	2.796	3.280	2.815	3.600	2.849	3.211	2.890	3.625
07 05	39	Entwicklungszusammenarbeit	1.785	854	860	800	1.799	1.027	943	782
07 10	47	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten	6.161	5.089	5.201	4.427	1.702	1.649	4.603	5.257
07 10	48	Überbetriebliche Lehrgänge und Weiterbildung								
07 10	49	Programme zur Erstausbildung	9.640	10.679	11.448	11.378	10.750	11.250	11.568	13.269
07 10	50	EU Programm IWB 2014-2020 (ESF)	5.313	7.353	8.000	8.000	12.254	7.642	7.902	8.179
07 10	51	Förderung der beruflichen Bildung	11.125	14.369	17.727	19.747	13.845	17.495	24.134	21.910
07 15	64	Verkehrsinfrastruktur (Zukunftsoffensive) Verkehrslandeplatz Kassel-Calden	2.740							
07 15	65	Verkehrssicherheit, Unfallforschung	199	184	250	250	196	214	250	250
07 15	66	Schienengüterverkehr	100	141	250	250	303	8	280	320
07 15	67	IVM GmbH	490	490	490	490	490	490	490	490
07 15	68 (neu)	Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (Landes GVFG)			3.500	100.000			4.000	106.973
07 15	69	Förderung des ÖPNV Angebots	631.141	644.344	675.384	677.408	631.141	624.344	655.384	707.408

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 15	71	House of Logistics and Mobility (HoLM)	3.075	2.654	3.804	3.804	2.492	2.887	3.944	4.444
07 15	72 (neu)	Zuweisungen von Bundesmitteln im Verkehrsbereich				24.000				24.000
07 15	73	Mobiles Hessen 2030 und Elektromobilität	764	3.829	5.155	6.268	1.442	5.990	6.315	6.850
07 15	74	Innovative Mobilität (bisher: Mobiles Hessen 2020)	11.591	3.275	5.815	5.546	61.591	8.243	3.373	6.629
07 15	75	Baulicher Schallschutz und Klimatisierung in Grundschulen in stark Fluglärm belasteten Gebieten			4.000	2.600			5.600	5.600
07 15	76	Lärmschutz an Schienenstrecken im Mittelrheintal		196	196	1.489				
07 15	77	Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm am Flughafen Ffm. durch aktiven Schallschutz únd Intermodalität (neu)			2.250	3.500			2.250	3.800
07 15	78	Regionaler Lastenausgleich Flughafen Frankfurt/Main (neu)		1.737	4.531	4.531		1.737	4.531	4.531
07 25	83	Institut Wohnen und Umwelt GmbH (bisher 0921 P 14)			1.500	1.500			1.500	1.500
07 25	84	Wohngeld (bisher 0924 P 1)			75.000	86.500			75.000	86.500
07 25	85 (neu)	Erwerb von Belegungsrechten				7.000				14.000
07 25	86	Soziale Wohnraumförderung (bisher 09 24 P 8)			101.525	40.561			101.525	161.311

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
07 25	87 (neu)	Förderung behinderengerechter Umbau				3.000				3.000
07 25	88 (neu)	Modellprojekte, Wettbewerbe, Entwicklung Bauland und Mietspiegel				1.750				1.750
07 25	89 (neu)	Wohnrauminvestitionsgesetz				2.503				2.503
07 25	91	Initiaven im Wohnungs- und Städtebau (bisher 09 24 P 2)			200	700			200	1.200
07 25	92	Programme zur Städtebauförderung (bisher 09 24 P 6)			78.664	65.096			103.000	94.514
07 25	94	Wiedereinsatz von Rückflüssen aus Städtebaufördermaßnahmen (bisher 09 24 P 7)								
07 25	95 (neu)	Investitonspakt soziale Integration im Quartier				14.347				17.961
		Summe EPL 07	**745.156**	**771.340**	**1.117.283**	**1.229.240**	**877.231**	**802.281**	**1.157.040**	**1.508.081**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
07 05	02	F,V	Zinsverbilligungen und Zinserstattungen im Bereich der Wirtschaftsförderung
07 05	04	F	Hessen Trade & Invest GmbH - Betriebskostenzuschuss
07 05	08	F	Haftungs- und Beteiligungsfonds
07 05	10	F,D	Flurneuordnung
07 05	11 / a-b	F	Wirtschaftsordnung - Förderung von Projekten zur Standardisierung – Sicherung und Weiterentwicklung des Finanzplatzes Frankfurt/Main
07 05	14 / a-d	F	Außenwirtschaftsaktivitäten und Standortmarketing
07 05	15	F	Messeförderung
07 05	18 / a-e	F,D	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)
07 05	21 / a-c	F	Regionalmanagementaktivitäten
07 05	22 / a-b	F	Digitales Hessen
07 05	25 / a-b	F	Energie
07 05	27 / a	F,D	Verfahren nach FlurbG
07 05	27 / c	V	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
07 05	27 / d	F	SILEK
07 05	27 / e	F	Flurneuordnung - Finanzierung von Eigenleistungen
07 05	28	F,D	FrankfurtRheinMain GmbH - Betriebskostenzuschuss
07 05	29 / a-b	F,D	Europäischer Raum
07 05	32 / a-e		EU-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) 2014 bis 2020
07 05	33 / a-c	F	Betriebsberatung
07 05	34 / a-d	F	Kultur- und Kreativwirtschaft
07 05	35 / a - b	F	Technologietransfer und Innovationsförderung
07 05	36	F	Einzelbetriebliche Förderung
07 05	37 / a-c	F	Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung
07 05	38 / a-d	F	Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)
07 05	39 / a-f	F	Entwicklungszusammenarbeit
07 10	47 / a - b	F	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
07 10	49 / a	F	Programme zur Erstausbildung – Ausbildungsstellen für Hauptschüler/innen
07 10	49 / b	F	Programme zur Erstausbildung - Überbetriebliche berufliche Ausbildungslehrgänge
07 10	49 / c	F	Programme zur Erstausbildung - Ausbildungsplatzförderung
07 10	50 / a	F	Nachwuchsgewinnung und vertiefte Berufsorientierung
07 10	50 / b	F	Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung durch Coaches in Berufsschule und Betrieb (QuABB)
07 10	50 / c	F	Bildungscoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen
07 10	50 / d	F	Mobilitätsberatung
07 10	50 / e	F	Projekte der beruflichen Bildung
07 10	50 / f	F	Qualifizierungsschecks
07 10	50 / g	F	Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von kleinen Unternehmen

07 10	51 / f	F	Förderung des erfolgreichen Abschlusses der Meisterausbildung zur Stärkung des Meistertitels
07 15	65 a-b	F	Verkehrssicherheit und Unfallforschung
07 15	66 / a-b	F	Schienengüterverkehr
07 15	67	F	Gesellschaft für das integrierte Mobilitäts- und Verkehrsmanagement (ivm GmbH)
07 15	69 / a-b	B/V	Förderung des ÖPNV-Angebotes
07 15	71 / a-c	F	House of Logistics & Mobility (HOLM) – Cluster- und Hochschulförderung
07 15	73 / a-d	F	Elektromobilität - Projektförderung
07 15	74 / a	F	Mobiles Hessen 2020 - Projektförderung
07 15	75 a-b	F	Baulicher Schallschutz und Klimatisierung für Grundschulen in stark fluglärmbelsteten Gebieten
07 15	76	F	Lärmschutz an Schienenstrecken im Mittelrheintal
07 15	77 / a -b	F	Maßnahmen zur nachhaltigeren und effizienteren Gestaltung des Luftverkehrs
07 15	78	F	Regionaler Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt/Main
07 25	83	F	Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU)
07 25	84	G	Wohngeld
07 25	86	F, D	Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus
07 25	91 / a	F	"Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen"
07 25	91 / b	F	Initiative "Baukultur in Hessen"
07 25	91 / c	F	Initiative "Nachhaltiges Wohnumfeld"
07 25	92 / b	F, D	Soziale Stadt
07 25	92 / c	F, D	Stadtumbau in Hessen
07 25	92 / d	F, D	Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Aktive Kernbereiche)
07 25	92 / e	F, D	Städtebaulicher Denkmalschutz
07 25	92 / f	F, D	Zukunft Stadtgrün

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Zinsverbilligungen im Bereich der Wirtschaftsförderung
Bezeichnung der Leistung	Zinsverbilligungen im Rahmen des GuW-Kreditprogrammes der WIBank

Zielbeschreibung

Die Future Capital AG wurde 1999 auf Initiative der Hessischen Landesregierung und der damaligen Hoechst AG gegründet. Schwerpunkt der Future Capital AG sind Eigenkapitalinvestments in Unternehmungen der Life Sciences und der Chemie. Die Kapitalanlagen wurden gemäß einer Vereinbarung mit dem Land Hessen von der WIBank übernommen. Der WIBank werden die mit der Vorfinanzierung des Kapitalbedarfs der Future Capital AG entstehenden Zinsaufwendungen erstattet. Die Erstattung der Zinsaufwendungen ist mit Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen und die bisherige Leistung a) ab 2018 entfallen.

Das Programm GuW-Darlehen ist das zentrale Kreditförderprogramm für Unternehmen und Gründungsvorhaben in Hessen. Mittels zinsverbilligter Darlehen werden Investitionen und Betriebsmittel kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler und Existenzgründungen in Hessen gefördert. Die Zinsverbilligung für die GuW-Darlehen wurden bis einschließlich 2014 aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ generiert. In den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 erfolgt die Finanzierung der Zinsverbilligung aus der Rücklage „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ mit jährlich bis zu 5 Mio. Euro.

Es ist vorgesehen, im Jahr 2020 eine neue GuW-Vereinbarung der Höhe nach für die Jahre 2020 bis 2022 abzuschließen. Die Finanzierung soll aus Landesmittel erfolgen.

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Investitionen und Fördermaßnahmen des HMWEVW im Bereich der Wirtschafts-, Technologie-, Tourismus- und Strukturförderung sowie der Außenwirtschaft und des Finanzplatzes Frankfurt sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Wirkungsanalyse

Die bisherige Zielerreichung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Anzahl der Engagements und Kreditverträge:

Engagements Future Capital AG	2017	2018	2019	2020
Soll	17			
Ist	17			

Die Erstattung der Zinsaufwendungen zur Vorfinanzierung des Kapitalbedarfs der Future Capital AG ist mit Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen.

GuW-Kreditverträge	2017	2018	2019	2020 Entwurf
Soll	500	500	500	1.000
Ist	429	833		

Infolge der seit geraumer Zeit anhaltenden, extremen Niedrigzinsphase, in der Kreditnehmer bereits zu Marktkonditionen niedrig verzinste Kredite erhalten, und haushaltsbedingter Einschränkungen der Konditionen, waren zinsverbilligte GuW-Darlehen zwischenzeitlich relativ schwach nachgefragt worden. Deshalb ist im Jahr 2017 neben der Wiedereinführung der vollständigen Zinsverbilligung das Darlehensangebot um eine 20-jährige Laufzeit erweitert worden. Diese Maßnahmen haben mit vollem Effekt im Jahr 2018 zum Anstieg der Kreditnachfrage beigetragen.

Zur erneuten Anpassung an die zur Verfügung stehenden Mittel soll diese 20-jährige Laufzeit zukünftig nur noch im Gründungsbereich des GuW-Programms gewährt werden.
Hinzu kommt, dass in der zurzeit zu verzeichnenden Prosperität in der Wirtschaft Investitionsvorhaben verstärkt aus Eigenkapital bestritten werden können.
Verglichen mit der Situation im Verlauf der letzten Wirtschafts- und Finanzkrise, als die Unternehmen ihren Kreditbedarf kaum bei den Geschäftsbanken decken konnten und das GuW-Kreditprogramm oft die einzige verbliebene Finanzierungsquelle darstellte, hat sich die Marktlage deutlich entspannt.

Haushaltsplan 2018/19

In den Jahren 2018/2019 erfolgt die Abfinanzierung der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2017. Von daher wurde kein neues Bewilligungsvolumen veranschlagt.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	04
Produktbezeichnung	Hessen Trade & Invest GmbH
Bezeichnung der Leistung	Betriebskostenzuschuss

Zielbeschreibung

"Hessen Trade & Invest GmbH" (HTAI) - Tochter der HA Hessen Agentur GmbH - ist die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Landes Hessen. Ihre Aufgabe ist es, den Wirtschafts- und Technologiestandort Hessen nachhaltig weiterzuentwickeln, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu festigen und auszubauen. Zu diesem Zweck bündelt die HTAI insbesondere folgende Aufgaben: Standortmarketing, Außenwirtschaft, Internationale Kooperationen, Messen, Technologie und Innovation.

Darüber hinaus kann sie weitere Aufgaben wahrnehmen, die im Einklang mit den wirtschaftspolitischen Schwerpunktsetzungen des Landes stehen und der Wirtschaftsentwicklung des Landes dienen. Dabei arbeitet die Gesellschaft partnerschaftlich mit Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik in allen hessischen Regionen zusammen. Zu den Aufgaben dieses Bereiches gehört auch die Betreuung des "Mobilen Hessen 2020" einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität.

Das Angebot der HTAI richtet sich insbesondere an innovations- und technologieorientierte Unternehmen aus Hessen sowie an hessische Unternehmen, die ins Ausland expandieren oder ihr Auslandsgeschäft erweitern möchten. Darüber hinaus ist sie zentrale Anlaufstelle für Investoren aus aller Welt, die sich in Hessen ansiedeln oder hier investieren wollen.

Die HTAI bietet eine strategische Verknüpfung von Standortmarketing, Außenwirtschaft, Investorenbetreuung, Technologie- und Innovationsförderung und Beratung zu EU-Förderprogrammen. Sie bündelt das Wissen von Expertinnen und Experten unterschiedlichster Fachrichtungen und kann so maßgeschneidert ganz unterschiedliche und fachübergreifende Anforderungen abdecken.

Die Mittel dienen auch zur Kofinanzierung von EU-Mitteln (vgl. Förderprodukt 32).

Wirkungsanalyse

Methodik

Dem Wirtschaftsplan der HTAI und dem damit verbundenen Betriebskostenzuschuss liegt seit Beginn ein Produktplan für das Aufgabenspektrum der HTAI zugrunde, in dem die Zielsetzungen, Schwerpunkte und Leistungskennzahlen für jedes Produkt vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres definiert werden.

Im IV. Quartalsbericht legt die Geschäftsführung (GF) der HTAI einen Rechenschaftsbericht zu den einzelnen Produkten ab, der eine erste Tendenz der Zielerreichung erläutert. Im Anschluss wird die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistung durch die beauftragenden Fachreferate des HMWEVW gegengeprüft. Der vollständige Plan-Ist-Vergleich der Produktkennzahlen zum 31.12. des Geschäftsjahres und der Jahresabschluss der HTAI werden dem Aufsichtsrat in der ersten ordentlichen Aufsichtsratssitzung des Folgejahres vorgelegt. Gleichzeitig bestätigt die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die ordnungsgemäße Verwendung des Betriebskostenzuschusses.

Damit ist der Prozess der Steuerung über Ziele transparent und fest institutionalisiert.

Bisherige Zielerreichung

In 2017 lagen die 83 Kennzahlen der fünf Produkte in den beiden Abteilungen Technologie & Innovation und Internationale Angelegenheiten weitestgehend im Plan oder darüber. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs hat eine ordnungsgemäße Verwendung des Betriebskostenzuschusses bestätigt und die ergriffenen Maßnahmen waren für die Zielerreichung geeignet sowie ursächlich.

Die Tendenz für 2019, laut dem I. Quartalsbericht zum 31.03.2019, deutet ebenfalls auf einen sehr hohen Zielerreichungsgrad bei gleichzeitig hoher Wirtschaftlichkeit in allen Produkten hin.

Für das laufende und die künftigen Jahre wird das bewährte Instrumentarium beibehalten und ggf. an die Weiterentwicklung des Produktportfolios angepasst.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	08
Produktbezeichnung	Haftungs- und Beteiligungsfonds
Bezeichnung der Leistung	Bürgschaften, Beteiligungen und Nachrangdarlehen

Zielbeschreibung

Förderung von Existenzgründungen und des Wachstums von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Verbesserung der Finanzierungsbedingungen) durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank, Beteiligungen der Fonds der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen sowie durch risikotragende Kreditangebote der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Durch Nachrangdarlehen, Einrichtung neuer oder Aufstockung bestehender Haftungs- und Beteiligungsfonds und revolvierender Fonds erfolgt eine Stärkung der entsprechenden Institutionen, um diese bei der Darlehensvergabe und der Bereitstellung von Beteiligungskapital und Bürgschaften zu unterstützen.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen soll – in nationaler und internationaler Hinsicht – weiter erhöht und damit der Wohlstand der hessischen Bürgerinnen und Bürger gesichert werden. Vor allem durch die Förderung von KMU in Handwerk, Handel, Industrie, im Dienstleistungsbereich sowie Existenzgründungen und Start-ups in allen Regionen Hessens sollen Vorhaben unterstützt werden, die zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung beitragen.

Wirkungsanalyse

Die Zielerreichung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zum Bürgschafts-, Kredit- und Beteiligungsvolumen:

	2017	2018	2019	2020 (Entwurf)
Bürgschaftsvolumen sowie Mikrodarlehen (Mio. EUR)				
Soll	>50	>50	>50	>50
Ist	62,9	71,0		
Beteiligungsvolumen (Mio. EUR)				
Soll	>8	>10	>10	>15
Ist	20,6	20,3		

Die tatsächlichen Bürgschafts-, Kredit- und Beteiligungsvolumina überstiegen in den Jahren 2017 und 2018 erneut die geplanten Werte, die ab dem Jahr 2017 angehoben wurden. Ursache ist vor allem die prosperierende Wirtschaftslage der beiden Jahre.
Da für die Zukunft hier weiterhin positive Erwartungen bestehen, wird für das Jahr 2020 beim Bürgschaftsvolumen bzw. den Mikrodarlehen die Planzahl fortgeschrieben. Beim Beteiligungsvolumen 2020 wurde die Planzahl auf >15 Mio. Euro angehoben, aufgrund der Neueinrichtung von Fonds zur Ergänzung des Angebots (vor allem im Bereich der Start-ups).

Haushaltsplan 2018/19

Das Bewilligungsvolumen im Haushaltsplan 2018/19 beträgt 11,7 Mio. Euro im Jahr 2018 und 1,7 Mio. Euro im Jahr 2019.
Der - gemessen am regelmäßigen Bewilligungsvolumen von 1,7 Mio. Euro - um 10 Mio. Euro erhöhte Ansatz im Jahr 2018 betrifft die Einrichtung eines neuen privat-öffentlichen Start-up Risikokapitalfonds in Hessen im Jahr 2018.

Haushaltsplan 2020

Das (geplante) Bewilligungsvolumen im – noch nicht verabschiedeten – Haushalt 2020 beträgt 31,7 Mio. Euro. Der das regelmäßige Bewilligungsvolumen von 1,7 Mio. Euro übersteigende Betrag von 30 Mio. Euro entfällt auf die Einrichtung eines neuen privat-öffentlichen Start-up Risikokapitalfonds im Jahr 2020. Dieses Bewilligungsvolumen setzt sich aus Barmitteln 2020 sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2021 bis 2025 von jeweils 5 Mio. Euro zusammen.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	10
Produktbezeichnung	EU-Programm Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 bis 2020 einschließlich LEADER
Bezeichnung der Leistung	Flurneuordnung

Zielbeschreibung

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Investitionen und Fördermaßnahmen des HMWEVW im Bereich der Wirtschafts-, Technologie-, Tourismus- und Strukturförderung sowie der Außenwirtschaft und des Finanzplatzes Frankfurt sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.
Diese EU-Mittel sind u.a. für die Kofinanzierung von Landesmitteln bei Kap. 07 05 Förderprodukt 27 (Flurneuordnung) vorgesehen.

Weitere Angaben zur Zielbeschreibung und Wirkungsanalyse siehe unter Förderprodukt 27a (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz) und Förderprodukt 27c (Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen).

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	11 a-b
Produktbezeichnung	Wirtschaftsordnung
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung von Projekten zur Standardisierung b) Sicherung und Weiterentwicklung des Finanzplatzes Frankfurt/Main

Zielbeschreibung

Gefördert werden Institutionen und Projekte im Bereich des Finanzstandortes Frankfurt. Die hier veranschlagten Mittel sind für folgende Zwecke vorgesehen:

- Förderung von Projekten im Bereich Standardisierung. Sie dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an Lieferungen und Leistungen im Interesse der Unternehmen in Hessen in Übereinstimmung mit dem EU-Recht.
- Sicherung und Weiterentwicklung des Finanzplatzes Frankfurt am Main als zentrales Finanz- und Regulierungszentrum in Europa durch finanzplatzbezogene Veranstaltungen sowie Fördermaßnahmen zum Ausbau guter Rahmenbedingungen am Standort Frankfurt.
- Unterstützung von finanzplatzbezogenen Veranstaltungen. Bei der Förderung des Finanzstandortes Frankfurt spielen Veranstaltungen, insbesondere von Organisationen, die ein internationales Publikum ansprechen, eine zentrale Rolle. Gleichzeitig sind auch Veranstaltungen und Dialoge zu aktuellen finanzplatzbezogenen Fragen für die breite Öffentlichkeit gut geeignet, die Akzeptanz und das Vertrauen in den Finanzplatz zu stärken.
- Fördermaßnahmen zur Sicherung bzw. zum Ausbau guter Rahmenbedingungen für die Ansiedlung und den Verbleib strategisch relevanter Finanzorganisationen und -behörden am Finanzplatz. Projekte in diesem Kontext sind u.a.:
    - Sicherung des Verbleibs sowie Ansiedlung weiterer Aufsichts- und Regulierungsinstitutionen der Europäischen Union in Frankfurt
    - Aufbau eines Sino-German Centers for Finance and Economics am House of Finance in Frankfurt
    - Aufbau eines FinTech-Hubs

Aktuelle Projekte in diesem Kontext sind:

- Förderung des Projektes „TCFD Think Tank für das **Green and Sustainable Finance Cluster Germany**“. Die vom Finanzstabilitätsrat der G20 eingesetzte „Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)“ hat Empfehlungen zur Offenlegung klimabezogener Finanzangaben veröffentlicht. Ziel ist es, Risiken des Klimawandels und deren Einfluss auf Unternehmen

und Finanzmärkte sichtbar zu machen. Das Cluster will mit seinem TCFD-Projekt Wege zur praktischen Umsetzung der TCFD-Empfehlungen aufzeigen und die Standardisierung von Ansätzen vorantreiben

- Förderung der Entwicklung des **Rentencockpits** für Deutschland. Das Rentencockpit für Deutschland soll die gesellschaftliche und politische Rentendiskussion versachlichen, indem durch neue Technologie besser als bisher ermittelt wird, welche Altersversorgungsansprüche dem einzelnen Bürger im Alter zur Verfügung stehen. Das Projekt soll ein Katalysator für neue Konzepte sein und hilft vor allem Bürgerinnen und Bürgern, mehr Kontrolle und Verantwortung für die eigene Altersvorsorge zu übernehmen. Die Renteninformationsplattform ist ein plastisches Beispiel für die öffentliche Digitalisierungsagenda und ein gutes Beispiel für Innovation „Made in Hessen".
- Förderungen der Umsetzung des Masterplans für die StartUp Region Frankfurt Rhein-Main. Der vom TechQuartier entwickelte **Masterplan** wurde entwickelt zur Stärkung der Tech Start-ups. Sie sind in den neu entstehenden digitalen Ökosystemen ein wesentlicher Wachstumstreiber – die Ansiedlung und Generierung von Tech Start-ups ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Transformation. Im europäischen Vergleich liegt Frankfurt in Bezug auf die Attraktivität des Start-up Ökosystems deutlich hinter London. Um Frankfurt zum führenden europäischen FinTech Hub in Kontinentaleuropa und Sitz von 1.000 Start-ups im Jahr 2022 zu entwickeln wurden 20 Maßnahmen zur Förderung des Start-up Ökosystems identifiziert und im Masterplan konkretisiert. Eine Umsetzung des Maßnahmenplans führt zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze, zur Erhöhung der Kaufkraft in der Region sowie zur Steigerung von Steuereinnahmen und Verbesserung der generellen Lebensqualität.

  Zur Unterstützung der Umsetzung des Masterplanes wurden in den Jahren 2017 und 2018 folgende Projektförderungen vorgenommen:

  - In 2017: Förderung für den Aufbau der Website „Rhein-Main Community" im Rahmen des Masterplanes für die Startup Region Frankfurt Rhein-Main.

    Der Aufbau einer Website, die als zentrale Online-Plattform (TechObserver) für die FinTech- und Startup- Wirtschaft der Region dient, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und zukünftigen Aufstellung des Finanzplatzes Frankfurt im Bereich FinTech sowie zur Sicherung des Innovationspotenzials der Region. Der Erfolg des Projektes soll anhand folgender Mengen- und Qualitätskennzahlen gemessen werden. Es handelt sich um ein 5-Jahres-Ziel:

    - 1.000.000 p.a. Website-Besucher (u. weitere Web Metrics)
    - 5.000 Newsletter-Abonnenten

- 200 Startups, die Talente mit Hilfe der Website gefunden haben

- In 2018: Förderung von zusätzlichen Personalstellen zur Umsetzung des Masterplans für die StartUp Region Frankfurt Rhein-Main.

  Um den Masterplan für die Startup Region Frankfurt Rhein-Main personell zu koordinieren und umzusetzen, benötigt das TechQuartier zusätzliche Personalkapazitäten. Diese sollen die Koordinierung und die Umsetzung des Masterplans voranbringen und weitere Unterstützer gewinnen.

  Der Erfolg des Projektes soll anhand folgender Mengen- und Qualitätskennzahlen gemessen werden:

  - Ansprache von 20 Unternehmen und Institutionen betreffend die Unterstützung des Masterplanes
  - Mindestens 6 Maßnahmen des Masterplanes sind angestoßen bzw. haben begonnen

Das TechQuartier hat 2 weitere Kooperationspartner gewonnen.

Wirkungsanalyse

Green and Sustainable Finance Cluster Germany (GSFCG)

Die Arbeitsgruppen Risikomanagement, Asset Management und Sustainability/Corporate Social Responsibility haben jeweils vier Workshops, (1. Status quo, 2. Konkretisierung, 3. Anwendung, 4. Lessons Learnt) mit jeweils ca. 25 Teilnehmer, erfolgreich durchgeführt. Hierzu hat das GSFCG ein Outlining und zwei Zwischenberichte vorgelegt. Des Weiteren wurden Details zum TCFD Thinktank auf der Website des GSFCG veröffentlicht. Das Projekt hat bereits das Verständnis für die Bedürfnisse des deutschen Finanzsektors hinsichtlich der Implementierung der TCFD Empfehlungen durch aktiven Austausch im TCFD Thinktank verbessert und das Netzwerk innerhalb des Frankfurter Finanzsektors in Nachhaltigkeitsbestrebungen gestärkt. Die Arbeitsergebnisse in Form von praktischen Handreichungen sind gerade in der Erarbeitung bzw. in einer Peer Review Phase, in der sie von Experten außerhalb des TCFD Thinktanks auf Konsistenz und Vollständigkeit hin überprüft werden, und sollen auf der Sitzung des Steering Committees des GSFCG öffentlichkeitswirksam vorgestellt werden.

Rentencockpit

Ende April wurde das Detailkonzept des Prototyps mitsamt Clickdummy fertiggestellt. Der Zuwendungsempfänger liegt aktuell in den Endzügen der Vertragsverhandlungen mit dem Dienstleister

(voraussichtlich Verimi/Core) zur Umsetzung des Konzeptes, bzw. zum Bau der Plattform. Dafür werden 4-5 Monate veranschlagt, so dass es weiterhin realistisch erscheint, in der zweiten Jahreshälfte mit dem Test des Prototyps unter realen Bedingungen mit mindestens 3.000 Personen mit realen Rentendaten zu starten.

TechQuartier (TQ)

2017: Förderung für den Aufbau der Website „Rhein-Main Community“ im Rahmen des Masterplanes für die Startup Region Frankfurt Rhein-Main.

Die Website wurde erfolgreich aufgebaut und wird regelmäßig mit neuen Inhalten aktualisiert. Sie ist Teil der Website des TechQuartiers. Seit Februar 2018 wurden die Websiten des TechObserver und des TechQuartier von 5.465 respektive 47.054 Besuchern aufgerufen. Die Zahl der Newsletter-Abonnenten beträgt rund 4.000. Insgesamt wurden 66 Stellenausschreibungen auf der Website des TechQuartiers gelistet, wovon 51 zur Besetzung der Stelle führten.

Aufgrund der zunehmenden Bekanntheit des TechQuartiers sowie des TechObservers wird davon ausgegangen, dass die Aktivitäten auf der Website sowie der „content“ fortlaufend wachsen.

2018: Förderung von zusätzlichen Personalstellen zur Umsetzung des Masterplans für die StartUp Region Frankfurt Rhein-Main.

Aufgrund des zusätzlichen Personals konnten 33 Unternehmen und Institutionen betreffend die Unterstützung des Masterplans angesprochen werden. Zahlreiche Maßnahmen des Masterplans wurden angestoßen bzw. befinden sich bereits in der Umsetzung. Darüber hinaus wurden 12 neue Kooperationen mit Unternehmen und anderen Startup-Hubs aufgebaut. Eine Umfrage betreffend den aktuellen Status im Bereich Startup-Förderung sowie der Bedarfe mit den Universitäten und Acceleratoren in Hessen wurde durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass sich die positive Entwicklung bei der Umsetzung der Maßnahmen des Masterplanes fortsetzen wird.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	14 a-d
Produktbezeichnung	Außenwirtschaftsaktivitäten und Standortmarketing
Bezeichnung der Leistung	a) Öffentlichkeitsarbeit / Marketing b) Delegationsreisen, Markterschließung und Investitionswerbung c) Repräsentationsaufwendungen, Veranstaltungen d) Stipendien

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen der Intensivierung, Stärkung und Aktivierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Hessen mit seinen Unternehmen und Institutionen mit Partnern im Ausland. Schwerpunkte sind auf die wichtigsten Wachstums- und Wirtschaftsregionen konzentriert, aufgrund des Marktpotenzials insbesondere auf Schwellenländer wie die Volksrepublik China oder auf europäische Staaten.

Die Mittel sind vorgesehen für die Außenwirtschaftsförderung und das Standortmarketing, für Delegationsbesuche, Präsentationen, Studien, Publikationen, Beratungen und Veranstaltungen im Interesse der Markterschließung für die hessische Wirtschaft im In- und Ausland. Die Förderung von Stipendien für außenwirtschaftliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist möglich. Einrichtungen der Außenwirtschaft und des Standortmarketings wie hessische Korrespondenten, Kooperationsbüros und -beauftragte an ausgewählten Standorten werden finanziell unterstützt.

Mit dem Standortmarketing stellt sich Hessen der Konkurrenz der internationalen Spitzenstandorte. Ziel ist es, Hessen im Wettbewerb der Wirtschafts- und Technologiestandorte besser zu profilieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen: wirtschaftliche Stärke, Internationalität, Innovation und Infrastruktur.

Wirkungsanalyse

Die Zielerreichung wird durch Projekte und geförderte Standortmarketingmaßnahmen und Kooperationsbeauftragte gemessen:

Kennzahlen zur Zielerreichung	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Projekte	Anzahl	30	24	50	45
Geförderte Standortmarketingmaßnahmen und Kooperationsbeauftragte	Anzahl	3	6	2	6

Die bisherige Zielerreichung ergibt sich aus den nachfolgend dokumentierten Angaben zu Mengen und Kennzahlen

Öffentlichkeitsarbeit / Marketing	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Projekte	Anzahl	1	1	1	1
Geförderte Standortmarketingmaßnahmen und Kooperationsbeauftragte	Anzahl	0	0	0	0

Delegationsreisen, Markterschließung und Investitionswerbung	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Projekte	Anzahl	10	10	13	12
Geförderte Standortmarketingmaßnahmen und Kooperationsbeauftragte	Anzahl	6	6	2	2

Repräsentationsaufwendungen, Veranstaltungen	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Projekte	Anzahl	12	12	37	32
Geförderte Standortmarketingmaßnahmen und Kooperationsbeauftragte	Anzahl	0	0	0	0

Stipendien	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Projekte	Anzahl	1	1	1	1
Geförderte Standortmarketingmaßnahmen und Kooperationsbeauftragte	Anzahl	0	0	0	0

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	15
Produktbezeichnung	Messeförderung
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen (Gruppen- und Einzelförderung)

Zielbeschreibung

Gefördert wird die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Messen und Ausstellungen, insbesondere auf schwierigen und/oder weit entfernten Märkten im Ausland. Die Förderung dient als Starthilfe zur Erschließung neuer Märkte sowie der Festigung und Wahrung bestehender Märkte bzw. der Steigerung der Absatzchancen. Die Mittel dienen darüber hinaus allgemeinen wirtschaftsfördernden Zwecken zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

Leistungen zum Förderprodukt besteht aus der Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen (Gruppen- und Einzelförderung).

Die Zielerreichung wird konkret gemessen anhand der Zahl der geförderten Unternehmen.

Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Zielerreichung	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
geförderte Unternehmen im Rahmen der Gruppen- und Einzelförderung	**Anzahl**	70	70	95	78
geplante/ tatsächliche Bewilligungsquote	**%**	100	100	94,7	61,1

Die ergriffenen Maßnahmen in der Gruppen- und Einzelförderung waren geeignet um die hessischen KMU an internationale Märkte heranzuführen. Die Zielerreichung ist anhand der o.g. Kennzahlen zu ermitteln. Da die Mittelansätze insgesamt stagnieren, muss für die künftige Entwicklung davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der geförderten Unternehmen auf niedrigerem Niveau stabilisiert. Die Zahl der geförderten Unternehmen ist durch Schwankungen der Menge an Förderanträgen und Veränderungen in der tatsächlichen Teilnahme an Messeveranstaltungen bedingt.
Die Datenerhebung erfolgt durch die Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI), etwaige Schwierigkeiten sind hierbei nicht bekannt.

Der HA Hessen Agentur GmbH wurde mit Beleihungsvertrag vom 22.08 / 12.09.2016 die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Gemäß diesem Vertrag wurde für das Förderprogramm ein separater Produktvertrag mit spezifischen Regelungen einschließlich der Vergütung geschlossen. Entsprechend der v. g. Regelungen ist die gesamte Durchführung des Programms „Förderung von Messen und Ausstellungen (Gruppen- und Einzelförderung)“ seit 01.01.2017 auf die HA übertragen. Die HA hat die HTAI mit der operativen Realisierung des Förderprogramms beauftragt.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	18 a-e
Produktbezeichnung	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)
Bezeichnung der Leistung	a) Betriebliche Investitionen (65 %) b) Tourismusinfrastruktur (16 %) c) Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen, Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement, Regionalbudget sowie Netzwerke und Cluster (16 %) d) Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten (2 %) e) Forschungsvorhaben (1%)

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in den im jeweiligen GRW-Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten und gliedert sich in die Förderbereiche Unternehmensförderung und Infrastrukturförderung sowie Forschungsvorhaben.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen, insbesondere in den Fördergebieten, soll erhöht werden. Vor allem durch die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben in Handwerk, Handel, Industrie und im Dienstleistungsbereich sowie innovativen Existenzgründungen sollen bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies geschieht durch gezielte Hilfen vorrangig für investive Vorhaben an Unternehmen und durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastrukturen einschließlich der touristischen Infrastruktur und Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" trägt der Bund die Hälfte der Ausgaben der Länder für die nach dem Koordinierungsrahmen geförderten Vorhaben.

Wirkungsanalyse

Anzahl der Förderfälle	2017	2018	2019	2020
Soll	20	20	20	20
Ist	13	17		

Das hessische GRW-Fördergebiet umfasst den Werra-Meißner-Kreis (GRW-C-Fördergebiet), den

Kreis Waldeck-Frankenberg, den Vogelsbergkreis, fast vollständig den Kreis Gießen und den nördlichen Teil des Kreises Hersfeld-Rotenburg. Die Sollzahl für die Jahre 2017 bis 2019 von jeweils 20 Fällen wird auch für das Jahr 2020 fortgeschrieben.

Die bisherige Zielerreichung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zu Projekt und Zuwendung:

Betriebliche Investitionen:

	Förderfälle	Dauerarbeitsplätze	Zuwendung aus FP 18
2017			
betriebliche Investitionen	10	56 neu, 257 gesichert	4.143.400 €
2018			
betriebliche Investitionen	13	60,3 neu, 808,5 gesichert	5.358.600 €

Tourismus:

2017	Erweiterung Saunabereich Freizeitbad Arobella, Bad Arolsen	850.780 €
	Gelände zur Durchführung überregionaler Großveranstaltungen, Willingen	56.650 €
	Erweiterung und funktionale Verbesserung der Saunabadelandschaft, Willingen	1.375.000 €
2018	Entwicklungsmaßnahmen am Diemelsee, Diemelsee	35.200 €
	Erweiterung und funktionale Verbesserung der Saunabadelandschaft, Willingen	875.600 €
	Erweiterung des Lagunen Erlebnisbads, Willingen	9.560.800 €

Der Ausbau der öffentlichen touristischen Infrastruktur erhöht die Attraktivität der touristischen Zielgebiete und verbessert damit die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen. Auch wenn kein direkter kausaler Zusammenhang zwischen den geförderten Projekten und der Entwicklung der touristischen Kennzahlen herstellbar ist, ist davon auszugehen, dass durch diese Maßnahmen mehr Gäste angezogen werden und damit Impulse für Einkommen und Beschäftigung erzielt werden. Da der Tourismus eine Querschnittsbranche ist, profitiert nicht nur das Gastgewerbe, sondern auch der Einzelhandel, Handwerksbetriebe, regionale Produzenten und Anbieter von Dienstleistungen. Ein weiterer positiver Effekt ist die Steigerung von Wohn- und Lebensqualität für die Bevölkerung.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur: Hier hat es im Jahr 2017 keine Bewilligungen gegeben.

2018 Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebiets im

Werra-Meißner-Kreis 140.000 €

Aus-, Fort- und Weiterbildung: Hier hat es in den Jahren 2017 und 2018 keine Bewilligungen gegeben.

Forschungsvorhaben: In den Jahren 2017 und 2018 gab es keine Förderung von Forschungsvorhaben.

Ausbau des Breitbandnetzes: In den Jahren 2017 und 2018 gab es keine Förderung des Ausbaus des Breitbandnetzes aus GRW-Mitteln.

Haushaltsplan 2019

Das Bewilligungsvolumen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 9 Mio. Euro soll zu 65% für Zuwendungen an Unternehmen eingesetzt werden.

Für den Bereich Tourismus liegt eine Anfrage für das Jahr 2019 vor.

Für den Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur liegen zwei Anfragen für Erschließungen von Industrie- und Gewerbegebieten vor.

Haushaltsplan 2020

Das geplante Bewilligungsvolumen im Haushaltsjahr 2020 von 15,0 Mio. Euro soll im gleichen Verhältnis wie 2019 auf die Leistungen aufgeteilt werden, also rd. 65% für Zuwendungen an Unternehmen und rd. 35% für die Infrastrukturförderung.

Für den Bereich Tourismus liegen noch keine Anträge/Anfragen für das Jahr 2020 vor.

Für den Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur liegen noch keine Anträge/Anfragen für das Jahr 2020 vor.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	21 a-c
Produktbezeichnung	Regionalmanagementaktivitäten (auch länderübergreifend)
Bezeichnung der Leistung	a) Investive Maßnahmen b) Öffentlichkeitsarbeit c) Management

Zielbeschreibung

Die Fördermittel sind vorgesehen für:

- die Beteiligung an der Finanzierung des länderübergreifenden Zweckverbandes „Oberes Mittelrheintal“
- den Gesellschafterbeitrag des Landes Hessen an die Dachgesellschaft Regionalpark Ballungsraum Rhein-Main GmbH.
- die Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und des Regionalparks Rhein-Main
- investive Maßnahmen, die von der Regionalparkdachgesellschaft unter der Mitwirkung des Landes an Kommunen oder kommunale Verbände weitergegeben werden und investive Maßnahmen im Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal

Wesentlicher Inhalt ist die Unterstützung der Entwicklung der Kulturlandschaften Regionalpark FrankfurtRheinMain und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal.

Die Verbesserung des Standortimages und die Wahrnehmung der Kulturlandschaften im Regionalpark FrankfurtRheinMain und im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintals ist Ziel der Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprodukt 21. Entwicklungskonzepte, Bauvorhaben und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind förderfähig, sofern sie die Erreichung dieses Ziels nachweislich unterstützen, indem sie zur Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der vorhandenen Qualitäten und Charakteristika der Gebiete beitragen.

Im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal liegt der Fokus auf der welterbeverträglichen Entwicklung der historischen Kulturlandschaft, die dem außergewöhnlichen universellen Wert gerecht wird. Im Regionalpark FrankfurtRheinMain ist die Intention, die Freiraumqualitäten der polyzentralen Metropolregion FrankfurtRheinMain aktiv zu gestalten und weiterzuentwickeln, um damit Lebensqualität zu formen.
Die Zielerreichung wird im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal an den Übernachtungszahlen

gemessen, im Bereich des Regionalparks FrankfurtRheinMain anhand der Besucherzahlen der beiden Portale in Flörsheim und Offenbach. Sowohl die Übernachtungszahlen als auch die Besucherzahlen sind ein Zeichen für die Bekanntheit der jeweiligen Kulturlandschaft und zeugen von Interesse an den dortigen Angeboten. Das Ziel der Förderung, die, Stärkung und Weiterentwicklung der vorhandenen Qualitäten, gilt als erreicht, wenn diese Zahlen mindestens konstant bleiben.

Wirkungsanalyse

Die Übernachtungszahlen im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal im Zeitraum 2017 bis 2018 sind in Rüdesheim von 398.572 Übernachtungen im Jahre 2017 auf 409.328 Übernachtungen im Jahre 2018 kontinuierlich angestiegen. Lorch verzeichnete 34.548 Übernachtungen in 2017 und 35.756 Übernachtungen in 2018.
In den Regionalparkportalen in Flörsheim und Offenbach lagen die durchschnittlichen Besucherzahlen im Jahr 2017 auf Grund der Sonderausstellung „Drunter und Drüber – Der Regionalpark einmal unterirdisch“ bei 3.029 Besuchern pro Monat. Im Jahr 2018 gingen die Besucherzahlen auf durchschnittlich 2.630 Personen pro Monat zurück.
Für den Bereich des Regionalparks kann die Zielerreichung vollumfänglich bejaht werden. Die Besucherzahlen sind im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Durch die Erweiterung der Routen und die Realisierung zahlreicher baulicher Projekte entlang der Routen, steigt die Attraktivität des Regionalparks kontinuierlich.

Die steigenden Übernachtungszahlen im hessischen Teil des Welterbegebietes zeigen eine positive Entwicklung. Im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal wurden in den vergangenen zwei Jahren lediglich zwei Förderanträge gestellt, die nach sorgfältiger Prüfung beide bewilligt wurden. Ursache für die in den letzten Jahren sehr geringe Projektanzahl ist vor allem die angespannte Haushaltslage der beiden hessischen Kommunen Lorch und Rüdesheim.

Im Jahr 2017 wurde der „Leitfaden Straßenraumgestaltung“ gefördert. Dieser Leitfaden ist bereits die dritte Handreichung, die für das gesamte Welterbegebiet Ideen für die Erhaltung und Entwicklung der Baukultur liefert.
Den Vorgaben der UNESCO folgend wird seit 2018 der Managementplan für das Welterbe Oberes Mittelrheintal aktualisiert. Dies wurde im Jahre 2018 dem hessischen Anteil des Welterbes Oberes Mittelrheintal entsprechend gefördert.
Im Jahre 2019 wurden bereits für zwei Projekte im Welterbe Oberes Mittelrheintal Förderbescheide erlassen, für den Regionalpark wurde ebenfalls bereits die Förderung von vier Projekten zugesagt;

zwei weitere Anträge auf Förderung aus dem Mittelrheintal sind avisiert, so dass dann (vorbehaltlich der Prüfung dieser beiden Anträge) die zur Verfügung stehenden Mittel in 2019 vollständig verausgabt wären.

In den kommenden Jahren werden für eine Ländergrenzen übergreifende Bundesgartenschau im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal im Jahre 2029 auch aus diesem Förderprodukt erhebliche Mittel zur Unterstützung der BUGA 2029 fließen.

Die Kulturlandschaft Regionalpark hat für die Metropolregion FrankfurtRheinMain eine große Bedeutung, der das Land Hessen durch seinen Gesellschafterbeitrag und die Förderung von Projekten des Regionalparks Rechnung trägt. Die weitere Entwicklung des Regionalparks wird deswegen auch zukünftig gefördert. Es ist beabsichtigt, den Gesellschafterbeitrag zu erhöhen und das Defizit, dass durch den Rückzug der Fraport AG aus der Unterstützung des Regionalparks entsteht, durch Landesmittel auszugleichen.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	22 a-b
Produktbezeichnung	Digitales Hessen
Bezeichnung der Leistung	a) von Modernisierungs-, Anwendungs- und Innovationsprojekten im Bereich der Digitalisierung b) Finanzierung vorbereitender und begleitender Maßnahmen (unter anderem Studien, Berater und Beratungen, Wissens- und Technologietransfer, Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe) zur Unterstützung von Akteuren, unter anderem kleine und mittlere Unternehmen und jungen Unternehmen

Zielbeschreibung

Die Mittel aus dem Förderprodukt 22 dienen der Sicherung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und guter Arbeitsbedingungen in Hessen, der Stärkung der Innovationskraft Hessens und der Platzierung in der Spitzengruppe europäischer Technologiestandorte sowie der Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen wie demografischer Wandel, Klimaveränderung und Energiewende. Die Mittel sind zur Förderung von modellhaften Anwendungs- und Innovationsprojekten, die neuartige Konzepte, Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Digitalisierung hervorbringen, vorgesehen. Zudem sollen insbesondere innovative kleine und mittlere sowie junge Unternehmen durch Beratungsleistungen unterstützt werden. Die Modernisierung von Unternehmen und die Entwicklung neuartiger Digitalisierungsprozesse können durch einen Zuschuss gefördert werden. Darüber hinaus werden Aufbau und Betrieb angewandter Forschungs-, Anwendungs- und Kompetenzzentren gefördert, in denen der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft beschleunigt und innovative Digitalisierungskonzepte entwickelt werden.

Wirkungsanalyse

Serious Games

Das WTT (Wissens- und Technologietransfer)-Projekt Serious Games der Technischen Universität (TU) Darmstadt wird aus Mitteln des Landes Hessen und aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE mit bis zu 995.400 Euro gefördert. Förderzeitraum ist vom 1.11.2018 – 31.12.2020. Serious Games sind Spiele, die nicht nur unterhalten, sondern auch spielerisch einen Beitrag zur Bildung oder Gesundheit leisten. Im Vorhaben WTT Serious Games wird an der TU Darmstadt in interdisziplinärer Forschungszusammenarbeit Wissen über die Charakteristik von qualitativen Serious Games gewonnen, erfasst und mittels Studien, Publikationen, Handlungsempfehlungen und Veranstaltungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wie Spieleentwickler, IT-Dienstleister, Anwender, transferiert. Gezielte Gründungsförderungsmaßnahmen sollen zusätzlich Nachwuchskräfte motivieren, sich mit ihren innovativen Ideen im Serious Games Markt zu engagieren. Der WTT-Showroom an der TU Darmstadt ist seit April 2019 in geöffnet.

Digitalisierungs-Zuschuss

Der Digitalisierungs-Zuschuss hat das Ziel, den Mittelstand zu stärken, die regionale Wertschöpfung zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Die Mittel stellen damit die Weichen für den Aufbau von digitalen Kompetenzen in Unternehmen. Mit dem Digitalisierungs-Zuschuss fördert das Land Hessen Unternehmen bei der digitalen Transformation ihrer Produktions- und Arbeitsprozesse und der Verbesserung der IT-Sicherheit. Damit sollen Effizienzvorteile und Wachstumspotentiale geschaffen und der Digitalisierungsgrad von Unternehmen aller Branchen erhöht werden. Die Förderung startete im Mai 2018 und die Anzahl der Anträge überstieg die Erwartungen erheblich. Im Jahr 2018 gingen bei der WIBank 657 Anträge mit einem Bewilligungsvolumen von insgesamt 5,1 Mio. Euro ein. Aufgrund der hohen Nachfrage, welche die Bearbeitungskapazitäten der WIBank in 2018 überstieg, werden im Jahr 2019 die Fördermittel in drei einzelnen Calls verausgabt.

Die Online-Registrierung für den 1. Call wurde am 13.05.2019 um 10:00 Uhr mit einem Fördervolumen von 2,0 Mio. Euro eröffnet. Für dieses Volumen wurden 250 Antragsstellungen vorgesehen. Nach 16 Minuten war das Kontingent hinsichtlich der Anzahl der Anmeldungen belegt. Die hohe Nachfrage, die zu der schnellen Schließung der Antragsseite geführt hat, bestätigt den hohen Bedarf an diesem Programm und dessen Erfolg.

Die Nachfrage nach dem Zuschuss ist höher als die zur Verfügung stehenden Mittel. Die Fördermittel konnten vollständig verausgabt werden und das Ziel, den Digitalisierungsgrad in hessischen Un-

ternehmen zu erhöhen, wurde erreicht. Für den weiteren Verlauf des Jahres 2019 wird weiterhin mit einem steigenden Antragsvolumen gerechnet.

Digitalisierungskampagne - Branchenscout für die Digitalisierung im Handel in Hessen

Das Konsumentenverhalten im Zeitalter der Digitalisierung verändert sich zunehmend. Immer mehr Kunden kaufen heutzutage online ein, anstatt den stationären Einzelhandel aufzusuchen oder nutzen den Onlinehandel zusätzlich als Ergänzung zum stationären Handel. Mittlerweile macht der Onlineumsatz ca. 10 % des deutschen Einzelhandelsumsatzes aus. Der stationäre Einzelhandel muss sich dem veränderten Kaufverhalten der Kunden anpassen, um zukunftsfähig zu bleiben. Hier besteht noch ein großer Nachholbedarf. Dies belegen verschiedene Studien, die dem Handel aktuell lediglich eine niedrige bis mittlere digitale Reife bescheinigen - vor allem kleinen Unternehmen. Die Digitalisierungskampagne des Handelsverband Hessen e.V. setzt hier an. Ziel dabei ist es, hessischen KMU aus dem Handel Grundlagenwissen im Bereich Digitalisierung zu vermitteln, Hemmnisse abzubauen und Unterstützung im Veränderungsprozess zu geben. Gleichzeitig werden weitergehende Fragen, wie beispielsweise der Expansion oder Internationalisierung, thematisiert. Das Projektteam der Digitalisierungskampagne agiert als Branchenscout für das Thema Digitalisierung im Handel und dient als Anlaufstelle für die Fragen der Unternehmen. Diese werden zudem durch verschiedene Maßnahmen wie Beratungen, der Veröffentlichung von Fachbeiträgen, Workshops, Seminare und Veranstaltungen für das Thema sensibilisiert und bei der Entwicklung und Umsetzung einer eigenen Digitalisierungsstrategie unterstützt. Das Vorhaben ist Ende 2018 gestartet. Die Umsetzung soll bis Ende 2020 erfolgen.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	25 a-b
Produktbezeichnung	Energie
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung investiver Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien b) Förderung und Finanzierung von nicht investiven Maßnahmen zur Konzeption, Vermittlung und Verbreitung (Beratung, Information, Qualifikation, Hessische Energiespar-Aktion) im Energiebereich und von Maßnahmen zur Akzeptanz zur Energiewende sowie von Dienstleistungen

Zielbeschreibung

Ziel ist eine sichere, umweltschonende, bezahlbare und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung in Hessen. Diese soll durch eine nachhaltige Umsetzung der Energiewende unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte erreicht werden. Um die Akzeptanz zu erreichen, erfolgt die Umsetzung mit größtmöglicher Transparenz und Kommunikation.

Das Förderprogramm dient in besonderem Maße der Umsetzung der Energiewende in Hessen auf der Grundlage der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels. Der Hessische Energiegipfel hat folgende Ziele definiert:

- Deckung des Endenergieverbrauchs in Hessen (Strom und Wärme) möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien;
- Steigerung der Energieeffizienz und Realisierung der Energieeinsparung;
- Ausbau der Energieinfrastruktur zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit – so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig;
- Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der energiepolitisch notwendigen Schritte in der Zukunft.

Um diese Ziele zu erreichen, können auf der Grundlage der am 1.1.2016 in Kraft getretenen Richtlinien zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 insbesondere die folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- Förderung von investiven Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
- Förderung von innovativen Energietechnologien im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsprojekten zur Steigerung der Energieeffizienz zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung, zur Speicherung von Energie, zur Netzintegration sowie von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität;

- Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten, Energieeffizienzplänen, Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien sowie von Quartierskonzepten und kommunalem Sanierungsmanagement;
- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zu Energieberatungen, Sanierungsfahrplänen und Energienetzwerken, von Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sowie von Informations- und Akzeptanzinitiativen;
- Erarbeitung der für die Energiewende notwendigen konzeptionellen Grundlagen und Strategien auch durch die Erstellung von Studien;
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Energiewende, insbesondere Kampagnen und Aktionen zur Akzeptanz, Veranstaltungen und Wettbewerbe einschließlich Preisverleihungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen;
- Errichtung und Durchführung eines Energiemonitorings, Erhebung und Auswertung von Daten;
- Aufbau, Einrichtung und Betrieb einer Landesenergieagentur (LEA);
- Aufbau, Einrichtung und Betrieb des House of Energy (HOE).

Maßnahmen nach Programmen des Bundes im Energiebereich, die den Zielen dieses Förderprodukts entsprechen, können ebenfalls gefördert werden.
Die Förderung kann in Kooperation mit Dritten, insbesondere mit Verbänden erfolgen. Die fachtechnische Prüfung und finanzielle Abwicklung von Fördervorhaben durch Dritte kann aus Mitteln des Förderprodukts erfolgen.
Die Umsetzung der Ziele soll verstärkt durch eine Finanzierung von zusätzlichen Vorhaben im Rahmen der Energie-Agenda 2015 erfolgen. Diese hat als Schwerpunkte:

- Windkraft
- Landesinitiative Energieeffizienz
- Intelligentes Netzmanagement
- Neue Geschäftsmodelle für die Energiewende
- Wärmewende
- Dezentrale Energieerzeugungsanlagen

Die Mittel dienen auch zur Kofinanzierung von EU-Mitteln. Es sollen ca. 45 Maßnahmen jährlich gefördert werden.

Wirkungsanalyse

Schwerpunkte der Förderung lagen im Bereich energieeffizienter Technologien, Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienzmaßnahmen; im Einzelnen zur Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie auch von Maßnahmen zur Konzeption, Vermittlung, Verbreitung und zur Qualifizierung in diesen Bereichen, wie z. B die Hessische Energiesparaktion.
Die Hessische Energiesparaktion informiert die hessischen Bürger über hersteller- und anbieterunabhängige, zudem fachlich versierte Aktionen und Tätigkeiten, wie Initiativen, Kampagnen, Ausstellungen und Beratungen zur Energieeinsparung bei Alt- und Neubauten in Hessen. Ergänzt wird dies durch die Hessische Initiative für Energieberatung im Mittelstand (HIEM) mit dem Ziel, vorhandene Energieeinsparpotenziale bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu heben und damit die rationelle Energienutzung bei KMU erheblich zu verbessern. Gefördert wird auch die Gründung von Energieeffizienz-Netzwerken (EEN), um die Energieeffizienz in Unternehmen zu steigern. Das Landesprogramm „Bürgerforum Energieland Hessen“ unterstützt die Energiewende in Hessen durch zielgerichtete Informations- und Dialog-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen.

Die geförderte Landes-KWK (Kraft-Wärme-Kopplung)-Initiative des BUND-Landesverbands Hessen läuft bis 2021 mit dem Ziel, allen Interessierten die ökonomischen und ökologischen Vorteile, Kosten und Einsparungen der KWK-Nutzung anbieter- und herstellerneutral zu vermitteln.
Im Rahmen des Solar-Katasters Hessen kann jeder Interessierte hessische Gebäudedächer und Freiflächen online hinsichtlich der Eignung für Solaranlagen überprüfen. Hessischen Kommunen wurde außerdem die Unterstützung der Förderung zur Vorbereitung und Planung von komplexen kommunalen Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien (Energie-Coaching, Bürgerbeteiligung) sowie zur Erstellung von kommunalen Energie- und Quartierskonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien angeboten.

Weiterbildungsangebote für Architekten, Ingenieure sowie für das hessische Handwerk tragen zu einer Qualitätssicherung ausgeführter energieeffizienter Baumaßnahmen bei und sichern gleichzeitig qualifizierte Arbeitsplätze und damit Zukunftschancen.

Im Bereich des investiven Förderangebots wurden ergänzend zu Einzelmaßnahmen besonders innovativer Pilot- und Demonstrationsvorhaben (z.B. zur Abwasserabwärmenutzung, Eisspeicher im Quartier) hessische Förderschwerpunkte im Rahmen der Förderrichtlinie gesetzt.

Auf der Grundlage von Merkblättern werden gefördert:

- in einem Pilotvorhaben „Mieterstrommodelle“ die Umstellung auf eine hauseigene Stromversorgung von bis zu 1.000 Wohneinheiten in Wohngebäuden (erfolgreicher Abschluss in 2018; Fortsetzung aufgrund der Bundesförderung aus beihilferechtlichen Gründen nicht mehr möglich),
- der Austausch vorhandener Straßenbeleuchtungsanlagen in LED-Beleuchtungsanlagen und
- die energetisch optimierte Modernisierung von Gebäuden zum Passivhaus im Bestand.

Im hessischen Programm „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“ werden in Ergänzung der KFW-Programme für besonders effiziente Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand oder für Neubauten (ab 4 Wohneinheiten) zusätzliche Tilgungszuschüsse gewährt.
Der Gründerwettbewerb „Science4Life Energy Cup“ unterstützt junge Start-ups im Energiebereich bei der Umsetzung von Business-Ideen für neue Energieprodukte und –dienstleistungen in einem mehrstufigen Wettbewerb.

Das House of Energy (HoE) ist als Kommunikations- und Projektplattform für einen landesweiten Verbund aus Politik, Industrie- und Energieunternehmen sowie energiewissenschaftlich orientierten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gegründet worden.
Der stufenweise Aufbau der Landesenergieagentur (LEA) bei der landeseigenen Hessen Agentur GmbH wurde in die Wege geleitet, Aufgaben und Dienstleistungen zur Umsetzung der Energiewende in Hessen werden bereits von dort wahrgenommen (z. B. Hessische Energiesparaktion, Projekt „Bürgerforum Energieland Hessen“). Ziel der LEA ist eine effektive Bündelung, Koordination und Verstetigung der bisher von unterschiedlicher Seite erbrachten Leistungen zur Umsetzung der Energiewende in Hessen.

Im Rahmen der Erarbeitung der für die Energiewende notwendigen konzeptionellen Grundlagen und Strategien hat eine Studie den hessischen Beitrag zur Energiewende untersucht. Weiterhin untersuchte die hessische Verteilnetzstudie Grenzen und Anpassungsoptionen für die Einspeisung Erneuerbarer Energien in die Verteilnetze sowie die Auswirkung neuer Elemente wie Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen und Speicher auf diese.

Darüber hinaus hat die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH (HE) auf Grundlage einer durch die Landesenergieagentur (LEA) beauftragten Teilleistungsbeschreibung eine Untersuchung durchgeführt, mit dem Ziel, das vom HMWEVW in der ‘Roadmap Energie‘ identifi-

zierte Handlungsfeld ‘Digitalisierung der Energiewirtschaft‘ mit konkreten (Förder-)Maßnahmen zu unterlegen. Es soll hierbei eruiert werden, inwiefern entsprechende Digitalisierungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft (monetär) unterstützt werden können.

Projektergebnisse und Dokumentationen sind auf der Internetseite www.energieland.hessen.de zum kostenlosen Herunterladen eingestellt und fließen so in fachliche Arbeiten ein.
Auf Grund der Komplexität der Maßnahmen und Projekte ist es häufig nicht möglich, diese in kurzer Zeit erfolgreich durchzuführen und abzuschließen. Deshalb werden die hinsichtlich ihrer Zeitplanung oft mehrjährigen Projekte regelmäßig dem Projektverlauf angepasst.

Im Jahr 2014 wurde eine Monitoringstelle im HMWEVW eingerichtet. Im Monitoringbericht werden neben dem Energieverbrauch und der Energieerzeugung auch die Themen Netze, Verkehr, Treibhausgasemissionen sowie gesamtwirtschaftliche Effekte der Energiewende beschrieben sowie zusätzlich wechselnde Schwerpunktthemen behandelt.

Der im November 2018 vorgelegte vierte Monitoringbericht zur Energiewende in Hessen zeigt, dass Fortschritte beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und bei der Energieeffizienz erzielt wurden, beim Energieverbrauch jedoch nur ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Insgesamt werden die übergeordneten Zielsetzungen nur mit kontinuierlichen Anstrengungen langfristig erreichbar sein.

Nach dem Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 sind auch im Energiebereich weitere Anstrengungen und Maßnahmen erforderlich, um die hessischen Klimaschutzziele erreichen zu können.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	27 a
Produktbezeichnung	Flurneuordnung
Bezeichnung der Leistung	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) inkl. der Anlage von Schutzpflanzungen

Zielbeschreibung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.
Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden zur Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten sowohl in ökonomischer und ökologischer als auch in sozialer und kultureller Hinsicht eingesetzt. Sie stellen die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen sicher und fördern die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften.

Die Mittel dienen auch zur Kofinanzierung von EU-Mitteln.

Wirkungsanalyse

Die nachhaltigen Wirkungen der Flurbereinigungsverfahren und die damit verbundene Stärkung der ländlichen Regionen wurden u.a. im Rahmen der Ex-Post-Bewertung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) 2000 – 2006, der Bewertung des EPLR 2007 – 2013 und der Zwischenbewertungen aus der Evaluation und dem Monitoring des EPLR 2014 – 2020 durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (TI) umfassend bestätigt.
Für die Verfahren nach dem FlurbG wurden folgende qualitative Wirkungen der Förderung (Wirkungsbandbreite) nachgewiesen:

- Verbesserung der Infrastruktur,
- direkte Einkommens- und Beschäftigungswirkungen für landwirtschaftliche Betriebe,
- indirekte Einkommens- und Beschäftigungswirkungen für die ländlichen Gebiete (u.a. für das regionale Bauhauptgewerbe),

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur,
- Verbesserung der Standortfaktoren in ländlichen Gebieten,
- Steigerung der Attraktivität der ländlichen Gebiete,
- Verbesserung der Umweltsituation, vor allem der Artenvielfalt und Landschaft,
- Steigerung der Lebensqualität,
- Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft,
- Entflechtung von Nutzungskonflikten,
- Erhöhung der Rechtssicherheit an Grund und Boden sowie
- Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die Flurbereinigung hat Ziele in einem breiten Spektrum quer über die Förderschwerpunkte der ELER-Verordnung. Entsprechende Wirkungen konnten in der vorliegenden Bewertung – je nach Verfahren in ganz unterschiedlichem Ausmaß und mit wechselnden Schwerpunkten – festgestellt werden. Der Einsatz von Fördermitteln im Rahmen der VO (EG) Nr. 1305/2013 war daher sinnvoll und zielführend.
Das TI empfiehlt: „Die Entscheidung über die Anordnung neuer Flurbereinigungsverfahren wird vorrangig unter gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Abwägungen getroffen. Der Einsatz von Fördermitteln ist allerdings in den meisten Fällen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung von Flurbereinigungsverfahren. Daher wird empfohlen, die Förderung der Flurbereinigung auch in Zukunft im erforderlichen Umfang fortzusetzen."

Die vorliegenden Fallstudien zur Flurbereinigung des TI münden in einige Empfehlungen zur Wirkungs-und Kostenoptimierung, denen zum großen Teil gefolgt wird.
Von den abgegebenen Empfehlungen wurden und werden insbesondere die

- Schwerpunktsetzung bei Verfahren nach §87 FlurbG,
- die zügige Beendigung von Altverfahren,
- die Nutzung aller Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung sowie
- die Nutzung der planerischen Instrumente zur Reduzierung des Flächenbedarfs für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konsequent umgesetzt.

In den Berichtsjahren wurden jeweils ca. 60 bis 70 Flurbereinigungsverfahren gefördert.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	27 c
Produktbezeichnung	Flurneuordnung
Bezeichnung der Leistung	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Zielbeschreibung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.
Die Mittel dienen auch zur Kofinanzierung von EU-Mitteln.

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale, können im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen), in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG gefördert werden.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden für fünf Anträge Bewilligungen erteilt. In 2018 konnten acht Anträge, darunter zwei Brückenbauwerke über die Fulda, auch aufgrund der Aufstockung der Landesmittel um 400 Tsd. Euro und 300 Tsd. Euro Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2019 bewilligt werden. Mit der Auflage des Sonderrahmenplans „Ländliche Entwicklung“ des Bundes können in diesem Jahr neun Anträge bewilligt werden. Für fünf Anträge auf Fördermittel liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2019 zur Bereitstellung des nach GAK-Gesetz erforderlichen Landesmittelanteils vor. Es werden Anpassungsmaßnahmen des ländlichen Wegenetzes an die heutigen und zukünftigen Anforderungen gefördert.

Seit 2015 wird ein Ansteigen der Förderanträge und der Kosten verzeichnet. Daher werden in der EU- Förderperiode 2014-2020 erstmals auch ELER-Mittel für diese Fördermaßnahme verausgabt. Der Kostenanstieg ist zu einem großen Teil der Einführung neuer technischer Vorschriften geschuldet. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Ertüchtigung der bestehenden Hauptwirtschaftswege, einschließlich Kreuzungsbauwerke (z.B. Brücken) für eine nahezu ganzjährige Nutzung durch moderne landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig der Verbesserung der kombinierten Nutzung der aus der Ortslage führenden und zur Naherholung bedeutsamen Wirtschaftswege.

Der Empfehlung des Evaluators (von Thünen Institut), die Förderkonditionen zu verbessern, trägt die neue Förderrichtlinie Rechnung.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	27 d
Produktbezeichnung	Flurneuordnung
Bezeichnung der Leistung	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (SILEK)

Zielbeschreibung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Im Vorfeld von Verfahren nach dem FlurbG kann die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte – problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkt (SILEK) – gefördert werden. Durch eine intensive Mitwirkung der Bevölkerung soll mit SILEK ein abgestimmter Handlungsrahmen für die Entwicklung ländlicher Kommunen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum geschaffen werden. Konkrete Ziele von SILEK sind u.a. die Stärkung der Zusammenarbeit der Bürgerinnen und Bürger, die Klärung bestehender Nutzungskonflikte sowie die Erarbeitung umsetzungsorientierter Maßnahmen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen. Die Mittel dienen auch zur Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Wirkungsanalyse

In den jeweiligen SILEK-Prozessen werden Projekte und Maßnahmen zu den Themenfeldern „Landwirtschaft und Agrarstruktur“, „Freizeit und Naherholung“, „Tourismus“ „Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz“ sowie „Erneuerbare Energien“ entwickelt und abgestimmt, die in den Abschlussberichten, in Projektskizzen und Themenkarten dokumentiert wurden.

Das SILEK-Projekt „Hohenstein“ wurde durch das von-Thünen-Institut untersucht und die Wirkung gegenüber einem klassischen ILEK hervorgehoben. Den Empfehlungen des Institutes zur Verbesserung der Wirkungen wurde vollständig Rechnung getragen.

Die Förderung soll in den folgenden Jahren, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel, in etwa gleichem Förderumfang fortgeführt werden.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	27 e
Produktbezeichnung	Flurneuordnung
Bezeichnung der Leistung	Finanzierung von Eigenleistungen

Zielbeschreibung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.
Die Mittel dienen zur Vorfinanzierung der Eigenleistung im Rahmen der Förderung der Flurbereinigung.

Weitere Angaben zur Zielbeschreibung und Wirkungsanalyse siehe unter 0705 27 a (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz).

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	28
Produktbezeichnung	FrankfurtRheinMain GmbH – International Marketing of the Region (FRM)
Bezeichnung der Leistung	Betriebskostenzuschuss

Zielbeschreibung

Die Attraktivität Hessens für internationale Investoren wird ganz entscheidend von den Faktoren Internationalität und Innovationskraft geprägt. Hessen ist ein bevorzugtes Ziel für ausländische Direktinvestitionen. An der Spitze in Hessen liegt der Bestand von Investitionen durch Unternehmen aus den europäischen Nachbarländern, traditionell stark vertreten sind Investoren aus den USA sowie aus Japan und Korea. Aus Schwellenländern wie China und Indien nimmt die Investitionstätigkeit zu. Die Anziehungskraft Hessens als Standort internationaler Unternehmen ist von den Standortvorzügen Frankfurts und der Rhein-Main-Region entscheidend mitgeprägt.

Die Geschäftsfelder der FRM GmbH sind:

- das internationale Standortmarketing für den Wirtschaftsraum,
- die Vernetzung und Bündelung der Stärken der Region,
- die Erhöhung der Wahrnehmung ihrer Standortvorteile,
- die Entwicklung eines gemeinsamen, profilierten Erscheinungsbildes und
- die Entwicklung und Pflege der Region als Marke.

Die FRM GmbH ist ein wichtiger Partner der Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes, Hessen Trade & Invest GmbH, und der anderen regionalen Marketinggesellschaften in Nordhessen und Mittelhessen.

Das Land Hessen ist an FRM GmbH mit einer Stammeinlage von 8.125 Euro beteiligt. Der Betriebskostenzuschuss des Landes berücksichtigt in seiner Höhe die Förderung von Marketingaktivitäten in anderen hessischen Regionen.

Die Beteiligung verbessert die Grundlagen, das Standortmarketing für Hessen und für seine Regionen mit den regionalen Partnern zu gestalten. So kann Hessens Attraktivität für internationale Anleger gesichert und weiter gestärkt werden.

Wirkungsanalyse

Die Zielerreichung wird durch den Betriebskostenzuschuss gemessen:

Kennzahlen zur Zielerreichung	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Betriebskostenzuschuss	Anzahl	1	1	1	1

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	29 a-b
Produktbezeichnung	Europäischer Raum
Bezeichnung der Leistung	a) Technische Hilfe b) Projekt „SUPER“

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt umfasst

- die INTERREG-Programme Nordwesteuropa
  - IV B (2007-2013) und
  - V B (2014-2020) sowie
- INTERREG IV C (2007-2013),
- INTERREG EUROPE V C (2014-2020) und
- INTERACT III (2014-2020).

Die INTERREG-Programme unterstützen die europäische Raumentwicklung und territoriale Zusammenarbeit. Die thematischen Schwerpunkte liegen in der EU-Förderperiode 2014-2020 auf den Themen Innovation, Forschung und Entwicklung, Reduzierung des CO2-Ausstoßes, Umweltschutz und Ressourceneffizienz, Verkehr und Mobilität.

Bei INTERACT III (2014-2020) handelt es sich um ein EU-weites Kooperationsprogramm, das dazu dient, die verschiedenen INTERREG-Programme zu harmonisieren, zu vereinfachen und den Austausch zwischen den INTERREG-Programmen zu fördern. Mit den Landesmitteln erfolgt die landesseitige Kofinanzierung der sog. Technischen Hilfe sowie weiterer Maßnahmen zur Durchführung des Programms. Dies sind beispielsweise die Finanzierung des Prüfsystems und die Durchführung von Seminaren und Öffentlichkeitsarbeit. Die Technische Hilfe wird vor allem eingesetzt, um die Programmabwicklung durch ein internationales Verwaltungssekretariat (Joint Technical Secretariat - JTS) und nationale Kontaktstellen (National Contact Points) zu gewährleisten. Empfänger sind die Verwaltungssekretariate der INTERREG-Programme und des Programms INTERACT, ggf. kommunale oder sonstige Projektträger, Nachbarländer, private Dienstleister.

Wirkungsanalyse

Seit 2015 werden in den Interreg-Programmen der Förderperiode 2014-2020 Beratungen durchgeführt, Projekte genehmigt, Seminare und Informationsveranstaltungen und weitere Maßnahmen für die Programme durchgeführt. Die Projektgenehmigungen werden voraussichtlich im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Die Prüfungen werden bis mindestens 2023 durchgeführt werden.

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	07 05 32 a-e EU-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) 2014 bis 2020 a) Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Investition b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) c) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO_2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft d) Nachhaltige Stadtentwicklung e) Technische Hilfe

Zielbeschreibung

Die Europäische Union fördert im Rahmen der Europäischen Strukturfonds Investitionen in Wachstum und Beschäftigung im Zeitraum 2014 bis 2023 in Hessen mit insgesamt 241 Mio. Euro.

Diese EU-Mittel sind für die Kofinanzierung von Landesmitteln bei folgenden Förderprodukten vorgesehen:

Kap. 07 05 Förderprodukt 04 (Hessen Trade & Invest GmbH)

Kap. 07 05 Förderprodukt 08 (Haftungs- und Beteiligungsfonds)

Kap. 07 05 Förderprodukt 14 (Außenwirtschaftsaktivitäten und Standortmarketing)

Kap. 07 05 Förderprodukt 18 (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW))

Kap. 07 05 Förderprodukt 22 (Digitales Hessen)

Kap. 07 05 Förderprodukt 25 (Energie)

Kap. 07 05 Förderprodukt 33 (Betriebsberatung)

Kap. 07 05 Förderprodukt 34 (Kultur- und Kreativwirtschaft)

Kap. 07 05 Förderprodukt 35 (Technologie- und Innovationsförderung)

Kap. 07 05 Förderprodukt 36 (Einzelbetriebliche Förderung)

Kap. 07 05 Förderprodukt 37 (Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung)

Kap. 07 05 Förderprodukt 38 (Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv))

Kap. 07 10 Förderprodukt 47 (Überbetriebliche Berufsbildungsstätten)

Kap. 07 15 Förderprodukt 71 (House of Logistics and Mobility (HOLM))

Kap. 07 15 Förderprodukt 73 (Elektromobilität)

Kap. 07 15 Förderprodukt 74 (Mobiles Hessen 2020)

Kap. 07 25 Förderprodukt 92(Programme zur Städtebauförderung)

Kap. 15 02 Förderprodukt 18 (EU-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

(EFRE))

Grundlage für den Einsatz der EU-Mittel dieses Förderproduktes ist das von der Europäischen Kommission genehmigte Operationelle Programm (IWB-EFRE-Programm Hessen). Aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen werden Investitionen in Wachstum und Beschäftigung gefördert, die zum Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU unterstützen. Derartige Investitionen sind in vier Förderschwerpunkten, den sogenannten Prioritätsachsen, möglich:

(1) Stärkung von Forschung, technische Entwicklung und Innovation;

(2) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);

(3) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO_2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft;

(4) Nachhaltige Stadtentwicklung.

Mithilfe der ergänzenden Prioritätsachse „Technische Hilfe“ werden Maßnahmen unterstützt, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung sowie der Öffentlichkeitsarbeit des IWB-EFRE Programms Hessen stehen.

Für die gesamte Programmlaufzeit sieht der Finanzierungsplan des Operationellen Programms Gesamtinvestitionen von rund 481,4 Mio. Euro vor. Die Finanzierung der Vorhaben erfolgt zur Hälfte (rund 240,7 Mio. Euro) aus nationalen öffentlichen und privaten Mitteln. Die restlichen rund 240,7 Mio. Euro werden aus dem EFRE mitfinanziert (= EU-Mittel dieses Förderproduktes). Aus Sicht des Landes Hessen stellen die EU-Mittel folglich Kofinanzierungsmittel dar.

Aufgrund der inhaltlich breit gefächerten Thematik des Operationellen Programms beschränkt sich die Erhebung von Kennzahlen dieses Förderproduktes auf die Anzahl der Vorhaben (Zählgröße: Neue Förderfälle). Für die Formulierung von Zielwerten werden die Ergebnisse des RWB-EFRE-Programms Hessen (vorherige Förderperiode) als Referenz herangezogen. Daher wird aktuell ein Zielwert von 150 neuen Förderfällen pro Jahr angenommen.

Die thematischen Kennzahlen der einzelnen mit dem EFRE-kofinanzierten Vorhaben wird in den oben aufgeführten Förderprodukten, die zur Kofinanzierung EFRE-Mittel einsetzen, erläutert.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden 90 neue Förderfälle bewilligt/ausgewählt, im Jahr 2018 waren es 91 neue Förderfälle. Der Zielwert wurde folglich nicht ganz erreicht. Mit der Anzahl der neuen Förderfälle kann jedoch nur annähernd der Förderfortschritt gemessen werden, da selbstverständlich zusätzlich zu der Anzahl der Bewilligungen auch die Höhe der einzelnen Bewilligungen eine Rolle spielt. Die Kennzahl gibt jedoch eine Tendenz an, die den Fortschritt des Fördermitteleinsatzes bescheinigt.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	33 a-c
Produktbezeichnung	Betriebsberatung
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung der Erstberatung durch RKW Hessen GmbH b) Anteilige institutionelle Förderung des Deutschen Handwerksinstituts (DHI) c) Projektförderung Betriebsberatung

Zielbeschreibung

Das Produkt dient der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Beratungsinfrastruktur in Hessen sowie der Förderung von Gründungsbereitschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen sowie der anwendungsorientierten Handwerksforschung.

Wirkungsanalyse

Zu a)

Die RKW Hessen GmbH wirkt bei der Umsetzung eines Teils der Wirtschaftsförderung der Landesregierung mit. Dabei zeichnet sie sich durch Neutralität, Zuverlässigkeit und Qualitätsorientierung aus.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Kennzahlen.

Zu b)

Als strategisches Innovationsinstrument des Handwerks soll das DHI die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Handwerks verbessern und dazu die Betriebe mit den notwendigen Informationen und Kompetenzen für die Erfordernisse der Zukunft ausstatten. Mit den ihm angeschlossenen fünf dezentralen Instituten umfasst das DHI ein breit aufgestelltes Leistungsspektrum in den Kernkompetenzen Technik und Organisation, Handwerkswirtschaft / Handwerksrecht und berufliche Bildung. Auf der Basis einer anwendungsorientierten Handwerksforschung steht insbesondere der Transfergedanke im Mittelpunkt der Aktivitäten des DHI, da den kleinbetrieblichen Unternehmen des Handwerks häufig die Ressourcen zur Erschließung neuen Wissens fehlen. Darüber hinaus leistet das DHI erhebliche Beiträge bei der Erstellung von Grundlagen für die praktische Gewerbeförderung und Berufsordnungsmittel des Bundes und der Länder. Es ist damit der wichtigste Mittler zwischen den Entscheidern in Politik und Verwaltung, den Handwerksorganisationen und dem einzelnen Handwerksbetrieb, dem letztlich die institutionelle Förderung zu Gute kommt.

Das DHI wird vom Bund, allen Bundesländern und dem Handwerk anteilig institutionell gefördert, wobei der Bund 40 %, die Länder zusammen 37 % tragen und das Handwerk 23 % trägt. Das DHI wurde 2011 von der Prognos-AG mit positivem Ergebnis evaluiert.

Zu c)

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt anhand festgelegter Wirkungskennzahlen, die regelmäßig im Rahmen der Haushaltsabwicklung erfasst und alljährlich fortgeschrieben werden.
Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Kennzahlen.

	Beratungsfälle Betriebsberatungen im Handwerk
2010	4.449
2011	4.130
2012	3.825
2013	3.516
2014	2.492
2015	2.988
2016	2.803
2017	3.138
2018	2.711

Beratungsförderung für KMU (ohne Handwerk)

- Entwicklung der Anzahl der Beratungstagewerke (Beratungsstellen insgesamt)

Jahr:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl:	6.472	4.584	3.203	3.425	1.938	1.960	1.818	2.544	1.905

Die über die RKW Hessen GmbH abgewickelte Beratungsförderung wurde bis einschließlich 2018 evaluiert. Die Ergebnisse sind nachfolgend aufgeführt:

	Entwicklung der Anzahl der		
	Gründungsberatungen	**nach Beratung gegründeten Unternehmen**	**neuen Arbeitsplätze**
2010	539	393	983
2011	361	278	1129
2012	272	228	775
2013	273	229	777
2014	338	284	962
2015	354	297	1008
2016	210	177	598
2017	162	138	576
2018	187	125	375

Durchschnittliche Kosten der Beratungsförderung pro Unternehmensgründung	
	Landes- und EU-Mittel in €
2010	2.832,68
2011	3.926,63
2012	1.872,91
2013	2.352,87
2014	2.367,82
2015	2.089,30
2016	2.190,45
2017	2.296,59
2018	2.958,63

Durchschnittliche Kosten der Beratungsförderung je geschaffenem Arbeitsplatz		
	Landes- und EU Mittel in €	
	Existenzgründungsberatung	**Sonstige Beratung**
2010	703,13	1.495,34
2011	521,40	2.798,34
2012	552,57	810,41
2013	602.60	2.024,66
2014	622,80	2.808,93
2015	615,59	811,64
2016	648,34	1.868,16
2017	550,23	3.338,07
2018	922,27	4.765,93

Entwicklung der Anzahl der			
	betriebswirtschaft-lichen Beratungen	**gesicherten Arbeitsplätze**	**neuen Arbeitsplätze**
2010	372	3.327	241
2011	404	3.323	175
2012	451	3.850	500
2013	476	2.134	183
2014	56	764	38
2015	108	2.536	73
2016	132	3.703	89
2017	163	1.240	110
2018	187	1.591	103

Die o.g. Kennzahlen belegen die Wirksamkeit des Programms. Schwierigkeiten bei der Datenerhebung sind nicht aufgetreten.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	34 a-d
Produktbezeichnung	Kultur- und Kreativwirtschaft
Bezeichnung der Leistung	a) Projektförderung des Rats für Formgebung b) Institutionelle Förderung des Vereins Hessen Design e.V. c) Projektförderungen d) Förderung von Computerspielen

Zielbeschreibung

Ziel der Förderung ist:

a) Förderung des Rats für Formgebung in Frankfurt am Main zur Sicherung und Weiterentwicklung des Kompetenzschwerpunkts Design am Wirtschaftsstandort Hessen. Als Kompetenzzentrum für Kommunikation und Know-How-Transfer im Bereich Design hat der Rat für Formgebung die Aufgabe, die Wirtschaft durch geeignete Maßnahmen bei der Implementierung von Design zu unterstützen und damit die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen auf nationalen und internationalen Märkten zu erhöhen.

b) Institutionelle Förderung des Vereins Hessen Design e.V. in Darmstadt, dessen Hauptzweck die Förderung der Entwicklung und Verbreitung guten Designs als integrierender Bestandteil vorbildlicher Industrie- und Handwerkskultur ist. Mit seinen Aktivitäten soll der Verein u.a. auf Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft sowie auf die Verbraucher orientierend einwirken und die hessischen Designinstitutionen vernetzen.

c) Förderung von Projekten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft insbesondere durch Information, Veranstaltungen, Netzwerke und Kooperationen zur Entwicklung des Kreativwirtschaftsstandorts, der Verstärkung des Wissenstransfers sowie andere geeignete Maßnahmen.

d) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Computerspielbranche in Hessen durch Unterstützung der Produzenten bei der Spieleentwicklung. Unterstützt werden Konzeptentwicklung, Produktion und Vertrieb von Computerspielen und entsprechende Anwendungen.

Zur Kultur- und Kreativwirtschaft gehören Unternehmen, die erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kulturellen bzw. kreativen Gütern befassen. Dies sind Unternehmen aus den Teilmärkten: Werbemarkt, Software-/Gamesindustrie, Pressemarkt, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Filmwirtschaft, Buchmarkt, Musikwirtschaft, Markt für darstellende Künste, Rundfunkwirtschaft, Kunstmarkt und Sonstige.

Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft sind Träger von Angeboten für die Kultur- und Kreativwirtschaft, mithin Netzwerke, Kompetenzzentren, Organisationen oder Initiativen der Branche und Veranstalter von Maßnahmen für die Branche.

Die Förderung dient insbesondere

- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere durch Informationen und Veranstaltungen,
- der Entwicklung von Netzwerken, Kompetenzzentren und Kooperationen zur Stärkung des Kreativwirtschaftsstandorts,
- der Verstärkung des Wissenstransfers und der Wertschätzung kreativer Leistungen.

Gefördert werden Maßnahmen, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit, die fachliche Qualifikation oder die Wahrnehmung der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft zu steigern:

- Festivals, Kongresse, Konferenzen;
- Workshops, Seminare;
- Maßnahmen zur Image- und Identitätsbildung, Vernetzung sowie zur Entwicklung des Kreativwirtschaftsstandorts;
- Maßnahmen zum Wissenstransfer und der Markterschließung und
- andere entsprechende Veranstaltungen und Angebote.

Zum Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendung und zur Messung der Zielerreichung muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde

- bei Projektförderung spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes,
- bei institutioneller Förderung spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres,

unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke (Muster 4 zu § 44 LHO) einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vorlegen (Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis).
Zusätzlich erfolgt bei der Förderung des Rats für Formgebung und von Hessen Design e.V. die Messung der Zielerreichung anhand der festgelegten Mengen- und Qualitätskennzahlen sowie über die Anzahl der Mitglieder.

Wirkungsanalyse

Die für die Designförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden bzw. werden zur institutionellen Förderung des hessischen Kompetenzzentrums Hessen Design e.V. in Darmstadt und zur Projektförderung des Rats für Formgebung in Frankfurt/Main eingesetzt. Eine Erfolgsmessung erfolgt über die Anzahl der Mitglieder, die – bezogen auf beide Institutionen – von 2017 bis 2018 von 355 Mitgliedern auf 384 Mitglieder gestiegen ist. Zudem wird der Erfolg anhand der überregionalen Veranstaltungen, Projekte und Publikationen gemessen. Hier werden die Vorgaben gemäß Haushaltsplan erfüllt.

Mit der Programmumsetzung zur Förderung von Computerspielen kann nach Inkrafttreten der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Computerspielen begonnen werden. Zurzeit befindet sich diese noch in Abstimmung.

Für die übrigen Projektförderungen konnte aufgrund der Vorlage der zahlenmäßigen Nachweise, der Sachberichte, der Gespräche und der Teilnahme an den geförderten Veranstaltungen die jeweilige Zielerreichung gemessen und auch bestätigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Mittel für die institutionelle Förderung Hessen Designs und der übrigen Projektförderungen vollständig im Haushaltsjahr 2019 verausgabt werden können. Zu der Mittelverausgabung hinsichtlich der Förderung von Computerspielen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	35 a-b
Produktbezeichnung	Technologie- und Innovationsförderung
Bezeichnung der Leistung	a) Technologietransfer und Innovationsberatung (incl. Institutioneller Förderung der cesah GmbH, Darmstadt) b) Förderung der technologisch-wirtschaftlichen Infrastruktur

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen der Beschleunigung des Innovationsprozesses durch Förderung des nachfrageorientierten Wissens- und Technologietransfers, von Innovationsberatungen, des Technologiemarketings in den Schlüsseltechnologiefeldern und dem Bereich der ressourceneffizienten Produktion.

Die Technologie- und Innovationsförderung unterstützt die hessische Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei der Bewältigung des Strukturwandels durch Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und dient dem Ziel der Erhaltung und Sicherung zukunftssicherer Arbeitsplätze. Die Ziele werden durch eine Reihe von Maßnahmen und Projekten erreicht, die nachfolgend in der Wirkungsanalyse dargestellt werden.

Die Maßnahmen wurden teilweise aus Strukturfondsmitteln des EFRE (FP 32) kofinanziert.

Wirkungsanalyse

Technologietransfer und Innovationsberatung

ArePron

Als Nachfolger des erfolgreichen Projektes „Effiziente Fabrik 4.0“ weist das Transferprojekt „ArePron“ Möglichkeiten zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Produktionsnetzwerken durch intelligente, agile und standortübergreifende Vernetzung und Überwachung von Produktionssystemen durch Digitalisierung auf. Stark verkürzt geht es bei diesem Transferprojekt darum, Methoden zu entwickeln, den Ressourcenverbrauch entlang einer gesamten Produktionskette über Unternehmensgrenzen hinweg zu messen und zu bewerten mit dem Ziel, die Ressourceneffizienz in den Produktionsprozessen zu erhöhen. Die Schwierigkeit ist dabei, den Verbrauch von unterschiedlichen Ressourcen zu vergleichen. Daher ist ein Ziel des bis Ende 2020 laufenden Projektes, eine gemeinsame „Währung“ für so unterschiedliche Ressourcen wie Stahl, Wasser, Strom oder Schmierstoff zu entwickeln.

Durch die Entwicklung von Strategien zum Vergleich und zur Optimierung der Ressourcenverbräuche mittels einer angepassten Produktionsplanung und -steuerung und der Entwicklung einer produktionslandschaftsspezifischen (an existierende Systeme angepasste) Informations- und Kommunikationsplattform zur Aufnahme, Analyse und Speicherung von Daten wird der nächste Schritt hin zu einer ressourceneffizienten Produktion 4.0 erreicht. Als Transferprojekt ist die Wissensvermittlung der im Vorhaben erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse in Unternehmen des produzierenden Gewerbes eines der wesentlichen Ziele des Projektes. Der Wissenstransfer von ArePron über das eigentliche Fördervorhaben hinaus wird durch die Förderung des Mittelstandskompetenzzentrums 4.0 durch das BMWi erreicht. Die Förderung von ArePron durch das HMWEVW war mit ausschlaggebend für die Verlängerung des Mittelstandskompetenzzentrums bis Februar 2021 und der Aufstockung der dafür verfügbaren Fördermittel um 2,6 Mio. Euro.

cesah

Das Centrum für Satellitennavigation Hessen (cesah) wurde 2006 mit Blick auf das neue europäische Satellitennavigationssystem Galileo als Gründer- und Anwenderzentrum für Satellitennavigation auf Initiative der ESA und des Landes Hessen gegründet. Gesellschafter sind neben dem Land Hessen die Stadt Darmstadt, TU Darmstadt, Hochschule Darmstadt, T-Systems und Telespazio Vega Deutschland. Das Land Hessen fördert den laufenden Betrieb von cesah mit einer institutionellen Förderung. Im cesah werden Existenzgründungen betreut, die neue Anwendungen der Satellitennavigation zu Produkten entwickeln und am Markt platzieren wollen. Inzwischen werden im cesah auch andere Raumfahrtanwendungen aus Bereichen wie Erdbeobachtung oder Telekommunikation

erstellt. Seit 2006 sind ca. 100 Existenzgründer im cesah betreut worden. Dadurch wurden ca. 500 Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten. Neben der Gründerförderung organisiert cesah Fachveranstaltungen und bietet Beratungen zur Satellitennavigation an.

Gründerinitiative Science4Life

Die Gründerinitiative Science 4Life unterstützt auf der Grundlage eines starken Pharma- und Chemiestandorts Gründer in den Bereichen Life Sciences (Pharma, Diagnostik, Medizintechnik), Biotechnologie und Chemie bei der Entwicklung ihrer Geschäftsideen in professionelle Businesspläne. Zu den genannten Bereichen sind in den letzten Jahren Energiethemen sowie Digital Health hinzugetreten. Science4Life, gefördert vom HMWEVW und Sanofi sowie weiteren Sponsoren, hat sich zum deutschlandweit größten und erfolgreichsten branchengebundenen Businessplanwettbewerb entwickelt. Die erfolgreiche Teilnahme an Science4Life ist zu einem Gütesiegel geworden. Science4Life trägt ganz wesentlich dazu bei, Hessen als modernen Top-Pharma-, Biotechnologie- und Chemiestandort zu positionieren. Zahlreiche Kooperationen zwischen den mit Hilfe von Science4Life gegründeten Start-Ups und etablierten Pharma- und Chemieunternehmen in Hessen zeigen den Nutzen für die hessische Wirtschaft. Kernstück von Science4Life ist das einzigartige Unterstützernetzwerk aus über 300 ehrenamtlich tätigen Experten, die als Coaches und Bewerter den Gründerteams bei der Entwicklung ihrer Geschäftskonzepte kostenfrei helfen.

Mit dem Start der Wettbewerbsrunde 2016/17 wurde der Branchenfokus um den Bereich Energie erweitert und mit Viessmann konnte ein weiterer Großsponsor gewonnen werden. Mit dem neuen Spezialpreis „Science4Life Energy Award“ werden nun auch Gründer von Energietechnologie-Unternehmen unterstützt.

In den Wettbewerbsrunden 2017 bis 2019 wurden jeweils weit über 100 Geschäftsideen eingereicht und auf den Prüfstand gestellt:

2017: 144

2018: 195

2019: 158

Dies zeigt den ungebrochenen Ideenreichtum und den hohen Unterstützungsbedarf.

Technologieland Hessen

In der Abteilung Technologie & Innovation der Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI) konnte durch die in 2017 begonnene Bündelung der Aktivitäten unter der Marke „Technologieland Hessen“ eine optimierte Effizienz, eine erhöhte thematische Flexibilität sowie eine bessere zielgruppenspezifische Außenwahrnehmung realisiert werden.

Um noch effizienter die für die hessische Wirtschaft relevanten Aspekte aufzugreifen, wurde die übergreifende Interaktion der Kompetenzfelder „Ressourceneffizienz & Umwelttechnologien“, „Materialtechnologien“, „Produktion“ sowie „LifeSciences & Bioökonomie“ mit den Aktivitäten der Innovationsunterstützung verbunden, um die Maßnahmenwirkung zu optimieren.

Um einen besseren Einblick in die Innovationsprozesse zu gewinnen, Bedürfnisse und Hindernisse zu identifizieren und das diesbezügliche Förder- und Beratungsangebot zu verbessern, wurden verstärkt Unternehmensbesuche durchgeführt. Zudem wurden Formate ausgebaut, die eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Vernetzung von Unternehmen ermöglichen. Im Kompetenzfeld Innovationsunterstützung wurde ab dem Jahr 2018 die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Förderprogrammen intensiviert.

Im Rahmen der durchgeführten Fachveranstaltungen unterschiedlicher Formate (Workshops, Kongresse etc.) wurde die Teilnehmerzufriedenheit nach mehreren Kriterien (z.B. Auswahl der Themen, Qualität der Referenten, Praxisbezug) erhoben. Die Ergebnisse dieses Feedbacks fließen unmittelbar in die künftigen Planungen ein.

Ergebnisse der Bewertung von Veranstaltungen

Jahr	**Anzahl**		**Teilnehmer**		**Zufriedenheitsquote**	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
2017	7	7	1.900	2.900	>80 %	>90 %
2018	28	28	1.950	2.860	>80 %	>90 %

2017 wurden dabei weniger, aber große Veranstaltungsformate umgesetzt, 2018 verstärkt kleinere Formate. Die Auswertungen zeigen, dass die geplanten Teilnehmerzahlen jeweils deutlich übertroffen wurden. Diese sehr gute Resonanz zeigt, dass die tatsächlichen Bedarfe gedeckt und die richtigen Themen behandelt wurden. Zudem konnten durch die themen- und branchenübergreifenden Verteiler deutlich mehr Interessenten angesprochen werden als in der Vergangenheit. Darüber hinaus belegen die hervorragenden Bewertungen mit Zufriedenheitsquoten von über 90% (Bandbreite von 80-100%) die Akzeptanz und Qualität der Veranstaltungen.

Die in 2019 bereits durchgeführten Veranstaltungen weisen eine vergleichbare Tendenz auf (hohe Teilnehmerzahlen; sehr gute Beurteilungen).

<u>Förderung der technologisch-wirtschaftlichen Infrastruktur</u>

In dieser Leistung wurden keine Maßnahmen durchgeführt.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	36
Produktbezeichnung	Einzelbetriebliche Förderung
Bezeichnung der Leistung	Betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient der Umsetzung privater Investitionen vor allem in strukturschwächeren Landesteilen, insbesondere von beschäftigungs- und umweltwirksamen Vorhaben gewerblicher Unternehmen an Standorten mit besonderen Strukturproblemen und gewerblichen Folgenutzungen ehemaliger militärischer Standorte, ehemaliger Bahnflächen und Industrie- und Gewerbeflächen.
Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen, insbesondere in den Fördergebieten, soll erhöht werden. Vor allem durch die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben in Handwerk, Handel, Industrie und im Dienstleistungsbereich sowie innovativen Existenzgründungen sollen bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies geschieht durch gezielte Hilfen vorrangig für investive Vorhaben an kleine und mittlere Unternehmen.

Wirkungsanalyse

Anzahl der Förderfälle	2017	2018	2019	2020 (Entwurf)
Soll	3	3	3	3
Ist	1	0		

Die Förderungen betrafen betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft.

Die Sollzahlen 2017 bis 2020 sind der zurückgenommenen Mittelausstattung von nun unter 1 Mio. Euro pro Jahr angepasst. Im Jahr 2018 wurde das FP 36 nicht für die einzelbetriebliche Investitionsförderung beansprucht, weil hierfür ausreichende Mittel aus anderen Programmen vorhanden waren. Das FP 36 wird für besonders begrüßenswerte einzelbetriebliche Investitionen herangezogen, wenn andere Förderprodukte (auch wegen fehlender Mittel) nicht genutzt werden können.

Die bisherige Zielerreichung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zu Projekt und Zuwendung:

Für den Bereich betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft

	Förderfälle	**Dauerarbeitsplätze**	**Zuwendung aus FP 36**
2017 betriebliche Investitionen	2	16 neu, 29 gesichert	196.000 €
2018 betriebliche Investitionen	keine		

Haushaltsplan 2019

Das Bewilligungsvolumen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 926.000 Euro soll weiter wie bisher eingesetzt werden, wobei besonders förderungswürdige Fälle, bei denen eine GRW-Förderung wegen des im Jahr 2014 stark verkleinerten hessischen GRW-Fördergebiets nicht mehr möglich ist, berücksichtigt werden sollen.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	37 a-c
Produktbezeichnung	Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung
Bezeichnung der Leistung	a) Tourismus b) Konversion c) Erschließung gewerblicher Flächen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient der Förderung von Investitionen

- zum Ausbau der touristischen Infrastruktur,
- zum Ausbau der Infrastruktur für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen (wobei Projekte, die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation errichtet werden, grundsätzlich Vorrang haben),
- für eine gewerbliche Folgenutzung von ehemaligen militärischen Standorten sowie von ehemaligen Bahn-, Industrie- und Gewerbeflächen.

Insbesondere sollen innovative Vorhaben sowie Projekte mit regionaler Ausstrahlung bevorzugt gefördert werden. Durch die Förderung sollen private Investitionen angestoßen oder beschleunigt werden.

Wirkungsanalyse

Anzahl der Förderfälle	2017	2018	2019	2020
Soll	2	4	4	4
Ist	1	9		

In den Jahren 2017 und 2018 lag die Anzahl der Förderfälle mit 1 bzw. 2 unter der geplanten Fallzahl von 2 bzw. 4.

Im Jahr 2017 wurden lediglich 55,9 Tsd. Euro für eine Neubewilligung benötigt.

Im Jahr 2018 wurden für Neubewilligungen 0,48 Mio. Euro benötigt.

Letztlich wurden in den Jahren 2017 und 2018 folgende Bewilligungen getätigt:

Für den Bereich Tourismus		Zuwendung aus FP 37
2017	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen e.V.: Markierung sowie Instandsetzung von Wanderwegen, Lieferung der Kartenvorlagen für das Hessische Landesvermessungsamt	35.900 €
2018	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen e.V.: Markierung sowie Instandsetzung von Wanderwegen, Lieferung der Kartenvorlagen für das Hessische Landesvermessungsamt	54.900 €

Für den Bereich Konversion

Hier hat es in den Jahren 2017 und 2018 keine Bewilligungen gegeben.

Für den Bereich Erschließung gewerblicher Flächen

Hier hat es im Jahr 2017 keine Bewilligungen gegeben.

2018	Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet „UnternehmensPark Bad Hersfeld-Ludwigsau“ Es werden 17 ha weitere Flächen erschlossen und rd. 500 neue Arbeitsplätze geschaffen. Es handelt sich um ein Projekt zur Unterstützung der Entwicklung im ländlichen Raum.	424.120 €

Haushaltsplan 2019

Das Bewilligungsvolumen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1,769 Mio. Euro soll weiter wie bisher eingesetzt werden.

Neben der jährlichen Förderung des Wegemarketings des Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen e.V. liegen für 2019 noch eine weitere Anfrage aus dem Bereich Tourismus und eine Anfrage zur Erschließung gewerblicher Flächen vor.

Haushaltsplan 2020

Neben der jährlichen Förderung des Wegemarketings des Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen e.V. liegen für 2020 keine Anträge und Anfragen im Bereich Tourismus vor. Eine Anfrage betrifft die Erschließung gewerblicher Flächen.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	38 a-d
Produktbezeichnung	Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)
Bezeichnung der Leistung	a) Tourismusmarketing (inkl. Destinationsmanagement) b) Cluster und Kooperationsnetzwerke c) Regionalmanagement d) sonstige Wirtschaftsförderung (Machbarkeitsstudien etc.)

Zielbeschreibung

Mit dem Produkt 38 werden Vorhaben des touristischen Marketings sowie touristische Kompetenzstellen gefördert. Bei den Clustern und Kooperationsnetzwerken handelt es sich um die Förderung von regionalen Innovationsclustern sowie der Beratung von Clusternetzwerken. Im Rahmen der Förderung von Regionalmanagementgesellschaften wird vorrangig die Erfüllung der Basisaufgaben gefördert sowie die Durchführung von innovationsorientierten Projekten. Die sonstige Wirtschaftsförderung beschäftigt sich mit Machbarkeitsstudien, Entwicklungskonzepten, Planungs- und Beratungsleistungen, insbesondere für von Konversion betroffene hessische Kommunen. Im Rahmen der Unterstützung des Destinationsmanagements werden seit dem Jahr 2017 die Destinationen, die die Anforderungen des tourismuspolitischen Handlungsrahmens erfüllen, gefördert.
Mit der nicht investiven regionalen Wirtschaftsförderung soll die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Hessen insbesondere in den strukturschwächeren Regionen gesteigert werden. Die hier gebündelten Fördermaßnahmen dienen der Unterstützung und Weiterentwicklung der Wirtschaftskraft in den Regionen mit einer Konzentration auf kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel, Industrie und Dienstleistungsbereich.

Tourismusmarketing und Destinationsmanagement

Mit der Förderung sollen langfristig innovative, qualitativ hochwertige und marktgerechte Tourismus- und Freizeitangebote von besonderer regionaler Wirksamkeit unterstützt werden.

Cluster und Kooperationsnetzwerke

Mit der Förderung von Clusternetzwerken soll die überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, um die Innovationsfähigkeit der Beteiligten – vorrangig KMU, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie wirtschaftsnahe Einrichtungen - anzuregen.

Regionalmanagement

Zweck der Förderung der bestehenden und auf Dauer angelegten beiden Regionalmanagementgesellschaften in Nord- und Mittelhessen ist die Mobilisierung regionaler Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotentiale.

Sonstige Wirtschaftsförderung

Durch die sonstige Wirtschaftsförderung in Form von Machbarkeitsstudien, Entwicklungskonzepten, Planungs- und Beratungsleistungen werden die Voraussetzungen für eine gut ausgebaute und bedarfsgerechte Infrastruktur geschaffen.

Die Messung der Zielerreichung anhand quantitativ messbarer Kennzahlen oder regionaler Schlüsselgrößen wie Erhöhung der Beschäftigungszahl, Senkung der Arbeitslosenquote oder Steigerung des Bruttoinlandsprodukts ist nicht vorgesehen, da sich kein unmittelbarer/ursächlicher Zusammenhang zwischen nicht investiver Förderung und Verbesserung der genannten Schlüsselgrößen herstellen lässt. Nicht investive Förderung wirkt häufig im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren (z.B. als sachgerechte Entscheidungshilfe für die Durchführung eines Infrastrukturvorhabens).

Wirkungsanalyse

Insgesamt wurde aus dem Förderprodukt 38 die folgende Anzahl von Projekten gefördert bzw. sind zur Förderung vorgesehen:

	2017	2018	2019 Soll	2020 Soll
Tourismusmarketing	18	9	7	12
Destinationsmanagement	1	3	4	5
Cluster- und Kooperationsnetzwerke	1	3	4	2
Regionalmanagement	1	2	1	2
Sonstige Wirtschaftsförderung	2	1	5	2

Tourismusmarketing und Destinationsmanagement

Die geförderten Projekte dienen der Vermarktung der touristischen Destinationen des Landes Hessen und seiner Attraktivität insgesamt. Auch wenn kein direkter kausaler Zusammenhang zwischen den geförderten Projekten und der Entwicklung der touristischen Kennzahlen herstellbar ist, ist davon auszugehen, dass die geförderten Marketingprojekte zur seit Jahren positiven Entwicklung der Nachfrage nach den touristischen Angeboten Hessens und seiner Destinationen beigetragen haben.

Cluster und Kooperationsnetzwerke

Hier wurden im Wesentlichen Cluster und Kooperationsnetzwerke bei der optimalen Gestaltung ihrer Prozesse und Strukturen durch das Betreuungsteam der Hessen Trade & Invest GmbH gefördert. In den Jahren 2018 und 2019 wurden zudem Initiierungsphasen von 3 sich neu bildenden, erfolgversprechenden Clustern mit Landesmitteln kofinanziert. Diese 3 neuen Cluster werden den Innovationsgrad der bestehenden Clusterlandschaft in Hessen mit 40 Cluster- und Netzwerkinitiativen und annähernd 3.500 Mitgliedern sinnvoll ergänzen. Geplant ist die Initiierung von 2 weiteren Clustern im Jahr 2019 und von 1 Cluster im Jahr 2020.

Regionalmanagement

Die beiden Regionalmanagementgesellschaften wurden bei der Erfüllung ihrer Basisaufgaben (Mittelhessen) sowie der strategischen Neuausrichtung (Nordhessen) unterstützt. Das Regionalmanagement Mittelhessen GmbH bearbeitet u.a. das Themenfeld Fachkräftesicherung und organisiert jährlich den Gemeinschaftsstand Mittelhessen auf der Immobilien-Leitmesse Expo Real. Im Jahr 2018 konnte die Anzahl der mittelhessischen Standteilnehmer von 23 (2016) auf 26 gesteigert werden. Die Regionalmanagement Nordhessen GmbH wird bei der Anpassung an neue Aufgaben, z.B. der

Sicherung der Innovationskraft nordhessischer Unternehmen, unterstützt. Beide Gesellschaften konnten durch ihr Engagement in den Regionen qualitativ überzeugen, so dass die dauerhafte Unterstützung der Basisaufgaben ausdrücklicher Bestandteil des Koalitionsvertrags wurde. Die Umsetzung der dauerhaften Unterstützung ist ab 2020 geplant.

Sonstige Wirtschaftsförderung

Fördermittel der sonstigen Wirtschaftsförderung wurden im fraglichen Zeitraum vorrangig für die für hessische Kommunen kostenfreie Konversionsberatung durch die HA Hessen Agentur GmbH eingesetzt. Im Auftrag des Landes Hessen unterstützt die Hessen Agentur betroffene Kommunen in ihrem Bemühen, eine adäquate Zukunftsperspektive für Brachflächen (Militär, Verkehr, Industrie) zu entwickeln. In der Konversionsberatung waren im Jahr 2018 immer noch 33 Kommunen mit Brachflächen erfasst, wobei sich neben dem Thema Gewerbe- und Industrieansiedlung auch Beratungsbedarf zum Nutzungszweck Wohnen oder zu regenerativen Energien feststellen lässt. Ergänzend wurde das Wettbewerbsverfahren Konversion, das von Kommunen bei einem Interesse an EFRE-Fördermitteln durchlaufen werden muss, von der HA begleitet. Insgesamt haben sich im fraglichen Zeitraum 8 Kommunen für EFRE-Fördermittel qualifiziert. Das Ziel der hessischen Landesregierung, die Konversionskommunen bei der Umsetzung neuer Nutzungen zu unterstützen, wurde erreicht. Die Beratung soll daher 2020 fortgeführt werden.

Eine weitere Förderoption ist die Unterstützung junger Start-ups, die neue Anwendungen der Satellitennavigation zu Produkten entwickeln und am Markt platzieren wollen. Ab der 2. Hälfte des Jahres 2019 und im Jahr 2020 ist die Unterstützung von rd. 20 Gründungsvorhaben angedacht. Die Förderung leistet einen Beitrag zur Entstehung innovationsorientierter Unternehmen und Arbeitsplätze.

Einzelplan/Kapitel	07 05
Produktnummer/Leistung	39 a-f
Produktbezeichnung	Entwicklungszusammenarbeit
Bezeichnung der Leistung	a) Zuschüsse an hessische Nichtregierungs-Organisationen für entwicklungspolitische Projekte im In- und Ausland b) Veranstaltungen des HMWEVW und hessischer Nichtregierungsorganisationen zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit (Inlandsarbeit) c) Entwicklungspolitisches Netzwerk d) Promotorenprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) e) Projekte in der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterqualifizierung und der Existenzgründung in und für Regionen des Balkans (Abfinanzierung) f) Hilfsprojekte für Flüchtlinge und dort lebende Bevölkerungsgruppen im Nordirak (weggefallen)

Zielbeschreibung

Gefördert wird die entwicklungspolitische Zusammenarbeit weltweit. Darüber hinaus gewinnt die Förderung der Aufklärungs- und Bildungsarbeit in Hessen immer mehr an Bedeutung. Die Förderung von Maßnahmen in Regionen von Albanien, um Menschen neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wurde im Jahr 2016 neu etabliert.

Leistungen zum Förderprodukt

Mit den vorhandenen Mitteln werden folgende Maßnahmen finanziert: Zuschüsse an hessische Nichtregierungsorganisationen für entwicklungspolitische Projekte im In- und Ausland, Veranstaltungen des HMWEVW und hessischer Nichtregierungsorganisationen zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit (Inlandsarbeit), Unterstützung des Entwicklungspolitischen Netzwerks Hessen (EPN), sowie des Promotorenprogramms des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Außerdem werden Projekte in der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterqualifizierung und der Existenzgründung in und für Regionen des Balkans in Albanien gefördert. 2017 wurden zusätzlich drei Hilfsprojekte für Flüchtlinge und dort lebende Bevölkerungsgruppen im Nordirak finanziell unterstützt; im Einzelnen ging es um die Errichtung von Unterkünften für Flüchtlingsfamilien, die Eröffnung eines Waisenhauses sowie den Bau einer Schule.

Die Zielerreichung wird konkret gemessen anhand der Zahl der geförderten Maßnahmen.

Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Zielerreichung	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Maßnahmen	Anzahl	31	31	33	30
geplante/ tatsächliche Bewilligungsquote	%	100	100	94,3	97,5

Die ergriffenen Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit waren geeignet, um hessische Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und Institutionen im In- und Ausland für Projekte in Entwicklungsländern und Regionen in Albanien sowie weitere Maßnahmen in Hessen und bundesweit zu unterstützen. Die Zielerreichung ist anhand der o. g. Kennzahlen zu ermitteln.

Die Datenerhebung erfolgte durch das HMWEVW, etwaige Schwierigkeiten sind hierbei nicht bekannt.

Der HA Hessen Agentur GmbH wurde mit Beleihungsvertrag vom 22.08 / 12.09.2016 die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Gemäß diesem Vertrag wurde für das Förderprogramm ein separater Produktvertrag mit spezifischen Regelungen einschließlich der Vergütung geschlossen. Entsprechend der v. g. Regelungen ist die gesamte Durchführung des Programms „Entwicklungspolitische Zusammenarbeit“ seit 01.01.2017 auf die HA übertragen.

Im Haushaltsjahr 2019 sind für die Projekte in der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterqualifizierung und der Existenzgründung in und für Regionen des Balkans Mittel in entsprechender Höhe vorgesehen. Um weiterhin Menschen neue Chancen auf den Arbeitsmärkten zu eröffnen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wird eine Fortsetzung des erfolgreichen Programms in Albanien - über das Haushaltsjahr 2019 hinaus - angestrebt.
Außerdem soll die Förderung von entwicklungspolitischen Projekten u.a. in Äthiopien ab dem Jahr 2020 neu aufgenommen werden; vorgesehen ist ebenfalls die Förderung von Maßnahmen, um Menschen neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt in dem Land zu eröffnen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Insbesondere Projekte in der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterqualifizierung und der Existenzgründung in und für Äthiopien sollen in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Leistungen in Nordirak für Hilfsprojekte von Flüchtlingen und dort lebender Bevölkerungsgruppen entfällt ab 2020.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	47 a-b
Produktbezeichnung	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
Bezeichnung der Leistung	a) Finanzierung des Aus- und Neubaus sowie der Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie von Leitprojekten b) Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren

Zielbeschreibung

Die Produktivität und Innovationsfähigkeit von Unternehmen hängen in hohem Maße vom Wissen der Beschäftigten ab. Um ein hohes Qualitätsniveau in der beruflichen Bildung und die Unterstützung der Innovationsideen sicherzustellen, sind in den – insbesondere überbetrieblichen – nichtstaatlichen berufsqualifizierenden Einrichtungen (Berufsbildungszentren z.B. der Kammern; keine staatlichen Berufsschulen) Investitionen zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aus- und Weiterbildungsplätzen mit qualitativ hochwertiger Ausstattung notwendig. Damit werden die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen verbesserten Zugang und für eine bessere Qualität der Beruflichen Bildung geschaffen.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der geförderten überbetrieblichen

	Werkstattplätze	Theorieplätze	Internatsplätze
2010	412	352	0
2011	738	749	52
2012	428	276	61
2013	194	744	0
2014	588	510	175
2015	378	442	0
2016	717	613	401
2017	48	62	0
2018	909	1030	196

Der Einsatz der Mittel des Förderprodukts wird als erfolgreich bewertet. Die evaluierende Studie der Universität Bremen für Hessen aus dem Jahr 2010 kommt in Bezug auf die Weiterentwicklung der Bildungszentren des Handwerks in Hessen zu dem Ergebnis, dass die staatlichen Investitionen auch in Zukunft unverzichtbar sind. Dabei stehen künftig nicht mehr Kapazitätserweiterungen, sondern Investitionen in die Modernisierung und Qualität der Einrichtungen im Vordergrund.

Eine neuere Evaluation des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) aus dem Jahre 2018 für das gesamte Bundesgebiet kommt zu dem Schluss, dass die Anforderungen der Betriebe an eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) erfüllt werden und dass die Aus-, Fort- und Weiterzubildenden den Lehrgängen an der geförderten ÜBS mehrheitlich einen positiven Beitrag zu ihrem Ausbildungs- bzw. Berufserfolg zuschreiben. Somit wird die Ausbildungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gestärkt und die Zukunftschancen von Jugendlichen und Beschäftigten erhöht.

Das Förderprogramm wird fortgeführt.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	49 a
Produktbezeichnung	Programme zur Erstausbildung
Bezeichnung der Leistung	Ausbildungsstellen für Hauptschüler/innen

Zielbeschreibung

Mit dem Programm sollen betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche, die die Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen höchstens mit einem Hauptschulabschluss verlassen und bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) als Bewerber/innen für einen Ausbildungsplatz gemeldet sind, direkt im Anschluss an die Schulentlassung geschaffen werden.

Die Chancen für diese Jugendliche, die einem besonderen Verdrängungswettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt unterliegen, auf einen Ausbildungsplatz sollen erhöht werden und ihnen der direkte Übergang in eine duale Berufsausbildung ohne „Warteschleife“ ermöglicht werden.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der geförderten Ausbildungsplätze			
	Soll	**Ist**	**Gesamtkosten pro Platz**
2011	750	754	5.000 €
2012	1.000	412	5.126 €
2013	700	511	4.923 €
2014	450	356	5.648 €
2015*	0	0	0
2016	350	307	5.734 €
2017	350	269	6.081 €
2018	350	241	6.369 €

*Das Förderprogramm war im Jahr 2015 eingestellt.

Das Förderprogramm wird fortgeführt.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	49 b
Produktbezeichnung	Programme zur Erstausbildung
Bezeichnung der Leistung	Überbetriebliche berufliche Ausbildungslehrgänge

Zielbeschreibung

Eine systematische und kontinuierliche Qualifizierung der Beschäftigten in Unternehmen ist unabdingbar, um ihre Beschäftigungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und es insbesondere gerade kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen, im globalen Wettbewerb zu bestehen. Geeignete Maßnahmen zur Ausweitung des Angebots dualer Studiengänge und der beruflichen Weiterbildung sind zu entwickeln und durchzuführen.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse an die Durchführungsträger der überbetrieblichen Lehrgänge zur Verbilligung der Lehrgangskosten und entsprechender Entlastung der entsendenden Ausbildungsbetriebe.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der

Jahr	Teilnehmer	Unterweisungswochen/Jahr	Bundesdurchschnitt
2010	28.497	4,6	4,2
2011	34.614	4,1	4,3
2012	32.655	4,7	4,3
2013	33.615	4,5	4,4
2014	31.072	4,4	4,6
2015	34.954	4,5	4,6
2016	32.632	4,3	4,7
2017	33.350	4,3	4,7
2018	33.069	4,5	liegt noch nicht vor

Im Rahmen der Evaluierung des Förderprogramms „überbetriebliche berufliche Ausbildungslehrgänge“ im Jahr 2010 wurde der Erfolg des Förderprogramms an der Qualität der überbetrieblichen Unterweisungen sowie der Zufriedenheit der Akteure mit der Umsetzung gemessen. Zusammenfassend wurde ein sehr positives Ergebnis festgestellt und das Förderprogramm als erfolgreich bewertet. Das Förderprogramm wird fortgeführt.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	49 c
Produktbezeichnung	Programme zur Erstausbildung
Bezeichnung der Leistung	Ausbildungsplatzförderung

Zielbeschreibung

Mit diesem Programm sollen betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche bereitgestellt werden,

- die durch Konkurs oder Betriebsstilllegung den Ausbildungsplatz verloren haben oder
- die eine Ausbildung in einem anderen Betrieb nach der Probezeit abgebrochen haben oder
- die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben und nach der Entlassung aus dem Strafvollzug die Ausbildung fortsetzen oder
- die seit den Vorjahren (2017 und 2018) bei der Arbeitsverwaltung ausbildungsplatzsuchend gemeldet sind und die die allgemeinbildenden Schulen höchstens mit einem Hauptschulabschluss verlassen haben oder
- die einer erhöhten Sprachförderung bedürfen (z.B. Flüchtlinge).

Damit soll dem Ausbildungsplatzmangel mit spezifischen Förderprogrammen entgegengewirkt werden:

- Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes.
- Der Grad der mit Ausbildungsplätzen versorgten Jugendlichen steigt, die Anzahl der unversorgten Jugendlichen sinkt.
- „Warteschleifen“ in schulischen Ersatzmaßnahmen oder Maßnahmen der Arbeitsverwaltung werden verhindert.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der beantragten / bewilligten Ausbildungen		
	Beantragte Anschlussausbildungen	Bewilligte Anschlussausbildungen
2010	0	0
2011	272	236
2012	461	346
2013	428	334
2014	364	286
2015	531	385
2016	784	615
2017	1.090	847
2018	1.105	866

Die Evaluierung des Förderprogramms im Jahr 2009 ergab, dass die Programmziele erreicht werden. Das Förderprogramm wurde als erfolgreich bewertet.

Der Rückgang der Soll- und Ist-Zahlen im Jahr 2010 und im Jahr 2011 ist darauf zurückzuführen, dass für die Förderung von Ausbildungsplätzen für Konkurslehrlinge vorrangig Mittel des Bundes im Rahmen des Förderprogramms „Ausbildungsbonus“ eingesetzt wurden und die Landesförderung für die Dauer der Bundesförderung ausgesetzt wurde. Nach Wegfall der Bundesförderung (seit dem 01.04.2012) wurde die Förderung von Ausbildungsplätzen für Konkurslehrlinge wiederaufgenommen.

Der Anstieg an gestellten und bewilligten Anträgen ab 2017 ist auf die Zielgruppe „Jugendliche mit erhöhtem Sprachförderbedarf (u.a. Flüchtlinge)“ zurückzuführen.

Das Programm wird weitergeführt, seit 2015 unter dem Programmnamen „Ausbildungsplatzförderung“.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	50 a
Produktbezeichnung	EU-Programm Investitionen für Wachstum und Beschäftigung (ESF) 2014 - 2020
Bezeichnung der Leistung	Nachwuchsgewinnung und vertiefte Berufsorientierung

Zielbeschreibung

Förderung von Projekten zur Nachwuchsgewinnung und vertieften Berufsorientierung für Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen zur Vorbereitung auf Ausbildungsberufe (vorrangig für MINT-Berufe) im dualen System.

Ziel ist die Verbesserung der Berufsorientierung für Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen. Damit soll insbesondere das Qualifizierungs- und Ausbildungspotenzial von Gruppen besser erschlossen werden, die in der betrieblichen Ausbildung unterrepräsentiert sind: Besonders Jugendliche aus Haupt- und Realschulen, mit Migrationshintergrund und junge Frauen in gewerblich-technischer und naturwissenschaftlicher Ausbildung.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Teilnehmer/innen an Berufsorientierungsmaßnahmen*	
Jahr	**Anzahl**
2015	1.044
2016	1.080
2017	1.614
2018	1.618

* Innerhalb des ESF kann es auch noch in Folgejahren durch nachträgliche Korrekturen zu Änderungen der Anzahl der Teilnehmer/innen kommen.

Das Programm wird aus Landesmitteln kofinanziert. Die Programmlaufzeit ist entsprechend dem Förderzeitraum der ESF-Mittel vom 01.01.2015-31.12.2021.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	50 b
Produktbezeichnung	EU-Programm Investitionen für Wachstum und Beschäftigung (ESF) 2014 - 2020
Bezeichnung der Leistung	Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung durch Coaches in Berufsschule und Betrieb (QuABB)

Zielbeschreibung

Förderung von Coaches, die Auszubildende bei drohenden Ausbildungsabbrüchen begleiten und durch passgenaue Unterstützungsangebote zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss führen. Ziel ist die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen durch Ausbildungsbegleitung.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der teilnehmenden Auszubildenden (bis 2014 kumuliert) *	
2009**)	229
2010***)	1.013
2011****)	2.005
2012	3.106
2013	4.587
2014	5.831
2015	406*****)
2016	2.100
2017	2.181
2018	2.571

Das Programm wird als erfolgreich bewertet und fortgeführt. Die Erfolgsquote ergibt sich aus dem Verbleib der teilnehmenden Auszubildenden 3 Monate nach Verlassen des Projekts. Demnach befanden sich 76 % noch im selben Ausbildungsberuf, 7 % hatten Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Somit wurde bei insgesamt rund 80% der teilnehmenden Auszubildenden der Ausbildungsabbruch verhindert. Das Programm wird aus Landesmitteln kofinanziert. Die Programmlaufzeit ist entsprechend dem Förderzeitraum der ESF-Mittel vom 01.01.2015-31.12.2021.

*) Innerhalb des ESF kann es auch noch in Folgejahren durch nachträgliche Korrekturen zu Änderungen der Anzahl der Teilnehmer/innen kommen.
**) In 2009 begann das Projekt im 2. Halbjahr mit der Beratung in 4 Regionen.
***) In 2010 wurde das Projekt in 9 Regionen im Laufe des ganzen Jahres umgesetzt.
****) Anfang 2012 wurde das Projekt auf insgesamt 12 Regionen ausgedehnt.
*****) Seit Juli 2015 wird QuABB in allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Ab 2015 wird die Anzahl der Teilnehmenden pro Jahr angegeben. Die in 2015 geringere Anzahl von Teilnehmenden ist darauf zurückzuführen, dass die Projekte in der ESF-Förderperiode 2014-2020 erst in der zweiten Jahreshälfte 2015 begannen (zum Teil erst Ende 2015). Für den davorliegenden Projektzeitraum (ESF-Förderperiode 2007-2013) zählen die Teilnehmenden zum Jahr 2014.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	50 c
Produktbezeichnung	EU-Programm Investitionen für Wachstum und Beschäftigung (ESF) 2014 - 2020
Bezeichnung der Leistung	Bildungscoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen

Zielbeschreibung

Förderung von Bildungscoaches in allen hessischen Regionen sowie Nachqualifizierungsberatungsstellen, deren Aufgabe die Sensibilisierung von hessischen KMU für die Weiterbildungsbeteiligung ihrer Beschäftigten sowie die Beratung der Beschäftigten vorrangig im Bereich der Nachqualifizierung ist. Die Aufgaben wurden in 2018 zusammengefasst und nur noch Bildungscoaches gefördert.

Ziel ist, die Wirtschaftskraft der hessischen KMU durch Förderung von Bildungsberatung zu stärken. Im Fokus der Beratung steht die Erhöhung der Qualifizierungsaktivitäten der Beschäftigten.

Mit der Initiative „ProAbschluss“ des Landes wird der Schwerpunkt auf die Nachqualifizierung von Beschäftigten gelegt, die keinen Berufsabschluss haben oder deren Berufsabschluss nicht mehr verwertbar ist. Die Förderung einer landesweiten Beratungs- und Begleitstruktur von Bildungscoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen und die Förderung durch einen Qualifizierungsscheck sollen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Beschäftigte einen Berufsabschluss nachholen können.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der Teilnehmer/innen an Weiterbildungs-, insbesondere Nachqualifizierungsberatungen*	
2015	272
2016	810
2017	1.285
2018	1.287

* Innerhalb des ESF kann es auch noch in Folgejahren durch nachträgliche Korrekturen zu Änderungen der Anzahl der Teilnehmer/innen kommen.

Das Programm wird aus Landesmitteln kofinanziert. Die Programmlaufzeit ist entsprechend dem Förderzeitraum der ESF-Mittel vom 01.01.2015-31.12.2021.

Das Förderprogramm wird in dem Zeitraum 2017 bis 2021 fortlaufend evaluiert, der für 2018 vereinbarte Zwischenbericht liegt vor, der Abschlussbericht wird in 2021 folgen. Im Zwischenbericht wird auch die zweigleisige Beratungsstruktur (Bildungscoaches, die Unternehmen aufsuchen und Nachqualifizierungsberatungsstellen mit Sprechstundenangebot für Beschäftigte) kritisch beleuchtet und als im Beratungsalltag hinderlich sowie wenig transparent erachtet. Diese ist per Richtlinienänderung vom September 2018 aufgehoben worden, sodass Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen nun von Bildungscoaches beraten werden.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	50 d
Produktbezeichnung	EU-Programm Investitionen für Wachstum und Beschäftigung (ESF) 2014 - 2020
Bezeichnung der Leistung	Mobilitätsberatung

Zielbeschreibung

Förderung von Beratern zur Unterstützung von hessischen Auszubildenden, jungen Fachkräften und KMU bei der Vorbereitung und Durchführung beruflicher Auslandspraktika sowie zur Erstberatung (Erstanlaufstelle) von ausländischen Ausbildungssuchenden oder Fachkräften, die in Hessen eine Ausbildung absolvieren möchten bzw. eine Arbeit aufnehmen möchten.

Ziel ist, die beruflichen Qualifikationen von Beschäftigten durch Auslandspraktika zu verbessern. Die Mobilitätsberatungsstellen sind wirtschaftsnahe Unterstützungsstrukturen, die das Ziel verfolgen, grenzüberschreitende Mobilität bereits während der Ausbildung oder im Anschluss daran zu realisieren und so das auslandserfahrene Personal zu vergrößern. Damit soll sowohl die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren ausbildenden Unternehmen als auch die Attraktivität der dualen Ausbildung gesteigert werden.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der Teilnehmer/innen in Beratungsmaßnahmen*	
2015	209
2016	272
2017	396
2018	389

* Innerhalb des ESF kann es auch noch in Folgejahren durch nachträgliche Korrekturen zu Änderungen der Anzahl der Teilnehmer/innen kommen.

Das Programm wird aus Landesmitteln kofinanziert. Die Programmlaufzeit ist entsprechend dem Förderzeitraum der ESF-Mittel vom 01.01.2015-31.12.2021.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	50 e
Produktbezeichnung	EU-Programm Investitionen für Wachstum und Beschäftigung (ESF) 2014 - 2020
Bezeichnung der Leistung	Projekte der beruflichen Bildung

Zielbeschreibung

Förderung von Projekten zur Unterstützung und Verbesserung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung in Hessen, z.B. zur Verbesserung des Übergangssystems Schule – Beruf durch die landesweite Strategie OloV („Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule - Beruf“), zur Bereitstellung der Datengrundlagen und zur Information über die Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung in Hessen.

Förderung von Projekten der beruflichen Bildung im besonderen Landesinteresse (z.B. Maßnahmen zur Hinführung zu beruflicher Erstausbildung für junge Erwachsene mit erhöhtem Sprachförderbedarf wie z.B. Flüchtlinge. Bei Bedarf wird während der Maßnahmen eine Kinderbetreuung angeboten, um insbesondere auch Frauen die Teilnahme zu ermöglichen.).

Ziel ist der Auf- und Ausbau landesweiter Steuerungs- und Stützstrukturen in den Systemen der beruflichen Bildung in Hessen, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen zu festigen und zu verbessern. Die Fördermaßnahmen zielen sowohl auf die quantitative Erhöhung und verstärkte Wahrnehmung von Aus- und Weiterbildungsangeboten ab als auch auf eine Qualitätssteigerung der beruflichen Bildung.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der geförderten Projekte	
2015	26
2016	24
2017	21
2018	20

Das Programm wird aus Landesmitteln kofinanziert. Die Programmlaufzeit ist entsprechend dem Förderzeitraum der ESF-Mittel vom 01.01.2015-31.12.2021.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	50 f
Produktbezeichnung	EU-Programm Investitionen für Wachstum und Beschäftigung (ESF) 2014 - 2020
Bezeichnung der Leistung	Qualifizierungsschecks

Zielbeschreibung

Die Qualifizierungsschecks dienen der Förderung individueller beruflicher Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Bezuschusst werden Kurse (und Prüfungen) von geringqualifizierten Beschäftigten mit dem Ziel, einen anerkannten Berufsabschluss nachzuholen.

Mit dem Instrument „Qualifizierungsscheck“ sollen die Beschäftigungschancen von gering Qualifizierten durch eine erhöhte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesteigert werden. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden und über Nachqualifizierungen zu einem Berufsabschluss hinführen. Auch die Förderung von Teilabschnitten auf dem Weg zu einer abschlussbezogenen Qualifizierung ist möglich.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der abgerechneten Qualifizierungsschecks*	
2015	18
2016	164
2017	124
2018	53

* Im Programm Qualifizierungsscheck ist zu beachten, dass ein abgerechneter Qualifizierungsscheck stets dem Jahr seiner Ausstellung zugerechnet wird, das in der Regel zum Abrechnungszeitpunkt bereits verstrichen ist. So erhöht sich die Kennzahl für ein gegebenes Jahr erst in den Folgejahren sukzessive. Innerhalb des ESF kann es darüber hinaus auch noch in Folgejahren durch nachträgliche Korrekturen zu Änderungen der Anzahl der abgerechneten Qualifizierungsschecks kommen.

Die Programmlaufzeit ist entsprechend dem Förderzeitraum der ESF-Mittel vom 01.01.2015-31.12.2021.

Das Förderprogramm wird in dem Zeitraum 2017 bis 2021 fortlaufend evaluiert, der für 2018 vereinbarte Zwischenbericht liegt vor, der Abschlussbericht wird in 2021 folgen. Der Zwischenbericht regt unter anderem an, die Zielgruppe für den Qualifizierungsscheck auszuweiten. Dies ist per Richtlinienänderung bereits im September 2018 erfolgt, durch Senkung des Mindestalters und teilweisen Einbezug von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (v.a. auf kommunaler Ebene). Zusätzlich ist eine Auflage entfallen, die den Anteil von Beschäftigten aus Großunternehmen an den insgesamt zu beratenden Beschäftigten deckelte. Seitdem ist ein signifikanter Anstieg von 30% und mehr an durchschnittlich im Monat neu ausgestellten Qualifizierungsschecks zu verzeichnen.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	50 g
Produktbezeichnung	EU-Programm Investitionen für Wachstum und Beschäftigung (ESF) 2014 - 2020
Bezeichnung der Leistung	Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und –qualität von kleinen Unternehmen

Zielbeschreibung

Kleine Betriebe werden dabei unterstützt, Fachkräftenachwuchs zu gewinnen, an sich zu binden und mit nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Qualität auszubilden. Bezuschusst werden Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit beruflicher Erstausbildung für Betriebsinhaber/innen, Ausbildungspersonal und Auszubildende (z.B. Ausbildereignungslehrgänge, externe Ausbildung von Auszubildenden etc.).

Ziel ist Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und der Ausbildungsbereitschaft von kleinen Unternehmen. Kleine Unternehmen sollen durch hochwertige Ausbildung überzeugen und als attraktive Ausbildungsbetriebe junge Menschen für Ausbildung gewinnen. Die Kompetenzen von Ausbildungspersonal und Betriebsinhabern zur Gestaltung guter Ausbildungsorganisation und Ausbildungspraxis sollen gestärkt werden. Kleine Unternehmen sollen überdies angeregt werden, ihre Auszubildenden durch besondere Qualifizierungen in vorbildhafter Weise auszubilden.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der geförderten kleinen Unternehmen*	
2015	87
2016	224
2017	313
2018	520

* Innerhalb des ESF kann es auch noch in Folgejahren durch nachträgliche Korrekturen zu Änderungen der Anzahl der Unternehmen kommen.

Die Programmlaufzeit ist entsprechend dem Förderzeitraum der ESF-Mittel vom 01.01.2015-31.12.2021.

„Gut ausbilden“ stellt Kleinstunternehmen (unter 10 Beschäftigten) und seit September 2017 auch Kleinunternehmen (bis max. 50 Beschäftigte) Fördermittel für die Qualifizierung von Ausbildungspersonal und besondere Qualifizierungsangebote für Auszubildende bereit.

Im Zeitraum vom Programmstart August 2015 bis zum Juni 2016 wurde das Förderprogramm mit folgendem Ergebnis evaluiert: Dem Programm sei es gelungen, Kleinstbetriebe stärker für Ausbildung und Qualifizierung zu öffnen. Dazu gehören Betriebe, die vorher noch nicht ausgebildet haben wie Betriebe, die sich nicht an vergleichbaren Qualifizierungen beteiligten. Allerdings stagnierte nach anfänglicher hoher Fördernachfrage die Antragstellung. Zudem werden bewilligte Fördermittel in hohem Ausmaß nicht in der Buchung von Qualifizierungen umgesetzt. Empfohlen wird die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit und der antragsberechtigten Betriebe von Kleinst- zu Kleinunternehmen (unter 50 Beschäftigten), die Vereinfachung von Antragstellung und Abwicklung sowie die Beratung der Betriebe über geeignete Qualifizierungen. Die Empfehlungen wurden aufgegriffen und mit Richtlinienänderung ab September 2017 umgesetzt.

Einzelplan/Kapitel	07 10
Produktnummer/Leistung	51 f
Produktbezeichnung	Förderung der beruflichen Bildung
Bezeichnung der Leistung	Förderung des erfolgreichen Abschlusses der Meisterausbildung zur Stärkung des Meistertitels

Zielbeschreibung

Mit der hessischen Aufstiegsprämie soll ein finanzieller Anreiz für den erfolgreichen Abschluss einer Aufstiegsqualifizierung geschaffen werden. Die Leistung von Fachkräften, die sich zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken, wird honoriert. Damit wird die berufliche Bildung noch attraktiver. Auf diese Weise sollen auch Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden.

Gefördert werden seit 2018 Absolventinnen und Absolventen von Aufstiegsfortbildungen nach BBiG (Berufsbildungsgesetz) beziehungsweise HwO (Handwerksordnung), die eine Prüfung als Handwerks-, Industrie-, Fachmeisterin beziehungsweise Fachmeister oder Meisterin beziehungsweise Meister im landwirtschaftlichen Bereich bestanden haben. Ab 2019 werden zusätzlich die Absolventinnen und Absolventen, die eine gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG beziehungsweise HwO auf dem DQR (Deutsche Qualifikationsrahmen)-Niveau 6 oder 7 bestanden haben, gefördert.

Wirkungsanalyse

Die Wirkung wird anhand folgender programmspezifischer Wirkungskennzahlen nachgewiesen:

Entwicklung der Anzahl der bestandenen Aufstiegsqualifizierungen	
2018	1.730

Das Förderprogramm wird fortgeführt.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	65 a-b
Produktbezeichnung	Verkehrssicherheit und Unfallforschung
Bezeichnung der Leistung	a) Fahrzeugkontrollen b) Maßnahmen zur Unfallverhütung und Verbesserung der Verkehrssicherheit

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit:

- durch gezielte und spezielle technische Fahrzeugkontrollen und
- zur Prävention und Unfallverhütung.

Wesentliche Inhalte sind

- Verkehrssicherheitsmaßnahmen zur Prävention und Unfallverhütung, wie z.B.
  - Dialog-Displays zur Verringerung der Geschwindigkeit vor Kindergärten und Schulen,
  - das Projekt „Sicher unterwegs in Hessen“ (wechselnde Schwerpunktthemen),
  - Radfahrausbildung an Grundschulen,
  - Zielgruppenorientierte Verkehrsaufklärung (Kinder, Senioren, Flüchtlinge, etc.).
- gezielte und spezielle technische Fahrzeugkontrollen bei
  - der Beförderung gefährlicher Güter,
  - Großraum- und Schwertransporten,
  - Schulbussen und
  - motorisierten Zweirädern.

Erreicht werden soll eine Erhöhung der Verkehrssicherheit. Gemessen werden kann die Verringerung der Zahl und Schwere der Unfälle im Straßenverkehr in Relation zu einem Bezugsjahr (2000). Als konkrete Kenngröße für die Unfallschwere dient die Zahl der Unfälle mit Personenschäden.

Wirkungsanalyse

Die Ziele wurden bisher insoweit erreicht, als ein langjähriger Rückgang der Unfälle mit Personenschäden (U(P)) in Hessen zu verzeichnen ist:

Jahr	U	ΔU [%]	U(P)	ΔU(P) [%]
2000	133.809	0	26.988	0
2005	124.937	-6,6	24.843	-7,9
2010	133.051	-0,6	21.075	-21,9
2015	135.625	+1,4	21.157	-21,6
2017	141.133	+12,1	21.120	-21,7
2018	146.941	+9,8	21.515	-20,3

Quellen: Hess. Statistisches Landesamt 2018; Verkehrsbericht Hessen 2018 (HMdIS)

Viele der geförderten Maßnahmen zielen auf eine Verhaltensänderung und wirken daher nur längerfristig. Einfache und jahresscharfe Ursache-Wirkungs-Beziehungen zwischen Maßnahmen und dem Rückgang von Unfällen sind daher nur sehr eingeschränkt möglich. Weiter erschwert wird dies durch die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z.B. Witterung, Straßenzustand, Fahrzeugtechnik) und die zunehmende statistische Unschärfe bei stärkerer Differenzierung der Unfälle nach bestimmten Merkmalen (z.B. Alter der Unfallbeteiligten, Unfallursache, Unfallart).

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	66 a-b
Produktbezeichnung	Schienengüterverkehr
Bezeichnung der Leistung	a) Investive Maßnahmen b) Gutachten

Zielbeschreibung

Ziel des Landes Hessen ist es, die Multimodalität zu stärken und aufkommensstarke industrielle und logistische Standorte zu fördern. Hierfür steht vorrangig das Gleisanschlussprogramm des Bundes zur Verfügung. Ergänzend hierzu stellt das Land Hessen seit 2018 mit der Richtlinie zu Fördermitteln für den Schienengüterverkehr entsprechende Fördermittel zur Verfügung und greift damit die bereits von 2002 bis 2010 in Hessen mögliche Förderung des Schienengüterverkehrs wieder auf.

Diese Fördermittel können als Anschubfinanzierung für den Erhalt von bestehendem Schienengüterverkehr, die Reaktivierung von aufgegebenem Schienengüterverkehr sowie die Erweiterung oder die Neueinrichtung von Schienengüterverkehr verwendet werden. Hierfür können nichtbundeseigene Eisenbahnen, verladende Unternehmen und kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie Zweckverbände Förderanträge stellen. Auch Untersuchungen zur Reaktivierung oder dauerhaften Sicherung eines Gleisanschlusses für Schienengüterverkehr können gefördert werden. Hierfür sind Unternehmen antragsberechtigt, die Güter verladen oder empfangen.

Es werden Vorhaben gefördert, für die der Bund ansonsten keine Förderung übernimmt. Eine weitere wesentliche Fördervoraussetzung ist, dass der Schienengüterverkehr ohne die Anschubfinanzierung nicht wirtschaftlich durchgeführt werden kann, die Perspektive auf einen mittelfristig eigenwirtschaftlichen Schienengüterverkehr durch ein entsprechendes Betriebs- und Finanzierungskonzept jedoch gegeben ist.
Für die Zielerreichung werden die folgenden Kennzahlen herangezogen:

- Anzahl der Projekte
- Verlagerte LKW-Leistung im Hinblick auf die Entlastung des Straßennetzes und zur Sicherung des Schienengüterverkehrs

Wirkungsanalyse

Eine Richtlinie zu Fördermitteln für den Schienengüterverkehr des Landes Hessen ist seit dem 18. Juni 2018 in Kraft.

Bisher wurden im genannten Zeitraum 2 Maßnahmen gefördert, die beide noch nicht abgeschlossen sind. Nachweise zu der verkehrlichen Wirkung liegen noch nicht vor.

Die operative Betreuung des Förderprojektes Schienengüterverkehr obliegt Hessen Mobil.

Der Mittelabruf auf Bundes- und Landesebene ist unzureichend. Der Bund führt eine Evaluierung der geltenden Gleisanschlussförderrichtlinie bis Herbst 2019 durch. Anschließend wird der Bund seine Förderrichtlinie überarbeiten. Das Land wird bei Bedarf, anknüpfend an die Ergebnisse des Bundes, die Richtlinie ebenfalls überarbeiten, mit dem Ziel, die bestehende Gleisanschlussförderung nicht nur fortzuschreiben, sondern auch fortzuentwickeln.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	67
Produktbezeichnung	Gesellschaft für das integrierte Verkehrsmanagement Rhein-Main mbH (ivm GmbH)
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Gesellschaft

Zielbeschreibung

Die seit 2002 existierende ivm GmbH, deren rechtliche Grundlage das Ballungsraumgesetz (heute Metropolgesetz) ist und deren Gesellschafter die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, 15 kommunale Gebietskörperschaften sowie der Rhein-Main Verkehrsverbund (RMV) aus der Region Frankfurt Rhein-Main sind, wurde mit dem Zweck gegründet, die Zusammenarbeit im Mobilitäts- und Verkehrsmanagement unterschiedlichster öffentlicher Stellen zu fördern und durch die ivm GmbH Aufgaben wahrnehmen zu lassen, die einen hohen Koordinierungsaufwand voraussetzen und nicht von einer einzelnen Institution wahrgenommen werden können, weil der Aufwand dafür zu groß wäre. Die von der ivm GmbH erbrachten Leistungen sind für das Land Hessen im höchsten Maß sinnvoll und wirtschaftlich, weil sie überregional und koordinierend und nicht nur von dem Land Hessen alleine, sondern von insgesamt 18 Geselleschaftern finanziell getragen werden. Das Land gewährt als größter Partner gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages einen institutionellen Zuschuss zu den Betriebskosten.

Wirkungsanalyse

Die ivm GmbH hilft, Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Lösungen zu entwickeln und deren Umsetzung zu unterstützen. Große Wirkungen hat sie vor allen in folgenden Bereichen erzielt: Im Aufgabenfeld des Mobilitätsmanagements wurden innovative Konzepte für Kommunen, Bürger und Unternehmen erarbeitet, die langfristig ein multimodales Mobilitätsverhalten bewirken sollen. Zur Sicherung der Mobilität setzt sie für die Region auf ein modernes Verkehrsmanagement. Die Organisation und Koordination regionaler Verkehre – sowohl im alltäglichen Verkehrsgeschehen als auch bei Sonderereignissen – steht hier im Vordergrund. Sie koordiniert sinnvoll Infrastrukturmaßnahmen und bringt sie in eine zeitliche Reihung, um einen maximalen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Mobilität zu leisten. Mit dem Datenmanagement hat die ivm GmbH Voraussetzungen für das Sammeln, den Austausch sowie die Weiterverarbeitung regionaler verkehrsrelevanter Daten, geschaffen. Der Erfolg der ivm GmbH dokumentiert sich u.a. darin, dass die Anzahl der Gesellschafter konstant geblieben ist und Aufgaben von der ivm GmbH wahrgenommen werden, die aus o.g. Gründen von keinem Gesellschafter alleine geleistet werden können.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	69 a-b
Produktbezeichnung	Förderung des ÖPNV-Angebotes
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung der Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN b) Schülerticket

Zielbeschreibung

Die Förderung der Verkehrsverbünde erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG). Dazu wurden für die Jahre 2017 bis 2021 Finanzierungsvereinbarungen mit den Verkehrsverbünden geschlossen. Die in diesem Förderprodukt insoweit veranschlagten Fördermittel sowie die bei Kap. 17 30 Förderprodukt 22 veranschlagten Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich schließen die Finanzierungslücke zwischen den Fahrgeldeinnahmen und den Kosten und sichern so das ÖPNV-Angebot sowie dessen weitere Entwicklung in Qualität und Quantität im Sinne des Gemeinwohlauftrags der Daseinsvorsorge.
Daneben sind in diesem Förderprodukt seit dem Jahr 2018 (in 2017 in Kap. 07 15 Förderprodukt 74) auch Mittel für das neue, hessenweite Schülerticket veranschlagt. Dieses stellt ein attraktives Tarifangebot nach dem „Flatrate-Prinzip“ dar. Die ersten Erfahrungen im „freien Verkauf“, d.h. im Verkauf an die Bezugsberechtigten, denen das Ticket nicht direkt durch den Schulwegekostenträger ausgehändigt wird, bestätigen die Attraktivität.

Seit dem Schuljahr 2017/2018 wird eine dreijährige Erprobungsphase des einheitlichen Schülertickets von den Verkehrsverbünden durchgeführt. Eine entsprechende Vereinbarung wurde in 2017 geschlossen. Hierfür stehen für drei Schuljahre (2017/2018 bis 2019/2020 insgesamt 61,5 Mio. Euro zur Verfügung. Davon waren einmalig 1,5 Mio. Euro (in 2017) für Einführungskosten (u. a. für die Information potentieller Nutzer, Einführung E-Ticket in NVV und VRN) vorgesehen. In den Jahren 2018 und 2019 sind jeweils 20,0 Mio. Euro für die Abfinanzierung des in 2017 geschlossenen Vertrages veranschlagt. Die Mittel wurden 2018 von Förderprodukt 74 (Mobiles Hessen 2020) umgesetzt.
Ein Programm wurde nicht aufgestellt.

Wirkungsanalyse

Die im Förderproduktblatt vorgegebenen Mengen und Qualitätskennzahlen wurden erreicht. Insbesondere ist es gelungen, mit den Verkehrsverbünden Finanzierungsvereinbarungen auch für die Jahre 2017 bis 2021 abzuschließen. Die Vereinbarung mit den Verkehrsverbünden über die dreijährige Erprobungsphase des Schülertickets konnte ebenfalls im Jahr 2017 abgeschlossen werden.
Mit der Finanzierungsvereinbarung wurde das Ziel erreicht, eine verlässliche und zukunftsorientierte Grundlage für die Tätigkeit der Verkehrsverbünde im regionalen ÖPNV zu schaffen. Alle von den Verkehrsverbünden dargestellten Bedarfe innerhalb der Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung können damit umgesetzt werden.

Mit der Einführung des Schülertickets Hessen wird ein wichtiger Schritt hin zu attraktiven Preismodellen im Sinne eines „Flatrate-Tickets“ gegangen. Mit der Zielgruppe „Auszubildende sowie Schülerinnen und Schüler“ wird jungen Menschen die Möglichkeit einer selbstständigen Mobilität gegeben. Damit werden wichtige Grundlagen für das zukünftige Mobilitätsverhalten gelegt. Ergänzt wird das Schülerticket Hessen mit den Aktivitäten des Fachzentrums Schulisches Mobilitätsmanagement.

Die weitere Entwicklung ist durch die Finanzierungsvereinbarung mit den Verkehrsverbünden bis 2021 vorgegeben. Für das Schülerticket Hessen wurden im Haushalt 2017 Verpflichtungsermächtigungen bis zum Jahr 2020 ausgebracht. Neben dieser Vorgabe ist abzusehen, dass die in der Vereinbarung zum Schülerticket mit den Verkehrsverbünden vereinbarte Dynamik in Abhängigkeit von der allgemeinen Preisentwicklung der Fahrkartenangebote zum Tragen kommen wird. Dies bedeutet für die nächsten Jahre eine Steigerung in der Größenordnung von 1,5 %. Darüber hinaus wird im Herbst 2019 die Abrechnung für das Schuljahr 2017/18 erfolgen. Die daraus resultierenden Erfahrungen werden in die weitere Gestaltung einfließen.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	71 a-c
Produktbezeichnung	House of Logistics and Mobility (HOLM)
Bezeichnung der Leistung	a) Erstattungen/Ersetzungen von Mietleistungen für Hochschulen im HOLM b) Clusterförderung Aviation und Logistik c) Projektförderung Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Zielbeschreibung

Das House of Logistics and Mobility (HOLM) ist am Standort Gateway Gardens am Flughafen Frankfurt/Main angesiedelt. Das HOLM soll öffentliche und private Hochschulen (hessische, nationale sowie internationale) mit Wirtschaftsunternehmen aus den Branchen Logistik und Mobilität vernetzen und Kompetenzen am Standort Gateway Gardens zusammenführen. Zum Zweck der Vernetzung erhalten Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen mit entsprechend fachlichem Schwerpunkt auch die Möglichkeit, Repräsentanzen im HOLM - Gebäude zu betreiben.

Um einen besonderen Anreiz für die Bildung interdisziplinärer Konsortien zu schaffen, können für die Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen mit entsprechend fachlichem Schwerpunkt und deren Repräsentanzen im HOLM sowie Start-Up´s, Ersetzungen von Mietleistungen für Räumlichkeiten im HOLM am Standort Gateway Gardens erfolgen.

Darüber hinaus sollen Projekte zu Themen aus Logistik und Mobilität gefördert werden, wie beispielsweise zu den volks- und betriebswirtschaftlichen Wirkungen einzelner Branchen. Die finanzielle Beteiligung Dritter ist vorgesehen.

Die in die HOLM GmbH aufgenommenen Cluster Logistik und Aviation sollen einen Beitrag dazu leisten, den Standort Hessen durch Cluster- und Netzwerkmanagement weiter zu stärken. Bei der Finanzierung des Clusters ist eine Beteiligung Dritter angestrebt.

Wirkungsanalyse

HOLM ist das Kompetenzzentrum des Landes Hessen in den Bereichen Logistik und Mobilität und bildet die Plattform zur Vernetzung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
Die HOLM GmbH hat das Gebäude in 2018 erworben und sichert dem Land Hessen eine Ersparnis bei der Mietersetzung und dem Defizitausgleich, da Zins und Tilgung unterhalb der vorherigen Mietausgaben liegen - Hochschulen und Forschungseinrichtungen profitieren weiter von der Mietersetzung. Ansiedelung von Unternehmen wurden aufgrund der Präsenz von Hochschulen und aufgrund der Attraktivität des Standortes erreicht.

Mit Hilfe der Innovationsförderung werden Innovationen im Bereich Logistik und Mobilität ermöglicht. Bis Ende 2016 war die Abwicklung der HOLM-Förderung zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und der HOLM GmbH aufgeteilt.

Zum 01.01.2017 wurde der Prozess des Antragsverfahrens von der HOLM GmbH auf die Hessen Agentur (HA) verlagert. Aufgrund der Abwicklung und Administration in zahlreichen Förderlinien des Landes wird die fachliche Kompetenz der HA genutzt. Inhaltliche Kompetenz der HA besteht aus der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Fachreferat z.B. bei der Ausrichtung der transport logistic alle zwei Jahre oder der jährlichen Planung und Ausführung des Hessischen Mobilitätskongresses. Das Know-how im Bereich Logistik und Mobilität ist auch durch die Etablierung der Geschäftsstelle zum Mobilen Hessen 2020 und der Abwicklung der Förderung der Elektromobilität vorhanden – diese Synergien werden für die Beratung und Begleitung der Antragsteller während der Projektlaufzeit genutzt.

Im HOLM bündelt und vernetzt das Land Hessen auch Clusteraktivitäten rund um Logistik, Mobilität, Infrastruktur, Verkehr und Transport.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	73 a-d
Produktbezeichnung	Elektromobilität
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung der Elektromobilität (u.a. Elektrofahrzeuge, Ladeinfrastruktur und Elektromobile, inter- bzw. multimodale Verkehrskonzepte) b) Beschaffung von Elektrofahrzeugen (Kauf oder Leasing) und der entsprechenden Ladeinfrastruktur für die Dienststellen des Landes c) Förderung von Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Messen/Ausstellungen) d) Projekte aus der Grundlagenforschung sowie Forschung und Entwicklung inkl. Pilot- und Demonstrationsprojekte

Zielbeschreibung

Vor dem Hintergrund der klima- und umweltpolitischen Ziele der Landesregierung, Hessen bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu machen, hat der Verkehrsbereich seinen Anteil an diesem Ziel ebenfalls zu erbringen. Daher unterstützt die Landesregierung mit den im diesem Förderprodukt veranschlagten Mitteln die Entwicklung und langfristige Etablierung der Elektromobilität in Hessen. Durch die Förderung soll die Einführung der Elektromobilität beschleunigt und Anwendungsfelder erprobt werden, in denen kurzfristig der Einsatz von elektrischen Fahrzeugen möglich ist.
Darüber hinaus soll ein Netzwerk von Personen in Hessen aufgebaut und gepflegt werden, die vertiefte Kenntnis über das vielschichtige Thema in den Kommunen haben.

Kernelemente dieses Programms sind:

- Geschäftsstelle Elektromobilität bei der Hessen Agentur
- Förderung von inhaltlich breit gestreuten Projekten zur Elektromobilität
- Erhöhung der Zahl an E-Fahrzeugen in der Landesverwaltung.

Wirkungsanalyse

Die Geschäftsstelle Elektromobilität organisierte für die jeweilige Zielgruppe kostenfreie Beratungsveranstaltungen. So wurden insgesamt rund 160 kommunale Mitarbeiter/innen im Rahmen der 5-tägigen sog. eLotsen-Schulungen umfassend in das Thema Elektromobilität eingeführt. Das andere Beratungsangebot – der sog. eCoach – untersucht bei ÖPNV-Betreibern in Hessen, ob und wenn ja in welchem Maße E-Busse im jeweiligen Einsatzgebiet eingesetzt werden können. Dieses Angebot haben 30 Unternehmen und damit die Mehrzahl der in Hessen ansässigen Unternehmen angenommen.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt 25 Projekte gefördert, im Jahr 2019 werden 11 Projekte zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten gefördert. Darüber hinaus wurden bzw. werden in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 103 Projekte zum Aufbau von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge mit insgesamt rund 1500 AC-Ladepunkten und rund 120 DC-Ladepunkten umgesetzt.

Im Rahmen der Unterstützung der Landesverwaltung bei der Anschaffung von E-Fahrzeugen ist festzuhalten, dass im Rahmen dieses Programmes bisher rund 250 E-Fahrzeuge für die Landesverwaltung gefördert wurden.

Die vielfältigen Maßnahmen und Projekte sowie die große Zahl an kommunalen Mitarbeitern, die sich durch Initiative des Landes vertieft mit dem Thema beschäftigt haben, zeigen den Erfolg der Förderung.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	74
Produktbezeichnung	Mobiles Hessen 2020
Bezeichnung der Leistung	Projekte aus den Bereichen des Programmes „Mobiles Hessen 2020“

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen der Umsetzung des Programmes "Mobiles Hessen 2020". Gesamtziel des Vorhabens ist es, den Modal Split (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel) in Hessen zu verändern, so dass die Bedeutung des ÖPNV, des Fahrrades und des zu Fuß Gehens zunimmt. So sollen auch die CO2-Emissionen aus dem Verkehr reduziert werden und ein Beitrag des Verkehrs zum Klimaschutz geleistet werden. Im "Mobilen Hessen 2020" sollen die Themen Carsharing, Jobticket, Mobilitätsmanagement, Nahmobilität, Schülerticket und Verkehrsmanagement bearbeitet werden. "Mobiles Hessen 2020" wird als Dachmarke aufgesetzt (vgl. FP 04). Deshalb wurde das Produkt ab 2018 aus Mitteln des Integrierten Klimaschutzplans u.a. für betriebliches Mobilitätsmanagement, nachhaltigen Güterverkehr, Nahmobilität und Stärkung des ÖPNV aufgestockt.

Als Datengrundlage wurde für Hessen – gemeinsam mit zahlreichen anderen hessischen Institutionen – eine Zusatzerhebung der Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ finanziert. Zudem wurden nach demselben Muster Befragungen zur Akzeptanz des Landestickets Hessen in Absprache mit dem Innenministerium durchgeführt.

Wirkungsanalyse

Die operative Arbeit am „Mobilen Hessen 2020“ wurde ab 2016 der Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI) übertragen; dazu wurden Mittel in das Förderprodukt 4 umgeschichtet. U.a. wurden folgende Ziele erreicht:

- Erarbeitung der Nahmobilitätsstrategie für Hessen
- Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen der Nahmobilität sowie Abwicklung von Förderungen nach dieser Richtlinie zur Umsetzung der Nahmobilitätsstrategie
- Gründung der AG Nahmobilität Hessen (AGNH) sowie Unterstützung der Geschäftsstelle durch die HTAI ab 2019 bei der LEA zur Stärkung des Erfahrungsaustauschs der unterschiedlichen Akteure bei der Umsetzung der Nahmobilitätsstrategie
- Durchführung von jährlichen Nahmobilitätskongressen ab 2016
- Konzeption und Durchführung von Nahmobilitätschecks, Handbuch Wegweisende Beschilderung
- Entwicklung des Rad-Hauptnetzes Hessen, Ermittlung der Korridore für Radschnellverbindungen, Definition von Qualitätsstandards und Entwicklung von Musterlösungen
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere der Kommunen für die Nahmobilität u.a. zur Bewusstseinsbildung und Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen, Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kommunen für die Kampagne Stadtradeln und wissenschaftliche Auswertung
- Kampagne zur Information über E-Bikes, Pedlecs und Lastenräder
- Einrichtung des Fachzentrums Schulisches Mobilitätsmanagement als Komplementärmaßnahme zur Einführung des Schülertickets Hessen im Bereich der Nahmobilität
- Einrichtung des Fachzentrums Mobilität im ländlichen Raum gemeinsam mit den Verkehrsverbünden (u.a. fachliche Begleitung des Bürgerbusprogramms der Initiative Land hat Zukunft - Heimat Hessen der Landesregierung, Standards für den ÖPNV im ländlichen Raum)
- Entwicklung und Veröffentlichung der „Hessenstrategie Mobilität 2035“ in Zusam-

menarbeit mit HTAI und HOLM

- Ausschreibungen von Carsharing-Stellplätzen an Landesliegenschaften,
- Vorbereitung der Einführung eines Schülertickets (Einführung erfolgte ab Schuljahr 2017/2018, siehe ausführlich Förderprodukt 69)
- Vorbereitung der Einführung eines Seniorentickets (Einführung soll ab 1.1.2020 erfolgen)
- Durchführung einer Veranstaltung zur Sektorenkopplung Verkehrs- und Energiesektor
- Abschluss einer Aufstockung der Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ mit zahlreichen Partnern aus Hessen (Ergebnisse werden Mitte 2019 erwartet)
- Evaluierung des Landestickets Hessen (Vorher-Untersuchung; die Nachher-Untersuchung wurde vom HMdIuS finanziert)
- Programm zur Errichtung von Ladeinfrastruktur an Landesliegenschaften (ab 2018)
- Programm zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen an Landesliegenschaften (ab 2019)
- Entwicklung eines Güterverkehrskonzeptes (bis Sommer 2019)
- Abwicklung von Modellvorhaben zur Urbanen Logistik
- Einrichtung des Fachzentrums Nachhaltige Urbane Mobilität (FZ-NUM) des Landes Hessen bei der HTAI mit Sitz im HOLM, zur Unterstützung der Kommunen bei der Antragstellung nach dem Sofortprogramm „Saubere Luft“ bzw. zur Umsetzung des Ansatzes zum „Sustainable Urban Mobility Planning“ der EU.

Die Aktivitäten werden unter dem Programmtitel „Mobiles Hessen 2030“ in Umsetzung des Koalitionsvertrages weiterentwickelt und ausgebaut.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	75 a-b
Produktbezeichnung	Baulicher Schallschutz und Klimatisierung für Grundschulen in stark fluglärmbelasteten Gebieten
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen an Grundschulen

Zielbeschreibung

Ziel des Förderprodukts ist es, die Schulträger von Grundschulen oder Schulen mit Grundschulangebot bei Maßnahmen im Bereich des baulichen Schallschutzes oder vergleichbarer Art zu unterstützen, die erforderlich und geeignet sind, negative Folgen des Fluglärms für den Lernerfolg der Schulkinder zu vermeiden. Empfänger sind Träger von Grundschulen oder Schulen mit Grundschulangebot in den Tagschutzzonen 1 und 2 des Lärmschutzbereiches, der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550) für den erweiterten Verkehrsflughafen Frankfurt Main durch die am 13.10.2011 in Kraft getretene Lärmschutzbereichsverordnung des Landes Hessen festgesetzt wurde.

Finanziert werden sollen Zuschüsse für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen an Grundschulen, wie zum Beispiel

- Anhebung des Schalldämmmaßes von Klassenräumen und sonstigen Räumen zum regelmäßigen Aufenthalt von Grundschulkindern auf das für Schulneubauten vorgeschriebene Maß (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern, Dämmung von Außenwänden etc.)
- Klimatisierung bzw. Lüftung von Klassenräumen und sonstigen Räumen zum regelmäßigen Aufenthalt von Grundschulkindern auch bei geschlossenen Fenstern.
- Umbauten oder Errichtung von ausreichend schallgeschützten Räumen zum regelmäßigen Aufenthalt außerhalb der Unterrichtszeiten.

Als Kennzahlen werden folgende Werte herangezogen:

- Zahl der erteilten Bescheide
- Zahl der Räume in Grundschulen, in denen Verbesserungen vorgenommen wurden

Wirkungsanalyse

Bisher wurde ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt. Zudem liegen noch keine Bescheide vor, da die zugehörige Förderrichtlinie noch nicht in Kraft getreten ist. Die Ressortabstimmung des fertiggestellten und mit dem HMdF vorabgestimmten Entwurfs wird nach Freigabe des Entwurfs durch die Hausleitung als nächsten Schritt erfolgen.

Ziel ist, dass die Richtlinie nach Durchlaufen der weiteren Schritte zeitnah in Kraft tritt. Der Erarbeitung des Entwurfs vorausgegangen war ein umfangreicher Konsultationsprozess mit den Schulträgern.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	76
Produktbezeichnung	Lärmschutz an Schienenstrecken im Mittelrheintal
Bezeichnung der Leistung	Erstattung des vorfinanzierten Investitionszuschusses

Zielbeschreibung

Eine vom Bund für die DB AG finanzierte Machbarkeitsuntersuchung zur Lärmminderung an der Infrastruktur der Bahnstrecken im Bereich des Weltkulturerbes "Oberes Mittelrheintal" hatte zum Ergebnis, dass mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 62,9 Mio. Euro eine erhebliche Minderung der Lärmbelastungen im Mittelrheintal (Hessen und Rheinland-Pfalz) erzielt werden kann. Hiervon sind für in Hessen befindliche Schienenstrecken 10,5 Mio. Euro vorgesehen.

Im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung wurden den hessischen Teil betreffend für die Ortslagen in Lorch, Rüdesheim, Oestrich-Winkel und Eltville die effizientesten Maßnahmen an der Strecke metergenau ermittelt. Die Mittel sind für gutachterlich ermittelte und bewertete investive Maßnahmen (einschließlich Planungskosten) zur Minderung der Lärmemissionen an Schienenstrecken vorgesehen. Dadurch soll die Lärmbelastung entlang der Schienenstrecken im hessischen Teil des Mittelrheintals und im Rheingau deutlich gemindert werden.

Im Einzelnen ist vorgesehen, Schallschutzwände, niedrige Schallschutzwände und Schienenstegdämpfer zur Lärmminderung zu finanzieren.

Die Gesamtausgaben der derzeit vorgesehenen Investitionsmaßnahmen (einschließlich 18% Planungskostenpauschale) in Hessen betragen nach aktuellem Kostenstand 12,3 Mio. Euro. Der Bund beabsichtigt, diese Maßnahmen in den Jahren 2016-2021 mit 10,5 Mio. Euro zu finanzieren. Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich das Land Hessen in den Jahren 2018-2020 mit einem Höchstbetrag von 1,9 Mio. Euro an der Gesamtfinanzierung beteiligt. Hier sind die Mittel für die Abfinanzierung des am 13.03.2017 geschlossenen Vertrages veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Ursprünglich sah der Finanzierungsvertrag vor, die Maßnahmen bis 2021 umzusetzen. Nach aktueller Mitteilung der DB Netz AG gibt es jedoch leider erhebliche Verzögerungen.

Der jetzige Zeitplan sieht vor:

-Einbau von Schienenstegdämpfern (SSD), ca. 25 km Strecke in Hessen:
- Baubeginn vsl. ab 08/2019 bis 12/2019

-Einbau Schallschutzwände (SSW):
- SSW Erbach ab Q3/2022
- SSW Hattenheim ab Q4/2022
- SSW Rüdesheim ab Q4/2022
- SSW Oestrich ab Q1/2023
- SSW Eltville ab Q3/2025
- SSW Oestrich-Winkel ab Q3/2025

Die Landesregierung wird bei der DB AG erneut einfordern, die Maßnahmen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Zeitplan bis 2021 umsetzen. Bei späterer Realisierung entfällt eine Mitfinanzierungspflicht des Landes.

Die operative Betreuung des Förderprojektes Lärmschutz an Schienenstrecken obliegt der DB Netz AG.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	77 a-b
Produktbezeichnung	Maßnahmen zur nachhaltigeren und effizienteren Gestaltung des Luftverkehrs
Bezeichnung der Leistung	a) Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit; Vernetzung von Akteuren b) Investive Maßnahmen einschließlich Planungskosten

Zielbeschreibung

Ziel der Landesregierung ist, dass die weitere Entwicklung des Flugbetriebs am Flughafen Frankfurt so lärmarm und luft- und klimaschonend wie möglich erfolgt. Hierzu sind Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich. Entsprechend seiner Bedeutung als wichtigster Luftverkehrsstandort Deutschlands soll Hessen auch im Bereich der Entwicklung von technischen, organisatorischen oder infrastrukturellen Lösungen hin zu einem lärm- und klimaschonenden nachhaltigen Luftverkehr eine besondere Rolle einnehmen.

Dies kann nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn mit einer Vielzahl verschiedener Maßnahmen bei unterschiedlichen Akteuren jeweils Emissionsminderungspotenziale erschlossen werden, die vielfach nur im Zusammenspiel entwickelt werden können. Daher sind weitere technische, konzeptionelle und kommunikationsbezogene Entwicklungen notwendig. Das Land Hessen fördert dementsprechend Vorhaben und die Vernetzung von Akteuren, die sich dieser Aufgabenstellung widmen. Ebenso soll ein Kompetenzzentrum „Klima- und Lärmschutz im Luftverkehr“ aufgebaut werden, das u.A. auch das Ziel hat, eine Pilotanlage zur Herstellung synthetischen Kerosins mittels regenerativer Energie („power to liquid“) voranzubringen.

Finanziert werden sollen

- Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit
- Investive Maßnahmen einschließlich Planungskosten
- Kosten für Vernetzung von Akteuren
- Aufbau und laufende Arbeiten des Kompetenzzentrums
- Verwaltungskosten der zur Umsetzung der o.g. Ziele erforderlichen Arbeiten

Als Kennzahlen werden folgende Werte herangezogen:

- Zahl der erteilten Bescheide bzw. geförderten Vorhaben
- Finanzierte Stellen

Wirkungsanalyse

Bisher wurde mit Mitteln aus dem FP ein Fachworkshop des HMWEVW im Juni 2018 finanziert, in den regionale wie nationale Interessensträger und Experten, Umwelt- und Industrievertreter eingeladen waren. Die weiteren Arbeiten zur Etablierung des Kompetenzzentrums sowie Projekten wie der Pilotanlage befinden sich im Aufbau. Zusätzlich wurde der Entwurf einer Förderrichtlinie erarbeitet, die sich in der hausinternen Abstimmung befindet. Ziel ist, dass das Kompetenzzentrum seine Arbeit im laufenden Jahr aufnehmen wird.

Einzelplan/Kapitel	07 15
Produktnummer/Leistung	78
Produktbezeichnung	Regionaler Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt/Main
Bezeichnung der Leistung	Finanzielle Leistung zur Unterstützung der nachhaltigen Kommunalentwicklung fluglärmbetroffener Kommunen

Zielbeschreibung

Für die besonders von Fluglärm des Flughafens Frankfurt/Main betroffenen Kommunen sollte auch nach dem Auslaufen der Leistungen des bisherigen Regionalfonds zur nachhaltigen Kommunalentwicklung (sog. Säule III) zum 31. Dezember 2016 die Unterstützung durch das Land fortgesetzt und räumlich ausgedehnt werden. Die Fortführung erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags des Forums Flughafen und Region (FFR) vom 22.Juni 2016 (Vorschlag für Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zum Lastenausgleich von fluglärmbelasteten Kommunen“). Ziel ist dabei die Förderung von Kommunen, die stark von Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt/Main betroffen sind.
Hierfür sollen in fünf Jahren bis einschließlich 2021 insgesamt jährlich jeweils 4,53 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Die rechtliche Umsetzung erfolgte im Regionallastenausgleichsgesetz vom 18.12.2017. Darin werden als Lastenausgleich per Landesgesetz für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen Mittel bereitgestellt, die von den im Gesetz benannten Kommunen zur nachhaltigen Kommunalentwicklung verwendet werden sollen. Ziel ist es, den Kommunen eine weitgehende Eigenständigkeit in der Mittelverwendung zu ermöglichen, um mit der Orts- und Sachkenntnis der lokalen Politik und der Verwaltung einen gezielten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Auf Antrag erhalten fluglärmbetroffene Kommunen bis zu einem nach Lärmbetroffenheit bestimmten Höchstbetrag Finanzmittel in Form einer gesetzlichen Leistung zur Verwendung von Vorhaben, die der Abmilderung von Lärmfolgen oder zur Verbesserung der Lebensqualität dienen. Dabei können Kommunen auch Projekte über mehrere Haushaltsjahre hinweg adressieren bzw. Mittel aus mehreren Jahren gebündelt abrufen. Nicht genutzte Mittel können in Folgejahren abgerufen werden bzw. verbleiben in Form einer Rücklage im EP 07.

Als Kennzahlen werden folgende Werte herangezogen:

- Begünstigte Kommunen
- Verausgabte Mittel

Wirkungsanalyse

Es gibt 21 potenziell begünstigte Kommunen. Die ersten Bescheide über Leistungen wurden 2018 erteilt. Bisher wurden ca. 2,0 Mio. Euro bewilligt, verteilt auf 11 Kommunen. Weitere Anträge sind in Bearbeitung bzw. werden laufend gestellt.

Es wird im laufenden Jahr nach vorgegebener Ablieferung der entsprechenden Umsetzungsberichte durch die Kommunen eine Übersicht der bisher zur Abmilderung von Fluglärmfolgen oder Verbesserung der Lebensqualität von den Kommunen mit den Mitteln durchgeführten Vorhaben erstellt und veröffentlicht werden.

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	83
Produktbezeichnung/ Bezeichnung der Leistung	Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU)

Zielbeschreibung

Das IWU ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Darmstadt. Gesellschafter sind das Land Hessen und die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Laut Gesellschaftsvertrag hat das IWU die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung und Beratung in interdisziplinärer Zusammenarbeit die gegenwärtigen und zukünftigen Formen des Wohnens und der Umwelt zu untersuchen, Forschungsergebnisse und Reformvorschläge für Politik, Bürger und Wirtschaft zu unterbreiten, um insbesondere eine nachhaltige Verbesserung der Lebensverhältnisse förderungswürdiger und benachteiligter Menschen zu erreichen. Außerdem sollen die effiziente, sozialverträgliche Nutzung von Energie und Umwelt sowie deren Auswirkungen erforscht und darüber hinaus Leitlinien aus den gewonnenen Ergebnissen und Erfahrungen entwickelt werden.
Ferner soll das IWU aufzeigen, welche politischen und ideologischen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen, technischen sowie rechtlichen und administrativen Hindernisse und Abhängigkeiten der Verwirklichung dieser Ziele entgegenstehen.

Aus den Ergebnissen der Grundlagenforschung soll in Vorschlägen, insbesondere für die Hessische Landesregierung, aufgezeigt werden, welche Maßnahmen für die Überwindung dieser Hindernisse notwendig sind. Das IWU soll bei der Umsetzung dieser aus der Grundlagenforschung entwickelten Vorschläge durch die Hessische Landesregierung auf deren Anforderung beratend mitwirken. Hierfür erhält das IWU jährlich eine institutionelle Förderung.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 21 – Förderprodukt 14 veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Die institutionelle Förderung schafft die Basis dafür, dass Grundlagenforschung betrieben werden kann und schafft zudem die Möglichkeit, wichtige wissenschaftliche Fragestellungen, die nicht durch Auftraggeber finanziert werden, zu untersuchen.

Die Arbeitsergebnisse des IWU fließen in die umwelt-, wohnungs- und energiepolitischen Zielsetzungen und Planungen der Hessischen Landesregierung ein.
Um die wissenschaftliche Qualität der Arbeitsergebnisse weiter zu steigern, wird das IWU seit 2015 bei der Formulierung der Forschungsstrategie sowie der Aufstellung und Umsetzung des Forschungsprogramms durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Neben einer Vertiefung der Kooperation mit den Darmstädter Hochschulen, erfolgte 2017 zudem eine Konsolidierung des Forschungsprogramms. In seiner neuen Struktur mit vier Forschungsfeldern („Wohnungsmärkte und Wohnungspolitik“, „Energetische Gebäudebewertung und –optimierung“, „Strategische Entwicklung des Gebäudestands“ und „Handlungslogiken von Akteuren im Gebäudebereich“) hat es sich als sehr tragfähig erwiesen.

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	84
Produktbezeichnung	Wohngeld
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete (für Mieterinnen und Mieter) oder zur Belastung (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) und wird auf Antrag gewährt. Es soll einkommensschwache Bevölkerungsschichten ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglichen. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung, soweit sie den Höchstbetrag nach § 12 WoGG nicht übersteigt, dem Gesamteinkommen und der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Kennzahlen sind:

- Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug und
- Differenz zwischen der durchschnittlichen Wohnkostenbelastung vor und nach Wohngeld nach den jeweils verfügbaren Werten aus der amtlichen Wohngeldstatistik.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 21 – Förderprodukt 1 veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Entsprechend den Angaben aus der amtlichen Wohngeldstatistik zum 31.12.2017 erhielten zu diesem Stichtag 33134 Haushalte Wohngeld. Dies entsprach einem Anteil von knapp 1 % aller hessischen Haushalte. Für die Empfängerhaushalte belief sich die durchschnittliche Wohnkostenbelastung vor Wohngeld auf 33,6 % und nach Wohngeld auf 20,6 % bezogen auf das monatliche Bruttoeinkommen. Die Entlastungswirkung betrug damit für die Empfänger und Empfängerinnen 13 Prozentpunkte.

Die amtliche Wohngeldstatistik für 2018 liegt noch nicht vor. Nach eigenen Auswertungen belief sich die Zahl der Empfängerhaushalte zum 31.12.2018 auf 31.070. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von knapp 12 %.

Bund und Länder haben auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 eine Verbesserung des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 vereinbart, um das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes zu stärken.
Von der Wohngelderhöhung werden bundesweit voraussichtlich rund 660.000 Haushalte profitieren. Darunter sind rund 180.000 Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten. Das Wohngeld soll zudem ab 2022 dynamisiert werden, das heißt alle zwei Jahre an die eingetretene Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Für das Land Hessen ist bis Ende 2020 voraussichtlich mit rund 11.300 hinzukommenden Fällen zu rechnen, was gegenüber den Empfängerhaushalten zum 31.12.2017 einem Anstieg von rund 32 % entspricht.

Aufgrund von Einkommensverbesserungen (Rentenerhöhungen, Tarifabschlüsse) ist für die folgenden Jahre zunächst wieder mit einem Rückgang der Empfängerzahlen und der Wohngeldausgaben zu rechnen. Dieser Effekt wird durch die geplante Dynamisierung abgefedert, kann jedoch nicht vollständig neutralisiert werden.

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	86
Produktbezeichnung	Förderung des sozialen Wohnraums
Bezeichnung der Leistung	a) Finanzierung der Darlehensprogramme des Landes b) Zuschussförderung

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen dazu, der angespannten Lage am Wohnungsmarkt entgegenzuwirken und die Wohnraumversorgung in Hessen für private Haushalte und Studenten, die sich am Markt nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, nachhaltig zu verbessern.

Das Ziel dieses Förderprodukts liegt auf der Gewinnung von Mietpreis- und Belegungsbindungen im Rahmen der Förderung von Neubauten.

Im Zeitraum 2017 bis 2019 lag der Schwerpunkt dieses Programm auf der Verbesserung der Wohnraumversorgung der Studenten in Hessen. Zur Unterstützung von Studierenden bei der Versorgung mit günstigem Mietwohnraum wurden vom Land Hessen Fördermittel in Form von zinsgünstigen Baudarlehen und Zuschüssen gewährt.

Durch das Programm sollen die Investitionen im Bereich des studentischen Wohnungsbaus erhöht werden. Hierdurch soll sowohl das Angebot insgesamt, als auch das Angebot insbesondere von günstigem Mietwohnraum für Studenten verbessert werden.

Die Mittel werden außerdem zur Gewährung von Zuschüssen in den Programmen sozialer Mietwohnungsbau für geringe und mittlere Einkommen sowie bei der Förderung der Modernisierung im sozialen Mietwohnungsbau eingesetzt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 8, Leistungen d) und e) veranschlagt.

Im Rahmen des Nachtrages 2019 wurden die Leistungen bei Kap. 07 25 Förderprodukt 86, Leistungen d) und e) veranschlagt.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 ist beabsichtigt, das Förderprodukt bei Kap. 07 25 Förderprodukt 86, Leistungen a) und b) zu veranschlagen.

Wirkungsanalyse

Im Zeitraum 2017 bis 2019 wurden für die Förderung des studentischen Wohnens rund 75 Mio. Euro bereitgestellt. Damit konnte der Bau von über 2.000 Wohnheimplätzen gefördert werden.
In den Programmen sozialer Mietwohnungsbau für geringe und mittlere Einkommen sowie bei der Förderung der Modernisierung im sozialen Mietwohnungsbau wurden im selben Zeitraum Fördermittel für Zuschüsse von knapp 51 Mio. Euro für rund 2.700 Wohnungen zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldezahlen sind insgesamt zufriedenstellend. Die derzeit große Dynamik auf den Wohnungsmärkten einerseits wie auch die starken Preissteigerungen für Bauleistungen, führen aber dazu, dass sich die Rahmenbedingungen, in denen sich die Wohnraumförderung des Landes bewegt, ständig verändern.

Die Rahmenbedingungen der Förderung werden daher zeitnah erneut überprüft und gegebenenfalls an die veränderten Bedingungen angepasst.

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	91 a
Produktbezeichnung	Initiativen im Wohnungs- und Städtebau
Bezeichnung der Leistung	a) Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen

Zielbeschreibung

Die Initiative „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive in Hessen“ in öffentlicher und privater Partnerschaft fördert innovative Konzepte und Strategien für eine Belebung der hessischen Innenstädte.
Die Initiative wird seit 2002 in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft, den Kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Organisationen sehr erfolgreich durchgeführt. Ziel ist es, Ideen und Konzepte zur Belebung und Vitalisierung von Innenstädten und Ortskernen auf kommunaler Ebene zu entwickeln. Ausgewählte Konzepte, die von Kommunen oder privaten Initiativen eingereicht wurden, erhalten für die Umsetzung eine Förderung.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 2, Leistung a) veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Die Bilanz nach 17 Jahren der Kampagne „Ab in die Mitte!“ ist sehr positiv. Es wurde ein starkes Netzwerk für die Innenstädte entwickelt und eine engagierte und erfolgreiche Initiative etabliert.
Seit 2002 wurden aus mehr als einem Drittel aller Kommunen in Hessen insgesamt 468 Bewerbungen bei „Ab in die Mitte!“ eingereicht.
157 dieser Anträge stammten von privaten Initiativen, die sich seit 2009 ebenfalls am Landeswettbewerb beteiligen dürfen. 239 dieser Anträge sind bisher von der unabhängigen Fachjury ausgewählt und als Landessieger prämiert worden.

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	91 b
Produktbezeichnung	Initiativen im Wohnungs- und Städtebau
Bezeichnung der Leistung	b) Baukultur in Hessen

Zielbeschreibung

Die Initiative „Baukultur in Hessen“ in öffentlicher und privater Partnerschaft fördert innovative Konzepte, Strategien und Weiterentwicklung der Baukultur in Hessen oder zeichnet diese im Rahmen von Landeswettbewerben mit Preisgeldern aus.

Die Initiative wird in Kooperation mit HMdF, HMWK, den Kommunalen Spitzenverbänden, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie der Ingenieurkammer Hessen durchgeführt. Die Landesinitiative Baukultur in Hessen strebt seit ihrer Gründung im Jahr 2007 eine Förderung der öffentlichen Diskussion über die Qualität unserer gebauten Umwelt an.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 2 veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Für dieses Ziel hat die Landesinitiative Baukultur in Hessen verschiedene Bausteine entwickelt. Es wurden Landeswettbewerbe mit öffentlichen Preisverleihungen zu bestimmten Schwerpunktthemen, beispielsweise mit dem Thema „Bezahlbares Wohnen“, erfolgreich durchgeführt. Außerdem wurde von der Initiative Baukultur im zweijährigen Rhythmus der Tag der Baukultur organisiert. An diesen Terminen und den damit verbundenen Projektbesichtigungen haben zahlreiche Besucher teilgenommen und sich aktiv an der Diskussion über die gebaute Umwelt beteiligt. Darüber hinaus wurden verschiedene Fachveranstaltungen durchgeführt und Material für die Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Flyer, Broschüren und Internetauftritt, erstellt.

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	91 c
Produktbezeichnung	Initiativen im Wohnungs- und Städtebau
Bezeichnung der Leistung	c) Nachhaltiges Wohnumfeld

Zielbeschreibung

Gefördert werden inhaltliche Konzepte für die nachhaltige, ökologische und soziale Entwicklung und für den bedarfsgerechten Städtebau bei neuen Wohnbauflächen. Ziel ist es, für Kommunen, die ein Wohnraumdefizit aufweisen und absehbar durch reine Innenentwicklung nicht genügend Wohnbauland zur Verfügung stellen können, Anreize für eine nachhaltige Planung von Neubauflächen und der dafür notwendigen Infrastruktur zu schaffen.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 6, Leistung i) veranschlagt.
Im Rahmen des Nachtrages 2019 wurde die Leistung bei Kap. 07 25 – Förderprodukt 92, Leistung h) veranschlagt.
Es ist beabsichtigt, das Förderprodukt ab dem Haushaltsjahr 2020 bei Kap. 07 25 - Förderprodukt 91, Leistung c) zu veranschlagen.

Wirkungsanalyse

	2017	**2018**	**2019 Soll**	**Entwurf 2020 Soll**
Anzahl der laufenden Maßnahmen	0	7	8	10
davon neue Maßnahmen	0	7	1	10
Gewährte Fördermittel (Land) in Mio. Euro	0	0,565	0,096	1,0
Durch die Förderung ausgelöstes Projektvolumen Mio. Euro	0	0,895	0,120	1,250

Das Programm Nachhaltiges Wohnumfeld wurde 2018 erstmals aufgelegt.

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	92 b
Produktbezeichnung	Programme zur Städtebauförderung
Bezeichnung der Leistung	b) Soziale Stadt

Zielbeschreibung

Die Städtebauförderung ist die gebietsbezogene, nachhaltige Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in städtischen Gebieten. Sie unterstützt keine isolierten Einzelvorhaben, sondern umfassende städtebauliche Gesamtmaßnahmen in räumlich begrenzten Gebieten.

Das Programm Soziale Stadt verfolgt einen integrierten Ansatz, der Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf durch die Bündelung verschiedener Maßnahmenbereiche dazu verhelfen will, sich wieder zu selbstständigen, lebensfähigen Stadtteilen mit positiver Zukunftsperspektive zu entwickeln. Im Sinne einer nachhaltigen Stadterneuerung erfolgt eine enge Verknüpfung sozialer, kultureller, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder. Die Städte und privaten Anlieger beteiligen sich an den geförderten Projekten, was sich im ausgelösten Projektvolumen sowie in der Anstoß- und Bündelungswirkung ausdrückt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 6, Leistung b) veranschlagt.

Wirkungsanalyse

	2017	2018	2019 Soll	Entwurf 2020 Soll
Anzahl der laufenden Gesamtmaßnahmen	32	34	33	33
davon neue Maßnahmen	6	2	2	1
Gewährte Fördermittel (Bund und Land) in Mio. Euro	28,300	28,332	28,338	28,338
Durch die Förderung ausgelöstes Projektvolumen Mio. Euro	39,271	39,110	39,140	39,140
Durch die Förderung ausgelöste Anstoß-/Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen (Faktor 7,1) Mio. Euro	200,930	201,157	201,199	201,199

Das Programm Soziale Stadt hat sich als wirksames Instrument der Stadtentwicklung in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf gezeigt.

Die Programmittel haben eine hohe Anstoß- und Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen und unterstützen damit auch kleine und mittlere Betriebe des Baugewerbes, was wiederum einen positiven Effekt auf andere Wirtschaftsbereiche und den Arbeitsmarkt hat.

Laut einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) mobilisiert jeder Förder-Euro in den Programmen der Städtebauförderung 7,1 Euro an privaten und öffentlichen Folgeinvestitionen. Damit hat sich das Programm als wirksames Konjunktur- und Beschäftigungsprogramm erwiesen.

(Quelle: DIW econ; Bergische Universität Wuppertal (2011): Wachstums- und Beschäftigungswirkungen des Investitionspaktes im Vergleich zur Städtebauförderung, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS-Online-Publikation Nr. 13/2011, Berlin.).

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	92 c
Produktbezeichnung	Programme zur Städtebauförderung
Bezeichnung der Leistung	c) Stadtumbau in Hessen

Zielbeschreibung

Stadtumbau ist die strukturelle Anpassung von Städten und Gemeinden an die Herausforderungen von heute und morgen. Schwerpunkte des Programms sind die bauliche Anpassung der Stadt und Siedlungsstrukturen sowie der Gebäude und Infrastrukturen an die sich verändernde demografische und wirtschaftsstrukturelle Ausgangslage. Des Weiteren stellen Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel große Herausforderungen für die Städte und Gemeinden dar. Weitere zentrale Schwerpunkte des Programms sind daher die Handlungsfelder Klimaanpassung und Klimaschutz sowie die Schaffung grüner und blauer Infrastrukturen innerhalb von Städten und Ortslagen.

Die Städtebauförderung ist die gebietsbezogene, nachhaltige Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in städtischen Gebieten. Sie unterstützt keine isolierten Einzelvorhaben, sondern umfassende städtebauliche Gesamtmaßnahmen in räumlich begrenzten Gebieten. Die Städte und privaten Anlieger beteiligen sich an den geförderten Projekten, was sich im ausgelösten Projektvolumen sowie in der Anstoß- und Bündelungswirkung ausdrückt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 6, Leistung c) veranschlagt.

Wirkungsanalyse

	2017	2018	2019 Soll	Entwurf 2020 Soll
Anzahl der laufenden Gesamtmaßnahmen	30	31	31	31
davon neue Maßnahmen	10	1	0	0
Gewährte Fördermittel (Bund und Land) in Mio. Euro	25,128	25,110	25,542	25,542
Durch die Förderung ausgelöstes Projektvolumen Mio. Euro	37,692	37,665	38,313	38,313
Durch die Förderung ausgelöste Anstoß-/Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen (Faktor 7,1) Mio. Euro	178,409	178,281	181,348	181,348

Das Programm Stadtumbau in Hessen wurde 2016 erneut aufgelegt und um die Programmziele Klimaschutz und Klimaanpassung inhaltlich erweitert. Weiterhin behalten auch die Themenbereiche wirtschaftsstruktureller und demografischer Wandel wichtige Bedeutung innerhalb des Programms. 2016 wurden 20 neue Standorte in das Programm aufgenommen.

Die Programmittel haben eine hohe Anstoß- und Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen und unterstützen damit auch kleine und mittlere Betriebe des Baugewerbes, was wiederum einen positiven Effekt auf andere Wirtschaftsbereiche und den Arbeitsmarkt hat.
Laut einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) mobilisiert jeder Förder-Euro in den Programmen der Städtebauförderung 7,1 Euro an privaten und öffentlichen Folgeinvestitionen. Damit hat sich das Programm als wirksames Konjunktur- und Beschäftigungsprogramm erwiesen.

(Quelle: DIW econ; Bergische Universität Wuppertal (2011): Wachstums- und Beschäftigungswirkungen des Investitionspaktes im Vergleich zur Städtebauförderung, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS-Online-Publikation Nr. 13/2011, Berlin.)

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	92 d
Produktbezeichnung	Programme zur Städtebauförderung
Bezeichnung der Leistung	d) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Aktive Kernbereiche)

Zielbeschreibung

Das Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Aktive Kernbereiche) - hat die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand und Wohnungsleerstand, bedroht oder betroffen sind, zum Ziel. Die Mittel werden eingesetzt zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung gesunder und vielfältiger Lebensräume in den Innenstädten und Ortskernen. Es werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die das Wohnen und die Versorgungsinfrastruktur sowie Kulturangebote in den Zentren nachhaltig sichern und weiterentwickeln.

Die Städtebauförderung ist die gebietsbezogene, nachhaltige Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in städtischen Gebieten. Sie unterstützt keine isolierten Einzelvorhaben, sondern umfassende städtebauliche Gesamtmaßnahmen in räumlich begrenzten Gebieten. Die Städte und privaten Anlieger beteiligen sich an den geförderten Projekten, was sich im ausgelösten Projektvolumen sowie in der Anstoß- und Bündelungswirkung ausdrückt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 6, Leistung d) veranschlagt.

Wirkungsanalyse

	2017	2018	2019 Soll	Entwurf 2020 Soll
Anzahl der laufenden Gesamtmaßnahmen	22	24	28	24
davon neue Maßnahmen	0	9	9	0
Gewährte Fördermittel (Bund und Land) in Mio. Euro	9,912	16,096	16,120	16,120
Durch die Förderung ausgelöstes Projektvolumen Mio. Euro	14,868	24,144	24,180	24,180
Durch die Förderung ausgelöste Anstoß-/Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen (Faktor 7,1) Mio. Euro	70,375	114,282	114,452	114,452

Das Förderprogramm Aktive Kernbereiche wurde im Jahr 2008 gestartet. Die Programmkommunen haben Managementstrukturen aufgebaut und integrierten Handlungskonzepte erstellt. Eine Vielzahl investiver Projekte befinden sich in der Umsetzungsphase oder konnte bereits abgeschlossen werden. Diese Projekte bringen die erwünschte städtebauliche Impulswirkung und stehen als gute Beispiele für eine nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen. Im Jahr 2018 wurde das Programm mit dem Schwerpunktthema „Wohnen“ erneut aufgerufen und neun neue Kommunen aufgenommen. Im Jahr 2019 wurde ein weiterer Programmaufruf durchgeführt.

Die Programmittel haben eine hohe Anstoß- und Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen und unterstützen damit auch kleine und mittlere Betriebe des Baugewerbes, was wiederum einen positiven Effekt auf andere Wirtschaftsbereiche und den Arbeitsmarkt hat.

Laut einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) mobilisiert jeder Förder-Euro in den Programmen der Städtebauförderung 7,1 Euro an privaten und öffentlichen Folgeinvestitionen. Damit hat sich das Programm als wirksames Konjunktur- und Beschäftigungsprogramm erwiesen.

(Quelle: DIW econ; Bergische Universität Wuppertal (2011): Wachstums- und Beschäftigungswirkungen des Investitionspaktes im Vergleich zur Städtebauförderung, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS-Online-Publikation Nr. 13/2011, Berlin.)

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	92 e
Produktbezeichnung	Programme zur Städtebauförderung
Bezeichnung der Leistung	e) Städtebaulicher Denkmalschutz

Zielbeschreibung

Das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz soll historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage sichern und erhalten. Die ausgewählten Standorte weisen eine hohe Denkmaldichte auf (Ensembles oder Einzeldenkmale) und erfüllen die Kriterien der jährlichen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung.

Die Städtebauförderung ist die gebietsbezogene, nachhaltige Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in städtischen Gebieten. Sie unterstützt keine isolierten Einzelvorhaben, sondern umfassende städtebauliche Gesamtmaßnahmen in räumlich begrenzten Gebieten. Die Städte und privaten Anlieger beteiligen sich an den geförderten Projekten, was sich im ausgelösten Projektvolumen sowie in der Anstoß- und Bündelungswirkung ausdrückt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 6, Leistung e) veranschlagt.

Wirkungsanalyse

	2017	2018	2019 Soll	Entwurf 2020 Soll
Anzahl der laufenden Gesamtmaßnahmen	14	13	10	12
davon neue Maßnahmen	2	1	0	3
Gewährte Fördermittel (Bund und Land) in Mio. Euro	4,540	7,324	7,378	7,378
Durch die Förderung ausgelöstes Projektvolumen Mio. Euro	6,328	10,394	10,540	10,540
Durch die Förderung ausgelöste Anstoß-/Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen (Faktor 7,1) Mio. Euro	32,234	52,000	50,383	50,383

Das Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz wurde im Jahr 2009 gestartet. Eine Vielzahl investiver Maßnahmen befindet sich in der Umsetzung. Diese Projekte bringen die gewünschte städtebauliche Impulswirkung und stehen als gute Beispiele nachhaltiger Stadtentwicklung. Die teilweise von Leerstand bedrohten historischen Städte werden nachhaltig und zukunftsweisend weiterentwickelt.

Die Programmittel haben eine hohe Anstoß- und Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen und unterstützen damit vor allem kleine und mittlere Betriebe vor Ort, was wiederum einen positiven Effekt auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt hat.
Laut einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) mobilisiert jeder Förder-Euro in den Programmen der Städtebauförderung 7,1 Euro an privaten und öffentlichen Folgeinvestitionen. Damit hat sich das Programm als wirksames Konjunktur- und Beschäftigungsprogramm erwiesen.

(Quelle: DIW econ; Bergische Universität Wuppertal (2011): Wachstums- und Beschäftigungswirkungen des Investitionspaktes im Vergleich zur Städtebauförderung, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS-Online-Publikation Nr. 13/2011, Berlin.)

Einzelplan/Kapitel	07 25
Produktnummer/Leistung	92 f
Produktbezeichnung	Programme zur Städtebauförderung
Bezeichnung der Leistung	f) Zukunft Stadtgrün

Zielbeschreibung

Die Förderung des Stadtgrüns ist Teil der nachhaltigen Stadtentwicklung. Sie ist für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie für den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt in der Stadt von großer Bedeutung und dient der Erholung und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Das Grün in der Stadt hat als Ort der Begegnung und Interaktion zudem eine wichtige soziale Funktion und positiven Einfluss auf die lokale Ökonomie sowie auf Immobilienwerte.

Die Städtebauförderung ist die gebietsbezogene, nachhaltige Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in städtischen Gebieten. Sie unterstützt keine isolierten Einzelvorhaben, sondern umfassende städtebauliche Gesamtmaßnahmen in räumlich begrenzten Gebieten. Die Städte und privaten Anlieger beteiligen sich an den geförderten Projekten, was sich im ausgelösten Projektvolumen sowie in der Anstoß- und Bündelungswirkung ausdrückt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 09 24 – Förderprodukt 6, Leistung h) veranschlagt.
Im Rahmen des Nachtrags 2019 wurde das Förderprodukt bei Kap. 07 25 – Förderprodukt 92, Leistung g) veranschlagt.
Ab dem Haushaltsjahr 2020 ist vorgesehen, die Leistung im Kap. 07 25 - Förderprodukt 92, Leistung f) zu veranschlagen.

Wirkungsanalyse

	2017	2018	2019 Soll	Entwurf 2020 Soll
Anzahl der laufenden Gesamtmaßnahmen	8	12	14	14
davon neue Maßnahmen	8	4	2	0
Gewährte Fördermittel (Bund und Land) in Mio. Euro	7,448	7,456	7,458	7,458
Durch die Förderung ausgelöstes Projektvolumen Mio. Euro	11,172	11,184	11,187	11,187
Durch die Förderung ausgelöste Anstoß-/Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen (Faktor 7,1) Mio. Euro	52,881	52,938	52,952	52,952

Das Programm Zukunft Stadtgrün startete 2017 mit acht neuen Standorten in Hessen. Die Programmziele sind die Herstellung, Weiterentwicklung oder Qualifizierung von Grünflächen und begrünten Freiflächen, die Grünvernetzung, die Schaffung von Umweltgerechtigkeit, der Erhalt der biologischen Vielfalt in der Stadt, die Begrünung von Bauwerken bzw. grauer Infrastruktur sowie urbane Gärten und die Umweltbildung.

Die Programmittel haben eine hohe Anstoß- und Bündelungswirkung auf öffentliche und private Bauinvestitionen und unterstützen damit auch kleine und mittlere Betriebe des Baugewerbes, was wiederum einen positiven Effekt auf andere Wirtschaftsbereiche und den Arbeitsmarkt hat.

Laut einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) mobilisiert jeder Förder-Euro in den Programmen der Städtebauförderung 7,1 Euro an privaten und öffentlichen Folgeinvestitionen. Damit hat sich das Programm als wirksames Konjunktur- und Beschäftigungsprogramm erwiesen.

(Quelle: DIW econ; Bergische Universität Wuppertal (2011): Wachstums- und Beschäftigungswirkungen des Investitionspaktes im Vergleich zur Städtebauförderung, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS-Online-Publikation Nr. 13/2011, Berlin.).

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Anlage 3

21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“
(Einzelplan 08)

Inhalt Anlage 3

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“.....03

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte.....03

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen.....07

Wirkungsanalysen.....21

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 08	1.728.089.674 €	1.525.836.237 €	1.574.127.000 €	1.693.275.400 €
davon Anteil D/F	138.396.785 €	229.238.730 €	360.777.400 €	487.898.300 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 08	8,0%	15,0%	22,9%	28,8%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	6,6%	4,5%	2,8%	2,5%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	9,1%	5,3%	0,0%	0,1%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	80,3%	91,5%	97,2%	97,5%

Im Berichtszeitraum haben sich die liquiden Haushaltsansätze des Förderbereichs im Einzelplan 08 von rd. 1.728 Mio. Euro im Jahr 2017 auf rd. 1.525 Mio. Euro im Jahr 2018 und damit um rd. -12% reduziert. Durch die Veränderungen der Mittel auf rd. 1.574 Mio. Euro in 2019 bzw. 1.693 Mio. Euro in 2020 verbleibt somit eine Reduzierung gegenüber 2017 von rund -8,9% gegenüber 2019 bzw. -2 % gegenüber 2020.

Die höchsten Steigerungsraten sind zu verzeichnen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes, den Schulkosten für die Altenpflegeausbildung, Abwehr von Infektionsgefahren, Initiative für Kinder und Familien, Ausbildungsbudget, Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum, Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung und der Verwaltungskostenerstattung für den Maßregelvollzug.

Dagegen sind die größten Reduzierungsraten zu verzeichnen in dem Bereich der Leistungen für Flüchtlinge und der Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland (umA).

Förderprodukt 0805 P 01 - Erstattung Fahrgeldausfälle

Hier hat sich der Ansatz im Jahr 2017 mit rd. 22.7 Mio. Euro auf rd. 19,0 Mio. Euro in 2018 reduziert. In den Jahren 2019 und 2020 wird mit 24,7 Mio. Euro und 24,8 Mio. Euro aufgrund von Preissteigerungen mit einem erhöhten Bedarf gerechnet.

Förderprodukt 0805 P 03 - Unterhaltsvorschussgesetz

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 52,6 Mio. Euro aufgrund einer Gesetzesänderung (Ausweitung der Antragsberechtigten) auf rd. 102,0 Mio. Euro im Jahr 2018, rd. 105,4 Mio. Euro in 2019 und auf rd. 106,4 Mio. Euro in 2020 erhöht.

Förderprodukt 0805 P 04 - Leistungen an Flüchtlinge

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 627 Mio. Euro aufgrund der zu erwartenden Zugangszahlen und unter Einschätzung der künftigen Entwicklung auf rd. 421 Mio. Euro im Jahr 2018, rd. 355 Mio. Euro in 2019 und rd. 307 Mio. Euro in 2020 reduziert.

Förderprodukt 0805 P 13 - Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 437,3 Mio. Euro aufgrund der zu erwartenden Zugangs-/Erstattungszahlen und unter Einschätzung der künftigen Entwicklung auf rd. 289,1 Mio. Euro in 2018, rd. 215,0 Mio. Euro in 2019 und rd. 221,6 Mio. Euro in 2020 veranschlagt. Die Reduzierung resultieren auch aus den auf rd. 440,4 Mio. Euro in 2017 stark gestiegenen Ausgaben.

Förderprodukt 0805 P 19 - Schulkosten Altenpflegekräfte bzw. ab 2020 umbenannt in „Ausbildung von Pflegekräften und nicht akademischen Gesundheitsfachberufen“

Hier wurde aufgrund von gesetzlichen Änderungen (Pflegeberufereformgesetz, Pflegeberufe-AusbildungsfinanzierungsVO) der kamerale Ansatz 2017 von rd. 18,1 Mio. Euro auf rd. 19,9 Mio. Euro im Jahr 2018, rd. 34,2 Mio. Euro in 2019 und rd. 43,3 Mio. Euro in 2020 erhöht. Zu diesem Produkt werden ab 2020 verschiedene neue Leistungen ausgeprägt (z. B. Ausbildung Alten-pfleger/innen, Ausbildung Pflegefachfrauen –männer, Kostenerstattung für anteilige Mieten u. a.).

Förderprodukt 0805 P 25 -Abwehr von Infektionsgefahren

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 und 2018 von jeweils rd. 0,5 Mio. Euro aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Gesundheitsvorsorge auf rd. 2,7 Mio. Euro im Jahr 2019 und rd. 5,0 Mio. Euro in 2020 erhöht.

Förderprodukt 0806 P 11 - Kommunalisierung sozialer Hilfen

In den Jahren 2015 – 2017 wurden jährlich unverändert rd. 19,2 Mio. Euro an die Gebietskörperschaften ausgezahlt. Die Mittel wurden ab dem Jahr 2018 auf rd. 21,3 Mio. Euro, in 2019 und 2020 auf rd. 23,3

Mio. Euro aufgestockt. Diese Aufstockung soll vor allem der Förderung von Frauenhäusern, Beratungsstellen, Interventionsstellen und der Schuldnerberatung dienen.

Förderprodukt 0806 P25 - Initiative für Kinder und Familien

Um die Rahmenbedingen für Familien in Hessen zu verbessern, wurden neue Leistungen wie die Förderung von Mehrgenerationenhäusern, das Projekt „Hessen hat Familiensinn“ und der „Fonds künstliche Befruchtung“ in den Haushalt aufgenommen. Auch wurden weitere Mittel für die Förderung von Familienzentren in Hessen und die weitere Verbreitung der Familienkarte Hessen veranschlagt. So wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 2,6 Mio. Euro auf rd. 3,1 Mio. Euro in 2018, rd. 5,3 Mio. Euro in 2019 und rd. 6,7 Mio. Euro in 2020 aufgestockt.

Förderprodukt 0806 P 46 - Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 1,6 Mio. Euro rd. 2,5 Mio. Euro aufgrund des Strukturwandels im Gesundheitswesen im Jahr 2018, rd. 10,9 Mio. Euro in 2019 und rd. 13,5 Mio. Euro in 2020 erhöht.

Förderprodukte 0806 P 51 - Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Die haushaltsmäßigen Veranschlagungen für den Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigen ab 2013 die Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die „Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ und ab 2014 die neue Förderstruktur in diesem Feld durch das Hessische Kinderförderungsgesetz.

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kitas wird in Hessen seit dem Jahr 1999 durch die sog. „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ (RV), einem Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege, geregelt. Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, wurde die Rahmenvereinbarung, die ehemals nur für Kindergarten-kinder galt, auf Kinder dieser Altersgruppe ausgeweitet. In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarung an die neue kindbezogene Systematik der Mindeststandards in Tageseinrichtungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) angepasst.

Mit dem Nachtrag 2014 wurden weitere Mittel in Höhe von rd. 10 Mio. Euro für die Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Produkt wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich die Ansätze erhöht. In 2017 von rd. 129,0 Mio. Euro auf rd. 212,7 Mio. Euro im Jahr 2018 und rd. 326,6 Mio. Euro in 2019 auf rd. 435,8 Mio. Euro in 2020.

Förderprodukt 0807 P02 - Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug

Durch die Notwendigkeit der Inbetriebnahme weiterer Stationen aufgrund gestiegener Patientenzahlen in den Maßregelvollzugseinrichtungen mussten die Ansätze gegenüber 2017 von rd. 92,6 Mio. Euro auf rd. 99,1 Mio. Euro für 2018, rd. 103,6 Mio. Euro 2019 und rd. 113,7 Mio. Euro für 2020 erhöht werden.

Förderprodukt 0807 P 10 - Hilfen für psychisch kranke Menschen

Das Förderprodukt wurde im Haushaltsjahr 2015 neu geschaffen. Es sind für 2018 und 2019 jeweils rd. 3,1 Mio. Euro und für 2020 rd. 3,2 Mio. Euro vorgesehen.

Förderprodukt 0806 P 60 - Arbeitswelt Hessen

Das Förderprodukt wurde im Haushaltsjahr 2020 neu geschaffen und ist ein Zusammenschluss und Erweiterung der bisherigen Produkte „Perspektiv-, Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudget (0806 P42 - P44). Die Ansätze haben sich gegenüber 2017 von rd. 45,9 Mio. Euro auf rd. 54,3 Mio. Euro in 2020 kontinuierlich erhöht.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen[1]

[1] Planungstechnisch bedingt werden in der folgenden Übersicht die Sollwerte 2020 teilweise nur auf Produktebene ausgewiesen.

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)

Liquiditätsbedarf

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	**01**	**B**	**W, P**	**Erstattung Fahrgeldausfälle**	**22.755**	**19.017**	**24.705**	**24.809**									**19.372**	**15.601**	**21.155**	**24.809**
0805	**02**			**Leistungen nach den Rehagesetzen**	**3.776**	**4.014**	**3.685**	**4.620**					**2.255**	**2.565**	**2.485**	**3.000**	**1.521**	**1.449**	**1.200**	**1.620**
		B	K, P	a) Strehag (Kapital-,Sach- u.Rentenleistungen)	3.716	3.953	3.620						2.220	2.529	2.446		1.496	1.424	1.174	
		B	K, P	b) berufl. Rehagesetz	46	49	50						28	29	30		18	20	20	
		B	K, P	c) Verwaltungsrechtliches Rehagesetz	14	12	15						7	6	9		6	6	6	
0805	**03**	**B**	**K**	**Unterhaltsvorschussgesetz**	**52.626**	**102.042**	**105.400**	**106.400**					**25.290**	**55.710**	**56.300**	**56.900**	**19.705**	**35.653**	**37.200**	**49.500**
0805	**04**			**Leistungen an Flüchtlinge**	**627.518**	**421.081**	**355.998**	**307.167**					**772**	**3.846**			**625.734**	**416.234**	**355.998**	**307.167**
		L	K	a) Erstattungen gem Landesaufnahmegesetz	608.130	405.251	337.289						772	3.846			607.120	401.331	334.889	
		L	O, P, W	b) Leistungen f. Flüchtlinge in Einrichtungen des Landes	15.395	11.743	14.114										14.621	10.926	14.114	
		V	P	c) Finanzielle Leistungen für InteA	3.993	2.757	3.096										3.993	2.757	3.096	
		L	K	d) Härtefallfonds			200												200	
		F, V	P, O	e) Projekte und Programme		1.331	1.300											1.220	3.700	
0805	**05**	**B**	**P, O**	**Opferentschädigungsgesetz**	**18.016**	**18.855**	**19.630**	**22.230**					**3.797**	**4.198**	**4.330**	**4.330**	**2.744**	**2.737**	**14.950**	**17.900**
0805	**06**	**L**	**P**	**Schulungen Ehrenamt HBUG**	**1**	**2**	**2.000**	**2.000**									**1**	**2**	**2.000**	**2.000**
0805	**07**	**B**	**P, O**	**Erstuntersuchung JugendarbeitsschutzG**	**331**	**335**	**510**	**430**									**327**	**333**	**510**	**430**
0805	**08**			**Krebsregister**	**4.606**	**5.393**	**7.700**	**7.700**									**51**	**-1.154**	**800**	**800**
		B, L	K, O	a) Klinisches Krebsregister	4.587	5.373	7.650										32	-1.174	750	
		L	K, O	b) Kinderkrebsregister	19	20	50										19	20	50	
0805	**09**			**Rettungswesen**	**5.562**	**6.661**	**5.400**	**5.500**									**1.087**	**1.290**	**1.250**	**1.350**
		G	P, O, K	a) Zentrale Leitstellen	1.215	1.215	1.215										1.298	1.298	1.165	
		G	P, O, K	b) Ausbildung Rettungsdienstpersonal	85	85	85												85	
		V	P, O, K	c) Kosten der Luftrettung	4.262	5.361	4.100										-210	-7		
0805	**10**	**B**	**K**	**Erstattung Anti-D-Hilfegesetz**	**50**	**48**	**55**	**55**									**50**	**48**	**55**	**55**
0805	**11**	**B**	**K**	**Kostenerstattung Schwangerschafts-**	**2.800**	**2.972**	**3.000**	**3.200**									**2.800**	**2.972**	**3.000**	**3.200**

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	**12**	**V**	**K**	**Erstattungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe**	**3.581**	**3.550**	**4.000**	**4.050**									**3.581**	**3.550**	**4.000**	**4.050**
0805	**13**	**B**	**K**	**Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland**	**437.350**	**289.102**	**215.000**	**221.666**					**80.042**	**43.688**			**357.073**	**245.081**	**215.000**	**221.666**
0805	**14**	**L**	**K**	**Aufwendungen für Spätaussiedler**	**1.345**	**1.418**	**1.400**	**1.582**									**1.345**	**1.418**	**1.400**	**1.582**
0805	**15**	**B**	**W**	**Verwaltungskostenerstattung gemäß § 20 BVG**	**129**	**104**	**170**	**80**									**129**	**104**	**170**	**80**
0805	**16**	**G**	**W**	**Erstattung Ehrenamt Jugendarbeit**	**2.100**	**2.800**	**2.800**	**2.800**									**2.100**	**2.799**	**2.800**	**2.800**
0805	**17**	**B**	**P**	**Durchführung §§ 60 ff. InfektionsschutzG**	**10.234**	**10.278**	**11.000**	**11.200**									**10.234**	**10.278**	**11.000**	**11.200**
0805	**18**	**V**	**O**	**Staatszuschuss an Stiftungen**	**7**	**7**	**9**	**9**									**7**	**7**	**9**	**9**
0805	**19**			**Schulkosten Altenpflegekräfte**	**18.082**	**19.927**	**34.250**	**43.304**									**18.082**	**19.927**	**34.250**	**43.304**
		B, G	**K, O**	a) Schulk.einj. Ausbildung	3.423	5.252	4.000										3.423	5.252	4.000	
		B, G	**K, O**	b) Schulk.3-jähr. Ausbildung	14.660	14.675	30.250										14.660	14.675	30.250	
0805	**20**	**L**	**O**	**Berufsbildungswerke**	**1.030**	**873**	**1.070**	**5.570**									**1.030**	**873**	**1.070**	**5.570**
0805	**21**	**B, V**	**K**	**Zentrale Adoptionsstelle**	**215**	**272**	**310**	**310**									**215**	**272**	**310**	**310**
0805	**22**	**B, V**		**Beteiligungen Jugend- u. Familienschutz**	**125**	**124**	**140**	**152**									**125**	**124**	**140**	**152**
0805	**23**	**B, L**	**O, W, K,**	**Beratungsstellen für Familienplanung**	**9.019**	**9.436**	**9.900**	**10.830**									**9.011**	**9.314**	**9.900**	**10.830**
0805	**24**	**B**	**K**	**Infozentrum Vergiftungen**	**430**	**440**	**455**	**475**									**430**	**440**	**455**	**475**
0805	**25**			**Abwehr von Infektionsgefahren**	**498**	**514**	**2.686**	**4.960**									**498**	**514**	**2.686**	**4.960**
		B	**W, K, P**	a) Ausbildung, Schutzkleidung, Früherkennung	56	68	1.636										56	68	1.636	
		B	**K**	b) Kompetenzzentrum hochkontagiöse Infektionen	285	285	340										285	285	340	
		B	**W, P**	c) Bekämpfung Influenzapandemie			50												50	
		B	**K, O, P**	d) MRE-Bekämpfung	149	151	150										149	151	150	
		B	**K**	e) Beteiligung "Geschäftsstelle nationaler Impfplan"	8	10	10										8	10	10	
		B	**O, P**	f) Umsetzung Internationale Gesundheitsvorschriften			470												470	
		B	**K, P**	g) Beteiligung Kongress BVÖGD			30												30	
0805	**26**	**L**	**P**	**Erstattungen Gesundheitsbereich**	**1**	**15**	**45**	**45**									**1**	**15**	**45**	**45**
0805	**27**			**Arzneimitteluntersuchung / Substitutionsregister**	**663**	**664**	**665**	**665**									**197**	**347**	**385**	**665**
		V	**O**	b) Substitutionsregister	663	664	665										197	347	385	

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	**28**			**Ausbildung Gesundheitsberufe**	**450**	**491**	**640**	**960**									**450**	**491**	**640**	**960**
0805	**30**	**V**	**O**	**Akademie öffentliches Gesundheitswesen**	**375**	**461**	**430**	**440**									**375**	**461**	**430**	**440**
0805	**32**			**Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz**	**161**	**198**	**288**	**300**									**161**	**177**	**288**	**300**
0805	**35**	**V**	**O**	**Akademie der Arbeit**	**446**	**446**	**361**	**360**									**446**	**446**	**361**	**360**
0805	**36**	**B**	**O**	**HIV-Stiftung**		**126**												**126**		
0805	**38**	**G**	**O**	**Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht**	**1.002**	**1.049**	**1.000**	**1.000**									**-32**	**36**		**1.000**
0805	**39**	**V**	**K**	**Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbertreuung**	**117.500**	**117.500**	**117.500**	**117.500**									**117.500**	**117.500**	**117.500**	**117.500**
0805	**40**	**E**	**O**	**Institutionelle Förderung nat. Minderheiten Sinti u. Roma**		**300**	**300**	**300**										**300**	**300**	**300**
0806	**01**			**Bürgerschaftliches Engagement**	**3.612**	**3.608**	**3.750**	**3.650**									**3.612**	**3.608**	**3.750**	**3.650**
		F	**O, K**	a) Förderung Qualifizierungsmaßnahmen etc.	2.531	1.644	1.850										2.531	1.644	1.850	
		F	**O, K**	b) FSJ	1.081	1.964	1.900										1.081	1.964	1.900	
0806	**02**			**Chancengleichheitsmaßnahmen**	**199**	**297**	**308**	**308**									**199**	**297**	**308**	**308**
		F	**P**	a) Fachtagungen/Gutachten	11	15	26										11	15	26	
		F	**O**	b) Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit	188	188	188										188	188	188	
		F	**O**	c) Social Business Woman		94	94											94	94	
0806	**03**			**Frühförderung Behinderter**	**999**	**1.000**	**1.000**	**1.000**									**999**	**1.000**	**1.000**	**1.000**
		F	**O**	a) Frühförderstelle für Sinnesbehinderte	869	869	869										869	869	869	
		F	**O**	b) Arbeitsstelle Frühförderung Hessen	124	124	124										124	124	124	
		F	**K**	c) Qualifizierungsmaßnahmen Fachkräfte	7	7	7										7	7	7	
0806	**04**			**Preise und Auszeichnungen**	**64**	**55**	**85**	**95**									**64**	**55**	**85**	**95**
		F	**P, O, W**	a) Beschäftigung von Behinderten	13	14	15										13	14	15	
		F	**P, O, W**	b) Kinder- und Jugendarbeit			5												5	
		F	**P, O, W**	c) Frauenförderpreise	10		10										10		10	
		F	**P, O, W**	d) Pflegemedaille	7	7	10										7	7	10	
		F	**P, O, W**	e) Gesundheitspreis	8	8	10										8	8	10	
		F	**P, O**	f) Rettungsdienstehrenzeichen			5												5	
		F	**P, O, W**	g) Jugendförderpreis Partizipation	25	26	30										25	26	30	
		F	**P, O, W**	h) Preis für couragierte Lesben																

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	**05**	**F**	**O**	**Schutz von Frauen vor Gewalt**	**587**	**670**	**968**	**1.168**									**587**	**670**	**968**	**1.168**
0806	**06**			**Ausbildung für Benachteiligte**	**-1**	**1**											**-1**	**1**		
		D, F	**O, K, W**	a) Ausbildungskostenzuschüsse (AKZ)																
				für Lern-/Leistungsbeeinträchtigte	-1	1											-1	1		
0806	**11**	**V**	**K**	**Kommunalisierung sozialer Hilfen**	**19.226**	**21.256**	**23.326**	**23.326**									**19.226**	**21.256**	**23.326**	**23.326**
0806	**12**			**Sinti und Roma**	**254**	**54**	**54**	**54**									**254**	**54**	**54**	**54**
		E	**O**	a) Förderung Landesverband	200												200			
		E	**O**	b) Förderung von Projekten	54	54	54										54	54	54	
0806	**13**			**Offene Altenhilfe**	**380**	**397**	**540**	**640**									**376**	**393**	**540**	**640**
		F	**O**	a) Altersgrechtes Wohnen	62	82	63										62	81	63	
		F	**O**	b) Maßnahmen offene Altenhilfe	198	182	227										194	181	227	
		F	**O**	c) Förderung qualifizierte Infrastruktur Altenhilfe																
		F	**O, K**	d) Seniorenpolitische Initiative (inkl. Marke "Aktion Generation")	120	133	250										120	131	250	
0806	**14**	**F**	**O**	**Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten und -strukturen**	**206**	**303**	**500**	**500**									**206**	**303**	**500**	**500**
0806	**15**	**F, B**	**O**	**Förderung Behindertenverbände**	**196**	**258**	**352**	**352**									**180**	**256**	**352**	**352**
		F	**O**	a) Förderung von Vereinen und Verbänden	49	84	131										34	83	131	
		F	**O**	b) Einsatz von Gehörlosendolmetscher	42	42	42										40	41	42	
		F	**O**	c) Koordinierungsbüro f. beh. Frauen	70	70	70										70	70	70	
		F	**O**	d) Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft	35	35	35										35	35	35	
		F	**O**	e) Maßnahmen nach BehindertenGleichstellungsGesetz		27	25											27	25	
		F	**O**	f) Umsetzung VN-BRK			50												50	
0806	**16**	**F**	**O, W**	**Investitionszuschüsse Behinderten-einrichtungen**	**501**												**501**			
0806	**18**	**F**	**O**	**Hessenstiftung - Familie hat Zukunft**	**48**	**98**	**98**	**98**									**48**	**98**	**98**	**98**
0806	**19**	**F**	**O**	**Investitionen an Einrichtungen Jugendhilfe**	**568**	**196**	**750**	**750**									**509**	**196**	**750**	**750**
0806	**20**	**F**	**P, O, W, K**	**Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe**	**59**	**58**	**70**	**70**									**59**	**58**	**70**	**70**

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	**21**			**Sondermaßnahmen Jugendhilfe**	**240**	**361**	**531**	**681**									**240**	**359**	**531**	**681**
		F, G	**P, O, K**	a) Zuschüsse an Jugendverbände, Projekte	158	285	325										158	284	325	
		F	**P, O, K, W**	b) Sonderprojekte der Jugendhilfe, Veranstaltungen	76	53	80										76	53	80	
		F, V	**W**	c) Jugendleiter-Card	1	1	26										1	1	26	
		F	**P, O, W, K**	d) Prävention im Team	5	22	100										5	22	100	
0806	**22**			**Internationale Jugendarbeit (Mittel Jugendwerke)**	**130**	**114**	**190**	**190**									**130**	**114**	**190**	**190**
		F	**O**	a) Landesmittel	22	17	40										22	17	40	
		F	**O, K**	b) Durchlaufende Mittel von Jugendwerke	108	98	150										108	98	150	
0806	**24**			**Familienpolitische Offensive**	**236**	**203**	**410**	**410**									**233**	**193**	**410**	**410**
		F	**O, W, K**	a) Hessischer Familientag	100	20	100										100	12	100	
		F	**O**	b) Familienverbände	17	17	17										17	17	17	
		F	**P, O, W, K**	c) Vereinbarkeit Familie - Beruf	87	151	228										85	150	228	
		F	**P, O, W, K**	d) Veröffentl, Veranstalt. der hess. Familienpolitik	32	15	65										32	15	65	
0806	**25**			**Initiative für Kinder und Familien**	**2.557**	**3.061**	**5.265**	**6.705**						**3**		**440**	**2.497**	**2.988**	**5.265**	**6.265**
		F	**O, W**	a) Adoption, Pflegefamilien, Pflegekindwesen	11	10	50										11	10	50	
		F	**P, O, K, W**	b) Fonds "künstliche Befruchtung"		10	450							3				6	450	
		F	**P, O, K, W**	c) Kinder- und Jugendrechte		128	100											128	100	
		F	**P, O, K, W**	d) Hessen hat Familiensinn	154	192											154	192		
		F	**O, W, K**	e) Familienzentren	1.826	2.098	2.565										1.800	2.063	2.565	
		F	**P, O, K, W**	f) Familienkarte	566	623	2.100										531	589	2.100	
0806	**26**	**F**	**O, K**	**Maßnahmen Suchthilfe**	**1.155**	**1.053**	**1.600**	**1.600**									**1.155**	**892**	**1.600**	**1.600**
0806	**27**			**Früherkennung**	**2.111**	**2.468**	**2.588**	**2.519**									**1.229**	**1.869**	**2.588**	**2.519**
		F, V	**K**	a) flächendeck. Neugeborenen-Hörscreening	236	213	250										206	149	250	
		V	**W**	b) Aufwendungen zur Rachitisprophylaxe	568	565	450										97	35	450	
		F	**K**	c) Qualitätssicherung der Sprachförderung	459	778	908										269	773	908	
		G, V	**K**	d) flächendeckende Kontrolle Vorsorgeuntersuchung	849	912	980										657	912	980	
		G	**K**	e) Neugeborenen Stoffwechselscreening																
0806	**29**	**F**	**O**	**Gesundheitsförderung**	**879**	**992**	**1.039**	**1.129**									**879**	**992**	**1.039**	**1.129**
0806	**30**	**F**	**O**	**Internat priv. Litauisches Gymnasium**	**70**	**70**	**70**	**70**									**70**	**70**	**70**	**70**

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	**32**	**F**	**O**	**Förderung der Geschäftsstelle der AGAH**	**357**	**367**	**377**	**377**									**357**	**367**	**377**	**377**
0806	**34**	**F**	**K**	**Sprachförderung im Kindergartenalter**	**2.917**	**2.838**	**4.450**	**4.450**									**2.712**	**2.687**	**4.450**	**4.450**
0806	**36**	**F**	**O**	**Freie Wohlfahrtspflege**	**99**	**211**	**265**	**265**									**99**	**210**	**265**	**265**
0806	**38**	**F, B**	**K**	**Investitionsprogramm "Kinderbetreuungs-finanzierung 2008-2013"**	**229**	**1**														
0806	**39**	**F**	**P, O, K, W**	**Teilhabekarte (ehemals Härtefonds "Mittagessenversorgung in hessischen Schulen")**			**100**	**100**											**100**	**100**
0806	**41**	**F**	**O**	**Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern**	**145**	**169**	**275**	**375**									**120**	**169**	**275**	**375**
0806	**42**			**Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit**	**4.746**	**4.367**	**5.063**		**2.780**	**3.409**	**2.248**						**2.383**	**3.728**	**2.815**	
		F, D	**O**	a) IdeA u.a.	3.083	2.934	2.874		2.780		2.248						819	2.375	626	
		F, D	**O, K, W**	b) Ausbildungskostenzuschüsse für Lern-/Leistungsbeeinträchtigte und Modellunternehmen Hessen	1.663	1.442	2.189										1.564	1.362	2.189	
		F, D	**O**	c) (alt) Perspektive III u.a.		-9												-9		
		F, D	**O, W**	d) (alt) Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie																
0806	**43**	**D**	**K**	**Arbeitsmarktbudget**	**6.897**	**8.259**	**6.251**		**3.527**	**5.083**	**4.000**						**-207**	**6.051**	**2.251**	
0806	**44**			**Ausbildungsbudget**	**34.227**	**36.982**	**39.864**		**2.783**	**1.935**	**3.800**						**31.443**	**35.047**	**36.064**	
		F, D	**K**	a) Ausbildungsbudget	24.656	26.740	31.989										24.656	26.740	31.989	
		F, D	**O**	b) Qualifizierung u. Beschäftigung für junge Menschen	9.570	10.242	7.875		2.783	1.935	3.800						6.787	8.307	4.075	
0806	**46**			**Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum**	**1.566**	**2.548**	**10.860**	**13.510**									**1.429**	**2.455**	**10.860**	**13.510**
		F	**P, O, K**	a) Hessischer Gesundheitspakt	489	1.104	2.030										485	1.092	2.030	
		F	**P, O, K**	b) Bildung regionaler Gesundheitsnetze	535	507	830										403	429	830	
		F	**P, O, K**	e) Qualitätssicherung und Patientensicherheit	118	53	150										117	53	150	
		F	**P, O, K**	f) Strategie Digitales Hessen	424	770	6.000										424	768	6.000	
		F	**P, O, K**	g) Gemeindeschwester		114	1.850											114	1.850	
0806	**47**			**Umsetzung der VN-Behindertenkonvention**	**472**	**360**	**700**	**900**									**434**	**350**	**750**	**900**
		F	**O, W, K**	a) Förderung Modellregionen	417	264	550										380	254	600	
		F	**O, W, K**	b) Förderung von Projekten	36	67	80										36	67	80	
		F	**O, W, K**	c) Durchführung von Öffentlichkeitskampagnen	18	29	20										18	29	20	
		F	**O, W, K**	d) Wissenschaftliche Begleitung Umsetzung UN-BRK			50												50	

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	**48**	**F, G, B**	**O, K**	**Investitionsprogramm zur Schaffung von U 3 - Betreuungsplätzen**		**450**											**-589**			
0806	**49**	**B, V**	**O, K**	**Bundesinitiative "Frühe Hilfen"**	**3.478**	**3.510**	**3.467**	**3.467**					**3.467**	**3.467**	**3.467**	**3.467**				
0806	**50**	**F**	**P, O, W, K**	**Kinderschutz, Prävention und frühe Hilfen in Hessen**	**1.095**	**1.587**	**2.450**	**2.450**									**1.040**	**1.562**	**2.450**	**2.450**
0806	**51**			**Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung**	**128.990**	**212.691**	**326.620**	**435.820**									**128.743**	**212.404**	**326.620**	**435.820**
		F	**P, O, W, K**	a) Modellvorhaben und Gebärdensprache	1.043	1.242	2.600										1.000	1.180	2.600	
		F	**O, W, K, P**	b) BEP /Nachhaltigkeit	819	1.060	1.000										818	1.060	1.000	
		F, G	**K, O**	c) Fachberatung BEP	1.187	1.326	1.600										1.187	1.324	1.600	
		F, G	**K, O**	d) Fachberatung Migration	747	852	860										747	843	860	
		F, G	**K, O**	e) Fachdienste Kindertagespflege	4.226	4.286	4.400										4.184	4.233	4.400	
		F, G	**K, O**	f) "Kleines Bauprogramm" bis 50tsd.€	1.346	700	1.000										1.201	588	1.000	
		F, G	**P, O, W, K**	g) Bundes und EU-Maßnahmen/ Unterstützung U3 Ausbau	421												418	-5		
		L	**K**	h) Zuführung KFA	79.830	79.830	72.430										79.830	79.830	72.430	
		F	**K, O**	i) Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und Ohne Behinderung	10.000	10.000	10.000										10.000	10.000	10.000	
		F	**K, O**	j) Betreuung Kinder mit Flüchtlingshintergrund (neu ab 2016)	29.372	36.395	3.530										29.359	36.351	3.530	
		F	**K, O**	k) Zuführung an Kap. 1732 Nr. 30		65.000	155.000											65.000	155.000	
		F	**K, O**	l) Zuführung an Kap. 1732 Nr. 25 u. 33		12.000	37.000											12.000	37.000	
		F, G	**K, O**	m) Zuführung an Kap. 1732 KiQuTG			37.200												37.200	
0806	**52**			**Förderung Integrationsmaßnahmen**	**5.733**	**6.847**	**10.050**	**10.050**									**5.402**	**6.078**	**10.050**	**10.050**
		F	**P**	a) Hessischer Integrationspreis	20	20	20										20	20	20	
		F	**O**	b) WIR-Koordinationsstellen	4.314	6.058	8.530										3.983	5.289	8.530	
				c) MitSprache-Deutsch4U	1.399	769	1.500										1.399	769	1.500	
0806	**54**	**F**	**P,O,W,K**	**Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt**	**345**	**516**	**1.250**	**920**									**333**	**499**	**1.250**	**920**
0806	**55**	**F, G, B**	**P,O,W,K**	**Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018**	**12.819**	**12.166**							**12.647**	**12.239**			**169**	**-169**		

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	56	F	K	**Gemeinwesenarbeit**	3.059	3.738	4.500	5.850									2.989	3.592	4.500	5.850
0806	57	G, B	P,O,W,K	**Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020**		4.255	23.007	23.007						4.255	23.007	23.007				
0806	58			**Maßn. Flüchtlingsbetr. –integration**				7.579												7.579
		F	K	a) InteA																
		F	O	b) Psychosoziale Beratung																
		F	K	c) Sprachkurse																
		F	O	d) Stärkung Rückkehrbeitschaft																
		F	K	e) Unabhängige Rechtsberatung																
		F	K	f) Härtefallfonds																
		F	K	g) Hilfeleistungen Opferschutz																
		V	K	h) Support Fast-ID																
		F	K	i) Patenschaftspr. umA																
0806	60	F	O, W, K	**Arbeitswelt Hessen**				54.348				11.959								42.389
0806	62			**Teilh. am Leben u. Ausgl. v. soz. Benachteiligungen**				80												80
		F	K	Verhütungsmittel																
0806	63			**Zukunftsprogramm Geburtshilfe**				50												50
		F	P, O, W	Runder Tisch Hebammen																
0806	64			**Antidiskriminierung**				800												800
		F	P,O,W,K	Antidiskriminierungsstelle Kampagne																
		F	P,O,W,K	regionale Antidiskriminierungsnetzwerke																
0807	01	B	K	**Unfallkasse Hessen Verwaltungskostenerstattung**	22.489	23.361	23.959	24.907									4.328	4.427	4.404	4.265
0807	02	G	K	**Maßregelvollzug**	92.637	99.114	103.600	113.750									90.818	95.477	103.600	113.750
0807	03	G	W, K	**Investitionen Maßregelvollzug**	3.192	464	3.950	7.010									3.192	464	3.950	7.010
0807	04	B	P	**Leistungen nach dem BEG**	18.075	15.578	20.231	18.745					9.554	8.191	10.350	10.350	8.511	7.387	9.881	8.395
0807	05	F	P	**Leistungen an Geschädigte NS**	1.152	1.185	1.450	1.450									1.152	1.185	1.450	1.450
0807	06			**Jüdische Friedhöfe**	1.119	1.054	1.140	1.140					471	440	472	472	648	613	668	668
		V	K	a) verwaiste jüdische Friedhöfe	959	923	944						471	440	472		488	483	472	
		V	K	b) nicht verwaiste jüdische Friedhöfe	159	131	196										159	131	196	
0807	07	F	O, W, K	**Verbesserung der Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen**																
0807	08	B, V	O, K	**"Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"**	4.416	3.606	1.153	692						127			3.611	2.827	768	692
0807	10	G	K	**PsychKG**	776	2.524	3.100	3.200									776	2.524	3.100	3.200
				Summe EPL 08	1.728.090	1.525.836	1.574.127	1.693.275	9.090	10.427	10.048	11.959	138.296	138.730	100.411	101.966	1.519.496	1.315.422	1.415.647	1.547.658

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	01	Erstattung Fahrgeldausfälle	22.755	19.017	24.705	24.809	22.796	23.005	24.705	24.809
0805	02	Leistungen nach den Rehagesetzen	3.776	4.014	3.685	4.620	1.698	4.235	3.685	4.620
0805	03	Unterhaltsvorschussgesetz	52.626	102.042	105.400	106.400	52.592	102.042	105.400	106.400
0805	04	Leistungen an Flüchtlinge	627.518	421.081	355.998	307.167	619.301	425.176	355.998	313.167
0805	05	Opferentschädigungsgesetz	18.016	18.855	19.630	22.230	27.466	39.299	23.050	39.030
0805	06	Schulungen Ehrenamt HBUG	1	2	2.000	2.000	1	2	2.000	2.000
0805	07	Erstuntersuchung JugendarbeitsschutzG	331	335	510	430	332	336	510	430
0805	08	Krebsregister	4.606	5.393	7.700	7.700	4.607	5.393	7.700	7.700
0805	09	Rettungswesen	5.562	6.661	5.400	5.500	5.576	6.681	5.400	5.500
0805	10	Erstattung Anti-D-Hilfegesetz	50	48	55	55	50	48	55	55
0805	11	Kostenerstattung Schwangerschafts-abbrüche	2.800	2.972	3.000	3.200	2.800	3.069	3.000	3.200
0805	12	Erstattungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3.581	3.550	4.000	4.050	3.568	3.550	4.000	4.050
0805	13	Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland	437.350	289.102	215.000	221.666	440.403	353.906	215.000	221.666
0805	14	Aufwendungen für Spätaussiedler	1.345	1.418	1.400	1.582	1.345	1.418	1.400	1.582
0805	15	Verwaltungskostenerstattung gemäß § 20 BVG	129	104	170	80	129	104	170	80
0805	16	Erstattung Ehrenamt Jugendarbeit	2.100	2.800	2.800	2.800	2.318	2.464	2.800	3.500
0805	17	Durchführung §§ 60 ff. InfektionsschutzG	10.234	10.278	11.000	11.200	11.254	13.212	11.000	11.865

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	18	Staatszuschuss an Stiftungen	7	7	9	9	7	7	9	9
0805	19	Schulkosten Altenpflegekräfte	18.082	19.927	34.250	43.304	25.481	33.649	40.450	24.198
0805	20	Berufsbildungswerke	1.030	873	1.070	5.570	1.030	873	10.070	11.070
0805	21	Zentrale Adoptionsstelle	215	272	310	310	215	272	310	310
0805	22	Beteiligungen Jugend- u. Familienschutz	125	124	140	152	125	124	140	152
0805	23	Beratungsstellen für Familienplanung	9.019	9.436	9.900	10.830	9.019	9.436	9.900	10.830
0805	24	Infozentrum Vergiftungen	430	440	455	475	430	440	455	475
0805	25	Abwehr von Infektionsgefahren	498	514	2.686	4.960	498	514	12.643	9.131
0805	26	Erstattungen Gesundheitsbereich	1	15	45	45	1	15	45	45
0805	27	Arzneimitteluntersuchung / Substitutionsregister	663	664	665	665	720	651	665	665
0805	28	Ausbildung Gesundheitsberufe	450	491	640	960	450	491	640	960
0805	30	Akademie öffentliches Gesundheitswesen	375	461	430	440	375	461	430	440
0805	32	Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz	161	198	288	300	161	198	288	300
0805	35	Akademie der Arbeit	446	446	361	360	446	446	361	360
0805	36	HIV-Stiftung		126				126		
0805	38	Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht	1.002	1.049	1.000	1.000	892	909	1.000	1.000
0805	39	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbertreuung	117.500	117.500	117.500	117.500	83.958	84.000	117.500	117.500
0805	40	Institutionelle Förderung nat. Minderheiten Sinti u. Roma		300	300	300		300	300	300

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	01	Bürgerschaftliches Engagement	3.612	3.608	3.750	3.650	3.636	4.415	2.950	3.650
0806	02	Chancengleichheitsmaßnahmen	199	297	308	308	199	297	308	308
0806	03	Frühförderung Behinderter	999	1.000	1.000	1.000	999	1.000	1.000	1.000
0806	04	Preise und Auszeichnungen	64	55	85	95	64	55	85	95
0806	05	Schutz von Frauen vor Gewalt	587	670	968	1.168	587	670	968	1.168
0806	06	Ausbildung für Benachteiligte	-1	1			1			
0806	11	Kommunalisierung sozialer Hilfen	19.226	21.256	23.326	23.326	19.226	21.256	23.326	23.326
0806	12	Sinti und Roma	254	54	54	54	254	54	54	54
0806	13	Offene Altenhilfe	380	397	540	640	387	397	540	640
0806	14	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten und -strukturen	206	303	500	500	237	378	624	691
0806	15	Förderung Behindertenverbände	196	258	352	352	196	258	352	352
0806	16	Investitionszuschüsse Behinderten-einrichtungen	501							
0806	18	Hessenstiftung - Familie hat Zukunft	48	98	98	98	48	98	98	98
0806	19	Investitionen an Einrichtungen Jugendhilfe	568	196	750	750	400	405	750	1.250
0806	20	Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	59	58	70	70	78	42	70	70
0806	21	Sondermaßnahmen Jugendhilfe	240	361	531	681	283	336	531	681
0806	22	Internationale Jugendarbeit (Mittel Jugendwerke)	130	114	190	190	134	117	190	190
0806	24	Familienpolitische Offensive	236	203	410	410	236	203	310	520
0806	25	Initiative für Kinder und Familien	2.557	3.061	5.265	6.705	2.561	3.184	5.265	7.005
0806	26	Maßnahmen Suchthilfe	1.155	1.053	1.600	1.600	1.151	1.053	1.600	1.840
0806	27	Früherkennung	2.111	2.468	2.588	2.519	2.335	2.519	2.500	2.500

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	29	Gesundheitsförderung	879	992	1.039	1.129	879	992	1.039	1.359
0806	30	Internat priv. Litauisches Gymnasium	70	70	70	70	70	70	70	70
0806	32	Förderung der Geschäftsstelle der AGAH	357	367	377	377	357	367	377	377
0806	34	Sprachförderung im Kindergartenalter	2.917	2.838	4.450	4.450	2.917	2.811	4.450	4.450
0806	36	Freie Wohlfahrtspflege	99	211	265	265	99	211	265	265
0806	38	Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013"	229	1			229	1		
0806	39	Teilhabekarte (ehemals Härtefonds "Mittagessenversorgung in hessischen Schulen")			100	100			100	100
0806	41	Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern	145	169	275	375	145	169	275	375
0806	42	Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit	4.746	4.367	5.063		5.960	6.868	4.976	
0806	43	Arbeitsmarktbudget	6.897	8.259	6.251		3.374	11.170	6.251	
0806	44	Ausbildungsbudget	34.227	36.982	39.864		42.193	44.703	46.270	
0806	46	Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum	1.566	2.548	10.860	13.510	1.563	5.565	12.810	29.210
0806	47	Umsetzung der VN-Behindertenkonvention	472	360	700	900	667	645	800	1.588
0806	48	Investitionsprogramm zur Schaffung von U 3 - Betreuungsplätzen		450				450		
0806	49	Bundesinitiative "Frühe Hilfen"	3.478	3.510	3.467	3.467		3.510	3.467	3.467
0806	50	Kinderschutz, Prävention und frühe Hilfen in Hessen	1.095	1.587	2.450	2.450	1.056	1.948	2.450	2.450
0806	51	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	128.990	212.691	326.620	435.820	128.729	212.236	328.614	438.742
0806	52	Förderung Integrationsmaßnahmen	5.733	6.847	10.050	10.050	5.734	15.412	6.420	26.612

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	54	Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt	345	516	1.250	920	385	575	1.250	1.020
0806	55	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018	12.819	12.166			16.175	-514		
0806	56	Gemeinwesenarbeit	3.059	3.738	4.500	5.850	3.059	7.896	23.000	16.250
0806	57	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020		4.255	23.007	23.007		11.719		40.000
0806	58	Maßn. Flüchtlingsbetr. –integration				7.579				7.579
0806	60	Arbeitswelt Hessen				54.348				66.795
0806	62	Teilh. am Leben u. Ausgl. v. soz. Benachteiligungen				80				80
0806	63	Zukunftsprogramm Geburtshilfe				50				50
0806	64	Antidiskriminierung				800				800
0807	01	Unfallkasse Hessen	22.489	23.361	23.959	24.907	22.489	23.361	23.959	24.907
0807	02	Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug	92.637	99.114	103.600	113.750	92.834	99.645	103.600	114.750
0807	03	Investitionen Maßregelvollzug	3.192	464	3.950	7.010	1.573	886	14.300	1.850
0807	04	Leistungen nach dem BEG	18.075	15.578	20.231	18.745	11.071	20.509	20.231	20.045
0807	05	Leistungen an Geschädigte NS	1.152	1.185	1.450	1.450	1.114	772	1.450	1.450
0807	06	Jüdische Friedhöfe	1.119	1.054	1.140	1.140	1.119	1.054	1.140	1.140
0807	07	Verbesserung der Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen								
0807	08	"Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"	4.416	3.606	1.153	692	4.914	1.263		
0807	10	PsychKG	776	2.524	3.100	3.200	776	2.524	3.100	3.200
		Summe EPL 08	**1.728.090**	**1.525.836**	**1.574.127**	**1.693.275**	**1.702.539**	**1.630.406**	**1.613.263**	**1.781.817**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
08 05	01	B	Erstattung Fahrgeldausfälle
08 05	02	B	Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen
08 05	03	B	Unterhaltsvorschussgesetz
08 05	04	L	Leistungen an Flüchtlinge
08 05	05	B	Opferentschädigungsgesetz
08 05	06	L	Ehrenamt / Bildungsurlaub
08 05	07	B	Erstattung der Untersuchungen nach dem JArbSchG
08 05	08	B, L	Krebsregister
08 05	09 / a-c	G, G, V	Rettungswesen
08 05	10	B	Erstattung nach dem Anti-D-Hilfegesetz
08 05	11	B	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche
08 05	12	V	Träger öffentliche Jugendhilfe
08 05	13 / a-d	B	Unbegleitete Jugendliche
08 05	14	L	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern
08 05	15	B	Verwaltungskostenerstattung gem. § 20 Bundesversorgungsgesetz
08 05	16	G	Erstattungen für Ehrenamt in der Jugendarbeit
08 05	17	B	Durchführung §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz
08 05	18	V	Staatszuschuss an Stiftungen
08 05	19	B, G	Ausbildung von Altenpflegekräften
08 05	20	L	Kostenerstattungen an Berufsbildungswerke
08 05	21	B, V	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
08 05	22	B, V	Beteiligungen Jugend- und Familienschutz
08 05	23	B, L	Familienplanung, Sexualberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung
08 05	24	B	Erstattungen für das Giftinformationszentrum (GIZ) in Mainz
08 05	25 / a	B	Fortbildung zur Abwehr von Infektionskrankheiten
08 05	25 / b	B	Kompetenzzentrum für hochkontagiöse Infektionen
08 05	25 / c	B	Influenzapandemie-Bekämpfung
08 05	25 / d	B	MRE-Bekämpfung
08 05	25 / e	B	Geschäftsstelle Nationaler Impfplan
08 05	25 / f	B	Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

08 05	26	L	Entschädigungsleistungen IfSG
08 05	27 / a	B	Arzneimitteluntersuchungen
08 05	27 / b	V	Substitutionsregister
08 05	28 / a	B	Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
08 05	28 / b	V	Berufsbegleitende Unterrichtsveranstaltungen
08 05	30	V	Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf
08 05	32 / a-d	V, B	Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz
08 05	35	V	Europäische Akademie der Arbeit
08 05	36	B	HIV-Stiftung
08 05	38	G	Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht
08 05	39	V	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung
08 05	40	E	Sinti und Roma
08 06	01	F	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit
08 06	02 / a	F	Durchführung von Fachtagungen, Erstellen von Gutachten sowie Maßnahmen zu Gender Mainstreaming
08 06	02 / b	F	Förderung der Personal- und Sachkosten des Büros für staatsbürgerliche Frauenarbeit
08 06	03 / a	F	Förderung von Personalkosten der Frühförderstellen für sinnesgeschädigte Kinder (LWV)
08 06	03 / b	F	Förderung von Personal- und Sachkosten der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen (ASFFH)
08 06	03 / c	F	Förderung von Personal- und Sachkosten freier Träger für Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Frühförderung, Untersuchungen, Evaluierungen
08 06	04 / a	F	Hessischer Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen
08 06	04 / c	F	Frauenförderpreis, Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises
08 06	04 / d	F	Pflegemedaille
08 06	04 / e	F	Preise und Auszeichnungen
08 06	04 / g	F	Partizipationspreis
08 06	05	F	Schutz von Frauen vor Gewalt
08 06	11	V	Kommunalisierung sozialer Hilfen
08 06	12	E	Förderung nationaler Minderheiten – Sinti und Roma
08 06	13	F	Offene Altenhilfe
08 06	14	F	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten- und -strukturen

08 06	15	F, B	Förderung von Behindertenverbänden
08 06	18	F	hessenstiftung – familie hat zukunft
08 06	19	F	Investitionszuschüsse an Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe
08 06	20	F	Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
08 06	21/ a-d	F, G, F F, V F	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe
08 06	22	F	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
08 06	24	F	Familienpolitische Offensive
08 06	25 / a	F	Initiative für Kinder und Familien
08 06	25 / b		Initiative für Kinder und Familien - Fonds künstliche Befruchtung
08 06	25 / d	F	Hessen hat Familiensinn
08 06	25 / e	F	Familienzentren
08 06	25 / f	F	Familienkarte Hessen
08 06	26	F	Maßnahmen der Suchthilfe
08 06	27	F, V	Früherkennung
08 06	29	F	Gesundheitsförderung
08 06	30	F	Förderung des Internatsbetriebes des privaten litauischen Gymnasiums
08 06	32	F	Förderung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)
08 06	34	F	Sprachförderung im Kindergartenalter
08 06	36	F	Freie Wohlfahrtspflege - Fortbildung und Qualifizierung
08 06	39	F	Teilhabekarte
08 06	41	F	Gewaltopfer
08 06	42 / a-b	F, D	Arbeitsmarktpolitik - Perspektivbudget
08 06	43 / a	D	Arbeitsmarktbudget
08 06	43 / b	D	Arbeit ermöglichen
08 06	44 / a	F,D	AQB
08 06	44 / b	F,D	QuB
08 06	46	F	Medizinische Versorgung insbesondere im ländlichen Raum
08 06	47	F	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
08 06	49	B,V	Fonds Frühe Hilfen

08 06	50	F	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen
08 06	51 / a-j	F F F,G F,G F,G F,G F,G L F F	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung
08 06	52 / a-e	F	Förderung von Integrationsmaßnahmen
08 06	54	F	Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt
08 06	55	F,G,B	Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018"
08 06	56	F	Gemeinwesenarbeit
08 06	57	G,B	Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020“
08 07	4	B	Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
08 07	5	F	Unterstützung bedürftiger Verfolgter und anderer Geschädigter des NS-Regimes
08 07	6	V	Sicherung und Betreuung der jüdischen Friedhöfe
08 07	8	B,V	Fonds „Heimerziehung West“ und „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	01
Produktbezeichnung	Erstattung Fahrgeldausfälle
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die den Verkehrsunternehmen durch die (bundes-)gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung bestimmter Gruppen schwerbehinderter Menschen entstehenden Fahrgeldausfälle sind auf Antrag nach Maßgabe der §§ 231 – 233 SGB IX zu erstatten, soweit der Bund nicht selbst erstattungspflichtig ist. Wenn kein Befreiungstatbestand erfüllt ist, haben die Freifahrtberechtigten einen Eigenanteil in Höhe von 80 Euro p. a. zu leisten. Von diesen Einnahmen ist ein Anteil an den Bund abzuführen (§ 235 SGB IX).

Durch das am 23. Dezember 2016 vom Bundestag beschlossene Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Erstattung von Fahrgeldausfällen in den §§ 231, 232 und 233 geregelt und in dessen Artikel 2 und für das Jahr 2017 das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übergangsrechtlich geändert worden. Die Regelungen der alten §§ 148 – 150 SGB IX wurden mit wenigen redaktionellen Änderungen inhaltsgleich übernommen, sodass sich das Verfahren zur Berechnung der Fahrgeldausfälle nicht ändert.

Die Erstattung erfolgt im Wege der Multiplikation der von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen nachzuweisenden Fahrgeldeinnahmen, entweder mit dem nach § 231 Abs. 4 SGB IX jedes Jahr neu festzusetzenden (allgemeinen) vom-Hundert-Satz oder mit einem nach § 231 Abs. 5 Satz 1 SGB IX nach Durchführung einer Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen vom-Hundert-Satz, wenn der Nachweis erbracht werden konnte, dass der Anteil schwerbehinderter Freifahrtberechtigter wenigstens ein Drittel über dem nach § 231 Abs. 4 SGB IX errechneten Wert lag.

Da es sich um einen durch Bundesgesetz geregelten Bereich handelt, besteht kaum Spielraum zur Steuerung des Landeshaushalts. Das Erstattungsverfahren ist allerdings durch Landes-Richtlinien reglementiert, die eine sachgerechte Verwendung der Mittel gewährleisten. Mit dem Ziel, interessenorientierte Verkehrszählungen zu vermeiden, wurde darüber hinaus mit Wirkung ab 1. Januar 2015 die Hessische Verordnung über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 148 Abs. 5 SGB IX erlassen. Dies tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft und wird durch eine Folgeverordnung ersetzt werden.

Ausgehend von der sozialpolitischen Motivation, behinderten Menschen durch die Freifahrt im ÖPNV die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern zu wollen, soll die Anzahl der schwerbehinderten Menschen, die die Freifahrt tatsächlich in Anspruch nehmen, im Verhältnis zur Zielgruppe

(schwerbehinderte Menschen, die dem Grunde nach die rechtlichen Voraussetzungen für die Freifahrt im ÖPNV erfüllen) betrachtet und in Prozent dargestellt werden.
Darüber hinaus wird zusätzlich die Höhe der an die Verkehrsunternehmen gezahlten Erstattung der Fahrgeldausfälle pro Person, die die Freifahrt in Anspruch genommen hat, ausgewiesen.

Wirkungsanalyse

Das sozialpolitische Ziel wurde wie folgt erreicht: im Jahr 2017 nahmen 38,10 % der behinderten Menschen in Hessen die Freifahrt tatsächlich in Anspruch. Für das Jahr 2018 waren es 35 %.
Die Fahrgeldausfallerstattung betrug im Jahre 2017 233,83 Euro pro Person, welche die Freifahrten in Anspruch genommen hatte, und im Jahre 2018 198,55 Euro pro Person.
Im Jahr 2018 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 19.016.771,- Euro ausgegeben. Für das Jahr 2019 besteht ein Bedarf in Höhe von 24.705.000,- Euro und für das Jahr 2020 sind Mittel in Höhe von 24.125.000,- Euro geplant. Die Erhöhungen ergeben sich einerseits aus den steigenden Fahrpreisen, andererseits durch die Erweiterung des Linienangebotes des ÖPNV und werden nur unwesentlich durch die leicht sinkenden Zahlen, der die Leistungen in Anspruch nehmenden Personen gesenkt.
In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Berechtigung der schwerbehinderten Menschen zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV in Hessen wegen der flächendeckenden Existenz von Verkehrsverbünden auf das gesamte Bundesland erstreckt, erscheint „der Preis“, den die Gemeinschaft der hessischen Steuerzahler für diesen Nachteilsausgleich zahlt, im Vergleich zum Preis einer Jahreskarte für das Gebiet nur eines Verkehrsverbundes noch immer angemessen. Z. B. kostet die im gesamten Netz gültige Jahreskarte für 65-jährige und ältere Fahrgäste im RMV derzeit 1.597,80 Euro und die im gesamten Netz gültige Jahreskarte für Erwachsene 2.799.- Euro. In Hessen gibt es neben dem RMV noch den NVV und den VRN.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	2
Produktbezeichnung	Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Menschen, die durch den SED-Staat aufgrund strafrechtlicher Verfolgung, beruflicher Benachteiligung oder rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidung Nachteile erlitten haben, werden dafür materiell entschädigt. Hintergrund ist die Abwicklung von Teilungsfolgen, insbesondere die Bereinigung von SED-Unrecht.

Es handelt sich um gesetzliche Leistungen, die durch das Strafrechtliche (StrRehaG), das Berufliche (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) begründet werden. Der Bund trägt bei den Leistungen nach dem StrRehaG 65 %, bei den Leistungen nach dem VwRehaG und dem BerRehaG jeweils 60 % der Entschädigungsleistungen.

Wirkungsanalyse

Nach Inkrafttreten des 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes 2007, mit dem die Pension für Haftopfer gemäß § 17 a StrRehaG eingeführt wurde, welche den Großteil der ausgebrachten Leistungen darstellt, wurden die meisten Anträge der Leistungsberechtigten beschieden. In Hessen gibt es rund 900 laufende Zahlfälle, es gehen nur wenige Neuanträge ein. Nur wenige Anträge mussten, etwa wegen übersteigenden Einkommens, abgelehnt werden. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die meisten SED-Unrechtsopfer mit den Leistungen der Reha-Gesetze erreicht wurden und noch werden und damit ein hoher Wirkungsgrad vorliegt.
Über die Zahl der Personen, die grundsätzlich berechtigt wären, Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen in Anspruch zu nehmen, dies aber bisher nicht getan haben, liegen keine Erkenntnisse vor. Eine weitergehende Wirkungsanalyse ist daher nicht möglich.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	3
Produktbezeichnung	Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Leistungen nach dem UVG werden für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen erbracht, die vom familienfernen Elternteil keinen bzw. keinen ausreichenden Unterhalt beziehen. Die Unterhaltsleistung orientiert sich am gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt (§ 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB).

Zum 01.07.2017 wurde das UVG geändert:
Die bisherige Höchstleistungsdauer von 72 Monate wurde gestrichen und die Höchstaltersgrenze wurde von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr heraufgesetzt.

Im Leistungsbezug in Hessen standen am 31.12.2017 - 39.705 und am 31.12.2018 - 51.379 Kinder.

Wirkungsanalyse

Bei dem Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um ein von den Ländern auszuführendes Bundesgesetz. Eine landesspezifische Wirkungsanalyse entfällt daher.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	4
Produktbezeichnung	Leistungen an Asylsuchende und Flüchtlinge
Bezeichnung der Leistung	1. Erstattungen an Kommunen gem. Landesaufnahmegesetz 2. Leistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Zielbeschreibung

Es handelt sich dabei primär um Erstattungen an die Gebietskörperschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen gem. Landesaufnahmegesetz (LAG) und Leistungen für Flüchtlinge in Einrichtungen des Landes (EAE).

Nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) erstattet das Land Hessen den 26 Gebietskörperschaften, die für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge nach LAG zuständig sind, ab Zuweisung eine Pauschale pro Person und Monat.

Die sog. „große Pauschale“, mit welcher die Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgegolten werden, wird kalendervierteljährlich nach Stichtagen abgerechnet. Sie wird zunächst für den Zeitraum gewährt, in welchem der Aufenthalt einer Person gestattet ist, d.h. für das gesamte Asylverfahren. Im Anschluss an ein negatives Asylverfahren wird die „große Pauschale“ noch für einen begrenzten Erstattungszeitraum gewährt. Zudem wird die „große Pauschale“ für zugewiesene unerlaubt Eingereiste und Personen mit bestimmten, im Gesetz benannten, humanitären Aufenthaltstiteln, für einen begrenzten Erstattungszeitraum gewährt. Dieser begrenzte Erstattungszeitraum beläuft sich grds. auf zwei Jahre. Für Flüchtlinge und Asylsuchende, die ab dem 01.01.2017 erstmalig einer Gebietskörperschaft zugewiesen werden, wird der Erstattungszeitraum für die „große Pauschale“ von 2 auf 3 Jahre verlängert.

Gesundheitskosten über 10.000,- Euro pro Person und Kalenderjahr werden im Einzelfall spitz abgerechnet.

Die sog. „kleine Pauschale“ wird rückwirkend ab dem 01.01.2017 als Jahrespauschale im Voraus gewährt. Darüber hinaus wurde die ursprünglich abgestufte „kleine Pauschale“ für im LAG benannte Flüchtlinge, die SGB II beziehen und für die die Kommunen bereits Zahlungen des Bundes – wie die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft – sowie für SGB XII Bezieher, auf einen einheitlichen Betrag von 120 Euro für soziale Betreuung festgesetzt. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2017 für Flüchtlinge, die bereits den Kommunen zugewiesen wurden sowie für Neuzugänge unter den Flüchtlingen, für deren Aufnahme nach LAG die „kleine Pauschale“ gewährt wird.

Gemäß § 44 Abs. 1 Asylgesetz ist das Land Hessen verpflichtet, Asylbegehrende in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. In besonderen Fällen muss das Land Hessen ggf. andere Ausländer (nach §§ 15a, 22, 23, 24 Aufenthaltsgesetz) aufnehmen, unterbringen und betreuen. Die

Leistungsgewährung erfolgt in den Aufnahmeeinrichtungen überwiegend durch Sachleistungen. So speisen die Asylbegehrenden etwa in einer Kantine und erhalten Zugang zur medizinischen Versorgung. Zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs erhalten sie in der Erstaufnahme ein Taschengeld als Barleistung. Zudem haben Asylbegehrende mit Bleibeperspektive die Möglichkeit Deutschkurse zu besuchen.

Zudem werden im Rahmen des Förderprodukts folgende weitere Programme, Projekte und Maßnahmen durchgeführt:

- Beteiligung an Projekten des Bundes zur Stärkung der Rückkehrbereitschaft,
- Soziale Hilfeleistungen für die Dauer des Zeugenschutzes für unerlaubt eingereiste bzw. aufenthältliche ausländische Personen, deren Aussage als (Opfer-)Zeugen in einem Strafverfahren wegen Menschenhandel erforderlich ist,
- Beteiligung an Projekten zur Verbesserung der Trauma-Versorgung,
- Integration von Flüchtlingen in das deutsche Schulsystem sowie Übergang Schule und Beruf – InteA (Integration und Abschluss) – in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium.

Wirkungsanalyse

Die Erstattung der Pauschalen an die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgte und erfolgt gemäß den Vorgaben des LAG.

Das Ziel, Asylbegehrende und unerlaubt eingereiste Ausländer in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen, wurde und wird erreicht, indem die nach Hessen verteilten Asylbewerberinnen und -bewerber sowie unerlaubt eingereiste Ausländer durch das Regierungspräsidium Gießen aufgenommen, menschenwürdig untergebracht und anschließend durch das Regierungspräsidium Darmstadt den einzelnen hessischen Gebietskörperschaften zugewiesen werden konnten und können.

Trotz erheblich gestiegener Zugangszahlen in Hessen in den Jahren 2015 und 2016 konnte dies gewährleistet werden. Die laufende Sicherstellung der Zielerreichung erfolgte im Jahr 2017 und 2018 im Wege mehrerer Modifizierungen des Standortorganisationskonzeptes für die Erstaufnahme. Damit wurde auf die vergleichsweise niedrigen Zugangszahlen im Jahr 2017 und 2018 reagiert, aber es werden dennoch eine ausreichende Anzahl an Aufnahmeplätzen vorgehalten. In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Regierungspräsidiums Gießen erhalten die Leistungsberechtigten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Zugang zur medizinischen Versorgung. Neben den bereits in Hessen bestehenden psychosozialen Beratungsstellen für traumatisierte Geflüchtete werden diesbezüglich durch das Land weitere psychosoziale Zentren gefördert, um die Betreuung und Versorgung der Geflohenen noch besser gewährleisten zu können.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	05
Produktbezeichnung	Opferentschädigungsgesetz
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist ein Bundesgesetz, das durch die Länder ausgeführt wird. Es gewährt Entschädigungen und Aufwendungsersatz für Opfer von Gewalttaten. Der Bund trägt nach § 4 Abs. 3 OEG 40 % der Ausgaben der Länder für Geldleistungen. Die Ausführung des Gesetzes obliegt in Hessen der Hessischen Versorgungsverwaltung.

Wirkungsanalyse

Die Versorgung der betroffenen Bürger in Hessen wird erreicht.

Sie gliedert sich in:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenversorgung
- Hinterbliebenenversorgung
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Folgende Leistungen wurden in 2017 und 2018 erbracht:

Jahr	Versorgungsberechtige	Landesmittel in Mio. Euro
2017	1.631	18,02
2018	1.653	18,86

In den Folgejahren werden folgende Zahlen erwarte

Jahr	Versorgungsberechtige	Landesmittel in Mio. Euro
2019	1.670	20,74
2020	1.690	20,28

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	08 05 06 Erstattungen für die Teilnahme einer Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamts sowie für die Teilnahme von Beschäftigten von Kleinst- und Kleinbetrieben nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub.

Zielbeschreibung

Auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) erhalten private Beschäftigungsstellen das Arbeitsentgelt für Beschäftigte und Auszubildende erstattet, welche für Bildungsurlaub zu Schulungen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes freigestellt wurden. Weiterhin erhalten private Beschäftigungsstellen mit 20 oder weniger Beschäftigten die hälftigen Lohnkosten für Beschäftigte erstattet, die für die Teilnahme an Veranstaltungen nach dem HBUG freigestellt wurden.

Der Zweck des Programmes ist es, einerseits das ehrenamtliche Engagement der in Hessen Beschäftigten zu fördern und private hessische Beschäftigungsstelle, die dieses Engagement unterstützen zu entlasten. Andererseits soll durch die hälftige Lohnkostenerstattung für private Beschäftigungsstellen eine Erhöhung der Inanspruchnahme von Bildungsurlaubsveranstaltungen von Beschäftigten von Kleinst-und Kleinbetrieben erreicht werden, um diesen eine bessere Teilhabe an Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung bzw. der politischen Bildung zu ermöglichen und sie damit im Sinne des Lebenslangen Lernens zu fördern.

Wirkungsanalyse

Das Produkt wurde erstmalig in den Haushalt 2016 aufgenommen. Im Jahr 2018 erfolgte die Ausweitung des Förderprodukts auf die Lohnkostenerstattung für Beschäftigte von Kleinst- und Kleinbetriebe. Momentan erfolgt eine konzeptionelle Erarbeitung. Eine aussagekräftige Wirkungsanalyse ist somit noch nicht möglich, sollte aber im Jahr 2019 möglich sein.
Allerdings wurde aufgrund der sich abzeichnenden geringeren Inanspruchnahme als erwartet, eine Anpassung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und die folgenden Jahre vorgenommen.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	7
Produktbezeichnung	Erstattung der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Kosten für die ärztliche Untersuchung von Jugendlichen vor Eintreten in das Berufsleben werden aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch das Land getragen.

Ziel ist der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit von besonderen Personengruppen (hier: Jugendliche beim Eintritt ins Arbeitsleben).

Dabei sollen alle Jugendlichen, die ins Berufsleben eintreten, untersucht werden.

Die Zahl der jeweils abgerechneten Untersuchungsberechtigungsscheine ist abhängig von der Zahl der jugendlichen Schulabgänger und der Aufnahme einer Ausbildung oder eines längeren Praktikums nach der Schulpflicht oder dem Schulabschluss.

Wirkungsanalyse

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten der Kassenärztlichen Vereinigung in Euro	329.845,69	250.898,00	425.705,00	331.209,00	331.382,00	335.418,87
Anzahl der Untersuchungsberechtigungsscheine für Erstuntersuchungen	12.911	8.358	14.883	11.657	11.780	11.863

Hessische Jugendliche, die ins Berufsleben eintreten, werden nach den Vorgaben des JArbSchG untersucht und die beanspruchten Kosten werden vom Land Hessen an die untersuchenden Ärzte erstattet.

Die Verteilung der Mengen der Erstuntersuchungen hängt vom Einstellungstermin (i. d. R. Schuljahresende) und dem Abrechnungsturnus der Ärzte ab. Vom Regierungspräsidium Darmstadt können immer nur die Untersuchungen abgerechnet werden, die von der KVH eingereicht werden. Die Dichte der von der KVH eingereichten Abrechnungsscheine an das Regierungspräsidium Darmstadt ist jedoch nicht exakt kalkulierbar.
Die Zahl der Erstuntersuchungen (Anzahl der abgerechneten Untersuchungsberechtigungsscheine) in 2014 liegt deutlich niedriger als im Durchschnitt der anderen Jahre. Im Durchschnitt (2012 bis 2017) liegt die Anzahl der Untersuchungsberechtigungsscheine bei 12.718. Die Mengen wurden daher für die Haushaltsjahre 2018/2019 von 16.500 auf 15.000 reduziert und damit wird eine 10prozentige Kürzung der Mittel als vertretbar angesehen. Die Summe wurde für die Jahre 2020/2021 weiter fortgeschrieben. Ob sich die Menge der Erstuntersuchungen und Kosten in den kommenden Jahren verändert (z. B. durch konjunkturelle Veränderungen oder die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt), kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Gesetzliche Änderungen, die die Länder von der Übernahme der Kosten entbinden würden, sind nicht geplant.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	08
Produktbezeichnung	Krebsregister
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Für ganz Hessen werden durch behandelnde Ärzte alle neudiagnostizierten Krebserkrankungen sowie Folgeerkrankung/en und Behandlungsverfahren an die Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen gemeldet, systematisch erfasst und anonymisiert. Anschließend werden die Daten durch die Landesauswertungsstelle beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt (HLPUG) aufbereitet. Erkenntnisse von Häufungen bestimmter Krebserkrankungen sowie Behandlungsverfahren können dadurch erfasst werden. Die meldenden Ärzte können die aggregierten Daten zur Behandlung ihrer Patienten erhalten. Ärzte benötigen diese Daten auch für Zertifizierungen, z.B. als Tumorzentrum. Behandlungs- und Versorgungsstrukturen in der Onkologie können so bedarfsgerecht und individuell an die Krebserkrankungsmuster angepasst werden.
Gesetzliche Grundlage hierfür ist seit 2014 durch das Hessische Krebsregistergesetz, welches in Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und registergesetzes des Bundes (KFRG) auf Landesebene das klinische Krebsregister implementiert hat.

Wirkungsanalyse

Das Hessische Krebsregistergesetz ist bis zum 31.12.2019 befristet und muss daher verlängert werden. Die Ministerverordnung ist ebenfalls bis 31.12.2019 befristet. Der Referentenentwurf wurde als Regierungsanhörung versandt. Die Auswertung erfolgt.

Der Zeitraum zur Erfüllung der Förderkriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Finanzierung des Hessischen Krebsregisters soll bis 31.12.2020 verlängert werden. Das Hessische Krebsregister hatte zum Ende des Jahres 2018 lediglich 3 der 42 Kriterien nicht erfüllt.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	9
Produktbezeichnung	Rettungswesen
Bezeichnung der Leistung	A: Kostenerstattung Zentrale Leitstellen B: Förderung der Ausbildung des Rettungsdienstpersonals C: Kosten der Luftrettung

Zielbeschreibung

Zentrale Ziele sind die Weiterentwicklung der Qualität und Wirtschaftlichkeit im Rettungsdienst sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich.
Das Land trägt zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und Notfallversorgung bei. Damit wird gewährleistet, dass die hessische Bevölkerung flächendeckend und kurzfristig mit entsprechenden notfallmedizinischen und qualitativ hochwertigen Leistungen versorgt wird.

Leistung A:
Zur Erreichung dieses Zieles erstattet das Land an die Träger des Rettungsdienstes anteilig die Personalkosten für die Zentralen Leitstellen, damit die personelle Besetzung der Leitstellen zu 24 Stunden an 365 Tagen gewährleistet ist und die Einhaltung der Hilfsfrist erfüllt werden kann.

Leistung B:
Weiterhin wird die Ausbildung des Rettungsdienstpersonals in der Berg- und Wasserrettung, sowie der Voraushelfer durch Bezuschussung entsprechender Lehrgänge und des erforderlichen Ausbildungsmaterials sowie Förderung von Modellen/Untersuchungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Rettungsdienst gefördert, um die erforderlichen Spezialkenntnisse zu schulen und das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Aufgrund der geringen Mittel für diese Leistung wurden dafür keine Kennzahlen ermittelt.

Leistung C:
Einnahmen und Erstattung der Kosten der Luftrettung. Die Abrechnung der Rettungsflüge sowie die Beteiligung bei den Budgetverhandlungen erfolgt mit den entsprechenden Kostenträgern (i.d.R. die Krankenkassen). Für diese Leistung wurden keine Kennzahlen ermittelt. Der Verwaltungsaufwand des Landes wird von den Kostenträgern erstattet.

Wirkungsanalyse

Der Erfolg der Förderung wird an der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten in den 25 Rettungsdienstbereichen gemessen. Angestrebt wird ein Erreichungsgrad von 90%.

Jahr	Erreichte Hilfsfrist in Prozent
2015	86,6 %
2016	88,2 %
2017	88,6 %
2018	88,1 %

Da sich die erreichte Hilfsfrist von 2015 bis 2018 prozentual, trotz kontinuierlich steigender Einsatzzahlen im Rettungsdienst, stabil geblieben ist und sich nahe am angestrebten Zielerreichungsgrad befindet, wird dies als Erfolg für die Förderproduktleistung gewertet.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	10
Produktbezeichnung	Erstattung nach dem Anti-D-Hilfegesetz
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Vor 40 Jahren wurde in der DDR eine mit dem Hepatitis-C-Virus kontaminierte Anti-D-Immunprophylaxe eingesetzt. Diese wurde in Halle (Saale) hergestellt und an circa 6.700 Frauen verabreicht, von denen die meisten infiziert wurden und schwerwiegende direkte und indirekte gesundheitliche Folgen erlitten.

Nach dem Anti-D-Hilfegesetz werden die in der ehemaligen DDR durch Verabreichung verunreinigter Sera im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Anti-D-Immunprophylaxe (zur Vorbeugung von Folgen einer Rhesusfaktor-Unverträglichkeit) mit dem Hepatitis-C-Virus infizierten Frauen und deren Kontaktpersonen (nachgeborene Kinder, sonstige dem Haushalt angehörige Kinder, Ehegatten und Lebenspartner) entschädigt. Das Gesetz wird ausschließlich von den neuen Bundesländern und Berlin durchgeführt. Die verbliebenen 10 alten Bundesländer beteiligen sich zu 12,4 % an den Ausgaben für Geldleistungen nach diesem Gesetz. Zwischen diesen 10 alten Bundesländern wird deren jeweiliger Anteil zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen bestimmt. Die Abrechnung erfolgt über eine Kopfstelle in Brandenburg.

Wirkungsanalyse

Von den 6.700 Frauen, denen die Immunprophylaxe verabreicht wurden, waren im Jahr 2014 noch 4.690 von Schädigungen betroffen. Die Aufwendungen für Rentenzahlungen betrugen im Jahr 2017 rund € 4,25 Mio. Der Anteil des Landes Hessen entsprach bisher dem von der Kopfstelle in Brandenburg in Rechnung gestellten Betrag.
Im Jahre 2017 wurden insgesamt 49.642 € angewiesen und 2018 waren es 48.186 €. Für 2019 werden es rund 50.000 € sein. Für die Folgejahre sind 55.000 € eingeplant. Der Mittelbedarf variiert in Abhängigkeit der jährlichen Rentenanpassungen sowie möglicher wesentlicher Änderungen des Gesundheitszustandes der Berechtigten. Mit einem Anstieg der Zahl der Berechtigten ist nicht zu rechnen.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	11
Produktbezeichnung	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Gemäß § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erstattet das Land Hessen den gesetzlichen Krankenkassen, die in Vorlage gegenüber den Ärzten und Krankenhäusern getreten sind, die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Die originären Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung dürfen den gesetzlichen Krankenkassen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auferlegt werden.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, soweit die Frau die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch selbst zu tragen hat, sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich hat und ihr die Aufbringung der Mittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.

Wirkungsanalyse

Das Land Hessen war in den Jahren 2016 bis 2018 verpflichtet, die Kosten für folgende Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen zu übernehmen:

	Kostenerstattung Land Hessen	Anteil der finanzierten Abbrüche
2016	6.880	86,17 %
2017	7.098	85,30 %
2018	7.472	89,23 %

Der Anteil der finanzierten Abbrüche verdeutlicht das Verhältnis der Kostenübernahme zu der Gesamtzahl an Schwangerschaftsabbrüchen der Frauen, die ihren Wohnsitz in Hessen haben. Hierbei ist zu beachten, dass Kostenerstattungsanträge nicht periodengerecht bei der Kostenerstattungsbehörde eingereicht werden. Mit der Kostenübernahme wird der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass in den Fällen, in denen das Schutzkonzept der Beratungsregelung dies erfordert, bei Bedürftigkeit der Frau eine Kostenübernahme durch den Staat erfolgen soll.

Einzelplan/Kapitel	0805
Produktnummer/Leistung	12
Produktbezeichnung	Erstattungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Erstattung von Personal- und Arbeitsplatzkosten für bis zu 80 Stellen an die Kommunen, die im Rahmen der Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben des Landes Hessen übernommen haben, nach der Rahmenvereinbarung vom 21. Dez. 2000.
Jährlich werden 33 kommunale Jugendämter gefördert.

Wirkungsanalyse

Die o.g. Ziele werden jährlich durch Bewilligung und Zahlbarmachung der Landesförderung an die kommunalen Jugendämter nach deren Beantragung der jeweiligen Personal- und Arbeitsplatzkosten erreicht.
Die Jugendämter erhalten regelhaft in der ersten Jahreshälfte eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v. H. der für das Jahr voraussichtlich zustehenden Förderung. Die Schlussabrechnung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte auf der Basis der konkreten von den Jugendämtern einzureichenden Anträge. Im Jahr 2018 wurden für 75,1 Stellen, im Jahr 2017 für 73,4 Stellen Erstattungen gezahlt.
Da die Rahmenvereinbarung durch das Land nicht kündbar ist, handelt es sich hier um eine Daueraufgabe.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	13
Produktbezeichnung	Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA) nach SGB VIII
Bezeichnung der Leistung	A bis D (siehe Zielbeschreibung)

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt umfasst vier Leistungen:

A. Als überörtlicher Träger erstattet das Land Hessen den örtlichen Jugendhilfeträgern in Hessen die erstattungsfähigen Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche (umA) und andere Kinder und Jugendliche im Rahmen der Anwendung des SGB VIII (§§ 89 ff. SGB VIII).

B. Das Land Hessen erstattet für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige nach Maßgabe des § 42 SGB VIII einen pauschalen Betrag für den Betreuungs- und Verwaltungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht (Personalkosten), im Rahmen der Anwendung des Kostenerlasses umA des HMSI vom 03.11.2015.

C. Das Land Hessen stellt Jugendhilfeplätze für Kinder und Jugendliche (umA) im Rahmen der Anwendung des Kostenerlasses umA des HMSI vom 03.11.2015 (gesonderte Vereinbarung nach Ziffer II B Nr. 2).

D. Das Land Hessen erstattet Kosten für Deutsche im Ausland an den Träger der Jugendhilfeeinrichtung sowie im Ausnahmefall an einen Verein oder eine Privatperson im Rahmen der Anwendung des SGB VIII (§ 88 SGB VIII).

Wesentlicher Inhalt des Programms ist die Erstattung der Kosten für die Unterbringung und die Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) an die örtlichen Jugendhilfeträger. Zweck des Programms ist der finanzielle Ausgleich der den örtlichen Jugendhilfeträgern für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) entstehenden Aufwendungen durch den überörtlichen Kostenträger nach Maßgabe der Bestimmungen des SGB VIII und durch das Land Hessen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kostenerlasses umA des HMSI vom 03.11.2015.

Wirkungsanalyse

Mit dem Produkt wird Bundesrecht umgesetzt.

Nach dem bis 31.10.2015 geltenden Recht war das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufgehalten hat, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 alt, § 87 SGB VIII alt). Einige kommunale Gebietskörperschaften waren aufgrund der im Jahr 2015 kontinuierlichen Zunahme unbegleiteter nach Deutschland einreisender Minderjähriger so stark belastet, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich war.

Vor diesem Hintergrund ist am 01.11.2015 das Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das aktuelle Bundesrecht regelt eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht im SGB VIII für den Personenkreis der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, verbunden mit einer Abkehr von dem ehemals vorherrschenden Prinzip der verbleibenden Zuständigkeit des Jugendamtes am Einreiseort. Es macht weiter Vorgaben zum Ablauf der Verteilung.

Das Land Hessen erstattet nach § 89 d SGB VIII die Kosten, die ein örtlicher Jugendhilfeträger für die Unterbringung und Betreuung von unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher aufwendet. Außerdem unterstützt das Land Hessen nach dem Kostenerlass umA des HMSI vom 03.11.2015 die Jugendämter durch die Finanzierung der Personalkosten für die Bereiche Sozialdienst, Amtsvormundschaft und Verwaltung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche darin, mit fachlich qualifiziertem Personal die bedarfsgerechte Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Entwicklung der zu erwartenden Erstattungsfälle für das Land Hessen kann nicht genau prognostiziert werden. Die Jugendämter haben gemäß der einschlägigen Regelung im SGB X die Möglichkeit, entstandene Fallkosten noch 4 Jahre nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme gegenüber dem Land geltend zu machen und ein Jahr Zeit nach dem Ende der Jugendhilfemaßnahme die Rechnungen einzureichen. Es werden somit auch in 2020 noch in erheblichem Umfang Erstattungsforderungen abgerechnet, die die Jahre 2017 und 2018 betreffen. Insofern bestehen besondere Schwierigkeiten bei der Ausgabenplanung mit Bezug auf ein Haushaltsjahr.

Es ist außerdem erkennbar, dass die Anzahl der in Hessen untergebrachten umA nicht in dem erwartbaren Maße sinkt. Grund ist der hohe Anteil weiterhin in der Jugendhilfe untergebrachter junger Volljähriger (derzeit sind rund 70 % aller jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten junge Volljährige).

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	14
Produktbezeichnung	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes haben die Länder die Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge nach einem Verteilungsschlüssel aufzunehmen. In Hessen werden verteilte Personen nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern den kommunalen Gebietskörperschaften zugewiesen und dort eingegliedert. Die Gebietskörperschaften erhalten auf der Grundlage der Vereinbarung eine einmalige Aufnahme- und Betreuungspauschale je aufgenommener Person.

Wirkungsanalyse

Alle in den vergangenen Jahrzehnten nach Hessen verteilten Personen wurden aufgenommen und menschenwürdig untergebracht. Die Zuweisung und Aufnahme in die hessischen Gebietskörperschaften der nach Hessen verteilten Personen erfolgte von 2013 bis 2018 wie folgt:

2013: 185 Personen
2014: 365 Personen
2015: 450 Personen
2016: 481 Personen
2017: 521 Personen
2018: 540 Personen

In der Regel erhalten die nach Hessen verteilten Personen kurz nach der Einreise eine Wohnung und werden auch dort betreut. Verbesserte Aufnahmebedingungen, die gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften und die Intensivierung der Betreuungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass Spätaussiedler relativ schnell eingegliedert werden können.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	15
Produktbezeichnung	Verwaltungskostenerstattung gemäß § 20 Bundesversorgungs-
Bezeichnung der Leistung	gesetz

Zielbeschreibung

Dem Förderprodukt liegt die bundesgesetzliche Regelung nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zugrunde. Demnach werden den Krankenkassen die Kosten für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung bei zugeteilten Versorgungsberechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erstattet. Neben den Ausgaben für die nach §§ 10ff. BVG erbrachten Leistungen erstattet das Land Hessen 3,25 v.H. des Wertes dieser Leistung als Kosten.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Länder richtet sich nach der Zahl der rentenberechtigten Beschäftigten und Hinterbliebenen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die von den Ländern zu zahlenden Anteile bekannt.

Wirkungsanalyse

Folgenden Aufwendungen wurden erbracht:

Jahr	2017	2018
Rentenberechtigte	6426	5270
Beträge in Euro	128.711	104.325

In den Folgejahren ist mit folgende Aufwendungen zu rechnen:

Jahr	2019	2020
Rentenberechtigte	4321	3543
Beträge in Euro	84.935	69.647

Die Anzahl der Rentenberechtigten wird aus demographischen Gründen kontinuierlich zurückgehen. Hierdurch verringert sich auch der Haushaltsansatz.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	16
Produktbezeichnung	Erstattungen für Ehrenamt in der Jugendarbeit
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Mit der Finanzhilfe werden Lohnkosten (ohne Lohnnebenkosten) an Arbeitgeber für Freistellungen von Beschäftigten zur Ausübung eines Ehrenamtes in der Jugendarbeit während der Arbeitszeit erstattet. Die Freistellung steht jeder Person aus Hessen zu, die über 16 Jahre alt und in der Privatwirtschaft, bei gemeinnützigen Organisationen oder in anderen Betrieben beschäftigt ist. Keine Anwendung findet das Programm auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst, einer Behörde des Bundes, des Landes, der Kommunen oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ziel der Regelung ist es, die Jugendarbeit in Hessen zu fördern. Die Landesregierung strebt eine aktive Bürgerschaft an; insbesondere junge Menschen sollen sich aktiv an der Gestaltung des Landes beteiligen. Die Zahlfälle haben eine unterschiedliche Erstattungshöhe je nach Dauer der Freistellung und Höhe der jeweiligen Lohnkosten.

Wirkungsanalyse

Die Gesamtbewertung erfolgt unter Auswertung des Jahresberichtes des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in Wiesbaden.

Es werden u.a. folgende statistische Daten erhoben:

Jahr	2017	2018
Anzahl der Personen	3.237	3.893
Anzahl der Freistellungstage	16.406	20.839

Die Auswertung belegt, dass ehrenamtlicher Einsatz in der Jugendarbeit durch geeignete Rahmenbedingungen des Landes effektiv gefördert wird und die Übernahme der Lohnfortzahlung durch das Land ein wirksames Instrument ist, um Jugendarbeit in Hessen auf breiter Basis zu unterstützen.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	17
Produktbezeichnung	Durchführung §§ 60ff. Infektionsschutzgesetz
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Nach §§ 60ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Personen, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene bzw. empfohlene Impfung einen Impfschaden erleiden, wegen der gesundheitlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Zuständige Behörde für die Durchführung ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda.

Wirkungsanalyse

Die Versorgung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Hessen wird erreicht.

Sie gliedert sich in:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenversorgung
- Hinterbliebenenversorgung
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Folgende Leistungen wurden erbracht:

Jahr	Versorgungsberechtigte	Landesmittel in Mio. Euro
2017	267	10,23
2018	265	10,28

In den Folgejahren ist mit folgenden Leistungen zu rechnen:

Jahr	Versorgungsberechtigte	Landesmittel in Mio. Euro
2019	267	10,77
2020	269	11,10

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	18
Produktbezeichnung	Staatszuschüsse an Stiftungen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Aufgrund einer Verpflichtung des Landes Preußen, die aufgrund einer Funktionsnachfolge auf das Land Hessen übergegangen ist (vgl. BGH in NJW 1953, 381), erfolgen Zuschüsse an fünf Stiftungen im Regierungsbezirk Kassel. Diese Staatszuschüsse sind Geldentschädigungen für in früherer Zeit gewährte Zuweisungen an Feldfrüchten.

Folgende Stiftungen erhalten jährlich einen Staatszuschuss:
Haupt- und Hofhospital St. Elisabeth in Kassel, Hospital Trenge in Trendelburg, Milde Stiftungen zu Spangenberg, Hospital zum Heiligen Geist in Fritzlar und Hospital St. Elisabeth in Frankenberg.
Den Stiftungen soll hierdurch die Erfüllung ihres jeweiligen Stiftungszweckes ermöglicht werden.

Wirkungsanalyse

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung entfällt eine Wirkungsanalyse.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	19
Produktbezeichnung	Ausbildung von Altenpflegekräften
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Dieser Finanzhilfe kommt eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der Ausbildung von Altenpflegekräften und Altenpflegehelferinnen und -helfern zu. Erstauszubildende sollen von den Kosten der theoretischen Berufsausbildung an staatlich anerkannten Altenpflegeschulen freigestellt werden. Die Schulen erhalten dafür die angemessenen Kosten erstattet, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden. Damit wird die Altenpflegeausbildung weiterhin auf einem hohen Niveau erhalten und ausgebaut. Die Zielerreichung wird an den Schülerzahlen konkret gemessen.

Wirkungsanalyse

Der Soll-Ist-Vergleich stellt sich bei der Entwicklung der Schülerzahlen wie folgt dar (nur landesfinanzierte Schüler ohne Bildungsgutscheine), Stichtag 1.10. d.J.:

Jahr	Soll	Ist
2014	5.000	5.018 (Gesamtbestand mit Bildungsgutscheinen)*
2015	5.000	3.955 (Gesamtbestand: 5.256)
2016	5.000	4.045 (Gesamtbestand: 5.357)
2017	5.650	5.406
2018	5.700	5.700

*Umstellung Teilnehmerstatistik Hessisches Statistisches Landesamt (HSL): für das Jahr 2014 können die Teilnehmerdaten für den Bestand nicht nach Finanzierungslinie dargestellt werden.

Die Entwicklung zeigt ein kontinuierliches Anwachsen der landesfinanzierten Schulplätze sowie des Gesamtbestands. Dieser Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Gesundheitswirtschaft im Altenpflegesektor (ambulante Dienste, stationäre Einrichtungen der Altenpflege) im Verlauf der betrachteten Jahre zusätzliche praktische Ausbildungsplätze geschaffen hat und diese mit geeigneten Bewerbern besetzt werden konnten. Aufgrund dieser Entwicklung war es notwendig, in den Jahren 2011,2012, 2016 und 2017 die Obergrenze aufzuheben. Angesichts der ab dem Jahr 2020 geplanten Umstellung auf neue generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann mit neuen Finanzierungsregelungen (Umlage) ist davon auszugehen, dass die Zahl der Ausbildungsplätze weiter ansteigen wird.

Die Datenbestände des Hessischen Pflegemonitors werden derzeit aktualisiert (Daten 2018) und stehen ab Herbst 2019 auf der Homepage den Ausbildungspartnern für ihre Planungen wieder zur Verfügung.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	20
Produktbezeichnung	Kostenerstattungen an Berufsbildungswerke
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Berufsbildungswerke sollen Menschen mit Behinderung berufliche Perspektiven liefern. Jugendliche und junge Erwachsene, die nach der Schule keine oder noch keine Ausbildung aufnehmen können, bedürfen in besonderer Weise einer soliden beruflichen Erstausbildung, um somit bessere Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu haben. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist Schulträger für die in den Berufsbildungswerken Arolsen/Kassel (Nordhessen) und Karben (Südhessen) zugeordneten Staatlichen Berufsschulen. Die für die Schulen anfallenden Kosten werden den Berufsbildungswerken erstattet. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für das nichtpädagogische Personal (Schulsekretärinnen und Schulsekretäre bzw. Schulassistentinnen und Schulassistenten), die Investitionen für Schulausstattungen (z.B. PC) und die Kosten für die von den Berufsbildungswerken zur Verfügung gestellten Räume und deren Nebenkosten. Die Investitionskosten für die Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in Nord- und Südhessen in den Jahren 2020 bis voraussichtlich 2023 sind ebenfalls anteilig zu erstatten.

Als Kennzahlen zur Beurteilung des Förderprogrammes werden
a) die Zahl der Auszubildenden mit Rehabilitationsbedarfen, die in den Staatlichen Berufsschulen unterrichtet werden, und
b) die Anzahl der Abbrüche im Verhältnis zur Gesamtzahl der Auszubildenden (ohne Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) herangezogen.
Solange die (Schüler)Zahl der Auszubildenden nicht stark absinkt und eine möglichst geringe Abbruchquote erreicht wird, wird die Finanzhilfe als erfolgreich bewertet.

Wirkungsanalyse

a) Anzahl der Auszubildenden in der Staatlichen Berufsschule Nordhessen und in der Staatlichen Berufsschule Südhessen

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2016
Nordhessen	500	500	440	434	431
Südhessen	700	700	691	630	626
insgesamt	1.200	1.200	1.131	1.064	1.057

Der Bedarf an einer Ausbildung in den Berufsbildungswerken ist vorhanden.

b) Anzahl der Abbrüche im Verhältnis zur Gesamtzahl der Auszubildenden (ohne Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB))

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Nordhessen	18	18	9,88	12,6
Südhessen	18	18	11,65	12,38

Die Schülerzahlen sind in Nordhessen moderat und in Südhessen stark gestiegen. Gleichzeitig ist der Anteil der Abbrüche sowohl in Nord- als auch in Südhessen zurückgegangen.
Insgesamt wird die Finanzhilfe als erfolgreich bewertet.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	21
Produktbezeichnung	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Seit dem 1. Januar 2002 sind die Länder nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz verpflichtet, eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten. Durch Staatsvertrag vom 17. Dezember 2002 wurde eine gemeinsame Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle (GZA) für Rheinland-Pfalz und Hessen mit Sitz in Mainz errichtet. Das Land Hessen erstattet dabei 60 Prozent der durch den laufenden Betrieb und die Tätigkeit der gemeinsamen Stelle entstehenden Gesamtkosten.

Die GZA entwickelt Empfehlungen für die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen und für die adoptionsbezogenen Aufgaben der Jugendämter. Sie führt Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, der Auslandsvermittlungsstellen und der freien Träger durch. Ihr obliegt die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Durchführung von Seminaren für Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber im Hinblick auf Auslandsadoptionen. Sie ist zuständig für die Anerkennung und Aufsicht über Auslandsvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wirkungsanalyse

Sicherstellung einer qualifizierten Adoptionsvermittlung in Rheinland-Pfalz und Hessen:

		2020	2019	2018	2017
1.	Beratung und Unterstützung bei internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren	300	300	248	223
2.	Anfertigung von Stellungnahmen für Gerichte	75	75	62	67
3.	Öffentlichkeitsarbeit - Bearbeiten von Anfragen	1.500	1.500	1.527	1.346

Anzahl der geplanten Seminare:

- 2019: 1 zweitägige Fachtagung,1 eintägige Fachtagung, 1 dreitägiges Bewerberseminar
- 2020: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 eintägige Fachtagungen, 2 dreitägige Bewerberseminare, 1 dreitägige ZA-Tagung

Anzahl der durchgeführten Seminare (Stand Mai 2019):

- 2019: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 dreitägiges Bewerberseminar
- 2018: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 eintägige Fachtagung, 2 dreitägige Bewerberseminare
- 2017: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 eintägige Fachtagung, 2 dreitägige Bewerberseminare

Erläuterung:
Der Rückgang der Zahlen bei Auslandsadoptionen hat auch einen Rückgang der Stellungnahmen bei den Gerichten zur Folge, da weniger Adoptionen mit Auslandsberührung ausgesprochen werden bzw. weniger Anträge auf Umwandlung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption bei den Gerichten eingehen. In den Umwandlungsverfahren bzw. Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung, die bei den Gerichten eingehen, wird die GZA im Rahmen einer Stellungnahme angehört. Gehen weniger Anträge bei den Gerichten ein, sind dementsprechend weniger Stellungnahmen zu fertigen.

Der Aufwand der Beratung erhöht sich jedoch weiterhin. Gerade, weil es so schwer ist, eine Auslandsadoption durchzuführen (lange Wartezeiten im Herkunftsland, es werden fast keine jungen und gesunden Kinder mehr vermittelt, manche Länder geben keine Kinder mehr ins Ausland), hat der Beratungsbedarf bei den Adoptionsinteressenten noch einmal zugenommen. Auch ist die Beratung und Vorbereitung von Bewerbern, die ein Kind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen aufnehmen, viel umfangreicher, damit geklärt werden kann, für welches Kind mit welchen Bedürfnissen die Bewerber geeignet sind.

In den letzten Jahren sind die Anfragen zur Herkunftssuche adoptierter Menschen bei der GZA angestiegen. Gemäß § 9b Abs.1 S.2 AdVermiG ist die GZA verpflichtet, neben den eigenen Vermittlungsakten auch Adoptionsakten von Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen, wenn diese ihre Vermittlungstätigkeit einstellen und aufgelöst werden. Daher werden Wurzelsuche und Akteneinsicht von den Fachkräften der GZA durchgeführt und begleitet. Die Zahl dieser Verfahren steigt, auch mit der Zahl der übernommenen Akten.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	22
Produktbezeichnung	Beteiligungen Jugend- und Familienschutz
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Mit der Finanzhilfe beteiligt sich das Land Hessen an länderübergreifenden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Jugend und Familie. Es handelt sich insbesondere um den Landesanteil zu den Personal- und Sachkosten für den "Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft" (FSK), zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste - Staatsvertrag, für die "Länderübergreifende Stelle zur Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Medien" (jugendschutz.net), für den "Server Jugendinformation", für den ständigen Vertreter bei der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), für das "Deutsche Jugendinstitut e.V." (DJI) sowie das bundesweite Projekt "Erziehungs- und Familienberatung im Internet" (virtuelle Beratungsstelle). Seit 2015 besteht eine Beteiligung an der pädagogischen Arbeit in der „internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oswiecim/ Auschwitz (IJBS).

Die Landesbeteiligung erfolgt aufgrund von Festlegungen wie:

- Jugendserver - Beschluss der JFMK vom 22./23. Mai 2014;
- FSK – Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002;
- Jugendschutznet – Beschluss der JFMK vom 16. Dezember 2016;
- DJI - Vereinbarungen der Bundesländer;
- Beschlussfassungen der Jugendministerkonferenz.

Die jeweiligen Anteile werden zum Teil nach dem "Königsteiner Schlüssel" errechnet oder sind vertraglich oder durch Vereinbarungen festgelegt.

Wirkungsanalyse

Bei diesen Landesbeteiligungen an Bundesinstitutionen bzw. Bundesprojekten handelt es sich um vertragliche Verpflichtungen, sodass eine landesspezifische Wirkungsanalyse entfällt.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	23
Produktbezeichnung	Familienplanung, Sexualberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Länder haben für ein im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) näher definiertes Mindestangebot an Beratungsstellen für Sexualaufklärung, Familienplanung (§ 2 SchKG) und Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 5 SchKG) Sorge zu tragen. Zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes nach § 4 Abs. 3 SchKG haben die erforderlichen Beratungsstellen nach §§ 2 und 5 SchKG Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung sind mindestens 80 v. H. der notwendigen Personal- und Sachkosten für die erforderlichen Beratungsstellen zu zahlen.
Weiterhin erhalten die in Hessen nach § 8 SchKG anerkannten Ärztinnen und Ärzte eine angemessene Vergütung ihrer Beratungsleistung nach § 5 SchKG. Gemäß § 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) wird je 40.000 Einwohner eine Beratungsfachkraft oder Arzt/Ärztin anerkannt. Die Auswahlentscheidung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren (Auswahlperiode). Für den Versorgungsschlüssel ist der letzte vor dem 1. Juli des Jahres vor Beginn einer Auswahlperiode durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Bevölkerungsstand maßgeblich (§ 3 Abs. 2 HAGSchKG). Bei neu anerkannten Beratungsstellen kann eine einmalige Anschubfinanzierung (z. B. Erstausstattung) gewährt werden.
Außerdem besteht die Möglichkeit, mit der Thematik in Zusammenhang stehende Projekte (z. B. Projekt Moses, Babyklappen) sowie Hilfsangebote und Erstattungen im Rahmen der vertraulichen Geburt zu fördern bzw. vorzunehmen.

Ziel der Förderung ist es, ein flächendeckendes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen für Frauen und Männer sicherzustellen.

Wirkungsanalyse

Zur Sicherstellung des Beratungsangebotes nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz wurden dem Bevölkerungsschlüssel entsprechend in Hessen 154,41 Beratungspersonalstellen im Jahr 2018 vorgehalten und gefördert. Damit wird der hessischen Bevölkerung bzw. Hilfesuchenden ein umfassendes Beratungsangebot zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Beratungsfälle verdeutlicht, in welch erheblichem Ausmaß dieses Beratungsangebot in den letzten Jahren von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen wurde:

	Anzahl der Beratungen
2016	53.292
2017	53.296 (vorläufig)
2018	51.709 (vorläufig)

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	24
Produktbezeichnung	Erstattungen für das Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen in Mainz
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Giftinformationszentrum (GIZ) an der Klinischen Toxikologie der Universitätsmedizin Mainz bietet unter der bekannten Notrufnummer 06131/19240 an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr (24 h) professionelle und ärztliche Beratung bei Vergiftungen aller Art für Privatpersonen, medizinisches Personal und Institutionen an. Die permanente telefonische Erreichbarkeit wird durch einen Schichtdienst sichergestellt.

Die Giftberatung ist das wesentliche Ziel dieses Programms. Darüber hinaus berät das GIZ die Politik und die Verwaltungen der beiden sie tragenden Länder bei allen auftretenden toxikologischen Fragestellungen, und es erarbeitet in Kooperation mit den anderen deutschsprachigen Giftinformationszentren Qualitätsstandards zur Sicherstellung einer qualifizierten Giftinformation und zur Vereinheitlichung der Beratungs- und Behandlungsdokumentation.

Die Zielerreichung kann nicht direkt gemessen werden. Indirekt ist die über Jahre hoch bleibende Zahl der jährlichen Beratungen ein Indikator dafür, dass es insbesondere in der Bevölkerung eine zunehmende Bekanntheit, Akzeptanz und Inanspruchnahme der Leistungen des GIZ gibt.

Wirkungsanalyse

Das Ziel, eine umfassende Giftberatung sicherzustellen, wurde mit den vorhandenen Mitteln und dem eingesetzten Personal in den vergangenen Jahren erreicht. Das GIZ stellt seit Mitte des Jahres 2014 die vermehrten vorkommenden, oftmals sehr komplexen und zeitaufwändigen Beratungsfälle der Krankenhäuser und Klinken diesen Institutionen in Rechnung, um die Refinanzierung zu bewirken. Denn dieser Mehraufwand lässt sich nicht mehr über die alleinige Finanzierung des GIZ durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz abdecken.

Die Beratungszahlen begannen 1975 mit 1.082 und liegen in den Jahren 2017 und 2018 bei insgesamt knapp 32.000 Beratungen (31.760). Der Anteil der Anrufer aus Hessen liegt im Mittel bei etwa 45 %. Die Beratungs- und Fallzahlen sowie weitere umfangreiche statistische Angaben zum Vergiftungs- und Beratungsgeschehen sind in den Jahresberichten des GIZ im Internet dokumentiert.
http://www.giftinfo.uni-mainz.de/giz/jahresberichte.html .

Diese Jahresberichte erscheinen allerdings mit einer zeitlichen Verzögerung. Ein ausführlicher Bericht für den Zeitraum 2017 bis heute liegt noch nicht vor.
Die Beratungsfälle liegen derzeit im Jahr bei knapp 16.000. Künftige Entwicklungen können nur geschätzt werden. Die bisherigen Daten deuten für Hessen auf weiterhin gleich bleibend hohe Beratungszahlen hin.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	25A
Produktbezeichnung	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
Bezeichnung der Leistung	Fortbildung zur Abwehr von Infektionskrankheiten, Bereitstellung von Impfstoff für die Gesundheitsämter

Zielbeschreibung

Zur Abwehr von Infektionsgefahren erfolgt die Unterstützung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender (insbesondere Gesundheitsämter, Feuerwehren, Rettungsdienste), die Beschaffung von Schutzkleidung und Früherkennungs- und Diagnoseermittlungen. Hiermit werden sie in die Lage versetzt, bei Auftreten größerer Infektionsgeschehen adäquat und fachlich fundiert zu reagieren. Außerdem werden von den Gesundheitsämtern Impflücken geschlossen. Die Beschaffung der Impfstoffe erfolgt zentral durch das Land.

Es werden regelmäßig Impfaktionen von den Gesundheitsämtern durchgeführt, um Impflücken zu schließen. Die Beschaffung der Impfstoffe erfolgt zentral durch das Land.

Um auf Dauer die Impfquoten in der Bevölkerung für alle impfpräventablen Erkrankungen zu erhöhen, wurde 2018 die Integrierte LandesImpfStrategie ILIS entwickelt, die modulartig schließlich eine kompetente Impfberatung in allen Lebensaltern sicherstellen und damit die Akzeptanz von Impfungen sowie konsekutiv die Impfquoten erhöhen soll. Das Thema Impfen soll nachhaltig im Bewusstsein der Bevölkerung, aber auch der impfenden Ärzte verankert werden.

Wirkungsanalyse

	Anzahl der Impfdosen
2015	1.550
2016	1.130
2017	895
2018	915

Durch Bereitstellung von MMR-Impfstoff (Masern, Mumps, Röteln), Hepatitis B-Impfstoff für Kinder und Jugendliche bzw. für Erwachsene, Polio, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Pneumokokken, Varizellen u.a. wird vom Land Hessen ein Beitrag zur Durchführung regelmäßiger Impfangebote durch

die Gesundheitsämter geleistet. Dadurch wird eine höhere Durchimpfungsquote in Hessen erzielt. Statistische Erhebungen über die Durchimpfungsquoten der hessischen Gesamtbevölkerung liegen nicht vor. Von daher können keine konkreten Zahlen genannt werden. Flächendeckend werden nur die Daten der Einschulungsjahrgänge erfasst. Hier liegt Hessen im oberen Drittel der Quote für die 2. Masern-Mumps-Röteln-Impfung. Dennoch sind in den letzten Jahren auch in Hessen immer wieder Masernausbrüche zu verzeichnen gewesen, betroffen waren in beträchtlicher Zahl (junge) Erwachsene, sodass von Impflücken insbesondere in der erwachsenen Bevölkerung auszugehen ist. Von daher sind Impfaktionen dringend erforderlich.

Es bestehen grundsätzlich Bestrebungen seitens der Länder, die Durchimpfungsquoten zu erhöhen. Die von allen Bundesländern angestrebte Maserneliminierung und die Erzielung einer höheren Immunität bei der Bevölkerung werden durch den Beitrag des Landes Hessen unterstützt und Impfaktivitäten durch die Gesundheitsämter initiiert. Die Impfungen als Präventionsmaßnahmen sind aus vorgenannten Gründen als erfolgreich zu werten.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	25B
Produktbezeichnung	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
Bezeichnung der Leistung	Netzwerk Kompetenzzentrum für hochpathogene Infektionserreger

Zielbeschreibung

Das Netzwerk „Kompetenzzentrum für hochpathogene Infektionserreger“ besteht aus dem Gesundheitsamt Frankfurt, der Feuerwehr, der Isolierstation am Frankfurter Uniklinikum sowie dem Hochsicherheitslabor in Marburg.

Damit haben sich verschiedene hessische Institutionen zusammengeschlossen, um die nach IfSG zuständigen Behörden fachlich zu beraten und bei den notwendigen Schutzmaßnahmen im Umgang mit hochkontagiösen lebensbedrohlich Erkrankten zu unterstützen. Mit diesem Netzwerk ist sichergestellt, dass das Land Hessen an 365 Tagen/ 24 Stunden über Einrichtungen, die für ein Management im Umgang eines hochkontagiösen lebensbedrohlich Erkrankten notwendig sind, verfügt und damit die fachliche Beratungskompetenz, Transportmöglichkeit, stationäre Isoliereinheit und BSL4-Labor sichergestellt sind.

Durch den Betrieb eines Netzwerkes Kompetenzzentrum für hochpathogene lebensbedrohliche Erkrankungen werden die Gesundheitsämter im Falle hochansteckender Infektionen auf Wunsch fachlich beraten und bei den notwendigen Schutzmaßnahmen im Umgang mit hochkontagiösen lebensbedrohlich Erkrankten unterstützt.

Dieses Netzwerk besteht aus qualifiziertem Personal des Gesundheitsamtes Frankfurt, der Branddirektion Frankfurt, die den Sondertransport durchführt, der Isolierstation der Universitätsklinik in Frankfurt für die Isolierung und Behandlung erkrankter Personen sowie dem BSL4-Labor der Universität Marburg für die diagnostischen Untersuchungen.

Wirkungsanalyse

Die 24-stündige Bereitschaft des Kompetenzzentrums für hochkontagiöse Infektionen gewährleistet eine kompetente Beratung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bei der Versorgung von hochkontagiösen lebensbedrohlich erkrankten Personen.

Gerade im Hinblick auf den Frankfurter Flughafen mit internationalem Flugverkehr hat das Land Hessen die Verantwortung, Maßnahmen zur Schutz der hessischen Bevölkerung bereit zu halten.
Das Kompetenzzentrum führte (und führt) jährlich Übungen von Ernstfällen durch, an der auch Mitarbeiter aus anderen Behörden, Rettungsdiensten und Krankenhäusern beteiligt sind. Hinzu kommen regelmäßige Schulungen (Konferenzen zu hochkontagiösen und lebensbedrohlichen Erkrankungen und Schulungen von Mitarbeitern der Gesundheitsämter) sowie Vorträge.

Die Einrichtung steht an 365 Tagen jeweils 24 Stunden zur Verfügung.

In den letzten Jahren sind in Deutschland und Europa mehrfach Patientinnen und Patienten mit importierten hochkontagiösen hämorrhagischen Fiebern (Gelb- und Lassafieber) bekannt geworden. Darüber hinaus gab es mehrere Verdachtsfälle in Krankenhäusern. Im Rahmen der Ebola-Epidemie in Westafrika war mit der Einschleppung von Erkrankten zu rechnen. Das Kompetenzzentrum mit der Isolierstation an der Universitätsklinik Frankfurt hat in den letzten Jahren bei der Bewältigung des ersten Ebola-Falls und der Versorgung eines mit dem Lassa-Fieber infizierten Patienten seine Erfahrungen auf höchstem medizinischen Niveau unter Beweis gestellt.

Aufgrund des vorhandenen Netzwerkes „Kompetenzzentrum für hochpathogene Infektionserreger“ war und ist Hessen gut gerüstet. Es hat sich in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, dass diese Einrichtung auf hohem Niveau funktioniert.

Ebenso konnte mit Hilfe des BSL4 Labors eine Vielzahl von Labor-Untersuchungen sowohl im Rahmen der Influenza H1N1-Pandemie und Ebola-Epidemie (zur Abklärung von Verdachtsdiagnosen und Bestätigung von Fällen) durchgeführt und Unterstützung für die Impfstoffentwicklungen geleistet werden.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	25C
Produktbezeichnung	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
Bezeichnung der Leistung	Influenzapandemie

Zielbeschreibung

Zur Gesundheitsvorsorge z.B. zur Verhinderung von Infektionen oder zur Bekämpfung von Pandemien und Epidemien sind im Bedarfsfall umfangreiche Vorkehrungen wie die Beschaffung, Zubereitung und Vorhaltung von Arzneimitteln sowie personelle und sächliche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Veröffentlichungen einschl. deren Vorbereitung zur Information der Bevölkerung, die unentgeltlich abgegeben werden können (Internetauftritte, Plakate, Postwurfsendungen) sowie Untersuchungen sind vorzunehmen.

Wirkungsanalyse

In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen.

Es wurden antivirale Medikamente zur Versorgung der hessischen Bevölkerung und Schutzausrüstung gekauft, die zum größten Teil nach wie vor bevorratet wird und im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Darüber hinaus trifft Hessen umfangreiche Vorkehrungen, um im Falle eines Pandemiegeschehens für die hessische Bevölkerung Arzneimittel bereitstellen zu können. Das Land Hessen ist somit gut gerüstet, um der hessischen Bevölkerung bei einer Influenza-Pandemie ausreichend Vorsorgemaßnahmen zu ermöglichen.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	25D
Produktbezeichnung	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
Bezeichnung der Leistung	MRE-Bekämpfung

Zielbeschreibung

Zur Verbesserung der Bekämpfung multiresistenter Keime erfolgt die Förderung Dritter. Um zu erreichen, dass die Bildung von Netzwerken, die zum Ziel haben, Standards hinsichtlich allgemeiner und spezieller Hygienemaßnahmen bezüglich multiresistenter Keime zu erarbeiten und die Umsetzung dieser zu forcieren, ausgeweitet wird, erfolgt eine Unterstützung der Netzwerke durch das Land. Darüber hinaus werden Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung gefördert. Seit 2017 wird zusätzlich das Projekt SurvCARE Hessen des MRE-Netz Mittelhessen gefördert, das mit der Methode der Ganzgenom-Sequenzierung Carbapenem-resistenter Erreger die Untersuchung aller gemeldeten multiresistenten Stämme aus den hessischen Krankenhäusern vornimmt, um weitere Erkenntnisse zu den Erregern zu gewinnen, mit dem Ziel, Infektionsketten künftig besser identifizieren zu können.

Wirkungsanalyse

Die durch multiresistente Erreger verursachten Infektionen haben in den letzten Jahren teilweise rasant zugenommen. In Hessen wurden daher bereits im Jahr 2011/2012 vier überregionale MRE-Netzwerke gebildet: das MRE-Netz Rhein-Main, das MRE-Netzwerk Mittelhessen, das MRE-Netzwerk Südhessen und das MRE-Netzwerk Nord- und Osthessen.

Die MRE-Netzwerke haben das Ziel, die Ausbreitung von MRSA, aber auch von anderen multiresistenten Erregern zu verhindern. In diesen Netzwerken sind Gesundheitsämter, Kliniken, Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, Dialyseeinrichtungen sowie Einrichtungen des Rettungsdienstes und Krankentransportes vertreten. Von Seiten der Netzwerke werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten, Schulungen in Pflegeeinrichtungen vorgenommen, umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit geleistet und vieles mehr. Durch die Arbeit der MRE-Netzwerke werden die Hygienemaßnahmen bezüglich der Bekämpfung multiresistenter Keime erheblich verbessert und die Maßnahmen sowie Vorgehensweisen gemäß fachlicher Standards vereinheitlicht. Seit dem Haushaltsjahr 2012 werden die überregionalen MRE-Netzwerke finanziell gefördert. MRE wurden von der Weltgesundheitsorganisation als eine der bedeutsamsten Gefährdungen der menschlichen Gesundheit im 21. Jahrhundert eingestuft, sodass der Bekämpfung ein besonders hoher Stellenwert zukommt.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	25E
Produktbezeichnung	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
Bezeichnung der Leistung	Geschäftsstelle Nationaler Impfplan

Zielbeschreibung

Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der "Geschäftsstelle Nationaler Impfplan“.
Im Juni 2013 wurde von der GMK die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Umsetzung des Nationalen Impfplans beschlossen, welche durch den Bund und die Länder finanziert wird. Die Geschäftsstelle wurde beim Bayerischen Landesgesundheitsamt eingerichtet. Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung der Nationalen Lenkungsgruppe Impfen (NaLI).
Der Geschäftsstelle obliegen folgenden Aufgaben:

1. Administrative und koordinierende Unterstützung der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ (NaLI),
2. Erstellung und Aktualisierung der Inhalte einer Homepage bzw. eines Internetauftritts für den Nationalen Impfplan,
3. Ansprechstelle für Fragen zum Nationalen Impfplan, die ggf. an die zuständigen Institutionen weitergeleitet werden sowie
4. Einberufung, Vorbereitung und Protokollerstellung von Sitzungen der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ sowie Koordinierung der von ihr bestimmten Arbeitsgruppen.

Wirkungsanalyse

Im Juni 2013 hat die GMK die Einrichtung der Geschäftsstelle und die hälftige Finanzierung beschlossen und der Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Nationalen Impfplanes auf der Grundlage der zwischen BMG und Ländern abgestimmten Beschreibung zugestimmt. Eine Verwaltungsvereinbarung „Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle Nationaler Impfplan am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ wurde im Mai 2015 geschlossen. Ein Haushaltsansatz für diese Mehrländereinrichtung ist im Haushaltsjahr 2014 eingerichtet worden. Ausgaben wurden erstmalig im Jahr 2016 geleistet. Wichtige Impfziele, wie z. B. die Elimination der Masern und Röteln, konnten bislang in Deutschland nicht erreicht werden – trotz insgesamt großer Fortschritte beim Impfschutz der Bevölkerung. Es ist daher eine enge, abgestimmte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und weiteren wichtigen Akteuren erforderlich, um die Ziele zu erreichen.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	25F
Produktbezeichnung	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
Bezeichnung der Leistung	Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften

Zielbeschreibung

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG) vom 21.03.2013 wurden die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in Deutschland umgesetzt.

Der Flughafen Frankfurt am Main ist zum „designated airport“ benannt worden. Daher ist Hessen verpflichtet, die für die benannten Flughäfen beschriebenen Kernkapazitäten für den Gesundheitsschutz zu schaffen und bestimmte Kosten dafür zu übernehmen.

Wirkungsanalyse

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den Kernkapazitäten, die vorgehalten werden müssen, liegen seit letztem Jahr vor. Die Umsetzung der IGV am Flughafen Frankfurt kann nun vorgenommen werden.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	26
Produktbezeichnung	Erstattungen an Beschäftige in sensiblen Bereichen
Bezeichnung der Leistung	Entschädigungsleistungen nach IfSG

Zielbeschreibung

Personen, die nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ihren Beruf vorübergehend nicht oder dauerhaft nicht mehr ausüben dürfen, enthalten Entschädigungsleistungen.
Es handelt sich vorwiegend um Beschäftigte in lebensmittelverarbeitenden Betrieben, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein befristetes Tätigkeitsverbot erhalten haben. Zu diesen Entschädigungen ist das Land verpflichtet.

Wirkungsanalyse

Um die nach dem IfSG bestehende Verpflichtung des Landes Hessen zu erfüllen, werden Finanzmittel bereitgestellt.

Damit sollen die Personen, die aus seuchenrechtlichen Gründen zum Wohl der Allgemeinheit an der Arbeit verhindert sind, vor Existenzschwierigkeiten geschützt werden.

Die Ausgaben sind weder steuerbar noch vorhersehbar:

	Ausgaben für Entschädigungen ca. (in Euro)	Anzahl Anträge
2013	2.981	2
2014	4.939	3
2015	1.539	3
2016	4.268	4
2017	1.292	2
2018	14.901	8

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	27a
Produktbezeichnung	Arzneimitteluntersuchungen und Substitutionsregister
Bezeichnung der Leistung	Arzneimitteluntersuchungen

Zielbeschreibung

Nach dem Arzneimittelgesetz ist das Land Hessen verpflichtet, von den zur Arzneimittelherstellung verwendeten Wirkstoffen und in Verkehr gebrachten Arzneimitteln Proben zu nehmen und diese zu untersuchen. Dies soll die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln und Wirkstoffen zum Schutz und Wohle der Verbraucher nach nationalen und internationalen Normen interessensunabhängig gewährleisten.

Diese Aufgabe wird für das Land durch das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik, InphA GmbH in Bremen wahrgenommen. Die Kosten werden zum großen Teil durch die pharmazeutischen Unternehmen erstattet.

Auffällige Befunde können im Verhältnis zu den untersuchten Proben in Hessen prozentual dargestellt werden.

Wirkungsanalyse

	Zielvorgabe Probennahme	Gesamtzahl gezogener/untersuchter Proben	gezogene Proben in %	festgestellte Mängel in %
2017	411	411	100	5,19
2018	411	411	100	12,4
2019	411			
2020	411			

Die Gesamtzahl der in einem Jahr gezogenen und untersuchten Proben ist niemals identisch, da ein gewisser Teil der Proben, die vor allem gegen Jahresende gezogen werden, erst im folgenden Jahr untersucht werden.

Im Falle festgestellter Mängel (Spalte 5) wurden ggf. notwendige korrektive Maßnahmen ergriffen.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	27b
Produktbezeichnung	Arzneimitteluntersuchungen und Substitutionsregister
Bezeichnung der Leistung	Substitutionsregister

Zielbeschreibung

Das Land Hessen beteiligt sich pflichtgemäß an der Erstellung des Substitutionsregisters, das gemäß § 5a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung im Auftrag der Länder beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) zur zentralen Erfassung der Substitutionsbehandlungen von Drogenabhängigen eingerichtet wurde. Hier werden die von den Ärzten verwendeten Patientencodes abgeglichen, um Mehrfach-Verschreibungen zu verhindern. Das Register fungiert auch als Grundlage für den Suchtbericht und für die Überwachung substituierender Ärzte.
Neben der Anzahl der Mehrfachsubstituierten (siehe Wirkungsanalyse) kann nämlich auch die Anzahl der Substituierten mit regionaler Verteilung innerhalb des Landes festgestellt werden sowie die Anzahl der pro Arzt versorgten Patienten.

Wirkungsanalyse

Jahr	Jährliche Kosten Hessen in Euro	Substituierte in Hessen (Stichtag 01.10.)	Kosten je Substituiertem in Hessen in Euro	Mehrfach-substituierte in Deutschland in %
2017	27.153	7.685	3,53	rd. 150
2018	28.182	7.635	3,69	rd. 140
2019	ca. 28.300			
2020	ca. 28.700			

Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe, die zentral beim BfArM (Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte) erfüllt wird, da eine dezentrale Erfassung durch die Länder teurer und intransparenter wäre.

Die Mehrfach-Verschreibungen halten sich auf niedrigem Niveau.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	28A
Produktbezeichnung	Ausbildung und Prüfungen im Bereich der Gesundheitsberufe
Bezeichnung der Leistung	Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Zielbeschreibung

Das Land Hessen beteiligt sich gemäß Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in der Fassung vom 20. Dezember 2001 an der Finanzierung des IMPP.

Das IMPP in Mainz erarbeitet zentral Prüfungsunterlagen und liefert damit die Grundlage für eine ordnungsgemäße und bundeseinheitliche Durchführung der Prüfungen der Heilberufe (Ärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten).

Eine Kennzahl zur Messung der bundeseinheitlichen Durchführung der Prüfung kann nicht definiert werden. Als Erfolgskontrolle dient eine möglichst gleichbleibende Anzahl an hessischen Prüflingen und an bestandenen Prüfungen. Ein solcher Zielwert liegt bei ca. 3.000 hessischen Prüflingen und ca. 2.500 bestandenen Prüfungen.

Wirkungsanalyse

An den Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte, nach der Approbationsordnung für Apotheker und nach dem Psychotherapeutengesetz hatten im Jahr 2017 insgesamt 2.802 hessische Prüflinge teilgenommen, davon bestanden 2.456 Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer die Prüfung.

Im Jahr 2018 hatten 2.842 hessische Prüflinge teilgenommen, von denen 2.614 die Prüfung bestanden haben.

Da die Zielwerte in den Jahren 2017 und 2018 nahezu erreicht wurden, wird der Einsatz der Finanzhilfen als Erfolg betrachtet.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	28b
Produktbezeichnung	Ausbildungen u. Prüfungen im Bereich der Gesundheitsberufe
Bezeichnung der Leistung	Berufsbegleitende Unterrichtsveranstaltungen

Zielbeschreibung

Das Land Hessen beteiligt sich mit einem Betrag von 23.000 € an Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den 3.Teil der pharmazeutischen Prüfung (Staatsexamen). Als Inflationsausgleich für den seit 1990 gleichen Betrag von 23.000 Euro wurde diese Summe im Jahr 2016 auf 30.000 Euro erhöht. Im Gegenzug führt die Landesapothekerkammer die Veranstaltungen nicht nur in Frankfurt am Main, sondern auch am zweiten Studienstandort Marburg durch. Die Pharmaziepraktikanten/innen müssen an berufsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist auf die Landesapothekerkammer Hessen übertragen, wobei sich das Land Hessen an den Kosten beteiligt.

Durch Ausbildung, Prüfung, Approbation und Berufserlaubnis für Angehörige der akademischen Heilberufe ist die fachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesichert.

Wirkungsanalyse

Jahr	unterrichtete Personen	von LAK angebotene Stundenzahl	Zuschüsse des Landes pro Stunde
2017	288 Frühjahr 299 Herbst	79 Frühjahr 80 Herbst, Gesamt 159 Stunden	30.000€/159h =188,68€*
2018	286 Frühjahr 265 Herbst	80 Frühjahr 83 Herbst Gesamt 163 SStunden	30.000/163h = 184,05€*
2019	295 Frühjahr	78 Frühjahr	

* Dieser Betrag stellt nicht die tatsächlichen Kosten dar und beinhaltet somit nicht die Kosten der LAK.

Mit der Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden wird die Kammer den in der Approbationsordnung für Apotheker § 4 (4) geforderten Schulungsinhalten gerecht und hält die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ein (mind. 140 Unterrichtsstunden/Jahr).

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	30
Produktbezeichnung	Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf bietet als Mehrländereinrichtung für die Bundesländer eine Qualifizierung von Ärzten und Ärztinnen für den öffentlichen Gesundheitsdienst und sonstigem Gesundheitspersonal an. Die Landesmittel sind für die hessischen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Lehrgängen bestimmt und richten sich nach der Zahl der Teilnehmer und dem Königsteiner Schlüssel.

Durch die Schulung von Fachpersonal wird die Qualität des öffentlichen Gesundheitsdienstes gesichert und die Gesundheitsaufklärung verbessert. Durch diese Qualifizierungsmaßnahmen werden die über die reguläre Ausbildung hinausgehenden speziellen Kenntnisse für den öffentlichen Gesundheitsdienst vermittelt.

Wirkungsanalyse

Teilnehmer/innen aus Hessen

2015	475
2016	740
2017	606
2018	596

Die Teilnehmerzahlen in 2016 haben sich erheblich erhöht, da in Hessen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein neues Verfahren zum Entwicklungsscreening eingeführt wurde und die Schulung für die Ärzte und den nichtärztlichen Dienst von der Akademie angeboten wurde.

10 Bundesländer sind mittlerweile an der Akademie in Düsseldorf beteiligt. Durch diese Akademie kann insbesondere den Beschäftigten im öffentlichen Gesundheitsdienst der an der Akademie beteiligten Länder eine bedarfsgerechte und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung angeboten werden. Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen bietet die erforderlichen Kurse für den Erwerb der Qualifikation „Facharzt für Öffentlichen Gesundheitsdienst“ an.

Eine auf Landesebene in eigener Regie organisierte Institution wäre personell und finanziell erheblich aufwändiger.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	32
Produktbezeichnung	Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit ZLS, Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie und Governikus sowie Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)
Bezeichnung der Leistung	A-D (s. unten)

Zielbeschreibung

Im Förderprodukt 08 05 Nr. 32 sind Gemeinschaftszahlungen der Länder im Bereich Arbeitsschutz zusammengefasst, die sich auf gemeinsam finanzierte gesetzliche Leistungen beziehen. Für Hessen sind Beteiligungen jeweils an die federführenden Länder gemäß Königsteiner Schlüssel zu finanzieren. Folgende Leistungen sind zusammengefasst:

A. Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZLS) ist für die Anerkennung, Notifizierung und Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen im Bereich der Sicherheitstechnik sowie im Bereich des Gefahrstoffrechts gemäß der Normenreihe DIN EN 45 000 im Hinblick auf die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes zuständig. Die ZLS ist zuständig für die Befugniserteilung zugelassener Stellen. Weiterhin nimmt sie zentrale Aufgaben im Rahmen der Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz gemäß § 31 ProdSG wahr.

B. Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) werden vorrangig folgende Gemeinschaftsaufgaben der Länder durchgeführt: Schaffung eines europäischen Netzwerks für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, gemeinsamer Messestand der Länder bei Fachmessen, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, anteilige Finanzierung des Deutschen Arbeitsschutzpreises, Beteiligung an der Evaluierung der GDA und personelle Vertretung der Länder bei der NAK-Geschäftsstelle (Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz).

C. Laut LASI-Beschluss soll eine virtuelle Poststelle "Governikus" für die Übertragung digitaler Daten aus Fahrtenschreibern zwischen Kontroll- und Bußgeldbehörden (Innen- und Sozialressorts von Bund und Ländern) geschaffen werden. Der Betrieb dieser virtuellen Poststelle stellt eine bundeseinheitliche Lösung dar, die der Verwaltungsvereinfachung dient. Sie liegt im Interesse sowohl der hessischen Polizei als auch der Aufsichtsbehörden nach dem Fahrpersonalrecht, die der Fachaufsicht des HMSI unterliegen.

D. Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) ist im Auftrag der Länder die Befugnis erteilende Behörde zur Benennung und Über-

wachung deutscher Benannter Stellen nach dem Medizinproduktegesetz sowie den europäischen Verordnungen zu Medizinprodukten und In vitro-Diagnostika. Sie ist auch zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Laboratorien. Darüber hinaus koordiniert sie im Auftrag der Länder im Bereich der Medizinprodukte- und Arzneimittelüberwachung und -untersuchung die Arbeiten für das notwendige länderübergreifende Qualitätssicherungssystem, bereitet Informationen auf, fasst diese zusammen und vertritt die Länder auf internationaler Ebene, z. B. in europäischen Gremien sowie im Rahmen internationaler Abkommen der EU mit Drittstaaten (Kanada, Australien, Neuseeland, Schweiz, Japan).

Wirkungsanalyse

Die Zielerreichung wird dann gesehen, wenn die Zweckbestimmung der durchgeführten Gemeinschaftsaufgaben im Sinne von „Überwachung gesetzlicher Anforderungen durch die Aufsichtsbehörde“ gewertet werden kann.

Für die Umsetzung von erforderlichen Gemeinschaftsaufgaben der Länder werden die Kennzahlen „Anteil der Umsetzung von erforderlichen Gemeinschaftsaufgaben der Länder“ sowie „Anteil der überwachungspflichtigen Verfahren im Verhältnis zu den durchgeführten Verfahren“ verwandt.

Beide Kennzahlen liegen für 2018 bei 100%. Auch für die Folgejahre bis 2020 wird seitens der Fachabteilung von einer Erreichung der 100% ausgegangen.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	35
Produktbezeichnung	Europäische Akademie der Arbeit
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main wurde als erste deutsche Hochschule für das „Volk der Arbeit“ am 1. Mai 1921 eröffnet. Die damalige Gründung erfolgte in Anerkennung der Unterstützung, die von der Arbeiterschaft der Universität Frankfurt am Main geleistet wurde. Am 31. März 1933 wurde die Akademie der Arbeit aufgelöst und im Jahr 1946 wieder ins Leben gerufen.

Das Land Hessen und der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Stadt Frankfurt errichteten die Akademie der Arbeit als Stiftung. Zweck der Europäischen Akademie der Arbeit ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre Aufgaben in den Gewerkschaften, Betrieben, Genossenschaften, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens auszubilden (zu qualifizieren) und dadurch ausschließlich Wissenschaft, Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu fördern. Dieser Zweck umfasst auch die Forschung (Stiftungsverfassung).

Nach dem Willen ihrer Gründer soll die Akademie der Arbeit auf diese Weise zum Mittelpunkt einer neuen höheren Form der Arbeiterbildung werden - über die reine Gewerkschaftsschulung hinaus. Diese Zielsetzung der Akademie der Arbeit besteht im Wesentlichen unverändert weiter. Die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt a. M. hat in den letzten Jahren ihre Lehrinhalte stark europäisch ausgerichtet. Dies gilt insbesondere für die Bereiche soziale Sicherung/Sozialpolitik und Arbeitsmarkt und Arbeitsbeziehungen. Kennzahl für den erfolgreichen Abschluss ist die Vermittlungsquote in dauerhafte Beschäftigung bzw. regulären Studiengang bei höherer Qualifikation.

Wirkungsanalyse

Der Lehrgang, der im Sommer 2018 endete, hatte insgesamt 31 Teilnehmer.

Nach dem erfolgreichen Abschluss bei der Europäischen Akademie der Arbeit sind

- 11 Teilnehmer/innen (35,5%) in einem neuen Berufsfeld tätig,
- 2 Teilnehmer/innen (6,5%) in einen regulären Studiengang übergegangen,
- 12 Teilnehmer/innen (38,7%) zu den entsandten Dienststellen und Betrieben zurückgekehrt und
- 6 Teilnehmer (19,3%) nach Beendigung des Lehrgangs ohne Anstellung gewesen.

Die Vermittlungsquote lag demnach in 2018 bei 80,65 %. Es wird in den folgenden Jahren die Quote von zumindest 80 % erwartet. Der Einsatz der Finanzhilfe wird als Erfolg gewertet.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	36
Produktbezeichnung	HIV-Stiftung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Personen und unterhaltsberechtigte Angehörige, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit dem HIV-Virus oder infolge an AIDS erkranken, werden aus humanitären oder sozialen Gründen mit finanziellen Leistungen durch die Stiftung unterstützt.

Wirkungsanalyse

	Anzahl der Personen, die Leistungen empfangen	Anzahl Personen, die seit Beginn der Stiftung verstorben sind	Anzahl der gestellten Anträge seit Beginn der Stiftungstätigkeit	Anzahl der bewilligten Anträge seit Beginn der Stiftungstätigkeit
2017	535	470	1718	1563
2018*	522	458	1722	1565

* Prognosen

Die steigende Zahl von Personen, die seit Beginn der Stiftung verstorben sind, sowie der Rückgang der Personen, die Leistungen empfangen, ist darin begründet, dass HIV und AIDS nach wie vor nicht heilbar sind. Darüber hinaus können die zur Verfügung stehenden Arzneimittel noch Nebenwirkungen verursachen, die zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität führen. Im Zuge der medizinischen Weiterentwicklung gibt es mittlerweile sehr gute Behandlungsoptionen für HIV-infizierte Personen, so dass keine signifikante Steigerung der Todesrate zu erwarten ist. Ein Anstieg der Neuerkrankungen durch kontaminierte Blutkonserven ist aufgrund der hohen Sicherheitsstandards bei Blutkonserven nicht mehr zu erwarten. Somit wird sich die Sterberate an die der Normalbevölkerung angleichen.

Im Jahr 2018 erfolgte letztmalig eine Zahlung zur Weiterführung der Stiftungstätigkeit.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	38
Produktbezeichnung	Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Sportwetten aus dem Jahr 2006 sollen die Länder einen angemessenen Anteil der Spieleinsätze für ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zur Glücksspielsucht und Glücksspielsuchtprävention sowie Projekte zur Erforschung von Glücksspielsucht zur Verfügung stellen. Im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags sowie im Hessischen Glücksspielgesetz, das zum 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurde der Ausbau von Hilfe und Präventionsangeboten in Hessen festgeschrieben. Der Änderungsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag ist zum 1. Juni 2012 in Kraft getreten; darin wurden auch die Spielhallen mit dem Automatenspiel aufgenommen. Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 setzt den Glücksspielstaatsvertrag um.
Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. wurde mit der Umsetzung dieser Aufgabe betraut. Seit Februar 2008 wurden diese Vorgaben wie folgt umgesetzt: 15 Suchtberatungsstellen an festgelegten Orten wurden durch 13,5 Personalstellen verstärkt, im Jahr 2015 waren 24 zusätzliche Fachberaterinnen und Fachberater eingestellt. Bei der HLS wurde zur Bewältigung dieser Aufgabe und der Koordination der landesweiten Aktivitäten eine Projektleitungsstelle eingerichtet. Ziele des Projektes sind u.a.:

- Beratung pathologischer Glücksspielerinnen und -spieler sowie von Angehörigen
- Aufklärungs-, Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit
- Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeitenden
- Netzwerk und Kooperation (bspw. Trägertreffen)
- Austausch mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Im Jahr 2016 wurde ein Forschungsauftrag im Glücksspielsuchtbereich an die Uni Bremen vergeben. Diese beinhaltete die Erforschung von drei Modulen:

- das landesweite Sperrsystem in Hessen „OASIS“,
- Entwicklung von Kriterien zur Entsperrung und
- Auswertung der Sozialkonzepte.

Das Ergebnis der Studie lag dem Ministerium Anfang 2018 vor und ist auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration abzurufen („Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielersperren und Sozialkonzepten in Spielhallen in Hessen“). Des Weiteren sind die Ergebnisse in Kurzform in einer Pressemitteilung vom 6. Juli 2018 „Ergebnisse der Forschungsstudie zum Spielerschutz im Spielhallen: Gesetzliche Regelung zum Spielerschutz in Hessen erfolgreich - Handlungsbedarf beim Spielhallenpersonal“ veröffentlich worden.

Wirkungsanalyse

Für die Dokumentation wurde ein eigener Dokumentationskatalog erarbeitet. Das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD, Hamburg) wertet die Daten des Landesprojektes jährlich aus.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.566 Personen aufgrund einer Glücksspielproblematik beraten. Davon waren 1.291 Personen selbst von einer Glücksspielproblematik betroffen und 275 Personen, die als Angehörige eine Fachberatung für Glücksspielsucht aufgesucht haben.

Die Zahlen der erreichten Klientinnen und Klienten sowie von Angehörigen zeigen weiterhin, dass der Bekanntheitsgrad des Beratungsangebotes durch die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Aktionen an Bedeutung gewonnen hat und dadurch weiter in Anspruch genommen wird.

Das vorhandene Beratungsangebot für die Zielgruppe „Menschen mit einem problematischen oder pathologischen Glücksspielverhalten und deren Angehörige“ wurde durch die unternommenen Anstrengungen fachlich und organisatorisch ausgebaut und ist gut in den Regionen etabliert.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	39
Produktbezeichnung	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Ziel des Produktes ist die Schaffung eines konnexitätsgerechten Ausgleichs für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung an die Kommunen und die Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 sowie des Hessischen Kinderförderungsgesetzes bzw. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

Auf der Grundlage von Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung sowie bis einschließlich 2018 der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag (Kommunale Spitzenverbände und dem Land Hessen über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 bzw. seit 2019 der Vereinbarung zwischen der Landesregierung, den Regierungsfraktionen im Hessischen Landtag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zu den Themen HESSENKASSE, Beitragsfreistellung im Kindergarten und im Kindergarten und Folgeregelung zum Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung vom April 2018 erfolgt der o.g. finanzielle Ausgleich.

Hierfür wurde im Jahr 2013 ein Betrag von 70 Millionen Euro an die hessischen Städte und Gemeinden aus diesem Produkt gezahlt, seit dem Jahr 2014 bis einschließlich 2019 wird der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz von 117,5 Mio. Euro nach Kap. 17 32 FP 25 und Kap. 17 32 FP 33 abgeführt und dort als Teil der jeweiligen Leistung A "Grundpauschale" an die Träger der Kindertageseinrichtungen in Hessen (nach dem HKJGB) ausgezahlt, ab dem Jahr 2020 werden die Produkte Kap. 1732 FP 25 und FP 33 in FP 25 zusammengeführt und der Betrag dort als Teil der Leistung A „Grundpauschale“ an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Wirkungsanalyse

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2015: 4.113

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2016: 4.123

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2017: 4.160

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2018: 4.190

Durch die Verbindung mit der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen nach § 32 HKJGB ist gewährleistet, dass alle Träger, deren Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betriebskostenförderung gefördert werden, von den Mitteln aus diesem Produkt profitieren. Durch die Schaffung weiterer Kindertageseinrichtungen ist davon auszugehen, dass die Zahl der geförderten Kindertageseinrichtungen leicht steigen wird.

Einzelplan/Kapitel	08 05
Produktnummer/Leistung	40
Produktbezeichnung	Förderung nationaler Minderheiten – Sinti und Roma
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient der Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates von 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten.

Von den vier in Deutschland vertretenen nationalen Minderheiten sind die Sinti und Roma die einzige, die in nennenswertem Umfang in Hessen wohnhaft ist. In Erfüllung der politischen Verpflichtungen, die sich aus dem Rahmenübereinkommen ergeben und auf die Verbesserung und letztendliche Gleichwertigkeit für Angehörige nationaler Minderheiten abzielen, fördert das Land einerseits durch einen Staatsvertrag den Landesverband Hessen e.V. des Verbandes deutscher Sinti und Roma; des Weiteren werden Projekte des Landesverbandes unterstützt, die eine bessere Teilhabe an Bildung für Angehörige der nationalen Minderheit sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Geschichte, Kultur und Schicksal der Sinti und Roma zum Ziel haben.

Wirkungsanalyse

Der Hessische Landesverband vertritt die Interessen der Hessischen Sinti und Roma in allen gesellschaftlichen Fragen (z.B. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Hessischen Härtefonds, Geltendmachung von Sozialleistungen, Arbeitsförderung, Wohnen usw.). Hierbei werden pro Jahr rund 900 Angehörige der nationalen Minderheit persönlich beraten. Zusätzlich betreibt der Landesverband Öffentlichkeitsarbeit, um über die Ursachen des Antiziganismus aufzuklären und Vorurteile abzubauen, sowie Schulförderung, um umgekehrt den Angehörigen der nationalen Minderheit eine bessere Schulbildung und damit eine bessere Integrationschance zu ermöglichen. Angesichts einer Größenordnung von wohl 7.000 Personen ist der Wirkungsgrad des Produktes als hoch einzuschätzen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	01
Produktbezeichnung	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen soll das ehrenamtliche Engagement unterstützt werden. Ehrenamtlich Tätige sollen die für ihren Einsatz notwendige und hilfreiche Qualifizierung erhalten können. Zugleich sollen durch bessere Einbindung und Betreuung des Ehrenamtes in örtlichen Strukturen die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement im sozialen Bereich verbessert werden.

Seit August 2009 wird das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) mit einem monatlichen Festbetrag pro Platz gefördert. Ziel der Förderung ist es, die Zahl der Einsatzstellen bei den anerkannten Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen zu sichern und die bedarfsgerechte Ausweitung zu unterstützen. Durch die Förderung soll das klassische Freiwillige Soziale Jahr nach den Vorgaben des Jugendfreiwilligendienstegesetzes gestärkt werden. Gleichzeitig sollen die Träger mit der Förderung auch dabei unterstützt werden, neue Zielgruppen wie Jugendliche mit Migrationshintergrund und auch benachteiligte Jugendliche für das FSJ zu gewinnen.

Seit 2005 werden durch die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres für 15- bis unter 18-Jährige Jugendliche an das ehrenamtliche Engagement im sozialen Bereich herangeführt.

Wirkungsanalyse

Entwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen

Jahr	Anlaufstellen	Qualifizierungsmaßnahmen	Teilnehmer/innen
2017	30	892	7.866
2018	30	672	9.003

Die Effektivität der Leistungen wird an der wachsenden Anzahl der Maßnahmen von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliches / ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich und der wachsenden Anzahl der Teilnehmer gemessen. Der Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme sind kontinuierlich gewachsen. Mit einer weiteren Zunahme der Anlaufstellen, die das Programm vor Ort umsetzen wollen, ist zu rechnen.

Entwicklung der geförderten Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr

Die angegebene Anzahl bezieht sich auf den Monat mit den meisten Förderungen. Die Förderung unterliegt monatlichen Schwankungen.

Jahrgang	Teilnehmende
2017/18	6.668
2018/19	6.202

Deutlich wird, dass die Ansprache und Gewinnung von jungen Menschen für ein FSJ auch angesichts der demographischen Reduzierung der Personengruppe schwieriger wird. Die FSJ-Träger weisen zudem darauf hin, dass die pädagogische Begleitung aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen vor großen Herausforderungen steht.

Entwicklung der Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres für Jugendliche unter 18 Jahren

Jahrgang	Plätze	davon gefördert
2017/18	1.380	1.380
2018/19	1.452	1.452

Der Erfolg der pädagogischen Betreuung und Anleitung von 15- bis unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Freiwilligen Sozialen Jahres wird an der wachsenden Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemessen. Mit einer steigenden Anzahl von Jugendlichen unter 18 Jahren wird auch in Zukunft gerechnet.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	2a
Produktbezeichnung	Chancengleichheitsmaßnahmen
Bezeichnung der Leistung	Durchführung von Fachtagungen, Erstellung von Gutachten sowie Maßnahmen zu Gender Mainstreaming

Zielbeschreibung

Das Prinzip der Chancengleichheit der Europäischen Union soll durch finanzielle Unterstützung von Fachtagungen von Frauenverbänden und –vereinigungen sowie durch Maßnahmen zu Gender Mainstreaming in der Umsetzung unterstützt werden. Hier werden in der Regel jedes Jahr andere Projekte unterstützt.

Wirkungsanalyse

In der Regel werden jedes Jahr andere Projekte gefördert, so dass sich die Wirkungsanalyse jeweils nur auf die einzelnen Maßnahmen bezieht.

30.08.2018 – 20.01.2019

Förderung der Ausstellung „Damenwahl! 100 Jahre Frauenwahlrecht“ im Historischen Museum Frankfurt. Die Ausstellung behandelt diejenigen Frauen, die sowohl zur Entstehung der Weimarer Republik als auch zur Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland beigetragen haben sowie die Geschichte des Grundgesetzartikels § 3 Abs, 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Die bundesweit einzigartige Ausstellung zur Demokratiegeschichte und –gegenwart sowie zu Frauenrechten und Gleichberechtigung wurde von mehr als 40.000 Besucherinnen und Besuchern aufgesucht. Insgesamt haben 400 Führungen stattgefunden. Da insbesondere auch eine breitere Öffentlichkeit mit der Ausstellung erreicht wurde, ist für 2020 eine neuerliche Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum geplant, dann zu dem Thema „Kleidung und Geschlechterrollen“.

Geplant 2020:

Förderung des „4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“. Dieser ist die Fortschreibung des „3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“. Mit diesem Atlas werden seitdem ersten Erscheinen des Gleichstellungsatlas im Jahr 2009 Indikatoren vergleichend erfasst, wobei diese kontinuierlich überprüft werden, ggf. werden vorhandene Indikatoren angepasst (wie z.B. 2.7, 2.8, 4.1, vormals 3.4) und weitere aufgenommen (wie z.B. 3.7, 4.2, 4.4). Die Daten werden voraussichtlich 2019 erfasst, so dass der 4. Gleichstellungsatlas 2020 erscheinen kann. Mit diesem Atlas werden Indikatoren vergleichend erfasst, die den regionalen und bundesweiten Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern abbilden. Es besteht die Möglichkeit die eigene Region und das Bundesland mit anderen Regionen, Bundesländern und den Durchschnittswerten der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen, um entsprechende Maßnahmen zu initiieren bzw. fortzuführen. Die Fortschreibung dient der Nachhaltigkeit und bildet Entwicklungen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern ab.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	2b
Produktbezeichnung	Chancengleichheitsmaßnahmen
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Personal- und Sachkosten des Büros für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V.

Zielbeschreibung

Das Prinzip der Chancengleichheit der Europäischen Union soll durch Fortbildungsangebote des Büros für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V. umgesetzt werden. Dies Fortbildungsangebote sind auf das Ziel gerichtet, das gesellschaftliche Engagement von Frauen zu unterstützen.

Wirkungsanalyse

Der Erfolg der institutionellen Förderung wird an der Entwicklung der Anzahl der Fortbildungsangebote und an der Entwicklung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemessen.

Anzahl der Veranstaltungen im Jahr 2017:	217
Anzahl der Veranstaltungen im Jahr 2018:	219

Anzahl der TN im Jahr 2017:	4334
Anzahl der TN im Jahr 2018:	3066

Die Anzahl der Veranstaltungen sowie der Teilnehmerinnen ist 2017 – 2018 extensiv angestiegen.

Für die Jahre 2019 bis 2020 sollen sich die Zahlen der Veranstaltungen und Teilnehmerinnen auf einem hohen Niveau stabilisieren, wobei noch keine konkreten Zahlen vorliegen. Mindestens jedoch wird die Zahl von 185 Veranstaltungen pro Jahr avisiert.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	3a
Produktbezeichnung	Frühförderung Behinderter
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung von Personalkosten der Frühförderstellen für sinnesgeschädigte Kinder (LWV Hessen)

Zielbeschreibung

Durch Maßnahmen der speziellen Frühförderung werden sinnesbehinderte Kinder in den Frühförderstellen für Hör- und Sehbehinderte gefördert. Diese Frühförderstellen, die sich in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den beiden freien Trägern, der Blindenstudienanstalt Marburg und dem Ev. Regionalverband Frankfurt befinden, führen entwicklungsdiagnostische, pädagogisch-audiologische oder pädagogisch-visuelle Maßnahmen durch. Durch die Förderung wird die interdisziplinäre Abstimmung der Maßnahmen mit Ärzten, Therapeuten und sonstigen Fachkräften unterstützt. Die Frühförderung hat u.a. zum Ziel, Kinder mit einer Hör- und Sehschädigung oder Blindheit soweit zu fördern, dass sie in der Lage sind, die für sie geeignete Schule zu besuchen.

Wirkungsanalyse

2017	1.244	698 €
2018	1.480	587 €

Im Vergleich zu den Vorjahren ist in den Jahren 2017 und 2018 die Zahl der geförderten Kinder weiter gestiegen. Der zahlenmäßig hohe Anteil von Kindern mit einer Hörschädigung hat sich seit 2011 auf einem hohen Level eingependelt. Dies ist vorrangig auf das vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geförderte Projekt des Neugeborenen-Hörscreenings zurückzuführen. Der Anteil der Kinder, bei denen im 1. Lebensjahr eine Hörschädigung diagnostiziert wurde und somit mit Maßnahmen der Frühförderung rechtzeitig begonnen werden konnte, lag im Jahr 2017 bei 38 %. Durch die hohe Zahl der Kinder ist ein Elementarziel der Früherkennung und Frühförderung hörgeschädigter Kinder, nämlich die frühzeitige Förderung, nach den Fachlichen Handlungsanweisungen „Frühförderung in Hessen“ nachhaltig erfüllt.

Für den Bereich sehbehinderter und blinder Kinder sind seit Jahren ähnlich hohe Zahlen zu verzeichnen. Die Quote der Kinder, die im Alter zwischen 0 und 1 Jahr in Frühförderstellen für Sehbehinderte und Blinde aufgenommen wurden, lag im 2017 bei 41%. Die intensive Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei, dass Fördermaßnahmen frühzeitig beginnen.

Für die Folgejahre werden ähnlich hohe Werte erwartet.

Im Jahr 2017 wurden insg. 226 Kinder eingeschult und im Jahr 2018 insg. 115 Kinder. Diese verteilen sich wie folgt: Im Jahr 2017 besuchten 50 % der Kinder Regelschulen, 29 % wohnortnahe Förderschulen und 21 % spezielle Schulen für Sinnesgeschädigte. Im Jahr 2018 besuchten 51 % der Kinder die Regelschulen, 19 % wohnortnahe Förderschulen und 30 % spezielle Schulen für sinnesgeschädigte Kinder. Die Einschulungsquote in Regelschulen scheint relativ konstant zu bleiben, die Entwicklungen sind weiter zu beobachten. Von den im Jahr 2017 eingeschulten Kindern mit einer Hörschädigung, die durch die Frühförderung betreut wurden, besuchten 70 % eine Regelschule, was einen hohen Anteil für diese Personengruppe darstellt. Im Jahr 2018 lag der Anteil bei 62 %. Die Einschulungsquote der Kinder mit einer Sehbehinderung oder Blindheit in eine Regelschule lag im Jahr 2017 bei 41 % und sank im Jahr 2018 auf 32 %. Die meisten sehbehinderten und blinden Kinder gehen aufgrund zusätzlicher Behinderungen im Anschluss an die Frühförderung in wohnortnahe Förderschulen, dies sind aktuell 36 Kinder (43 %). Eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen besuchen 21 Kinder (25 %).

Die Entwicklung der Sockelförderung pro Kind zeigt, dass sich durch die gestiegene Kinderzahl und durch den gleich gebliebenen Förderbetrag der Anteil pro Kind verringerte. Der mit Beschluss der LWV-Verbandsversammlung vom 10.09.1991 festgelegte Betreuungsschlüssel von 1:12 wurde auch wieder 2017 und 2018 aus Kostengründen weder in den Frühförderstellen für Hörgeschädigte noch in denen für Sehbehinderte und Blinde umgesetzt. Der Betreuungsschlüssel bei den Frühförderstellen für Hörgeschädigte lag im Jahr 2017 bei 1:22,6 und im Jahr 2018 bei 1:21,4. In den Frühförderstellen für Hörgeschädigte hat sich die Betreuungssituation im Vergleich zu den Vorjahren verschlechtert. In den Frühförderstellen für Kinder mit Sehbehinderung oder Blindheit lag der Betreuungsschlüssel im Jahr 2017 bei 1:18,1 und in 2018 auf 1:18, ebenfalls eine leichte Verschlechterung.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	3c
Produktbezeichnung	Frühförderung Behinderter
Bezeichnung der Leistung	c) Förderung von Personal- und Sachkosten freier Träger für Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Frühförderung, Untersuchungen, Evaluierungen

Zielbeschreibung

1. **Übersetzung des Informationsflyers „Die Angebote der Frühförderung und Frühberatung in Hessen“ in Türkisch, Französisch und Farsi für Familien mit Migrationshintergrund**

Um Barrieren abzubauen und die Zugänglichkeit zu Angeboten der Frühförderung in Hessen für Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung zu erhöhen, konnte der hessenweite Informationsflyer in Englisch und Arabisch übersetzt werden. Als weitere wichtige Sprachen für eine Übersetzung haben sich nach einer Abfrage 2017 in den Frühförderstellen Türkisch, Französisch und Farsi gezeigt. Die Flyer werden von der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen an die hessischen Frühförderstellen verteilt, die sie an ihre Kooperationspartner weiterleiten.

2. **Erstellung eines Informationsfilms über die Angebote der Frühförderung in Hessen**

Neben den bestehenden Informationsflyern in verschiedenen Sprachen hebt der Film über die Bilder die Bedeutung der Frühförderung besonders hervor. Mit dem Film wird 2018 ein erster lebendiger Eindruck aufgezeigt, welche Angebote Eltern im Kontext von Frühförderung erwarten können und wie die Unterstützung konkret aussieht. Bilder bieten den am Förderprozess Beteiligten einfache Anknüpfungsmöglichkeiten für ein gezieltes Zusammenarbeiten.

Wirkungsanalyse

Zu 1.

Die Flyer erwiesen sich als sehr hilfreich, um Familien in der jeweiligen Muttersprache auf die Angebote hinzuweisen und sie dafür zu sensibilisieren. Die übersetzten Flyer fanden sofortige Verwendung und werden gut angefragt. Kaum nach Bekanntwerden fragten auch kooperierende Bereiche direkt bei der Arbeitsstelle Frühförderung danach an (z.B. aus den Netzwerken der Frühen Hilfen). Dies zeigt, dass die gewählte Idee, den Bezug über die Arbeitsstelle Frühförderung zu gestalten in mehrere Richtungen sinnvoll war, da die Arbeitsstelle mit ihrer Vernetzungsstruktur zu Multiplikatoren auch in anderen Bereichen wirksam werden kann, so dass sich Zugänge zur Frühförderung auf verschiedenen Wegen erhöhen können.

Gerade in Bezug auf Familien mit Fluchthintergrund zeigen sich die gewählten Sprachen als hilfreich, um das System der Frühförderung und die möglichen Hilfen vermitteln zu können und den Familien den Zugang zu erleichtern.

Zu 2.

Das Medium Film nimmt in der Gesellschaft bei der Suche nach Informationen einen immer größeren Stellenwert ein. Familien können frühzeitig und anschaulich erreicht werden, Barrieren werden abgebaut und die Zugänglichkeit zu den Angeboten der Frühförderung erleichtert und damit erhöht.

Dies ist, wie die Frühförderinnen und Frühförderer berichten, als niedrigschwelliger Zugang auch im Kontext von Sprach- und Verständnisschwierigkeiten äußerst hilfreich.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	4a
Produktbezeichnung	Preise und Auszeichnungen
Bezeichnung der Leistung	Hessischer Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen

Zielbeschreibung

Der Hessische Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen soll dazu beitragen, ermutigende Beispiele für die berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen bekannt zu machen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB IX) verpflichtet private und öffentliche Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5 % dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zahlreiche Arbeitgeber sind sich dieser sozialen Verantwortung bewusst und verknüpfen sie mit den wirtschaftlichen Interessen ihrer Unternehmen. Diese positiven Beispiele werden allerdings eher selten in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Dabei können sie Vorbild und Ermutigung für andere Arbeitgeber und Entscheidungsträger sein. Auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen kann dadurch ein Zeichen gegen Resignation gesetzt werden. Seit 2006 werden jährlich drei Unternehmen der privaten Wirtschaft mit dem Landespreis (dotiert mit 3.000 €) ausgezeichnet.

Wirkungsanalyse

Da der Preis seit 2006 jährlich an drei privatwirtschaftlich tätige Unternehmen mit Sitz in Hessen verliehen wird, gab es bislang 39 Preisträger. Für die Preisträger bedeutet die Auszeichnung nicht nur Anerkennung ihres Engagements, sondern auch Prestigegewinn bei Kunden und Geschäftspartnern. Auszeichnungswürdig sind neben der reellen Beschäftigung auch besondere Maßnahmen und Aktivitäten der Unternehmen im Bereich Ausbildung.

2017:

Vorgeschlagene Unternehmen: 43

Ausgewertete Bewerbungs-Rückläufe: 38

2018:

Vorgeschlagene Unternehmen: 47

Ausgewertete Bewerbungs-Rückläufe: 33

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	4 c
Produktbezeichnung	Preise und Auszeichnungen
Bezeichnung der Leistung	c) Frauenförderpreis, Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises

Zielbeschreibung

In Anerkennung hervorragender Leistungen für die Verankerung und Weiterentwicklung von Chancengleichheit von Frauen und Männern vergibt die Hessische Landesregierung den Elisabeth-Selbert-Preis. Der aus Hessen stammenden Juristin Dr. Elisabeth Selbert, Namensgeberin des Preises, ist der Gleichberechtigungsgrundsatz im Grundgesetz zu verdanken. In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz heißt es seit dem 23. Mai 1949: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Mit dem Elisabeth-Selbert-Preis werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die in hervorragender Weise mit ihren Leistungen und ihrer gestalterischen Kraft für die Gesellschaft zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen beigetragen haben. Der Preis wird alle zwei Jahre durch den Hessischen Ministerpräsidenten vergeben und ist insgesamt mit 10.000 Euro dotiert. Über die Preisvergabe entscheidet die Jury.

Wirkungsanalyse

Der Elisabeth-Selbert-Preis erinnert an die Namensgeberin des Preises und beabsichtigt, die Leistungen von Elisabeth Selbert als eine der „Mütter des Grundgesetzes“ auch bei späteren Generationen im Gedächtnis zu verankern.

Mit dem Elisabeth-Selbert-Preis werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die in hervorragender Weise mit ihren Leistungen und ihrer gestalterischen Kraft für die Gesellschaft zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen beigetragen haben.

Am 24.5.2019 ist der Preis an Frau Birgit Schäfer und Frau Anja Braselmann aus Kassel verliehen worden für ihre Verdienste bei der Entwicklung eines wirksamen und auf andere Institutionen übertragbaren Gehalts- und Budgetkonzeptes, mit dessen Hilfe die Unterschiede in der Einkommensentwicklung zwischen Frauen und Männern beim RP Kassel deutlich verringert worden sind.

Die nächste Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises wird 2021 stattfinden.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	4d
Produktbezeichnung	Preise und Auszeichnungen
Bezeichnung der Leistung	Hessische Pflegemedaille

Zielbeschreibung

Auszeichnung von Personen, die über einen längeren Zeitraum die umfassende Pflege, Betreuung und Versorgung eines pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen übernommen haben."

Ziel ist, das soziale Verantwortungsbewusstsein als gesellschaftlich vorbildliches Handeln heraus zu stellen und zu würdigen. Die Pflegemedaille des Landes Hessen ist eine hohe Auszeichnung zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige, kranke, behinderte Familienangehörige oder im Wege der nachbarlichen Hilfe erworben haben. Die Pflege soll im häuslichen Bereich und über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren unentgeltlich ausgeübt werden.
Die Zielerreichung wird anhand der verliehenen Hessischen Pflegemedaillen und Ehrenurkunden gemessen. Eine zusätzliche finanzielle Anerkennung entspricht nicht dem ideellen Hintergrund, deshalb ist diese Auszeichnung mit einer finanziellen Anerkennung nicht verbunden. Seit 2010 wurden den Geehrten lediglich die Fahrtkosten und die Pflegebetreuungskosten im Rahmen der Verleihung und der Aushändigung in Wiesbaden erstattet.

Wirkungsanalyse

Im Zeitraum 2014 - 2018 sind insgesamt 92 Personen geehrt worden. Die Geehrten sollen weiterhin als Vorbild für viele engagierte hessische Bürgerinnen und Bürger dienen, damit häusliche Pflege in unserer Gesellschaft angesichts der demografischen Entwicklung vermehrt stattfindet.
Aufgrund der positiven Entwicklung ist angestrebt, dass 2019 und 2020 insgesamt ca. 48 Personen mit der Hessischen Pflegemedaille geehrt werden sollen.
Aussage zur künftigen Entwicklung sind nicht möglich. Der Stiftungserlass beschränkt sich auf die für die Regelung der Voraussetzung der Verleihung der Pflegemedaille und für das Verfahren notwendigen Bestimmungen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	4e
Produktbezeichnung	Preise und Auszeichnungen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention ist ein Beitrag zur Steigerung der individuellen Gesundheit und Lebensqualität des Einzelnen, sowie zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der hessischen Gesellschaft. In Hessen gibt es ein vielfältiges Angebot im Bereich der Gesundheitsförderung- und Prävention. Der Hessische Gesundheitspreis wird an innovative Projekte in den Kategorien „Gesund Aufwachsen", „Gesund Bleiben" und „Gesund Altern" verliehen. Die ausgezeichneten Projekte sollen Vorbildcharakter für weitere hessische Projekte haben sowie das Potential für eine hessenweite Durchführung.

Wirkungsanalyse

	Anzahl Bewerbungen
2017	71
2018	97
2019*	90
2020*	85

* Prognosen

Der Gesundheitspreis wurde erstmalig im Jahr 2012 verliehen. Die Zahl der Bewerbungen ist im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Die Bewerbungen werden von einer 8-köpfigen Jury aus den verschiedensten Feldern des Gesundheitswesens evaluiert. Nach Informationen der Jury war die Qualität der eingereichten Projekte ebenfalls rückläufig. Anhand von etablierten Qualitätskriterien werden die Projekte von einer Jury bewertetet und die Sieger ernannt. Dadurch werden nicht nur innovative Projekte ausgezeichnet, sondern ein Anreiz zur Anwendung der hessischen Qualitätsstandards für Präventionsprojekte gegeben.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	04 g
Produktbezeichnung	Preise und Auszeichnungen
Bezeichnung der Leistung	g) Partizipationspreis für Kinder- und Jugendbeteiligung

Zielbeschreibung

Der Hessische Partizipationspreis für Kinder- und Jugendbeteiligung wurde erstmals im Jahr 2015 vergeben. Mit dem jährlichen Preis würdigt die Hessische Landesregierung das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen bei der Mitgestaltung und Weiterentwicklung unserer Lebenswelt. Mit dem jährlich zur Verfügung stehenden Preisgeld fördert die Landesregierung die Arbeit und das Engagement der Preisträger.

Insgesamt werden beim Hessischen Partizipationspreis jährlich Preisgelder in Höhe von 25.000 Euro vergeben. Der erste Preis wird mit 10.000 Euro gefördert. Das zweit- und drittplatzierte Projekt erhält jeweils 7.500 Euro.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, in der sechs Personen vertreten sind. Drei Personen davon sind selbst Jugendliche, die in hessischen Partizipationsprojekten engagiert sind.

Er wird als Anerkennung und Förderung für das geleistete Engagement der Ausgezeichneten verstanden und soll zur weiteren Unterstützung von deren Arbeit verwandt werden.

Wirkungsanalyse

Die Wirkungsanalyse erfolgt durch Beobachtung der regionalen Berichterstattung über die jeweilige Preisverleihung an die einzelnen Gruppen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	5
Produktbezeichnung	Schutz von Frauen vor Gewalt
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Programm zielt auf die Prävention insbesondere der geschlechtsspezifischen Gewalt. Es gilt, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt weiterzuentwickeln. Dazu werden Zuschüsse zur Förderung von Projekten sowie Maßnahmen und Hilfen, die sowohl vorbeugend als auch zur Verbesserung der Unterstützung für Frauen und Kindern in besonderen Notlagen sowie für Öffentlichkeitsarbeit oder Fachveranstaltungen gewährt. Aus dem Produkt werden Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten und vorwiegend überregionaler Funktion zum Schutz von Frauen gefördert:
Hierzu zählt die Förderung von zwei Vereinen (FIM e.V. in Frankfurt/M. als hessische Koordinierungsstelle in der Arbeit gegen Menschenhandel und FRANKA e.V. in Kassel) zur Betreuung und Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sowie für ein Projekt von FIM e.V. zur „Armutsprostitution“ in Hessen.

Zur Förderung von Projekten im Bereich „Frauen und Mädchen in besonderen Notlagen“ zählen die Implementierung und Optimierung der medizinischen Versorgung, Befund- und Spurensicherung nach Körperverletzung und sexualisierter Gewalt in Hessen, die Hilfe bei Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund sowie die Arbeit mit straffällig gewordenen Müttern und deren Kindern.

Seit 2016 bis heute wird der Aufbau einer Fachstelle von Broken Rainbow e.V. in Frankfurt/M. für die psychosoziale Beratung von Lesben und Transfrauen, die Gewalt in ihrem sozialen Nahraum erleben bzw. erlebt haben, finanziert.

Seit 2017 finanziert das Land Hessen das Begleitforschungsprojekt der Goethe Universität „Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem“ in Verbindung mit „moBBI – mobile Beratung und Begleitung zur Intervention bei Gewalt“ der Jugendhilfeeinrichtung FemJA, Träger FeM – Mädchenhaus in Frankfurt – e.V. Untersucht werden die Bedürfnisse und Probleme junger gewaltbetroffener Frauen im Alter von 18-21 Jahren im Zugang zum bestehenden Hilfesystem. Als Ergänzung zum Forschungsansatz bietet FeM – Mädchenhaus in Frankfurt - zusätzliche Arbeitskapazitäten, Beratungsmöglichkeiten und Begleitung sowie

eine anonyme Unterbringungsmöglichkeit für betroffene Mädchen und Frauen im südhessischen Raum an.

Seit Mitte 2018 steht eine gemeinsame Website der hessischen Frauenhäuser „FrauenInfoNetz Hessen“ zur Verfügung, die erstmals in Hessen eine freizugängliche Übersicht freier bzw. nicht freier Frauenhausplätze in Hessen abbildet. Diese werden im Ampelsystem angezeigt. Die Website enthält weitere wichtige Informationen, wie z.B. Aufnahmevoraussetzungen für Kinder, Barrierefreiheit oder Sprachkompetenzen der Frauenhausmitarbeiterinnen.

Eine weitere Aufklärungskampagne über die Gefahren von K.O.-Tropfen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt konnte 2018 im Raum Marburg-Biedenkopf verwirklicht werden.

Mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im Namen der Ehre konnten bereits 2018 die Weichen zur Umsetzung des 3-Regionen-Modells gestellt werden. Die am „Landesweiten Runden Tisch gegen Gewalt im Namen der Ehre“ beteiligten Organisationen erarbeiteten Konzepte für ein regional abgestimmtes Vorgehen mit konkreter Aufgabenverteilung hessenweit. Ein Projektträger nimmt seit 2018 koordinierende Aufgaben sowie die Logoentwicklung und Websiteerstellung wahr.

Seit Januar 2019 werden zur Umsetzung des 3-Regionen-Modells mit dem Schwerpunkt Gewalt im Namen der Ehre nachfolgende Projekte gefördert:

1. Mädchenhaus Kassel 1992 e.V. als Schwerpunktträgerin für die Region Nordhessen
2. SOLWODI Deutschland e.V. als Schwerpunktträgerin für die Region Süd-Osthessen
3. FIM e.V. – Frauenrecht ist Menschenrecht – als Schwerpunktträger für die Region Rhein-Main/Mittelhessen

Wirkungsanalyse

Der von der Hessischen Landesregierung im Jahre 2004 verabschiedete und 2011 aktualisierte Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich hat sich zum Ziel gesetzt, Hilfe und Schutz vor Partnergewalt in angemessener Form und im notwendigen Umfang bereitzuhalten
Es werden Zuschüsse an soziale Einrichtungen für Frauen zur Förderung von Projekten für Frauen und Kinder in besonderen Notlagen, insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt gewährt.

Im Jahr 2017 standen im o.g. Produkt circa 587.000 EUR (knapp 70.000 EUR aus P 41) für Fördermaßnahmen von sozialen Einrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zur Verfügung. Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wurde eine erneute Erhöhung ausdrücklich für den Schwerpunkt Prävention und Bekämpfung der Gewalt im Namen der Ehre vorgesehen: 2018 in Höhe von 300.000 EUR, ab 2019 in Höhe von 450.000 EUR. Somit standen 2018 insgesamt 817.500 EUR zur Verfügung, in 2019 sind es 965.500 EUR. Aufgrund von Projektabschlüssen bzw. Neuaufnahmen liegt die Anzahl der Projekte seit 2015 bei ca. 15 geförderten Maßnahmen.

Die Grundlage zur Überprüfung der Zielerreichung ist die Berichterstattung. Die Kennzahlen werden über die Fallzahlen der betreuten und beratenen Frauen bzw. über erreichte Kooperationen mit Institutionen ermittelt. Eine einheitliche Datenerhebung über die Fallzahlen ist in diesem Produkt nicht möglich, da die Projekte auf unterschiedlichen Grundlagen aufgebaut sind. So sind z.B. die Beratungs- und Betreuungszahlen von Klientinnen einerseits und Kooperationen mit verschiedenen Institutionen andererseits jeweils unterschiedlich zu bemessen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	11
Produktbezeichnung	Kommunalisierung sozialer Hilfen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Förderung von sozialen Hilfen ist in festgelegten Bereichen auf die kommunale Ebene verlagert, um die Orientierung an den jeweiligen Lebenslagen der Menschen zu stärken und gleichzeitig eine effektive Steuerung der hierfür bereitgestellten Mittel zu erreichen. Die Mittel werden den Gebietskörperschaften, die örtliche Träger der Sozialhilfe sind, zur Verfügung gestellt.

Bei den festgelegten Bereichen handelt es sich um soziale Hilfen zum/zur:

- Schutz vor Gewalt, unter anderem Frauenhäuser und Beratungs-/lnterventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Suchtprävention und Suchthilfe,
- ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien,
- Stärkung des Gemeinwesens, unter anderem Schuldnerberatung,
- Prävention und Beratung im Gesundheitswesen sowie
- besondere sozialpolitische Projekte.

Die Leitprinzipien der Sozialpolitik sind Eigenverantwortung, Subsidiarität und Solidarität. Die Finanzierbarkeit des Sozialstaates kann nur erhalten werden, wenn die Mittel für soziale Unterstützung gezielt den Menschen zur Verfügung gestellt werden, die sie auch tatsächlich brauchen.

Für jedes Aktionsfeld der Kommunalisierung sozialer Hilfen ist eine Kennzahl definiert worden, mit deren Entwicklung eine aktuelle Situation aufgezeigt werden soll.

Ab dem Jahr 2015 ist die Kommunalisierung sozialer Hilfen als Teil des Sozialbudgets mit einem höheren Gesamtbudget versehen. Eine weitere Aufstockung der Mittel erfolgte in 2018 um 2.030.000 € und in 2019 um 2.070.000 €. Das Gesamtbudget beläuft sich nun auf 23.325.700 €.

Kennzahl		Soll 2020	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017	Ist 2016
Anbieter sozialer Hilfen in den Gebietskörperschaften	Anzahl	400	400	400	467	412
Entwicklung bei den Frühförderkindern in der allgemeinen Frühförderung	Anzahl	7.000	7.000	7.000	6.679	6.380
Entwicklung bei den Leistungsempfängern in den Offenen Hilfen	Anzahl	5.500	5.500	5.500	8.654	8.543
Personen, die die Leistungen der ambulanten Suchthilfe in Anspruch nehmen (KlientInnen u. Angehörige)	Anzahl	23.000	23.000	23.000	23.185	23.220
In Frauenhäusern untergebrachte Frauen	Anzahl	1.700	1.700	1.700	1.391	1.406
In Frauenhäusern untergebrachte Kinder mit den Frauen	Anzahl	1.600	1.600	1.600	1.307	1.306
Beratung von Gewalt betroffener weiblicher Personen	Anzahl	10.000	10.000	10.000	25.162	23.985
Beratung von Gewalt betroffener männlicher Personen	Anzahl	200	200	200	822	761
Schulungsmaßnahmen nach dem „Hess. Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher BetreuerInnen“	Anzahl	62	62	62	44	65
Teilnehmende an den offenen Angeboten der überwiegend ehrenamtlich tätigen Mütterzentren	Anzahl	20.000	20.000	20.000	20.494	21029

Beratungen für Selbsthilfe-gruppen -Interessierte, die von Kontaktstellen beraten werden	Anzahl	4.700	4.700	4.700	4.669	4.551
Entwicklung der Angebote (Beratung und Betreuung bei HIV/AIDS) für Klientinnen und Klienten	Anzahl	2.000	2.000	2.000	1.390	1.628
Als geeignet anerkannte Schuldnerberatungsstellen	Anzahl	66	66	66	67	72

Wirkungsanalyse

Zu den Aktionsfeldern wurde ein umfangreiches Berichtswesen entwickelt, anhand dessen die Umsetzung komplexer Leistungen ersichtlich ist. Diesem Berichtswesen sind Kennzahlen entnommen, die Rückschlüsse auf wichtige Leistungsangebote zulassen.

Von 2008 bis 2014 wurde unverändert ein Gesamtbudget in Höhe von 13.795.700 EUR gezahlt. Die Erhöhung des Gesamtbudgets in 2015 auf 19.225.700 EUR diente fast ausschließlich der Finanzierungssicherheit der Frauenhäuser und der Verbesserung der Beratungsangebote im Ziel „Schutz vor Gewalt“ und dem neuen Zielbereich „Schuldnerinsolvenzberatung“. Die Erhöhungen in 2018 und 2019 wurde für alle Bereiche zur Verfügung gestellt.

Da die Gebietskörperschaften nur über Bereiche Bericht erstatten, die mit kommunalisierten Landesmitteln gefördert werden, ist eine Bedarfsfeststellung und somit eine Wirkungsanalyse im eigentlichen Sinne nicht durchführbar.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	12
Produktbezeichnung	Förderung nationaler Minderheiten – Sinti und Roma
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient der Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates von 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten.

Von den vier in Deutschland vertretenen nationalen Minderheiten sind die Sinti und Roma die einzige, die in nennenswertem Umfang in Hessen wohnhaft ist. In Erfüllung der politischen Verpflichtungen, die sich aus dem Rahmenübereinkommen ergeben und auf die Verbesserung und letztendliche Gleichwertigkeit für Angehörige nationaler Minderheiten abzielen, fördert das Land einerseits durch einen Staatsvertrag den Landesverband Hessen e.V. des Verbandes deutscher Sinti und Roma; des weiteren werden Projekte des Landesverbandes unterstützt, die eine bessere Teilhabe an Bildung für Angehörige der nationalen Minderheit sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Geschichte, Kultur und Schicksal der Sinti und Roma zum Ziel haben.

Wirkungsanalyse

Der Hessische Landesverband vertritt die Interessen der Hessischen Sinti und Roma in allen gesellschaftlichen Fragen (z.B. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Hessischen Härtefonds, Geltendmachung von Sozialleistungen, Arbeitsförderung, Wohnen usw.). Hierbei werden pro Jahr rund 1.000 Angehörige der nationalen Minderheit persönlich beraten. Zusätzlich betreibt der Landesverband Öffentlichkeitsarbeit, um über die Ursachen des Antiziganismus aufzuklären und Vorurteile abzubauen, sowie Schulförderung, um umgekehrt den Angehörigen der nationalen Minderheit eine bessere Schulbildung und damit eine bessere Integrationschance zu ermöglichen. Angesichts einer Größenordnung von wohl 7.000 Personen ist der Wirkungsgrad des Produktes als hoch einzuschätzen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	13
Produktbezeichnung	Offene Altenhilfe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt hat die Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens älterer Menschen zum Ziel. Themenbereich Wohnen im Alter: Ältere Menschen sollen in Angelegenheiten des seniorengerechten Wohnens beraten und unterstützt werden. Zu diesem Zweck schult die Hessische Fachstelle für Wohnberatung (HFW) haupt- und ehrenamtliche Wohnberater. Die Zielerreichung wird anhand der Anzahl der geschulten Wohnberater gemessen.

Themenbereich Partizipation:
Älteren Menschen sollen zudem sollen Formen der Partizipation eröffnet werden, um auf seniorenpolitische Probleme aufmerksam machen zu können. Die Arbeit der kommunalen Seniorenvertretungen wird durch die Landesseniorenvertretung Hessen (LSVH) unterstützt. Zweck der Förderung der LSVH ist es, als Multiplikatoren wichtige Anliegen der Seniorinnen und Senioren in die Gesellschaft zu platzieren. Die Zielerreichung wird anhand der Anzahl der Mitglieder in der Landesseniorenvertretung Hessen gemessen. Des Weiteren sollen niedrigschwellige Initiativen der Nachbarschaftshilfe/Senioren- und Generationenhilfe gefördert werden. Im Vordergrund steht bei diesen Initiativen die gegenseitige Hilfe und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern im Quartier.

Themenbereich Seniorenpolitische Initiative:
Die Seniorenpolitische Initiative analysiert vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen die Lebensbedingungen und Lebenskonzepte älterer Menschen, definiert neue Bedarfe, trägt dazu bei, bewährte Maßnahmen zu verbreiten und gibt Impulse für neue Handlungsoptionen. Die Publikation zur Seniorenpolitischen Initiative greift zentrale Handlungsfelder wie ehrenamtliches Engagement, Wohnen und Leben im Alter, Gesundheit, Pflege und Integration auf. Sie enthält einen Aktionsplan und stellt Projekte und Maßnahmen der Landesregierung im Rahmen der Seniorenpolitischen Initiative vor. Dabei richtet sich der Fokus auf die Seniorinnen und Senioren mit ihren Potenzialen und auf das Ziel, ihnen Unterstützung für ein möglichst aktives und eigenständiges Leben zu bieten.
Mit der Seniorenpolitischen Initiative ist nicht zuletzt das Ziel verbunden, das Nachdenken und die Diskussion über die Alterung der Gesellschaft anzuregen und das Bewusstsein für die Bedürfnisse

älterer Menschen in der Gesellschaft zu schärfen. Die Zielerreichung wird anhand der Anzahl der geförderten Projekte und der Anzahl der Bewerbungen im Rahmen der Aktion Generation gemessen.

Neu angemeldete Themenbereiche 2020:

Themenbereich Kommunale Seniorenpolitik:
Für die Sicherstellung einer seniorengerechten Infrastruktur ist der unmittelbare Sozialraum/das Quartier entscheidend. Basis für die Entwicklung einer Altenhilfeplanung und damit einer seniorenpolitischen Strategie ist eine Bedarfsanalyse. Die entwickelten Handlungsempfehlungen dienen hierbei als Handwerkszeug. Das Land hat die Aufgabe, die Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen und zu begleiten. Bisher gab es jedoch nur Projektförderung für einzelne Themengebiete. Mit dieser geplanten Förderung sollen Kommunen dabei unterstützt werden, bedarfsgerechte Gesamtstrategien zu entwickeln, das heißt, selbst Lücken und Defizite in der Infrastruktur zu identifizieren und Lösungen dafür zu finden. Damit wird ebenfalls eine größere Nachhaltigkeit erzielt. Die Zielerreichung soll anhand der entwickelten Quartierskonzepte gemessen werden.

Themenbereich Beruf und Pflege:
Das HMSI Hessen hat 2013 die Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren – die hessische Initiative“ ins Leben gerufen, gemeinsam mit der AOK Hessen, dem Bildungswerk der hessischen Wirtschaft und der berufundfamilie Service GmbH. Im Rahmen der Initiative wurden verschiedene Bausteine entwickelt: Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege (213 unterzeichnende Unternehmen und Organisationen), betriebliche Pflege-Guides (über 200 in Hessen aktiv), Kompetenztrainings, Netzwerktreffen etc. Hessen ist mit der Vereinbarkeitsinitiative bundesweit Vorreiter. Das Interesse an der Initiative ist dabei ungebrochen, bereits jetzt gibt es zahlreiche Interessenten für den Charta-Beitritt und der Pflege-Guides in 2019. Die Zielerreichung soll anhand der Anzahl der neuen Charta-Mitglieder gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Themenbereich Wohnen im Alter:
Bis heute wurden neben der alltäglichen Beratung insgesamt 350 hauptamtliche Wohnberater geschult. Bei den Ehrenamtlichen wurden bis heute 310 Wohnberater geschult. Für das Jahr 2019 gibt es derzeit 15 Anmeldungen für die Schulung von hauptamtlichen Wohnberatern und 17 für die Schulungen von ehrenamtlichen Wohnberatern.

Themenbereich Partizipation:

Die Zahl der Seniorenbeiräte und –Vertretungen in der Landesseniorenvertretung Hessen hat sich von 135 in 2016 über 135 in 2017 und 139 in 2018 auf nunmehr 140 in 2019 erhöht. Die in den Jahren 2015 und 2016 angedachte Entwicklung von Schulungskonzepten durch die Landesseniorenvertretung Hessen (Sozialbudget) wurde erstmals im Jahr 2017 umgesetzt. Bislang wurden 18 Seniorenvertretungen in Workshops geschult. Zur Unterstützung von Senioren- und Generationenhilfen Initiativen wurde im Jahr 2019 eine Koordinierungsstelle Senioren- und Generationenhilfen eingerichtet mit dem Ziel, ein landesweites Netzwerk mit regem Austausch von Erfahrungen und Ideen zu lebendigen Nachbarschaften zu schaffen. Für die Stelle sind 80.000 Euro pro Jahr vorgesehen. Für 2020 wurde zudem eine Fördermöglichkeit für Initiativen von 100.000 Euro angemeldet.

Themenbereich Seniorenpolitische Initiative:

Für die Seniorenpolitische Initiative (SPI) standen in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 jeweils Mittel in Höhe von 150.000 Euro p. a. zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2020 wurden 100.000 Euro angemeldet. Der Wettbewerb „Aktion Generation – lokale Familien stärken“ wurde erstmals 2015 und seither jährlich ausgeschrieben. Es sollten Impulse für zukunftsfeste Konzepte gegeben werden, die das Miteinander der Generationen fördern und auf der kommunalen Ebene angesiedelt sind. Für die Marke „Aktion Generation“ stehen seit 2015 p. a. 100.000 Euro zur Verfügung. Mit Hilfe eines intelligenten Netzwerks der Akteure und der vorhandenen generationenübergreifenden Angebote und Hilfen vor Ort, die alle Generationen und insbesondere ältere Menschen in den Blick nimmt, sollen Angebote gebündelt ggfs. neu ausgerichtet und Synergien geschaffen werden. Im Mittelpunkt der Aktion Generation soll die „lokale“ Familie stehen.

Themenbereich Kommunale Seniorenpolitik:

Hierfür sind 2020 100.000 Euro angemeldet.

Themenbereich Beruf und Pflege:

Für die Förderung der Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren – die hessische Initiative“ wurden im Haushaltsjahr 2020 80.000 Euro angemeldet.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	14
Produktbezeichnung	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten- und strukturen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Bei der Umsetzung des § 45 c SGB XI auf Landesebene werden Modellvorhaben und landesweite Vorhaben im Bereich neue Versorgungskonzepte und -strukturen zur Unterstützung im Alltag insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige und für andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf (z. B. Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund) gefördert. Die Modellvorhaben in den genannten Bereichen sind wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Darüber hinaus werden ehrenamtlichen Strukturen und Qualifizierungen für ehrenamtlich Tätige in Angeboten nach § 45 c SGB XI, die im Rahmen des Qualifizierungsprogramms für bürgerschaftlich/ehrenamtliche Arbeit erfolgen, gefördert.

Mit der Finanzhilfe soll erreicht werden, dass Pflegebedürftige, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung, vor allem auch zuhause verbleiben können. Damit soll eine Verbesserung der Lebensqualität für Pflegebedürftige und Angehörige erreicht werden. Mit den Kennzahlen wird die Förderung von Modellprojekten gemessen. Durch die Weiterentwicklung und den Ausbau kommt es zu einer Entlastung der Angehörigen und zu einer Unterstützung pflegebedürftiger Menschen.

Angemeldet für 2020:

Der Koalitionsvertrag fordert eine Gesamtstrategie zum Thema Demenz, analog zur Entwicklung auf Bundesebene und in anderen Bundesländern, welche bereits Strategien oder Pläne entwickelt haben. Die Erfahrungen aus den Modellprojekten und die anhaltend hohe Zahl von Demenzprojekten in der Seniorenpolitischen Initiative zeigen den dringenden Bedarf an einer wachsenden Zahl von Menschen mit Demenz auf. Wichtig ist dabei, Demenz nicht nur als medizinisch-pflegerisches, sondern vor allem als gesamtgesellschaftliches Thema zu verstehen.

Für die Entwicklung eines hessischen Demenzkonzeptes, ggf. durch eine einzurichtende landesweite Koordinierungsstelle wurden 2020 50.000 Euro und für die Fortführung von landesweiten Angeboten 30.000 Euro angemeldet.

Wirkungsanalyse

In den Jahren 2015 bis 2020 wurden bzw. werden 21 Modellprojekte gefördert. Dadurch wurde das Ziel erreicht, ambulante Versorgungskonzepte und –strukturen, die der Verbesserung der ambulanten häuslichen Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, insbesondere demenziell Erkrankten dienen, weiter zu entwickeln und das Angebot kontinuierlich auszubauen.

Der Bedarf nach weiteren Entlastungsangeboten im Umfeld von Pflege ist enorm und wird in einer älter werdenden Gesellschaft weiter ansteigen. Vor diesem Hintergrund gilt es, weitere zukunftsweisende Modelle zu entwickeln.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	15
Produktbezeichnung	Förderung von Behindertenverbänden
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Oberstes Ziel der Förderungen ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit der Landesförderung erhalten Behindertenorganisationen einen Zuschuss für ihre Verbandsarbeit. Die überwiegende Tätigkeit, die dort geleistet wird, ist ehrenamtlich. Die entstehenden Kosten werden über Spenden und Mitgliedsbeiträge getragen. Einen besonderen Aspekt nimmt die Förderung der verbandsmäßigen Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Behinderung ein, weil es hier eine besondere Hervorhebung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz und in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gibt. Eine weitere wesentliche Förderung bildet die Förderung von Vertretungen von Menschen mit Sinnesbehinderung, da hier ein besonderer Bedarf besteht.

Gefördert werden:

A. Vereine und Verbände und gemeinnützige Gesellschaften für gemeinnützige Aufgaben zur Beratung, Betreuung, Unterstützung und Förderung von Menschen mit geistiger, körperlicher, seelischer (psychischer) sowie Sinnesbehinderung (Sehbehinderte und Schwerhörige)

B. Das Hessische Koordinierungsbüro für Frauen mit Behinderungen

C. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz; insbesondere zur Bereitstellung von Hilfsmitteln bei der Durchführung von Landtagswahlen

D. Maßnahmen und Veröffentlichungen zur Bewusstseinsbildung gem. Art. 8 UN- Behindertenrechtskonvention sowie zur Durchführung von Studien und Erhebungen als Grundlage der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen.

Die Zielerreichung wird gemessen durch:

- die Anzahl der Bescheide
- die erreichten Teilnehmer
- die ausgegebenen Fördermittel pro Person

Wirkungsanalyse

	2017	2018	2019-2020
Anzahl der Bescheide	10	15	geplant 17
erreichte Menschen mit Behinderung	10.000	13.888	geplant 10.000
ausgegebene Fördermittel pro erreichte Person	34,59	18,57	geplant 27,70

Die **Zielerreichung** bemisst sich an der jeweiligen jährlichen Förderplanung. Hier geht es immer um eine begrenzte Anzahl von Projekten, die mit den Haushaltsmitteln bezuschusst werden können. In den letzten Jahren konnte das Fördervolumen gesteigert werden, sodass Kapazitäten für die Förderung von weiteren Projekten geschaffen wurden.

Die Anzahl der jährlichen Förderungen konnte in 2018 gegenüber 2017 erhöht werden. Die nachgewiesene erreichte Anzahl von Menschen mit Behinderung ist hier ebenfalls gestiegen, allerdings ist dies stark trägerabhängig und kann nicht grundsätzlich als stetige Zahl angenommen werden. Dennoch wird auch weiterhin versucht, mehr Menschen mit Behinderung durch die Behindertenorganisationen direkt anzusprechen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	18
Produktbezeichnung	hessenstiftung – familie hat zukunft
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die hessenstiftung - familie hat zukunft ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die von der Hessischen Landesregierung, vertreten durch das damalige Hessische Sozialministerium, im Jahr 2001 ins Leben gerufen wurde. Zweck der Stiftung ist es, Politik und Gesellschaft mit dem Ziel zu beraten, die derzeitige Lebenssituation der Familien in Hessen zu verbessern. Ihren Auftrag erfüllt die Stiftung in der Projektförderung, in der Programmentwicklung und in der Kooperation mit Partnern des öffentlichen und privaten Sektors. Mit der Geschäftsführung ist seit 2004 die Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie betraut.

Wirkungsanalyse

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unterstützt seit Jahren die hessenstiftung - familie hat zukunft. Es gibt u.a. Schnittstellen beim Hessischen Familientag, bei der Website „FamilienAtlas“, der Kongressreihe „Dialog Beruf und Familie in Hessen“ und anderen einmaligen Veranstaltungen. Die hessenstiftung - familie hat zukunft ist auch offizieller Partner der „Familienkarte Hessen“. Mit den Erträgen aus dem Stiftungskapital fördert die hessenstiftung - familie hat zukunft grundlegende, richtungsweisende und innovative Forschungsprojekte und Modellvorhaben, möglichst in Kooperation mit Dritten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden mit Handlungsvorschlägen oder Transfermöglichkeiten der Politik sowie der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

In den Haushaltsjahren 2017-2020 werden Projekte zur Stärkung der Bedeutung der Familie in der Gesellschaft durchgeführt; Präventionsprojekte umgesetzt und in die Fläche implementiert; Pilotprojekte initiiert und eine breite Öffentlichkeit für soziale Projekte gewonnen; Fachveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der sozialen Arbeit und in Unternehmen durchgeführt; Kongresse zu aktuellen familienpolitischen Fragen veranstaltet, die nachhaltig wirken; Umfragen zu statistischen Zwecken erhoben.

Einzelplan/Kapitel	0806
Produktnummer/Leistung	19
Produktbezeichnung	Investitionszuschüsse an Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Es handelt sich um Investitionszuschüsse an freie Träger zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe:

- Jugend- und Familienerholungseinrichtungen (Jugendherbergen),
- Familienbildungsstätten,
- Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten,
- modellhafte Einrichtungen und Stätten der Jugend- und Familienhilfe.

Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen, die eine landeszentrale Bedeutung haben. Für den Bereich der Jugendarbeit sind diese Einrichtungen Orte des verbandlichen Treffens, des informellen Lernens und der Verantwortungsübernahme.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde ein Projekt und in 2018 wurden zwei Projekte mit einer sanierten bzw. neu geschaffenen Grundfläche von 507 bzw. 1.585 m² finanziert.

Der Einsatz der Finanzhilfe hat zu einem weiteren Ausbau und damit zur Verbesserung der Infrastruktur geführt.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	20
Produktbezeichnung	Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Eine zentrale Bedeutung kommt den Aus- und Fortbildungsangeboten für soziale Fachkräfte zu, die durch das Ministerium in Kooperation mit unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Mit diesen Kooperationsangeboten fördert das Ministerium die fachliche Auseinandersetzung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und erreicht Fachkräfte, die in konkreten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen engagiert sind. Die Evaluation dieser Aus- und Fortbildungsangebote macht deutlich, dass die stattfindenden Angebote sehr positiv beurteilt werden. Der konkrete Praxisbezug ist auch für das Fachressort von erheblicher Bedeutung. Die Kooperation im Rahmen dieser Veranstaltungen stellt den Kontakt zu allen Jugendbildungswerken in Hessen sicher.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden 18 Veranstaltungen, zum Teil mehrtägig, durchgeführt; insgesamt wurden bei 46 Fortbildungstagen 1.080 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Thematische Schwerpunkte waren Seminare zur „Auswirkungen von Partnergewalt“, „Sorgerecht und Umgangsverfahren“ sowie „Autoritäre Männlichkeiten – Auswirkungen aktueller gesellschaftspolitischer Debatten auf pädagogische Praxen der Jungenarbeit“. Die Veranstaltungen wurden zu 90% mit sehr gut oder gut bewertet. Im Jahr 2018 wurden 15 Veranstaltungen, zum Teil mehrtägig, durchgeführt; insgesamt wurden bei 31 Fortbildungstagen 793 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht.

Thematische Schwerpunkte waren Seminare zur „Gesprächsführung im Kontext häuslicher Gewalt“, „Sorgerecht und Umgangsverfahren“ sowie die „Jahrestagung außerschulische Jugendbildung“. Im Jahr 2019 sind 18 Veranstaltungen, zum Teil mehrtägig, geplant. Thematische Schwerpunkte sollen „Mädchenarbeit und Jungenarbeit united! Positionierungen gegen Rechtspopulismus und Antifeminismus“, „Fortbildungsreihe zum Thema Transsexualität“ sowie „Politische Bildung in der Jugendarbeit“ sein.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	21 a-d
Produktbezeichnung	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe
Bezeichnung der Leistung	(siehe unter Zielbeschreibung)

Zielbeschreibung

Mit der Finanzhilfe werden Sondermaßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt, wie zum Beispiel:

a) Zuschüsse an das Landesjugendzentrum der jüdischen Gemeinde, die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik, die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung, den Deutschen Kinderschutzbund, den Landesheimrat, sowie ein Zuschuss für die Kinder- und Jugendtelefone des Dt. Kinderschutzbundes LV Hessen e.V.,

b) Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Sonderprojekte der Jugendhilfe (z. B. Hessen Total International, Durchführung des Girls Day, Untersuchungen, wissenschaftliche Evaluationen),

c) Beteiligungen zur Aufwertung der Jugendleiter-Card, die u. a. auch ein ermäßigtes Bahnticket umfasst,

d) Beteiligung am Präventionsprogramm „Prävention im Team (PiT)“.

Bei diesen Sondermaßnahmen handelt es sich regelhaft um kleinere heterogene Einzelförderungen. Beispielhaft erhält der Landesheimrat Hessen eine jährliche Förderung von 2.200 Euro. Er ist die gewählte Interessenvertretung für die in hessischen stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Der Landesheimrat wird durch zwei pädagogisch erfahrene Heimratsberater unterstützt. Der Landesheimrat beteiligt sich an Fachdiskussionen, ist auf dem Jugendhilfetag vertreten, pflegt Kontakte zu Politik und Fachöffentlichkeit und versucht sich für die Belange der Beteiligungspädagogik einzusetzen.

Wirkungsanalyse

Eine Wirkungsanalyse ist bei diesen vielfältigen Einzelprojekten diffizil, da eine homogene Programmstruktur nicht besteht. So werden für den beispielhaft genannten Landesheimbeirat aus der zur Verfügung gestellten Finanzhilfe Ausgaben zur Realisierung von landesweiten Tagungen der gewählten Vertretungen bzw. für die Versendung von Informationsmaterialien bestritten.

Die Wertung der jeweiligen Wirkung des Mitteleinsatzes wird im Zuge der jährlichen Prüfung des Verwendungsnachweises mit der Feststellung, ob der Zuwendungszweck erreicht wurde, vorgenommen. Eine wichtige Kennzahl dabei ist die absolute Zahl der von den Projekten erreichten bzw. beratenen Personen. So wurden in 2017 20.024 und in 2018 18.993 Personen erreicht oder beraten.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	22
Produktbezeichnung	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert seit vielen Jahren Maßnahmen von Gruppen und Fachkräften der Internationalen Jugendarbeit mit 40.000 Euro pro Jahr. Diese Mittel werden freien Trägern, Initiativen und Jugendgruppen sowie Fachkräften zur Verfügung gestellt. Jugendbegegnungen in den hessischen Partnerregionen werden bevorzugt gefördert. Im Einzelnen sind dies:

a) Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit (Land) inkl. Weiterleitung von Bundesmittel für internationale Jugendbegegnungen (soweit über den Landeshaushalt abgewickelt),
b) Maßnahmen des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes,
c) TANDEM (Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch),
d) Con-Act (Deutsch-Israelischer Jugendaustausch),
e) Stiftung deutsch-russischer Jugendaustausch,
f) Maßnahmen neu gegründeter Jugendwerke,
g) Zuschüsse der Stiftung Dt. Jugendmarke, u. a. sowie Durchführung vom Bund finanzierter Modellversuche.

Die Maßnahmen werden jährlich neu festgelegt. Die Maßnahmenzahl ist abhängig von der jeweiligen Antragslage. Ziel der Internationalen Jugendarbeit ist, das Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen und die gegenseitige Toleranz anzuregen, Sprachen zu lernen und ihre eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern und ausbauen zu können. Angebote der Internationalen Jugendarbeit sollen darüber hinaus Jugendlichen einen Zugang zu solidarischem Handeln eröffnen. Das geschieht u.a. über die Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2018 wurden mit Landesmitteln 7 Projekte mit 1.257 Teilnahmetagen gefördert.
Die Ergebnisse einer ersten systematischen und umfassenden Studie zu Langzeitwirkungen und Nachhaltigkeit von internationalen Jugendbegegnungen der Universität Regensburg zeigen, dass über 65% der Befragten eine Steigerung des Selbstbewusstseins und der sozialen Kompetenzen, Steigerung der Fremdsprachenkompetenzen und interkulturelles Lernen durch die Teilhabe an internationalen Maßnahmen erfahren hatten.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	24
Produktbezeichnung	Familienpolitische Offensive
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, Projekte und Maßnahmen umzusetzen, die Familien zugutekommen, ihnen Hilfe und Entlastung bieten, sie schützen und sie in den Mittelpunkt gesellschaftlichen Geschehens stellen. Im Rahmen der Familienpolitischen Offensive wird dies mit verschiedenen Maßnahmen und Projekten umgesetzt.

Wirkungsanalyse

Hessischer Familientag

Mit dem Familientag wird allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geboten, sich über das hessenweite Angebot für Familien und neue Wege in der Familienpolitik sowie über allgemeine Angebote für Familien zu informieren.

Am 15. August 2017 fand der 9. Hessische Familientag in Fritzlar statt. Der Hessische Familientag ist ein Besuchermagnet. Je nach Region schwanken die Besucherzahlen zwischen 12.000 – 36.000. Der nächste Hessische Familientag findet am 14. September 2019 in Fulda statt.

Kongressreihe „Dialog Beruf und Familie in Hessen“

Bislang fanden insgesamt 13 Kongresse mit durchschnittlich 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Durch die Kongressreihe werden Lösungsansätze und Anregungen für familienfreundliche Bedingungen erarbeitet und vorgestellt, die somit allen hessischen Familien zu Gute kommen.

Für 2019 ist ein weiterer Kongress in Planung.

Hessischer FamilienAtlas

Die Besuche auf der Website sind konstant, im Jahr 2018 waren es ca. 31.272 Besucher pro Monat.

Einzelplan/Kapitel	0806
Produktnummer/Leistung	25 A
Produktbezeichnung	Initiative für Kinder und Familien
Bezeichnung der Leistung	Informationen, Broschüren, Fortbildungen, Veranstaltungen, wissenschaftliche Untersuchungen und Studien zum Thema Familienrecht, Adoption und Pflegekinderwesen sowie Standards für Fachkräfte im Pflegekinderwesen

Zielbeschreibung

Ziel der Leistung ist die umfassende Information und Fortbildung über rechtliche und tatsächliche Fragestellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, die im Pflegekinderwesen tätig sind, aber auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit anzusprechen, etwa um aktiv Pflege- und Adoptivfamilien zu werben.

Ab dem Jahr 2020 sollen auch die Bürgerinnen und Bürger über allgemeine familienrechtliche Fragestellungen im Zuge von Scheidungen und Trennungen informiert und beraten werden. Die Leistung beinhaltet Mittel zur Erstellung und zum Druck von Informationsmaterial und Broschüren im Pflegekinderwesen. Weiterhin können Zuwendungen an wissenschaftliche Untersuchungen und Studien betreffend die Situation von Pflegekindern und Pflegefamilien sowie bei Adoptionen erteilt werden. Das Ministerium veranstaltet regelmäßig Fortbildungen und Veranstaltungen insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Pflegekinderwesen, zur großflächigen Streuung von Informationen dieses Bereiches sowie der Möglichkeit der Schaffung von Qualitätsstandards. Diese Fortbildungen werden stets von ca. 70-90 Mitarbeitern aus den Pflegekinderdiensten sowie den allgemeinen Sozialdiensten besucht.

Unter anderem zielt die Leistung auch darauf ab, die hessischen Jugendämter bei Gesetzesnovellierungen im Pflegekinderwesen mit Informationen zu versorgen. Ab dem Jahr 2020 sollen die Leistungen auf Aufklärung, Informationen und Fortbildungen im Bereich des allgemeinen Familienrechts ausgeweitet werden.

Wirkungsanalyse

2017: ganztägiger Fachtag „Wurzeln erhalten, Perspektiven schaffen“ in Kooperation mit dem Deutschen Verein / Kosten 9.990 Euro / alle Plätze belegt / positive Bewertung durch die Fachkräfte als gut geeignetes Fortbildungsinstrument.

2018: ganztägiger Fachtag „Kooperation und Unterstützung“ in Kooperation mit dem Deutschen Verein / Kosten 9.990 Euro / alle Plätze belegt / positive Bewertung durch die Fachkräfte als gut geeignetes Fortbildungsinstrument.

2019: ganztägiger Fachtag in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: in Planung / Kosten: 14.108 Euro;

2020: ganztägiger Fachtag / Ausschreibung in Planung

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	25 B
Produktbezeichnung	Initiative für Kinder und Familien
Bezeichnung der Leistung	Fonds künstliche Befruchtung

Zielbeschreibung

Mit der Leistung sollen Paare bei der Verwirklichung ihres Kinderwunsches durch anteilige Kostenübernahme der vierten Behandlung zur künstlichen Befruchtung finanziell unterstützt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die ersten drei Versuche mit je nach Kasse zwischen 50% - 100% der Behandlungskosten. Kosten des vierten Versuchs werden nicht mehr erstattet. In Einzelfällen kann es darüber hinaus zu Versicherungskonstellationen kommen, in denen auch die ersten drei Versuche nicht übernommen werden. Die Behandlung führt neben der psychischen und physischen somit auch zu einer finanziellen Belastung der Paare. Im Juli 2018 trat deshalb die Förderrichtlinie in Hessen in Kraft, die Unterstützung aus Landes- sowie Bundesmitteln ermöglicht.

Ziel der Förderung ist es, die finanzielle Belastung junger Paare mit unerfülltem Kinderwunsch abzumildern.

Wirkungsanalyse

Die Förderrichtlinie wurde bereits im Jahr 2018 gut angenommen. Seit in Kraft-treten wurden bereits über 139 Anträge gestellt (Stand Juni 2019). Genaue überjährige Zahlenreihen liegen allerdings noch nicht vor. Eine fundierte Wirkungsanalyse wird deshalb erste in zwei bis drei Jahren möglich sein.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	25 D
Produktbezeichnung	Initiative für Kinder und Familien
Bezeichnung der Leistung	Hessen hat Familiensinn

Zielbeschreibung

Ziel des im Januar 2017 gestarteten Projekts „Hessen hat Familiensinn“ war es, bedarfsorientiert und in engem Austausch zwischen Politik, Fachöffentlichkeit sowie den Familien in Hessen die aktuellen familienpolitischen Maßnahmen zu bewerten, diese anhand der Bedarfe weiterzuentwickeln sowie neue Ansätze zu finden, um die Lebenssituation von Familien in Hessen weiter zu verbessern.

Hierfür wurde eine Kommission „Hessen hat Familiensinn“ einberufen mit Vertretern aus Parlament, Regierung, Wirtschaft, Verwaltung, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verbänden, Medien und privaten Initiativen mit dem Ziel, praktisch anwendbare Handlungsempfehlungen für mehr Familienfreundlichkeit auszuarbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden im Jahr 2017 insgesamt vier Dialogforen durchgeführt, um konkrete Vorschläge zur Vorlage für die Kommission „Hessen hat Familiensinn“ zu erarbeiten. Die abgestimmten Initiativen wurden von der Kommission in den Jahren 2017 und 2018 in Handlungsempfehlungen überführt, die durch die Förderung konkreter Projekte unterstützt und umgesetzt wurden. In den kommenden Jahren wird sich die Kommission „Hessen hat Familiensinn“, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, weiterhin einmal jährlich treffen und Empfehlungen abgeben.

Wirkungsanalyse

Das Projekt „Hessen hat Familiensinn“ hat die Rahmenbedingungen geschaffen, um bereits bestehende Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf weiter zu entwickeln sowie neue Maßnahmen und Initiativen zur Unterstützung von Familien in Hessen zu entwickeln. Umfassende öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen, Webseite, Testimonials etc.) haben dazu beigetragen, Hessen als familienfreundliches Land zu präsentieren. In den kommenden Jahren wird die Kommission ihrer Aufgabe als Politikberatungsgremium weiterhin durch die jährlichen Treffen gerecht werden.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	25e
Produktbezeichnung	Initiative für Kinder und Familien
Bezeichnung der Leistung	e) Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser

Zielbeschreibung

Familienzentren unterstützen Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags. Familienzentren sind Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, die zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestalten. Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen, Kulturen und erleichtern die Integration von Migranten. Ergänzend können sie die Bereiche Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf, Gesundheit, berufliche Qualifizierung, den Wiedereinstieg sowie das freiwillige Engagement unterstützen.

Die Zielerreichung kann aufgrund der geförderten Familienzentren, der Verteilung auf Stadt und Land, der vorgehaltenen Angebote und erreichten Teilnehmer gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden 141, im Jahr 2018 wurden 154 und im Jahr 2019 werden 162 Familienzentren gefördert.

Außerdem befinden sich auch durch das Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser geförderte Einrichtungen in der Landesförderung als Familienzentrum. Oftmals wird die Landesförderung als Kofinanzierung eingesetzt.

Aufgrund der Erhebung der Qualitätskennzahlen wurden 2017 insgesamt rd. 200.000 Teilnehmer erreicht. Dies entspricht den gewünschten Zielvorgaben.

Familienzentren haben sich in ganz Hessen, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, gut entwickelt. Durch Veranstaltungen, Fachtagungen und Fortbildungsmaßnahmen werden die Vernetzung und die Qualität der Familienzentren gesteigert. Es wird ein weiterer Ausbau von Familienzentren in quantitativer und qualitativer Hinsicht angestrebt.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	25 F
Produktbezeichnung	Initiative für Kinder und Familien
Bezeichnung der Leistung	Familienkarte Hessen

Zielbeschreibung

Als neue familienpolitische Initiative wurde die Familienkarte Hessen im September 2010 eingeführt. Die Karte richtet sich an alle hessischen Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren und Hauptwohnsitz in Hessen. Die Familienkarte Hessen umfasst einen Basis-Unfallversicherungsschutz für Kinder bis zum Schuleintritt und für den betreuenden Elternteil in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, Serviceleistungen für Familien (Vermittlung und Organisation von Babysittern, Kinderferienbetreuung, Au-Pairs und haushaltsnahen Dienstleistungen), einen Elternratgeber, Tipps und Hilfestellungen rund um das Thema „Vorsorge treffen“ sowie in Kooperation mit Partnern aus Bildung, Kultur, Freizeit, Sport, Gesellschaft und Wirtschaft zahlreiche und vielfältige Vergünstigungen für die Inhaber der Familienkarte Hessen.

Die Prämien für die Versicherungen sowie die Vermittlung der Serviceleistungen werden vom Land Hessen getragen. Die Serviceleistungen selbst müssen von den Familienkarteninhabern bezahlt werden, z. B. Babysitter. Die Angebote der Partner werden von diesen getragen, für das Land entstehen hier keine Kosten.

Mit der Familienkarte Hessen möchte das Land zeigen, dass Familien in Hessen willkommen sind. Die Karte ist zudem eine Anerkennung an die zahlreichen Leistungen von Familien, die diese im Alltag bewältigen müssen. Die Familienkarte Hessen soll Familien hierbei in den verschiedensten Bereichen unterstützen.

Die Akzeptanz der Familienkarte Hessen wird an der Zahl der Familienkarteninhaber gemessen.

Wirkungsanalyse

Die Zahl von mittlerweile über 115.000 hessischen Familienkarteninhabern seit Einführung der Karte zeigt die gute Akzeptanz der Karte bei den Familien. Bei über 220 Partnern erhalten die Familienkarteninhaber unterschiedliche Vergünstigungen (Stand Juni 2019). Nach wie vor kommen neue Familien hinzu. Auch die Zahl der Partner wächst stetig.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	26
Produktbezeichnung	Maßnahmen der Suchthilfe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Suchthilfe bietet den Betroffenen ein auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Hilfsangebot und ermöglicht ihnen damit ein weitgehend suchtfreies und selbstbestimmtes Leben zu führen. Gefördert werden verschiedenste Aktivitäten und Institutionen wie die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) (als landesweite und koordinierende Fachstelle), Präventionsarbeit, Beratungen, Selbsthilfegruppen, Arbeitsprojekte, Datenauswertungen, Veröffentlichungen, Modellprogramme, Veranstaltungen, Studien sowie Investitionen.

Durch kontinuierliche Förderungen werden wichtige Elemente der hessischen Suchthilfe wie die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS), die Suchtselbsthilfe, Datenerhebung und Datenauswertung unterstützt. Wesentlich ist bei diesem Förderprodukt, mit Modellprojekten auf sich häufig ändernde Bedingungen bzw. änderndes Konsumverhalten reagieren und agieren zu können und mit einem vergleichsweise geringen Einsatz von Landesmitteln solche Entwicklungen zu begleiten.

Die seit 2011 geförderte Landesinitiative zum Thema "Prävention und Frühintervention bei jugendlichen Rauschtrinker/innen in Hessen - HaLT" endet mit Ablauf des 31.12.2018. Ab 01.01.2019 erfolgt die Förderung durch das Land Hessen über die im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen zur Verfügung gestellten Landesmittel entsprechend der zu Grunde liegenden Zielvereinbarungen zwischen dem Land Hessen, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) und den 26 hessischen Landkreisen/kreisfreien Städten.

Weiterhin gilt es, mit dem Förderprodukt auch das Vorhandene zu stärken, z.B. mit Investivmitteln den Erhalt von stationären Plätzen in der medizinischen Rehabilitation bzw. betreutem Wohnen.

Wirkungsanalyse

Die immer wieder neuen und auch sich wandelnden Projekte machen die Erfassung und den Vergleich von Kennzahlen nahezu unmöglich. Zwar lassen sich Zahlenentwicklungen im Bereich „Sucht“ darstellen, allerdings ist es schwierig einen direkten Zusammenhang zwischen geförderten Einzelmaßnahmen und dem Zahlenmaterial herzuleiten. Jedoch spiegeln diese allgemeinen Zahlen die Akzeptanz der ambulanten Suchthilfe sowie die Arbeit der Suchtprävention wider, zu der auch die geförderten Institutionen, Modellprojekte und Veröffentlichungen einen nicht unwesentlichen Beitrag leisten. Vor dem geschilderten Hintergrund ist als Kennzahl die Anzahl der Klientinnen und Klienten, die im Jahr 2017 und 2018 die verschiedenen Angebote der ambulanten Suchthilfe in Anspruch genommen haben sowie die Aktivitäten der Suchtprävention im Jahr 2017 und 2018 sinnvoll, da in beiden Bereichen Maßnahmen gefördert werden.

Klientinnen und Klienten der ambulanten Suchthilfe Hessen
2017 = 18.610
2018 = 18.569

Durchgeführte Maßnahmen der Suchtpräventionsfachstellen
2017 = 2.607
2018= 2.537

Beide Kennzahlen können als Parameter für die Akzeptanz des umfassenden Angebotes der Suchtprävention und ambulanten Suchthilfe gewertet werden. Im Arbeitsbereich der Suchtprävention ist eine Kontinuität zu konstatieren. Das Element einer Verstetigung kann jedoch nur erreicht werden, wenn auf neu entstehende Bedingungen und Probleme eingegangen und das vorhandene Angebot entsprechend ausgebaut wird. Die Kennzahlen erschließen sich selbstverständlich besser, wenn sie im Kontext der jeweiligen Auswertung gelesen werden (jährliche Landesauswertung der Computergestützten Basisdokumentation der ambulanten Suchthilfe in Hessen (Combass) und Suchtprävention in Hessen).

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	27
Produktbezeichnung	Früherkennung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Im Rahmen der Früherkennung sollen unter anderem mittels Ausbau eines flächendeckenden und qualitätsgesteuerten Neugeborenen-Hörscreening Erkrankungen rechtzeitig erkannt, behandelt und vorgebeugt werden. Zudem soll Rachitis und Karies bei Säuglingen und Kleinkindern verhütet werden. Die Sprachentwicklung der Kinder soll flächendeckend ausgebaut werden. Die flächendeckende Kontrolle der Vollständigkeit von durchgeführten Kindervorsorgeuntersuchungen soll gewährleistet sein. Im Rahmen der Qualitätssicherung und Durchführung des erweiterten Neugeborenen-Stoffwechselscreenings sollen anfallende Personal- und Sachkosten finanziert werden, wenn diese nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.

Die Zielerreichung kann insbesondere prozentual durch die Anzahl der am Neugeborenen-Hörscreening teilnehmenden Geburtskliniken, die Anzahl der an der Sprachstanderfassung teilnehmenden Kleinkinder sowie die Anzahl der Kinder, die an den verbindlichen Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen haben, gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Ab dem Jahr 2013 hat die Anzahl der teilnehmenden Geburtsklinken am flächendeckenden Neugeborenen-Hörscreening um 1 Prozentpunkt von 97 % auf 98 % zugenommen. 98 % aller Kinder nehmen seit 2011 an den verbindlichen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Kinderschutz-Gesetz teil. Die Anzahl der Kleinkinder an der Sprachstanderfassung beträgt im Durchschnitt seit 2008 14 Prozent.
Damit wurden und werden die Ziele der Finanzhilfe nachweislich erreicht.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	29
Produktbezeichnung	Gesundheitsförderung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Im Mittelpunkt der Gesundheitsförderung steht die Aufklärung und Erhaltung der Gesundheit der Menschen in allen Lebensphasen und Lebenswelten. Für die hessische Bevölkerung werden Primär- Sekundär- und Tertiärprävention durch Präventionsprojekte und gesundheitsfördernde Initiativen und Informationsprogramme in Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten hessischen Akteuren durchgeführt.

Wirkungsanalyse

	Anzahl der geförderten Institutionen/Präventionsprojekte	Gesundheitsförderung pro Kopf der hessischen Bevölkerung	Durchschnittliche Fördersumme pro Institution/Projektpartner
2017	5/5	0,14 €**	187.800 €
2018	6/7	0,15 €**	165.310 €
2019	5/7	0,15 €**	207.800 €*
2020	6/8	0,40 €**	352.221 €*

* Prognose

** die Zahl der hessischen Bevölkerung (Quelle: Hess. Stat. Landesamt) basiert auf einer Schätzung.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	30
Produktbezeichnung	Förderung des Internatsbetriebes des privaten litauischen Gymnasiums
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Litauische Volksgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland betreibt in Lampertheim-Hüttenfeld ein Gymnasium mit angeschlossenem Internat. In diesem Gymnasium wird in litauischer Sprache unterrichtet. Besucht wird die Einrichtung von Kindern von Litauern aus aller Welt und von Kindern von Spätaussiedlern sowie teilweise von einheimischen Kindern. Das Land unterstützt den Betrieb des Internats mit einem Zuschuss. Es handelt sich in erster Linie um Kinder von einkommensschwachen Familien.
Die Förderung dient dem Aufbau und dem Erhalt politischer Beziehungen zwischen Litauen und Hessen. In Litauen (Klaipeda) wird im Gegenzug eine deutsche Schule unterstützt.

Wirkungsanalyse

Die Ziele werden dadurch erreicht, dass durch den Zuschuss des Landes der Internatsbetrieb aufrechterhalten werden kann. Damit können 55 Kinder von einkommensschwachen Familien, die nicht in unmittelbarer Nähe von Lampertheim wohnen, auch das Litauische Gymnasium besuchen, weil eine preisgünstige Unterbringung im Internat möglich ist.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	32
Produktbezeichnung	Förderung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der
Bezeichnung der Leistung	Ausländerbeiräte Hessen (agah)

Zielbeschreibung

Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) unterhält in Wiesbaden eine Geschäftsstelle, die im Rahmen der Personal- und Sachkosten durch das Land Hessen gefördert wird. Die Geschäftsstelle bündelt und verstärkt Aktivitäten auf dem Gebiet der Integration.

Wirkungsanalyse

Die agah wird jährlich mit Landesmitteln institutionell gefördert (2017: 357.000 EUR / 2018: 367.000 EUR / 2019: 377.000 EUR). Es wird Regelmäßig eine Quote der von der agah betreuten Ausländerbeiräte von 99 % erreicht. Eine Förderung in gleicher Höhe wie 2019 wird auch für die kommenden Haushaltsjahre erwartet und ist daher eingeplant.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	34
Produktbezeichnung	Sprachförderung im Kindergartenalter
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Kinder aus zugewanderten Familien mit Deutsch als Zweitsprache müssen in der Lage sein, ebenso wie deutsche Kinder die Bildungs- und Ausbildungsgänge in Hessen erfolgreich zu durchlaufen. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist hierfür eine wichtige Voraussetzung. Damit sie bereits frühzeitig noch vor der Einschulung die Chance haben, die deutsche Sprache zu erwerben, wurde im Jahr 2002 das Landesprogramm zur Förderung der Deutschkenntnisse bei Kindern im Kindergartenalter gestartet.

Die Zuschüsse dienen der Förderung von Sprachmaßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter in Kindertagesstätten und in familienunterstützenden Einrichtungen.

Aus dem Programm werden zwei unterschiedliche Schwerpunkte gefördert:

- Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Kindergartenalter. Es können auch unter dreijährige Kinder gefördert werden.
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher und sonstige für die Sprachvermittlung geeignete Personen.

Die Elternarbeit und die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sind als Förderkriterien vorgegeben.

Die Fach- und Fördergrundsätze sahen bis zum 31.12.2016 vor, dass pro Kind ein bestimmtes Stundenkontingent für die gezielte Deutschförderung ermittelt und entsprechend dem Bedarf des Kindes festgelegt wurde. Über die Förderkonzepte entschieden die pädagogischen Fachkräfte vor Ort.

Mit der Neufassung der Fach- und Fördergrundsätze zum 1.1.2017 erfolgt die Förderung der Kinder auf der fachlichen Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen und auf Basis der Konzeption „Sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich – Konzept des Landes Hessen“. Die Förderung erfolgt ab dem Jahr 2017 über eine Förderpauschale pro Kind, mit der die Einrichtung die Möglichkeit hat, die für das Kind angemessene Förderung individuell umzusetzen. Dies wird in der Regel alltagsintegriert sein und kann bei besonderer Bedarfslage auch in Kombination mit einer additiven Maßnahme erfolgen.

Neben der Sprachförderung der Kinder und der Fortbildungen der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen werden Modellprojekte gefördert, welche neben diesen Förderzielen ergänzend die Förderung interkultureller Kompetenzen, einen intensiveren Einbezug der Eltern und des sozialen Nahraumes sowie das Thema Flucht zum Inhalt haben.

Wirkungsanalyse

Als Kennzahlen werden erfasst:

- Anzahl der geförderten Kinder/Plätze bei Sprachfördermaßnahmen
- Anzahl der geförderten Teilnehmer bei Fortbildungsmaßnahmen

Sprachfördermaßnahmen für Kinder (Anzahl der Kinder/Plätze)

2015: 17.602 Kinder

2016: 17.037 Kinder

2017: 13.037 Kinder

2018: 12.988 Kinder

Fortbildung für Erzieher/innen und Sprachvermittler/innen (Anzahl der teilnehmenden Personen)

2015: 1.481 Fachkräfte

2016: 1.730 Fachkräfte

2017: 1.334 Fachkräfte

2018: 1.224 Fachkräfte

Das Landesprogramm wird erfolgreich angenommen, die Anzahl der geförderten Kinder/Plätze ist nach wie vor hoch. Seit dem Start des Sprachförderprogramms für Kindergartenkinder im Jahr 2002 wurden 222.203 Kinder/Plätze durch zusätzliche Sprachfördermaßnahmen gefördert und 37.012 Erzieher/-innen nahmen an den Fortbildungsmaßnahmen teil (Stand 31. Dezember 2018).

Das Sprachförderprogramm ist neben der Förderung durch die Schwerpunktkita-Pauschale nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Kindern mit Migrationshintergrund sowie von deutschen Kindern ohne ausreichende Sprachkenntnisse.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	36
Produktbezeichnung	Freie Wohlfahrtspflege - Fortbildung und Qualifizierung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Unterstützt werden Projekte zur Stärkung des Ehrenamtes im Rahmen der rechtlichen Betreuung und zum Ausbau rechtlicher Vorsorgemaßnahmen. Zudem werden Qualifizierungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für im Betreuungsbereich tätige haupt- und ehrenamtliche Personen gefördert. Inkludiert sind dabei auch Projekte im Bereich der rechtlichen Betreuung für Menschen mit Migrationshintergrund.

Darüber hinaus wird mit den Fördermitteln der Erfahrungsaustausch auf Landes- und Bundesebene und der fachliche Austausch zwischen der mit der rechtlichen Betreuung befassten Berufsgruppe gestärkt. Gefördert wird auch die Öffentlichkeitsarbeit im Betreuungswesen (Förderung der LAG-Homepage, hessenweite Informationsmaterialien etc.) und Arbeitshilfen für die Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine werden entwickelt. Schließlich ist noch die Fachtagung in Kooperation mit den Kirchen ein Bestandteil des Förderprodukts.

Im Rahmen der im Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht zugewiesenen Aufgabenstellungen wurde in den letzten Jahren schrittweise ein Gesamtkonzept mit der Zielsetzung entwickelt, landesweit einheitliche Qualitätsanforderungen an die Arbeit der Betreuungsvereine zu stellen und damit die Qualität der Querschnitttätigkeiten der Betreuungsvereine zu verbessern, das Ehrenamt zu fördern, Maßnahmen zur rechtlichen Vorsorge zu intensivieren sowie die Kooperation der am Betreuungsverfahren beteiligten Akteure zu intensivieren. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Projekte vom HMSI initiiert, um durch neue fachliche Impulse Verbesserungen für die praktische Umsetzung des Betreuungsrechts zu erreichen:

- Aktualisierung des Hessischen Curriculums zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Hessisches Curriculum zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Hessisches Curriculum Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung
- Homepage der LAG der Betreuungsvereine

- Fachtagungen zur rechtlichen Vorsorge und zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Koordinierungsstelle Fachberatung Betreuungsvereine (KoFaB) – neu ab 2017

Die einzelnen Projekte standen jeweils in einem engen inhaltlichen Zusammenhang, da die im Projektverlauf gewonnenen Erkenntnisse über Defizite und Änderungsbedarfe unmittelbar in neue Projektüberlegungen einflossen. Einzelne Projekte knüpften jeweils dort an, wo sich bereits Veränderungsprozesse in der praktischen Umsetzung und in der Kooperation entwickelt hatten und sich diese Strukturen mit einer neuen Projektaufgabe verfestigen sollten. Die einzelnen Projekte haben maßgeblich zur Verbesserung und Qualifizierung betreuungsrechtlicher Aktivitäten in Hessen beigetragen und dienen der Zielsetzung, unter Betreuung stehenden Menschen eine möglichst optimale Umsetzung der rechtlichen Betreuung zukommen zu lassen und Bürgerinnen und Bürger ein qualifiziertes Angebot an Beratung und Begleitung in Fragen der rechtlichen Vorsorge und Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Kooperation zwischen dem HMSI und den Kirchen in Hessen wurde in der Regel jährlich eine Fachtagung durchgeführt, die Themenbereiche zum Gegenstand hatte, die aktuell im Kontext der Zusammenarbeit des Sozialressorts mit den Kirchen und den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden von maßgeblicher fachlicher Bedeutung sind.

Wirkungsanalyse

Das hohe Interesse an den Fachtagungen sowie der große Bedarf an den hessenweit entwickelten Arbeitsmaterialien, Fortbildungen und Schulungskonzepten sind ein Gradmesser für eine kontinuierliche landesweite Qualitätsentwicklung im Bereich des Betreuungsrechts.

Im Bereich der Qualifizierungsangebote und Fachtagungen wird der Erfolg der Förderung an der Entwicklung und Konstanz der Anzahl der Teilnehmer/innen gemessen:

Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer/innen pro Veranstaltung
2015	65
2016	52
2017	58
2018	58

Die Beratung und Schulung im Bereich der rechtlichen Vorsorge und Betreuung erfolgt u. a. durch die staatlich anerkannten hessischen Betreuungsvereine. Es wird jährlich erfasst, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Hessen an Schulungen nach dem „Hessischen Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer“ teilgenommen haben und in welcher Anzahl Beratungen zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen durchgeführt wurden.

Ab 2017 wird auch erfasst, wie hoch die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am neu entwickelten Curriculum für Vorsorgevollmachten und Patienten- und Betreuungsverfügungen sein wird. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Information und Aufklärung bezüglicher vorsorgender Maßnahmen positiv auf die Anzahl der Betreuungsverfahren auswirkt.

Beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Derzeit sind rund 2,2 Millionen Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen registriert.

Jahr	Anzahl Teilnehmer/innen an Fortbildungen nach dem Hessischen Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer/innen
2015	1.000
2016	1.200
2017	1141

Jahr	Anzahl der Beratungen zu vorsorgenden Verfügungen
2015	5.200
2016	5.100
2017	5607

Jahr	Anzahl Teilnehmer/innen Curriculum Vorsorge (neu ab 2017)
2017	345

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	39
Produktbezeichnung	Teilhabekarte
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Ein Konzept für eine Teilhabekarte soll entwickelt werden. Durch die Teilhabekarte soll erreicht werden, dass in Hessen lebende Personen mit niedrigem Einkommen und insbesondere Kinder und Jugendliche bessere Möglichkeiten erhalten am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Beispielsweise könnte ein verbilligter oder kostenfreier Zugang zu entsprechenden Angeboten für die Anspruchsberechtigten geschaffen und ein einfacheres und verwaltungsökonomisches Antragsverfahren eingeführt werden.

Hierzu ist vorgesehen, die konzeptionellen Rahmenbedingungen gemeinsam mit den kreisfreien Städten und Landkreisen zu erarbeiten. Die Einbeziehung der Mittel des Bildungs- und Teilhabepaktes des Bundes soll geprüft werden.

Die Zielerreichung lässt sich an der Anzahl der beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise messen.

Wirkungsanalyse

Bislang wurde kein Konzept erstellt, die Umsetzung ist nicht erfolgt.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	41
Produktbezeichnung	Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Produkt zielt auf spezielle Maßnahmen und Angebote zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Gewaltbetroffenen - unabhängig von der Altersgruppe, vom Gewaltrisiko oder des Geschlechts/der Geschlechterorientierung. Es gilt, psychosoziale Unterstützungsmöglichkeiten zu erweitern und koordinieren mit dem Ziel, mittel- und langfristige Traumafolgen vorzubeugen bzw. zu lindern. Darüber hinaus ist es Ziel, gerichtsverwertbare Dokumentationen und Beweissicherung zu gewährleisten. Übergeordnetes Ziel ist die Vorbeugung sämtlicher Risiken der Misshandlung und Vernachlässigung und deren Folgen (Gewaltprävention). Dies schließt die Einrichtung von multidisziplinären Kompetenzzentren im Gesundheitssektor, Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Durchführung von Untersuchungen, wissenschaftlicher Begleitung, Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit ein.

Mit diesem Programm gehört Hessen zu den wenigen Bundesländern, die das Augenmerk auf die zentrale Bedeutung des Gesundheitswesens legen für das Wohlbefinden von Gewaltbetroffenen und genauso für die Stärkung von Gewaltprävention.

Neu in die Förderung aufgenommen wurde 2017 ein zweijähriges Forschungsprojekt „GeFRAgt“, in dem die Hochschule Fulda die „Häufigkeit von Gewaltwiderfahrnissen, Gewaltbeobachtungen und Gewalthandlungen in der stationären Altenpflege“ in einer standardisierten schriftlichen Vollerhebung aller Pflege- und Betreuungskräfte der beteiligten Einrichtungen aus dem Raum Frankfurt/Main erhoben hat.

Mit der Finanzierung des Projekts „Frauen und Männer in Deutschland – einander besser verstehen lernen“ kann Pro Familia Kassel 2018/2019 ein Fortbildungsangebot für geflüchtete Männer in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel der Prävention sexueller Gewalt umsetzen.

Wirkungsanalyse

Seit 2015 bis heute erfolgt über eine Vertragsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Gießen & Marburg GmbH die Ausweitung des Forensischen Konsil Gießen (FoKoGi) durch Vernetzung mit Partnerkliniken und –ambulanzen in Hessen. Das Modellprojekt ist ein Kompetenzzentrum zur Kapazitätserweiterung der klinischen Rechtsmedizin und bietet einen Wissenstransfer zu den Auswirkungen von Gewalteinwirkung auf Menschen. Im Rahmen von zahlreichen kostenfreien Fortbildungen wird den hessischen Teilnehmern unterschiedlicher Berufsgruppen eine Handlungssicherheit vermittelt, wenn sie im Rahmen ihrer Berufsausübung mit Verletzungen mit Verdacht auf Gewalteinwirkung konfrontiert werden. Zugleich besteht das Angebot einer zeitnahen und kostenfreien rechtsmedizinischen Untersuchung für Opfer nach gewaltsamen Übergriffen, unabhängig vom Alter und Geschlecht. Dieses Angebot nehmen insbesondere Privatpersonen, Jugendämter, Familienhebammen sowie andere soziale Einrichtungen wahr. Die gerichtsfeste Verletzungsdokumentation ist stets unabhängig von einer polizeilichen Anzeige. Über eine gesicherte Onlineplattform kann ein rechtsmedizinisches Konsil auch überregional gewährleistet werden.

Im Jahr 2017 fanden 277 Konsultationen statt, im Jahr 2018 stiegen die Konsultationen auf 309 an. Vorwiegend wurden rechtsmedizinisch-körperliche Untersuchungen mit Erhebungen einer Anamnese, Durchführung einer körperlichen Untersuchung erstellt mit z.T. umfangreicher Dokumentation und Anfertigung einer rechtsmedizinischen Stellungnahme mit vertraulicher Spurensicherung. Neben erwachsenen Gewaltopfern handelte es sich insbesondere auch um Untersuchungen mit Verdacht auf Kindesmisshandlung bzw. Gewalt gegen Minderjährige.

Mit der Fortführung bzw. der Finanzierung des Modellprojekts FoKoGi seit 2016 wird der Ausbau des Wissenstransfers im Einzugsgebiet der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und darüber hinaus gesichert.

Einzelplan/Kapitel	0806
Produktnummer/Leistung	42
Produktbezeichnung	Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort sollen landesweit wirksame Programme umgesetzt sowie neuen Formen, Projekte, Maßnahmen und Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Fachkräftesicherung und zur Integration in Ausbildung oder Arbeit entwickelt und erprobt werden. Dazu sind u.a. folgende Förderinstrumente vorgesehen:

A Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA); Innovative Modelle um neue Qualifizierungsansätze für benachteiligte Zielgruppen zu entwickeln
B Hilfen für junge Menschen (AKZ)

A Das Förderangebot „Impulse der Arbeitsmarktpolitik " soll dazu beitragen, dass aus den Arbeitslosen und Geringqualifizierten von heute die Fachkräfte von morgen werden können. Ziel ist es, innovative Angebote für schwierige Zielgruppen in Hessen zu erproben, die deren Integrationschancen in Ausbildung und Arbeit verbessern. Gefördert werden modellhafte und innovative Projekte von Trägern von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten sowie von anderen Akteuren des Arbeitsmarktes. Beispielsweise Maßnahmen, die auf die Ausbildung in Mangelberufen wie etwa den Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufen, in Berufsfeldern der Industrie sowie den gewerblich-technischen Berufen ausgerichtet sind. Auch für vorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen, die das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung durch Beratung und Begleitung unterstützen, kann die Förderung genutzt werden.

B Mit dem „Ausbildungskostenzuschuss" erhalten Unternehmen einen Anreiz, mit jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer und/ oder individueller Benachteiligungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, Ausbildungsverträge abzuschließen und sie zum Abschluss zu führen.

Zielerreichung:

A pro Jahr 8 Modellprojekte
B rund 400 Ausbildungsplätze mit einer angestrebten Abschlussquote von 45 % bzw. 50%

Wirkungsanalyse

A Das Förderinstrument IdeA hat ein Gesamt-Bewilligungs-Volumen von rund 2,8 Mio. € in 2017 und rund 3,6 Mio. € in 2018. In 2019 erfolgt eine weitere Bewilligungs-Runde. Die Wirkungsanalyse erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung und im Kontext der Zielsetzungen und Erfolgsvorgaben des einzelnen Modellvorhabens. Deshalb und aufgrund der Vielfalt der Modellprojekte kann keine sinnvolle teilnehmerbezogene und auf Programmebene aggregierte Analyse erfolgen.

Bewilligt und umgesetzt wurden bzw. werden:

- 16 Modellprojekte in 2017
- 9 Modellprojekte in 2018

B AKZ

	geförderte Ausbildungsverhältnisse insgesamt	davon weibliche Auszubildende	davon männliche Auszubildende	verwendete Ausbildungskosten-zuschüsse
2017	374	73	301	2.169.900 €
2018	430	52	378	2.570.900 €

Von den aus den vorhergehenden Programmjahren geförderten Auszubildenden, deren Ausbildungsende lt. Ausbildungsvertrag im Jahr 2017 liegt, haben 49 % einen Ausbildungsabschluss erworben; bei Ausbildungsende in 2018 beträgt dieser Anteil 51 %.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	43 A
Produktbezeichnung	Arbeitsmarktbudget
Bezeichnung der Leistung	Arbeitsmarktbudget

Zielbeschreibung

Das Land unterstützt mit diesem Produkt die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bei ihren Leistungen zur Erwerbsintegration und stellt Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln will das Land die Kommunen stärken, das System der Erwerbsintegration in den Regionen weiterzuentwickeln sowie innovative Ansätze zur Verbesserung der Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erproben und anzuwenden.

Ziel des Arbeitsmarktbudgets ist es, die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen durch präventive, flankierende, kultursensible und/oder sozialintegrative Beratungs- und Qualifizierungsangebote zu erhöhen. Das Förderspektrum umfasst sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung, Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung bis hin zu Maßnahmen/Projekten, die innovative (sozialräumliche) Beratungsansätze erproben. Durch den regionalisierten Steuerungsansatz wird die enge Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt.

Wirkungsanalyse

Die Wirkungsanalyse setzt auf den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten.

Im Jahr 2017 und 2018 wurden, wie in den Vorjahren, mit allen 26 Gebietskörperschaften Zielvereinbarungen abgeschlossen. In den Zielvereinbarungen wurden die umzusetzenden Maßnahmen für die jeweilige Gebietskörperschaft definiert.

Insgesamt haben alle 26 Gebietskörperschaften in den Jahren 2017 und 2018 ESF-Mittel in Höhe von EUR 9.504.871,23 in ihren Projekten gebunden.

Der Abschluss der jährlichen 26 Zielvereinbarungen mit allen Gebietskörperschaften wird als erfolgreich gewertet. In den letzten Jahren ist es gelungen, die für die Arbeitsmarktförderung maßgeblichen Akteure aus den Bereichen der Jugendämter, Sozialämter, der kommunalen Jobcenter, der Wirtschaftsförderung bis hin zu den Schulämtern über die Vereinbarungen stärker in die regionale Arbeitsmarktförderung einzubinden.
In den teilnehmerorientierten Maßnahmen 2017 und 2018 wurden insgesamt folgende Personen gefördert:

Arbeitsmarktbudget 2017 und 2018, Teilnehmerzahlen

	2017	**2018**	**Gesamt**	**%**
Anzahl TN gesamt	5.606	4.804	10.410	
männlich	3.329	2.752	6.081	58%
weiblich	2.277	2.052	4.329	42%
Arbeitslose	**3.318**	**3.166**	**6.484**	
männlich	1.821	1.740	3.561	55%
weiblich	1.497	1.426	2.923	45%
Teilnehmer ohne Grundbildung (ISCED 0)	**475**	**339**	**814**	
männlich	290	207	497	61%

weiblich	185	132	317	39%
Ältere Menschen (ab 54 Jahre und älter)	**433**	**438**	**871**	
männlich	266	271	537	62%
weiblich	167	167	334	38%
Behinderte Menschen (gesundheitlich Beeinträchtigte)*	**231**	**266**	**497**	
männlich	145	164	309	62%
weiblich	86	102	188	34%

* die Angabe zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist eine freiwillige Angabe

Hinzu kommen noch folgende sogenannte Bagatellfälle, die lediglich nach Geschlecht differenziert werden.

Arbeitsmarktbudget 2017 und 2018 Bagatellfälle

	2017	2018	Gesamt
Anzahl TN gesamt	594	319	913
männlich	187	253	440
weiblich	407	66	473

Folgende programmspezifische Ergebnisindikatoren konnten für die Jahre 2017 und 2018 bzw. für den gesamten bisherigen ESF-Förderzeitraum 2015 bis 2018 erzielt werden:

Indikator	Ergebnisindikator	Zielwert 2023	2017	2018	Gesamt (2015 bis 2018)	Quote
B1.03	Erfolgreiche Teilnahme - Beratung	79,0 %	818	581	4.806	91,6%
B1.04	Erhalt einer Qualifikation nach Teilnahme	60,0 %	272	169	1.301	66,1%

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	43 B
Produktbezeichnung	Arbeitsmarktbudget
Bezeichnung der Leistung	Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen

Zielbeschreibung

Das Förderinstrument „Kompetenzen entwickeln, Perspektiven eröffnen“ zielt darauf ab, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen und aufstiegsorientiert qualifizieren. Insgesamt 18 Projektträger haben nach Einreichung innovativer, regionenspezifischer Konzepte unter Einbindung geeigneter Arbeitgeber und Qualifizierungsträger ein Budget (max. 750.000 Euro/Projektträger) erhalten, um erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Das Fördervolumen umfasst rd. 10 Mio. Euro. Die Förderung erfolgt in zwei Tranchen (2015-2018/ 2016-2019).

Die geförderten Projekte:

- beinhalten die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft über eine Dauer von bis zu 32 Monaten,
- eröffnen eine begleitende (Weiter-) Qualifizierung, integrative Sprachförderung und/ oder Information, Beratung und Coaching,
- umfassen Leistungen zur Eingliederung gemäß § 16 SGB II und
- zeigen mögliche nachhaltige Beschäftigungsperspektiven/Anschlussqualifizierungen über den Förderzeitraum hinaus auf.

Wirkungsanalyse

In der ersten Tranche (2015-2018) werden 12 Projekte mit ca. 805 Teilnehmern/Bedarfsgemeinschaften gefördert.

In der zweiten Tranche (2016-2019) werden 6 Projekte mit ca. 411 Teilnehmern/Bedarfsgemeinschaften gefördert.

Zum Projektabschluss wird ermittelt, ob die Teilnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit oder ohne Arbeitgeberförderung aufgenommen haben oder eine sozialintegrative Maßnahme/berufliche Qualifizierung eingeleitet wurde.

Die Projekte dauern noch an, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Auswertung hinsichtlich der Zielerreichung erfolgen kann.

Teilnehmende				
Programm	**allein lebend**	**in Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder**	**in Bedarfsgemeinschaft mit Kindern**	**gesamt**
KoPe 2015-2018	785	279	735	**1799**
KoPe 2016-2019	59	39	382	**480**

Zielerreichung KoPe 2015-2018

TN-Verbleib in % (gemessen an allen TN mit Austrittsdatum im angegebenen Jahr*)	**Maßnahmenaustritte**			
	2016	**2017**	**2018**	**gesamt**
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit oder ohne Arbeitgeberförderung	22,7	21,7	27,5	**24,6**
sozialintegrative Maßnahme / berufliche Qualifizierung eingeleitet	8,7	13,2	8,8	**10,2**

*da einige Maßnahmen bis 2019 verlängert wurden, befinden sich ca. 550 TN noch in den Maßnahmen

Zielerreichung KoPe 2016-2019

TN-Verbleib in % (gemessen an allen TN mit Austrittsdatum im angegebenen Jahr**)	**Maßnahmenaustritte**		
	2017	**2018**	**gesamt**
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit oder ohne Arbeitgeberförderung	9,8	14,5	**13,8**
sozialintegrative Maßnahme / berufliche Qualifizierung eingeleitet	19,5	19,3	**19,4**

**die Maßnahmen sind noch nicht beendet, ca. 190 TN sind noch in den Maßnahmen

Zielerreichung bei Maßnahmen mit Sprachförderung:

Sprachniveau Vergleich Eintritt / Austritt	Steigerung eine Stufe (in %)	Steigerung zwei Stufen (in %)	Steigerung drei Stufen (in %)
KoPe 2015-2018	14,3	0,9	0,3

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	44 A
Produktbezeichnung	Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget
Bezeichnung der Leistung	Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget

Zielbeschreibung

Über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget erhalten die Kreise und kreisfreien Städte u.a. Landesmittel für die Förderung von Ausbildungsvorbereitungsangeboten, für die Ausbildungs- und Sprachförderung und für die Qualifizierung von Benachteiligten sowie zur Integration von Flüchtlingen.

Ziel der Steuerung über Zielvereinbarungen ist, möglichst effiziente, den Problemlagen entsprechende und an den Bedarfen vor Ort orientierte Angebote zu machen. Das „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ richtet sich an benachteiligte Personen und soll ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern, ihre Ausbildungsfähigkeit sichern, ihnen ermöglichen, dass sie Ausbildungsabschlüsse erreichen, und sie durch längerfristige, flexible und arbeitsmarktnahe Qualifizierung zu einer eigenständigen Existenzsicherung befähigen.

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen selbst oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII oder nach dem AsylblG haben. Eingeschlossen sind Personen der sogenannten stillen Reserve im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern**.**

Zielgruppen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ sind:

- schulmüde oder schulverweigernde Schulpflichtige im 10. Pflichtschuljahr (insbesondere wenn ihre Schulpflicht ruht)
- benachteiligte noch nicht ausbildungsreife junge Menschen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem und langfristigem Förderbedarf
- benachteiligte ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende oder Ausbildungsabbrecher/innen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem Förderbedarf
- Menschen mit privater Fürsorgeverantwortung (Mütter/Väter/Alleinerziehende oder Pflegende) ohne Berufsausbildung
- Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen für den allgemeinen Arbeitsmarkt

- Geringqualifizierte im ergänzenden Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern
- Personal der Landkreise und kreisfreien Städte in der fachlichen Verantwortung für o. g. Zielgruppen
- Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive

Die Zielerreichung kann anhand erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse und Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Durch das AQB wurden in 2017 und 2018 gut 14.000 Ausbildungsvorbereitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsplätze geschaffen, die sich wie folgt verteilen:

Bewilligte Plätze				
	Ausbildungs-vorbereitung	**Ausbildung**	**Qualifizierungsprojekte zur Arbeits-marktintegration / Fachkräftesicherung**	**gesamt:**
2017	1359	447	5820	**7.626**
2018	1254	451	5058	**6.763**

Zielerreichung im Bereich **„Ausbildungsvorbereitung“** der Ausbildungsbudgets 2011 bis 2014 und der Ausbildungs-und Qualifizierungsbudgets 2015 bis 2018 in den Jahren 2017 und 2018 *):

Maßnahmenabschluss in %	**Maßnahmendauer von - bis**	
	2015-2017	**2016-2018**
Regulär beendete Maßnahmen	69,8	70,8
Abbrüche	30,2	29,2
TN-Verbleib in % (gemessen an allen TN)	**Maßnahmendauer von - bis**	
	2013-2017	**2014-2018**
Betriebliche Ausbildung	16,7	14,4
Allg. Arbeitsmarkt einschließlich Selbständigkeit und betriebliche Ausbildung	7,6	11,0

weiterführende Qualifizierung einschließlich außerbetriebliche Ausbildung	25,2	23,7

Zielerreichung im Bereich **„Ausbildung“** der Ausbildungsbudgets 2011 bis 2014 und der Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015 bis 2018 in den Jahren 2017 und 2018 *):

Ausbildungsabschluss in %	**Ausbildungsdauer von - bis**	
	2013-2017	**2014-2018**
Regulär beendete Ausbildungsverhältnisse	54,6	61,9
Abbrüche	45,4	38,1
TN-Verbleib in % (gemessen an allen TN)	**Ausbildungsdauer von - bis**	
	2013-2017	**2014-2018**
Allg. Arbeitsmarkt einschließlich Selbständigkeit und betriebliche Ausbildung	45,7	44,8
weiterführende Qualifizierung einschließlich außerbetriebliche Ausbildung	4,8	6,3

*) Quelle: TN-Monitoring der WI-Bank bis 2014 und TN-Monitoring des RPKS ab 2015, Auswertung und Berechnung S. Löwer, RPKS

Das Ziel, benachteiligten jungen Menschen die Aufnahme und den Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung zu ermöglichen, wurde erreicht. Lt. Kennzahlen zur Leistungswirkung wurde ein Anteil erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse an den geförderten Plätzen von mehr als 50 % angestrebt. Mehr als 20 % sollten in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden, auch das wurde erreicht.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	44 B
Produktbezeichnung	Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget
Bezeichnung der Leistung	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)

Zielbeschreibung

Das Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ fördert benachteiligte Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf. Es ermöglicht ihnen ein Nachholen des Hauptschulabschlusses, ein Lernen im Prozess der Arbeit und/oder eine soziale Stabilisierung. Das Programm richtet sich an junge Menschen,

- die einen besonderen Förderbedarf haben und von vorrangigen Sozialleistungssystemen wie z. B. dem SGB II oder SGB III nicht oder nicht ausreichend gefördert werden;
- die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Entwicklungszeitraum mit besonderer Förderung von mindestens sechs Monaten benötigen;
- die die Schule nach der Vollzeitschulpflicht, nach 10 Schulbesuchsjahren aus der 9. oder einer niedrigeren Klasse ohne Hauptschulabschluss verlassen haben oder deren Schulpflicht für „ruhend“ erklärt bzw. denen eine andere Erfüllung der Schulpflicht gestattet wurde und die einen Hauptschulabschluss anstreben.

Im Jahr 2016 wurde das Programm um die Zielgruppe der Geflüchteten erweitert.

Messung der Zielerreichung:
Für die ESF-Förderperiode werden Kennzahlen zur Zielerreichung eingesetzt, die mit der EU-Kommission für die Indikatorik des Programms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ vereinbart wurden: Insgesamt sollen in der Förderperiode 10.700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden, davon bis zum Etappenziel 31.12.2018 5.400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 70% dieser Teilnehmenden sollen die Maßnahme erfolgreich durchlaufen und eine Qualifikation erwerben, die durch ein Zertifikat dokumentiert wird.

Wirkungsanalyse

Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (1):

	2017	2018	Gesamt (2017 und 2018)
geförderte TN (Neueintritte)	1.235	1.207	2.442

	2017	2018	Kumuliert (2015 bis 2018)
Anteil der TN unter 27 Jahren, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erhalten haben (Zielwert: 70%)	76,2%	100%	87,7%

In den Jahren 2017 und 2018 sind insgesamt 2.442 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die verschiedenen Maßnahmen des Programms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ eingetreten.

Der Anteil der Teilnehmenden unter 27 Jahren, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erhalten haben, weist als kumulierter Wert über die gesamte bisherige Förderdauer (2015 bis 2018) eine Erfolgsquote von 87,7% auf. Der Zielwert von 70% wird damit erreicht und sogar überschritten. Den Berechnungen unterliegt eine Kohortenbetrachtung, d.h. die Werte beziehen sich auf vollständig ausgetretene Teilnehmerkohorten.

(1) Quelle: ESF-Monitoring WIBank, Auswertung und Berechnung der HA Hessen Agentur

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	46
Produktbezeichnung	Medizinische Versorgung insbesondere im ländlichen Raum, Qualitätssicherung und Patientensicherheit im Gesundheitswesen
Bezeichnung der Leistung	Maßnahmen des Hessischen Gesundheitspaktes und des Programms „Bildung regionaler Gesundheitsnetze“ Kommunale Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung Qualitätssicherungsprojekt zur Patientensicherheit

Zielbeschreibung

Hessischer Gesundheitspakt

Das Gesundheitswesen befindet sich in einem grundlegenden Strukturwandel. Durch geeignete Maßnahmen soll die medizinische Versorgung auch in Zukunft sichergestellt und die Versorgungsstrukturen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Maßnahmen zur Stärkung der Allgemeinmedizin:

- Programm für Medizin-Studenten von bis zu 600 Euro monatlich, wenn sie ihre Famulatur in einer ländlichen Hausarztpraxis absolvieren. Hierdurch soll das Interesse von Studenten geweckt werden, als Hausarzt im ländlichen Raum tätig zu werden. Das Land stellt hierfür 420.000 Euro jährlich zur Verfügung, um die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin attraktiv zu gestalten.
- Förderung von jeweils einem Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin an den Universitäten Frankfurt und Marburg mit insgesamt 250.000 Euro jährlich.
- Seit November 2017 fördert das Land den Aufbau und Betrieb eines Zentrums zur Anwerbung und nachhaltigen Integration internationaler Pflege- und Gesundheitsfachkräfte in Hessen (ZIP Hessen). Die Trägerschaft übernahm die Akademie für Pflegeberufe und Management (APM) gGmbH des bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Das Land stellt derzeit hierfür rund 200.000 Euro zur Verfügung.

Die Zielerreichung wird über die Anzahl

- der geförderten Famuli sowie
- der an einer Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin Teilnehmenden gemessen.

Landesprogramm „Bildung regionaler Gesundheitsnetze“

Um der regional ungleichen Verteilung von Arztsitzen und somit regionalen Versorgungsbedarfen zu begegnen, bedarf es regionaler Konzepte zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung. Kommunen und regionale Initiativen werden bei der Übernahme dieser Aufgabe durch eine anteilige Förderung, der hierbei entstehenden Kosten unterstützt.

In der Förderperiode 2017-2018 wurden die folgenden mittel- bis langfristigen Strukturentwicklungen verfolgt:

- Schrittweiser Aufbau von landesweit untereinander vernetzten Gesundheitszentren, die möglichst umfassend Gesundheits- und Pflege-Dienstleistungen „aus einer Hand“ anbieten und als Außenstelle des Pflegestützpunktes eine Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle beherbergen.
- Regionalisierung und inhaltliche Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte zu Gesundheits- und Pflegestützpunkten.

  Die Zielerreichung wird über die Anzahl der entstandenen Gesundheitszentren beziehungsweise aufgebauten Gesundheits- und Pflegestützpunkte gemessen.
- Aufbau von überregionalen Demenznetzwerken.
- Etablierung von Gesundheitsmentoren zum Abbau von Sprachbarrieren bei der Behandlung von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Anzahl wird anhand der ausgebildeten Mentoren gemessen.

Gemeindeschwester 2.0

Ergänzend fördert das Land ab 2018 den Ausbau von sektorenübergreifenden Kümmerer-Strukturen über das neue Programm „Gemeindeschwester 2.0“. Mit diesem Programm werden (psycho-)soziale Problemlagen älterer Menschen auch ohne Pflegbedarf im Sinne des SGB XI aufgedeckt, um eine Bedarfsermittlung und Organisation erforderlicher Hilfen zu ermöglichen.

Kommunale Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Mit dem Programm „Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum“ fördert das HMSI seit Sommer 2018 Aktivitäten der Landkreise und Gemeinden zur ärztlichen Nachwuchssicherung. Hierzu gehören Imagekampagnen,

Landpartien und Landtage in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin, Stipendien-Zahlungen an Medizin-Studierende oder Ärzte*innen in Weiterbildung, Mietkostenzuschüsse für Praxisräume sowie Renovierungskosten zur Attraktivitätssteigerung von Praxisräumen.

E-Health

Die Hessische Landesregierung hat am 01. August 2017, als konsequent logischen Schritt zur Ergänzung der Strategie Digitales Hessen und zur Verbesserung der Versorgungssituation, die E-Health-Initiative Hessen gestartet. Die E-Health-Initiative Hessen hat unter anderem das Ziel, die sektorenübergreifende elektronische Kommunikation der Gesundheitsdienstleister untereinander zu verbessern. Mithilfe digitaler Medien kann die Effektivität, Effizienz und auch die Sicherheit im Gesundheitswesen erhöht werden. Fehl- und Überbehandlungen wie z.B. unnötige Doppeluntersuchungen können somit abgebaut werden. Daneben soll, zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung, das Experten-Know-How über telemedizinische Facharztnetze in die Fläche gebracht werden. Für Patienten können dadurch weite Wege zu Facharztzentren entfallen und Gesundheitsdienstleister können in ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden. Zusätzlich können durch mobile Anwendungen Distanzen überbrückt und eine wohnortnahe Versorgung und Betreuung sichergestellt werden.

Förderung von Innovationsprojekten in Telemedizin und E-Health

Ziel des 2017 gestarteten Förderprogramms ist es, Versorgungsformen zu unterstützen, die mit Hilfe von digitalen Medien eine Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung nach dem fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Ziel haben. Dabei kann es sich um die Einführung einer elektronischen Kommunikation und Dokumentation handeln, die die intra- und intersektoralen Schnittstellen im Gesundheitswesen - aber auch die Schnittstellen zu pflegerischen und sozialbetreuerischen Dienstleistungen - überwinden hilft.

Qualitätssicherung und Patientensicherheit

Zur Steigerung der Patientensicherheit und der Qualitätssicherung wurde gemeinsam mit der Hessischen Krankenhausgesellschaft die Initiative „Patientensicherheit und der Qualitätssicherung“ in hessischen Krankenhäusern gestartet. Ein sich daraus ergebendes Modell-Projekt

zur Qualitätssicherung „Erfassung von multiresistenten Erregern in hessischen Krankenhäusern“ befindet sich in der Umsetzung. Zwischenzeitlich wurde der Projektzeitraum verlängert und die Erfassung um zwei Erreger (4MRGN) erweitert.
In einem Projekt wurde in allen hessischen Kinderkliniken ein „In-House-Simulationstraining“ für pädiatrische Notfälle mit der Zielsetzung finanziert, diese Trainings regelhaft anzustoßen und zu etablieren, womit die Patientensicherheit in der Alltagsroutine verbessert werden kann. Im Anschluss an diese Trainingseinheiten wurde in einer Zusammenkunft mit ärztlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinderkliniken vereinbart, zum Thema Simulationstraining regelmäßige Arbeitstreffen durchzuführen und einen Qualitätszirkel zu bilden.
Im Rahmen des Projektes „PERI KOAG“ will das Universitätsklinikum Frankfurt die Missstände des periinterventionellen Antikoagulationsmanagement durch die Schaffung eines neuen Behandlungsstandards bestehend aus 5 Maßnahmenbündeln beheben. PERI KOAG zielt ab auf die Senkung des Thromboembolie- bzw. Blutungsrisiko, Optimierung der Arzneimitteltherapie bzw. Patientensicherheit sowie der Versorgungsqualität und Verbesserung der intersektoralen und disziplinären Kommunikation. Das Universitätsklinikum Frankfurt beabsichtigt PERI KOAG auf drei weitere hessische Krankenhäuser auszuweiten.

Das Universitätsklinikum Frankfurt erhielt einen Projektauftrag zur Erarbeitung eines Konzeptes für Hessen zur Verbesserung der Patientensicherheit. Aus dem vorliegenden Ergebnis wurden zwei konkrete Vorschläge entnommen, die umgesetzt werden sollen. Dies betrifft einerseits die Einrichtung eines Landesbeirates und zum anderen die Installierung eines/einer Patientensicherheitsbeauftragten in allen Hessischen Kliniken. Hierzu ist der Erlass einer Rechtsverordnung in Vorbereitung.

Wirkungsanalyse

Hessischer Gesundheitspakt

Förderung von jeweils einem Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin an den Universitäten Frankfurt und Marburg.

Die Anzahl der Weiterbildungsverbünde ist im Jahr 2017 auf 31 gestiegen.

Im Jahr 2017 waren 179 Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung im Weiterbildungskolleg angemeldet und aktiv.

Die Anzahl der Weiterbildungsverbünde ist im Jahr 2018 auf 35 gestiegen.

Im Jahr 2018 waren 214 Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung im Weiterbildungskolleg angemeldet und aktiv.

Landesprogramm „Bildung von Regionalen Gesundheitsnetzen“

Im Jahr 2015 wurden insgesamt neun Modellregionen mit 500.000 Euro jährlich gefördert. In allen geförderten Regionen haben sich die maßgeblichen Akteure des Gesundheitswesens vernetzt, um durch konkrete Maßnahmen dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten konnten in den Förderregionen erheblich verbessert werden. So wurden zum Beispiel im Landkreis Marburg-Biedenkopf Leitlinien zur Behandlung von chronisch Erkrankten mit komplexem Hilfebedarf von Netzwerkkonferenzen beschlossen. Dies hat maßgeblich zur Verbesserung der Versorgung dieser Patientengruppe geführt. Im Jahr 2017 wurden 10 Projekte durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden 14 Projekte durchgeführt und 2 Gesundheitszentren gegründet.

Förderung der Famulatur:

In 2017 wurden 503 Famuli gefördert

In 2018 wurden 557 Famuli gefördert.

Gemeindeschwester 2.0: Seit Ende 2018 bis heute wurden 15 Gemeindeschwestern gefördert.

Förderung von Innovationsprojekten in Telemedizin und E-Health

In 2017 wurde ein telemedizinisches Projekt gefördert. In 2018 wurden vier telemedizinische Projekte gefördert.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	47
Produktbezeichnung	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung:

Oberstes Ziel ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen. Eine Grundlage dazu bildet der Hessische Aktionsplan, der am 2. Juli 2012 durch das Kabinett verabschiedet wurde. Die Fördermittel werden vorrangig zur Erprobung der Umsetzung spezieller Themen und insbesondere der Unterstützung von innovativen Projekten eingesetzt. Zur Überwachung der Umsetzungsprozesse werden wissenschaftliche Evaluationen vorgenommen. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Gesellschaft erhalten und die Bewusstseinsbildung aller Bürgerinnen und Bürger zu der Thematik vorangebracht wird.

Gefördert werden:

a) Hessische Modellregionen zur Erprobung der Umsetzung der UN-BRK in Form von Personal- und Sachausgaben sowie wissenschaftlicher Begleitung,
b) Projekte mit Innovationscharakter gemeinnütziger Vereine und Verbände und Gesellschaften im Sinne der UN-BRK, damit Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation erreichen,
c) Öffentlichkeitskampagnen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung und Information der hessischen Bürgerinnen und Bürger in Form von Veranstaltungen und Fachtagungen, Preisverleihungen, Bereitstellung von Materialien und Internetdarstellungen,
d) Wissenschaftliche Evaluierung des Gesamtprozesses zur des Hessischen Aktionsplanes sowie Publikationen und Studien durch Vergabe von Aufträgen an Universitäten und Wissenschaftsinstitute.
e) Maßnahmen und Projekte
    1) zur Ermittlung des erforderlichen Bedarfs an qualifizierten Assistenzen für taubblinde Menschen sowie zur Ermittlung der erforderlichen Qualifikation der Assistenzen durch wissenschaftliche Evaluierung und
    2) zur Fort- und Weiterbildung sowie andere geeignete Maßnahmen um den Bedarf an qualifizierten Assistenten zu decken.

Die Zielerreichung wird gemessen durch:

- Anzahl der geförderten Projekte und Modellregionen
- Anzahl der umgesetzten Maßnahmen in den Kommunen, der Veranstaltungen und Internetpräsentationen

Wirkungsanalyse

Von 2017 bis 2019 wurden insgesamt 12 Modellregionen gefördert um konkrete Maßnahmen zum Abbau noch bestehender Barrieren zu erproben und ergreifen. 2 davon haben noch eine Laufzeit bis 2020. In dem Bewusstsein, dass die Landkreise, kreisfreien Städte sowie Städte und Gemeinden in Hessen bestehende Problemlagen am besten erkennen und beseitigen können, wurden Zielvereinbarungen zwischen der Hessischen Landesregierung, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und den kommunalen Gebietskörperschaften geschlossen. Die Ziele und Inhalte der Vereinbarungen orientieren sich am Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK und beziehen dabei ausdrücklich regionale Vorgaben sowie Planungen mit ein.

2017 und 2018 wurden insgesamt 50 Maßnahmen in den Kommunen (Veranstaltungen, Internetpräsentationen) durchgeführt. Mit den ergriffenen Maßnahmen konnte nachhaltig zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen im kommunalen Bereich beigetragen werden. Die Maßnahmen umfassten die Erarbeitung von Konzepten für barrierefreien Tourismus, die Erstellung eines interkulturellen Wegweisers unter Einbeziehung insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund, Inklusive Angebote für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Freizeitbereich, Konzeptionen für Wohnraumberatung, Erstellung einer barrierefreien Musterwohnung, Inklusion in der Kirche, Aufbau einer mobilen Fachstelle Inklusion zur aufsuchenden Beratung, Entwicklung von Kriterien für eine barrierefreie Gesundheitsversorgung, inklusive Museumsgestaltung, Literatur in Einfacher Sprache, Online-Bürgerservice in Leichter Sprache und den Aufbau von Kommunikationsplattformen zur Organisation und Vernetzung von internetbasierten Kommunikations-, Assistenz- und Hilfsangeboten. Die Ergebnisse der einzelnen Modellregionen stehen allen Regionen in Hessen zur Verfügung für die Entwicklung eigener inklusiver Angebote und Strukturen.

In einer 2-jährigen Öffentlichkeitskampagne mit verschiedenen Veranstaltungen zum Thema Inklusion in verschiedenen Bereichen (z.B. Arbeit und Beschäftigung, Frühförderung, Sport) und einer Abschlussveranstaltung in Wiesbaden, wurde zur Bewusstseinsbildung beigetragen.
Die wissenschaftliche Studie zur Bedarfs- und Qualifikationserhebung für Taubblindenassistenz wird im Jahre 2019 abgeschlossen, sodass derzeit keine validen Daten hierzu vorgelegt werden können.
Im Rahmen der Projektförderung wurde unter anderem der Wettbewerb Universelles Design durchgeführt. Er hat das Ziel innovative Projekte, die in dieser Hinsicht wegweisende Impulse setzen, zu fördern. In 2018 wurde er bereits zum dritten Mal ausgeführt. Die Anzahl der Einreichungen hat sich auf 119 erhöht, gegenüber der ersten Ausschreibung in 2013, an der sich 35 Einreichende beteiligt haben.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	49
Produktbezeichnung	Fonds Frühe Hilfen (ehemals „Bundesinitiative Netzwerk
Bezeichnung der Leistung	Frühe Hilfen und Familienhebammen“)

Zielbeschreibung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen im Rahmen einer von 2012-2017 laufenden Bundesinitiative umgesetzt. Die Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH) wurde vom Bund in den Jahren 2012 mit 30 Millionen Euro, 2013 mit 45 Millionen Euro und ab 2014 mit jährlich 51 Millionen Euro ausgestattet. Gefördert wurden der Auf- und Ausbau von Netzwerken Frühe Hilfen, der Auf- und Ausbau von Koordinierungsstellen Frühe Hilfen, der Einsatz von Familienhebammen und weiteren Fachkräften Früher Hilfen, Projekte, die Ehrenamtliche einsetzen und weitere Projekte und Maßnahmen der Frühen Hilfen.
Seit 2014 wurden dem Land Hessen vom Bund jährlich 3.467.320 Euro für die Umsetzung der Frühen Hilfen bereitgestellt. Davon sind jährlich 240.000 Euro für die Landeskoordinierungsstelle vorgesehen.
Ab 2018 wurde die Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH) in die Bundesstiftung Frühe Hilfen übergeleitet und mit Bundesmitteln von jährlich 51 Millionen Euro zur nachhaltigen Absicherung ausgestattet. Die neuen Fach- und Fördergrundsätze in Hessen wurden am 07.05.2018 veröffentlicht und gelten bis zum 31.12.2028.

Wirkungsanalyse

Der Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen in Hessen und die Einstellung von Netzwerkkoordinierenden Früher Hilfen ist in allen 33 Kommunen erfolgt. Der Einsatz von Gesundheitsfachkräften Früher Hilfen ist ebenfalls flächendeckend aktiviert, jedoch noch nicht bedarfsgerecht ausgebaut. Projekte, die Ehrenamtliche in den Frühen Hilfen einsetzen, sowie sonstige Projekte und Maßnahmen im Kontext der Frühen Hilfen werden nur durch einzelne Kommunen umgesetzt. Die Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen bedarf weiterer vertiefender Impulse, um hier zu gelungener intersektoraler Zusammenarbeit zu kommen.
Die Weitergabe der Bundesmittel an die hessischen Kommunen und Kreise erfolgt nach einem mit dem Bund vereinbarten Schlüssel auf der Basis der Anzahl der Geburten und der Anzahl von Kindern im SGB II-Bezug. Das Programm wird vom Bund evaluiert.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	50
Produktbezeichnung	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Ziel ist das gesunde und förderliche Aufwachsen von Kindern in Hessen. Der Kinderschutz soll gesichert und die Familien in ihren Erziehungsaufgaben sollen durch Maßnahmen der Prävention und der Frühen Hilfen unterstützt und begleitet werden. Ziel ist die lokale Verstetigung von Angeboten. Weiteres Ziel ist die Verbesserung der gegenseitigen Überleitung von Familien zwischen dem Gesundheitswesen und den Angeboten der Frühen Hilfen bzw. weiteren regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder. Gefördert werden insbesondere:

A. Maßnahmen und Projekte der Frühen Hilfen, die in die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen vor Ort eingebunden sind.
B. Präventionsprojekte und Maßnahmen zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes.
C. Ergänzende Förderungen zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen. [entfallen ab 2019]
D. Projekte zur Kooperation und Vernetzung Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Wirkungsanalyse

Die Fach- und Fördergrundsätze für das Förderprodukt wurden am 07.05.2018 neu veröffentlicht und gelten bis zum 31.12.2025.

Teil A:

In 2017 wurden 29 und in 2018 18 Projekte in den Frühen Hilfen und zur Unterstützung der Elternkompetenz gefördert. Es handelt sich u.a. um Patenschaftsprojekte, Elternkurse und Beratungsangebote für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren. Entsprechend der Zielsetzung konnten viele in den Vorjahren geförderte Projekte ohne weitere Landesförderung, oftmals jedoch in kleinerem Umfang, verstetigt werden.

Teil B:

Im Jahr 2018 wurden 1.856 Gespräche in Hessen von den Elterntelefonen geführt, davon waren 895 intensive Beratungsgespräche und 961 sonstige Kontakte. Den Anrufenden konnte durch die gemeinsame Bearbeitung des Problems oder durch die Möglichkeit, sich am Elterntelefon auszusprechen bzw. über die Information von weiteren Hilfsangeboten, schnell und effektiv geholfen werden.

In 2018 beteiligten sich sechs Beratungsstellen (Landkreis Darmstadt-Dieburg, LK Frankenberg, Gießen, und drei Beratungsstellen in Frankfurt/Main) an der bke-Onlineberatung mit insgesamt 2.023 Kontakten von Eltern und Jugendlichen sowie 166 Mailberatungen für Eltern und Jugendliche. Beide Angebote haben sich in der Praxis bewährt, sowohl als verlässliches Angebot der Krisenintervention, als auch einer länger angesetzten Erziehungsberatung, sowie häufig als Einstieg in eine psychotherapeutische Begleitung oder eine Maßnahme der Erziehungsberatung im persönlichen Kontakt der Beteiligten (vis-à-vis).
In 2017 und 2018 wurden umfangreiche Fortbildungsangebote sowohl im Bereich der Frühen Hilfen, Prävention und Kinderschutz als auch zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gemacht. In 2017 fanden 70 Fortbildungen und in 2018 91 Fortbildungen statt. Jede Fortbildung wird mit Evaluationsbögen ausgewertet. Die Ergebnisse sind positiv.

In 2018 wurde der Kongress zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen mit ca. 250 Fachleuten durchgeführt.
2017 wurde die Initiative „Trau dich!“ an sechs Standorten in Hessen (Hochheim, Limburg, Marburg, Darmstadt und Hofheim) aufgeführt. Die Resonanz war positiv. Mit dem Theaterstück konnten in Hessen ca. 2.500 Schülerinnen und Schüler der 5. und 6 Klassen und viele Lehrkräfte und Eltern zu dem Thema sensibilisiert werden.

Seit 2018 führt das Land Hessen die Aufführung des Schultheaterstücks „Trau Dich!“ in Eigenregie durch. Die Aufführung des Schultheaterstücks „Trau Dich“ wird deshalb weiter fortgeführt und perspektivisch ausgeweitet.

Teil C:

In 2017 und 2018 haben alle 10 förderberechtigten Kommunen die ergänzende Landesförderung in Anspruch genommen. Die ergänzende Landesförderung wurde in 2019 eingestellt, die Aufstockung der betroffenen Kommunen auf mindestens 60.000 € Fördermittel für die Umsetzung der Frühen Hilfen wird seitdem durch eine Umverteilung der Mittel aus Förderprodukt 49 realisiert.

Teil D:

Seit Mitte 2018 besteht die Option einer Förderung für die 33 Kreise, Städte und Sonderstatusstädte in Hessen für Projekte zur Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Grundvoraussetzung ist die Vereinbarung einer Kooperation. In 2018 konnte 1 Projekt, in 2019 bisher 7 kommunale bzw. interkommunale Projekte umgesetzt werden. Weitere Projekte sind in der Planung.

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	08 06 51 Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung A. Gebärdensprachdolmetscher für hör- und sprachbehinderte Eltern bei der Kommunikation im Bereich der Kindertagesbetreuung. Modellvorhaben, landesweit tätige Beratungsdienste, Fachverbände usw. bis zu einem jährlichen Betrag von 2.500.000 Euro. Maßnahmen zur Anerkennung von Fort- und Ausbildungsträgern für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen. B. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans, einschließlich der Maßnahmen zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in der frühen Kindheit. C. Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, die Kindertageseinrichtungen über die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten. D. Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, die Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien zu Fragen der Integration und Verbesserung der Bildungschancen beraten. E. Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Die Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Gemeinden zugewiesen. F. Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen. Die Mittel werden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung zugewiesen. G. Über das Produkt können auch Mittel, die für Maßnahmen des Bundes und der EU zur Kinderbetreuung bereitgestellt werden, abgewickelt werden. Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Aufbringung der im Rahmen des U3-Ausbaus entstehenden zusätzlichen Betreuungskosten im ersten Betriebsjahr. H. Zuführung an Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 25 und Nr. 33. I. Förderung zur Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. J. Unterstützung der Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Flüchtlingshintergrund sowie bei deren Integration und Zugang zur frühen Bildung u.a. auch durch niederschwellige Angebote

Zielbeschreibung

Ziel der Förderung ist es:

A. Durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern hör- und sprachbehinderten Eltern eine Kommunikation im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu ermöglichen. Modellvorhaben, Öffentlichkeitsmaßnahmen/ -kampagnen und Untersuchungen/ Evaluationen zur Kindertagesbetreuung, Präventionsprogramme usw. sowie landesweit tätige Fachverbände und Beratungsdienste umzusetzen, durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

B. Maßnahmen zur Weiterentwicklung, Umsetzung, Evaluierung, Öffentlichkeitsmaßnahmen/ -kampagnen und wissenschaftlichen Unterstützung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes und zur Erprobung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in der frühen Kindheit durchzuführen.

C. Die Beratung von Kindertageseinrichtungen über die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans durch öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, zu befördern.

D. Die Beratung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien zu Fragen der Integration und Verbesserung der Bildungschancen durch öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, zu befördern.

E. Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu unterstützen.

F. Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen zu unterstützen.

G. Mittel, die für Maßnahmen des Bundes und der EU zur Kinderbetreuung bereitgestellt werden, abzuwickeln und Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Aufbringung der im Rahmen des U3-Ausbaus entstehenden zusätzlichen Betreuungskosten im ersten Betriebsjahr zu unterstützen.

H. Durch eine Abführung Kapitel 17 32 die U3-Betriebskostenförderung zu stärken.

I. Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung auf Grundlage der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ im Rahmen einer Abführung an Kapitel 1732 zu befördern.

J. Maßnahmen zu fördern, die den Zugang der Kinder mit Fluchthintergrund zur frühen Bildung u.a. durch übergreifende niederschwellige Angebote erleichtern und sichern, sowie besondere Beratungs- und Unterstützungsbedarfe der Träger, Fachkräfte und Tagespflegepersonen wie auch der Flüchtlingskinder und deren Eltern aufgreifen. Es können Öffentlichkeitsmaßnahmen/ -kampagnen und Untersu-

chungen zu Flüchtlingskindern im Kontext der frühkindlichen Bildung sowie hierzu tätige Fachverbände und Beratungsdienste gefördert oder in Auftrag gegeben werden; Vergabe von Aufträgen an Institute, Einzelpersonen und Multiplikatoren.
Zur Finanzierung von Maßnahmen für Kinder mit Flüchtlingshintergrund und zur Integration der Kinder aus Flüchtlingsfamilien können Mittel an Förderprodukt Nr. 50 und Kap. 1732 abgeführt werden.

Wirkungsanalyse

Für die Leistungen A, B, E, G, H und J kann aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen mit unterschiedlicher Zielrichtung im Einzelfall, die Wirkung mit einer knappen gemeinsamen Analyse nicht erfolgen.

Kennzahl für Leistung C: Anzahl der durch Fachberatung beratenen Kindertageseinrichtungen

2014	2015	2016	2017	2018
1.850	2.757	2.458	2.747	3.063

Kennzahl für Leistung D: Anzahl der durch Fachberatung beratenen Kindertageseinrichtungen

2014	2015	2016	2017	2018
1.222	1.698	1.430	1.494	1.934

Kennzahl für Leistung F: Die Anzahl der geförderten Maßnahmen zur Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt wird als Kennzahl zugrunde gelegt.

2014	2015	2016	2017	2018
56	134	101	88	51

Parallel zu den vorhandenen Investitionsförderprogrammen besteht eine alternative Fördermöglichkeit für Investitionen zur Sicherung und Schaffung von Betreuungsplätzen. Diese Leistung dient im Wesentlichen der Sicherung bestehender Betreuungsplätze auch im Bereich der Kindertagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter mit kleinerem Investitionsvolumen, wodurch auf den Bedarf eingegangen wird, auch in bereits länger bestehenden Einrichtungen die räumlichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung zu sichern.

Kennzahl für Leistung I: Anzahl der geförderten Kinder mit Behinderung

2014	2015	2016	2017	2018
5.036	4.939	5.099	5.158	5.291

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	08 06 52 Förderung von Integrationsmaßnahmen a) Preise und Auszeichnungen b) Integrationsmaßnahmen c) Deutschkurse für Erwachsene mit Migrationshintergrund d) Maßnahmen zum Hessischen Integrationsplan e) Förderung des Einsatzes ehrenamtlicher Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher

Zielbeschreibung

Die Fortentwicklung einer Willkommens- und Anerkennungskultur stärkt die Integration der nach Hessen zugewanderten Menschen. Maßnahmen werden neu justiert und durch innovative Projekte ergänzt. Benachteiligungen und Diskriminierungen wegen aller im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Diskriminierungsmerkmale wird entschieden entgegengetreten, so wird u.a. Rassismus bekämpft.

a) Mit der Vergabe des Hessischen Integrationspreises würdigt die Landesregierung seit 2004 hervorragende Projekte und Initiativen, die die Integration der zugewanderten Bevölkerung erleichtern und das Zusammenleben mit einheimischer Bevölkerung verbessern. Vorschlagsberechtigt ist jede hessische Bürgerin und jeder hessische Bürger. Über den Preis entscheidet eine unabhängige Jury.

b) Im Landesprogramm WIR wird der Schwerpunkt auf die Bereiche interkulturelle Öffnung und Aufbau einer Willkommens- und Anerkennungskultur und der Förderung ehrenamtlichen Engagements von Migrantinnen und Migranten in Kommunen und Kreisen gelegt. Es ist ein verbundenes Förderprogramm mit dem Schwerpunkt der Förderung von WIR-Koordinationen in allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten. Zudem werden gefördert die Qualifizierung und der Einsatz ehrenamtlicher Integrationslotsinnen und –lotsen sowie neue innovative Modellprojekte nebst Projekten zur interkulturellen Öffnung und zum Aufbau einer Willkommens- und Anerkennungskultur.

   Seit 2017 gibt es weitere WIR-Programmlinien: Diese sind die Förderung von 33 Stellen im WIR-Fallmanagement für Geflüchtete, Stärkung von Migrantenorganisationen und die Förderung von Projekten zur Integration geflüchteter Frauen.

c) Förderung niedrigschwelliger Deutschkurse für Erwachsene mit Migrationshintergrund (Mit-Sprache –Deutsch4U), die in den Kommunen leben. Dabei kann die lernortnahe Kinderbetreuung während der Kurse gefördert werden.

d) Förderung der Bereitstellung von Dolmetschertätigkeiten um Ehrenamtliche im Bereich der Arbeit mit Asylbewerbern, Flüchtlingen, Geduldeten und Zugewanderten in Hessen zu unterstützen.

Wirkungsanalyse

Im Rahmen der Förderung von Integrationsmaßnahmen standen im Gesamtprodukt 2017 Fördermittel in Höhe von 8.850.000 Euro zur Verfügung, 2018 und 2019 jeweils 10,05 Mio. Euro (inklusive Verpflichtungsermächtigungen in 2018 für WIR-Koordination und WIR-Fallmanagement bis 2021).

a) Mit dem mit insgesamt 20.000 Euro dotierten Hessischen Integrationspreis wurden im Jahr 2017 und 2018 folgende Projekte prämiert.

2017 zum Thema „Sprache ist der Schlüssel zur erfolgreichen Integration“ wurden folgende Projekte mit Preisgeld prämiert:

- „Sprache als Brücke zur Integration“, Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten, Gießen. Preisgeld: 8.000 €
- „Sprache-Arbeit-Zukunft“ des Trägers „Duale Integration e. V.“, Fulda. Preisgeld: 6.000 €
- Biebergemünder Flüchtlinge sprechen Deutsch (BFsD)! Biebergemünd. Preisgeld: 3.000 €
- Gruppe BFsD – Manal Burhan, Hosseinali Javidani, Irmgard Becker, Biebergemünd. Preisgeld: 3.000 €

2018 zum Thema „Integration und Kinder“:

- „Zeit mit Kindern“, Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes, Wetzlar. Preisgeld: 8.000 €
- „INTEGRATIONSLOTSEN – ICH BIN VIELE(S)“, Friedrich-Ebert-Schule Schwalbach/Ts. Preisgeld: 6.000 €
- Zuhause ist da, wo Deine Freunde sind“, TSV Ginnheim und Musiktheatergruppe Ginnheimer Spatzen. Preisgeld: 3.000 €
- „Internationaler Tag des friedlichen Zusammenlebens“, Bundeszentrale des Bundes Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen Deutschlands e. V., Wiesbaden. Preisgeld: 3.000 €

Die nächste Integrationspreisverleihung findet im November 2019 zum Thema „Integration und interreligiöser Dialog“ statt.

Im Zeitraum 2017 bis 2018 ergingen in den Programmlinien b) bis d) insgesamt 577 Zuwendungsbescheide.

b) und d)

Mit der Förderung konnten in diesem Zeitraum 2.030 Maßnahmen gefördert werden. Bei der Besetzung der WIR-Koordinationsstellen (möglich seit 2014) ist eine flächendeckende Verteilung (33 von 33) vorhanden. Von der seit 2017 möglichen Förderung von WIR-Fallmanagementstellen für Geflüchtete wurden 30 (von 33) in Anspruch genommen.

c) Im Jahr 2017 und 2018 wurden insgesamt 211 Sprachkurse im Rahmen des Förderprogramms „MitSprache-Deutsch4U“ bewilligt. Für die Jahre 2017 und 2018 standen jeweils Programmmittel in Höhe von 2,7 Millionen Euro zur Verfügung.

Auch in den Folgejahren wird der Schwerpunkt weiterhin auf die Förderung der genannten Programmlinien gelegt. Es finden regelmäßig Austausch- und Vernetzungstreffen sowie Projektbesuche statt, um die Bedarfe vor Ort in die weitere strategische Planung einzubeziehen.

Einzelplan/Kapitel	0806
Produktnummer/Leistung	54
Produktbezeichnung	Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Der Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt soll in enger Kooperation mit den Selbstvertretungsorganisationen der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen erarbeitet und umgesetzt werden. Ziel ist es, für die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten zu werben, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des oder der Einzelnen zu fördern und sich für ein offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Leben aller Menschen in Hessen einzusetzen. Dazu soll ein umfassendes und ganzheitliches Handlungskonzept entwickelt sowie mit den Akteuren gemeinsam in einem partizipativen Prozess die Grundlagen für eine nachhaltige Politik für Akzeptanz und Vielfalt gelegt werden. Darin eingeschlossen sind die Entwicklung vernetzter Strukturen und abgestimmter Maßnahmen sowie die historische wissenschaftliche Aufarbeitung der Schicksale von Opfern sexueller Diskriminierung. Darüber hinaus ist der Aufbau und die Etablierung horizontal arbeitender und regional ausgerichteter Antidiskriminierungsnetzwerke zentraler Bestandteil.

Wirkungsanalyse

Das Förderprodukt ist seit 2015 eingerichtet und hat somit erst eine geringe Laufzeit. Erste Aussagen zu seiner Wirksamkeit sind daher noch nicht umfangreich und fundiert zu treffen.

Aus dem Förderprogramm werden

a) Projekte zum Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt (APAV),
b) vier regionale LSBT*IQ-Netzwerkstellen und
c) vier regionale Antidiskriminierungsnetzwerke

gefördert.

Zu a) Projektförderung zum APAV

Ungeachtet der geringen Laufzeit zeigen sich erste Anhaltspunkte für die Wirksamkeit der Projektförderung aus dem Förderprodukt:

– Die Zahl der Antragstellenden wächst über die Jahre, hierbei ist auch eine wachsende Bandbreite der Kontexte, aus denen Anträge gestellt werden, feststellbar. Dass sich inzwischen z.B. auch

kirchliche Träger und Hochschulen um eine Förderung bemühen, zeigt, dass die Sensibilisierung für Bedarfe von LSBT*IQ wächst und damit die Wahrnehmung der politischen Ziele der Landesregierung in diesem Bereich.

– Die Zahl der Anträge variiert über die Jahre, gleichzeitig ist feststellbar, dass sich hierunter zunehmend Projekte finden, deren Inhalte anspruchsvoller und komplexer sind, damit verbunden steigt die durchschnittliche Förderhöhe pro Projekt. Dies spricht zum einen für eine vertiefte Befassung mit den spezifischen Herausforderungen seitens der Antragstellenden, andererseits drückt sich hierin aus, dass der Anteil der „etablierten Träger", die sich in diesem Themenbereich aufstellen wollen und in der Lage sind, entsprechende Konzepte umzusetzen, steigt. Beides ist im Interesse des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt, der neben der Stärkung der Interessensorganisationen auf eine Stärkung der Verschränkung zwischen „community-basierten" (aus der LSBT*IQ-Community erwachsenden) Angeboten und Regelangeboten abzielt, um die Etablierung von qualifizierten und akzeptierenden Unterstützungsangebote flächendeckend in allen Regionen voranzutreiben.

Die Zahl der geförderten Maßnahmen und die Schätzung der erreichten Personen werden im Rahmen der Haushaltsanmeldung bzw. der monatlichen Mengenerfassung zur Verfügung gestellt.

Zu b) LSBT*IQ-Netzwerkstellen

Die LSBT*IQ-Kontexte weisen in Hessen landesweit betrachtet einen geringen Institutionalisierungsgrad auf. Ein wesentliches Ziel des APAV ist es deshalb, die Community-Strukturen und damit die Selbstorganisation von LSBT*IQ zu stärken. Eine erhöhte Präsenz und Sichtbarkeit in allen Regionen ist eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Akzeptanzförderung. Durch sie wird im sozialen Umfeld erfahrbar, dass LSBT*IQ Lebensweisen ein selbstverständlicher und wertvoller Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt sind. Seine Wirksamkeit erzielt das Förderprodukt in diesem Kontext

- durch die genannte Projektförderung im Bereich der LSBT*IQ-Community, da hierdurch Anreize für ehrenamtliches Engagement geschaffen werden, was strukturstärkend wirkt,
- durch die gezielte Stärkung regionaler Netzwerkstrukturen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Community-Akteur*innen und mit Partner*innen aus der Zivilgesellschaft (Institutionen und freie Träger*innen) zu stabilisieren und zu stärken.

Seit dem zweiten Halbjahr 2018 werden deshalb vier regionale LSBT*IQ-Netzwerke gefördert, die auf Grundlage einer Projektausschreibung gewonnen werden konnten:

- LSBT*IQ-Netzwerk Südhessen in Trägerschaft des vielbunt e. V. (Darmstadt),
- LSBT*IQ-Netzwerk Rhein-Main in Trägerschaft der AIDS-Hilfe Frankfurt e. V.,

- LSBT*IQ-Netzwerk Mittelhessen in gemeinsamer Trägerschaft der AIDS-Hilfen Gießen und Marburg e. V.,
- LSBT*IQ-Netzwerk Nordhessen in Trägerschaft der AIDS-Hilfe Kassel e. V.

Die Projekte sollen bei Erfolg und Bewährung über die kommenden Jahre weiter gefördert werden, um die gewünschte Stabilisierung der Strukturen zu erreichen. Die Wirksamkeit dieser Förderung wäre ebenfalls durch eine externe Evaluation zu überprüfen.
Abgeschlossen werden konnte im Jahr 2017 das Projekt zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen und der Repression gegen lesbische Lebensweisen in den Jahren 1945-1985. Hierzu liegt ein umfänglicher Forschungsbericht vor, der im Rahmen eines Fachtages der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Darüber hinaus wurde eine öffentlichkeitswirksame Wanderausstellung („Unverschämt“) erarbeitet, die seitdem an verschiedenen Standorten in Hessen gezeigt wurde und weiterhin angefragt wird.
Aussagekräftige Hinweise bzgl. zentraler Zielsetzungen und Maßnahmen, die im 2017 durch das Kabinett beschlossenen Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt enthalten sind, ließen sich nur unter Einbeziehung „weicher Indikatoren“ i. S. von Expert/-innen-Interviews etc. gewinnen, die im Rahmen einer Evaluation des Förderprogramms stattfinden könnten.

Zu c) regionale Antidiskriminierungsnetzwerke
Seine Wirksamkeit erzielt das Förderprodukt im Bereich des Auf- und Ausbaus von regionalen Antidiskriminierungsnetzwerken durch die Durchführung von Veranstaltungen, die Etablierung Runder Tische und das Angebot von Workshops, die für Diskriminierungen sensibilisieren bzw. diesen vorbeugen und die Akzeptanz von Vielfalt stärken.

Seit dem zweiten Halbjahr 2018 werden deshalb drei regionale Antidiskriminierungsnetzwerke gefördert, die auf Grundlage einer Projektausschreibung gewonnen werden konnten:

- AdiNet Rhein-Main in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte (agah)
- AdiNet Mittelhessen in Trägerschaft des Landkreises Gießen
- AdiNet Nordhessen in Trägerschaft der Bildungsstätte Anne Frank e. V.

Sowie seit März 2019

- AdiNet Südhessen in Trägerschaft des Fabian Salars Erbe e. V.

Die Projekte sollen bei Erfolg und Bewährung über die kommenden Jahre weiter gefördert werden, um die gewünschte Stabilisierung der Strukturen zu erreichen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	55
Produktbezeichnung	Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018"
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Ziel der Förderung war die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren durch Förderung von Investitionsmaßnahmen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhielten zum Ausbau und zur Sicherung eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes, insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen, altersübergreifenden Einrichtungen und in der Kindertagespflege, Zuwendungen zur Weiterleitung an freigemeinnützige, öffentliche und sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen oder an Tagespflegepersonen. Vor dem Hintergrund des seit dem Jahr 2013 bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für diese Altersgruppe gewährte der Bund diese Finanzhilfen.

Die Investitionen waren bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen. Die Mittel konnten bis 30. Juni 2018 abgerufen werden. Die hessische Förderrichtlinie tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wirkungsanalyse

Als Kennzahl dient die Anzahl der geförderten Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Umstellung der Kennzahl ab 2016; früher „Anzahl der neu geförderten U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege“)

Ist 2016: 599

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	56
Produktbezeichnung	Gemeinwesenarbeit
Bezeichnung der Leistung	Die nachhaltig positive Entwicklung in Quartieren mit sozialen Problemlagen wird unterstützt.

Zielbeschreibung

Durch die Förderung soll in erster Linie das Miteinander der Bewohnerinnen und Bewohner, gleich welchen Alters und welcher Herkunft, unterstützt werden, um der räumlichen Segregation, der Verstärkung von Armut und sozialer Ausgrenzung und der Stigmatisierung der Gebiete entgegenzuwirken. Auf die Vernetzung / Zusammenarbeit der Anbieter sozialer Hilfen innerhalb des Quartiers (beispielsweise Träger von Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, Mütterzentren, der Familienbildung, der Frühen Hilfen, der Frühförderung, der Kinderbetreuung, von Integrationsprojekten, Inklusionsprojekten, Freiwilligenagenturen, Jobcentern sowie Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe) und die Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner ist hinzuwirken. Vorhandene Strukturen der sozialen Stadtteilentwicklung (Quartiersmanagement, Stadtteilbüro) sollen ggf. genutzt und eingebunden werden. Über das Förderprodukt können Modellvorhaben incl. wissenschaftlicher Untersuchungen und Evaluation in geringem Umfang gefördert werden. Es können Aufwendungen der Servicestelle für Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der GWA-Förderstandorte (einschließlich Bewirtungen in geringem Umfang) gefördert werden.

Wirkungsanalyse

Es ist seit 2015 bis 2018 ein erheblicher Anstieg der sich im Förderprogramm befindlichen Kommunen zu konstatieren. In 2015 befanden sich fünf Kommunen, in 2016 bereits 36 Kommunen, in 2017 38 Kommunen, in 2018 sodann 48 Kommunen und seit 2019 nunmehr 50 Kommunen im Förderprogramm. Neben der Steigerung der Anzahl von Kommunen je Landkreis, sind über die Laufzeit des Förderprogramms auch weitere Landkreise hinzugekommen. So befanden sich in 2018 48 Kommunen im Förderprogramm. Diese 48 Kommunen verteilen sich auf die fünf kreisfreien Städte und 18 von den 21 Landkreisen. Diese 23 erreichten Landkreise und Städten bzw. 48 Kommunen haben wiederrum 350, anstelle der avisierten 250, Maßnahmen in 2018 umgesetzt.

Die Bewertung der Maßnahmenwirkung erfolgt jährlich durch die Evaluierung der Servicestelle. Grundlage der Evaluierung sind die Sachberichte sowie zwei Fragebögen. Dem HMSI wird das Evaluierungsergebnis für das Jahr 2018 voraussichtlich in 2020 vorliegen.

Einzelplan/Kapitel	08 06
Produktnummer/Leistung	57
Produktbezeichnung	Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020/2018 bis 2020
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterbewilligung zugewiesen. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung und Erhaltung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege dienen. Zu Investitionen gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Die Fördermodalitäten wurden mit einer Ergänzenden Förderrichtlinie am 11. Februar 2019 (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 – 2020) vereinfacht, die Förderhöchstbeträge erhöht und weitere Fördertatbestände eingefügt.

Die Bundesmittel müssen bis 31. Dezember 2019 bewilligt werden. Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

Wirkungsanalyse

Mit der Förderung wurde im Jahr 2017 begonnen.

Anzahl der geförderten Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:
Soll 2017: 375
Soll 2018: 500
Soll 2019: 500

Einzelplan/Kapitel	08 07
Produktnummer/Leistung	04
Produktbezeichnung	Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung:

Die Bundesrepublik gewährt Entschädigungsleistungen an Verfolgte des Nationalsozialismus oder ihre Hinterbliebenen mit Rechtsanspruch sowie Härteausgleichsleistungen (§ 171 BEG) an Verfolgte des Nationalsozialismus. Hierzu gehören alle Aufwendungen für fachärztliche Gutachten. Weiter werden anteilige Kosten des Landes für Aufwendungen der Bundeszentralkartei erstattet.

Wirkungsanalyse

Die Leistung erreicht alle Verfolgten sowie deren Hinterbliebene, die die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit Hessens fallen. Die Zahl der Leistungsempfänger betrug 2.265 im Jahr 2014, 2.088 im Jahr 2015, 1.776 im Jahr 2016, 1.554 im Jahr 2017 und 1.370 im Jahr 2018.

Einzelplan/Kapitel	08 07
Produktnummer/Leistung	05
Produktbezeichnung	Unterstützung bedürftiger Verfolgter und anderer Geschädigter des NS-Regimes
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Hessen gewährt laufende und einmalige Zuwendungen an bedürftige Verfolgte des Nationalsozialismus oder ihre Hinterbliebenen in Form von Härteleistungen an Geschädigte des Nationalsozialismus, die keine oder keine angemessene Entschädigung erhalten haben und sich in einer Notlage befinden. Über die Mittel für laufende Zuwendungen und einmalige Beihilfen aus dem Landesfonds verfügt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Unterausschuss für Heimatvertriebene, Aussiedler, Flüchtlinge und Wiedergutmachung des Hessischen Landtags.

Wirkungsanalyse

Der Personenkreis, der nach der Maßgabe der Richtlinien der Hessischen Landesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen vom 19.12.1991 in der Fassung 17.09.2007 für Leistungen anspruchsberechtigt ist, wurde/wird auch erreicht. Insofern hat das Produkt einen sehr hohen Wirkungsgrad. Die Zahl der Leistungsempfänger betrug 331 im Jahr 2014, 305 im Jahr 2015, 266 im Jahr 2016, 253 im Jahr 2017 und 231 im Jahr 2018.

Einzelplan/Kapitel	08 07
Produktnummer/Leistung	06
Produktbezeichnung	Sicherung und Betreuung der jüdischen Friedhöfe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Verwaiste und nicht verwaiste jüdische Friedhöfe in Hessen werden instandgehalten.

Auf der Grundlage der in ihrer feierlichen Erklärung zur Judenfrage vom 27. September 1951 anerkannten Verpflichtung zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung der Schäden, die durch die Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes entstanden sind, hat die Bundesrepublik Deutschland mit den Bundesländern am 20. Februar 1958 eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, für die dauernde Sicherung und Betreuung der jüdischen Friedhöfe in der Bundesrepublik zu sorgen.

Zu den Erhaltungsmaßnahmen gehören im Einzelnen: Erhaltung einer sicheren Einfriedung mit verschließbarem Tor, ordnungsgemäße Unterhaltung der Zugangswege und der Hauptwege auf dem Friedhof, regelmäßiges Schneiden des Grases und Beseitigung des Unkrautes, Wiederaufrichtung umgefallener Grabsteine.

Wirkungsanalyse

Von den Fördermaßnahmen werden 100 % der 344 verwaisten und nicht verwaisten jüdischen Friedhöfe in Hessen, die insgesamt eine Fläche von 832.138 qm aufweisen, erfasst. Sie befinden sich deshalb ganz überwiegend in einem guten Zustand.

Einzelplan/Kapitel	08 07
Produktnummer/Leistung	08
Produktbezeichnung	Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"
Bezeichnung der Leistung	A. Fonds „Heimerziehung West“ und „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ B. Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“

Zielbeschreibung

Fonds "Heimerziehung in der BRD in den Jahren 1949-1975"

Auf Anregung des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ wurde ein Hilfesystem für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Ehemaligen Heimkindern, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimerziehung zugefügt wurde, wurden Hilfen gewährt, soweit noch vorhandene Folgeschäden oder besonderer Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigung durch die Heimerziehung in den Jahren 1949-1975 bestanden und nicht über die bestehenden Hilfesysteme abgedeckt werden konnten. Weiterhin wurde in Fällen von Minderung von Rechtsansprüchen aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge ein Ausgleich gewährt (Rentenersatzleistungen). Der Fonds verfolgte auch den Zweck, bei der Aufarbeitung der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 zu unterstützen.

Den Betroffenen wurde durch das Bereitstellen von regionalen niedrigschwelligen Anlauf- und Beratungsstellen die Möglichkeit eröffnet, Hilfe und Begleitung bei der Einsicht in Akten, bei der Ermittlung und Durchsetzung von eventuellen sozial- oder zivilrechtlichen Ansprüchen und bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen sowie Beratung und Vermittlung in Bezug auf die Leistungen des Hilfefonds zu erhalten. In Hessen wurden 6 Anlauf- und Beratungsstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales eingerichtet.

Zum 31.12.2018 endete die Laufzeit des Fonds.

Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, dort Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an den Folgewirkungen leiden, erhalten Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen von der Stiftung Anerkennung und Hilfe.

Die Betroffenen erhalten als Unterstützungsleistung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine einmalige personenbezogene Geldpauschale zur selbstbestimmten Verwendung. Weiterhin wird in Fällen von Minderung von Rechtsansprüchen auf seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge ein Ausgleich gewährt (einmalige Rentenersatzleistung). Mit der Stiftung Anerkennung und Hilfe wurde ein vergleichbares Hilfesystem zum „Heimkinderfonds“ errichtet. Das gesamte Stiftungsvermögen wird anteilig vom Bund, den Ländern und den Kirchen getragen.
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu wurde zeitlich befristet eine Geschäftsstelle errichtet, von welcher bundesweit sämtliche Auszahlungen vorgenommen werden.

Die Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts, das die Betroffenen in der damaligen Zeit in den Einrichtungen erfahren haben, und die Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung der heute noch bestehenden Folgewirkungen ist das wesentliche Ziel der Stiftung Anerkennung und Hilfe. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Die Laufzeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe hat am 01. Januar 2017 begonnen und endet am 31. Dezember 2021. Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle, die beim Regierungspräsidium Gießen angesiedelt ist, ab Errichtung der Stiftung ab 01. Januar 2017 innerhalb von vier Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2020, für Leistungen aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe schriftlich anmelden.
Ein Indikator für die Zielerreichung ist die Anzahl Betroffener, an die Leistungen ausgezahlt wurden.

Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“
Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) wurde auf Basis der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM) entwickelt. Es soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme ergänzen. Über Leistungen aus diesem Hilfesystem wird in unabhängigen Expertengremien („Clearingstelle“) beraten. Das Hilfesystem besteht aus dem

- EHS-Institutioneller Bereich und aus dem
- Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM).

Die vom Bund eingerichtete Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) in Berlin nimmt die Anträge für beide Bereiche des EHS entgegen.
Betroffenen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik Deutschland) bis 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs -

StORMG) im Kindes- oder Jugendalter sexuelle Gewalt erfahren mussten, können Hilfeleistungen gewährt werden, soweit diese nicht über die bestehenden Hilfesysteme abgedeckt werden können.

Wirkungsanalyse

Fonds "Heimerziehung in der BRD in den Jahren 1949-1975"

Der Fonds wurde in Hessen – wie in den anderen westdeutschen Bundesländern – gut angenommen. Während der Laufzeit des Fonds vom Januar 2012 bis Dezember 2018 wurden in Hessen mit 1.790 ehemaligen Heimkindern rund 4.500 Vereinbarungen über materielle Hilfen und Rentenersatzleistungen mit einem Wert von rund 22,8 Mio. Euro geschlossen. Hessen hat rd. 9,3 Mio. Euro in den Fonds eingezahlt. Der Einsatz der Mittel des Förderprodukts wird als erfolgreich bewertet.

Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe wird in Hessen sehr gut angenommen. Bis zum 31.03.2019 wurden in Hessen 766 Gespräche mit Betroffenen geführt. Mit Stand 31.03.2019 wurden in Hessen über 7,4 Millionen Euro an 652 Betroffene ausgezahlt. Damit liegt Hessen rein zahlenmäßig auf dem zweiten Platz hinter Nordrhein-Westfalen.

Hessen wird sich mit rund 4,6 Millionen Euro an der Stiftung Anerkennung und Hilfe beteiligen.

Die bisherige Umsetzung der Ziele der Stiftung Anerkennung und Hilfe wird in Hessen als erfolgreich bewertet.

Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“

Hessen ist dem Fonds im Jahr 2017 beigetreten.

Der Bund hat die Antragsfrist für den Fonds bis zur Reformierung des Sozialen Entschädigungsrechts verlängert. Eine Wirkungsanalyse ist zum derzeitigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich.

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Anlage 4

21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“
(Einzelplan 09)

Inhalt Anlage 4

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ 03

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte 03

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen 05

Wirkungsanalysen 17

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 09	451.521.794	438.841.980	222.547.700	249.021.900
davon Anteil D/F	245.666.340	266.818.918	170.739.600	200.748.800
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 09	54,4%	60,8%	76,7%	80,6%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	14,5%	15,6%	28,7%	27,1%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	16,5%	17,7%	20,0%	20,5%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	69,0%	66,7%	51,3%	52,4%

Zum Jahreswechsel 2018/2019 zeigt sich eine drastische Verminderung des Fördermittelumfangs im Einzelplan 09. Für die neue Legislaturperiode erfolgt die Umressortierung der Städtebauförderung und des Sozialen Wohnungswesens ab 2019 hin zum Einzelplan 07 (HMWEVW). Dadurch entfällt das Förderkapitel 09 24, und die entsprechenden Fördermittelansätze (im Jahr 2018 waren dies noch Haushaltsansätze von rund 266 Mio. Euro) wechseln das Ressort.
Außerdem steigt der Anteil der rein freiwilligen Leistungen in erheblichem Umfang an. Dies resultiert aus der Kumulation von zwei Effekten, einerseits fällt mit dem Wohngeld (im Jahr 2018 in Höhe von 76 Mio. Euro) ein großer Ausgabenblock für gesetzliche Leistungen weg, andererseits werden in den Folgejahren mehrere freiwillige Leistungen deutlich erhöht.

<u>Förderprodukt 09 21 P 02 – Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Integrierter Klima-schutzplan Hessen</u>
Seit 2018 ist das Förderprodukt um den Integrierten Klimaschutzplan Hessen erweitert. Hier war zunächst die Umsetzung von 11 prioritären Maßnahmen im HMUKLV vorgesehen, die in 2019 mit knapp 7,4 Mio. Euro zentral veranschlagt waren. Für 2020 und die Folgejahre werden nochmals zusätzliche Mittel veranschlagt. Die Mittel für den Klimaschutz insgesamt steigen von 11,3 Mio. Euro in 2019 auf 15,8 Mio. Euro in 2020.

Förderprodukt 09 22 P 05 – Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz

Das Förderprodukt wurde in 2020 um 4,3 Mio. Euro verstärkt für Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversitätsstrategie. Hierin enthalten sind auch Maßnahmen, die gleichzeitig der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzplans Hessen dienen.

Förderprodukt 09 22 P 10 – Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen

Der Sturm „Friederike“ im Januar 2018 und die seitdem andauernde Trockenheit in den hessischen Wäldern führen bei allen Baumarten zu einem in dieser Dimension noch nie dagewesenen Absterben von Waldbäumen auf großer Fläche. Sowohl Bund als auch Land haben deshalb deutlich mehr Mittel für den Privat- und Kommunalwald zur Verfügung gestellt. Hierfür werden rund 12,6 Mio. Euro zusätzlich veranschlagt. Hinzu kommen noch Mittel zur Unterstützung der Holzvermarktungsorganisationen. Der Ansatz des Förderproduktes steigt somit auf knapp 20,9 Mio. Euro in 2020.

Förderprodukt 09 22 P 20 – Naturschutz und Landschaftspflege

Bis Ende 2022 sollen flächendeckend in allen hessischen Landkreisen Landschaftspflegeverbände etabliert werden. Diese sollen die Landkreise insbesondere bei der Umsetzung von Natura-2000-Maßnahmen unterstützen. Dafür wurden rund 1,9 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt.

Förderprodukt 09 23 P 23 – Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)

Im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) wurden in 2019 die Programme Ökolandbau sowie Vielfältige Kulturen im Ackerbau neu eingeführt. In 2020 werden hierfür insgesamt rund 27,8 Mio. Euro für Verpflichtungsermächtigungen zusätzlich veranschlagt, die sich liquiditätsmäßig erst in den Folgejahren auswirken.

Förderprodukt 0923 P 29 – Ökoaktionsplan

Für den Ökoaktionsplan werden in 2020 zusätzlich 3,0 Mio. Euro bereitgestellt, jährlich steigend um jeweils eine weitere Million. Darin enthalten sind entsprechende Verpflichtungsermächtigungen, so dass die Gesamtkosten des Förderprodukts von 2,0 Mio. Euro in 2019 auf insgesamt rund 11,5 Mio. Euro in 2020 steigen.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMUKLV für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0921	**01**			**Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz**	**15.798**	**17.664**	**15.768**	**15.768**									**15.798**	**17.664**	**15.768**	**15.768**
0921		**V**	**K,W**	a) Altlastensanierung	15.755	17.662	15.558	15.558									15.755	17.662	15.558	15.558
0921		**V**	**K,W**	b) vorsorgender Bodenschutz	43	2	210	210									43	2	210	210
0921	**02**			**Klimaschutz**	**2.701**	**8.928**	**11.365**	**15.865**									**2.701**	**8.928**	**11.365**	**15.865**
0921		**F**	**K,O,P,W**	a) Anpassung an den Klimawandel	2.701	1.043	3.000	4.938									2.701	1.043	3.000	4.938
0921		**F**	**K,O,P,W**	b) Steigerung der Akzeptanz von Windkraftanlagen in Kommunen		1.000	1.000	1.000										1.000	1.000	1.000
0921		**F**	**K,O,P,W**	c) Klimaschutzplan Hessen 2025		6.886	7.365	9.927										6.886	7.365	9.927
0921	**03**	**F**	**K,O,P,W**	**Umweltlotterie**	**54**	**76**	**130**	**104**						**76**			**54**		**130**	**104**
0921	**04**			**Gewässerschutz und Verbesserung Gewässergüte**	**15.399**	**9.433**	**6.942**	**6.702**	**621**	**789**	**1.000**	**1.000**					**14.779**	**8.644**	**5.942**	**5.702**
0921		**G**	**K,P,W**	a) Gewässergüte	8.745	3.440	2.272	2.272		2							8.745	3.439	2.272	2.272
0921		**G**	**K,P**	b) naturnahe Gewässer	1.091	1.064	1.670	1.670	621	787	1.000	1.000					470	277	670	670
0921		**G**	**K,P,W**	c) Grundwasser	4.064	4.929	3.000	2.500									4.064	4.929	3.000	2.500
0921		**F**	**K**	d) Sanierung Stadtschleuse Kassel	1.500			260									1.500			260
0921	**06**			**Hochwasserschutzmaßnahmen**	**1.767**	**1.414**	**4.975**	**2.475**					**890**	**650**	**2.082**	**792**	**878**	**765**	**2.893**	**1.683**
0921		**V**	**K**	a) Oberrheinausbau	1.330	997	3.450	1.300					890	650	2.070	780	440	347	1.380	520
0921		**V**	**K**	b) Hochwasserschutz																
0921		**V**	**K**	c) Planungen	437	405	1.505	1.155									437	405	1.505	1.155
0921		**V**	**K**	d) Altrheine (Gewässer erster Ordnung)	1	12	20	20							12	12	1	12	8	8
0921	**08**			**Fachübergreifender Umweltschutz (ab 2020)**				**235**												**235**
0921		**F**	**K,P,W**	a) Fachübergreifender Umweltschutz (ab 2020)				85												85
0921		**F**	**K,P,W**	b) Umweltallianz Hessen (ab 2020)				150												150
0921	**09**	**F**	**K,P,W**	**Bildung für nachhaltige Entwicklung (ab 2020)**				**700**												**700**
0921	**11**			**Nachhaltigkeitsstrategie Hessen**	**1.210**	**1.615**	**1.532**	**1.182**									**1.210**	**1.615**	**1.532**	**1.182**
0921		**F**	**K,P,W**	a) Nachhaltigkeitsstrategie Hessen	957	1.084	1.182	1.182									957	1.084	1.182	1.182
0921		**F**	**K,P,W**	b) Umweltallianz Hessen (bis 2019)	22	26	50										22	26	50	
0921		**F**	**K,P,W**	c) Bildung für nachhaltige Entwicklung (bis 2019)	231	505	300										231	505	300	

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0921	**14**	**F,V**	**O**	**Institut Wohnen und Umwelt GmbH (ab 2019 im HMWEVW)**	**1.500**	**1.500**											**1.500**	**1.500**		
0921	**99**			**Sammler**	**1**												**1**			
0921		**F**	**K**	a) Restabwicklung Sonderabfallabgabe	1												1			
0921		**F**	**K**	b) Sonstige Einnahmen																
0922	**02**	**F**	**P**	**Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen (bis 2019)**	**17**	**17**	**20**										**17**	**17**	**20**	
0922	**03**			**Förderung der Naturparke, Umweltbildungszentrum**	**1.531**	**1.340**	**1.338**	**1.048**									**1.531**	**1.340**	**1.338**	**1.048**
0922		**F**	**K, O**	a) Ausbau und Unterhaltung hessische Naturparke	705	724	728	938									705	724	728	938
0922		**F**	**K, O**	b) Investitonen in den hessischen Naturparken	153	275	150										153	275	150	
0922		**F**	**O**	c) Umweltbildungszentrum Hofgut Guntershausen (ab 2016)	673	340	460	110									673	340	460	110
0922	**04**			**Förderung des Fischereiwesens**	**377**	**361**	**500**	**500**					**3**		**30**	**30**	**374**	**361**	**470**	**470**
0922		**G**	**O,P,W**	a) Förderung von Maßnahmen des Fischreiwesens	372	360	450	450									372	360	450	450
0922		**G**	**O,P,W**	b) Förderung von Investitionen zur Verarbeitung/Vermarkung	5	1	50	50					3		30	30	2		20	20
0922	**05**			**Biodiversität und Artenschutz**	**1.146**	**2.768**	**3.305**	**7.654**									**1.146**	**2.768**	**3.305**	**7.654**
0922		**F,V**	**K,O,P,W**	a) Artenhilfs- und Artenschutzprogrammen	1.138	2.760	3.240	7.604									1.138	2.760	3.240	7.604
0922		**F**	**K,O,P**	b) Biodiversität	8	8	15										8	8	15	
0922		**F**	**K,O,P**	c) Präventionsmaßnahmen für geschützte Arten			50	50											50	50
0922	**06**	**V**	**K,O**	**Biosphärenreservate**	**273**	**524**	**479**	**629**									**273**	**524**	**479**	**629**
0922	**07**	**F**	**K,P**	**Waldumweltmaßnahmen**	**24**	**17**											**24**	**17**		
0922	**08**			**Inst. der Forst- und Holzwirtschaft**	**110**	**109**	**140**	**1.530**									**110**	**109**	**140**	**1.530**
0922		**F**	**O**	a) Projekt- und Einmalförderungen	47	45	75	110									47	45	75	110
0922		**V**	**O**	b) Kuratorium für Waldarbeit/Forsttechnik	64	64	65	70									64	64	65	70
0922		**V**	**O**	c) Kostenerstattung Waldbrände																
0922		**V**	**O**	d) Inst. Förderung Stiftung Hessischer Jägerhof (ab 2020)				350												350
0922		**G**	**P**	e) Härtefonds Verkehrssicherung (ab 2020)				1.000												1.000

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0922	**09**			**Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Weltnaturerbe (ab 2016)**	**893**	**860**	**785**	**985**									**893**	**860**	**785**	**985**
0922		**F,D**	**O**	a) Naturschutzgroßprojekte	805	790	685	685									805	790	685	685
0922		**F**	**O,P,W**	b) hessischen UNESCO-Welterbestätten (ab 2016)	88	70	100	100									88	70	100	100
0922		**F**	**O,P,W**	c) Bundesprogramm Biologische Vielfalt (ab 2020)				200												200
0922	**10**			**Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen**	**2.884**	**2.805**	**8.167**	**20.867**	**1.107**	**1.065**	**2.000**	**2.000**	**1.014**	**987**	**3.106**	**10.656**	**763**	**753**	**3.061**	**8.211**
0922		**F,D**	**K,P**	a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit / Forstwirtschaftl. Wegebau	1.174	1.633	2.000	2.000	587	813	1.000	1.000	352	488	600	600	235	332	400	400
0922		**F,D**	**K,P**	b) Verbesserung der Umwelt und Landschaft / Bodenschutzkalkung	1.042	510	2.000	2.000	520	251	1.000	1.000	314	151	600	600	208	107	400	400
0922		**F,D**	**K,P**	c) Gemeinschaftsaufgabe ohne EU	578	580	3.177	15.827					348	348	1.906	9.456	230	232	1.271	6.371
0922		**F**	**K,P**	d) Wiederherstellung des forstlichen Potenzials																
0922		**F**	**K,P**	e) Bodenschonende Holzernte, FSC	90	82	200	100									90	82	200	100
0922		**F**	**K,P,W**	f) Maßnahmen für Holzvermarktungsorganisationen			790	940											790	940
0922	**11**			**Management von Schutzgebieten (Natura2000, NSG)**	**9.987**	**9.171**	**10.768**	**8.728**									**9.987**	**9.171**	**10.768**	**8.728**
0922		**V**	**K,O,P,W**	a) Management von Natura 2000 - Gebieten	4.933	7.333	10.768	8.708									4.933	7.333	10.768	8.708
0922		**V**	**K,O,P,W**	b) Wasserrahmenrichtlinie in Natura 2000 Gebieten	5.054	1.838											5.054	1.838		
0922		**F**	**P**	c) Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen (ab 2020)				20												20
0922	**12**	**F**	**K,O,P,W**	**Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried**	**3.000**	**722**	**6.000**	**6.000**									**3.000**	**722**	**6.000**	**6.000**
0922	**13**			**Ersatzzahlungen**	**1.496**	**997**	**1.800**	**1.800**									**1.496**	**997**	**1.800**	**1.800**
0922		**G**	**K,O,P**	a) Naturschutz und Landschaftspflege durch Naturschutzbehörden	1.414	750	1.800	1.800									1.414	750	1.800	1.800
0922		**G**	**K,O,P**	b) Ersatzmaßnahmen durch Gemeinden	82	247											82	247		
0922	**14**	**F**	**O**	**Naturschutzzentrum Hessen**	**310**	**315**	**315**	**358**									**310**	**315**	**315**	**358**

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0922	**15**			**Vertragsnaturschutz (HELP)**	**122**	**3.445**	**3.948**	**1.948**						**475**	**756**	**756**	**122**	**2.970**	**3.192**	**1.192**
0922		**V**	**O,P,W**	a) Vertragsnaturschutz im Rahmen des GAK			500	500							300	300			200	200
0922		**V**	**O,P,W**	b) Vertragliche Vereinbarungen für naturschutzfachliche Probeme	86	63	138	138									86	63	138	138
0922		**F**	**O**	c) Zuwendungen und Zustiftungen an die Stiftung Natura 2000	36	2.529	2.550	50									36	2.529	2.550	50
0922		**F**	**O,P,W**	d) investiver Naturschutz im Rahmen des GAK (ab 2018)		854	760	1.260						475	456	456		379	304	804
0922	**17**	**G**	**P**	**Walderhaltungsabgabe**	**7**	**1.517**	**100**	**100**									**7**	**1.517**	**100**	**100**
0922	**18**			**Förderung des Jagdwesens**	**728**	**884**	**800**	**800**									**728**	**884**	**800**	**800**
0922		**G**	**O,P**	a) Institutionelle Förderung Landesjagdverband Hessen e.V.	118	163	220	220									118	163	220	220
0922		**G**	**O,P**	b) Inst. Förderung Stiftung Hess. Jägerhof (ab 2020 FP 08d)	295	309	315										295	309	315	
0922		**G**	**O,P**	c) Zuschüsse an Sonstige Institutionen und Maßnahmen	214	253	145	460									214	253	145	460
0922		**G**	**O,P**	d) Zuschüsse an Hegegemeinschaften	101	159	120	120									101	159	120	120
0922	**19**	**F**	**O**	**Jugendwaldheime** (inst. Förderung)	**140**	**150**	**140**	**140**									**140**	**150**	**140**	**140**
0922	**20**			**Verbände/Organisationen NatSchutz**	**250**	**253**	**253**	**2.290**									**250**	**253**	**253**	**2.290**
0922		**F**	**O**	a) Landschaftspflegeverbände (LPV)	29	26	33	1.900									29	26	33	1.900
0922		**F**	**K,O**	b) Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)	152	159	152	322									152	159	152	322
0922		**F**	**O**	c) Verbände nach § 29 BNatschG	68	68	68	68									68	68	68	68
0922	**99**	**F**	**K**	**Sammler**																
0923	**02**	**D**	**K,P,W**	**Schadensausgleich im Falle von Naturkatastrophen**		**1.707**	**7.305**							**1.707**	**2.800**				**4.505**	
0923	**04**			**Tierzucht**	**1.314**	**1.301**	**1.346**	**1.346**					**707**	**704**	**724**	**724**	**608**	**597**	**622**	**622**
0923		**F,D**	**O**	a) Leistungsprüfungen (HVL)	1.178	1.173	1.206	1.206					707	704	724	724	471	469	482	482
0923		**F**	**O**	b) Staatliche Leistungsprüfungen Tierz.	137	128	140	140									137	128	140	140

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0923	**05**			**Absatz landw. Qualitätsprodukte**	**2.520**	**2.584**	**2.912**	**2.993**	**102**	**105**	**111**	**151**					**2.418**	**2.479**	**2.801**	**2.841**
0923		**F**	**O**	a) Verbesserung Honigerzeugung	212	210	222	303	102	105	111	151					111	105	111	151
0923		**L**	**O**	d) Milchwirtschaft (Abgabe)	1.057	924	990	990									1.057	924	990	990
0923		**V**	**W**	e) Beauftragung Dritter für Agrarmarketingmaßnahmen	1.200	1.400	1.650	1.650									1.200	1.400	1.650	1.650
0923		**F**	**O**	f) Geschäftsstellen besonderer Verbände	50	50	50	50									50	50	50	50
0923		**F**	**O**	h) Zuwendungen zur Förderung der Erzeugung von hoher Qualität																
0923	**06**	**F**	**O**	**Tierschutz**	**17**	**17**	**17**	**17**									**17**	**17**	**17**	**17**
0923	**07**			**Verbraucherschutz**	**2.571**	**2.489**	**2.872**	**4.210**									**2.571**	**2.489**	**2.872**	**4.210**
0923		**F**	**O**	a) Institutionelle Förderungen	2.197	2.197	2.197	2.962									2.197	2.197	2.197	2.962
0923		**F**	**O**	b) Projektförderungen	375	293	572	1.145									375	293	572	1.145
0923		**F**	**O**	c) Universalschlichter			104	104											104	104
0923	**08**	**D**	**P,W**	**Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EIP)**	**8.775**	**9.924**	**12.625**	**12.900**	**3.974**	**4.536**	**5.250**	**6.000**	**2.893**	**3.233**	**4.050**	**3.840**	**1.907**	**2.155**	**3.325**	**3.060**
0923	**09**			**Bildung / Beratung im ländl. Raum**	**1.305**	**1.325**	**1.415**	**1.435**									**1.305**	**1.325**	**1.415**	**1.435**
0923		**F**	**O,P**	a) Bildungseinrichtungen	185	190	232	232									185	190	232	232
0923		**V**	**P,W**	b) überbetriebliche Ausbildung	823	837	880	900									823	837	880	900
0923		**F**	**O**	c) Betriebs- und Arbeitswirtschaft	19	20	21	21									19	20	21	21
0923		**F**	**O**	e) überbetriebl. Maschinenverwendung	149	150	154	154									149	150	154	154
0923		**V**	**W**	f) Bauberatung	128	128	128	128									128	128	128	128
0923	**10**			**Garten und Weinbau**	**2.110**	**1.148**	**1.208**	**1.208**									**2.110**	**1.148**	**1.208**	**1.208**
0923		**F**	**K,O,P,W**	a) Förderung Garten- u. Weinbau	217	262	232	232									217	262	232	232
0923		**F**	**K**	c) Landesgartenschauen	1.300	300	400	400									1.300	300	400	400
0923		**G**	**O**	d) gebietliche Absatzförderung Wein (Abgabe)	347	342	336	336									347	342	336	336
0923		**G**	**O**	e) Deutscher Weinfonds (Abgabe)	245	244	240	240									245	244	240	240

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0923	**11**	**G**	**O**	**Generalsanierung Kloster Ebernach**	**2.025**	**4.365**	**3.000**	**3.000**									**2.025**	**4.365**	**3.000**	**3.000**
0923	**13**			**Erstattungen an die Hessische Tierseuchenkasse**	**1.397**	**1.704**	**1.750**	**1.750**									**1.397**	**1.704**	**1.750**	**1.750**
0923		**L**	**O**	a) tierseuchenbedingte Tierverluste	1.397	1.704	1.750	1.750									1.397	1.704	1.750	1.750
0923		**L**	**O**	b) unschädliche Beseitigung gefallener Nutztiere																
0923	**16**	**D**	**O,P,W**	**Technische Hilfe ELER (Monitoring/Evaluation)**	**963**	**653**	**1.200**	**1.200**	**253**	**287**	**504**	**504**					**710**	**366**	**696**	**696**
0923	**18**	**F,D**	**P,W**	**Ausgleichszulage (AGZ)**	**18.036**	**18.496**	**10.118**	**10.118**	**6.258**	**10.104**	**10.118**	**10.118**	**4.077**	**5.032**			**7.701**	**3.360**		
0923	**19**			**HIAP Weinbau**	**1.006**	**868**	**965**	**965**		**195**			**201**		**213**	**213**	**806**	**673**	**752**	**752**
0923		**F**	**P,W**	c) Steillagenweinbau	673	543	610	610									673	543	610	610
0923		**D**	**P,W**	d) Pheromonbehandlung in Weinbergen	334	325	355	355		195			201		213	213	133	130	142	142
0923	**20**	**F,D**	**W**	**Marktstrukturförderung**	**707**	**675**	**1.650**	**6.650**	**350**	**295**	**700**	**3.250**	**214**	**232**	**570**	**570**	**143**	**148**	**380**	**2.830**
0923	**21**	**F**	**K**	**Agrarplanungen**	**28**	**28**	**30**	**30**									**28**	**28**	**30**	**30**
0923	**22**	**F,D**	**O,P,W**	**HIAP - Agrarumwelt-/ Naturschutzmaßnahmen**	**118**	**75**			**34**	**31**			**56**	**24**			**29**	**21**		
0923	**23**			**HALM - Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen**	**37.260**	**40.655**	**50.326**	**52.803**	**15.684**	**17.250**	**19.034**	**21.087**	**11.570**	**12.520**	**14.169**	**15.317**	**10.006**	**10.885**	**17.124**	**16.399**
0923		**F,D**	**O,P,W**	a) Agraumwelt und Lanschaftspflegemaßnahmen	37.260	40.564	49.826	52.303	15.684	17.250	19.034	21.087	11.570	12.520	14.169	15.317	10.006	10.793	16.624	15.899
0923		**F**	**O,P,W**	b) Prävention des Herdenschutzes		92	400	400										92	400	400
0923		**F**	**O,P,W**	c) Entschädigungsleistungen			100	100											100	100
0923	**24**	**F,D**	**K,O,P,W**	**Dorferneuerung**	**7.555**	**7.404**	**14.187**	**15.767**	**1.140**	**496**	**1.000**	**1.000**	**1.383**	**1.070**	**4.320**	**4.980**	**5.032**	**5.839**	**8.867**	**9.787**
0923	**25**			**Regionalentwicklung/LEADER**	**7.873**	**8.484**	**18.525**	**22.855**	**6.257**	**6.264**	**9.000**	**9.000**	**194**	**687**	**3.750**	**4.380**	**1.422**	**1.534**	**5.775**	**9.475**
0923		**F,D**	**K,O,P,W**	a) Ländliche Regionalentwicklung	7.551	8.192	18.275	22.355	6.257	6.264	9.000	9.000	194	687	3.750	4.380	1.099	1.241	5.525	8.975
0923		**F**	**K,W**	b) Landtourismus	323	292	250	500									323	292	250	500
0923	**26**			**EIP - Zusammenarbeit und Europäische Innovationspartnerschaften**	**563**	**839**	**1.700**	**2.200**	**451**	**672**	**1.360**	**1.360**					**113**	**168**	**340**	**840**
0923		**F,D**	**W**	a) EIP	563	839	1.700	1.700	451	672	1.360	1.360					113	168	340	340

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0923		**F**	**W**	b) Innovationsfonds (ab 2020)				500												500
0923	**27**	**F**	**O**	**Stiftung Hessischer Tierschutz**	**150**	**86**	**150**	**350**									**150**	**86**	**150**	**350**
0923	**28**	**F,D**	**O,P,W**	**Biorohstoffe**	**1.657**	**1.472**	**3.994**	**3.619**									**1.657**	**1.472**	**3.994**	**3.619**
0923	**29**	**F,D**	**O,P,W**	**Ökoaktionsplan**	**1.300**	**1.406**	**1.800**	**5.000**									**1.300**	**1.406**	**1.800**	**5.000**
0923	**30**			**Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen**		**106**	**500**	**200**										**106**	**500**	**200**
0923		**F**	**K,P,W**	a) Aufwandsentschädigungen		12	250	200										12	250	200
0923		**F**	**K,P,W**	b) Beschaffungen für Prävention u. Bekämpfung		64	250											64	250	
0923		**F**	**K,P,W**	c) Sonstige Präventionen und Bekämpfungen		29												29		
0923	**99**			**Sammler**	**520**	**95**	**3.385**										**520**	**95**	**3.385**	
0923		**F**	**K**	a) Restabwicklung und sonstige Einnnahmen	520	95	3.385										520	95	3.385	
0923		**F**	**K**	b) Mahngebühren																
0924	**01**	**G**	**K,P**	**Wohngeld**	**90.648**	**78.836**							**45.324**	**39.418**			**45.324**	**39.418**		
0924	**02**			**Initiativen im Wohnungs- und Städtebau**	**354**	**354**											**354**	**354**		
0924		**F**	**K,P**	a) Ab in die Mitte (Innenstadtoffensive)	219	246											219	246		
0924		**F**	**K,P**	b) Initiative Baukultur in Hessen																
0924		**F**	**K,P,W**	c) Programm zur Anschubfinanzierung von Innovationsbereichen (INGE)	135	108											135	108		
0924	**06**			**Programme zur Städtebauförderung**	**36.426**	**43.243**			**39**	**237**			**18.223**	**20.519**			**18.163**	**22.488**		
0924		**F,D**	**K,P**	a) Stadtsanierung	360	110							202	68			158	42		
0924		**F,D**	**K,P**	b) Soziale Stadt	9.241	12.978							4.622	5.490			4.618	7.488		
0924		**F,D**	**K,P**	c) Stadtumbau in Hessen	12.062	15.722							6.037	7.863			6.025	7.860		
0924		**F,D**	**K,P**	d) Innenentwicklung - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	10.132	10.300							5.066	5.150			5.065	5.150		
0924		**F,D**	**K,P**	e) Städtebaulicher Denkmalschutz	4.593	3.761							2.296	1.880			2.296	1.880		

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0924		F,D	K,P	f) Förderungen der EU im Bereich Städtebau (EFRE)	39	237			39	237										
0924		F,D	K,P	g) Investitionspakt Soziale Integration		136								68				68		
0924		F,D	K,P	h) Zukunft Stadtgrün																
0924		F,D	K,P	i) Nachhaltiges Wohnumfeld																
0924	07	F,D	K,P	**Wiedereinsatz von Rückflüssen aus Städtebaufördermaßnahmen**	**432**	**511**											**432**	**511**		
0924	08			**Soziale Wohnraumförderung**	**98.663**	**99.955**											**98.663**	**99.955**		
0924		F,D	K,P,W	a) Baukostenzuschuss zur Schaffung studentischen Wohnraums																
0924		F	K,P,W	b) Erwerb von Belegungsrechten	1.942	3.130											1.942	3.130		
0924		F,D	K,P,W	c) Förderung des behindertengerechten Umbaus	2.000	3.000											2.000	3.000		
0924		F,D	K,P	d) Finanzierung der Darlehnsprogramme des Landesprogramms	57.557	56.378											57.557	56.378		
0924		F,D	K,P	e) Zuschussförderung (ab 2016)	36.994	37.000											36.994	37.000		
0924		F,D	K,P	f) Zuschüsse zur Entwicklung von Bauland (ab 2018)	170	390											170	390		
0924		F,D	K,P	g) Unterstützung von Modellvorhaben und Wettbewerben (ab 2018)		56												56		
0924		F,D	K,P	h) Zuschüsse für KIP II Wohnraum (ab 2018)																
0924	99	G,V	K,W	**Sammler**	**63.502**	**41.152**	**0**	**0**									**63.502**	**41.152**		
				Summe EPL 09	**451.522**	**438.842**	**222.548**	**249.022**	**36.271**	**42.324**	**50.077**	**55.470**	**86.749**	**87.333**	**36.569**	**42.258**	**328.502**	**309.185**	**135.902**	**151.294**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMUKLV für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0921	01	Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz	15.798	17.664	15.768	15.768	20.452	17.641	14.818	24.274
0921	02	Klimaschutz	2.701	8.928	11.365	15.865	2.921	9.355	12.151	37.734
0921	03	Umweltlotterie	54	76	130	104	134	102	130	104
0921	04	Gewässerschutz und Verbesserung Gewässergüte	15.399	9.433	6.942	6.702	16.048	9.523	6.362	11.042
0921	06	Hochwasserschutzmaßnahmen	1.767	1.414	4.975	2.475	1.796	1.414	4.771	2.445
0921	08	Fachübergreifender Umweltschutz (ab 2020)				235				470
0921	09	Bildung für nachhaltige Entwicklung (ab 2020)				700				2.512
0921	11	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen	1.210	1.615	1.532	1.182	1.225	2.480	1.665	1.488
0921	14	Institut Wohnen und Umwelt GmbH (ab 2019 im HMWEVW)	1.500	1.500			1.500	1.500		
0921	99	Sammler	1				1			
0922	02	Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen (bis 2019)	17	17	20		17	17	20	
0922	03	Förderung der Naturparke, Umweltbildungszentrum	1.531	1.340	1.338	1.048	1.531	1.362	1.250	1.148
0922	04	Förderung des Fischereiwesens	377	361	500	500	559	482	500	500
0922	05	Biodiversität und Artenschutz	1.146	2.768	3.305	7.654	1.145	2.771	3.841	11.344
0922	06	Biosphärenreservate	273	524	479	629	273	524	399	729
0922	07	Waldumweltmaßnahmen	24	17			24	17		
0922	08	Inst. der Forst- und Holzwirtschaft	110	109	140	1.530	110	109	140	2.030
0922	09	Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Weltnaturerbe (ab 2016)	893	860	785	985	89	76	110	1.610
0922	10	Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen	2.884	2.805	8.167	20.867	4.151	4.871	14.370	26.395

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0922	11	Management von Schutzgebieten (Natura2000, NSG)	9.987	9.171	10.768	8.728	9.902	9.252	10.848	9.028
0922	12	Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried	3.000	722	6.000	6.000	3.000	826	5.960	6.600
0922	13	Ersatzzahlungen	1.496	997	1.800	1.800	2.848	1.867	1.800	1.800
0922	14	Naturschutzzentrum Hessen	310	315	315	358	310	315	315	358
0922	15	Vertragsnaturschutz (HELP)	122	3.445	3.948	1.948	122	3.668	4.620	2.995
0922	17	Walderhaltungsabgabe	7	1.517	100	100	927	487	100	100
0922	18	Förderung des Jagdwesens	728	884	800	800	957	881	800	800
0922	19	Jugendwaldheime (inst. Förderung)	140	150	140	140	140	150	140	140
0922	20	Verbände/Organisationen NatSchutz	250	253	253	2.290	250	253	253	5.190
0922	99	Sammler								
0923	02	Schadensausgleich im Falle von Naturkatastrophen		1.707	7.305			1.700	7.305	
0923	04	Tierzucht	1.314	1.301	1.346	1.346	1.161	1.185	1.152	2.185
0923	05	Absatz landw. Qualitätsprodukte	2.520	2.584	2.912	2.993	10.390	1.404	1.948	1.040
0923	06	Tierschutz	17	17	17	17	17	17	17	17
0923	07	Verbraucherschutz	2.571	2.489	2.872	4.210	2.603	3.085	2.872	4.030
0923	08	Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EIP)	8.775	9.924	12.625	12.900	17.743	17.762	13.875	13.565
0923	09	Bildung / Beratung im ländl. Raum	1.305	1.325	1.415	1.435	1.763	1.547	1.440	1.435
0923	10	Garten und Weinbau	2.110	1.148	1.208	1.208	959	837	4.258	943
0923	11	Generalsanierung Kloster Ebernach	2.025	4.365	3.000	3.000	4.680	3.823	3.420	3.542
0923	13	Erstattungen an die Hessische Tierseuchenkasse	1.397	1.704	1.750	1.750	1.397	1.704	1.750	1.750
0923	16	Technische Hilfe ELER (Monitoring/Evaluation)	963	653	1.200	1.200	1.045	1.176	1.270	1.136

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b …)	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0923	18	Ausgleichszulage (AGZ)	18.036	18.496	10.118	10.118	18.044	18.677	10.118	10.118
0923	19	HIAP Weinbau	1.006	868	965	965	103	108	4.840	500
0923	20	Marktstrukturförderung	707	675	1.650	6.650	744	2.155	1.865	17.351
0923	21	Agrarplanungen	28	28	30	30	113		60	
0923	22	HIAP - Agrarumwelt-/ Naturschutzmaßnahmen	118	75			70	438		
0923	23	HALM - Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen	37.260	40.655	50.326	52.803	34.291	43.848	238.086	44.931
0923	24	Dorferneuerung	7.555	7.404	14.187	15.767	10.152	9.647	21.080	21.166
0923	25	Regionalentwicklung/LEADER	7.873	8.484	18.525	22.855	9.864	12.228	21.968	24.889
0923	26	EIP - Zusammenarbeit und Europäische Innovationspartnerschaften	563	839	1.700	2.200	2.094	2.421	1.715	3.738
0923	27	Stiftung Hessischer Tierschutz	150	86	150	350	150	150	150	350
0923	28	Biorohstoffe	1.657	1.472	3.994	3.619	1.624	1.251	4.284	4.649
0923	29	Ökoaktionsplan	1.300	1.406	1.800	5.000	1.241	1.701	2.015	11.482
0923	30	Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen		106	500	200		106	500	200
0923	99	Sammler	520	95	3.385		519	95	3.385	
0924	01	Wohngeld	90.648	78.836			77.999	83.858		
0924	02	Initiativen im Wohnungs- und Städtebau	354	354			223	254		
0924	06	Programme zur Städtebauförderung	36.426	43.243			96.443	112.235		
0924	07	Wiedereinsatz von Rückflüssen aus Städtebaufördermaßnahmen	432	511			3	95		
0924	08	Soziale Wohnraumförderung	98.663	99.955			105.163	101.070		
0924	99	Sammler	63.502	41.152			63.511	41.343		
		Summe EPL 09	**451.522**	**438.842**	**222.548**	**249.022**	**534.540**	**535.862**	**434.735**	**319.852**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produkt-nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
09 21	01 / a-b	V	Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz
09 21	02 / a	F	Klimaschutz
09 21	02 / b	F	Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Kommunen in direkter Nachbarschaft beziehungsweise Nähe zu Windenergieanlagen
09 21	03	F	Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Umweltlotterie
09 21	04 / a	G	Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
09 21	04 / b	G	Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer
09 21	04 / c	G	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
09 21	06 / a	V	Oberrheinausbau
09 21	06 / c	V	Hochwasserschutz Planung
09 21	11 / a	F	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen
09 21	11 / b	F	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - Umweltallianz Hessen
09 21	11 / c	F	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - Bildung für nachhaltige Entwicklung
09 22	02	F	Anpachtung und Ankauf von schutzwürdigen Flächen
09 22	03 / a	F	Institutionelle Förderung für den Ausbau und die Unterhaltung der 11 Hessischen Naturparke
09 22	03 / c	F	„Schatzinsel Kühkopf“ - Umweltbildungszentrum
09 22	04 / a	G	Förderung des Fischereiwesens – Förderung der Fischereiwirtschaft aus Mitteln der Fischereiabgabe
09 22	05 / a	F,V	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Rahmen von Artenhilfs- und Artenschutzprogrammen
09 22	05 / b	F	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz - Zuwendungen an Projektträger des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“
09 22	05 / c	F	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz - Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten; Förderung der Akzeptanz geschützter Arten in der Bevölkerung
09 22	06	V	Förderung des Biosphärenreservats Rhön
09 22	08 / a	F	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft - Förderung der Forst- und Holzwirtschaft
09 22	08 / b	V	Zuwendung an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF)
09 22	08 / c	G	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft - Finanzielle Unterstützung privater Waldbesitzer bei der Beseitigung der durch Waldbrand entstandenen Schäden
09 22	09 / a	F	LIFE Welterbe
09 22	09 / b	F	UNESCO-Welterbe
09 22	11 / a	V	Management von Natura 2000-Gebieten u. Naturschutzgebieten einschließlich investiver Maßnahmen (u. a. Flächenerwerb)
09 22	11 / b	V	Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Natura 2000-Gebieten (WRRL)
09 22	12	F	Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried
09 22	13 / a-b	G	Ersatzzahlungen - Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden
09 22	14	F	Naturschutzzentrum Hessen e.V.
09 22	15 / c	F	Vertragsnaturschutz - Zuwendungen an die Stiftung „Natura 2000“

Kapitel / Titel	Produkt-nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
09 22	17	G	Walderhaltungsabgabe
09 22	18 / b	G	Institutionelle Förderung Stiftung Hessischer Jägerhof
09 22	18 / d	G	Zuschüsse an Hegegemeinschaften
09 22	19	F	Zuwendungen an Jugendwaldheime
09 22	20 / a	F	Förderung von Landschaftspflegeverbänden (LPV)
09 22	20 / b	F	Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des FÖJ
09 22	20 / c	F	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Zuwendungen für anerkannte Naturschutzverbände Hessens
09 23	04 / a	F,D	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere
09 23	04 / b	F	Durchführung staatlicher Leistungsprüfungen in der Tierzucht, sowie Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ)
09 23	05 / a	F	Förderung der Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig
09 23	05 / e	V	MGH - Gutes aus Hessen
09 23	05 / f	F	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte - Zuwendungen zur Unterhaltung von Geschäftsstellen besonderer Verbände/Vereine
09 23	06	F	Preisgelder für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes
09 23	07 / a	F	Verbraucherschutzorganisationen
09 23	07 / b-c	F	Projektförderungen im Bereich der Verbraucherinformation und -aufklärung
09 23	08	D	Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EFP)
09 23	09 / a	F	Unterstützung von Bildungseinrichtungen
09 23	09 / b	V	Förderung der überbetrieblichen Ausbildung
09 23	09 / e	F	Förderung der Überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)
09 23	09 / f	V	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum - Bauberatung durch die Hessische Landgesellschaft (HLG)
09 23	10 / a	F	Förderung von Garten- und Weinbau
09 23	10 / c	F	Landesgartenschauen
09 23	11	G	Bau- und Kulturdenkmal Kloster Eberbach
09 23	16	D	Technische Hilfe ELER
09 23	18	F,D	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
09 23	19 / c	F	Förderung des Weinbaus in Steillagen
09 23	19 / d	D	Biologischer/biotechnischer Pflanzenschutz in Dauerkulturen
09 23	20	F,D	Marktstrukturförderung
09 23	21	F	Agrarplanungen
09 23	23	F,D	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)
09 23	24	F,D	Förderung der Dorfentwicklung
09 23	25 / a	F,D	Förderung der ländlichen Regionalentwicklung / LEADER - Ländliche Regionalentwicklung
09 23	25 / b	F	Förderung der ländlichen Regionalentwicklung / LEADER - Marketing im Landtourismus
09 23	28	F,D	Energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen
09 23	29	F,D	Ökoaktionsplan

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	01 a und b
Produktbezeichnung	Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz
Bezeichnung der Leistung	a) Altlastensanierung, b) Vorsorgender Bodenschutz

Zielbeschreibung

Die Finanzierung der Altlastensanierung basiert u. a. auf dem Rahmenvertrag mit der HIM GmbH vom 18./22.12.1998 und den jährlich entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln abzuschließenden Jahresverträgen. Sie umfasst die Sanierung der gewerblichen und der Rüstungsaltlasten (Ersatzvornahmen des Landes, sofern Sanierungsverantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig zur Sanierung heranziehbar sind). Im Mittelpunkt der Altlastensanierung steht die Aufgabe, verunreinigte Flächen zu revitalisieren, für den Menschen wieder nutzbar zu machen und damit auch zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

Hierbei werden u. a. dem Träger der Altlastensanierung (HIM GmbH – Bereich Altlastensanierung: HIM ASG) nach Priorität und fachlicher Bewertung per Jahresvertrag Mittel zur Verfügung gestellt. Zu den Zielen des vorsorgenden Bodenschutzes gehört es, die Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch schädliche Einwirkungen auf den Boden soweit wie möglich zu vermeiden. Dies setzt voraus, dass bei raumbezogenen Planungen (z.B. Landes-, Regional-, Bauleitplanung) und Vorhaben, die mit Baumaßnahmen verbunden sind, entsprechende Überlegungen frühzeitig einbezogen und geeignete Vorkehrungen zum vorsorgenden Bodenschutz getroffen werden. Die Maßnahmen, die zur Verfolgung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes ergriffen werden, dienen hier auch dem Grundwasserschutz.

Die Altlastensanierung und der vorsorgende Bodenschutz erfolgen mit dem Ziel, den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu steigern, verunreinigte Standorte wieder nutzbar zu machen und damit Investitionshemmnisse zu beseitigen. Des Weiteren soll die nachhaltige Nutzung von mineralischen Rohstoffen gesichert werden.

Wirkungsanalyse

Die Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre verliefen planmäßig, so dass die Maßnahmen zur Zielerreichung als geeignet bewertet werden können. Die bereitgestellten finanziellen Mittel werden gegenwärtig als ausreichend erachtet, um die o. g. Ziele unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erreichen zu können.

Eine große Anzahl der laufenden Grundwassersanierungsanlagen werden noch mindestens 10 Jahre weiterbetrieben werden müssen. Des Weiteren werden kleine und mittlere Altlastensanierungsmaßnahmen sowohl boden- als auch grundwasserseitig stetig fortgeführt und zum Teil in den nächsten Jahren abgeschlossen. Auch hier verlaufen die Sanierungsmaßnahmen planmäßig.
Im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes konnte die Umsetzung durch eine Reihe von Maßnahmen (u.a. Regelungen, Arbeitshilfen, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit) verbessert werden.

Von einer Zielereichung der o.g. Ziele in den genannten Bereichen wird zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Klimaschutz
Bezeichnung der Leistung	a) Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung allgemein c) Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025

Zielbeschreibung

Ausgaben des Landes zur Verminderung der klimaschädlichen Treibhausgase durch Verbesserung des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Steigerung des Einsatzes Erneuerbarer Energien sowie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, z. B. für externen Sachverstand zur Verbesserung der konzeptionellen Grundlagen, für Veranstaltungen, Wettbewerbe, Veröffentlichungen sowie für Fördermaßnahmen.

Hierunter fallen insbesondere:

Bezeichnung im Haushaltsplan bis 2019	Bezeichnung im Haushaltsplan ab 2020
• Förder- und Modellvorhaben im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Informations-, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen	• Keine Änderung
• Fachzentrum Klimawandel (FZK)	• Fachzentrum Klimawandel und Anpassung (FZK)
• Transferstelle Klimaschutz und Emissionshandel Hessen (TKE)	• Landesenergieagentur (LEA)
• Bündnis "Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen"	• Keine Änderung

Das Kabinett hat am 13. März 2017 den integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 beschlossen. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 wird ab 2018 als zusätzliche Leistung c) beim Produkt 02 aufgenommen. Mit dem integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 und seinen 140 Maßnahmen sollen sowohl die Klimaziele Hessens erreicht werden als auch Anpassungen an die Folgen des Klimawandels erfolgen.

Insgesamt befinden sich 79 Maßnahmen (davon 35 prioritäre Maßnahmen) in der Umsetzung. Für weitere 24 Maßnahmen ist der Start der Umsetzung in 2019 vorgesehen, 23 weitere Maßnahmen sollen in den Jahren 2020-2025 umgesetzt werden.

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt bis 2050 klimaneutral zu werden und strebt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu 1990 an. In der neuen Legislaturperiode wird der Klimaschutzplan mit einem neuen Zwischenziel für 2030 weiterentwickelt. Bereits bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 55 % gesenkt werden. Der Klimaschutzplan 2025 wird daher weiter konsequent umgesetzt und auf Grundlage des darin vorgesehenen Monitoring Prozesses weiterentwickelt.

Wirkungsanalyse

Eine quantitative Wirkungsanalyse ist schwierig, da es sich zum einen um einzelne Forschungs- und Modellprojekte und zum anderen um breit angelegte qualitative Aktivierungsmaßnahmen zum Klimaschutz bzw. der CO_2-Reduktion in Form von Informationsveranstaltungen der Transferstelle Klimaschutz und Emissionshandel Hessen (Landesenergieagentur) zu verschiedenen Themen und Zielgruppen handelt.

Eine Wirkung wird künftig indirekt durch z.B. die Vorlage kommunaler Klimaschutz-Aktionspläne und umgesetzter Maßnahmen zum Klimaschutz erkennbar sein.

Bis zum April 2019 haben 194 Städte, Gemeinden und Landkreise die Charta für den Klimaschutz unterzeichnet und sind somit dem Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ beigetreten. Derzeit liegen ca. 70 Klimaschutz-Aktionspläne oder -konzepte der Unterzeichnerkommunen vor, weitere rund 60 Klimaschutz-Aktionspläne sind avisiert. Eine Fachstelle betreut die Unterzeichnerkommunen und organisiert für sie regelmäßige Treffen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Pro Jahr gibt es 4 Regionalforen, 2 Fachforen, je ein Stadt- und Landkreisforum sowie ein Jahrestreffen und eine Info-Veranstaltung zur Nationalen Klimaschutzinitiative - NKI.

Eine direkte emissionsmindernde Wirkung ist nicht messbar, da die Förderleistungen im Wesentlichen auf eine qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen abzielen.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Klimaschutz
Bezeichnung der Leistung	b) Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Kommunen in direkter Nachbarschaft beziehungsweise Nähe zu Windenergieanlagen

Zielbeschreibung

Unterstützung der Kommunen bei der Durchführung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes, zur Steigerung des Einsatzes Erneuerbarer Energien, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Dies gilt insbesondere für Kommunen in direkter Nachbarschaft beziehungsweise Nähe zu Windenergieanlagen.

Wirkungsanalyse

Die Kommunen werden durch die seit 1.1.2016 in Kraft getretene Richtlinie des Landes zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen unterstützt.
Eine direkte emissionsmindernde Wirkung der Leistungen ist so nicht messbar, da im Wesentlichen qualitativer Natur. In dem Berichtszeitraum wurden bisher sechs Anträge von Windkommunen positiv beschieden.

Darüber hinaus sind bei Kapitel 09 60 im Produkt 01 Mittel zur finanziellen Beteiligung hessischer Kommunen am wirtschaftlichen Ertrag des Landes aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen veranschlagt. Diese Möglichkeit der Förderung wird bisher von den Kommunen bevorzugt.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	03
Produktbezeichnung	Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Umweltlotterie
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Durchführung von Maßnahmen aus den Erlösen der Hessischen Umweltlotterie zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Verausgabung der Fördermittel korrespondiert mit den zur Verfügung stehenden anteiligen Einnahmen aus der Hessischen Umweltlotterie. Aufwendungen für dieses Förderprodukt sind für das Land kostenneutral.

Gefördert werden können Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie Maßnahmen zur Biotopgestaltung, zur Ökosystemvernetzung und zum Gewässerschutz.

Die Zielerreichung kann gemessen werden durch die Erfassung der aus Landeszuwendungen geförderten Projekte.

Wirkungsanalyse

Seit dem Start der Hessischen Umweltlotterie GENAU 2016 konnten zahlreiche Umwelt- und Naturschutzprojekte in ganz Hessen finanziert werden. Hierbei handelt es sich vor allem um Umwelt- und Naturschutzprojekte, welche den wöchentlichen Zusatzgewinn in Höhe von 5.000 Euro direkt von Hessen-Lotto erhalten haben und nicht über den Landeshaushalt abgewickelt werden.

Die darüber hinaus aus Landeszuwendungen finanzierbaren Projekte hängen von den erzielten Erlösen aus der Umweltlotterie ab. Bis Ende 2018 konnten hieraus 10 Projekte gefördert werden. Nach den Erfahrungen aus dem Anlaufjahr hat Hessen-Lotto nunmehr die Lotterie überarbeitet, so dass mittelfristig mit einem Anstieg der Erlöse und damit der geförderten Maßnahmen zu rechnen ist. Im ersten Drittel des laufenden Jahres wurden bereits fünf weitere Projekte aus den Überschussmitteln bewilligt.

Die thematische Bandbreite der geförderten Projekte ist umfangreich und weit gesteckt. Beispiele sind das Pflanzen von Bäumen, die Pflege eines Schulgartens, das Anlegen oder Sanieren eines Teiches, die Anschaffung von Arbeitsmaterialien für die Landschaftspflege (z. B. von Streuobstwiesen), der Erwerb und das Pflegen eines für den Artenschutz wertvollen Flurstücks oder der Schutz von bedrohten Arten (z.B. Eisvogel, Wildkatze und Hirschkäfer). Thematische Schwerpunkte bestehen in den Bereichen Artenschutz, Natur- und Flächenschutz (insbesondere Projekte rund um das Streuobst), Imkerei sowie Umweltbildung und Umwelterziehung.

Weiterhin ist festzustellen, dass ein Großteil der von Hessen-Lotto und aus Landeszuwendungen finanzierten Projekten dem Erhalt und der Wiederherstellung von Arten und Lebensräumen dient, die Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 (Arten und Lebensraumtypen gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) sind welche in der sogenannten Liste der für Hessen bedeutsamen Arten und Lebensräume (kurz „Hessen-Liste“) geführt werden. Die „Hessen-Liste“ stellt eine Hilfe und Grundlage für die regionale Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie dar. Mit der Hessischen Biodiversitätsstrategie verfolgt das Land Hessen seit dem Jahr 2013 das Ziel, die Biologische Vielfalt in Hessen zu stabilisieren und zu erhalten. Daher ist die Förderung solcher Projekte der Umsetzung dieses Ziels in besonderem Maße dienlich.

Ein großer Vorteil der Umweltlotterie GENAU ist die umfassende Präsentation der Projekte in der Öffentlichkeit. Mit der Vorstellung der Projekte in den Medien (Internet, wöchentlicher Beitrag in der Sendung „Alle Wetter“ des Hessischen Rundfunks, Printmedien etc.) werden der Umwelt- und Naturschutz generell, sowie insbesondere die Gewinnerprojekte, einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Diese Form von Werbung schafft Sympathien und Aufmerksamkeit und „macht Lust auf mehr“. Darüber hinaus erfahren im Umwelt- und Naturschutz engagierte Menschen und Verbände Anerkennung und Würdigung.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
Bezeichnung der Leistung	Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte

Zielbeschreibung

Insbesondere zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes sowie der Oberflächen- und Grundwasserverordnung werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte gefördert. Hierunter fallen auch Maßnahmen, die zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und der Richtlinie 2008/105/EG, geändert durch Richtlinie 2013/39/EU in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollte grundsätzlich bis zum Jahr 2015, bei begründeter Fristverlängerung als Ausnahme spätestens jedoch bis 2027, ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist in drei Bewirtschaftungsperioden (bis 2015, 2021 und 2027) gegliedert. Gegenstand der Umsetzung des nationalen und europäischen Wasserrechtes sind die drei Bereiche Oberflächengewässer (Stoffe), Oberflächengewässer (Struktur) und Grundwasser.

Die Ziele der WRRL wurden dabei in Form von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (BP und MP) im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2009 Nr. 52 vom 21. Dezember 2009, Seiten 3112 ff.) veröffentlicht. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen wird auf die Aufzählung einzelner Ziele verzichtet, wobei beispielhaft die Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen zur gezielten Phosphor-Elimination nach den Vorgaben des WRRL-MP 2015-2021, Maßnahmen an signifikant belasteten kommunalen Einleitungen, die aufgrund einer mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens entsprechenden Immissionsbetrachtung als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand identifiziert werden (z. B. Maßnahmen zur Abflussberuhigung der Einleitung), zu nennen sind.

In der Leistung werden im Rahmen der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes prioritäre Einzelvorhaben zur Umsetzung der WRRL, die im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen stehen, sowie Forschungsvorhaben finanziert.

Der Erfolg ist messbar an der Erreichung der Orientierungswerte für Phosphor und Stickstoff gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in den hessischen Wasserkörpern.

Wirkungsanalyse

Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und anderen prioritären Vorhaben zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit verfolgt das Ziel, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen oder zu erhalten.

Die Messung der Zielerreichung bei der WRRL folgt den Zeiträumen der Bewirtschaftungsperioden (2010-2015, 2016-2021 und 2022-2027). Sie erfolgt durch ein Maßnahmen- und Wirkungscontrolling, welches erstmals im Zuge der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms detailliert ausgewertet wurde. Danach wurden die angestrebten Ziele bisher für die meisten Gewässer nicht erreicht. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Phosphorgehalt in diesen Gewässern die Orientierungswerte der OGewV überschreitet. Aufgrund des erfolgten Wirkungscontrollings wurden für die zweite Bewirtschaftungsperiode daher weitere Maßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen als erforderlich angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Phosphorelimination, die im MP 2015-2021 konkret vorgegeben wurden und durch die Richtlinie vom 26.7.2017 zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-WRRL dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen, finanziell gefördert werden. Durch Förderquoten von bis zu 50 % wurden und werden Anreize für die Betreiber von Kläranlagen geschaffen, die nach dem MP 2015 – 2021 geforderten Maßnahmen zur Phosphorelimination umzusetzen.

Die Ergebnisse der Phosphor- und Stickstoffmessungen in den hessischen Wasserkörpern für das Jahr 2018 zeigen nun einen ersten Rückgang der Gewässerbelastung durch die beiden zuvor genannten Parameter.

Zur endgültigen Überprüfung der Zielerreichung ist die Gewässerzustandsbewertung der biologischen Komponenten heranzuziehen, die derzeit im Gange ist. Die derzeit vorliegenden Ergebnisse zeigen eine geringe Verbesserung der Gewässergüte, die allerdings noch nicht zur WRRL-Zielerreichung ausreicht. Hierzu ist der Abschluss der bis 2021 umzusetzenden Maßnahmen sowie die Identifizierung weiterer erforderlicher Maßnahmen und deren Umsetzung abzuwarten.

Ebenso kann die Wirkung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Grundlagenforschung für die Umsetzung der WRRL aus heutiger Sicht noch nicht abschließend bewertet werden.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	04 b
Produktbezeichnung	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
Bezeichnung der Leistung	Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer

Zielbeschreibung

Insbesondere zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes sowie der Oberflächen- und Grundwasserverordnung werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte gefördert. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll grundsätzlich bis zum Jahr 2015, bei begründeter Fristverlängerung als Ausnahme spätestens jedoch bis 2027, ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist in drei Bewirtschaftungsperioden (bis 2015, 2021 und 2027) gegliedert. Gegenstand der Umsetzung des nationalen und europäischen Wasserrechtes sind die drei Bereiche Oberflächengewässer (Stoffe), Oberflächengewässer (Struktur) und Grundwasser.

Die Ziele der WRRL wurden dabei in Form von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (Staatsanzeiger für das Land Hessen (2009 Nr. 52 vom 21. Dezember 2009, Seiten 3112 ff.) veröffentlicht. Die Bewirtschaftungsplanung definiert als grundsätzliches Ziel für Oberflächenwasserkörper den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sowie für alle Grundwasserkörper den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand.

In der Leistung werden Gewässerberater finanziert, welche die Kommunen bei der Umsetzung der WRRL mit dem Ziel der Herstellung oder Erhaltung des guten ökologischen Zustandes unterstützen sollen. Finanziert werden darüber hinaus die Forschung sowie weitere finanzielle Aufwendungen im Bereich Gewässerschutz unter Beachtung der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes.

Wirkungsanalyse

Die Messung der Zielerreichung bei der WRRL folgt den Zeiträumen der Bewirtschaftungsperioden (2010-2015, 2016-2021 und 2022-2027). Sie erfolgt durch ein Maßnahmencontrolling, welches erstmals im Zuge der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms detailliert ausgewertet werden kann. Das Ergebnis der Evaluation im Jahr 2015 zeigte, dass die Erreichung des Ziels der WRRL aufgrund ihrer Komplexität jetzt und auch später nicht in einem einzigen prozentualen Kennzahlenwert wiedergegeben werden kann.

Aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der 1. Bewirtschaftungsperiode (2009-2015) sowie den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramm für die 2. Bewirtschaftungsperiode (2016-2021) muss davon ausgegangen werden, dass durch die hydromorphologischen Beeinträchtigungen die Gewässersohle, das Ufer, die Laufstruktur und die Gewässeraue der meisten hessischen Gewässer nachteilig verändert sind. Diesem Umstand wird über eine ökologische Gewässerunterhaltung sowie der Renaturierung entgegengewirkt. Einer der limitierenden Faktoren im dicht besiedelten Hessen ist jedoch die Flächenverfügbarkeit für Gewässerentwicklungsmaßnahmen.

Auf Basis von 2018 durchgeführten Monitoringuntersuchungen wurde die Gesamtbewertung des ökologischen Zustands der nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper mit Stand 30.01.2019 aktualisiert. Erste Erfolge der durchgeführten Renaturierungen sowie einer angepassten ökologischen Gewässerunterhaltung lassen sich erkennen. Die Monitoringergebnisse der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Fische, Makrophyten und Diatomeen) spiegeln sich in der Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper wieder. Hier sind eine Zunahme der Oberflächenwasserkörper (OWK) mit sehr guter (Erhöhung von 0 auf 6 OWK) und guter Bewertung (Erhöhung von 21 auf 59 OWK) sowie eine Abnahme der Anzahl der OWK mit unbefriedigender Bewertung (Abnahme von 127 auf 106 OWK) zu verzeichnen.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	04 c
Produktbezeichnung	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
Bezeichnung der Leistung	Erhaltung und Verbesserung des guten qualitativen und quantitativen Zustands des Grundwassers

Zielbeschreibung

Insbesondere zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes sowie der Oberflächen- und Grundwasserverordnung werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte gefördert. Hierunter fallen insbesondere auch Maßnahmen, die zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und der Richtlinien 2013/39/EU und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie soll grundsätzlich bis zum Jahr 2015, bei begründeter Fristverlängerung als Ausnahme spätestens jedoch bis 2027, ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist in drei Bewirtschaftungsperioden (bis 2015, 2021 und 2027) gegliedert. Gegenstand der Umsetzung des nationalen und europäischen Wasserrechtes sind die drei Bereiche Oberflächengewässer (Stoffe), Oberflächengewässer (Struktur) und Grundwasser.

Die Ziele der WRRL wurden dabei in Form von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (Staatsanzeiger für das Land Hessen (2009 Nr. 52 vom 21. Dezember 2009, Seiten 3112 ff.) veröffentlicht. In der Leistung werden im Rahmen der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes insbesondere grundwasserschützende Maßnahmen zur Beratung der Landbewirtschafter finanziert, welche eine gewässerschutzorientierte Landbewirtschaftung zum Ziel hat. Die Beratung umfasst dabei auch die Minimierung von Einträgen in Oberflächengewässern durch Erosion.

Nach einer Anpassung der Zählweise im Haushaltsjahr 2012 kann davon ausgegangen werden, dass derzeit jährlich rund 8.400 Betriebe in den Maßnahmenräumen beraten werden.

Wirkungsanalyse

Die Beratung wurde 2018 auf Grundlage einer sozialökonomischen Evaluierung des Thünen-Institutes und den Prüfhinweisen des Hessischen Rechnungshofes neu ausgerichtet. Neben der Beratung als wesentlicher Säule, deren grundsätzliche Wirksamkeit durch die Studie bestätigt werden konnte, werden künftig auch vermehrt ordnungsrechtliche Maßnahmen (Festsetzung Wasserschutzgebiet mit landwirtschaftlichen Ge- und Verboten; Kontrolle der Ge- und Verbote) zum Einsatz kommen.

Aus der Regionalisierung der Nitratwerte in Hessen ist ersichtlich (HLNUG; Grundwasserbeschaffenheitsbericht 2018), dass insbesondere in den Bereichen der WRRL-Maßnahmenraumberatung die Nitratwerte zwischen 2011 und 2016 geringfügig abgenommen haben. Das kann dem Erfolg der Beratung zugeschrieben werden.

Der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Akzeptanz ist hoch. Derzeit werden rund 8.400 Betriebe beraten. Im Jahr 2020 werden es bei gleichem Mitteleinsatz rund 8.800 sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird auch weiterhin durch ein Monitoring der relevanten Parameter, insbesondere Stickstoff und Ammonium im Grundwasser sowie Nmin -Werte im Boden, begleitet. Das Monitoringsystem wurde in Abstimmung mit den Beratungskräften um weitere Parameter erweitert (Datenschablonen), so dass ab 2021 die Umsetzung der Maßnahmen noch besser bewertet werden kann.

Für den 3. Bewirtschaftungsplan ist bis Mitte 2020 eine Fortentwicklung der Maßnahmen des 2. Bewirtschaftungsplanes vorgesehen. Dabei sind auch die Maßgaben der Novelle der Düngeverordnung zu berücksichtigen, die bis zum Mai 2020 abgeschlossen sein soll Dazu wurde bereits Ende 2018 u.a. ein Workshop mit den WRRL-Maßnahmenraumberatungskräften durchgeführt, Maßnahmenvorschläge gesammelt und Entwicklungspotentiale identifiziert.

Bis zum Beginn der 3. Bewirtschaftungsperiode wird beim Parameter Nitrat voraussichtlich ein Grundwasserkörper, ggf. ein zweiter, in den guten chemischen Zustand gewechselt sein.

Bei der für 2015 bis 2019 vorgenommenen Einschätzung des Wechsels von zehn Grundwasserkörpern in den guten chemischen Zustand hat sich herausgestellt, dass das der Einschätzung zugrundeliegende Verweilzeitenmodell zwar einen hessenweiten Überblick und Entwicklungstendenzen aufzuzeigen kann, aber bislang nicht geeignet ist, um regional - bezogen auf einzelne Grundwasserkörper - den Wechsel in den guten chemischen Zustand sicher vorherzusagen. Als Teil der Vorbereitungen zum 3. Bewirtschaftungsplanes ist das Verweilzeitenmodell insoweit zu ergänzen.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	06 a
Produktbezeichnung	Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Bau von Hochwasserschutzanlagen
Bezeichnung der Leistung	Oberrheinausbau

Zielbeschreibung

Der Wegfall von natürlichen Überschwemmungsgebieten und der durch den Gewässerausbau der Vergangenheit verursachte schnellere Abfluss der Hochwasserwelle führen zu einer erhöhten Hochwassergefahr. Um einen vorbeugenden, weitgehend ökologisch verträglichen Hochwasserschutz zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und eine Verringerung des Schadenspotenzials zu erreichen, werden Hochwasserschutzmaßnahmen finanziert. Daher wurde in einem Verwaltungsabkommen vereinbart, Hochwasserrückhalteräume in Frankreich, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zu errichten. Aus dem Abkommen ergibt sich für Hessen eine anteilige finanzielle Verpflichtung an den Ausbaukosten der Oberrheinpolder von 20 %. Die Maßnahmen werden mit Bundesmitteln kofinanziert.

Die Zielerreichung kann durch das geschaffene Retentionsvolumen bewertet und die Wiederkehrwahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen berechnet werden.

Wirkungsanalyse

Das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein wurde im Jahre 1977 geschlossen. Das Verwaltungsabkommen sieht nach heutigem Konzept vor, von insgesamt 288 Mio. m³ Retentionsraum auf rheinland-pfälzischem Gebiet 62,7 Mio. m³ zu errichten. Nach Ausführung dieser Maßnahmen wird weitgehend ein Hochwasserschutz auf der gesamten Rheinstrecke erreicht, wie er vor dem Ausbau vorhanden war.
Als Anhaltspunkt für die Wirkung der Maßnahme in Hessen kann für die Zeit vor Beginn des Oberrheinausbaus für den für Hessen relevanten Rheinabschnitt Worms bis Mainz ein für die nächsten 200 Jahre ausreichender Hochwasserschutz, für die Strecke Mainz bis Kaub ein für nahezu 100 Jahre ausreichender Hochwasserschutz angegeben werden.
Die Federführung bei diesem Programm liegt beim Bund. Das Land Hessen hat nur geringen Einfluss auf die Maßnahmen und somit die Wirkung.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	06 c
Produktbezeichnung	Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Bau von Hochwasserschutzanlagen
Bezeichnung der Leistung	Planungen

Zielbeschreibung

Die in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) der Europäischen Union fordert, in den Flusseinzugsgebieten abgestimmte Risikomanagementpläne zu erstellen. Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen zu verringern, die an oberirdischen Gewässern von einem Hochwasser mit mindestens mittlerer Wahrscheinlichkeit ausgehen, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest.

Schwerpunkt im Hochwasserschutz ist in den kommenden Jahren die Integration der Elemente des bestehenden Hessischen Hochwasserschutzkonzeptes in die Zyklen der Erstellung, der Umsetzung und der Überprüfung der Risikomanagementpläne. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes wurde in Hessen in den Flusseinzugsgebieten bis Dezember 2018 eine Überprüfung und Aktualisierung der Risikogebiete vorgenommen, für welche bis Dezember 2019 die entsprechenden Karten erstellt werden. Begleitet werden die Hochwasserrisikomanagementzyklen von der Notwendigkeit, die in den Risikomanagementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Wirkungsanalyse

Zur Erhebung von Grundlagendaten wurde mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium 2008 eine Verwaltungsvereinbarung zur Erstellung eines hochauflösenden digitalen Geländemodells und digitalen Oberflächenmodells abgeschlossen. Die zur Erstellung der Risikomanagementpläne des ersten Risikomanagementzyklus benötigten Höhendaten wurden im Winter 2013/2014 abschließend erhoben, so dass bis Ende 2015 die ersten Risikomanagementpläne fertig gestellt werden konnten.
Damit steht jedem Bürger sowie allen Institutionen umfassendes aktuelles Material über die individuelle Hochwasservorsorge zur Verfügung. Hochwasserschäden sollen hierdurch minimiert werden.
Mit der bis Dezember 2018 abgeschlossenen Überprüfung der Risikobewertung begann der zweite Hochwasserrisikomanagementzyklus, für den auf der Grundlage der o.g. Verwaltungsvereinbarung die Höhendaten aktualisiert werden.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	11a (ab 2020 ohne die Leistungen b und c)
Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (NHS)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprogramm soll die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen fördern, die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (NHS) entsprechend den Empfehlungen der externen Experten aus dem Peer Review des Jubiläumsjahres 2018 weiterentwickeln, und dient der Förderung kommunaler/regionaler Nachhaltigkeitskonzepte und einer nachhaltigen Standortpolitik sowie der Indikatorenberichterstattung der Task Force „Ziele und Indikatoren“. Die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen ist eine ressortübergreifende Aufgabe. Die nachhaltige Entwicklung Hessens soll unter Beteiligung/Einbindung von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft im Dialog vorangetrieben werden. Mit den Fördermitteln sollen die Voraussetzungen für innovative Lösungsansätze und neue Kooperationen geschaffen werden. Die Ausrichtung des hessenweiten Tages der Nachhaltigkeit alle zwei Jahre und Kampagnen zu Schwerpunktthemen regen zum Mitmachen an und dabei wird nachhaltiges Handeln erlebbar.

Ziel ist die breite Information, die Erarbeitung konkreter Hilfestellungen, die Initiierung von Lernnetzwerken, die Umsetzung konkreter innovativer beispielgebender Einzelmaßnahmen unter Vernetzung von Fachwissen aus den unterschiedlichsten Bereichen. Handlungsgrundlage sind die Beschlüsse des Bündnisses für Nachhaltigkeit, dem Nachfolgegremium der jährlichen Nachhaltigkeitskonferenzen zu den gebildeten Schwerpunktthemen. Ab Herbst 2019 werden die Handlungsschwerpunkte für Hessen im neu gebildeten Nachhaltigkeitsforum von Fachleuten, Experten und Akteuren aus allen gesellschaftlichen Bereichen ermittelt, diskutiert und für eine Beschlussfassung vorbereitet. So stellt sich die NHS den Herausforderungen Globalisierung, Digitalisierung, Ressourcenknappheit, Klimawandel, Energiewende, demografische Entwicklung etc. sowie ihren Interdependenzen und entwickelt die Ziele und Indikatoren für Hessen weiter.

Aufgrund der großen Unterschiedlichkeit einzelner Maßnahmen in Art, Umfang und Finanzierung (u.a. Veranstaltungen und Workshops, (Ideen-)Wettbewerbe und Mitmachaktionen, Einrichtung von Lehrpfaden zu Nachhaltigkeitsthemen, Flyer, Wissensspiele, Roadshows, Infostände, Fortschritts-/Nachhaltigkeitsberichte, Infomaterial zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten, Studien zur Findung innovativer Lösungsansätze, Ko-Finanzierung von Nachhaltigkeitsprojekten in anderen Ressorts

insbes. CO_2-neutrale Landesverwaltung, Einzelförderungen, Kooperationen innovativer Nachhaltigkeitsmaßnahmen) und der Einwirkung nicht beeinflussbarer äußerer Faktoren, kann der Mittelaufwand zur Zielerreichung nicht mit einheitlichen Parametern gemessen werden.

Um die Fortentwicklung der Nachhaltigkeit in Hessen jedoch insgesamt messbar zu machen, legte die Nachhaltigkeitskonferenz 2009 für 15 Zielindikatoren konkrete Zielvorgaben für das Jahr 2020 fest. Die Zielindikatoren decken die Bereiche Ökonomie, Ökologie und Soziales ab. Das Indikatoren-Set der NHS wurde überarbeitet und an die im September 2015 von den Vereinten Nationen unter Beteiligung von 193 Nationen beschlossenen AGENDA 2030 für eine globale nachhaltige Entwicklung mit 17 Sustainable Development Goals (SDGs) sowie an die Neuauflage der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie angepasst.

Wirkungsanalyse

Die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (NHS) hat das Ziel, Sichtbarkeit und Bewusstsein für nachhaltiges Handeln zu schaffen. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie der Hessische Tag der Nachhaltigkeit mit hessenweiten Aktionen unterschiedlichster Akteure und die jährliche Präsentation der Nachhaltigkeitsstrategie auf dem Hessentag mit Mitmachaktionen für alle Altersgruppen sind aufgrund der hohen Akzeptanz als dauerhafte Maßnahmen im regelmäßigen Turnus von der Nachhaltigkeitskonferenz beschlossen worden. Seit der erste Aktionstag im Herbst 2010 mit 318 hessenweiten Aktionen gestartet ist, wurden bis 2018 zum 5. Hessischen Tag der Nachhaltigkeit 615 Aktionen durchgeführt. Bei allen Maßnahmen liegt ein besonderer Focus auf der Einbeziehung und Ansprache der jungen Generationen.

Die hohe Beteiligung an den Veranstaltungen und den von der NHS initiierten Maßnahmen zeigt den Erfolg der NHS. Die kontinuierliche fachliche Unterstützung der Geschäftsstelle durch ein externes Beratungsunternehmen bildet hierfür die Grundlage. Im Jubiläumsjahr 2018 wurde die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen durch ein unabhängiges Expertengremium im Ländervergleich überprüft. Die bisherigen Erfolge wurden bestätigt und ergänzt um 12 Empfehlungen für die strategische Weiterentwicklung zur Anpassung an die sich signifikant ändernden Parameter und Rahmenbedingungen. Im Koalitionsvertrag sind diese Empfehlungen für die Nachhaltigkeitsstrategie („Unsere Lebensgrundlagen schützen“ Zeilen 4474/4475) festgeschrieben. Mit der Entwicklung eines Leitbildes für die NHS, der neuen Gremienstruktur, der Entwicklung einer Wirtschaftsinitiative ist eine erste Umsetzung der Empfehlungen durch das neue Bündnis für Nachhaltigkeit beschlossen worden.

Die Erfolge im Förderprodukt in konkreten Daten zu messen und diese Daten in einen gemeinsamen Kontext zu bringen, ist aufgrund der Komplexität, äußerer Einflussfaktoren und vieler Variablen nicht möglich. Als Kennzahlen werden daher nur für die Anzahl der Teilnehmer an Großveranstaltungen (Hessentag, Tag der Nachhaltigkeit) und für die Newsletter-Abonnenten erhoben. Bei allen Maßnahmen der NHS wird auch in Zukunft die Öffentlichkeitswirksamkeit für ein sich änderndes Bewusstsein hin zu nachhaltigem Handeln im Mittelpunkt stehen. Insbesondere die Internetpräsenz hat in der Kommunikation der Nachhaltigkeitsziele und Maßnahmen hier einen stetig steigenden Stellenwert.

Insgesamt kann jedoch auch die Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes Hessen bei einer mit Mitteln der NHS unterstützten CO_2-neutralen Landesverwaltung, bei einer nachhaltigen Beschaffung, bei einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen, bei nachhaltigen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, beim Schutz der biologischen Vielfalt, bei der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Förderprodukt selbst im Rahmen von Kennzahlenfestlegungen nicht messbar gemacht werden.

Einzelplan/Kapitel	09 21 – Förderungen im Bereich Umwelt
Produktnummer/Leistung	11b (bis 2019, 08 ab 2020)
Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (bis 2019, ab 2020: Fachübergreifender Umweltschutz)
Bezeichnung der Leistung	Umweltallianz Hessen

Zielbeschreibung

Die Umweltallianz Hessen wurde aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung zwischen der hessischen Landesregierung und der hessischen Wirtschaft (Vertreter der Vereinigung hessischer Unternehmerverbände, der hessischen Industrie- und Handelskammern und des Hessischen Handwerkstages) im Mai 2000 gegründet. Im Jahr 2005 traten neue Bündnispartner der Umweltallianz bei: die 3 hessischen Kommunalen Spitzenverbände wurden neue Vertragspartner der Kooperation (Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag, Hessischer Städte- und Gemeindebund). Durch die Einbindung der Städte, Gemeinden und Landkreise sind neue Handlungsspielräume entstanden. Die Umweltallianz Hessen ist ein erfolgreiches und bewährtes Instrument, eine exklusive Kooperation zwischen der Landesregierung, der hessischen Wirtschaft und den Kommunen mit dem Ziel, den hohen Umweltstandard in Hessen zu sichern und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung in Hessen nachhaltig zu verbessern.

Die Geschäftsstelle der Umweltallianz als Vermittlungsstelle zwischen Verwaltung und Wirtschaft sowie Kommunen ist im Ministerium eingerichtet. Der Koordinierungskreis ist das Beschlussgremium der Umweltallianz Hessen. Er steuert und evaluiert die freiwillige Vereinbarung. Koordinatoren sind in den Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt der Regierungspräsidien (RP) benannt.

Die Mittel werden daher anlassbezogen

- für Informationsveranstaltungen aus dem Bereich Umwelt- und Arbeitsschutz bei den RPen im Rahmen von EcoDialog (Betriebe und Behörden im Dialog),
- für Unterstützungsleistungen zu Umweltmanagementplänen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und
- zur Unterstützung von Projekten und Maßnahmen aus der hessischen Wirtschaft und von hessischen Kommunen im Hinblick auf ein nachhaltiges Wirtschaften verwendet.

Darüber hinaus unterhält das Ministerium eine Informationsplattform unter www.umweltallianz.de und pflegt den Austausch zwischen den Umweltallianzen anderer Bundesländer.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht für die Umweltallianz in RN 4799 – 4801 folgendes vor: „Wir werden betriebliches Umweltmanagement und den Austausch zwischen Unternehmen stärken. Dafür werden wir die Umweltallianz wieder verstärkt beleben und Umweltmanagementpläne auch in kleinen und mittleren Unternehmen fördern."

Aus diesem Grund wird ab dem Jahr 2020 die Umweltallianz neu aufgestellt werden. Die detailgenaue Beschreibung der Neuaufstellung wird im darauffolgenden Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen aufgeführt werden.
Die durch die Umweltallianz geförderte Anreizwirkung bei gleichzeitiger Eigenleistung für die Einführung von freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen der hessischen Wirtschaft soll weiter gefestigt werden. Das Hauptziel ist die Intensivierung des Umweltschutzes bei hessischen Betrieben und Kommunen.

Wirkungsanalyse

Eine konkrete Messung der Zielerreichung (Sicherung eines hohen Umweltstandards, nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen für umweltverträgliches Wirtschaften) lässt sich mittels Kennzahlen in Bezug auf die Mittelverwendung nicht darstellen. Die Einwirkung nicht beeinflussbarer äußerer Faktoren auf die Zielerreichung und das der Konstellation der Umweltallianz entsprechende anlassbezogene Agieren auf Belange der Wirtschaft mit großer Heterogenität in Art, Umfang und Finanzierung einzelner Maßnahmen und Projekte lässt eine Bestimmung von dauerhaften und einheitlichen Parametern zur Messung des Mittelaufwands zur Zielerreichung nicht zu. Das Ziel „Verbesserung der Kommunikation“ ist nicht messbar.

Zur Kennzahl Mitglieder der Umweltallianz:
Die Teilnehmerzahl im Jahr 2000 betrug 124. Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 1.070, davon 26 Kommunen. Das Interesse und die Bedeutung der Umweltallianz kann an der seit ihrer Gründung gestiegenen Mitgliederzahl festgemacht werden. Der Mitgliederbestand blieb in den letzten Jahren weitgehend konstant hoch.
Der Erfolg der Umweltallianz Hessen zeichnet sich dadurch aus, dass der in der Vergangenheit hohe Bedarf an Kooperationsmaßnahmen mit konkreten Einzelprojekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltstandards derzeit nicht nachgefragt wird. Die Kontaktplattform Umweltallianz bleibt bestehen, um bei Konfliktthemen lösungsorientiert eingreifen zu können. Die Befähigung, durch die Mittel des Förderproduktes mit oft sehr geringem finanziellen Aufwand auf aktuell an die Umweltallianz herangetragene Handlungsbedarfe mit innovativen Maßnahmen zeitnah reagieren zu können, ist auch zukünftig für die Partner wichtig.

Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	11c (bis 2019, 09 ab 2020)
Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsstrategie (ab 2020 neu: Bildung für nachhaltige Entwicklung)
Bezeichnung der Leistung	Bildung für nachhaltige Entwicklung

Zielbeschreibung

Das Programm dient der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der non-formalen Bildung, der Implementierung der BNE in allen Bildungsbereichen mit dem Ziel der strukturellen Verankerung, der Weiterentwicklung von Kooperationen und dem Runden Tisch sowie der Sicherung der Verstetigung und Professionalisierung der BNE.
Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode benennt an zahlreichen Stellen die Unterstützung und Förderung von BNE-Maßnahmen, sowie die Weiterentwicklung bestehender BNE-Projekte und Netzwerke.

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele, der Ziele des Weltaktionsprogramms BNE und des Nationalen Aktionsplans BNE bei. Darüber hinaus werden Empfehlungen aus dem Peer Review Bericht zur Weiterentwicklung der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt.

Zu den BNE-Maßnahmen gehören insbesondere die Durchführung und Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen sowie von Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit zur BNE in Hessen. Dabei werden bewährte Konzepte unter Einbeziehung der freien Umweltbildungsträger, wie z.B. der regionalen BNE-Zentren, gestärkt.

Dazu gehören insbesondere:

- das gemeinsam mit dem HKM getragene Landesprogramm „Umweltschule – Lernen und Handeln für unsere Zukunft“
- das Transferprogramm zur Verstetigung des „Schuljahres der Nachhaltigkeit“
- das Transferprogramm zur Stärkung der „Regionalen BNE-Netzwerke“ und Etablierung von Bildungslandschaften
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung wie die Dachmarke „Nachhaltigkeit lernen in Hessen“ und die „Zertifizierten Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung“ in Hessen.

Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 (IKSP) werden, neben den oben beschriebenen Aufgaben, zusätzlich Maßnahmen zur Klimabildung umgesetzt. Diese ergänzen und erweitern die bisherigen Bildungsangebote einer BNE in Hessen, indem sie auf vorhandenen und erfolgreich erprobten Strukturen und Maßnahmen aufbauen und diese im Sinne einer nachhaltigen Klimabildung weiterentwickeln. Gute Praxis soll identifiziert, gebündelt, verstetigt und in die Breite gebracht werden. Dabei werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen, um eine stärkere Verbreitung zu gewährleisten. Alle Maßnahmen dienen dazu, Klimabildung mit allen Aspekten wie z.B. Energie, Mobilität, Ernährung und Ressourcenschutz aufzugreifen und langfristig strukturell zu verankern.

Wirkungsanalyse

Grundsätzlich ist eine quantitative Wirkungsanalyse im Bildungsbereich nur schwer darstellbar, insbesondere, wenn Maßnahmen primär der Entwicklung des Umweltbewusstseins dienen.

Hilfsweise kann über die Anzahl der Teilnehmenden an Programmen und Veranstaltungen eine gewisse Auswirkung auf Bewusstsein und Handlungsbereitschaft abgeleitet werden:

- Landesprogramm Umweltschule: Die Zahl der ausgezeichneten Umweltschulen konnte von 176 (Schuljahr 2015/16) über 174 (Schuljahr 2016/17) auf 184 (Schuljahr 2017/18) gesteigert werden; Tendenz zunehmend.
- Schuljahr der Nachhaltigkeit: Nachdem in der Pilotphase bis 2015 Konzepte pilothaft erprobt und mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler (SuS) erreicht wurden, konzentrierte sich die zweite Umsetzungsphase (Transferkonzept bis 2019) weniger auf die quantitative Steigerung, sondern viel mehr auf das Vorantreiben der dauerhaften Implementierung in Curriculum und Schulalltag. In dieser Phase wurden rund 600 SuS erreicht und im Jahr 2018 erstmals 20 Schulen als „Schuljahr der Nachhaltigkeit-Schulen“ ausgezeichnet.
- Regionale BNE-Netzwerke: Bis 2015 konnten sich fünf regionale BNE-Netzwerke mit einer Vielzahl an Bildungsakteuren etablieren. Im Rahmen des Transferprogramms der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie wurde im Jahr 2016 die Absicht erklärt, mittelfristig weitere Netzwerke in Hessen zu etablieren, die insgesamt zu einer flächendeckenden BNE-Bildungslandschaft in Hessen führen werden. Mit einer Aufstockung von 5 (2016) über 7 (2017) auf 8 (2018) wird diese Zielformulierung sukzessive verfolgt; für 2019 ist bereits ein weiteres Netzwerk in Gründung. Damit ist die flächendeckende Etablierung von BNE-Netzwerken erreicht. Zukünftig verschiebt sich der Fokus auf die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung innerhalb der Netzwerke sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung:

- Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung: Die Zahl der zertifizierten Bildungsträger konnte von 32 (2016) über 34 (2017) auf 43 (2018) gesteigert werden; Tendenz zunehmend.
- Dachmarke „Nachhaltigkeit lernen in Hessen“: Die Anzahl der ausgezeichneten Schulen der in 2018 etablierten Dachmarke beträgt 268. Zur Dachmarke gehören die Marken Umweltschule und Schuljahr der Nachhaltigkeit-Schulen sowie Eine-Welt-, Fair-Trade-Grenzenlos- und UNESCO-Schulen.

- Lernwerkstatt Klimawandel: Nachdem im Jahr 2018 die Neukonzipierung der Lernwerkstatt erfolgte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult und Arbeitsmaterialien erstellt wurden, werden 2019 erste Module an weiterführenden Schulen durchgeführt.
- Schuljahr der Nachhaltigkeit Primar – Klimamodule: Neben der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie der Erstellung von Materialkisten sind 2018 bereits 80 Durchführungen der Module an Grundschulen erfolgt. In den kommenden Jahren soll deren Anzahl nach Möglichkeit noch erhöht werden.

Für den Bereich BNE wurde bei der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen die Erarbeitung eines Zielindikators zurückgestellt, bis auf Bundesebene ein Indikator zu BNE für die nationale Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt ist. Als Reportingindikator wurde die Anzahl der Schulen unter der Dachmarke „Nachhaltigkeit lernen in Hessen“ ausgewählt.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Anpachtung und Ankauf von schutzwürdigen Flächen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen zur Sicherstellung des Biotop- und Artenschutzes sowie Ausgleichszahlungen nach § 68 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Anpachtungen nach diesem Programm erfolgen keine mehr.

Nach § 68 BNatschG ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn auf Grund der Umsetzung des Gesetzes Beschränkungen des Eigentums erforderlich sind, die im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen. Alternativ ist im Rahmen der Konfliktbewältigung auch der Erwerb entsprechend belasteter Grundstücke möglich.

Darüber hinaus erfolgt eine Abführung gem. § 61 LHO für die Inanspruchnahme domänenfiskalischer Grundstücke für Naturschutzzwecke.

Wirkungsanalyse

Das Ziel des § 68 BNatschG, unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleich für Beschränkungen des Eigentums gewähren zu können, wurde erreicht. Neue Anpachtungen von schutzwürdigen Flächen sind nicht mehr vorgesehen. Es werden nur noch bestehende Verträge abfinanziert. Die Abführungen für die Inanspruchnahme domänenfiskalischer Grundstücke werden auch in den kommenden Jahren geleistet.

Auch wenn derzeit nur in seltenen Ausnahmen Grundstücke erworben werden und somit keine besonderen Wirkungen feststellbar sind, muss diese Option der Konfliktbewältigung erhalten bleiben.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	03 a
Produktbezeichnung	Förderung der Naturparke, Hofgut Guntershausen und Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung für den Ausbau und die Unterhaltung der hessischen Naturparke

Zielbeschreibung

In den Naturparken wird eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung angestrebt. Sie sind wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für nachhaltigen Tourismus geeignet. Sie tragen zur Förderung der Regionalentwicklung maßgeblich bei.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Infrastruktur werden die Träger der Naturparke durch das Land finanziell gefördert.

Wirkungsanalyse

Die langfristige Förderung der Naturparke durch das Land und die Bereitstellung von Personal haben dazu beigetragen, dass auf großer Fläche die Kulturlandschaft, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung ist, erhalten, gepflegt und entwickelt werden konnte.

Durch die Förderung eines nachhaltigen Tourismus, einer nachhaltigen Landnutzung und einer nachhaltigen Vermarktung regionaler Produkte tragen die Naturparke in Hessen auch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen bei.

Die Naturparke unterhalten beispielsweise markierte Wanderwege und Freizeiteinrichtungen (Schutzhütten, Zeltplätze, Infozentren pp.) wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Länge der markierten Wanderwege (in km)	Anzahl der Freizeit-einrichtungen *
2014	15.387	1.586
2015	15.114	1.596
2016	15.536	1.608
2017	14.818	1.573
2018	15.387	1.608

* Parkplätze, Jugendzeltplätze, Infozentren, Lehrpfade, Liegewiesen, Spielplätze; Schutzhütten

Der kurzzeitige Rückgang in 2017 ist darauf zurückzuführen, dass in 2017 der Wildpark Lahn-Dill neu abgegrenzt wurde, daher ist in diesem Jahr auch die Länge der markierten Wanderwege und die Anzahl der Freizeiteinrichtungen zurückgegangen. Die Zahlen bestätigen jedoch den Trend eines zunehmenden Interesses der Bevölkerung, in den Naturparken in Hessen Urlaub zu machen und Angebote der Naherholung wahrzunehmen.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	03 c
Produktbezeichnung	Förderung der Naturparke, Hofgut Guntershausen und Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“
Bezeichnung der Leistung	Hofgut Guntershausen und Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“

Zielbeschreibung

Die Umweltbildungsarbeit im Hofgut Guntershausen und im Umweltbildungszentrum Schatzinsel Kühkopf, das im Jahr 2014 eröffnet wurde und inzwischen als überregionales umweltpädagogisches Zentrum Bedeutung erlangt hat, zielt darauf ab, Angebote für Gruppen sowie Einzelbesucher zu schaffen, um weitergehende ökosystemare Zusammenhänge und die zeitgeschichtliche Komplexität der globalen Entwicklungen zu erläutern. Mit den inzwischen geschaffenen Ausstellungen „Mitten im Fluss“, „Geschichte im Fluss“ und „Speicherwelten“ sollen der Arten- und Biotopschutz im Beziehungsgefüge von Natura 2000 sowie der nationale und internationale Kontext des Natur- und Umweltschutzgedankens (Rio-Prozess und Kyoto-Protokoll) mit allen Fachdisziplinen nähergebracht werden. Dabei erfolgt eine Vernetzung über das Leitmotiv Erhalt der biologischen Vielfalt. Eine Reflexion auf die Beeinflussbarkeit von Veränderungsprozessen soll nicht nur in der Ausstellung, sondern auch mit einem Erlebnislehrpfad draußen initiiert werden. Die Herausforderung besteht in der Verknüpfung von Zeit- und Raumbezügen und der Verweisung von Inhalten zwischen Ausstellungsbereich und Erlebnislehrpfad im Außenbereich.

Die Ausstellungsteile „Geschichte im Fluss – Eine Insel entsteht“ im ehemaligen Kälberstall und „Welt im Fluss – Speicherwelten“ im oberen Speicher im Nordflügel des Hofguts konnten bis Oktober 2017 fertig gestellt werden und sind seither für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Auenerlebnispfad „Draußen im Fluss – Lebendige Inselwelt“ mit seinen digitalen Angeboten, der als letztes ergänzendes Modul zur Ausstellung Anfang Oktober 2018 in Betrieb genommen wurde, kann von diesen losgelöst ganzjährig begangen werden. Die Informationsstellen und die digitalen Informationsangebote vermitteln so ökologische Zusammenhänge direkt am Objekt und machen so Natur begreifbar und erlebbar. Die Erweiterung der Ausstellung „Speicherwelten“ ergänzt das bisherige Informationsangebot im Hofgut Guntershausen bedeutend. Hierdurch bekamen weitere Themen des Lebensraums Aue besondere Geltung. Die hohen und jährlich wachsenden Besucherzahlen zeigen das Interesse an diesem spannenden Ökosystem. Daher können die Besucherzahlen zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen werden.

Verantwortlich für den Betrieb des Umweltbildungszentrums ist das Regierungspräsidium Darmstadt, das die Bewirtschaftung und personelle Betreuung der Umweltbildungsaufgaben auf Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau übertragen hat.

Wirkungsanalyse

Die schrittweise vergrößerte Ausstellung wurde in den vergangenen Jahren jährlich von weit über 25.000 Besucherinnen und Besuchern begangen, mit steigender Tendenz. Im Rahmen einer Evaluierung, die seit Eröffnung der Ausstellung „Speicherwelten“ von Oktober 2017 bis November 2018 vorgenommen wurde, wurden neben statistischen Erfassungen und Besucherbeobachtungen auch Fragebögen erhoben und Interviews durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten so als Wirkungsanalyse, dass die hohe Komplexität der Themen erfolgreich vermittelt werden kann, die wichtigen Kernbotschaften als Eindruck bei den Besucherinnen und Besuchern haften bleiben und die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln ins Bewusstsein gelangt.

Die Ziele des Umweltbildungszentrums, die darin bestehen, die Zusammenhänge zu erklären und für einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit unseren Naturschätzen zu sensibilisieren, sowie gezielt Gestaltungskompetenz und Werteorientierung zu fördern, werden nach der übereinstimmend positiven Resonanz erfolgreich umgesetzt.

Das Projekt wurde gestartet, um das Wissen über das Ökosystem Aue und dessen Bedeutung in der Region zu erhöhen. Inzwischen ist die Ausstellung im Umweltbildungszentrum überörtlich bekannt. Verschiedene Universitäten – u.a. Geisenheim, Darmstadt, Marburg und Kiel – führen im jährlichen Turnus Seminare und Exkursionen in Kooperation mit dem Umweltbildungszentrum durch, das zunehmend auch von Biologielehrerinnen und -lehrern aus einem weiteren Umfeld als Lernort für ihren Unterricht genutzt wird. Es nehmen äußerst heterogene Gruppen wie zum Beispiel Sportvereine, Familien, Rentnergruppen, Naturschutzverbände oder Belegschaften im Rahmen von Betriebsausflügen an Führungen teil. Viele Erholungsuchende nehmen das Angebot eigenständig wahr. Dabei stellt der Auenerlebnispfad ein niederschwelliges Angebot dar, da er auch außerhalb der Öffnungszeiten aufgesucht werden kann. Die über eine App abrufbaren Informationsangebote richten sich vor allem an Jugendliche. Das Umweltbildungszentrum ist im BildungsnetzwerkAue und dem Netzwerk der Rheinbesucherzentren ebenso vertreten wie im jährlich tagenden Auenworkshop AÖW. Es macht über einen Presseverteiler und einen Newsletter durchgängig auf Veranstaltungstermine aufmerksam und berichtet über besondere Ereignisse. Es finden regelmäßig Berichterstattungen in lokalen und regionalen Medien statt. So informierten beispielsweise mehrere Zeitungen, der Hörfunk und das Fernsehen

über die Eröffnung des Lehrpfads. Berichtet wird jedoch auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Fachexkursionen mit rein thematischem Bezug auf die vermittelten Inhalte.

Seither wird der begonnene Ausbau des Umweltbildungszentrums fortgeführt. Neben den Ausstellungen im Nordflügel und einem Besucherlehrpfad zur Ausstellung werden die Gestaltung der Hofinnenflächen, die innere und äußere Erschließung, die Besucherlenkung mit technischer Infrastruktur und die Etablierung einer gastronomischen Versorgung für Besucherinnen und Besucher umgesetzt. Letzteres steht mit der denkmalgerechten Sanierung des ehemaligen Schafstalls beim Hofgut in Verbindung, der zur integrierten Nutzung als Gastronomie und Regionalladen hergerichtet wird. In erster Ausbaustufe ist bis zum Frühjahr 2017 das „Café Kühkopf" als Hofkiosk mit kleinem Regionalladen errichtet worden und in Betrieb gegangen. Auch die Hofgestaltung im Innenbereich wurde bis Ende April 2017 weitestgehend fertig gestellt. Die seit dem Planungsbeginn in Angriff genommenen Gestaltungs- und Ausbaumaßnahmen im Hofgut Guntershausen und dessen Umfeld werden nach dem Projektplan des Umweltbildungszentrums abschnittweise bis zum Jahr 2019 zu Ende gebracht.

Die Herrichtung der Einrichtung als funktionstüchtiges Gesamtgebilde wird durch Landesmittel finanziell wesentlich mitgetragen. Zur Erreichung einer entsprechenden gesicherten Auslastung bei gleichzeitiger Steigerung der Attraktivität für Besucherinnen und Besucher sind die im Konzept dargelegten Ausbauten und weiteren infrastrukturellen Verbesserungen wesentliche Voraussetzungen.

Entwicklung der Besucherzahlen im Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf" über die Jahre:

2013	5.566
2014	25.115 („Schatzinsel Kühkopf" neu eröffnet seit April 2014)
2015	27.392
2016	27.869
2017	29.953
2018	31.134

Die Zahlen bestätigen den Trend eines zunehmenden Interesses der Bevölkerung, einhergehend mit einer Zunahme an Veranstaltungen im Hofgut.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Förderung des Fischereiwesens
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Fischereiwirtschaft aus Mitteln der Fischereiabgabe

Zielbeschreibung

Nach § 31 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Hessen (HFischG) ist die Fischereiabgabe von dem für die Fischerei zuständigen Ministerium zweckgebunden zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz des Landesfischereibeirates, der Fischereiberater und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden.

Zusätzlich werden auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Mittel des Bundes für die Verarbeitung und Vermarktung im Bereich der Erwerbsfischerei in Anspruch genommen.

Wirkungsanalyse

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag sowie den Vorgaben der Fischereiförderrichtlinie wird jährlich die Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher und Gewässerwarte sowie der Fischereiberater sichergestellt. Hierbei nimmt die Staatliche Fischereischule beim Regierungspräsidium Kassel eine Schlüsselstellung ein. In der Regel werden jährlich fünf Lehrgänge der Staatlichen Fischereischule des Landes Hessen durchgeführt und die o.g. Personengruppen geschult.

Neben der Aus- und Fortbildung besteht ein wesentlicher Baustein der Förderung des Fischereiwesens in der Unterstützung der fischereiwirtschaftlichen Betriebe und den sich engagierenden Vereinen bei Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt in und an Gewässern sowie für die Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume. Dies zeigt sich auch durch die Erfolge, die bei der Unterstützung von Maßnahmen zur Wiederansiedelung ehemals in Hessen vorkommender Fischarten erzielt werden konnten. Wiederansiedelungsprojekte werden insbesondere für die Fischarten Atlantischer Lachs, Maifisch, Schneider und Schlammpeitzger durchgeführt. Sowohl der Atlantische Lachs als auch der Maifisch konnten sich nach Abwanderung ins Meer und Rückkehr in die hessischen Laichgewässer auch in Hessen erfolgreich reproduzieren und die Nachkommenschaft erneut ins Meer abwandern.

Durch die vorgenannten Maßnahmen wurden die Kenntnisse über die Fischerei, den Fischartenschutz und den Lebensraum „Gewässer“ erhöht, die Hege und die Gewässersysteme verbessert, sowie gefährdete Fischarten in ihrem Bestand gestützt bzw. aus Hessen verschwundene Arten bei einer möglichen Wiederansiedelung unterstützt.

Eine an festen Kennzahlen messbare Wirkungsanalyse ist bei der Förderung des Fischereiwesens nur schwer möglich, da zu viele nicht steuerbare Faktoren den Erfolg mit beeinflussen. Die jedoch augenscheinlich erzielten Erfolge bestätigen die Ausrichtung und Erreichung der Ziele des Produktes.

Auch im Jahr 2019 werden 5 Fortbildungsveranstaltungen durch die staatliche Fischereischule angeboten. Die erfolgreiche Unterstützung der fischereiwirtschaftlichen Betriebe und sich im Bereich der Fischerei engagierenden Vereine wird im gewohnten Umfang fortgesetzt.

Im Bereich der Wiederansiedelung des Maifisches wurde mit den bisherigen Projektpartnern ein Übergangsprojekt zur Fortführung der Maßnahmen initiiert, um die Erfolge aus der Vergangenheit sicherzustellen und fortzusetzen.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	05 a
Produktbezeichnung	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Rahmen von Artenhilfs- und Artenschutzprogrammen

Zielbeschreibung

Mit dem Förderprodukt werden Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert. Die Förderung des Artenschutzes dient zugleich der Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie.

Für den Artenschutz werden unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Artenhilfsmaßnahmen für heimische Arten: z.B. Maßnahmen des angewandten Artenschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Sicherung von zurückgehenden und aussterbenden Arten, ggf. Bekämpfung von invasiven Arten, Schaffung von Landschaftselementen, Linienstrukturen und Kleinlebensräumen, Einrichtung und Unterhaltung von Schutzanlagen,
- Umsetzung von Aufgaben, die sich aus dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt sowie der Hessischen Biodiversitätsstrategie (HBS) ergeben,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen des Artenschutzes und der HBS.
- Maßnahmen des internationalen Artenschutzes in Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Verordnung (EG)Nr. 338/97 (u.a. Überwachung des Handels, Erteilung von Genehmigungen),
- Unterbringung eingezogener und besonders geschützter Tiere; Durchführung von DNA-Analysen zum Nachweis der legalen Nachzucht auf behördliche Anordnung; amtliche Kennzeichnung beschlagnahmter Tiere und von Tieren, für die eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht des Halters nicht besteht.

Die Zielerreichung kann anhand der Indizes für die Biologische Vielfalt, der Ergebnisse der NATURA 2000 – Berichte sowie der Ergebnisse der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Eine konkrete Zielerreichung („Erhaltung der biologischen Vielfalt“) ist sowohl bei der Erhaltung der Biodiversität als auch im Artenschutz grundsätzlich nur sehr langfristig absehbar und von vielen externen Faktoren (z.B. Landnutzung, Klimaveränderung) abhängig. Über das Förderprodukt hinaus wirken sich aber auch Maßnahmen aus anderen Förderprodukten und Programmen (z.B. Agrarförderung) direkt auf den Artenschutz und auf die Erhaltung der Biologischen Vielfalt aus.

Für den Artenschutz ist ein Berichtswesen etabliert, d.h. die Länder stellen regelmäßig Daten zu Art und Umfang und Erfolg von Maßnahmen des Artenschutzes zusammen (u.a. Statistik zum Washingtoner Artenschutzabkommen, Berichtspflichten nach Art. 16 und 17 FFH-Richtlinie sowie Art. 9 und 12 der Vogelschutzrichtlinie) und berichten dem Bund und der EU.

Die Erhaltungszustände von Tier- und Pflanzenarten werden in diesem Rahmen vom Land Hessen ermittelt und regelmäßig veröffentlicht. Darüber hinaus werden Rote Listen erstellt bzw. aktualisiert. Hier ergibt sich kein einheitliches Bild. Viele Artenschutzbemühungen, die in den Siebziger Jahren begonnen wurden, z.B. zum Schutz des Weißstorches oder die Wiederansiedlung des Bibers, sind offensichtlich erfolgreich. Weil Artenschutz langfristige Wirkungszeiträume hat, bleibt er eine Daueraufgabe.

Insbesondere die Berichte nach Artikel 17 FFH-RL und Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie und die für diese Zwecke erhobenen Erhaltungszustände der Populationen auf Landesebene (Erhaltungszustände nach dem Ampelschema) sollen in Verbindung mit Durchführungskontrollen von Artenschutz-Maßnahmen auch außerhalb der Schutzgebietskulisse dazu genutzt werden, ein effektives Maßnahmen-Monitoring aufzubauen. Dieses Maßnahmen-Monitoring soll in den kommenden Jahren das bereits über NATUREG erfolgreich etablierte Maßnahmen-Monitoring in den Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten ergänzen und flankieren.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	05 b
Produktbezeichnung	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen an Projektträger des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“

Zielbeschreibung

Das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt unterstützt seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Gefördert werden Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen. An der Durchführung der Vorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern.
Die Förderquote des Bundes beträgt 75%. Um Anträgen, die gleichzeitig der Umsetzung entsprechender Maßnahmen des Landes dienen, zum Erfolg zu verhelfen, wurde eine jahresübergreifende Finanzierungsmöglichkeit durch das Land eröffnet.

Gemäß der Förderrichtlinie des Bundes ist eine projektbegleitende Evaluation durchzuführen (Leitfaden zur Evaluation von Projekten im Bundesprogramm Biologische Vielfalt), anhand derer die Zielerreichung gemessen werden kann. Die Evaluationsergebnisse fließen in den Abschlussbericht der Förderprojekte ein. Je nach Fragestellung (z. B. bei Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Maßnahme) kann die Evaluation aber auch nach Projektende erfolgen.

Wirkungsanalyse

Bisher wurden Finanzierungsmittel des Landes für folgende Projekte bereitgestellt:

- Hotspot-Projekt „Lebensader Oberrhein – Naturvielfalt von nass bis trocken“ des NABU Rheinland-Pfalz und NABU Baden-Württemberg, Laufzeit von 2013 bis 2019, zuwendungsfähige Gesamtausgaben von rd. 1,9 Mio. EUR, davon Land Hessen 46.000 EUR (aufgrund eines geringfügigen Flächenanteils in Hessen). Im Rahmen der Evaluation wurden zwei Zwischenberichte erstellt, der Endbericht ist in Vorbereitung. Gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen verläuft das Projekt erfolgreich. Der Abschlussbericht einschließlich Evaluation ist bis Ende des ersten Quartals 2020 vorzulegen.
- Projekt „Schutz und Förderung der Mopsfledermaus“ (Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands) der Naturstiftung David, Laufzeit 2019 bis 2024, zuwendungsfähige Gesamtausgaben rd. 1,3 Mio. EUR, davon Land Hessen 165.000 EUR
- In Vorbereitung: Hotspotprojekt „Biotopverbund-Korridor für die Hüteschafhaltung in der Werra-Meißner-Region, geplante Laufzeit 2019 bis 2026, geplante Gesamtausgaben 5,5 Mio. EUR, davon Land Hessen 400.000 EUR.

Aufgrund einer deutlichen Aufstockung der Fördermittel durch den Bund wird von einer verstärkten Nachfrage nach Kofinanzierungsmitteln in der nächsten Zeit ausgegangen.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	05 c
Produktbezeichnung	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz
Bezeichnung der Leistung	Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten; Förderung der Akzeptanz geschützter Arten in der Bevölkerung

Zielbeschreibung

In Hessen breiten sich zunehmend wieder ehemals ausgestorbene Arten aus, die streng geschützt sind, wie beispielsweise der Wolf. Die aktuelle Form der Landbewirtschaftung sowie der Nutztierhaltung ist an das Vorkommen solcher Arten oft nicht angepasst. Wenn dadurch Schäden verursacht werden, führt dies zu Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung. Dem ist durch geeignete Präventionsmaßnahmen des Landes entgegenzuwirken. Hierfür standen bislang keine Mittel zur Verfügung. Seit dem Haushaltsjahr 2017 wird durch zusätzliche Fördermittel von jährlich 50.000 Euro eine artspezifische Anpassung von Landbewirtschaftungsformen unterstützt und der hierdurch entstehende Mehraufwand, insbesondere durch Gefahrenabwehrmaßnahmen, ersetzt.

Hierzu gehören z. B. erhöhter Kontrollaufwand bei der Schafhaltung in Wolfserwartungsgebieten oder ein verbesserter Zaunschutz bei ortsfest auftretenden Wölfen. Derzeit ist der Aspekt der Prävention vorrangig.

Wirkungsanalyse

Aussagen zur Wirkungsanalyse können erst in den Folgejahren getroffen werden.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	06
Produktbezeichnung	Förderung von Biosphärenreservaten
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Im Rahmen des Programms "Der Mensch und die Biosphäre (MAB)" der UNESCO ist die Rhön im Jahr 1991 als Biosphärenreservat ausgewiesen worden mit der Zielsetzung, eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung zu gewährleisten, insbesondere wertvolle Ökosysteme zu erhalten und zu entwickeln. Dazu sollen eine standortangepasste naturverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbessert sowie für die Gesamtentwicklung der Region positive Impulse gesetzt werden. Das Biosphärenreservat Rhön umfasst eine Gesamtfläche von 243.322 ha, die sich auf Bayern, Hessen und Thüringen verteilt. Auf Hessen entfällt ein Anteil von 64.831 ha, das entspricht einem Anteil von 27 %.

Die Verwaltung des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön wurde mit dem Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda übertragen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Sachkosten werden dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda erstattet.

Grundlage der Arbeit der Verwaltung sind die einschlägigen Dokumente der UNESCO und des deutschen MAB-Nationalkomitees in Verbindung mit einer konkretisierenden Zielvereinbarung des HMUKLV mit dem Landrat des Landkreises Fulda. Zu erfüllen sind Schutzfunktionen, Entwicklungsfunktionen, insbesondere Ziele einer nachhaltigen, umweltgerechten Regionalentwicklung und logistische Funktionen, wie insbesondere Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung.

In einer Machbarkeitsstudie wird darüber hinaus seit 2018 die Möglichkeit der Entwicklung einer Biosphärenregion Rheingau-Taunus/Wiesbaden/Mainspitze geprüft, die bei positivem Ausgang in ein UNESCO-Antragsstellungsverfahren mündet. Die Studie wird voraussichtlich in 2020 abgeschlossen.

Wirkungsanalyse

Biosphärenreservate sollen Modellregionen für nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung sein. Mit dem Landkreis Fulda wurde die Erfassung zahlreicher Kennzahlen vereinbart, wie z.B. geschützte Flächen, Pflegezustand, Zahl der Übernachtungen, Zahl von Ökobetrieben etc. Repräsentative Meinungsumfragen in der Rhöner Bevölkerung ergeben hervorragende Zustimmungswerte. In der im Jahr 2010 durchgeführten Befragung gaben beispielsweise 94 % an, dass sie gerne in der Rhön leben, 97

% beurteilten die Lebensqualität in der Rhön als gut bis sehr gut. 89 % der Befragten denken bei der Rhön an das Biosphärenreservat und 66 % sind der Meinung, das Biosphärenreservat Rhön bringt eher Vorteile für die Region.

Alle zehn Jahre werden Biosphärenreservate von der UNESCO überprüft. Im Jahr 2013 erfolgte die zweite Evaluierung des Biosphärenreservates Rhön. Sie wurde mit einer abschließenden positiven Bewertung durch den Internationalen Koordinierungsrat (ICC), dem höchsten Entscheidungsgremium des UNESCO-MAB-Programms, im Juni 2014 abgeschlossen.

Nachdem eine Überarbeitung des Rahmenkonzepts für das Biosphärenreservat Rhön aus dem Jahr 1994 erforderlich geworden war, welches länderübergreifende Ziele für den Schutz, die Pflege und die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlung, Wirtschaft und Verkehr enthält, wurde in den Jahren 2014 bis 2017 unter der Federführung der Verwaltungsstellen ein neues Rahmenkonzept verfasst. Die Ziele des ersten Rahmenkonzepts von 1994 wurden hierbei deutlich weiterentwickelt und um aktuelle Aufgabenstellungen wie demographischer Wandel, Klimawandel und erneuerbare Energien erweitert. Ein wichtiger Grundgedanke bei der Erarbeitung des neuen Rahmenkonzepts war, unter Mitwirkung vieler gesellschaftlicher Akteure aus verschiedensten Bereichen, eine Zukunftsperspektive für die Rhön zu entwickeln (Bottom-up-Ansatz). Am 16. Mai 2018 wurde das aus drei Bänden bestehende neue Rahmenkonzept im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Gersfeld präsentiert.

Mit dem neuen Rahmenkonzept ist ein umfassendes Leitbild für die Zukunft der Rhön entstanden, das mit zahlreichen Maßnahmenvorschlägen und Projektideen Antworten auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung gibt und das die Anforderung der UNESCO an Biosphärenreservate erfüllt, als Modellregion zu fungieren. Insgesamt wurden 66 Projektideen zur konkreten Verfolgung der Ziele ausgearbeitet, z. B. zur Erhaltung der Biodiversität in der Agrarlandschaft, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten, zur Ermittlung und Nutzung von Energieeinsparpotenzialen, zur medizinischen Versorgung, zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt, zur Nahversorgung mit Lebensmitteln und Bankdienstleistungen.

In der Kabinettsitzung am 12. März 2018 im Hessischen Landtag erfolgte die zustimmende Kenntnisnahme der Hessischen Landesregierung zum neuen Rahmenkonzept, verbunden mit einer prinzipiellen Unterstützung der formulierten Ziele unter Haushalts-, respektive Finanzierungsvorbehalt. Eine Zustimmung zu oder Ablehnung von konkreten Maßnahmen bzw. Projekten war nicht erforderlich, da das neue Rahmenkonzept nicht als verbindliche Planung anzusehen ist.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	08 a
Produktbezeichnung	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Zielbeschreibung

Durch das Ministerium werden insbesondere kleinere forst- und holzwirtschaftliche Projekte gefördert, die einer zukunftsorientierten Verbesserung der Forst- und Holzwirtschaft dienen.

Das Programm dient auch dazu, insbesondere auf aktuelle forst- und holzwirtschaftliche Fragestellungen Antworten zu geben. Als Beispiel wird das externe Gutachten zu den ökonomischen und ökologischen Ergebnissen der FSC-Zertifizierung des Hessischen Staatswaldes angesehen. Zudem werden länderübergreifende Aktivitäten finanziert.

Wirkungsanalyse

Die Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft hat dazu beitragen, sehr unterschiedliche einzelne, forst- und holzwirtschaftliche, auch länderübergreifende, Fragestellungen durch Dritte zu untersuchen. Der jeweilige Zweck wurde erfüllt.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	08 b
Produktbezeichnung	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft
Bezeichnung der Leistung	Förderung des KWF (Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik)

Zielbeschreibung

Förderung von forst- und holzwirtschaftlichen Forschungsvorhaben und Projekten, die einer zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Forstwirtschaft dienen. Dazu gehört auch die Aufbereitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Anwendung in der Praxis.

Die Zuwendung an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF), Groß-Umstadt, ist eine rechtliche Verpflichtung aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Flächenländern vom 01.01.1992 und beinhaltet die Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch die Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen durch die Entwicklung, Erprobung und Prüfung technischer Hilfsmittel und deren sachgemäße Anwendung. Aufgrund der Vereinbarung beträgt der Anteil des Landes Hessen nach einem festgelegten Schlüssel 4,1% der Gesamtzuwendung aller Zuwendungsgeber, d. h. derzeit ca. 63.500 Euro jährlich.

Wirkungsanalyse

Zur Verbesserung der Waldarbeitstechnik und Arbeitsbedingungen werden als geeignete Kennzahlen zur Leistungswirkung die Anzahl der Veröffentlichungen herangezogen. Das bisher angestrebte Ziel, jährlich 50 bis 60 Veröffentlichungen zu erreichen, wurde bei Ausschöpfung des Bewilligungsvolumens seit dem Jahr 2009 kontinuierlich erfüllt.
Mit den Veröffentlichungen und Vorträgen erfolgt die Verbreitung des erarbeiteten Fachwissens an alle Waldbesitzer, um die gesteckte Zielerreichung insbesondere im selbstbewirtschafteten Privatwald qualitativ gleichwertig wie in den großen Staatsforstbetrieben zu erreichen.
Das KWF führt darüber hinaus u. a. Prüfungen und Zulassungen neuer Geräte, Maschinen und Verfahren durch. Die Federführung und Prüfung des Verwendungsnachweises der Zuwendungen des Bundes und der Länder wird durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgenommen.
Das Programm erfüllt seinen Zweck in vollem Umfang.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	08 c
Produktbezeichnung	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft
Bezeichnung der Leistung	Finanzielle Unterstützung privater Waldbesitzer bei der Beseitigung der durch Waldbrand entstandenen Schäden

Zielbeschreibung

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Privatwald haben nach § 8 Abs. 6 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) Anspruch auf Erstattung der durch einen Waldbrand entstandenen Kosten durch das Land.

Die finanzielle Unterstützung wird für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschwernis der Holzernte, Hiebsunreifeverluste, Wertminderungen von Nutzholz, Gutachten zur Ermittlung des Schadens und die Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung gewährt, wenn:

1. Die Brandursache nicht von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zu vertreten ist und nicht auf höherer Gewalt beruht und
2. die Verursacherin oder der Verursacher nicht zu ermitteln ist oder zur Ersatzleistung nicht in der Lage ist.

Wirkungsanalyse

Die Maßnahme gewährleistet im Bedarfsfall die zeitnahe Wiederherstellung der Waldflächen und hierdurch die:

1. Sicherung der Schutzfunktionen (z.B. Boden- Wasser)
2. Sicherung der Erholungsfunktion
3. Sicherung der Naturschutzfunktionen (z.B. Biodiversität)
4. Sicherung der Nutzfunktionen für die Waldbesitzer.

Erforderliche Mittel werden bei Bedarf überplanmäßig bereitgestellt. In den vergangenen Jahren war das nur äußerst selten der Fall. Diese für alle Beteiligten günstige Lösung findet allgemein Zuspruch.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Welterbe
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen an die Projektträger von Naturschutzgroßprojekten (einschl. LIFE-Projekte)

Zielbeschreibung

Naturschutzgroßprojekte (NGP, LIFE) werden nach den Förderkriterien des Bundes oder der Europäischen Union abgewickelt. Sie werden für thematisch und räumlich konkretisierte Schwerpunkte von nationaler oder europäischer Bedeutung eingerichtet; das Land beteiligt sich mit den jeweils dort vorgegebenen Anteilen. Im Rahmen des Bundesprogrammes zur Förderung von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung wird derzeit noch das Naturschutzgroßprojekt "Vogelsberg" gefördert, da das NGP „Kellerwald“ 2018 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Über die Fortführung des NGP „Grünes Band“ wird voraussichtlich in 2019 entschieden. Im Jahr 2015 wurde zudem das LIFE-Projekt „Hessische Rhön“ zur Unterstützung der Umsetzung von Natura 2000 nach dem EU-Förderinstrument für die Umwelt "LIFE" im Landkreis Fulda entwickelt. Das LIFE-Projekt ist im Oktober 2016 mit einer Laufzeit von 6 Jahren gestartet.

Gefördert werden in größeren Landschaftsräumen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten Maßnahmen wie insbes. Biotopgestaltung, Wiederherstellung gestörter Lebensräume, Besucherlenkung, Ausgleichszahlungen an Grundeigentümer etc. Die Förderung soll zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch vorgegebene Monitoringmaßnahmen. In LIFE-Projekten erfolgt die Überprüfung der Zielerreichung i. R. d. von der EU-vorgegebenen Berichtswesens, darüber hinaus ist die Erstellung eines „After-LIFE-Conservation-Plans“ vorgeschrieben.

Wirkungsanalyse

Die Zielerreichung wird im Rahmen von Projekt begleitenden Arbeitsgruppen und der üblichen Überprüfung der vorzulegenden Verwendungsnachweise überprüft. Ergebnisse des Monitorings für das abgeschlossene Projekt „Kellerwald“ liegen noch nicht vor. Zwischenberichte zeigen jedoch, dass die eingeleiteten Maßnahmen auf eine große Akzeptanz gestoßen sind.

Das LIFE Projekt „Hessische Rhön“ hat der EU Kommission Ende Mai den 2. Fortschrittsbericht vorgelegt. Dieser deckt den Berichtszeitraum bis 30.4.2019 ab.
Der Projektfortschritt ist gut bis sehr gut. Die Umsetzung beauftragter Maßnahmen wird im Zuge des Projektmanagements laufend kontrolliert und im Projektverlauf evaluiert. Gemäß Projektantrag wurde das externe Maßnahmenmonitoring beauftragt und ist begonnen worden, die Ergebnisse liegen gegen Ende des Projekts in 2023 vor.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Welterbe
Bezeichnung der Leistung	Maßnahmen zur Wahrung der hessischen UNESCO-Welterbestätten, einschließlich entsprechender Öffentlichkeitsarbeit

Zielbeschreibung

Mit der Anerkennung der hessischen UNESCO-Welterbestätten hat das Land einerseits die Verantwortung und Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Welterbegebiete. Andererseits soll auch die Öffentlichkeit über die Aufgabe zur Erhaltung der Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität dieser Welterbestätten informiert und aufgeklärt werden. Hierzu ist es u. a. auch erforderlich, prioritäre Maßnahmen des Naturschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit sowie Monitoringmaßnahmen umzusetzen.

Das „UNESCO Weltnaturerbe Alte Buchenwälder Deutschlands“ (fünf Teilgebiete in vier Bundesländern - BB, HE, TH und MV – wird seit 04/2015 federführend von Hessen betreut. Die Länder koordinieren auch die Öffentlichkeitsarbeit für diese serielle Welterbestätte und teilen sich die Kosten. Das Umweltministerium finanziert darüber hinaus prioritäre Maßnahmen im Naturschutz im Welterbe Oberes Mittelrheintal. Diese werden vom Forstamt Rüdesheim umgesetzt.

Wirkungsanalyse

Die im Juni 2015 eingerichtet App für die Alten Buchenwälder Deutschlands ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Sie wurde 2016 als Projekt der UN Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnet. Bisher sind ca. 7.800 Downloads weltweit zu verzeichnen. Der im Juni 2016 vorgestellte Film über die „Alten Buchenwälder Deutschlands“ sowie einige Kurzfilme über die Teilgebiete wurden bisher ca. 45.000 Mal im Internet angesehen. Das Sonderheft „Buchenblatt“ des Nationalparks Kellerwald-Edersee zum 5. Jahrestag der Einschreibung als Welterbe wurde mit einer Stückzahl von 30.000 Exemplaren aufgelegt und in den Jahren 2017 und 2018 herausgegeben.

Im Juli 2017 wurden weitere Buchenwälder in die Welterbeliste der UNESCO eingeschrieben. Es handelt sich hier um die dritte Erweiterung der transnationalen Welterbestätte auf nunmehr 12 Nationen mit 78 Teilgebieten. Im Jahr 2018 wurde das Faltblatt zum „UNESCO Welterbe Buchenwälder – Europas Wildnis“ in emotional ansprechender Sprache und im neuen Layout in deutscher und englischer Sprache neu aufgelegt. Das Faltblatt wird sehr gut angenommen und ist inzwischen schon vergriffen, so dass in Kürze ein Neudruck beauftragt werden wird.

Weiterhin wurde seit dem Jahr 2017 für das UNESCO Welterbe Buchenwälder mit der AG Öffentlichkeitsarbeit eine Marke (Branding) entwickelt. Das Markenhandbuch liegt seit Anfang Mai 2019 nach umfangreichen Vorarbeiten vor. Die Gestaltung der Öffentlichkeitsmaterialien, wie Flyer, Broschüren, Präsentationen, Plakate usw. soll für alle beteiligten 12 Nationen in gleicher Weise erfolgen, um den Wiedererkennungswert zu steigern. Dies ist bei der weltweit größten transnationalen Welterbestätte dringend geboten.

Die prioritären Maßnahmen im Naturschutz im Welterbe Oberes Mittelrheintal sind unter anderem Beweiden mit Ziegen, Entbuschen von Gelände, Aufsetzen von Trockenmauern usw. Aufgrund der gut sichtbaren Ergebnisse vor Ort und sollen die prioritären Maßnahmen fortgesetzt werden.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	11a
Produktbezeichnung	Management von Schutzgebieten (Natura 2000, NSG)
Bezeichnung der Leistung	Management von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten einschließlich investiver Maßnahmen (u. a. Flächenerwerb)

Zielbeschreibung

Mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie hat die EU umfangreiche Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes erlassen. Die im Jahr 2004 abgeschlossene Meldung von Natura 2000 Gebieten an die EU-Kommission hat die unter strengem Naturschutz stehende Landesfläche in Hessen auf rd. 21 % mehr als verzehnfacht.

Die sich anschließenden Vollzugsaufgaben umfassen insbesondere die Maßnahmenplanung, die Pflege und Unterhaltung der Gebiete, das Monitoring und die Erfüllung von Berichtspflichten an die EU. Von Bedeutung ist weiter die Erfassung und ständige Aktualisierung der relevanten Fachdaten zu den geschützten Lebensraumtypen und Arten der europäischen Richtlinien (Naturschutzdatenhaltung). Die Messung der Zielerreichung erfolgt über die Beobachtung der Entwicklung der Erhaltungszustände nach europaweit einheitlichen Kriterien.

Darüber hinaus umfasst das Programm die Pflege und Unterhaltung der Naturschutzgebiete im Rahmen der Pflegepläne. Der Begriff der „NSG-Pflege“ umfasst sämtliche Maßnahmen, die zur Erhaltung und Förderung der mit einem Gebiet geschützten Lebensräume und Arten erforderlich sind. Ziel ist es, den Verlust an Schutzgütern und Biodiversität aufzuhalten und den Fortbestand überlebensfähiger Populationen zu sichern.

Erfolge sind messbar am Pflegezustand der Gebiete und durch geeignete Monitoring-Maßnahmen.

Wirkungsanalyse

Die Grunddatenerhebung (Zustandserfassung) der gemeldeten Natura 2000 Gebiete wurde bereits 2012 abgeschlossen. Sämtliche Gebiete wurden mit Verordnung v. 16.1.2008 rechtsförmlich ausgewiesen. Die Natura 2000-VO wurde 2016 novelliert und die Verordnungsinhalte (Erhaltungsziele, Abgrenzungen) aktualisiert. Die landesweit gültige Sammelverordnung wurde mit der Novellierung durch drei Einzelverordnungen auf Regierungsbezirksebene ersetzt. Die FFH- Maßnahmenplanung wurde zum Jahresende 2016 abgeschlossen. Aktuell erfolgt die Beplanung der noch ausstehenden Vogelschutzgebiete.

Die Umsetzung der Maßnahmenpläne erfolgt in den fachlich wichtigsten Fällen unmittelbar anschließend an die Planung. Mit steigender Tendenz werden seit 2006 die Monitoringaufgaben erfüllt; der Bericht an die EU für die Periode 2006 bis 2012 wurde seinerzeit erstmals auf Grundlage eines systematischen Monitorings erstellt. Aktuell werden die Informationen und Daten für die Berichtsperiode 2012–2018 ermittelt, darin sollen auch Aussagen zur Zielerreichung getroffen werden.

In den NSG besteht ein hohes Maß an Zielerreichung. Die Maßnahmen- bzw. Pflegepläne werden systematisch umgesetzt, der Beitrag der Gebiete zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen und der Lebensgemeinschaft geschützter Arten ist hoch. Das seit vielen Jahren laufende intensive Gebietsmanagement der Naturschutzverwaltung gewährleistet in Verbindung mit zahlreichen ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuern und der ausgesprochen hohen öffentlichen Wahrnehmung der Naturschutzgebiete eine hohe Wirksamkeit. Nachdem noch nicht für alle NSG aktuelle Pflegepläne vorliegen, besteht in deren Erstellung ein Handlungsfeld der kommenden Jahre.

Die Durchführungskontrolle in den NSG und bereits beplanten Natura 2000-Gebieten wird über das Naturschutzdateninfosystem des Landes Hessen (Natureg) erfasst. Der Zuwachs an geplanten Maßnahmen in den hessischen Schutzgebieten war bis 2017 stetig und hat sich nun auf hohem Niveau stabilisiert. Im Beobachtungszeitraum konnte ein Anstieg von 5.230 Maßnahmen im Jahr 2011 auf über 10.000 Maßnahmen in den Jahren 2017 sowie 2018 verzeichnet werden. Die Zahlen aus dem Jahr 2018 sind allerdings als vorläufig zu werten, da in der Regel im Laufe des Folgejahres weitere Maßnahmen des Vorjahreszeitraums dokumentiert werden. Der Zuwachs ist vor allem Folge der Fortschritte bei der Aufstellung der für die Natura 2000-Gebiete erforderlichen Maßnahmenpläne.

Umsetzung von Maßnahmen / Durchführungskontrolle in hessischen Natura 2000-Gebieten (inkl. Naturschutzgebiete)				
Stand der Umsetzung	**Anzahl an Maßnahmen [n]**			
	2015	**2016**	**2017**	**2018**
umgesetzt	4.212	4.551	4.886	5.552 (59%)*
teilweise umgesetzt	900	1.101	1.441	1.479 (16%)*
nicht umgesetzt	1.023	863	1.156	1.429 (15%)*
Vorgaben zu prüfen	71	73	50	129 (1%)*
nichts zu veranlassen	572	678	916	786 (8%)*
keine Angabe	1.113	1.396	1.741	793
Maßnahmen gesamt	**7.891**	**8.662**	**10.190**	**10.168**

Stand der Umsetzung von Maßnahmen [n] in Natura 2000-Gebieten und NSG nach den NATUREG-Umsetzungskategorien. * = 100% entsprechen der Differenz der Anzahl an Gesamtmaßnahmen und der Maßnahmen ohne Angabe. Stand: März 2019

Auch der Anteil an umgesetzten oder zumindest teilweise umgesetzten Maßnahmen ist stetig gestiegen.

Addiert man die Prozentwerte der umgesetzten Maßnahmen (59 %) und der Vorgaben, bei denen eine Zielerreichung ohne Maßnahmen erfolgte (8 %) und fügt dieser Summe die Hälfte des Prozentwertes der tlw. umgesetzten Maßnahmen (Statistische Annahme: im Mittel wurden die Hälfte dieser Maßnahmen umgesetzt) hinzu (8 %), so erhält man für das Jahr 2018 einen Umsetzungsgrad von 75 % der in den Mittelfristigen Maßnahmenplänen von NSG und Natura 2000-Gebieten geplanten Maßnahmen. Datensätze mit dem Umsetzungsstand „keine Angabe“ wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	11 b
Produktbezeichnung	Management von Schutzgebieten (Natura2000, NSG)
Bezeichnung der Leistung	Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Natura 2000-Gebieten

Zielbeschreibung

Ziel ist die Ausweisung, Pflege und Unterhaltung von Natura 2000- und Naturschutzgebieten, insbesondere die Aufstellung und Durchführung von Bewirtschaftungsplänen und Schutzwürdigkeitsgutachten einschließlich Monitoring sowie die Erfüllung von Berichtspflichten an die EU gem. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der EU.

Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen in der Regel die Ziele der FFH-RL und umgekehrt. Damit haben die genannten Richtlinien in bestimmten gewässerabhängigen Landschaftsbereichen das gleiche Ziel, die Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger, natürlicher Lebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Insbesondere im Bereich der Flussauen fallen die Anforderungen der FFH-, der VS- und der Wasserrahmenrichtlinie häufig zusammen. Ziel ist es, die Bewirtschaftungsplanung und -umsetzung in den gemeinsam zu bearbeitenden Zielräumen aufeinander abzustimmen und die bestehenden Synergien auszuschöpfen. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt langfristig im Rahmen von Monitoringmaßnahmen.

Wirkungsanalyse

Die Bilanz der Synergiemaßnahmen Natura2000/ WRRL ist nach 6 Jahren sehr positiv. Aus Landesmitteln in Höhe von rd. 12 Mio. EUR konnten bis einschließlich 2018 hessenweit insgesamt mehr als 100 Projekte abgeschlossen werden. Darüber hinaus befinden sich 53 Projekte in der Umsetzung und weitere zahlreiche Projekte in der Planung.

Durch gezielte Renaturierungsmaßnahmen wurde nachteiligen Veränderungen der Gewässersohle, der Ufer, der Laufstruktur und der Gewässeraue unmittelbar entgegengewirkt. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für verschiedenste Organismen konnte erheblich gesteigert werden.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	12
Produktbezeichnung	Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die zunehmenden Waldschäden im Hessischen Ried und die besondere Bedeutung des Gebiets für die Landwirtschaft, für die Wasserwirtschaft, für Siedlungen, für den Naturschutz sowie für die Forstwirtschaft machen es erforderlich, eine nachhaltige Verbesserung des Waldzustands im Hessischen Ried zu erreichen.

Wesentliche Ziele sind zum einen die Verbesserung der Grundwassersituation durch ein nachhaltiges Wassermanagement zum Erhalt und zur Regeneration der Waldbestände und zum anderen, einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Natura 2000 und FFH-Gebiete entgegenzuwirken sowie langfristig zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes beizutragen.
Dabei erstreckt sich das Sanierungsgebiet auf das gesamte Hessische Ried, in dem ca. 13.679 ha Wald als geschädigt eingestuft sind.

Vorgesehen sind insbesondere Maßnahmen zur Sanierung und zum Erhalt von Waldflächen, risikostreuende Waldbaumaßnahmen, die zusätzliche Infiltration zur Aufspiegelung von Grundwasser, das Fördern der privaten, kommunalen und staatlichen Waldbesitzer, die Erstellung von Maßnahmenkatalogen, Maßnahmen zur Verbesserung von ungünstigen Erhaltungszuständen in Natura 2000-Gebieten und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

Wirkungsanalyse

Im HMUKLV wird ein Gesamtkonzept gemäß dem Abschlussbericht des Runden Tisches (2015) und dem Beschluss des Hessischen Landtags (DS 3539 vom 28.06.2016) zur „Verbesserung der Grundwassersituation im Hessisches Ried“ entwickelt. Das Gesamtkonzept soll die im Abschlussbericht identifizierten Handlungsfelder aufgreifen und die Empfehlungen des Expertengespräches des Runden Tisches sowie die Ergebnisse im Umweltausschuss umsetzen.

Im Einzelnen sind dies:

1. Der umgehende Beginn von Waldbau- und Waldumbaumaßnahmen im Rahmen des Förderprodukts.
2. Die Prüfung einer vom Runden Tisch vorgeschlagenen ergänzenden Grundwasseraufspiegelung in Teilbereichen (Aufspiegelungszentren 9.1, 9.2 und 9.3 im Jägersburger und Gernsheimer Wald – JäGeWald).
3. Das Pilotprojekt einer vorlaufenden Waldbewässerung auf kleiner Fläche im Gernsheimer Stadtwald.
4. Das Prüfen einer Optimierung und Fortsetzung der bisherigen Stützungs- und Schutzmaßnahmen des Westwaldprojektes (Waldgebiete Harras und Triesch bei Darmstadt sowie im BüttelbornerWald).
5. Das Prüfen einer Optimierung und Fortsetzung der bisherigen Stützungs- und Schutzmaßnahmen im NSG Pfungstädter Moor.
6. Die Entwicklung eines integrierten Monitoringkonzeptes, das vergleichend die verschiedenen Ansätze im Hinblick auf die Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzrichtlinien, die Walderhaltung und Stabilisierung, die forstwirtschaftlichen Ziele und die entstehenden Investitions- und Dauerkosten evaluiert.
7. Das Prüfen möglicher Finanzierungslösungen für die einzelnen Komponenten des Gesamtkonzeptes unter Beachtung der Trägerschaft der Maßnahme.

Die Umsetzung erster Elemente des Gesamtkonzepts hat in 2017 und 2018 begonnen. Bislang wurden auf rund 43 ha Maßnahmen nach dem Rahmenvertrag für waldbauliche Maßnahmen vom 28.11.2017 umgesetzt und rund 892.000 Euro an Waldbesitzende erstattet. Weitere waldbauliche Maßnahmen wurden für 2019 vertraglich vereinbart.

Stand der Umsetzung:

- Die Finanzierungsinstrumente aus dem Rechtsgutachten werden geprüft.

- Zum Pilotprojekt Aufspiegelung im JäGeWald wird gerade ein Gutachten gefertigt, das ein belastbares Szenario entwickeln soll.
- Eine vertragliche Folgelösung für die Grundwasserbewirtschaftung Griesheim und Weiterstadt wird mit dem federführenden RPDA abgestimmt (Sanierung Westwald Darmstadt).
- Es wird eine Machbarkeitsstudie zur „Wiedervernässung Pfungstätter Moor“ unter Federführung des RPDA erstellt.
- Beim Waldklimafonds wurde ein Antrag zur Umsetzung des Pilotprojekts „Oberflächliche Zuwässerung“ im Stadtwald Gernsheim eingereicht.

Die genehmigungsvorbereitende Planung eines Aufspiegelungspiloten und die Klärung der rechtlich möglichen Finanzierungsmodelle werden in die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tischs einfließen. Die zusätzliche Bewässerung der Böden ist zum Erhalt des dort vorhandenen dauerfeuchten Lebensraumtyps LRT 9160-(Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwälder) nach aktuellem Erkenntnisstand unverzichtbar.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	13
Produktbezeichnung	Ersatzzahlungen
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden b) Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinden aus dem Bestand der sog. § 6c-Mittel

Zielbeschreibung

Die nach § 15 Abs. 6 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) festzusetzende i. V. m. § 9 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) zu erhebende Ersatzzahlung (früher: Ausgleichsabgabe) ist eine zweckgebundene Sonderabgabe. Sie ist zeitnah – i. d. R. innerhalb von drei Jahren nach Erhebung – und nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die möglichst im Naturraum des Eingriffs liegen sollten, zu verwenden.

Die Zielerreichung wird anhand der vorgesehenen Kennzahl der geförderten / umgesetzten Maßnahmen sowie der umgesetzten Haushaltsmittel überprüft.

Wirkungsanalyse

a) Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden

Der Regelfall ist heute die Verwendung erhobener Ersatzzahlungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden i.S.d. § 15 Abs. 6 BNatSchG. Der Mitteleinsatz erfolgt z.T. durch Förderung Maßnahmen Dritter, z.T. durch Regiemaßnahmen der Naturschutzbehörden. Ziel der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen ist es, bei nicht vollständig real kompensierbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes den Restschaden finanziell abzugelten und die Mittel für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen. Die Vorhabenträger, die keine reale Kompensation leisten können, sollen nicht bessergestellt werden.

Landesweit wurden seit 2003 bei jährlich durchschnittlich 562 Eingriffen naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen erhoben. Hieraus wurden in diesem Zeitraum pro Jahr durchschnittlich 371 Maßnahmen des Naturschutzes mit einem Volumen von rund 2,5 Mio. EUR gefördert bzw. umgesetzt. Dies führt zu einer gewünschten Konzentration der Mittel. Diese Maßnahmen stellen neben der realen Kompensation einen wichtigen Beitrag zur Wiedergutmachung von Eingriffen dar.

Im Laufe der Zeit hat sich die Zahl der Maßnahmen pro Jahr tendenziell verringert. Es besteht ein Trend hin zu größeren, effektiveren Maßnahmen. Die Anteilsförderung von Projekten Dritter hat sich als wirtschaftlich bewährt. Eigene Planungen für Regiemaßnahmen entfallen und der Mitteleinsatz wird effizienter. In der Regel ist eine nachfolgende Pflege und Aufsicht der umgesetzten Maßnahmen sichergestellt.

Die Arten der geförderten Maßnahmen variieren stark. Gefördert werden sowohl Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Einzelartenschutzmaßnahmen lokaler Gruppen als auch die Umsetzung von Naturschutzzielen im Zuge von Flurbereinigungsverfahren. Das durch die zweckgebundene Sonderabgabe angestrebte Ziel einer gruppennützigen Verwendung der Mittel ist hierdurch erreicht.

Die Einnahmen aus naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen werden langfristig aus Gründen des demographischen Wandels sowie sinkender Zahlen von Eingriffen zurückgehen. Kurzfristig sind demgegenüber – wegen der Energiewende sowie der damit einhergehenden Errichtung von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen – mehr Zahlungen zur Abgeltung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Zahl der umgesetzten Maßnahmen wird aus den zuvor genannten Gründen bei jährlichen Schwankungen nach dem statistisch ablesbaren Trend weiter abnehmen.

b) Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinden aus den sog. § 6c-Mitteln

Hierbei handelt es sich um eine auslaufende Rechtslage. In der Zeit zwischen 1995 und 1998 wurden nach § 6c des damaligen Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, Ausgleichsabgaben erhoben, die nach § 8a des damaligen Bundesnaturschutzgesetzes den Gemeinden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden. Einige Gemeinden haben die ihnen zustehenden Mittel trotz intensiver Betreuung noch nicht umgesetzt. Die restlichen sog. § 6c-Mittel sollen vorrangig verausgabt werden.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	14
Produktbezeichnung	Naturschutz-Zentrum Hessen – Akademie für Natur- und Umweltschutz
Bezeichnung der Leistung	Förderung des Naturschutz-Zentrum Hessen e.V.

Zielbeschreibung

Das Naturschutzzentrum Hessen e.V. als Teil der Naturschutzakademie Hessen bietet im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Fort- und Weiterbildung der dort ehrenamtlich oder im privaten Berufsfeld Tätigen an, ist Träger des Freiwilligen ökologischen Jahres und führt Projekte zur Natur- und Umweltbildung durch.

Ziel ist die Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz sowie die Verbesserung der Arbeitsqualität für hessische Naturschutzorganisationen.

Als Maßstab für die Zielerreichung dient die Anzahl der Teilnehmer. Die Sollkennzahl beträgt 3.500.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2015 wurden Veranstaltungen mit 3.914 Teilnehmern und im Jahr 2016 Veranstaltungstage mit 5.044 Teilnehmern durchgeführt. In den Jahren 2017 und 2018 konnten 4.869 bzw. 5.293 Teilnehmer gezählt werden. Damit ist der Kapazitätsrahmen nahezu in vollem Umfang ausgeschöpft.

Die beabsichtigte Wirkung, mit einem vorhandenen Budget die Zusammenarbeit zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz zu vertiefen, wurde durch die hohe Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer erreicht.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	17
Produktbezeichnung	Walderhaltungsabgabe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen des Verursachers ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von den für die Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung zuständigen Stellen erhoben und an das Land abgeführt (§ 12 Abs. 5 des Hessischen Waldgesetzes - HWaldG).

Die Mittel aus der zweckgebundenen Walderhaltungsabgabe dienen der Finanzierung gezielter Maßnahmen von Waldbesitzern und Grundstückseigentümern aller Besitzarten sowie Stiftungen des Landes Hessen, um den Waldbestand aufrecht zu erhalten. Mit dem Aufbau von neuem Wald oder der Sanierung vorhandener Waldbestände sollen die aus der Rodung von Wald resultierenden negativen Einflüsse auf die Umwelt ausgeglichen werden.

Wirkungsanalyse

Die Walderhaltungsabgabe ist zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen und wird im Einzelnen wie folgt verwendet:

1. für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Waldfunktionen, soweit dies über die Grundpflichten nach § 3 in Verbindung mit § 4 des Hessischen Waldgesetzes im Einzelfall hinausgeht, insbesondere auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der besonderen Waldfunktionen von ausgewiesenem Schutzwald, Bannwald oder von Wald in Natura 2000-Gebieten,

2. zum Erwerb von Waldgrundstücken in ausgewiesenem Schutzwald oder Bannwald oder von Waldgrundstücken oder anderen Grundstücken in Natura 2000-Gebieten durch das Land zur Durchführung oder Sicherstellung von Maßnahmen nach Nr. 1 oder 4 bis 6,

3. für Waldschutzmaßnahmen sowie für Maßnahmen der Schadensbewältigung und der Wiederbewaldung nach abiotischen oder biotischen Kalamitäten,

4. zum Grunderwerb mit dem Ziel der Aufforstung,

5. zur Erstaufforstung von Flächen sowie deren waldbauliche Sicherung,

6. zum Grunderwerb zum Zweck des freiwilligen Tausches von Flächen mit dem Ziel der Erstaufforstung,

7. für die Rekultivierung zu Wald und für die Wiederaufforstung von Landschaftsschäden, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist.

Die nachteiligen Wirkungen von Waldumwandlungen in Hessen werden durch die genannten Maßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	18 b
Produktbezeichnung	Förderung des Jagdwesens
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung der Stiftung Hessischer Jägerhof (SHJ)

Zielbeschreibung

Die Stiftung Hessischer Jägerhof, Eigentümerin des Ensembles Jagdschloss Kranichstein, bestehend aus dem Jagdschloss, dem gleichnamigen Museum und dem Museum Bioversum im Zeughaus, hat im Verbund mit der die Gebäude umgebenden Parklandschaft sowie dem Wildschutzgebiet Kranichstein die schwierige und zugleich wichtige Aufgabe übernommen, im Rahmen der Umweltbildung breite Bevölkerungsschichten über Kultur-, Forst- und Jagdgeschichte in Hessen zu informieren.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2017, Az. 8 A 10578/16, und die Hinweise des OVG NRW in dem Berufungsverfahren wegen der nordrhein-westfälischen Jagdabgabe vom 15. November 2018 gebieten es, die Erhebung und Bewirtschaftung der Jagdabgabe in Hessen zu überdenken. Da hiervon u.a. auch die Förderung der Stiftung Hessischer Jägerhof betroffen ist, wird sie seit 2019 nicht mehr aus Mitteln der Jagdabgabe, sondern aus Landesmitteln finanziert.

Das Hauptziel der Förderung der Stiftung Hessischer Jägerhof besteht darin, das Jagdschloss Kranichstein mit seinen Sammlungen zu erhalten (siehe Webseite der Stiftung), d.h. das bedeutsame Denkmal mit seiner jagdhistorischen Bedeutung zu bewahren. Von Beginn der Stiftung im Jahre 1952 an sah man die Jägerschaft wegen der Geschichte der Liegenschaft in einer Verpflichtung und versuchte, sie als eine Stätte des hessischen Jagdwesens zu entwickeln. Es besteht ein hohes Landesinteresse, das Jagdschloss, insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes, zu erhalten.

Wirkungsanalyse

Die Stiftung Hessischer Jägerhof erfüllt das wichtige Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit für die Jagd- und Forstbehörden. Während das Jagdmuseum sich vorrangig der Jagdgeschichte und Jagdkultur in vergangener Zeit widmet, wurde mit der Einrichtung des Bioversums mit dem jüngst eröffneten Freilandlabor ein Museum geschaffen, in dem die Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Wechselbeziehungen in zeitgemäßer Form vorgestellt werden. Insbesondere durch die Einbeziehung und Problematisierung von invasiven Arten weist dieser Museumsteil einen sehr aktuellen Bezug auf.

Das Ziel, breite Bevölkerungsschichten über Kultur-, Forst- und Jagdgeschichte in Hessen zu informieren, wird erreicht. Dies unterstreichen die Besucherzahlen in den beiden Museen. Während 2004 noch 11.902 Besucher verzeichnet werden konnten, waren es 2016 schon 19.585, davon 9.788 Kinder und Schüler. Im Jahr 2017 konnte eine Besucherzahl von 20.488 Personen, davon 10.413 Kinder und Schüler, erreicht werden. 2018 betrug die Zahl 17.861 Besucher, davon 8.283 Kinder und Schüler. Auch die Zahl der Nachfragen nach Veranstaltungen ist im gleichen Zeitraum von 13 auf 185 gestiegen. 2017 betrugen sie 195 und 2018 fanden 200 Veranstaltungen statt.

Mit den bisher gewährten Zuwendungen wurde die SHJ in die Lage versetzt, ein gutes und vielseitiges Angebot zu installieren. Die anhaltend hohen Nachfragen und Besucherzahlen unterstreichen den hohen Zielerreichungsgrad. Für die Zukunft wird es darum gehen, das Erreichte zu festigen und durch attraktive Neuerungen auszubauen. Allerdings wird es nicht mehr aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert werden dürfen.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	18 d
Produktbezeichnung	Förderung des Jagdwesens
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Hegegemeinschaften

Zielbeschreibung

Auf der Grundlage von § 10a Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 9 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) sind in Hessen von zusammenhängenden Jagdbezirken, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, sogenannte Hegegemeinschaften zu bilden. Näheres dazu regelt die „Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen“ vom 10.12.2015 in den §§ 30 ff. Im ergänzenden Erlass „Förderung der Hegegemeinschaften aus Mitteln der Jagdabgabe“ vom 17.12.2015 wird dazu ausgeführt, dass auf Antrag Zuschüsse aus den Mitteln der Jagdabgabe an Hegegemeinschaften gewährt werden können. Organisatorisch sind Hegegemeinschaften ein freiwilliger Zusammenschluss aller Jagdausübungsberechtigten und Inhaber des Jagdrechts, der sich eine Satzung usw. gegeben hat. Sie sind in der Regel keine Vereine und niemals in Hessen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Hegegemeinschaften nehmen u.a. eine wichtige Rolle bei jagdbezirksübergreifenden Jagden, bei der Abschussplanung und bei der Wildfütterung wahr.
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass im vorhergehenden Jagdjahr eine revierübergreifende Gemeinschaftsjagd (Bewegungsjagd oder gemeinschaftlicher Ansitz) auf Schwarzwild, die alle Reviere miteinbindet, durchgeführt wurde. Die jeweilige Hegegemeinschaft soll bei der Organisation dieser Jagden als Koordinator unterstützend und lenkend fungieren. Vor dem Inkrafttreten der o.g. Rechtsverordnung erhielten alle Hegegemeinschaften eine Zuwendung als Organisationszuschuss. Nunmehr zeigt die Wirkungskennzahl an, wie viele Hegegemeinschaften die Voraussetzung erfüllt haben.
Die Zuwendung soll den Hegegemeinschaften helfen, dass diese ihren Aufgaben im Sinne des Hessischen Jagdgesetzes nachkommen können.

Wirkungsanalyse

In Hessen gibt es derzeit insgesamt 265 Hegegemeinschaften (228 Niederwild-Hegegemeinschaften und 37 Hochwild-Hegegemeinschaften). Das Wild kennt keine Jagdbezirksgrenzen und insbesondere Schwarzwild kann nur großräumig effektiv bejagt werden. Durch die Einführung der o.a. Zuwendungsvoraussetzung ist diese effektive Bejagungsform auf der Fläche verstärkt diskutiert, teilweise erstmals angewandt worden. Sie etabliert sich weiterhin. Dadurch wird das in der Jägerschaft weit verbreitete, stark revierbezogene Denken und Handeln zugunsten gemeinsamen Jagens und Agierens

langsam zurückgedrängt und soll langfristig zu verbesserten gemeinsamen Jagdstrategien führen. Die Hegegemeinschaften leisten flächendeckend einen Beitrag zur Abschussplanung und der Erarbeitung der Wildfütterungskonzepte.

Da Hegegemeinschaften finanziell auf freiwilligen Spenden oder Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen sind, trägt die Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe dazu bei, die Umsetzung dieser wichtigen Aufgaben zu unterstützen.

Mit der erstmals eingeführten Bindung der Zuwendung an eine definierte Leistung galt es, eine verwaltungsökonomische Lösung für die Erfassung der Kennzahlen zu etablieren, was durch die Datensammlung bei den unteren Jagdbehörden gelungen ist. Hier laufen zugleich auch die Informationen über den Beteiligungsgrad an den geforderten Jagden zusammen. Die anfängliche Diskussion seitens der Jägerschaft ist der Einsicht gewichen, dass das Schwarzwild-Problem mit den bisherigen Praktiken nicht zu lösen ist.

Es wird erwartet, dass die in Vergangenheit etablierten Maßnahmen für die Zielerreichung grundsätzlich kurzfristig geeignet sind.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2017, Az. 8 A 10578/16, und die Hinweise des OVG NRW in dem Berufungsverfahren wegen der nordrhein-westfälischen Jagdabgabe vom 15. November 2018 gebieten es allerdings, die Erhebung und Bewirtschaftung der Jagdabgabe in Hessen im Allgemeinen zu überdenken.

Bei der Jagdabgabe handelt es sich nach der finanzverfassungsrechtlichen Systematik um eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Als nicht-steuerliche Abgabe unterliegt sie im Hinblick auf den Gleichheitssatz – die Heranziehung zu der Abgabe ist eine begründungspflichtige Ungleichbehandlung – besonderen Rechtfertigungs- bzw. Begründungserfordernissen.

Die Hegegemeinschaften erhalten im Hinblick auf die Ihnen nach § 35 HJagdV übertragenen Aufgaben eine Förderung (§ 36 HJagdV). Allerdings rechtfertigt § 36 HJagdV die Bezuschussung noch nicht, vielmehr muss nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gruppennützigeit und der Finanzierungsverantwortung die Finanzierung zu rechtfertigen sein. Bei einzelnen Aufgaben (Erstellung von Lebensraumgutachten, Mitwirkung bei der Abschussplanung, Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne, Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte) ist zu hinterfragen, ob es sich nicht um Verwaltungsaufgaben handelt. Bei den übrigen Aufgaben bedarf es noch einer genaueren Prüfung und ggf. besonderer Vorgaben, um die Förderung zu rechtfertigen.

Diese Prüfung und die Erarbeitung von Vorgaben sowie Kriterien zur zukünftigen Förderung von Hegegemeinschaften wird im Rahmen der derzeitigen Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur Verwendung von Jagdabgabemitteln durchgeführt.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	19
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Jugendwaldheime
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung an die SDW für die hessischen Jugendwaldheime

Zielbeschreibung

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hessen, ist Träger der vier Jugendwaldheime Hoher Meißner, Hasselroth-Niedermittlau, Petershainer Hof und Weilburg.
Die Jugendwaldheime werden von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Klassenfahrten zur praktischen Unterrichtung und Ausbildung in der Natur genutzt.
Das Land Hessen fördert die SDW im Rahmen der institutionellen Förderung zur Aufrechterhaltung des Betriebes in den Jugendwaldheimen selbst.
Die Betreuung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird in erforderlichem Umfang von pädagogisch geschulten Forstbediensteten durch das Land Hessen sichergestellt.

Wirkungsanalyse

Die i. d. R. einwöchigen Aufenthalte in Feld und Wald bringen die Kinder und Jugendlichen der Natur näher, schärfen das Umweltbewusstsein und sensibilisieren für aktuelle und komplexe Umweltthemen. Die Teilnehmertage beliefen sich im Jahr 2017 auf 20.704 und im Jahr 2018 auf 21.685.
Aufgrund der bestehenden, erheblichen Nachfrage hessischer Schulen am Ausbildungsangebot der vier hessischen Jugendwaldheime sind diese bereits für die nächsten Jahre ausgebucht.
Mit den geleisteten Zuwendungen wird damit ein essentieller Beitrag zur Aufrechterhaltung des Angebots geleistet, mit dem die Grundlagenarbeit zur Schaffung eines umfassenden Umweltbewusstseins unterstützt wird. Die kontinuierlich hohe Buchungsauslastung zeigt, dass die Projektwochen in Jugendwaldheimen ein wichtiger und sehr geschätzter Bestandteil der Vermittlung von Umweltthemen im Rahmen der pädagogischen Arbeit sind.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	20 a
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Landschaftspflegeverbänden

Zielbeschreibung

Die auf der Ebene von 5 Landkreisen bestehenden Landschaftspflegeverbände unterstützen in ihrer Arbeit Bereiche staatlicher Tätigkeit, insbesondere bei der Bewerbung, der fachlichen Begleitung und der Erfolgsprüfung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie bei dem Projektmanagement bei Kompensationsmaßnahmen und der Förderung von Vermarktungskonzepten. Hierfür gewährt das Land eine finanzielle Unterstützung.

Wirkungsanalyse

Die bestehenden Landschaftspflegeverbände (LPV) leisten in den betreffenden Landkreisen wertvolle Naturschutzarbeit und tragen dazu bei, den Naturschutz in Hessen zu stärken.

So engagiert sich z.B. der LPV des Main-Kinzig-Kreises besonders stark für die Streuobstwiesen zwischen Maintal und Sterbfritz, organisiert Nachpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen, Schnittkurse und die Nutzung des Grünlandes unter den Bäumen. Schutzprojekte für die Hessen-Art Speierling sowie Projekte zur Verbesserung der Biodiversität auf Magerrasen sowie im besiedelten Raum (z.B. „Bergwinkelgrün“, Maintal blüht“ oder „Jossgrund summt“) komplettieren das Arbeitsspektrum des LPV.

Naturräumlich bedingt andere Schwerpunkte setzt der „Naturschutzfonds Wetterau“, der LPV des Wetteraukreises. Der Schutz und Erhalt von Feuchtweisen und Wiesenbrüter-Lebensräumen und der damit verbundene Flächenerwerb gehören ebenso zum Aufgabenspektrum wie der Erhalt von Magerrasen und Schafhutungen. So war der Naturschutzfonds Wetterau beispielsweise ein wichtiger Akteur bei der erfolgreichen Umsetzung des hessischen LIFE-Projektes „Wetterauer Hutungen“. Auch bei den Nachfolgeprojekten spielt der Naturschutzfonds eine wichtige Rolle

Es ist davon auszugehen, dass die hessischen Landschaftspflegeverbände künftig eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie und bei der Stärkung des Netzes Natura 2000 insbesondere bei der Umsetzung von Erhaltungszielen im Bereich der großen Vogelschutzgebiete (z.B. Wiesenbrüterschutz) leisten werden. Im Rahmen eines Pilotvorhabens wird aktuell erprobt, wie Dritte Aufgaben des Schutzgebiets- und Artenmanagements im Rahmen der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 im Auftrag des Landes übernehmen können. Da in der Trägerstruktur der Landschaftspflegeverbände Land-und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände und Kommunen gleichberechtigt drittelparitätisch vertreten sind, ist davon auszugehen, dass diese insbesondere geeignet sind, die Abstimmung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen zu gewährleisten. Das Pilotvorhaben wird durch eine Evaluation begleitet. Die Ergebnisse sind Ende des Jahres zu erwarten.

Für die Folgejahre ist beabsichtigt, flächendeckend in Hessen Landschaftspflegeverbände auf Landkreisebene zu gründen. Eine entsprechende Förderrichtlinie ist derzeit in Arbeit.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	20 b
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bezeichnung der Leistung	Erstattungen von Aufwendungen im Rahmen des Freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ)

Zielbeschreibung

Das Freiwillige ökologische Jahr – FÖJ ist ein Angebot an junge Menschen, für die Umwelt praktisch tätig zu sein und ökologische Zusammenhänge besser zu verstehen. Die Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit werden mit theoretischer Wissensvermittlung in Seminaren und intensiver fachlicher sowie persönlicher Betreuung sinnvoll kombiniert. Das FÖJ verbindet aktives Engagement für die Umwelt, Umweltbildungsjahr mit einem Jahr der Persönlichkeitsentwicklung sowie Berufsorientierung.

Das FÖJ wird nach den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 umgesetzt. Das Land Hessen gewährt Zuschüsse für Taschengeld, Bahncard und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Wirkungsanalyse

Die Ziele werden in vollem Umfang umgesetzt.

Das FÖJ ist in Hessen außerordentlich vielfältig. Es wird in seiner Qualität gesichert. Die hohe Attraktivität wird durch die hohe Zahl an Anfragen und Interessenten bestätigt. Die Anzahl der geförderten Plätze konnte in den vergangenen 20 Jahren ausgeweitet werden. In der aktuellen Legislaturperiode steht der Ausbau des FÖJ im Koalitionsvertrag. Es ist eine Steigerung des FÖJ um 10 Plätze pro Jahr vorgesehen.

Jahr	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
2016/2017	147
2017/2018	149
2018/2019	160

Die Befragungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Einsatzstellen zeigen ein hohes Maß an Zufriedenheit. Die Qualitätssicherung erfolgt über eine ausführliche Berichterstattung der Träger des FÖJ. Die Förderung durch das Land erzielt die notwendige Anreizwirkung bei gleichzeitiger Eigenleistung aller Beteiligten.

Es ist vorgesehen, die vom Bund geförderte Anzahl der Einsatzstellen zu erhöhen, da die Bewerberanzahl stetig ansteigt und die Teilnehmenden wie auch die Gesellschaft sehr von diesem Freiwilligendienst profitieren.

Die Aktivitäten im Jahr 2019 stehen im Zeichen des 25-jährigen Bestehens des FÖJ in Hessen. Am 26. Juni 2019 finden die zentralen Feierlichkeiten auf dem Schlossplatz und der spätere Festakt in der Wiesbadener Stadtmitte statt. Die Freiwilligen, Träger und Einsatzstellen beteiligen sich aktiv mit Info- und Aktionsständen daran, um auf das FÖJ und seine Themen aufmerksam zu machen.

Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	20 c
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen an anerkannten Naturschutzverbände Hessens

Zielbeschreibung

In Hessen sind acht Naturschutzverbände nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Hessen anerkannt, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Den Naturschutzverbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben insbesondere bei der Vorbereitung von Verordnungen, Programmen und Plänen sowie vor der Erteilung von Befreiungen, von Geboten und Verboten bestimmter Sachverhalte. Darüber hinaus sind sie im Planfeststellungsverfahren und bei Plangenehmigungen zu beteiligen (§ 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 6. August 2009). Die Beteiligungsrechte entsprechen einem kooperativen Verständnis zur sachgerechten Lösung komplexer Problemfelder.

Mit der Beteiligung sollen Konfliktpotentiale ausgelotet und im Rahmen demokratischer Prozesse minimiert werden. Neben dieser Befriedungsfunktion soll eine Reduktion von Aufwand und Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung erreicht werden. Die Förderung bezweckt die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit und soll gleichzeitig den notwendigen Anreiz sowie die Qualitätssicherung bei den Naturschutzverbänden bewirken.

Die Zielerreichung wird an der Kennzahl „durchgeführte Beteiligungsverfahren“ gemessen.

Wirkungsanalyse

Die Landeszuwendung wird zweckgebunden gewährt. Sie führt nur zur teilweisen Deckung der Kosten, die im Rahmen von Beteiligungsverfahren als anerkannte Naturschutzverbände entstehen. Die Zahl der Beteiligungsverfahren, in denen die anerkannten Naturschutzverbände in der Summe in den letzten Jahren tätig wurden, lag seit 2015 im Durchschnitt bei jährlich 10.500 Verfahren. Damit geht eine erhebliche Sammlung von Sachargumenten insbesondere für die Abwägung im Rahmen der Entscheidungsfindung einher. Die Ziele werden damit in vollem Umfang erreicht. Dabei werden die Ausgaben der Verbände nur anteilig finanziert. Die Verbände tragen den darüberhinausgehenden Finanzbedarf selbst. Mit der Förderung wird eine hohe Zweck-Mittelbeziehung gewährleistet.

Zahl der Beteiligungsverfahren, in denen die anerkannten Naturschutzverbände in der Summe tätig wurden:

2015	11.067 Fälle
2016	10.559 Fälle
2017	9.841 Fälle
2018	10.399 Fälle

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Förderung der Tierzucht
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere sowie zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen für die Landwirtschaft

Zielbeschreibung

An die landwirtschaftliche Nutztierhaltung werden zunehmend höhere Anforderungen gestellt. Dies betrifft nicht nur die ökonomischen Merkmale der Leistung und der Produktqualität, sondern auch weitere wichtige Bereiche wie Vitalität, Tiergesundheit, Sozialverhalten und Ressourceneffizienz. Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich sowohl aus den Marktanforderungen als auch aus gesellschaftlichen und politischen Erwartungen hinsichtlich des Tierschutzes sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Die Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zum Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Ressourcenschutz.

Die **Maßnahme zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere** fördert eine nachhaltige Tierzucht, die eine Verbesserung der Erzeugung tierischer Produkte unter Berücksichtigung von Produktqualität, Tiergesundheit und ökologischen Auswirkungen zum Ziel hat. Die Förderung hat die Aufgabe, die Züchtung gesunder, robuster und effizienter Nutztiere zu unterstützen und somit zu einer Verbesserung des Status der Tierhaltung in den Bereichen Tiergesundheit und Tierwohl bzw. Tierschutz und damit zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutztierhaltung beizutragen.

Die Zielerreichung der Maßnahme wird ab dem Jahr 2017 nach der grundlegenden Überarbeitung der Fördermaßnahme im Jahr 2015 an der durchschnittlichen Nutzungsdauer pro Kuh gemessen. Der Sollwert wurde für das Jahr 2018 auf 36,8 Monate festgelegt.

Die **Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Nutztierrassen** fügt sich in die Agrarbiodiversitätsstrategie des Bundes und in die hessische Biodiversitätsstrategie ein, die der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft dient. Mit der Förderung soll ein Anreiz geschaffen werden, Tiere einheimischer Nutztierrassen zu halten, deren Populationen existenzgefährdet sind.

Wirkungsanalyse

Die **Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere** ist ein essentieller Baustein für die zukünftigen Entwicklungen und stellt die Grundlage für ökonomisch sinnvolle und ökologisch notwendige Entscheidungen dar. Der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) führt die zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit notwendigen Erfassungen und Auswertungen für Milchkühe, Sauen und Mastschweine durch. Die hierbei gewonnenen und vom HVL aufbereiteten Daten stehen den hessischen Landwirten als betriebliche Entscheidungshilfe zur Verfügung und bilden zudem die Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Nach dem alten Fördergrundsatz waren es mehrheitlich Merkmale der tierischen Leistung und Produktqualität, die erfasst und deren Wirkung anhand der durchschnittlichen Milchmenge pro Kuh und Jahr evaluiert wurden.

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung der Förderbestimmungen im Jahr 2015 hat sich die Kennzahl zur Überprüfung der Zielerreichung geändert. Ab dem Jahr 2017 wird die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Kuh erfasst. Der Zielwert für das Jahr 2017 liegt bei 36,8 Monaten. In 2017 betrug die aktuelle Nutzungsdauer 36,5 Monate und lag damit leicht hinter der Zielvorgabe, so dass die Zielvorgabe für das Jahr 2018 erneut mit 36,8 Monaten festgeschrieben wurde. 2018 betrug die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Kuh dann 36,9 Monate. Das neue Soll für 2019 liegt bei 36,9 Monaten und für 2020 bei 37,0 Monaten. Ziel ist es die Nutzungsdauer kontinuierlich zu steigern.

Die zusätzliche Erhebung, Auswertung und züchterische Berücksichtigung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere erzeugen für die Züchter erhöhte Kosten. Diese Zusatzkosten, werden durch die Förderung abgefedert. Es besteht sonst die Gefahr, dass viele Züchter aus der Datenerfassung aussteigen und damit die züchterische Weiterentwicklung in Richtung Gesundheit und Robustheit der landwirtschaftlichen Nutztiere zum Erliegen kommt.

Mit der **Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Nutztierrassen** soll ein Anreiz geschaffen werden, Tiere einheimischer gefährdeter Nutztierrassen zu halten. Tiere gefährdeter Nutztierrassen erbringen in der Regel geringere Leistungen (Milch, Fleisch). Die gezahlten Zuschüsse stellen eine wenn auch geringfügige Ausgleichsleistung zu den wirtschaftlichen Nachteilen dar, die den Betrieben bei der Haltung und Züchtung in ihrer Existenz bedrohter Nutztierrassen. Eine Anreizwirkung der Fördermaßnahme kann unterstellt werden. Die Anzahl der geförderten Betriebe und somit auch Tierzahlen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	04 b
Produktbezeichnung	Förderung der Tierzucht
Bezeichnung der Leistung	Durchführung Leistungsprüfung in der Tierzucht bei den Tierarten Rind, Schwein und Schaf sowie Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ)

Zielbeschreibung

Die **Durchführung und Entwicklung von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung** bei den Tierarten Rind, Schwein und Schaf durch staatlich anerkannte Züchtervereinigungen dienen der kontinuierlichen Verbesserung züchterisch relevanter Eigenschaften und bestimmen damit das tatsächliche Leistungsniveau der Tiere unter Umwelt- und Managementbedingungen im landwirtschaftlichen Betrieb. Die Förderung dient der quantitativen Verbesserung der tierischen Erzeugung in Hessen und damit der Sicherung einer regionalen, verbrauchernahen Erzeugung. Die aktuellen Verträge zwischen dem Land Hessen und den Züchtervereinigungen laufen bis Ende des Jahres 2020. Die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung verfolgt dabei das Ziel, den Status der Tierhaltung in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Tiergesundheit und Tierwohl zu verbessern und damit zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Betriebsweise beitragen.

Die **Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ)** erfolgt im Rahmen einer Bund-/Länder-Vereinbarung und gewährleistet die Durchführung von grundlegender Forschung und Informationsverbreitung zu praxisrelevanten Themen der Tierzucht. Die DGfZ als Mittlerin zwischen der praktischen Tierzucht, der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung stellt Sachverhalte wertfrei und sachlich dar und bietet der Verwaltung damit eine wichtige Entscheidungshilfe. Die Veröffentlichungen der DGfZ greifen aktuelle tierzüchterische Themen auf und berichten über Forschungsprojekte. Sie sind für Beratung und Betriebe gleichermaßen wichtige Informationsquellen.

Wirkungsanalyse

Die Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere stellt die Grundlage für ökonomisch sinnvolle und ökologisch notwendige Entscheidungen dar. Der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) führt die für die Verbesserung der genetischen Qualität notwendigen Leistungsprüfungen für Milchkühe, Sauen und Mastschweine durch. Die hierbei gewonnenen Daten sowie weitere Informationen zur Verbesserung der Produktionstechnik werden unmittelbar oder über die Schweinekontrollringe den hessischen Landwirten vermittelt und bilden die Grundlagen für die Zuchtwertschätzungen. Die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen bei den einzelnen Tierarten betrauten Züchtervereinigungen berichten alljährlich über den Ablauf der Prüfungen und die hierbei erreichten Ergebnisse. Die erreichte Wirkung wird ab dem Jahr 2017 anhand der durchschnittlichen Nutzungsdauer pro Kuh evaluiert. Die Zielvorgabe liegt hier bei 36,8 Monaten. In 2017 betrug die aktuelle Nutzungsdauer 36,5 Monate und lag damit leicht hinter der Zielvorgabe, so dass die Zielvorgabe für das Jahr 2018 erneut mit 36,8 Monaten festgeschrieben wurde. 2018 betrug die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Kuh dann 36,9 Monate. Das neue Soll für 2019 liegt bei 36,9 Monaten und für 2020 bei 37,0 Monaten. Ziel ist es die Nutzungsdauer kontinuierlich zu steigern.

Durch die Förderung konnten die Beiträge der Landwirte an die in Hessen anerkannten Züchtervereinigungen für Rind, Schwein und Schaf in den letzten Jahren in einem für die Züchter akzeptablen Rahmen gehalten werden, so dass trotz des teilweise dramatischen Strukturwandels in der hessischen Landwirtschaft die Zahl der an den Leistungsprüfungen teilnehmenden Zuchtbetriebe (=Mitgliedzahlen beim HVL) nur leicht rückläufig ist. Die Zahl der Milchkühe, bei denen eine Leistungsprüfung durchgeführt wurde, ist ebenfalls leicht rückläufig. Dieser zu verzeichnende Trend entspricht allerdings auch den Prognosen, jedoch ist nach wie vor davon auszugehen, dass die genetische Qualität der in Hessen gezüchteten Tiere konstant hoch ist.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	05 a
Produktbezeichnung	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

Zielbeschreibung

Die Bienenzucht und Honigerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag für die heimische Landwirtschaft. Die Bestäubungsleistung der Honigbienen ist von großer Bedeutung insbesondere für den hessischen Obstbau. Die Förderung dient der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Produktion von Bienenzuchterzeugnissen, insbesondere durch die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebots und der Qualität.

Die Förderung wird auf Basis der „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABL. Nr. L 347/671)“ aus EU-Mitteln (50 Prozent) kofinanziert. Mit den EU- und Landesmitteln werden gemäß den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in Hessen“ Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebots und der Qualität gefördert.

Die Zielerreichung des Förderprogramms kann anhand der Anzahl an Imkerinnen und Imkern sowie der Anzahl an Bienenvölkern in Hessen gemessen werden.

Wirkungsanalyse

In der laufenden Förderperiode 2017-2019 wurden bzw. werden wie bereits in den vergangenen Förderperioden Projekte vom Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI), vom Bieneninstitut Kirchhain des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) und vom Institut für Bienenkunde Oberursel der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit sehr guten Erfolgen gefördert. Das Jahr 2009 war der Tiefpunkt der Bienenvölkerzahl in Hessen mit 48.612 Wirtschaftsvölkern. Seitdem ist ein langsamer, aber stetiger Anstieg zu verzeichnen. Im vergangenen Oktober konnten 60.300 Völker eingewintert werden. Die Zunahme an Imkern und Völkern seit dem Jahr 2009 ist nicht zuletzt auf die Förderung der Nachwuchsarbeit in den Imkervereinen zurückzuführen, die das Land Hessen finanziell unterstützt. Eine wesentliche Rolle spielen dabei eine solide fachliche Ausbildung und kontinuierliche Beratung. Diese Aktivitäten werden maßgeblich durch die Zuwendung aus EU- und Landesmitteln im Rahmen des Imkereiprogrammes gefördert. In der Praxis heißt dies: Der Landesverband Hessischer Imker verzeichnet pro Jahr einen Zugang von knapp 1000 Neuimker/innen. Diese müssen fortlaufend geschult werden. Entsprechendes Schulungsmaterial (u.a. Lehrbienenstände) fällt in großem Umfang an. Die Honig- und Wachsuntersuchungen, einschließlich der Rückstandsuntersuchungen müssen entsprechend der wachsenden Zahl an Imkern und Völkern angepasst werden. Ein umfassenderes Analysespektrum, flächendeckendere Beprobungen und steigende Untersuchungskosten waren ebenfalls Hintergrund für einen erhöhten Mittelbedarf.

Mit dem Beginn der neuen Förderperiode 2019 bis 2022 am 1.8.2019 kann nun der höhere Mittelbedarf für die hessischen Imkerinnen und Imker realisiert werden. Damit wird auch der Vereinbarung des Koalitionsvertrages Rechnung getragen, in der sich die Landesregierung dazu bekennt, die bereits bestehende Förderung des hessischen Imkereiwesens nicht nur weiter zu unterstützen, sondern darüber hinaus auch eine Stärkung dieser Förderung umzusetzen (Vgl. Zeile 4337f des KOA-Vertrags: „Auch die hessischen Imkerinnen und Imker wollen wir stärker unterstützen.“).

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	05 e
Produktbezeichnung	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte
Bezeichnung der Leistung	Beauftragung Dritter für Agrarmarketingmaßnahmen

Zielbeschreibung

Die Versorgung der hessischen Verbraucherinnen und Verbraucher mit Lebensmitteln aus der Region ist seit vielen Jahren Anliegen der Landesregierung. Das Interesse der Konsumenten an regionalen Produkten ist in den letzten Jahren weiter gewachsen. Die Vorzüge der nahegelegenen landwirtschaftlichen Produktion sind der eingesparte Transportweg, der Vertrauensvorschuss für alles was nah ist, die Frische, Transparenz und Sicherheit. Deshalb achtet mehr als die Hälfte der deutschen Verbraucher beim Einkauf auf Produkte aus der Region.

Für Produkte, die nach der EU-Öko-Verordnung produziert und verarbeitet werden, ist dies das "Bio-Siegel HESSEN", für die konventionellen Produkte aus integriertem Anbau die "Geprüfte Qualität - HESSEN". Mit dem Agrarmarketingvertrag 2013-2017 wurde angestrebt, dass 1.000 Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft an einem der Markenprogramme für hessische Regionalprodukte teilnehmen und einen Umsatz in Höhe von mindestens 300 Mio. Euro generieren.

In 2017 wurde, ein neuer Agrarmarketingvertrag mit einer Laufzeit von 2018 bis 2022 abgeschlossen. Es wird damit eine Optimierung der Wertschöpfungsketten und eine stärkere Ausrichtung auf besonders nachhaltige Formen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung angestrebt.

Wirkungsanalyse

Bis Ende 2018 haben sich 680 hessische Unternehmen am „Bio-Siegel HESSEN“ oder an dem Programm „Geprüfte Qualität“ beteiligt.
Bei der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft wurde die angestrebte Zielgröße bis Ende 2018 nicht erreicht. Das ist einerseits auf den verstärkten Strukturwandel in der Branche und andererseits auf die Marktkrisen in einigen wichtigen Produktionssektoren zurückzuführen.
Bei nahezu unveränderter Teilnehmerzahl liegt der Umsatz für das letzte erhobene Wirtschaftsjahr 2017/2018 bei rund 324 Mio.€.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	05 f
Produktbezeichnung	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen zur Unterhaltung von Geschäftsstellen besonderer Verbände/Vereine

Zielbeschreibung

Gefördert werden die Vereinigung Ökologischer Landbau Hessen (VÖL) als auch die Vereinigung hessischer Direktvermarkter (VHD). Die VÖL ist als Bündnis der in Hessen aktiven Ökolandbauverbände Bioland, Naturland, Demeter, Biokreis und GÄA Ansprechpartner der Landesregierung. Außerdem koordiniert die VÖL die Zusammenarbeit der Beratung durch die Verbände mit der des Ökoteams des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) und arbeitet in bisher 12 Gremien, die dem HMUKLV zuzuordnen sind, mit. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Ökologischen Landbaus nimmt ständig zu. Damit steigen auch der Kommunikationsbedarf der Landesregierung mit den Interessenvertretern und der Abstimmungsbedarf in den zugehörigen Gremien. Vergleichbar, wenn auch in geringerem Umfang, gilt das auch bei der VHD.

Oberstes Ziel des Förderprogramms ist die Steigerung verbrauchernaher Erzeugung authentischer und ökologischer Lebensmittel, Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, Weiterentwicklung der Direktvermarktung und die Einkommenssicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Die Art der Kommunikation und Qualität der Ergebnisse lässt sich nicht in Kennzahlen erfassen.

Wirkungsanalyse

Seit 2014 hat sich der Austausch mit den Verbänden zunehmend verstärkt. Die Verbandssprecherinnen und –sprecher sind fast wöchentlich an Veranstaltungen im Ministerium oder anderen Dienststellen des Landes beteiligt. Mit Beteiligung beider Verbände wurden mehrere Projekte des Ökoaktionsplanes im Sinne des Förderzieles gestartet und werden zu einem späteren Zeitpunkt mit deren Unterstützung auch evaluiert.

Die Fördermaßnahme erzielt somit eine sehr gute Wirkung.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	06
Produktbezeichnung	Förderung des Tierschutzes
Bezeichnung der Leistung	Preisgelder für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes

Zielbeschreibung

Es werden regelmäßig Preise für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes verliehen:

1. der Hessische Tierschutzpreis würdigt besondere Leistungen durch ehrenamtliches Engagement im Tierschutz und wird jährlich vergeben an hessische Bürgerinnen/Bürger oder hessische Organisationen, und

2. alternierend im 2-Jahres-Turnus der Hessische Tierschutzschulpreis und der Hessische Preis für landwirtschaftliche Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter „Tierschutz in der Landwirtschaft“. (Bis 2018 wurde im zweijährigen Turnus der Hessische Tierschutzforschungspreis verliehen.)

Der Tierschutzforschungspreis sollte einen Beitrag leisten zur Vermeidung oder Verminderung von Tierversuchen bzw. Arbeiten würdigen, die zu einer deutlichen Verminderung von Schmerzen oder Leiden der verwendeten Tiere führen können. Beim Schulpreis sollen Lehrer und Schüler ausgezeichnet werden, die sich mit der artgerechten Haltung und dem richtigen Umgang mit Tieren in künstlerisch ansprechender Weise auseinandersetzen. Mit dem Hessischen Preis für landwirtschaftliche Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (Betriebe mit Nutztierhaltung) sollen in Hessen ansässige Betriebe (Unternehmen) im Haupt- bzw. Nebenerwerb ausgezeichnet werden, deren Haltungssysteme oder Managementmaßnahmen nachhaltig, vorbildlich und praxisnah zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen bzw. auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragbar sind.

Wesentlicher Inhalt und Zweck aller Preise ist die Förderung des Tierschutzgedankens in Hessen, sowohl im Bereich des ehrenamtlichen Engagements, als auch bei Kindern und Jugendlichen, bei Tierhaltern und im Bereich der Wissenschaft.

Eine Messung der Ergebnisse ist schwierig, jedoch gehen alljährlich viele auszeichnungswürdige Beiträge zu den verschiedenen Preisen ein, die ein deutliches Interesse am Thema widerspiegeln.

Wirkungsanalyse

Die Preise würdigen besondere Leistungen im Tierschutz auf den verschiedenen Ebenen. Die Summen, die vergeben werden, sind dabei mehr oder weniger eine symbolische Anerkennung für die Preisträgerinnen und Preisträger.

Die bisherige Zielerreichung ist zwar nicht mit Kennzahlen zu ermitteln, jedoch sind die Verleihungen durchaus geeignet, das Bewusstsein für den Tierschutz sowohl in die Bevölkerung allgemein als auch in die Forschung und Lehre sowie in die Schulen und in den Bereich der Nutztierhaltung zu tragen. Die Pressearbeit hat deshalb eine besondere Bedeutung. Nachdem die Preisverleihungen jedes Jahr ein großes mediales Echo erfahren, wird das Ziel, vorbildlichen Einsatz für den Tierschutz öffentlichkeitswirksam anzuerkennen, in vollem Umfang erreicht.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	07 a
Produktbezeichnung	Förderung des Verbraucherschutzes
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung von Verbraucherschutzorganisationen

Zielbeschreibung

Die Hessische Landesregierung unterstützt im Rahmen der institutionellen Förderung die hessischen Verbraucherschutzorganisationen zur teilweisen Deckung der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß jährlich vorzulegender Wirtschaftspläne für den laufenden Betrieb.

Empfänger dieser Zuwendungen sind die Verbraucherzentrale Hessen e.V. (VZH), der DHB – Netzwerk Haushalt (früher: Deutsche Hausfrauenbund), Landesverband Hessen und die Sektion Hessen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE). Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Multiplikatoren zu beraten und zu informieren.

Wirkungsanalyse

Die Zahl der Rechtsberatungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ist im Jahr 2017 weiter gestiegen auf rund 55.000 (2016: 45.000). Das Jahr 2018 wurde mit dem gleichen Ergebnis abgeschlossen – und auch in den Folgejahren ist mit einem ähnlich positiven Ergebnis zu rechnen. Dies ist das Ergebnis des Hessischen Verbraucherschutzkonzepts „Verbraucherberatung in Hessen: flexibel, modern und zuverlässig“. Im Zuge dessen wurden sechs neue Beratungsstützpunkte des DHB in Regionen eingerichtet, die zuvor von der Verbraucherberatung nicht versorgt waren. Zur gestiegenen Beratungszahl hat auch das neue nicht ortsgebundene Beratungsangebot via E-Mail beigetragen.

Der kollektive Verbraucherschutz in Hessen wurde auch durch die Einrichtung einer Rechtsabteilung bei der VZH deutlich gestärkt. Während einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in der Lage sind, möglicherweise kostspielige Rechtsstreite wegen ungenügender Dienstleistung oder Waren zu führen sowie wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen zu erheben, ist die klagebefugte Verbraucherzentrale dazu in der Lage. Diese Aufgabe nimmt sie wahr im Auftrag aller Verbraucherinnen und Verbraucher in Hessen. Weiter verbessert hat sich die Qualität der Beratung. Auch in diesem Bereich wirkt das Verbraucherschutzkonzept, das die Art und Weise der Fortbildung der Beratungskräfte für alle Verbände festlegt.

Der Schwerpunkt der fachlichen Arbeit der Sektion Hessen – DGE e.V. liegt auf der Schulung von Multiplikatoren unterschiedlicher Fachrichtungen. Dazu gehören Lehrkräfte, Erzieher/Erzieherinnen, GV Fachkräfte, Küchenkräfte in Kindertageseinrichtungen, Fachberater der Kommunen, Pflegekräfte, medizinisches Fachpersonal, Ernährungsfachfrauen des Landfrauenverbandes usw. Somit konnten auch im Jahr 2017 erneut mehrere Hundert Multiplikatoren erreicht werden. Auch konnten im Jahr 2017 mehrere Tausend Verbraucherinnen und Verbraucher über Vorträge, Messen und Tagungen im Rahmen der Verbraucherbildung angesprochen werden. Damit wird die Zielsetzung, einen effektiven und bürgerorientierten Verbraucherschutz sicherzustellen, vollumfänglich erreicht. Das Ergebnis des Jahres 2018 liegt noch nicht vor.

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	09 23 07 b und c Förderung des Verbraucherschutzes b) Projektförderungen und sonstige Maßnahmen im Bereich der Verbraucherinformation und -aufklärung sowie der Ernährung und Lebensmittelverschwendung c) Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Zielbeschreibung

Mit Projektförderungen werden Projekte zur Lösung aktueller Problemstellungen unterstützt; teilweise auch über Ausschreibungen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende, meist wiederkehrenden Projekte finanziert:

- Alltagskompetenzen (Gemeinschaftsprojekt von Verbraucherzentrale Hessen -VZH und DHB-Netzwerk Haushalt – Berufsverband der Haushaltsführenden e.V. - DHB)
- Projekt „Verbraucherkompetenz für Flüchtlinge“ (VZH und DHB)
- Werkstatt Ernährung (Umsetzung mit dem Landfrauenverband)
- Vernetzungsstelle Schulverpflegung (Kooperation zwischen HMUKLV und HKM)
- In diesem Produkt wird darüber hinaus die Maßnahme "Nachhaltiges Ernährungsverhalten durch Ernährungsbildung" des Integrierten Klimaschutzplans Hessen umgesetzt.
- Online-Schlichter

Wirkungsanalyse

Alltagskompetenzen:

Mit diesem zentralen Projekt der Verbraucherbildung wurden die Ziele in vollem Umfang erreicht. Seit dem Jahreswechsel 2007/2008 haben die Projektpartner DHB und VZH bislang rund 16.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht und in grundlegenden Alltagskompetenzen unterrichtet. Angeboten werden Kurse zu finanziellen, rechtlichen, hauswirtschaftlichen und Ernährungsfragen. Ein Veranstaltungsangebot zum Thema „Smartphones, Tablets und Soziale Netzwerke“ wurde erfolgreich eingeführt.

Verbraucherkompetenz für Flüchtlinge:

Hessen bietet ein bundesweit einmaliges Maßnahmenpaket für Aufklärung und Schulung von Flüchtlingen an. Es besteht aus passgenauen und sich ergänzenden Modulen zur Stärkung der Konsum- und Hauswirtschaftskompetenz von Flüchtlingen. Neben Informationsangeboten und speziellen Beratungstagen werden Flüchtlinge gezielt in ihrem Wohnumfeld besucht und beraten. Die Informationen werden auf Deutsch sowie in Arabisch, Kurdisch, Dari, Somali oder Russisch vermittelt.

Werkstatt Ernährung:

Das entwickelte Bausteinkonzept „Werkstatt Ernährung“ behandelt das Thema „Essen und Trinken“ und ist Grundlage für den Unterricht, Arbeitsgruppen und Projekttage mit der Zielgruppe Schüler/innen vorwiegend der Klassen 5 und 6 aller Schulformen.

Ziel ist es, durch Schulung weiterer Multiplikatorinnen und ergänzender Schulung bereits arbeitender Multiplikatorinnen im Hinblick auf Klimaschutz, die an der „Werkstatt Ernährung“ teilnehmenden Schulen stark zu erhöhen. Weiterhin ist vorgesehen, im Rahmen regionaler Fortbildungen Lehrkräfte entsprechend zu schulen.

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen:

Die vom HMUKLV und HKM geförderte und durch den Bund kofinanzierte Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen versteht sich als Ansprechpartner und Servicestelle rund um das Thema Schulverpflegung. Schulen in Hessen werden unterstützt ein ausgewogenes, akzeptiertes und wirtschaftlich tragfähiges Schulverpflegungsangebot zu ermöglichen. Die Qualitätsstandards der DGE in der Schulverpflegung sollen dabei bekannt gemacht werden. Durch die Startberatungen zur Entwicklung von schulischen Verpflegungskonzepten, Fortbildungsveranstaltungen, Vernetzungsworkshops, Foren zum Erfahrungsaustausch und Fachtagungen hat die Vernetzungsstelle Jahr für Jahr mehrere hundert

Akteure. Als Dienstleister für die hessischen Schulen, Schulträger, Schulämter und Eltern rund um das Thema Schulverpflegung erreicht die Vernetzungsstelle alle Zielvorgaben in vollem Umfang.

Bauernhof als/im Klassenzimmer:

Das bewährte Projekt „Bauernhof als Klassenzimmer“ wird weiterentwickelt, Lehrmaterialien aktualisiert und angepasst. Der Fokus wird dabei auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz gerichtet. Voraussetzung für die Förderung wird sein, dass am Projekt teilnehmende Landwirte zunächst in den Zielen geschult werden. Grundsätzliches Ziel ist es, jedem Kind im Laufe seiner Schulzeit einen Besuch eines Bauernhofes zu ermöglichen.

Online-Schlichter:

Der Online-Schlichter unter dem Dach des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) in Kehl, wurde 2009 als Modellprojekt des Landes Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Ziel war, im Bereich des Online-Handels ein Schlichtungsangebot zu schaffen, um Streitigkeiten schnell und unbürokratisch zu lösen. Wegen der geringen Streitwerte und der Freiwilligkeit der Teilnahme ist das Verfahren für die Beteiligten kostenlos. Neben dem Ziel der gütlichen Streitbeilegung sollte ein Beitrag zur Stärkung des Schlichtungsgedankens in Deutschland geleistet und Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt werden. Ferner sollten weitere Bundesländer als Finanzpartner gewonnen, die örtliche Zuständigkeit des Online-Schlichters damit sukzessive bundesweit ausgebaut und vor allem aber auch Finanzpartner aus der Wirtschaft zur Teilnahme und Mitfinanzierung an dem Projekt bewegt werden. Hessen fördert den Online-Schlichter seit dem Jahr 2011 mit einem jährlichen Förderbetrag von 20.000 Euro. Weitere Förderländer sind Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Brandenburg. Von den 933 Schlichtungsfällen im Jahr 2018 hatten 136 Fälle (14,58%) einen hessischen Bezug. Der Online-Schlichter gilt wegen der hohen Quote von ca. 70% erfolgreich abgeschlossener Schlichtungsfälle als effektiv.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	08
Produktbezeichnung	Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EFP)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Ziel des Produkts ist die Förderung investiver Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Diese investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen. Dabei sind die Verbesserungen des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes besonders zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Diversifizierung sollen neue Einkommensmöglichkeiten für Landwirte und im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitende Familienangehörige begründet werden. Diese Förderung zur Schaffung zusätzlicher nichtlandwirtschaftlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit leistet einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes und wirkt dem anhaltenden Strukturwandel in ländlichen Gebieten entgegen. Die beiden Teilmaßnahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP), das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) werden überwiegend mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit einem Anteil von 50 Prozent kofinanziert.
Einzelne Vorhaben, z. B. im Rahmen der AFP-Maschinenförderung, werden aufgrund zusätzlicher Mittelbereitstellung des Bundes für diese Vorhaben mit rein nationalen Mitteln (Bund/Land) finanziert. Darüber hinaus können investive Vorhaben, die zu einer Steigerung der Stickstoffeffizienz durch technische Verbesserung für die Lagerung und Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beitragen über Mittel des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 unterstützt werden. Im Rahmen der Evaluation von Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020 (EPLR Hessen) wird die Zielerreichung anhand dafür vorgegebener Indikatoren gemessen.
Neben den jährlich zu erarbeitenden Durchführungsberichten wird nach Abschluss des Förderjahres 2017 eine Halbzeitbewertung für die Maßnahmen des EPLR erstellt. Weitere Informationen zu den Evaluationsberichten sind abrufbar unter: https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-entwicklung-des-laendlichen-raums/eplr-2014-2020

Wirkungsanalyse

Nach dem Indikatorenplan des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) 2014 bis 2020 sollen in der Teilmaßnahme 4.1 - im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) in Hessen bis 2023 (n+3) landwirtschaftliche Betriebe mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 89,6 Mio. Euro unterstützt werden. Dabei sollen nach dem indikativen Finanzplan des EPLR 2014-2020 im Rahmen des AFP Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 558 Mio. Euro umgesetzt werden. Mit der Zuordnung zu der ELER-Priorität 2A im EPLR 2014-2020 wirkt die Teilmaßnahme 4.1 auf eine Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung hin. Weitere national definierte Ziele sind insbesondere die Verbesserung der Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die Minderung von Emissionen und Umweltbelastungen, insbesondere als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Mit der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) sollen in der Teilmaßnahme 6.4 des EPLR 2014-2020 in Hessen bis 2023 (n+3) landwirtschaftliche Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienangehörige mit öffentlichen Mitteln in Höhe von insgesamt rund 6 Mio. Euro in Vorhaben zur Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten unterstützt werden können. Dieser Förderbeitrag zur Schaffung von Einkommensalternativen wird Investitionen von mehr als 20 Mio. Euro auslösen, die nach dem EPLR 2014-2020 hinsichtlich der ELER-Priorität 6A „Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen“ Wirkung entfalten.

In den Förderjahren 2014-2018 konnten über beide Fördermaßnahmen 523 Vorhaben mit EU-Beteiligung oder rein nationalen Mitteln in landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen mit Neubewilligungen unterstützt werden. Dabei lag das Gesamtinvestitionsvolumen der AFP-Vorhaben bei rund 261 Mio. Euro, im Falle von FID-Vorhaben bei rund 28 Mio. Euro. Der durchschnittliche Zuschussbetrag pro Vorhaben lag im AFP in den Jahren 2014-2018 bei rund 99.000 EUR, im FID bei rund 78.000 Euro.
Der Schwerpunkt der baulichen AFP-Investitionen mit EU-Beteiligung lag in den Förderjahren 2014-2018 im Bereich Milchvieh/Rinder mit rund 48 Prozent der bewilligten Zuschüsse, gefolgt von Vorhaben im Bereich der Geflügelhaltung (vorw. Legehennen) mit rund 17 Prozent und der Schweinehaltung mit ebenfalls rund 17 Prozent.

Rund 96 Prozent der bewilligten Stallbauvorhaben konnten mit der Umsetzung von baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung die sog. Premiumförderung (höherer Zuschuss / bis zu 40 Prozent) in Anspruch nehmen. Die ebenfalls oberhalb gesetzlicher Standards liegende sog. Basisförderung (max. 20 Prozent Zuschuss) wird in Hessen seit dem Förderjahr 2016 nur noch in besonderen Einzelfällen angeboten (z. B. Stallumbau zur Umstellung von Anbindehaltung bei Rindern). Im Hinblick auf die Umsetzung des im Jahr 2014 vorgestellten Aktionsplans für mehr ökologischen Landbau in Hessen konnte der Anteil der über das AFP unterstützten Ökobetriebe gegenüber dem Jahr 2013 erheblich gesteigert werden. Er lag in den Förderjahren 2014-2018 durchschnittlich bei rund einem Drittel der antragstellenden Landwirtschaftsbetriebe und in der Spitze im Förderjahr 2017 bei rund 40 Prozent.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Unterstützung von Bildungseinrichtungen

Zielbeschreibung

Die Förderung von Bildungsmaßnahmen dient den Zielen

- Betriebsinhaberinnen und -inhaber, mitarbeitende Familienangehörige, Lohnarbeitskräfte sowie in beruflicher Weiterbildung befindliche Personen aus kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Land- und Forstwirtschaft zur qualitativen Neuausrichtung der Erzeugung zu befähigen,

- sie zur Umstellung auf andere Tätigkeiten qualifizieren,

- die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Belangen von Landschaftserhaltung und -verbesserung, Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz, vereinbar sind, zu initiieren und zu fördern,

- die Qualifikation von Leitern wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe zu verbessern und

- Privatwaldbesitzer und Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse auf die Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden vorzubereiten, mit denen die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Funktion der Wälder verbessert werden kann.

Wirkungsanalyse

Die Projektförderung richtet sich an alle in der Landwirtschaft tätigen Personen (Betriebsinhaber/innen, Mitarbeiter/innen). Grundlage der Förderung ist eine Vereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen über die Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum. Diese wurde am 1. Dezember 2014 für die Jahre 2015 bis 2020 neu abgeschlossen.

Darüber hinaus werden einzelne Bildungsträger gefördert, so z.B. Hausfrauenbund und Landfrauenverband, die Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung in der Hauswirtschaft und Multiplikatorinnenschulung anbieten, Landjugend, die Lehrfahrten, agrarpolitische Schulungen und Arbeitskreise anbieten, bis zum Betriebshilfsangebot des Bauernverbandes.

Die Evaluation der angelaufenen ELER-Förderperiode zeigte einen steigenden Bedarf an Weiterbildung, z.B. Seminare für Nebenerwerbslandwirte. Im Rahmen der Bemühungen der Landesregierung um eine Förderung des lebenslangen Lernens werden gerade diese Angebote für Menschen, die bereits eine längere Berufstätigkeit, ggf. in anderen Bereichen, absolviert haben und sich nun im Bereich Landwirtschaft betätigen bzw. qualifizieren möchten, finanziell unterstützt.
Die Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wonach die Seminarinhalte für ihre betriebliche bzw. persönliche Entwicklung hilfreich waren und die Tatsache, dass viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer Folgeseminare besuchen, sind ein wesentliches Indiz für die Wirksamkeit der Lehrgänge.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung

Zielbeschreibung

Die Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) basiert auf vertraglichen Vereinbarungen mit nicht-landeseigenen Einrichtungen. Diesen werden die Lehrgangskosten für hessische Auszubildende, die an den vertraglich vereinbarten ÜA-Lehrgängen teilnehmen, erstattet.

Die Förderung dient dem Ziel der Qualifikationsverbesserung der Ausbildung in den landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Berufen sowie der Erhaltung und möglichst Ausweitung der Zahl der Auszubildenden bzw. der Ausbildungsstellen in diesen Berufen.

Wirkungsanalyse

Gefördert wird die Teilnahme von hessischen Auszubildenden der Landwirtschaft, des Gartenbaus (Erwerbsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau) und der Floristik an ÜA-Lehrgängen der Deula-Witzenhausen, der LVG-Erfurt und des Fachverbandes Floristik.

Jahr	Auszubildende in den geförderten Berufszweigen	Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der ÜA in den geförderten Berufszweigen *
2015	1.569	1.993
2016	1.463	1.890
2017	1.081	1.722
2018	1.071	1.778

* Die Teilnehmerzahlen liegen über der Zahl der Auszubildenden, da im Bereich Garten- und Landschaftsbau mindestens 2 Lehrgänge je Ausbildungsjahr zu absolvieren sind und die Teilnehmerzahl je Lehrgang erhoben wird.

Die Anzahl der Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden ist nicht direkt beeinflussbar und unterliegt gewissen Schwankungen. Unabhängig davon ist zu bemerken, dass die Bereitschaft der Betriebe, die Auszubildenden zu den Lehrgängen zu schicken, in den letzten Jahren gestiegen ist, da die Betriebe die Qualitätsverbesserung der Ausbildung durch die ÜA positiv vermerken.

Somit kann die Aussage getroffen werden, dass mit den Zuschüssen die geplanten Ziele erreicht werden.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 e
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)

Zielbeschreibung

Die Maßnahme soll den freiwilligen Zusammenschluss von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten fördern und Zusammenschlüsse von Vereinen, Verbänden und Lohnunternehmen unterstützen, die dem rationellen Einsatz der Landtechnik und gemeinsamen Dienstleistungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Landschaftspflege dienen.

Die Landeszuschüsse zu den Organisations- und Sachaufwendungen sollen den Selbsthilfewillen unterstützen und die überbetriebliche Zusammenarbeit stärken. Ferner soll durch landwirtschaftlich-technische Gemeinschaftsvorhaben die technische Entwicklung der Betriebe gesichert und deren Investitionsaufwand für die Einführung innovativer, schlagkräftiger und insbesondere umweltschonender Technik in die Praxis minimiert werden.

Wirkungsanalyse

Der überbetriebliche Maschineneinsatz ist eine wesentliche Maßnahme bei der Kostensenkung in allen Bereichen der landwirtschaftlichen Produktion. Nachdem die Mitgliederzahlen und Flächen bis 1998 stagnierten, ist seitdem - entgegen dem Trend in der übrigen Landwirtschaft - eine nahezu kontinuierliche Zunahme zu beobachten.

Die Flächenzunahme seit dem Jahr 2014 zeigt, dass eine Mitgliedschaft auch für Betriebe mit wachsender Flächenausstattung lohnend ist und das Ziel der Kosteneinsparung in der Landwirtschaft erreicht wird.

Entwicklung der überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV) in Hessen

Jahr	Mitglieder	Fläche in Hessen (ha)
2014	11.265	365.701
2015	8.043	374.097
2016	8.047	370.443
2017	7.875	364.036
2018	7.660	380.989

Anmerkung: Seit 2017 gibt es eine regionale Organisation weniger. Eine Reduzierung der Mitgliederanzahl sowie der Fläche war die Folge.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 f
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Bauberatung durch die Hessische Landgesellschaft (HLG)

Zielbeschreibung

Die Förderung dient dem Ziel, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine qualifizierte Bauberatung anzubieten, die insbesondere auch die besonderen Anforderungen von Tierschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Hessische landwirtschaftliche Betriebe werden bei der zum Teil umfassenden und komplexen Planung und Umsetzung ihrer Bauvorhaben unterstützt. Dabei werden innovative, ökonomische und ökologische Lösungen unter Berücksichtigung von Baurecht, artgerechter Tierhaltung und Förderkulisse erarbeitet. Die Förderung richtet sich an alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe.

Wirkungsanalyse

Die Evaluation erfolgt regelmäßig im Rahmen des Berichtswesens. Sie zeigt einen großen Bedarf an dieser fachlich fundierten Spezial-Bauberatung. Kernelemente der Bauberatung sind:

- Einzelbetriebliche Beratung
- Baufachliche Stellungnahmen (u.a. zur Unterstützung der Agrarverwaltung)
- Teilnahme an der Baulehrschau durch Vorträge und Gruppenberatung
- Veröffentlichungen
- Vorträge

Schwerpunkte der Beratungstätigkeiten waren in den Berichtsjahren die Betriebszweige Milchviehhaltung, Schweinemast und -zucht, Geflügelhaltung und zunehmend die Diversifizierung durch Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen. Ein wachsender Schwerpunkt sind Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung auf ökologischen Landbau. In 2017 (der Bericht 2018 liegt noch nicht vor) bildeten die Beratungen zum Bau von Gülle- und Sickersaftanlagen einen Schwerpunkt, während die Beratungen zu Zuchtsauen- und Mastschweineställen stark rückläufig waren, aufgrund der Rechtsunsicherheiten in diesen Bereichen.

Jahr	**Anzahl Beratungen**	
	umfassend / vor Ort	telefonisch
2015	90	332
2016	81	326
2017	96	305

Sowohl die Anzahl der Beratungen als auch die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass das Angebot gut angenommen wird und die Förderziele erreicht werden.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	10 c
Produktbezeichnung	Förderung von Garten- und Weinbau
Bezeichnung der Leistung	Landesgartenschauen

Zielbeschreibung

Landesgartenschauen zielen darauf ab, in hessischen Kommunen unter umweltpolitischen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltete Lebensräume und Grünzonen zu schaffen, vorhandene entsprechend aufzuwerten und sie nachhaltig zu sichern. Sie sind zudem geeignete Orte der Umweltbildung und beinhalten ein entsprechendes Bildungs- und Veranstaltungskonzept. Darüber erlauben sie ein intensives Stadtmarketing. Damit kommt den Landesgartenschauen unter regionalökonomischen Aspekten und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels große Bedeutung zu.

Ziel ist es, dieses Konzept vielen Besucherinnen und Besuchern näher zu bringen und eine entsprechende städtische Fläche in beschriebenem Sinn nachhaltig neu- bzw. umzugestalten. Der Erfolg der jeweiligen Landesgartenschau wird bisher mit den Kennzahlen „Anzahl der Besucher“ und „umgestaltete Fläche“ gemessen. Zukünftig soll zeitverzögert die Wirkung der Landesgartenschauen anhand der wirtschaftlichen Entwicklung der Kommune bestimmt werden. Dazu sollen je nach spezifischer Ausrichtung der Landesgartenschau geeignete Indikatoren, z.B. die Entwicklung der Zahl der Übernachtungen, herangezogen werden.

Wirkungsanalyse

Die 6. Hessische Landesgartenschau fand 2018 in Bad Schwalbach statt. Primär durch die ungewöhnliche Hitze des Jahres 2018 wurde die Erwartung 500.000 Besucherinnen und Besuchern nicht erreicht, es konnten rund 302.000 Besucherinnen und Besucher begrüßt werden.

Mit der Landesgartenschau wurde in Bad Schwalbach der ca. 18 ha große Kurpark unter Beachtung des Denkmal- und Naturschutzes behutsam in einen attraktiven und zeitgemäß gestalteten Stadtpark umgewandelt. So wurde u.a. das Wegenetz erneuert und teilweise neu geordnet, um das Gelände für die Besucher/innen neu zu erschließen bzw. die ursprünglichen Planungen wieder zu realisieren. Umfangreiche und attraktive Informations- und Bildungsangebote zu dem Themenkomplex Natur-Umwelt-Garten-Biodiversität fanden starken Zuspruch. Begleitende städtische Projekte unterstützten die positiven Auswirkungen der Landesgartenschau für Bad Schwalbach. Hier sind u.a. die Neugestaltung des Busbahnhofes und die Renovierung des Kurhauses zu nennen. Der als begleitendes städtisches Projekt neugeschaffene Mehrgenerationenspielplatz erhöht die Attraktivität des Kurparkes und stärkt damit Bad Schwalbach u.a. als Tourismusdestination. Aktuell liegen noch keine konkreten Zahlen zur Auswirkung der Landesgartenschau auf die lokale und regionale Wirtschaft vor; analog zu bisherigen Landesgartenschauen dürfte sie aber durch die Großveranstaltung profitiert haben; so motivierte die Landesgartenschau auch viele Hausbesitzer zu Investitionen.

Vergleichbare Effekte sind auch für zukünftige Landesgartenschauen zu erwarten. Die 7. Hessische Landesgartenschau findet 2023 in Fulda statt.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	11
Produktbezeichnung	Bau- und Kulturdenkmal Kloster Eberbach
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss zur Generalsanierung des Bau- und Kulturdenkmals Kloster Eberbach

Zielbeschreibung

Die Finanzierung der Generalsanierung des Bau- und Kulturdenkmals Kloster Eberbach basiert auf einer Entscheidung des Landtages, ab dem Jahr 1986 das Projekt in Angriff zu nehmen. Sie umfassen alle auf dem Gelände des Klosters Eberbach befindlichen Gebäude, die Klostermauern, die Außenanlagen sowie den Erhalt und die Schaffung notwendiger Infrastruktur, die im Zuge der Sanierung den gesetzlichen Anforderungen als auch dem Stiftungszweck einer schonenden und maßvollen Nutzung genügen muss. Die Generalsanierung erfolgt mit dem Ziel, das Kulturdenkmal von europäischem Rang für die Nachwelt zu erhalten und dauerhaft über die im Jahr 1998 errichtete Stiftung Kloster Eberbach zu nutzen und zu erhalten.

Mit Kabinettbeschluss vom 25.02.2013 wurde einer Anpassung des Gesamtfinanzierungsplans zugestimmt, so dass unter der Voraussetzung einer jährlichen Förderung in Höhe von 3 Mio. Euro die Sanierung noch bis zum Jahr 2024 fortgeführt wird. Die Gesamtausgaben betragen zum 31.12.2018 rd. 98,4 Mio. Euro. Die Zielerreichung wird seit dem Haushaltsjahr 2018 mittels der Angabe Gesamtausgaben im Verhältnis zum Gesamtmittelbedarf auf der Basis des Kabinettsbeschlusses 2013 angegeben.

Wirkungsanalyse

Alle Sanierungsmaßnahmen laufen in enger Abstimmung zwischen Stiftung Kloster Eberbach und Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen im Rahmen der jährlich bereitgestellten finanziellen Mittel. Die Sanierungsarbeiten an dem einzigartigen Kulturensemble erfolgen unter der vielschichtigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und den Anforderungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung. Zu den großen Projekten sind die Sanierung der Basilika, der Orangerie, die Außenanlagen, der Hochwasserschutz und die Sanierung der Klostermauern zu zählen.

Aufgrund der jährlich vorgesehenen Mittel können die jeweils geplanten Maßnahmen fristgerecht durchgeführt werden.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	16
Produktbezeichnung	Technische Hilfe
Bezeichnung der Leistung	Maßnahmen der Technischen Hilfe

Zielbeschreibung

Bei der Technischen Hilfe handelt es sich nicht um ein Förderprogramm im klassischen Sinne, sondern um ein Finanzinstrument für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 bis 2020 (EPLR) genutzt wird. Sie dient der ELER-Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. Art. 66 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO).
Die Mittel der EU dürfen nur für Vorhaben zur Unterstützung der ELER-Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen des EPLR Hessen eingesetzt werden. Die verschiedenen Maßnahmen der Technischen Hilfe unterstützen die Umsetzung der Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds zum einen bei der Umsetzung des Programms und zum anderen durch eine umfassende Information das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die durchzuführenden Maßnahmen fördern.
Ziel ist hierbei, die veranschlagten Fördermittel optimal im Verhältnis zu den gesamten ELER-Mitteln einzusetzen.

Wirkungsanalyse

Die Technische Hilfe wird in vielschichtiger Weise eingesetzt, um die ELER-Verwaltungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Grund dessen ist der Erfolg nicht unmittelbar messbar. Mittelbar lassen sich die positiven Wirkungen der Vorhaben der Technischen Hilfe ELER teilweise durch den Erfolg öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen feststellen, u.a. durch die finanzielle Unterstützung von Internetplattformen wie www.landservice-hessen.de, durch die Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, wie die Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommen (Direktvermarktung, Landtourismus, sonstige Dienstleistungen, etc.) oder die Unterstützung im Rahmen von Messeauftritten, was letztlich zu betrieblicher Wertschöpfung führen kann.
Darüber hinaus soll die Technische Hilfe ELER u.a. dazu beitragen, die Förderpolitiken und den Beitrag der EU hierzu gegenüber der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Eine Maßnahme ist dabei die obligatorische Anbringung von Erläuterungstafeln an geförderten Vorhaben.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	18
Produktbezeichnung	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten (AGZ) dient der Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbsfähigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Die Finanzierung erfolgte von 2007-2013 anteilig aus EU- und nationalen Mitteln, in den Jahren 2014 und 2015 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und in den folgenden Jahren grundsätzlich aus Mitteln des EGFL. Die Umsetzung erfolgt nach den Richtlinien für die Gewährung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 2015-2020. Ziel ist es, jährlich rund 9.000 Betriebe mit einer förderfähigen Fläche von 330.000 ha zu fördern.
Ab 2019 wird die Kulisse der förderfähigen Gebiete neu abgegrenzt. Dies führt voraussichtlich ab 2021 zu einer Verringerung der Anzahl der förderfähigen Betriebe und der förderfähigen Fläche.

Wirkungsanalyse

Von 2014 bis 2018 wurden jährlich rund 9.000 Betriebe mit der Ausgleichszulage gefördert. Die Höhe der Zahlung je Hektar richtete sich nach dem Grad der Benachteiligung und der Flächennutzung. Für Ackerflächen wird maximal die Hälfte der Grünlandförderung gewährt, wobei gewisse Kulturarten (wie Mais, Zuckerrüben, Weizen etc.) von der Förderung ausgeschlossen sind.

Der Flächenumfang liegt bei etwa 330.000 ha pro Jahr, davon entfallen rund 68 % auf Grünland. Damit wird das gesteckte Ziel im Hinblick auf die geförderten Betriebe und auf die geförderte Fläche erreicht. Die Höhe der Förderung je Betrieb betrug im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 ca. 2.000 Euro bzw. 72 Euro je ha.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	19 c
Produktbezeichnung	Hess. Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM – Weinbau)
Bezeichnung der Leistung	Förderung des Weinbaus in Steillagen

Zielbeschreibung

Ziel des Programms ist der Erhalt des Weinbaus in den Steillagen der beiden hessischen Anbaugebiete Hessische Bergstraße und Rheingau. Der Steillagenweinbau stellt nicht nur eine besondere Form des Weinbaus auf exponierten Rebflächen mit einem hohen Ertragspotenzial qualitativ herausragender Weine dar, sondern bildet als einzigartigen Kulturlandschaft auch die Basis für die touristischen Ziele der Regionen. Zudem besitzen Rebflächen in Steillagen besondere Bedeutung für die Biodiversität mit teilweise sehr spezifischen Arten.

Die Zuwendungen dienen zum Ausgleich der bei der Bewirtschaftung dieser Rebflächen auftretenden Bewirtschaftungserschwernisse insbesondere zum Ausgleich der Auflagen wie sie im Leitfaden für den umweltgerechten Weinbau festgelegt sind. Dies sind z. B. Auflagen bezüglich der Begrünung der Rebzeilen, Einschränkungen in der Wahl der Pflanzenschutzmittel und der Nährstoffzufuhr etc.

Die Zuwendung wird als pauschalierter Betrag je Hektar in Abhängigkeit von der Hangneigung ausgezahlt und beträgt bei einer Hangneigung von:

> 30 % (sofern nicht flurbereinigt)	1.500 Euro,
> 40 %	1.900 Euro,
> 45 %	2.300 Euro.

Die Zielerreichung kann anhand der in den beiden Anbaugebieten in Steillagen bewirtschafteten Rebflächen gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Seit Einführung der Steillagenförderung konnte der Aufgabe der Steillagenbewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen aktiv entgegengewirkt werden. Der Anteil der Flächen in Steillagen ist hessenweit mittlerweile stabil und erfährt im Rheingau sogar eine leichte Ausdehnung. Der Steillagenweinbau kann somit weiterhin zum Erhalt der Kulturlandschaft, als wertvolles Biotop, zur Existenzsicherung der weinbaulichen Betriebe und Winzerfamilien sowie zur Erhaltung der kulturlandschaftlichen Kulisse für den Tourismus in den Anbaugebieten beitragen.

In 2018 wurden in Hessen 427,5 ha Rebflächen in Steillagen bewirtschaftet, davon 69,1 ha an der Hessischen Bergstraße und 358,4 ha im Rheingau. Gegenüber 2016 hat sich die Fläche um 2,3 ha erweitert, primär im Rheingau. Es darf erwartet werden, dass durch die Steillagenförderung die Flächen auch in den nächsten Jahren in der Bewirtschaftung gehalten werden.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	19 d
Produktbezeichnung	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM – Weinbau)
Bezeichnung der Leistung	Biologischer/biotechnischer Pflanzenschutz in Dauerkulturen

Zielbeschreibung

Ziel des Programms ist die Förderung der Anwendung von Pheromonpräparaten als biologische/biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme gegen den Traubenwickler (1.-3. Generation) in den Rebanlagen der beiden hessischen Anbaugebiete Hessische Bergstraße und Rheingau.

Die Zuwendungen dienen zum Ausgleich der bei der Anwendung dieses Verfahrens gegenüber der sonst notwendigen Verwendung chemischer Pflanzenschutzpräparate erhöhten finanziellen Aufwendungen. Für eine erfolgreiche und wirtschaftliche Anwendung sind bestimmte Flächengrößen (mind. 1 ha; optimal ca. 20 ha) zielführend. Die einzelnen Weinbaubetriebe schließen sich dazu i.d.R. zu lokalen Anwendergemeinschaften (Pheromon-Gemeinschaften) zusammen.

Die Zielerreichung kann anhand der in den beiden Anbaugebieten erreichten Flächen, die mit den Pheromonpräparaten behandelt wurden, gemessen werden.

Wirkungsanalyse

In 2018 wurde die Förderung für rund 2.959 ha bewilligt, das entspricht knapp 81 % der hessischen Rebfläche insgesamt.

Der Anteil der mit Pheromonen behandelten Rebfläche ist mit 2.928,5 ha im Rheingau (entspricht 91,1 % der Rebfläche) besonders hoch, da das Verfahren dort schon seit mehreren Jahren erfolgreich eingesetzt wird und die Rebflächen relativ kompakt beieinanderliegen. Dies erleichtert die Ausbringung und verringert die bei „Streulagen“ hohen Aufwendungen für den Schutz der Flächen nach außen.

Seit 2011 beteiligen sich auch die Winzer der Hessischen Bergstraße und brachten in 2014 Pheromone auf 93,63 ha aus, d.h. 20,7 % der Rebfläche. Die stark zersplitterten und eher kleinteiligen Eigentumsverhältnisse erschweren die Anwendung des Verfahrens. Leider löste sich durch den Rückzug eines großen Betriebes 2015 eine Pheromongemeinschaft auf. Aktuell werden in dem Anbaugebiet nur noch ca. 31 ha Rebflächen (knapp 7% der Gesamtfläche) auf diese Weise gegen den Traubenwickler geschützt werden. Die weinbauliche Beratung des RP Darmstadt wirbt weiterhin intensiv für das Verfahren.

Die gegenüber 3.047,15 ha im Jahre 2014 jetzt leicht reduzierten Flächen erklären sich dadurch, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe aus diesem Programm keine Förderung für ihre Flächen in Steillagen mehr erhalten können, weil der Einsatz entsprechender Präparate in der dortigen Förderung bereits zur Auflage gemacht und bei der Ermittlung der Zuwendungen für ökologisch bewirtschaftete Flächen in die Kalkulation einbezogen wurde.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	20
Produktbezeichnung	Marktstrukturförderung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Bei der Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Landwirtschaft in Verbindung mit der Erhöhung der Wertschöpfung im Vordergrund. Ziel dieser Investitionsförderung ist, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Mittelbar dient diese Förderung über den erforderlichen Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen zwischen der Erzeugungsebene und geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen dazu, wirtschaftliche Vorteile auf der Erzeugerebene zu schaffen.

Darüber hinaus werden die Gründung und das Tätigwerden von anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen gefördert (Gewährung von Startbeihilfen zu den Organisationskosten der Erzeugerzusammenschlüsse). Ziel dieser Marktstrukturförderung ist es, die gemeinschaftliche Vermarktung von nach einheitlichen Regeln erzeugten Produkten zu unterstützen und auch dadurch die Wertschöpfung auf der Erzeugerebene zu verbessern. Startbeihilfen werden Erzeugerzusammenschlüssen für die ersten 5 Jahre nach Anerkennung gemäß Agrarmarktstrukturrecht gewährt.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen bei. Sie zielt auf die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege ab. Zudem sichert sie Erzeugerzusammenschlüssen eine gute Marktposition.

Im Rahmen der Evaluation von Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020 (EPLR Hessen) wird die Zielerreichung anhand dafür vorgegebener Indikatoren gemessen.

Wirkungsanalyse

Das Land Hessen legt besonderen Wert auf die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen von höherer Qualität im Sinne der unionsrechtlich verankerten Lebensmittelqualitätsregelungen und besonderen Lebensmittelqualitätsregelungen des Landes Hessen (z. B. Geprüfte Qualität Hessen). Vorhaben, die diese Anforderungen berücksichtigen, können im Rahmen der nach der ELER-Verordnung vorgesehenen Vorhabenauswahl prioritär für die Förderung mit öffentlichen Mitteln ausgewählt werden.

Zu Beginn der Förderperiode 2014-2020 konnten bis Ende des Förderjahres 2018 bisher 20 investive Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe rund 21 Mio. Euro und Zuschüssen in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro gefördert werden. Zwei Erzeugerzusammenschlüsse wurden mit Startbeihilfen in Höhe von insgesamt rund 190.000 Euro unterstützt.

Nach dem Indikatorplan des EPLR 2014-2020 können bis Ende 2020 voraussichtlich mindestens 30 investive Vorhaben in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen oder anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen mit öffentlichen Mitteln in Höhe von rund 12 Mio. Euro unterstützt werden. Mit der Förderung sollen nach der indikativen Finanzplanung des EPLR Gesamtinvestitionen von rund 45 Mio. Euro ausgelöst werden.

Nach den vorliegenden Ex-post Bewertungen zu der zurückliegenden Förderperiode 2007-2013 und anhand der bisher abgeschlossenen Verfahren der laufenden Förderperiode 2014-2020 ist auch für die Zukunft davon auszugehen, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit in der deutlich überwiegenden Anzahl der geförderten Unternehmen auf der Basis der Indikatoren (u.a. Bruttowertschöpfung, Umsatz, Beschäftigung, Effizienz, Produktivität, neue Technologien) verbessert. Damit tragen die Investitionen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen bei. Durch den Anstieg vertraglich gebundener Rohware leistet die Maßnahme auch einen Beitrag zur Absatz- und Preissicherung bei den Erzeugern (Erzeugernutzen). Zudem ist mit jedem Fördervorhaben ein Beitrag zur Ressourceneffizienz verbunden, der sich überwiegend in der Einsparung von Wasser und/oder Energie verzeichnen lässt.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	21
Produktbezeichnung	Agrarplanungen
Bezeichnung der Leistung	Maßnahmen im Rahmen der Agrarplanungen

Zielbeschreibung

Im Zeitraum 2004 – 2010 sind für die drei Regierungsbezirke mit den „Agrarplanungen“ agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen erstellt worden. Die vom Hessischen Bauernverband e.V. (HBV) in Zusammenarbeit mit der hessischen Landwirtschaftsverwaltung erstellten Agrarplanungen leisten insb. einen Beitrag zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in anderweitigen flächenrelevanten Planungen und Verfahren. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme und Analyse der flächengebundenen Landwirtschaft stellen die Agrarplanungen die Nutz- und Schutzfunktionen der Landwirtschaft (Feldflurfunktionen) dar und nehmen eine fundierte flächenbezogene Gesamtbewertung dieser Feldflurfunktionen vor, die als landwirtschaftliche Flächenbewertung bei flächenrelevanten Maßnahmen Berücksichtigung finden soll. Die Agrarplanungen haben Eingang etwa in die Regionalplanungen für die Regierungsbezirke gefunden; die landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den Regionalplanungen konnten so landesweit um ca. 100.000 ha erweitert werden.

Zur Aufrechterhaltung dieser Wirkungen etwa in den anstehenden Fortschreibungen der Regionalplanungen sind die Agrarplanungen zu aktualisieren und ihrerseits fortzuschreiben. Der 2012 mit dem HBV geschlossene und 2015 auf eine breitere Basis gestellte „Zukunftspakt Landwirtschaft“ der Hessischen Landesregierung sieht eine bedarfsweise Fortschreibung der Agrarplanungen vor.

Der mit den landwirtschaftlichen Agrarplanungen geleistete Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei anderweitigen flächenrelevanten Maßnahmen ist mittelbarer Natur und insofern nicht direkt messbar. Als geeignete Kennzahl zur Zielerreichung wird daher die Entwicklung der Landwirtschaftsfläche in Hessen, die vor einer Neuinanspruchnahme für nichtlandwirtschaftliche Zwecke möglichst geschützt werden soll, herangezogen.

Wirkungsanalyse

Nach Daten des Hessischen Statistischen Landesamts (HSL) ist die Landwirtschaftsfläche in Hessen im Zeitraum von 1991 bis 2018 von rd. 928.000 ha auf rd. 882.000 ha zurückgegangen. Der Rückgang der Landwirtschaftsfläche hat sich nach dem vom HSL verwandten „gleitenden Vierjahresdurchschnitt“ von über 6 ha/Tag in den 1990er-Jahren und von mehr als 5 ha/Tag in der ersten Dekade der 2000er-Jahre seit dem Jahr 2010 auf rund 3 ha/Tag verlangsamt (vgl. LT-Drs. 19/3346 vom 25.07.16).

Die seit 2010 landesweit einheitlich vorliegenden Agrarplanungen sind für diese Dämpfung der Flächenneuinanspruchnahme nicht allein oder hauptursächlich, haben aber einen untergesetzlich möglichen landwirtschaftlichen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie leisten können, indem sie von der Landwirtschaftsverwaltung und über die berufsständische Mitwirkung in flächenbeanspruchende Planungs- und Genehmigungsverfahren nichtlandwirtschaftlicher Fachverwaltungen und Stellen belangwahrend eingebracht werden konnten.

Hessen ist derzeit das einzige Bundesland mit landesweit vorliegenden Agrarplanungen. Der prozentuale Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche Hessens ist in den letzten zehn Jahren mit 1,3 % im Bundesvergleich unterdurchschnittlich (Bundesgebiet über 2 %). Da Hessen über keine spezialgesetzlichen originären Flächenschutzvorschriften im Landwirtschaftsrecht verfügt und mit dem Zukunftspakt Landwirtschaft angestrebt wird, den Anteil der Landwirtschafts- an der Landesfläche langfristig stabil zu halten, ist der landwirtschaftliche Beitrag zur Erreichung des fachübergreifenden Ziels der Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme - z.B. für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans - fortlaufend notwendig.

Durch den verlangsamten Rückgang der Landwirtschaftsfläche kann davon ausgegangen werden, dass das Ziel dieses Förderprogramms erreicht wird.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	24
Produktbezeichnung	Förderung der Dorfentwicklung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt Dorfentwicklung dient der Beseitigung sozialer, funktionaler und städtebaulicher Mängel in ländlichen Orten und umfasst auch den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und das Förderprogramm „Dorfmoderation“.
Die Förderung basiert auf dem Prinzip der Förderschwerpunkte. Hierbei werden einzelne Kommunen (seit 2012 mit allen Orts- bzw. Stadtteilen) als Förderschwerpunkt anerkannt und verbleiben neun Jahre im Förderprogramm. Als Fördergrundlage ist zunächst ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) zu erstellen, bevor eine Förderung der Vorhaben zu dessen Umsetzung erfolgen kann.

Gefördert werden kommunale Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Basisinfrastrukturen des dörflichen Lebens ebenso wie bürgerschaftliche und ehrenamtliche Initiativen im Bereich der Daseinsvorsorge im erweiterten Sinne. Umbau, Sanierung und Neubau im Ortskern sowie ein hierzu evtl. erforderlicher Rückbau nicht sanierungsfähiger Gebäude sind Förderangebote an private Antragsteller. Die Gestaltung von funktionalen Freiflächen und der Erhalt ortsbildprägender, historischer Bausubstanz sind weitere Förderangebote. Damit soll erreicht werden, dass der ländliche Raum als attraktiver und lebendiger Lebensraum in allen Bereichen gestaltet wird. Gemeindliche Infrastruktur in Verbindung mit sozialen und kulturellen Angeboten sowie die Sicherung der Grundversorgung und der Mobilität sollen bedarfsgerechte Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Kinder, Jugendliche und Senioren, im ländlichen Raum ermöglichen.

Eine konkrete Zielerreichung ist im Einzelfall durch Abgleich mit den Zielsetzungen des IKEK messbar. Übergreifend sind in der langfristigen Betrachtung die gemeindespezifischen demografischen Daten für eine Beurteilung der Wirkung heranzuziehen. Bei den Kennzahlen zum Produkt wird auf die Anzahl der Förderschwerpunkte (Anzahl Gesamtkommunen) und der damit erfassten einzelnen Orts- bzw. Stadtteile referenziert. Diese Angaben ermöglichen eine Beurteilung der flächenmäßigen Wirkung des Förderprogramms in Hessen.

Die Entwicklung der Förderschwerpunkte und der Orts- bzw. Stadtteile stellt sich im Betrachtungszeitraum wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Förderschwerpunkte	Anzahl Orts- bzw. Stadtteile
2017	147	665
2018	127	780

Erläuterungen zur Tabelle:
Bis zum Jahr 2012 wurden nur einzelne Orts- bzw. Stadtteile in die „Dorferneuerung“ aufgenommen. Jeder Orts- bzw. Stadtteil entsprach einem Förderschwerpunkt (Kooperationen waren möglich). Im Jahr 2011 entsprechen 239 Förderschwerpunkte insgesamt 305 Orts- bzw. Stadtteilen. Die Laufzeit der Förderschwerpunkte in der Dorferneuerung betrug 10 Jahre, die letzten alten Förderschwerpunkte laufen 2020 aus. Da in der Dorferneuerung jährlich eine hohe Anzahl an Förderschwerpunkten (>30) aufgenommen wurde, scheiden auch entsprechend viele Förderschwerpunkte derzeit aus dem Verfahren aus.

Ab dem Jahr 2012 erfolgte die Anerkennung von Förderschwerpunkten auf gesamtkommunaler Basis (eine Kommune mit allen Orts- bzw. Stadtteilen). Dadurch wurden erheblich mehr Orts- bzw. Stadtteile in die Förderung aufgenommen, als es die Zunahme der Förderschwerpunkte erkennen lässt. Die Laufzeit der Förderschwerpunkte ist 8 Jahre. Je anerkannten Förderschwerpunkt sind zwischen 2 und 25 Orts- bzw. Stadtteile in das Programm gekommen. In 2016 erfolgte aufgrund der Evaluierung des Programms keine Anerkennung. Ab 2017 werden Förderschwerpunkte nach dem neuen Verfahren der Dorfentwicklung anerkannt.

Wirkungsanalyse

Ausgehend vom strategischen Erstellungsprozess des integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts mit einer breit angelegten Bürgerbeteiligung ist festzustellen, dass im Rahmen der Laufzeit der Dorfentwicklung in den einzelnen Orts- bzw. Stadtteilen Vorhaben mit lokaler oder gesamtkommunaler Bedeutung wie private Investitionen und Maßnahmen initiiert werden können, die ohne das Förderprogramm nicht entstanden wären. Durch den Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung (SRPLE) 2019 – 2021 und die 2019 geänderte Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Anhebung von Fördersätzen, Einführung neuer Fördergegenstände, Verfahrensvereinfachung) können Vorhaben und Maßnahmen nochmals deutlich besser unterstützt werden.

Identitätsbildung, Wohnqualität, öffentliche, soziale und kulturelle Angebote sowie Versorgung der Bevölkerung verbessern die Lebens- und Wohnverhältnisse und sorgen so dafür, dass Bürgerinnen und Bürger ihren Dörfern verbunden bleiben und durch die erhöhte Attraktivität auch Neubürger für den ländlichen Raum gewonnen werden können. Gerade im ländlichen Raum ist immer wieder festzustellen, dass Prognosen zur demografischen Entwicklung zu korrigieren sind, nachdem sich diese viel positiver gestalteten, als es die Prognosen erwarten ließen.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	25 a
Produktbezeichnung	Förderung der ländlichen Regionalentwicklung / LEADER
Bezeichnung der Leistung	Ländliche Regionalentwicklung

Zielbeschreibung

Die ländliche Regionalentwicklung in Hessen verfolgt das Ziel, den ländlichen Raum auch angesichts der prognostizierten demografischen Veränderung als attraktiven Lebensraum zu erhalten sowie seine Zukunftschancen durch Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Potenziale zu wahren. Dies ist in erster Linie eine Gestaltungsaufgabe der ländlichen Regionen, die ihre Stärken und Schwächen erkennen, Ziele und Entwicklungsstrategien bestimmen und in einem regionalen Entwicklungskonzept darlegen. Das Land Hessen unterstützt die Regionen bei der Erarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte (REK) als Fördervoraussetzung und der Umsetzung der daraus resultierenden Vorhaben. In diesen sind Ziele und Handlungsfelder beschrieben und diesen Zielen anteilig Fördergelder aus dem bereitgestellten Planungsbudget zugeordnet.

In der aktuellen ELER-Förderperiode 2014-2020 setzt Hessen seine Förderangebote der ländlichen Regionalentwicklung überwiegend im Rahmen des LEADER-Ansatzes um. Diese werden ab 2017 um weitere nationale Förderangebote im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ergänzt– zugunsten der Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (seit 2017) und der Förderung von Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung (ab 2019) sowie der Umsetzung des Regionalbudgets (ab 2019).

Die Zieldefinition basiert auf den Vorgaben der ELER-Verordnung der EU und wird durch den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Hessen (EPLR) sowie die einzelnen REK konkretisiert.
Mit der Evaluation des Förderprogramms und der Zielerreichung ist ein externer Evaluator beauftragt.

Wirkungsanalyse

Hessen hat für die aktuelle Förderperiode 2014-2020 insgesamt 24 Regionen als Träger des LEADER-Prozesses anerkannt. Dies entspricht nahezu vollständig dem Fördergebiet „ländlicher Raum“. Damit kann das Förderprogramm fast im gesamten Gebiet Wirkung entfalten. Die Regionen haben im Laufe des Jahres 2015 ihre Arbeit aufgenommen. Bereits im Förderjahr 2016 konnten zahlreiche Vorhaben bewilligt werden. In den jährlich abzugebenden Jahresberichten stellen die Regionen ihre Tätigkeiten und den Beitrag der geförderten Vorhaben an der Zielerreichung des REK dar.
Für 2017 ist ein gegenüber 2016 gesteigerter Bedarf festzustellen, da sich die Bemühungen des Regionalmanagements um entsprechende Projekte nunmehr an der Anzahl der Förderanträge messen lassen. Für 2018 und 2019 wird von einer weiteren hohen Antragsdichte ausgegangen, bevor in 2020 die letzten Bewilligungen für die laufende Förderperiode ausgesprochen werden können.
Die Anerkennung der aktuellen LEADER-Regionen endet 2020.

Durch den Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung (SRPLE) und die 2019 geänderte Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Einführung neuer Fördergegenstände, Anhebung von Fördersätzen,) können in der Regionalentwicklung nochmals deutlich mehr Projekte gefördert werden. Im Fokus stehen hier besonderes die Förderung von Kleinstunternehmen, Projekte der Landschafts- und Kulturgeschichte, der Basisinfrastruktur sowie das Regionalbudget.

Das große Interesse der ländlichen Bevölkerung an den LEADER-Maßnahmen lässt erkennen, dass das Förderprogramm gut angenommen wird.

Einzelplan/Kapitel	0923
Produktnummer/Leistung	28
Produktbezeichnung	Energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen
Bezeichnung der Leistung	Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen

Zielbeschreibung

Zielsetzung des Landes Hessen ist es, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe bis zu ihrer Etablierung auf dem Markt aus Gründen der Emissionsverminderung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Förderung des ländlichen Raums zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt, um endliche fossile Ressourcen durch regenerative Rohstoffe zu ersetzen. Dazu sollen die vorhandenen Potentiale der energetischen und der stofflichen Nutzung von Biomasse nachhaltig, umweltverträglich und effizient zur Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung im ländlichen Raum genutzt werden. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Effizienzsteigerung vorhandener Technologien, der Nutzung biogener Rest- und Abfallstoffe, die keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung darstellen, der Entwicklung neuer Verfahren und der Informationsvermittlung zur Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

Das Land Hessen gewährt daher Zuschüsse für Maßnahmen und Vorhaben, die der umweltverträglichen Energiegewinnung durch nachwachsende Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft und dem stofflichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe in Hessen dienen.

Wirkungsanalyse

Mit Landesmitteln wurden im Zeitraum 1999 bis Ende 2018 insgesamt 162 Biogasanlagen, davon 29 mit angeschlossenen Nahwärmenetzen, 364 große Biomassefeuerungsanlagen (> 100 kW), davon 65 mit Nahwärmeleitungen, sowie 147 kleine Biomassefeuerungsanlagen (50-100 kW; meist Pelletfeuerungen) gefördert. Diese 768 Anlagen (673 Biomasseanlagen sowie 95 Nahwärmenetze) wurden mit insgesamt mehr als 43,5 Millionen Euro Fördermittel unterstützt und haben damit ein Investitionsvolumen von über 221 Millionen Euro vorwiegend im ländlichen Raum Hessens initiiert.

Sie erzeugen zusammen eine thermische Leistung von über 135.000 kW und eine elektrische Leistung von knapp 39.000 kW. Damit wird eine Primärenergieeinsparung von über 1 Million MWh pro Jahr und eine CO2-Einsparung von mehr als 244.000 Tonnen pro Jahr erreicht. Dies entspricht einem Heizöläquivalent von über 43 Millionen Litern pro Jahr.

Die Nachfrage nach einer Förderung hat sich im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum reduziert. Mit der geänderten Förderrichtlinie zur energetischen und stofflichen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen besteht seit Mitte 2018 die Möglichkeit, auch marktgängige Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeversorgung ab 30 kW zu fördern. Die Nachfrage nach dieser Fördermöglichkeit bleibt abzuwarten. Über die Jahre betrachtet gab es über alle Anlagenformen und –klassen hinweg einen steten Zuwachs, welcher zu steigenden Primärenergie- und CO2-Einsparungen führte. Das Förderprogramm kann somit als erfolgreich gewertet werden. Jetzt gilt es, das aktuelle Niveau zu halten und bestehende Nutzungspfade zu optimieren.

Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	29
Produktbezeichnung	Ökoaktionsplan
Bezeichnung der Leistung	Förderung im Rahmen des Ökoaktionsplans

Zielbeschreibung

Ziel ist die Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökologischen Landbaus in Hessen. Zur Förderung des ökologischen Landbaus werden Forschungsvorhaben, Konzepte und ausgewählte Projekte der ökologischen Erzeugung und Lebensmittelwirtschaft unterstützt. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Projektmanagern zur Implementierung von Entwicklungskonzepten in ausgewählten Modellregionen zur Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus, die Unterstützung von Informations- und Motivationsmaßnahmen, Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotvorhaben sowie die Stärkung der Ökokontrolle.

Wirkungsanalyse

Das Hauptziel – die Ausweitung des Ökolandbaus auf 100.000 ha – wurde mit dem Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Fläche auf 102.500 ha deutlich übertroffen.

Die Anzahl der jährlich neu bewilligten Projekte bewegt sich bisher im angestrebten Rahmen. Das Förderangebot wird gut angenommen. Das Ende der Projektlaufzeit der ersten 3 Ökomodellregionen wurde auf Ende 2020 verlängert. Weitere 5 neue Ökomodellregionen wurden ernannt mit einer zweijährigen Laufzeit. In 2019 werden die bereits laufenden Projekte fortgeführt. Erste neue Projektanträge sind eingereicht worden.

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Anlage 5

21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst“
(Einzelplan 15)

Inhalt Anlage 5

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst“.....03

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte.....03

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen.....08

Wirkungsanalysen.....18

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 15	1.044.922.189 €	1.008.134.073 €	1.086.553.100 €	1.097.181.000 €
davon Anteil D/F	120.770.294 €	112.716.605 €	129.467.300 €	144.274.600 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 15	11,56%	11,18%	11,92%	13,15%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	0,14%	0,91%	6,18%	5,54%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	0,50%	0,57%	0,23%	0,21%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	99,36%	98,52%	93,59%	94,25%

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums ist zu unterscheiden zwischen den Bereichen „Wissenschaft ud Forschung“ (Kapitel 15 02) und „Kunst und Kultur“ (Kapitel 15 50). Die Fördermittelausstattung des Ressorts erhöhte sich im Berichtszeitraum maßvoll von rd. 1.044 Mio. Euro im Ist für das Jahr 2017 auf rund 1.097 Mio. Euro im Plan für das Jahr 2020.
Auf die Entwicklung bei folgenden Produkten wird besonders hingewiesen:

(a) Bereich Wissenschaft und Forschung

Förderprodukt 15 02 P 02 – Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder
Die Veränderungen beruhen auf der Erhöhung der Zuwendungen um 3% jährlich ab 2016–2020 gemäß dem Pakt für Forschung und Innovation und den voranschreitenden Baumaßnahmen bei den Leibniz Instituten (Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Herder-Institut und Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung) sowie den Baumaßnahmen bei der Gesellschaft für Schwerionenforschung und dem Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES in Kassel. Ab 2020 soll die erfolgreiche Arbeit des ehemaligen LOEWE-Zentrums HIC for FAIR (2008-2015) als "Helmholtz Forschungsakademie Hessen für FAIR" (HFHF) verstetigt werden. Die Forschungsakademie wird Bestandteil des GSI-Helmholtz-Zentrums für Schwerionenforschung GmbH (GSI). Die Sonderfinanzierung der Jahre 2016 bis 2019 wird mit dieser Verstetigung abgelöst. Energie muss zuverlässig zur Verfügung stehen, allerdings auch den Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes entsprechen. Daher soll zur Entwicklung von Lösungen für die Transformation der Energieversorgungssysteme beim IEE ein "Kompetenzzentrum Kognitive Energiesysteme" gegründet werden. Hierfür stellt das Land Hessen für den Zeitraum 2020-2022 eine Anschubfinanzierung zur Verfügung.

Weiterhin wird mit der Errichtung und dem Betrieb des ILH an der Justus-Liebig-Universität Gießen der Standort Gießen als deutschlandweit und international herausragender Standort der Lungenforschung gesichert werden. Am 25.10.2018 wurde hierfür zwischen dem Land Hessen und dem Bund eine Absichtserklärung zur Gründung eines Instituts für Lungengesundheit in Gießen unterzeichnet. Die Kosten der dreijährigen Aufbauphase sollen vom Bund und dem Land gemeinsam hälftig im Verhältnis 50:50 getragen werden. Für die dreijährige Aufbauphase stellt das Land eine Finanzierung von insgesamt 7,0 Mio. Euro zur Verfügung.

Förderprodukt 15 02 P 03 – Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung

Die Schwankungen im Berichtszeitraum beruhen auf dem Abschluss der Baumaßnahmen für das Ernst Strüngmann Institut, der Auslauffinanzierung der Baumaßnahme für das Romantik Museum (Freies Deutsches Hochstift) sowie der Neugründung des documenta Instituts in Kassel.

Förderprodukt 15 02 P 04 – Trägerzuwendungen an Universitätsklinika

Die Steigerungen im Förderprodukt beruhen insbesondere auf der Zunahme von Sondertatbeständen. Es wurden Mittel für Bauvorhaben in eigener Bauherreneigenschaft bzw. Geräteausstattung des Universitätsklinikums der Goethe-Universität aufgenommen. Zudem hat das Land aufgrund seiner gesetzlichen Gewährträgerschaft für das Universitätsklinikum Frankfurt einen Sanierungszuschuss zur Rückführung bilanzieller Überschuldung vorgesehen.

Förderprodukt 15 02 P 07 – Projektförderung von Hochschulen, Forschungs-einrichtungen, Bibliotheken und Archiven

Neu aufgenommen wurde im Jahr 2018 das Förderprogramm „proDUAL“, mit dem der Ausbau des dualen Studiums – auch im ländlichen Raum – gefördert wird. Förderempfänger sind vorrangig die staatlichen Hochschulen.

Förderprodukt 15 02 P 14 – Hochschulpakt 2020

Die Schwankungen im Berichtszeitraum basieren im Wesentlichen auf der entsprechenden Bund-/Länder-Vereinbarung zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger im Rahmen des Hochschulpakts 2020.

Förderprodukt 15 02 P 18 – EU-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE)

Mit dem Förderprodukt unterstützt das Land – im Einklang mit der Hessischen Innovationsstrategie stehenden – Vorhaben zur Stärkung von angewandter Forschung, technischer Entwicklung, Wissens-

und Technologietransfer und Innovation von Hochschulen des Landes, Forschungs- und Transfereinrichtungen sowie anderen Innovationsmittlern. Einer noch besseren Vernetzung der Potenziale aus Wissenschaft und Wirtschaft wird eine entscheidende Bedeutung zugemessen, um zu einer höheren wirtschaftlichen Entwicklungs- und Innovationsdynamik zu gelangen.

Förderprodukt 15 02 P 19 – Digitalisierung

Mit dem Förderprodukt soll der digitale Wandel an den hessischen Hochschulen in Forschung und Lehre weiter vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck wird ein Digitalpakt Hochschulen abgeschlossen werden. Dieser soll Digitalisierungs-maßnahmen in den Bereichen Forschung, Lehre, Verwaltung und IT-Infrastruktur enthalten. Darüber hinaus sollen in Hessen Forschung und Lehre im Bereich der Künstlichen Intelligenz verstärkt werden.
Weiterhin erwarten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Politik aufgrund des fortschreitenden digitalen Wandels den kontinuierlichen Ausbau des digital unterstützten Angebots der Kultureinrichtungen. Dementsprechend sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die die Digitalisierung im Bereich der Museen, Archive und sonstigen Kultureinrichtungen in der Trägerschaft des Landes Hessen vorantreiben. Die öffentlichen Bibliotheken sollen bei der Einrichtung von WLAN und der Beteiligung an der OnLeihe Hessen gefördert werden.

(b) Bereich Kunst und Kultur

Das Land fördert den Bereich Kunst und Kultur ab 2020 mit einem zusätzlichen jährlichen Betrag von durchschnittlich 10 Mio. Euro. Mit diesen Mittel sollen u.a. die Künstlerinnenförderung aufgestockt, die kulturelle Bildung in Museen ausgebaut, die Finanzierung der Musikschulen verbessert, ein Atelierprogramm initiiert, die Filmfestivalförderung verdoppelt, die Provenienzforschung gestärkt sowie die Finanzierung der Musikschulen verbessert werden. Auch die Förderung der Freien Theater und der Soziokultur wird perspektivisch verdoppelt. Darüber hinaus soll das Jüdische Museum Frankfurt zukünftig mit 0,4 Mio. Euro institutionell gefördert werden. Die „Kronberg Academy“, deren Bau eines Konzertsaals bereits unterstützt wurde, wird ab 2020 jährlich mit einem stetigen Betrag von 0,25 Mio. Euro zur Ausbildung und Förderung junger Talente gefördert.

Förderprodukt 15 50 P 01 – Museums,-Ausstellungs- und Künstlerförderung

Nachdem die 14. documenta Ausstellung im Jahr 2017 stattgefunden hat, haben sich die Fördermittel seit dem Haushaltsjahr 2018 reduziert. Bis zur nächsten documenta Ausstellung im Jahr 2022 erfolgt wieder eine zyklische Anhebung der Fördermittel. Das Land Hessen fördert die documenta 15 bis ins Jahr 2022 mit insgesamt 11 Mio. Euro.

Das Land Hessen führt der Hessischen Kulturstiftung in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltes - neben dem unverändert fortgeführten jährlichen Festbetrag von 150.000 Euro - einen zusätzlichen jährlichen Festbetrag von 1.200.000 Euro als verfügbare Stiftungsmittel zu. Dieser zusätzliche Festbetrag soll vorrangig für Stiftungszwecke gemäß § 2 der Verfassung der Hessischen Kulturstiftung (Fördermitteletat) eingesetzt werden. Der Betrag wird unabhängig von den jährlich schwankenden Zuwendungen aus dem Erlös der Fiskalerbschaften gezahlt.

Förderprodukt 15 50 P 03 – Filmförderung

Es wurden Kennzahlen der hessischen Filmförderung im Bereich der zum 1.1.2016 gegründeten HessenFilm und Medien GmbH ergänzt.
Auch die Verdoppelung der Filmfestivalförderung ab 2020 ist ein wichtiger Schritt für die Stärkung der Filmkultur in Hessen. Sie geht einher mit der Verstetigung der Mittel für die Filmförderung, die bereits in den letzten Jahren deutlich erhöht wurde.

Förderprodukt 15 50 P 05 – Kulturelle Bildung, Soziokultur, Regionale Kulturförderung, Internationales und Kultur im ländlichen Raum

Im Bereich des Produkts wurden als besondere politische Ziele neben den Modellprojekten „Kulturkoffer“ und „Soziokultur“ auch das Projekt „LandKulturPerlen“ umgesetzt.
Die Kulturelle Bildung hat mit dem „Modellprojekt Kulturkoffer“ eine vielschichtige Förderstruktur erhalten. Mit den Mitteln für die kulturelle Bildung werden sowohl bewährte als auch neue, teils noch zu entwickelnde Programme und Projekte unterstützt.
Nach dem Prinzip „Stärken stärken“ werden bereits etablierte und erfolgreiche Programme und Initiativen der kulturellen Bildung weiter gestärkt, sichtbarer gemacht sowie durch neue Formate und zusätzliche Maßnahmen ergänzt. Das Juryverfahren des Kulturkoffers lädt hingegen die Akteure dazu ein, neue Projektideen vorzustellen und eine Vielfalt neuer innovativer Maßnahmen zu entwickeln.
Mit dem „Modellprojekt Soziokultur“ wurde ein zeitgemäßes und zukunftsweisendes Pilotprojekt mit bundesweiter Vorbildfunktion geschaffen, welches erstmals eine größtmögliche Selbstverantwortung der Kulturschaffenden ermöglicht. Der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen e.V. (LAKS) wird im Rahmen des Modellprojekts zur Förderung der Soziokultur in Hessen eine Zuwendung gewährt, die zum Teil als institutionelle Förderung bei der LAKS für deren notwendige Ausgaben und satzungsmäßige Aufgaben verbleibt und zum Teil zur Weiterleitung an die Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren und externe Antragsteller zur Verfügung steht.
Mit den „LandKulturPerlen“ wurde ein Projekt im ländlichen Raum angestoßen, welches einerseits niedrigschwellige Förderungen ermöglicht und andererseits mit einer Regionalmanagerin eine

Ansprechpartnerin installiert, die den Kulturakteuren eine unmittelbare und anspruchsorientierte Beratung bietet.

Förderprodukt 15 50 P08 – Sonstige Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur

Ab 2015 wurden 6 Mio. Euro an Landesmitteln zur Sicherstellung der Komplementärfinanzierung des Bundesinvestitionsprogramms „Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ zur Verfügung gestellt. Die Einzelprojekte für Maßnahmen zur Sicherung und Instandsetzung historischer Architekturen im UNESCO-Welterbe Bergpark Kassel-Wilhelmshöhe kamen bis einschließlich 2018 zur Ausführung.

Ferner wurden bzw. werden folgende hessische Kultur(bau)projekte gefördert:

- das Archäologische Freilichtmuseum „Zeiteninsel“ (4,78 Mio. Euro),
- das Jüdische Museum Frankfurt (2 Mio. Euro),
- die Kronberg Academy (4,5 Mio. Euro),
- die Stiftung Hessischer Jägerhof (ab 2018 300.000,- Euro/p.A).

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMWK für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1502	**01**			**Ausbildungsförderung**	**229.004**	**218.213**	**279.589**	**287.698**					**140.593**	**135.270**	**168.304**	**174.704**	**88.411**	**82.944**	**111.285**	**112.994**
		B	**P**	a) BAföG	211.197	199.440	259.400	259.400					127.718	121.652	153.680	153.680	83.480	77.788	105.720	105.720
		B	**P**	b) Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	16.504	17.462	19.550	27.755					12.875	13.618	14.624	21.024	3.629	3.844	4.926	6.731
		B	**P**	d) EDV-Verfahren; technische Umsetzung a) + b)	1.303	1.312	639	543									1.303	1.312	639	543
1502	**02**			**GA Forschungsförderung Bund Land**	**270.420**	**263.342**	**290.691**	**296.237**					**51.593**	**49.219**	**42.765**	**47.122**	**218.827**	**214.123**	**247.926**	**249.115**
		V	**O**	a) Deutsche Forschungsgemeinschaft	63.642	64.849	63.738	64.265									63.642	64.849	63.738	64.265
		V	**O**	b) Akademienprogramm	3.175	3.300	3.383	3.717									3.175	3.300	3.383	3.717
				(Die Philipps-Universität Marburg beteiligt sich finanziell mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.000 EUR an Vorhaben des Akademienprogramms)																
		V	**O**	c) Gesellschaft für Schwerionenforschung	11.304	30.349	31.025	38.359									11.304	30.349	31.025	38.359
		V	**O**	d) Max-Planck-Gesellschaft	55.771	56.752	59.283	59.806									55.771	56.752	59.283	59.806
		V	**O**	e) Fraunhofer-Gesellschaft	8.877	14.190	49.884	32.223									8.877	14.190	49.884	32.223
		V	**O**	f) Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz WGL (ehemals Einrichtungen der Blauen Liste)	111.686	92.164	77.730	88.410					51.593	49.219	42.765	47.122	60.093	42.945	34.965	41.288
		V	**O**	g) Akademie der Technikwissenschaften	92	92	157	96									92	92	157	96
		V	**O**	h) Deutsche Gesundheitszentren	1.934	1.494	3.434	4.434									1.934	1.494	3.434	4.434
		V	**O**	i) Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)	141	151	157	157									141	151	157	157
		V	**O**	j) Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)																
		V	**O**	j) Spitzenforschungszentrum zur Cybersicherheit in Hessen			1.900	4.770											1.900	4.770

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
		V	O	k) Spitzenforschungszentrum zur Cybersicherheit in Hessen																
		V	O	k) Nationales Leistungszentrum zur Cybersicherheit in Hessen (NLZ CSICI)																
		V	O	l) Helmholtz International Center for FAIR (HIC for FAIR); ab 2018 in c) integriert	13.797												13.797			
1502	**03**			**Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder**	**25.195**	**12.358**	**10.386**	**11.113**					**307**	**338**			**24.887**	**12.020**	**10.386**	**11.113**
		F, V	O	a) Institutionelle Förderungen	12.060	9.920	10.266	10.887					307	338			11.752	9.582	10.266	10.887
		F	O	a) Neugründung Ernst Strüngmann Institut	13.010	2.318											13.010	2.318		
		F	O	b) AG Historische Kommissionen	120	120	120	220									120	120	120	220
		F	O	c) Brüder Grimm-Preis	5			5									5			5
1502	**04**			**Trägerzuwendungen Universitätsklinika**	**33.614**	**50.449**	**58.894**	**60.684**									**33.614**	**50.449**	**58.894**	**60.684**
		G	K	a) Uniklinikum Frankfurt	20.510	37.655	45.289	46.879									20.510	37.655	45.289	46.879
		G	W	b) Uniklinikum Gießen/Marburg	13.104	12.795	13.605	13.805									13.104	12.795	13.605	13.805
1502	**05**			**Förderung für Studierende**	**12.452**	**13.452**	**13.419**	**13.669**									**12.452**	**13.452**	**13.419**	**13.669**
		F	K	a) Förderung für Studierende	12.453	13.452	13.419	13.669									12.453	13.452	13.419	13.669
1502	**06**			**Internationale Hochschulkooperation**	**2.256**	**3.167**	**2.598**	**3.268**	**167**	**1.007**							**2.089**	**2.161**	**2.598**	**3.268**
		F	K	a) Programme Land/Hochschulen	639	668	688	758									639	668	688	758
		F	O, P	b) Unterstützung ausl. Studierende	497	422	254	254									497	422	254	254
		D	K	c) Überregionale Maßnahmen	283	1.123	157	157	167	1.007							117	117	157	157
		F, V	O	d) VDU - Vietnamesisch-Deutsche-Universität	837	953	1.500	2.100									837	953	1.500	2.100
1502	**07**			**Projektförderungen der Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archive**	**55.237**	**56.545**	**59.936**	**57.673**					**300**	**300**	**300**	**300**	**54.937**	**56.245**	**59.636**	**57.373**
		V	K, O	a) Struktur- und Innovationsbudget	33.189	35.330	31.072	31.072									33.189	35.330	31.072	31.072
		V	K, O	b) Exzellenzinitiative	5.411	5.895	9.430	6.800									5.411	5.895	9.430	6.800
		F	K, O, W	c) Innovationsfonds	4.284	2.660	5.640	5.140					300	300	300	300	3.984	2.359	5.339	4.839
		V	K, O	d) Zuschuss der Stadt Offenbach			250	250											250	250

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
		F	O	e) Umsetzung PVS	3.312	3.269	3.269	3.062									3.312	3.269	3.269	3.062
		F	O	f) House of Finance																
		V	O	f) Stiftung für Hochschulzulassung	451	614	521	595									451	614	521	595
		G	O	g) Anerkennungsberatung	900	782	654	654									900	782	654	654
		F	K, O	h) Einführung eines Praxissemesters	6.221	6.207	6.800	6.800									6.221	6.207	6.800	6.800
		V	K, O	i) Hessen Fonds für Flüchtlinge	1.470	1.324	1.300	1.300									1.470	1.324	1.300	1.300
		F	K, O	k) Förderung dualer Studiengänge		465	1.000	2.000										465	1.000	2.000
1502	**08**			**Serviceeinrichtungen für Wissenschaft**	**2.067**	**2.399**	**2.368**	**2.531**									**2.067**	**2.399**	**2.368**	**2.531**
		V	O	a) Hochschulrektorenkonferenz	163	170	200	200									163	170	200	200
		V	O	b) Wissenschaftsrat	206	211	288	238									206	211	288	238
		V	O	c) Hochschul-Informations-System (HIS)	117	116	130	130									117	116	130	130
		V	O	d) Bischöfl. Generalvikariat Fulda	390	397	397	397									390	397	397	397
		V	O	e) Studienstiftung des dt. Volkes	221	222	220	223									221	222	220	223
		V	O	f) Kompetenznetzwerk Bibliotheken	41	33	50	50									41	33	50	50
		V	O	g) Akkreditierungsrat	33	94	56	56									33	94	56	56
		V	O	h) Deutsche Digitale Bibliothek DDB	113	134	166	184									113	134	166	184
		V	O	i) Stiftung für Hochschulzulassung	684	924	762	954									684	924	762	954
		V	O	j) Zentralstelle für Fernstudien an Hochschulen	98	98	100	100									98	98	100	100
1502	**09**			**Nichtstaatliche Hochschulen und Berufsakademien**	**11.810**	**12.968**	**10.030**	**10.330**									**11.810**	**12.968**	**10.030**	**10.330**
		G	O	a) Nichtstaatliche Hochschulen	5.580	6.537	3.885	3.885									5.580	6.537	3.885	3.885
		G	O	b) Berufsakademien	1.295	1.256	1.250	1.250									1.295	1.256	1.250	1.250
		L	K	c) Musikakademien	4.935	5.175	4.895	5.195									4.935	5.175	4.895	5.195
1502	**11**			**LOEWE**	**51.607**	**52.928**	**60.118**	**59.226**									**51.607**	**52.928**	**60.118**	**59.226**
		F	K, O	a) LOEWE-Zentren	24.202	25.322	33.679	29.601									24.202	25.322	33.679	29.601
		F	K, O	b) LOEWE-Schwerpunkte	19.593	17.474	18.619	22.404									19.593	17.474	18.619	22.404
		F	K, V, W	c) LOEWE-Verbundvorhaben	6.677	6.882	6.520	6.520									6.677	6.882	6.520	6.520
		F	O	d) Baumaßnahmen	1.135	3.250	1.300	700									1.135	3.250	1.300	700
1502	**13**			**Studienfonds**																
		G	K	a) Studienfonds																

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1502	**14**			**Hochschulpakt 2020**	**307.845**	**269.370**	**240.844**	**221.185**					**193.063**	**136.932**	**132.625**	**127.796**	**114.782**	**132.438**	**108.219**	**93.390**
	V	**K**		a) Hochschulpakt 2020	307.845	269.370	240.844	221.185					193.063	136.932	132.625	127.796	114.782	132.438	108.219	93.390
1502	**16**			**Landesprojekt zur Förderung der Elektromobilität**																
	F	**K**		a) Landesprojekt Elektomobilität																
1502	**18**			**EU-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE)**		**22**	**8.000**	**8.000**		**22**	**8.000**	**8.000**								
	D	**O**		a) Auf- und Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen		22	8.000	8.000		22	8.000	8.000								
1502	**19**			**Digitalisierung**				**11.874**												**11.874**
	V, F	**P, O, W, K**		a), b) Digitalpkat Hochschulen und Förderung der Künstlichen Intelligenz				9.884												9.884
	F	**P, O, W, K**		c) Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich der Kultureinrichtungen				1.990												1.990
1550	**01**			**Museums,- Ausstellungs- u. Künstlerförderung**	**9.362**	**11.172**	**8.498**	**10.327**									**9.362**	**11.172**	**8.498**	**10.327**
	V	**W**		a) "documenta" Ausstellungen	4.977	5.498	2.726	3.043									4.977	5.498	2.726	3.043
	F	**O**		b) Städelsches Kunstinstitut	400	400	400	400									400	400	400	400
	V	**O**		c) Schlossmuseum Darmstadt	141	151	169	168									141	151	169	168
	V	**O**		d) Deutsches Ledermuseum	370	220	220	452									370	220	220	452
	F	**O**		e) AG Friedhof und Denkmal e. V. Stiftung Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur	298	298	298	347									298	298	298	347
	V	**O**		f) Hessische Kulturstiftung	150	1.350	1.350	1.350									150	1.350	1.350	1.350
	V	**O**		g) Stiftung Preußischer Kulturbesitz	1.840	1.840	1.840	1.840									1.840	1.840	1.840	1.840
	F	**O**		h) Hessischer Museumsverband	279	279	284	717									279	279	284	717
	V	**K**		i) Stadtmuseum Wiesbaden	95	95	95	95									95	95	95	95
	V	**W**		j) Schloß Erbach gGmbH	246	312	263	467									246	312	263	467
	F	**O**		k) Private Museen	431	631	571	771									431	631	571	771
	F	**O, W**		l) Jugendkunstschulen	71	69	71	71									71	69	71	71
	F	**O, P**		m) Künstlerinnen und Künstler, Kunstvereine	61	29	59	204									61	29	59	204

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
		F	P	n) Sonstige Projektförderungen	3		153	3									3		153	3
		F	K	p) Jüdisches Museum Frankfurt				400												400
1550	**02**			**Theaterförderung**	**9.150**	**9.530**	**9.828**	**11.124**									**9.150**	**9.530**	**9.828**	**11.124**
		V	W	a) Landestheater Marburg	1.977	2.060	2.135	2.486									1.977	2.060	2.135	2.486
		V	W	b) Stadttheater Gießen	3.645	3.754	3.940	4.093									3.645	3.754	3.940	4.093
		F	O	c) Schauspielschule Genzmer	23	23	23	23									23	23	23	23
		V	W	Dresden Frankfurt Dance Company	1.300	1.300	1.300	1.300									1.300	1.300	1.300	1.300
		F	K	e) Bad Hersfelder Festspiele	770	770	777	777									770	770	777	777
		F	K	f) Internationale Maifestspiele Wiesbaden	76	76	76	76									76	76	76	76
		F	K,O,P,W	g) Kinder- und Jugendtheater	823	754	691										823	754	691	
		F	K,O,P,W	h) Sonstige Projektförderungen	537	618	712										537	618	712	
		F	O	i) Frankfurt LAB e.V.		175	175	175										175	175	175
		F	K,O,P,W	j) Freie Theaterszene - Produktionsförderung Allgemein				692												692
		F	K,O,P,W	k) Freie Theaterszene - Produktionsförderung Jugend- und Kindertheater				230												230
		F	K,O,P,W	l) Freie Theaterszene - Gastspielförderung				350												350
		F	K,O,P,W	m) Sonstige Festivals, Festspiele und Veranstaltungsreihen				515												515
		F	K,O,P,W	o) Sonstige Theaterförderung				408												408
1550	**03**			**Filmförderung**	**3.149**	**8.446**	**6.553**	**7.120**									**3.149**	**8.446**	**6.553**	**7.120**
		F	O	a) Deutsches Filminstitut	339	410	399	430									339	410	399	430
		F	O	b) Film- und Kinobüro Hessen	110	110	110	120									110	110	110	120
		F	O	e) Filmbewertungsstelle Wiesbaden	80	102	50	50									80	102	50	50
		F	O	f) Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung			200	200											200	200
		V,L,G	O,P,W	g) HessenFilm und Medien GmbH	1.194	1.317	1.217	1.276									1.194	1.317	1.217	1.276
		V,L,G	O,P,W	h) Projektförderung HessenFilm und Medien GmbH	1.038	5.875	4.015	4.417									1.038	5.875	4.015	4.417
		F	O	h) Sonstige Filmprojekte	191	115	115	115									191	115	115	115
		F	K,O,P,W	i) Filmpreise	198	268	198	198									198	268	198	198
		V	K	j) Digitalisierung dt. Filmerbe		250	250	250										250	250	250
		F	O	h) Kinothek Asta Nielsen e.V. (Frankfurt)				65												65

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1550	**04**			**Literaturförderung**	**775**	**843**	**850**	**1.021**									**775**	**843**	**850**	**1.021**
		F	**O**	a) Hessisches Literaturforum im Mousonturm	309	330	312	331									309	330	312	331
		F	**O**	b) Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung	187	293	189	192									187	293	189	192
		F	**O**	c) Gesellschaft für deutsche Sprache	10	10	10	10									10	10	10	10
		F	**O**	d) Stiftung Buchkunst	11	11	11	11									11	11	11	11
		F	**O**	e) Hessischer Literaturrat	75	95	93	197									75	95	93	197
		F	**K,O,P,W**	f) Sonstige Projektförderungen	183	104	235	280									183	104	235	280
1550	**05**			**Kulturelle Bildung, Soziokultur, Region. Kulturförd., Internationales und Kultur im ländlichen Raum**	**2.857**	**3.667**	**4.198**	**4.718**									**2.857**	**3.667**	**4.198**	**4.718**
		F	**P, O**	a) Soziokultur	540	634	731	1.231									540	634	731	1.231
		F	**K,O,P,W**	b) Regionale Kulturförderung	483	483	583	503									483	483	583	503
		F	**P, O**	c) Internationale Kulturbeziehungen	58	100	75	75									58	100	75	75
		F	**O**	d) Römerberg Gespräche	15	15	15	15									15	15	15	15
		F	**K,O,P,W**	e) Sonstige Projektförderungen	103	105	300	100									103	105	300	100
		F	**K,O,P**	f) Kulturelle Bildung	1.258	1.504	1.639	1.639									1.258	1.504	1.639	1.639
		F	**O**	g) Koordinierungsstelle Kulturelle Bildung (LKB)	175	224	175	175									175	224	175	175
		F	**O**	i) Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	65	65	65	65									65	65	65	65
		F	**O**	j) LAKS e.V.	160	210	215	215									160	210	215	215
		F	**K,O,P,W**	k) Stärkung ländlicher Raum		328	400	400										328	400	400
		F	**K,O,P,W**	l) Förderung kulturelles Raumprogramm (Atelierprogramm)				300												300
1550	**06**			**Musikförderung**	**4.838**	**5.215**	**5.210**	**6.430**									**4.838**	**5.215**	**5.210**	**6.430**
		F	**O**	a) Deutsches Musikgeschichtliches Archiv	57	58	59	58									57	58	59	58
		F	**O**	b) Institut für neue Musik und Musikerziehung	15	16	16	16									15	16	16	16
		F	**O**	c) Deutsche Ensemble Akademie	269	412	412	411									269	412	412	411
		F	**O**	d) Landesmusikrat	371	366	366	466									371	366	366	466
		F	**O**	e) Archiv Frau und Musik	54	75	75	95									54	75	75	95
		F	**W**	f) Landesmusikakademie	552	664	664	713									552	664	664	713
		F	**W**	g) Landesjugendsinfonieorchester	207	248	248	248									207	248	248	248

Kapitel	Produkt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
		F	O	h) Landesverband der Musikschulen Hessen	178	181	181	281									178	181	181	281
		F	O	i) Private Musikschulen	2.302	2.296	2.310	2.960									2.302	2.296	2.310	2.960
		F	P	j) Sonstige Projektförderungen	713	779	759	759									713	779	759	759
		F	O	k)Trägerverein Landesjugendjazzorchesters Hessen e.V.	120	120	120	153									120	120	120	153
		F	O	l) Philharmonischer Verein der Sinti und Roma FfM e.V.				20												20
		F	O	m) Kronberg Academy (Stiftung)				250												250
1550	**07**			**Denkmalpflege**	**7.623**	**7.352**	**8.210**	**8.210**									**7.623**	**7.352**	**8.210**	**8.210**
		G	K,O,P,W	a) Erhaltung von Kulturdenkmälern	7.503	7.084	7.890	7.890									7.503	7.084	7.890	7.890
		F	O	b) Propstei Johannesberg	120	120	120	120									120	120	120	120
		F	O,P	c) Förderung denkmalpflegerischer Projekte im Ehrenamt		148	200	200										148	200	200
		F	O,P	d) Preis Denkmal des Monats																
1550	**08**			**Sonst. Maßnahmen im Bereich Kunst u. Kultur**	**2.165**	**3.069**	**2.300**	**300**									**2.165**	**3.069**	**2.300**	**300**
		F	K	b) Investitionsprogramm nationale Welterbestätten	1.891	1.512											1.891	1.512		
		F	K,O	c) Sonstige Projektförderungen	274	1.558	2.300	300									274	1.558	2.300	300
1550	**09**			**Förderung der Kulturregion RheinMain**	**3.496**	**3.627**	**4.034**	**4.444**									**3.496**	**3.627**	**4.034**	**4.444**
		V	O	a) Kulturfonds Frankfurt RheinMain gGmbH	3.356	3.487	3.860	4.202									3.356	3.487	3.860	4.202
		V	O	b) Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH	140	140	174	242									140	140	174	242
				Summe EPL 15	**1.044.922**	**1.008.134**	**1.086.553**	**1.097.181**	**167**	**1.029**	**8.000**	**8.000**	**385.856**	**322.059**	**343.994**	**349.922**	**658.899**	**685.047**	**734.559**	**739.259**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMWK für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1502	01	Ausbildungsförderung	229.004	218.213	279.589	287.698	228.953	216.396	288.834	295.234
1502	02	GA Forschungsförderung Bund Land	270.420	263.342	290.691	296.237	275.616	288.595	282.971	294.303
1502	03	Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder	25.195	12.358	10.386	11.113	21.831	11.510	9.075	16.621
1502	04	Trägerzuwendungen Universitätsklinika	33.614	50.449	58.894	60.684	53.801	150.670	48.199	51.684
1502	05	Förderung für Studierende	12.452	13.452	13.419	13.669	11.491	13.452	13.419	13.669
1502	06	Internationale Hochschulkooperation	2.256	3.167	2.598	3.268	3.258	3.714	2.598	3.268
1502	07	Projektförderungen der Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archive	55.237	56.545	59.936	57.673	36.903	58.146	61.936	55.773
1502	08	Serviceeinrichtungen für Wissenschaft	2.067	2.399	2.368	2.531	1.838	2.359	2.368	2.531
1502	09	Nichtstaatliche Hochschulen und Berufsakademien	11.810	12.968	10.030	10.330	9.672	12.968	10.030	10.030
1502	11	LOEWE	51.607	52.928	60.118	59.226	44.006	70.254	46.723	141.364
1502	13	Studienfonds					581	545		

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1502	14	Hochschulpakt 2020	307.845	269.370	240.844	221.185	270.864	269.370	240.844	221.185
1502	16	Landesprojekt zur Förderung der Elektromobilität					397			
1502	18	EU-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE)		22	8.000	8.000		1.074	12.000	15.000
1502	19	Digitalisierung				11.874				11.874
1550	01	Museums,- Ausstellungs- und Künstlerförderung	9.362	11.172	8.498	10.327	9.374	11.159	8.698	10.327
1550	02	Theaterförderung	9.150	9.530	9.828	11.124	11.750	8.245	8.528	16.374
1550	03	Filmförderung	3.149	8.446	6.553	7.120	5.004	6.600	6.553	7.120
1550	04	Literaturförderung	775	843	850	1.021	775	843	850	1.021
1550	05	Kulturelle Bildung, Soziokultur, Region. Kulturförd., Internationales und Kultur im ländlichen Raum	2.857	3.667	4.198	4.718	2.857	3.667	4.198	4.718
1550	06	Musikförderung	4.838	5.215	5.210	6.430	4.820	5.215	5.210	6.430
1550	07	Denkmalpflege	7.623	7.352	8.210	8.210	9.067	8.245	8.210	8.210
1550	08	Sonst. Maßnahmen im Bereich Kunst u. Kultur	2.165	3.069	2.300	300		4.800	300	300
1550	09	Förderung der Kulturregion RheinMain	3.496	3.627	4.034	4.444	3.496	3.627	4.034	4.444
		Summe EPL 15	**1.044.922**	**1.008.134**	**1.086.553**	**1.097.181**	**1.006.355**	**1.151.452**	**1.065.578**	**1.191.480**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
15 02	01 / a,b	B	Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
15 02	02 / b	V	Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.
15 02	02 / f	V	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) in Frankfurt am Main (Institut der Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz) WGL Leibniz DIPF 2015-2019
15 02	02 / f	V	WGL Leibniz Herder Institut 2015-2019
15 02	02 / f	V	WGL Leibniz HSFK 2015-2019
15 02	02 / f	V	WGL Leibniz SFN 2015-2019
15 02	02 / g	V	Akademie der Technikwissenschaften (acatech)
15 02	02 / h	V	Deutsche Gesundheitszentren (DZG)
15 02	03 / a / 1	F, V	Freies Deutsches Hochstift, Frankfurt am Main
15 02	03 / a / 2	F, V	Stiftung Institut für Sozialforschung an der Universität Frankfurt am Main
15 02	03 / a / 3	F, V	Stiftung Sigmund-Freud-Institut, Frankfurt am Main
15 02	03 / a / 4	F, V	Stiftung Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main
15 02	03 / a / 5	F, V	Georg-Speyer-Haus 2015-2019
15 02	04	G	Zuschüsse für laufende Zwecke und Investitionen, Trägerzuwendungen an Klinika 2015-2019
15 02	05 / a	F	Förderung von Studierenden
15 02	06 / a	F	Programme des Landes und Gemeinschaftsprojekte der Hessischen Hochschulen im internationalen und europäischen Kontext
15 02	06 / b	F	Unterstützungsleistungen für ausländische Studierende
15 02	06 / c	D	Überregionale Maßnahmen
15 02	06 / d	F,V	Vietnamesisch-Deutsche Universität (VGU)
15 02	07 / a	V	Innovations- und Strukturentwicklungsbudget
15 02	07 / a	V	Hessischer Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre
15 02	07 / c / 1	F	Frauen- und Geschlechterforschung 2015 -2019
15 02	07 / c / 4	F	Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder
15 02	08 / a	V	Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
15 02	08 / b	V	Wissenschaftsrat (WR)
15 02	08 / c	V	Hochschul-Informations-System GmbH (HIS)

15 02	08 / d	V	Zuwendung an das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda für die Ausbildung von Studierenden an der Universität Marburg in katholischer Theologie
15 02	08 / e	V	Studienstiftung des deutschen Volkes
15 02	08 / f	V	Kompetenznetzwerk Bibliotheken
15 02	08 / g	V	Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
15 02	08 / i	V	Stiftung für Hochschulzulassung
15 02	09 / a	G	Nichtstaatliche Hochschulen
15 02	09 / b	G	Berufsakademien
15 02	09 / d	L	Musikakademien
15 02	11 / a-d	F	Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE)
15 02	14 / a	V	Hochschulpakt 2020
15 02	18 / a-d	D	EFRE
15 50	01 / 1	F	Jugendkunstschulen
15 50	01 / a	V	Institutionelle Förderung - documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH, Kassel
15 50	01 / b	F	Institutionelle Förderung – Städelsches Kunstinstitut
15 50	01 / c	V	Institutionelle Förderung - Schlossmuseum Darmstadt e.V.
15 50	01 / d	V	Institutionelle Förderung - Ledermuseum Offenbach
15 50	01 / e	F	Institutionelle Förderung - Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal und Museum für Sepulkralkultur Kassel (AFD)
15 50	01 / f	V	Institutionelle Förderung - Hessische Kulturstiftung
15 50	01 / g	V	Institutionelle Förderung - Stiftung Preußischer Kulturbesitz
15 50	01 / h	F	Institutionelle Förderung - Hessischer Museumsverband (HMV)
15 50	01 / j	V	Institutionelle Förderung – Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH
15 50	01 / m	F	Projektförderung - Künstlerinnen und Künstler, Kunstvereine
15 50	02 / a	V	Institutionelle Förderung - Hessisches Landestheater Marburg GmbH
15 50	02 / b	V	Institutionelle Förderung - Stadttheater Gießen GmbH
15 50	02 / c	F	Institutionelle Förderung - Schule für Schauspiel – Schauspielschule Genzmer e.V.
15 50	02 / d	V	Institutionelle Förderung - The Forsythe Company GmbH
15 50	03	F, G, L, V	Filmförderung
15 50	04 / a	F	Institutionelle Förderung - Hessisches Literaturforum im Mousonturm e.V.
15 50	04 / b	F	Institutionelle Förderung - Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung e.V.
15 50	04 / c	F	Institutionelle Förderung - Gesellschaft für Deutsche Sprache (GfdS)

15 50	04 / d	F	Institutionelle Förderung - Stiftung Buchkunst
15 50	04 / e	F	Institutionelle Förderung - Hessischer Literaturrat e.V.
15 50	05 / a,b,e,f	F	Soziokultur, Regionale Kulturförderung und sonstige Projektförderung (Heimat- und Brauchtumspflege)
15 50	05 / c	F	Internationale Kulturbeziehungen
15 50	06 / a	F	Institutionelle Förderung - Deutsches Musikgeschichtliches Archiv der Musikgeschichtlichen Kommission e.V. (DMgA)
15 50	06 / b,c,d,e,h,i,j	F	Institut für neue Musik und Musikerziehung, Deutsche Ensemble Akademie, Landesmusikrat, Archiv Frau und Musik, Landesverband der Musikschulen Hessen, Private Musikschulen, sonstige Projektförderungen
15 50	06 / f	F	Institutionelle Förderung - Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH - Landesmusikakademie Schlitz
15 50	06 / g	F	Institutionelle Förderung - Landesjugendsinfonieorchester Hessen gGmbH
15 50	07 / a,b	G,F	Denkmalpflege
15 50	08 / b	F	Sonstige Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur
15 50	08 / c	F	Sonstige Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur - Sonstige Projektförderungen
15 50	09 / a	V	Kulturfonds Frankfurt RheinMain gGmbH
15 50	09 / b	V	Förderung der KulturRegion RheinMain

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	01 a-b
Produktbezeichnung	Ausbildungsförderung
Bezeichnung der Leistung	Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Zielbeschreibung

Ziel des BAföG ist es, allen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln nach dem BAföG besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dann, wenn

- die Ausbildung förderungsfähig ist,
- die persönlichen Fördervoraussetzungen vorliegen und
- die erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Das BAföG wird seit Beginn des Jahres 2015 zu 100 % vom Bund finanziert.

Das sogenannte „Aufstiegs-BAföG“ (Leistungen nach dem AFBG) unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses. Für Fachkräfte, die sich nach einer abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung auf eine herausgehobene Berufstätigkeit, beispielsweise als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft in einem Betrieb, vorbereiten, ist mit dem AFBG ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf staatliche Unterstützung eingeführt worden.

Das „Aufstiegs-BAföG“ wird von Bund und Land gemeinsam finanziert (78% Bund, 22% Land).

Wirkungsanalyse

In 2017 erhielten 41.617 Studierende und 10.595 Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem BAföG. In 2018 verringerten sich diese Zahlen auf 39.327 für Studierende und 9.992 für Schülerinnen und Schüler. Bei den Studierenden verringerte sich die Gefördertenquote von 27,09% auf 24,24% und bei den Schülerinnen und Schülern von 1,69% auf 1,59%. Der durchschnittliche Förderbetrag bei den Studierenden stieg von 563,96 € in 2017 auf 565,51 €. Bei den Schülerinnen und Schülern stieg dieser von 560,88 € in 2017 auf 633,22 €.

9.346 Teilnehmer erhielten in 2017 Leistungen nach dem AFBG, in 2018 stieg der Wert auf 9.630. Der durchschnittliche Förderbetrag stieg von 468,31 € in 2017 auf 473,38 € in 2018.

Ein weiteres Ziel ist es, die Kostenstruktur, gemessen an den Fällen pro Mitarbeiter, zu verbessern. Die Fallzahl pro Mitarbeiter sank im BAföG-Bereich von 415 in 2017 auf 398 in 2018. Im AFBG-Bereich sank die Fallzahl von 792 in 2017 auf 721 in 2018.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	02 b
Produktbezeichnung	Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.

Zielbeschreibung

Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Bund und die Länder ist durch das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 (BAnz S. 7787), zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 16. November 2018, geregelt. Das Abkommen ist am 1.1.2008 in Kraft getreten. Die gemeinsame Förderung der Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die in der Anlage zu dem Abkommen genannten Einrichtungen und Vorhaben. Zu diesen Einrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse gehört auch das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. koordinierte Akademienprogramm.

Das Akademienprogramm dient der Erschließung, Sicherung und Vergegenwärtigung unseres kulturellen Erbes. Es ist das größte geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsprogramm Deutschlands und international einzigartig. Mit ihren langfristig angelegten Grundlagenforschungen leisten die Akademien einen unverzichtbaren Beitrag zur Dokumentation unseres kulturellen Gedächtnisses und zur Bildung nationaler wie transnationaler kultureller Identitäten. Seit 1979/80 wird das Akademienprogramm von Bund und Ländern gemeinsam finanziert.
Es wird von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften koordiniert und umfasst bei einem Finanzvolumen von rund 68 Millionen Euro insgesamt 140 Vorhaben mit 196 Arbeitsstellen (Stand 2019). Diese setzen sich zusammen aus 21 Wörterbüchern, 117 Editionen und zwei Projekten aus der sozial- und kulturwissenschaftlichen Grundlagenforschung. In den Vorhaben sind bundesweit insgesamt mehr als 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Über 200 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer engagieren sich darüber hinaus ehrenamtlich in den Vorhaben.

Über den Haushalt des Akademienprogramms, über die Aufnahme von Neuvorhaben und die Fortführung von laufenden Projekten entscheidet die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, in welcher der Bund und die Bundesländer vertreten sind. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage der von der Akademieunion aufgestellten Finanz- und Programmplanung gefällt.
Die Ausführungsvereinbarung zum Akademienprogramm legt fest, dass die Projekte je hälftig vom Bund und dem jeweiligen Sitzland einer Arbeitsstelle finanziert werden („Sitzlandfinanzierung“).

Dabei trägt jedes Land seinen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben, sowie die anteiligen Verwaltungskosten.
Die Ausführungsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach 4 Jahren gekündigt werden.
Seit 2006 wird das Akademienprogramm jährlich ausgeschrieben. Neben der Zugehörigkeit eines Vorhabens zu den Geisteswissenschaften sind u. a. folgende weitere Kriterien wesentlich für eine Aufnahme ins Akademienprogramm:

- Die Anträge müssen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse sein.
- Die Anträge müssen sich durch hohe disziplinäre oder auch interdisziplinäre Relevanz auszeichnen.
- Es muss eine enge Verbindung mit der aktuellen Forschung bestehen.
- In das Akademienprogramm können Vorhaben aufgenommen werden, die nicht zweckmäßiger von einer Hochschule, einer anderen Forschungseinrichtung oder in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden können.
- Es muss sich um langfristige, modular aufgebaute Vorhaben handeln, die in einem Zeitraum von 12 bis 25 Jahren abschließbar sind.
- Das jährliche Fördervolumen muss mindestens 120.000 € betragen.
- Die Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss gewährleistet sein.
- Die Vorhaben werden von einer Akademie wissenschaftlich verantwortet und können in enger Kooperation mit einer Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden. Im Rahmen des Akademienprogramms ist die Kooperation zwischen Akademien, Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen besonders erwünscht.
- Es werden ein digitales Bearbeitungs- und Publikationskonzept sowie Überlegungen zur Langzeitarchivierung erwartet.

Projekte, die im Akademienprogramm gefördert werden sollen, haben einen mehrstufigen Auswahlprozess zu durchlaufen. Dieser beginnt mit der Einreichung einer Projektskizze bei einer Akademie, die wissenschaftlich begutachtet wird und ggf. zu einer Vollantragstellung führt. Die Entscheidung durch die GWK wird aufgrund einer Empfehlung der Wissenschaftlichen Kommission der Union getroffen.

Wirkungsanalyse

Regelmäßige Evaluierungen durch externe Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus der internationalen Scientific Community sichern den Qualitätsstandard der hier entstehenden Wörterbücher, Lexika und Editionen aus den Gebieten der Theologie, Philosophie, Geschichte, Literatur- und Sprachwissenschaften, Kunstgeschichte und Archäologie, Inschriften- und Namenforschung sowie der Musikwissenschaft und der sozial- und kulturwissenschaftlichen Grundlagenforschung. Nur dank der Struktur der Akademienforschungsstellen und ihrer sie betreuenden Kommissionen ist es möglich, solch langfristig angelegte und sehr umfangreiche Forschungsprojekte kontinuierlich auf hohem Niveau zu bearbeiten, ohne an die Lebenszeit einzelner Personen und die begrenzte Kapazität einzelner Einrichtungen gebunden zu sein.

Der Wissenschaftsrat hat das Akademienprogramm stets positiv evaluiert und festgestellt, dass die Vorhaben des Akademienprogramms häufig, in einigen Fällen sogar weltweit, das Zentrum für bestimmte Forschungsthemen sind, die Qualität und Forschungsleistung beachtlich ist und im Beitrag der Forschungsergebnisse dieses Programms zu den empirischen Grundlagen z. B. der Philosophie, der Geschichte, der Theologie und der Philologien eine sehr wichtige und zentrale Leistung liegt.

Da Hessen über keine eigene Akademie verfügt, werden die meisten der 22 in Hessen verorteten Akademievorhaben an den Universitäten Frankfurt, Marburg, Kassel, Gießen und Darmstadt durch die Akademie der Wissenschaften und der Literatur des Landes Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz betreut. Einige andere Vorhaben und Arbeitsstellen werden auch durch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, die Bayerische Akademie der Wissenschaften und die Heidelberger Akademie der Wissenschaften an hessischen Universitätsstandorten betreut.

Hessen hat in den Jahren 2009 – 2018 seinen Akademiebeitrag von 2.112,5 T€ auf 3.299,5 T€ gesteigert. Die Laufzeit der z. Z. betreuten Vorhaben endet zwischen den Jahren 2019 und 2042.

Die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften veröffentlicht jährliche Tätigkeitsberichte über den inhaltlichen Fortschritt der einzelnen Akademievorhaben.

Auch wenn das Land Hessen keinen direkten Einfluss auf die einzelnen Akademienvorhaben hat, profitiert es doch von der hohen Qualität der wissenschaftlichen Forschung an den hessischen Universitäten, die von den Projekten geleistet wird.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	02 f
Produktbezeichnung	Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz- WGL e.V. hier: DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation

Zielbeschreibung

Nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz-WGL. e.V. – Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) fördern Bund und Länder gemeinsam selbständige Forschungseinrichtungen und Serviceeinrichtungen für die Forschung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse. Zurzeit ist Hessen das Sitzland von vier Forschungseinrichtungen der WGL, darunter des **DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation** (bis 2018 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)) in Frankfurt am Main.

Das Institut wurde am 25. Oktober 1951 auf Beschluss der hessischen Landesregierung als „Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung“ in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Es nahm seine Arbeit im Jahr 1952 auf. Mitte der 1960er-Jahre wurde das Institut in das so genannte Königsteiner Staatsabkommen der Länder aufgenommen und erhielt eine neue Satzung, in der die praxisbezogene empirische Bildungsforschung im internationalen Vergleich als Zweck der Stiftung bestimmt wurde. Zugleich wurde die Hochschule in „Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung“ (DIPF) umbenannt. Seit 1977 wird das DIPF von Bund und Ländern gemeinsam gefördert; es gehört zu den Einrichtungen der Gottfried Wilhelm Leibniz-WGL, e.V. Wesentliche strukturelle Änderungen ergaben sich Anfang der 1990er-Jahre durch die Integration von Teilen der ehemaligen Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR sowie Ende der 1990er-Jahre durch die Gründung neuer Programmbereiche, insbesondere den Aufbau eines Servicebereichs für Bildungsinformation und die Umwandlung in ein forschungsbasiertes Serviceinstitut. Das DIPF ist heute ein nationales Kompetenzzentrum für Bildungsforschung und Bildungsinformation verteilt auf die Standorte Frankfurt am Main und Berlin.

In der staatlichen Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen hat ein Paradigmenwechsel von der Bestandssicherung (Input) zur Ergebnisorientierung (Output) und von der Detail- zur Globalsteuerung

stattgefunden. Gegenstand der Förderung und Finanzierung sind nicht mehr die Einrichtungen an sich, sondern ihre wissenschaftlichen Ergebnisse bzw. Serviceleistungen. Dieses spiegelt auch der Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder von 1997 wider, mit dem den WGL-Einrichtungen die Einführung von Programmbudgets aufgegeben wurde.

Im Sinne dieser ergebnisorientierten Steuerung soll die Förderung von WGL-Einrichtungen sich auf die Erreichung der von diesen formulierten und im Rahmen von Begutachtungen qualitativ und strategisch für gut befundenen Forschungs- und Serviceziele richten.

Die Bewertung der Kriterien
• Qualität der Forschungs-/Serviceleistungen,
• wissenschaftsstrategische Bedeutung der Forschungs-/Serviceleistungen,
• Angemessenheit des Ressourceneinsatzes,
erfolgt durch die regelmäßige begleitende (wissenschaftliche Beiräte, Nutzerbeiräte) und die externe (WGL-Senat) Evaluation.

Wirkungsanalyse

Das DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation unterstützt Bildungsforschung, Bildungspraxis, Bildungspolitik und Bildungsverwaltung auf der Grundlage von wissenschaftlichen Infrastrukturleistungen und Forschung im und zum Bildungssystem. Ziel ist es, dadurch das Gelingen von Bildung zu unterstützen und zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen im Bildungswesen beizutragen. Gemäß dem Gesamtauftrag der Leibniz-Gemeinschaft „theoria cum praxi“ (theoretisches Denken für praktisches Handeln) umfasst das Forschungsprofil des Instituts vielfältige Aktivitäten, von der erkenntnisorientierten Grundlagenforschung bis hin zu innovativen Entwicklungsarbeiten, Anwendungen und Implementationen zum Nutzen der Gesellschaft.

Zwei miteinander eng vernetzte Schwerpunkte bestimmen die Arbeit des Instituts:

- Bildungsinformation und
- Bildungsforschung.

Das Institut stellt zentrale Informationsinfrastrukturen für das Bildungswesen in Deutschland zur Verfügung und erweitert deren wissenschaftliche Basis durch eigene Forschung. Als nationales Zentrum für Bildungsforschung erbringt das DIPF theoretische, methodische und empirische Beiträge zur Er-

forschung des Bildungswesens aus systemischer, organisatorischer, individueller und historischer Perspektive. Zu den wissenschaftlichen Leistungen des Instituts tragen viele Disziplinen bei. Dazu gehören insbesondere: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Geschichtswissenschaft sowie Informationswissenschaft und Informatik. Kooperationen mit Partnern in anderen Staaten und supranationalen Organisationen stärken den Einbezug internationaler Perspektiven. Leuchttürme seiner heutigen Arbeit sind zum Beispiel der nationale Bildungsbericht als umfassende Bestandsaufnahme des deutschen Bildungswesens, weitreichende Beiträge zu den PISA-Studien auf nationaler wie internationaler Ebene und der Deutschen Bildungsserver als zentraler Internet-Wegweiser zu Wissen über Bildung. Im Jahr 2020 wird der Bericht mit dem Schwerpunktthema „Digitalisierung“ erscheinen. Darüber betreibt es mit weiteren Partnern das IDeA-Zentrum für individuelle Entwicklung und Lernförderung (ehemals LOEWE-Zentrum IDeA).

Die besondere Stärke des DIPF, Problemstellungen im Bildungswesen aus unterschiedlichen Blickwinkeln und auf Basis fundierten Wissens zu betrachten, wird auch in den kommenden Jahren dazu dienen, das Institut als Kompetenzzentrum für die überregionale Informationsversorgung im Bereich des Bildungswesens und als Zentrum für Bildungsforschung und Bildungsinformation weiter auszubauen. Durch seine wegweisenden Arbeiten in den beiden Bereichen hat das Institut ein Alleinstellungsmerkmal von überregionaler Bedeutung und findet international große Beachtung.

Evaluierung im Jahre 2018

Aufgrund der Evaluierung der Leibniz-Gemeinschaft im Jahr 2018 haben Bund und Ländern beschlossen, das DIPF als Einrichtung der Forschung und der wissenschaftlichen Infrastruktur, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnimmt, auf der Grundlage der Ausführungsvereinbarung WGL weiter zu fördern. In der Bewertung der Leibniz-Gemeinschaft wird ausgeführt: „Das DIPF verbindet wissenschaftliche Dienstleistungs- und Infrastrukturaufgaben sehr überzeugend mit eigenen Forschungen und einem Transfer in Bildungspraxis und -politik.“ Insbesondere mit seinen zentralen Grundlagenarbeiten in der empirischen Bildungsforschung findet das Institut auch international große Beachtung. Die Arbeitsergebnisse des DIPF werden in fünf Abteilungen erarbeitet. Jeweils eine Abteilung wird als „exzellent“ (Abteilung Bildungsqualität und Evaluation), „sehr gut bis exzellent“ (Abteilung Bildung und Entwicklung) und „gut bis sehr gut“ bewertet. Zwei Abteilungen werden als „sehr gut“ bewertet.

Finanzielle Darstellung des DIPF

	Soll 2020	Soll 2019	Soll 2018 (vorl.)	Ist 2017
Zuwendungen in Euro	19.163.000	18.791.000	22.906.000	33.044.000
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	1,98%	-18%	-24%	-2%
Drittmittel in Euro	6.267.586	6.406.847	6.035.855	9.347.947
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	-2%	6%	-35%	37%
Anzahl der Doktoranden	40	40	40	33
Anzahl der Doktoranden pro Wissenschaftler %	25%	25%	26%	22%
Anteil der Drittmittel an den Gesamterlösen %	23%	25%	21%	18%
eingeworbene Drittmittel pro Wissenschaftler €	59.691	38.856	38.941	89.028

Im Jahre 2017 wurde eine Rücklagenzuführung in Höhe von 1.244.400 Euro und im Jahre 2018 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 1.072.875,44 Euro getätigt.

In der jährlichen Zuwendung sind bis inkl. 2018 Mittel für die Neubaumaßnahme am Standort Campus Westend in Frankfurt a. M. enthalten. Der Neubau wurde ab November 2018 bezogen.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	02 f
Produktbezeichnung	Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz- WGL e.V. hier: Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung - Institut der Leibniz-Gemeinschaft (HI), Marburg

Zielbeschreibung

Nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL, e.V. – Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) fördern Bund und Länder gemeinsam selbständige Forschungseinrichtungen und Serviceeinrichtungen für die Forschung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse. Zurzeit ist Hessen das Sitzland von vier Forschungseinrichtungen der WGL, darunter des Herder-Instituts in Marburg. Das Herder-Institut betreibt, organisiert und unterstützt als Infrastruktureinrichtung historische, kunst- und kulturwissenschaftliche Forschung zu Ostmitteleuropa. Der Fokus liegt auf der Geschichte und der Kultur Polens, Tschechiens, der Slowakei, Estlands, Lettlands, Litauens und der Region Kaliningrad. Im Zentrum steht die Analyse der Wechselbeziehungen und Austauschprozesse in und mit Ostmitteleuropa vom Mittelalter bis in die Gegenwart, mit einem Schwerpunkt auf den Beziehungsgeflechten zum deutschsprachigen Raum.
In der staatlichen Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen hat ein Paradigmenwechsel von der Bestandssicherung (Input) zur Ergebnisorientierung (Output) und von der Detail- zur Globalsteuerung stattgefunden.

Gegenstand der Förderung und Finanzierung sind nicht mehr die Einrichtungen an sich, sondern ihre wissenschaftlichen Ergebnisse bzw. Serviceleistungen. Dieses spiegelt auch der Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder von 1997 wider, mit dem den WGL-Einrichtungen die Einführung von Programmbudgets aufgegeben wurde.

Im Sinne dieser ergebnisorientierten Steuerung soll sich die Förderung von WGL-Einrichtungen auf die Erreichung von Forschungs- und Serviceziele richten.

Die Bewertung der Kriterien
• Qualität der Forschungs-/Serviceleistungen,

• wissenschaftsstrategische Bedeutung der Forschungs-/Serviceleistungen,

• Angemessenheit des Ressourceneinsatzes,

erfolgt durch die regelmäßige begleitende (wissenschaftliche Beiräte, Nutzerbeiräte) und die externe (WGL-Senat) Evaluation.

Eine zentrale Aufgabe des Herder-Instituts als überregionale Einrichtung der wissenschaftlichen Infrastruktur ist der Ausbau digital verfügbarer forschungsgenerierter und Forschung initiierender Wissensangebote, die den Erfordernissen der grenzüberschreitenden Multiperspektivität Rechnung tragen. Das Herder-Institut verfolgt daher das Ziel, den Bereich der IT strategisch weiterzuentwickeln, die Kooperationen auszubauen und seine Stellung als Einrichtung der wissenschaftlichen Infrastruktur nachhaltig zu gewährleisten. Daher verfolgt das Institut das Ziel, das digital verfügbare Angebot zu einer Herder-Forschungsinfrastruktur mit einem breiten Gesamtangebot zur Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas weiter umfassend auszubauen. Ein wichtiger Baustein für die Umsetzung dieses Ziels markierte 2015 die Gründung der Abteilung „Digitale Geschichte und IT“, die seit 1.1.2019 den neuen Namen „Digitale Geschichte und IT“ trägt. Mit der Gründung der Abteilung verfolgte das Herder-Institut zwei Ziele: Zum einen folgte es einer Empfehlung der letzten Evaluierung, die IT-Kompetenz nachhaltig auszubauen, um strategische Aufgaben und daraus folgende Entwicklungsaufgaben verstärkt angehen zu können. Zum anderen schuf das Institut damit eine Grundlage, um zunehmende Aktivitäten im Bereich der Digital Humanities nachhaltig zu gestalten und in Zusammenarbeit mit der zukünftigen Professur „Digitale Geschichte“ auszubauen.

Wirkungsanalyse

Durch die Gewährung der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung kann das Herder-Institut neben projektgebundenen Drittmitteln auch sonstige Einnahmen, z.B. durch den Verkauf eigener Publikationen, Kopien, Nutzungsentgelte, Erlöse in einem begrenzten Umfang erwirtschaften.
Bei der Festsetzung der Zuwendung wird davon ausgegangen, dass mit dem Deckungsbeitrag II des Leistungsplans nicht mehr als neunzig Prozent der Gesamtkosten (einschließlich der Abschreibungen) abgedeckt werden müssen. Die Differenz wird in Gestalt von Drittmitteln gedeckt, von denen mindestens 150.000 € von der DFG, oder über ein vergleichbar begutachtetes Verfahren eingeworben werden sollen.
Aufgrund der Mehr- und Unterjährigkeit verschiedener Drittmittelprojekte unterliegen die ausgewiesenen jährlichen Drittmittelbeträge großen Schwankungen.

Finanzielle Darstellung des Herder Institutes:

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2016
Zuwendungen in Euro	5.404.000	5.374.800	5.355.600	4.943.200	5.069.300
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	-4,40%	-2,5%	1,70%	2,00%	-17,10%
Drittmittel in Euro	908.600	866.300	848.400	1.274.821	987.200
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	1,05%	1,02%	-33,5	1,29	-11,57
Anzahl der Doktoranden	0	0	0	0	0
Anzahl der Doktoranden pro Wissenschaftler %	0	0	0	0	0
Anteil der Drittmittel an den Gesamterlösen %	15,10%	15,10%	14,50%	18,40%	16,14
eingeworbene Drittmittel pro Wissenschaftler €	59.580	56.807	67.872	28.700	44.700

Der wissenschaftliche Beirat nimmt den Sachbericht der Institutsleitung zur Erreichung der in den Programmbereichen definierten Ziele zustimmend zur Kenntnis. Er unterstützt insbesondere die nachhaltigen Bemühungen des Instituts, den Frauenanteil unter den wissenschaftlichen Beschäftigten weiter zu erhöhen. Als besonders positiv begrüßt er, dass es gelungen ist, den Anteil der eingeworbenen Drittmittel auf fast 15% an den Gesamteinnahmen zu steigern.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	02 f
Produktbezeichnung	Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz- WGL e.V. hier: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz-WGL. e.V. – Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) fördern Bund und Länder gemeinsam selbständige Forschungseinrichtungen und Serviceeinrichtungen für die Forschung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse. Zurzeit ist Hessen das Sitzland von vier Forschungseinrichtungen der WGL, darunter die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main (HSFK).

Als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts betreibt die HSFK erkenntnisorientierte Grundlagenforschung zu friedensrelevanten Fragestellungen zum Wohl und Nutzen des Menschen. Die Arbeit der HSFK ist darauf gerichtet, die Ursachen von Konflikten frühzeitig zu erkennen, ihre gewaltsame Austragung vorzubeugen und dauerhafte politische Regelungen für Konfliktlösung zu finden. Dazu untersucht die HSFK, wie Konflikte in der Vergangenheit und gegenwärtig verlaufen (Empirie) und welche Muster Konflikten und ihrem Verlauf zu Grunde liegen können (Theorie). Im Rahmen ihrer Politikberatung werden Forschungsergebnisse praxisorientiert in Handlungsoptionen umgesetzt, die Eingang in die öffentliche Debatte finden. Das neue Forschungsprogramm „Coercion and Peace“ bzw. „Frieden und Zwang“ gilt seit Anfang 2018. Das neue Programm wird in den kommenden fünf Jahren die Forschung am Institut bestimmen. Im Zentrum steht dabei die Frage, welche Rolle der Androhung oder Anwendung von Zwang bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Gefährdung von Frieden zukommt. Die HSFK will dabei herausarbeiten, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise der Einsatz von Zwang zur Durchsetzung internationaler oder innergesellschaftlicher Normen Erfolg hat, und inwieweit dies Frieden befördert oder gefährdet. Es geht darum zu bestimmen, wie mit so wenig Zwang wie nötig so viel Frieden wie möglich erreicht werden kann.

In der staatlichen Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen hat ein Paradigmenwechsel von der Bestandssicherung (Input) zur Ergebnisorientierung (Output) und von der Detail- zur Globalsteuerung

stattgefunden. Gegenstand der Förderung und Finanzierung sind nicht mehr die Einrichtungen an sich, sondern ihre wissenschaftlichen Ergebnisse bzw. Serviceleistungen. Dieses spiegelt auch der Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder von 1997 wieder, mit dem den WGL-Einrichtungen die Einführung von Programmbudgets aufgegeben wurde.

Im Sinne dieser ergebnisorientierten Steuerung soll sich die Förderung von WGL-Einrichtungen auf die Erreichung der von diesen formulierten und im Rahmen von Begutachtungen qualitativ und strategisch für gut befundenen Forschungs- und Serviceziele richten.

Die Bewertung der Kriterien
• Qualität der Forschungs-/Serviceleistungen,
• wissenschaftsstrategische Bedeutung der Forschungs-/Serviceleistungen,
• Angemessenheit des Ressourceneinsatzes,

erfolgt durch die regelmäßige begleitende (Stiftungsrat, Wissenschaftlicher Beirat,) und die externe (WGL-Senat) Evaluation.

Wirkungsanalyse

Zum 1.1.2009 ist die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main (HSFK) in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. aufgenommen worden. Zeitgleich hat sich die HSFK eine den neuen Verhältnissen gerecht werdende Satzung gegeben und eine Umstrukturierung in den Gremien, aber auch in den Programmbereichen vorgenommen. So ist nun eine systematischere Aufteilung der Forschungsaufgaben möglich. Verbunden damit ist ein weiterer personeller Zuwachs. Die geplante Anzahl der referierten wissenschaftlichen Publikationen konnte deutlich übertroffen werden, der Anregung des wissenschaftlichen Beirats, die internationale Sichtbarkeit zu erhöhen, wurde somit Rechnung getragen. Sehr positiv ist der bemerkenswerte Zuwachs in der Politikberatung zu werten (z.B. auf verschiedenen Regierungsebenen, z.B. Auswärtiges Amt, für Nichtregierungsorganisationen, Parteien, Kirchen, u.a., durch hauseigene Veröffentlichungen, Beratungsgespräche, etc.) und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit internationalen Partnern. In den vergangenen Jahren ist das Drittmittelbudget der HSFK kontinuierlich gestiegen. Mit über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die HSFK das größte Friedensforschungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Strukturziel der Finanzierung sieht vor, den Haushalt der HSFK zu maximal 80% aus den Zuwendungsmitteln von Bund und Land und zu 20% aus Drittmitteln zu bestreiten. Der Anteil der Drittmittel an der Deckung der Gesamtkosten belief sich im Jahr 2017 auf rd. 27 %.

Die nächste routinemäßige Evaluierung durch die Leibniz-Gemeinschaft erfolgt im Jahr 2019.

Finanzielle Darstellung der HSFK:

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018 (vorl.)	Ist 2017	Ist 2016
Zuwendungen in Euro	4.700.000	4.552.000	4.097.000	4.042.000	3.563.600
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	3,25	11,00%	1,40%	14,00%	0,88%
Drittmittel in Euro	1.245.000	1.326.160	1.008.924	1.926.700	1.348.183
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	-6,2%	1,3	-47,70%	1,43%	1,18%
Anzahl der Doktoranden	11	11	1,5	5,25	7,45
Anzahl der Doktoranden pro Wissenschaftler %	68,75%	65,00%	8,80%	37,23%	22,44%
Anteil der Drittmittel an den Gesamterlösen %	20,00%	21,00%	15,00%	27,00%	28,00%
eingeworbene Drittmittel pro Wissenschaftler €	77.812,50 €	78.009,41 €	80.073,35 €	136.645,42 €	55.893,85 €

- Sondertatbestand „Aufbau einer Forschergruppe „Radikalisierung und Terrorismus“: Der Antrag wurde positiv evaluiert und im GWK-Ausschuss im Februar 2018 in die Haushaltsplanung ab 2019 aufgenommen. Er hat ein Volumen von rd. 580.000 €. Zusätzlich übernimmt das Land Hessen die Miete für die zusätzlich benötigten Räume von ca. 42.000 € jährlich.
- Die HSFK ist einer der zahlreichen Partner in den beiden Forschungsverbünden der Leibniz-Gemeinschaft "Historische Authentizität" und "Krisen einer globalisierten Welt", der von der HSFK koordiniert wird.
- Die HSFK ist neben der Technischen Universität Darmstadt, dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte, dem Institut für Sozialforschung, dem Frobenius Institut und dem Point Sud Center for Research and Local Knowledge seit 2007 Partner im Exzellenzcluster "Die Herausbildung normativer Ordnungen" der Goethe-Universität Frankfurt. Die Förderung endet im Oktober 2019. Die HSFK ist mit vier „Principal Investigators“ beteiligt.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	02 f
Produktbezeichnung	Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz- WGL e.V. hier: Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) in Frankfurt am Main (Institut der Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz)

Zielbeschreibung

Nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz-WGL e.V. – Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) fördern Bund und Länder gemeinsam selbständige Forschungseinrichtungen und Serviceeinrichtungen für die Forschung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse. Zurzeit ist Hessen das Sitzland von vier Forschungseinrichtungen der WGL, darunter der „Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN)“ in Frankfurt am Main.

Die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN) ist eine privatrechtliche gemeinnützige Bürgergesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Ihre satzungsgemäße Aufgabe ist es, Naturforschung zu betreiben und deren Ergebnisse durch Veröffentlichungen, Vorträge und Naturmuseen der Allgemeinheit zu vermitteln. Die Gesellschaft zählt gegenwärtig knapp 7000 Mitglieder. Die „Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung“ (SGN) ist Trägerin der „Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN)“, die institutionell von Bund und Ländern im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft finanziert werden. Das Institut befindet sich in sieben Bundesländern an insgesamt 11 Standorten.

In der staatlichen Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen hat ein Paradigmenwechsel von der Bestandssicherung (Input) zur Ergebnisorientierung (Output) und von der Detail- zur Globalsteuerung stattgefunden. Gegenstand der Förderung und Finanzierung sind nicht mehr die Einrichtungen an sich, sondern ihre wissenschaftlichen Ergebnisse bzw. Serviceleistungen. Dieses spiegelt auch der Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder von 1997 wieder, mit dem den WGL-Einrichtungen die Einführung von Programmbudgets aufgegeben wurde.

Im Sinne dieser ergebnisorientierten Steuerung soll sich die Förderung von WGL-Einrichtungen auf die Erreichung der von diesen formulierten und im Rahmen von Begutachtungen qualitativ und strategisch für gut befundenen Forschungs- und Serviceziele richten.

Die Bewertung der Kriterien
• Qualität der Forschungs-/Serviceleistungen,
• wissenschaftsstrategische Bedeutung der Forschungs-/Serviceleistungen,
• Angemessenheit des Ressourceneinsatzes,

erfolgt durch die regelmäßige begleitende (wissenschaftliche Beiräte, Nutzerbeiräte) und die externe (WGL-Senat) Evaluation.

Wirkungsanalyse

Senckenberg ist über die letzten Jahre erheblich gewachsen und stellt heute eine föderale Einrichtung der Naturforschung mit rund 850 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (incl. Annexpersonal, Stipendiaten, etc.) dar, deren wissenschaftliche Sammlungen etwa 40 Millionen Serien umfassen. Die rund 300 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler forschen im Bereich der Bio- und Geodiversität weltweit in über 120 Ländern; ein großer Teil davon ist an deutschen Hochschulen auch in der Lehre engagiert.

Die Senckenberg-Sammlungen sind durch Integration von sammlungsorientierten Forschungseinrichtungen wie die Quartärpaläontologie Weimar (2000), das Deutsche Entomologische Institut Müncheberg (2009), die Naturhistorischen Sammlungen Dresden (2009), das Museum für Naturkunde Görlitz (2009) und SHEP Tübingen (2017) erheblich gewachsen. Senckenberg umfasst heute folgende Standorte:

Hessen: Senckenberg Forschungsinstitut und Naturmuseum in Frankfurt (SF) (hierzu gehören die Forschungsstationen in Gelnhausen, Messel und Weimar) und das Biodiversität und Klima Forschungszentrum (BiK-F).

Thüringen: Forschungsstation für Quartärpaläontologie in Weimar.

Sachsen: Senckenberg Museum für Naturkunde in Görlitz (SMNG) und die Senckenberg Naturhistorischen Sammlungen Dresden (SNSD).

Brandenburg: Senckenberg Deutsches Entomologisches Institut in Müncheberg (SDEI).

Niedersachsen: Senckenberg am Meer in Wilhelmshaven (SAM), das aufgrund historischer Gründe durch Hessen mitfinanziert wird.

Hamburg: Senckenberg am Meer in Hamburg mit der Abteilung Meeresforschung sowie dem Deutschen Zentrum für Marine Biodiversitätsforschung.

Tübingen: Senckenberg Centre for Human Evolution and Palaeoenviroment (SHEP).

Senckenberg zeichnet sich besonders durch sein Forschungsnetzwerk mit elf deutschen Standorten und einer großen Vielfalt an Fachexpertise aus. Dieses weite Leistungsspektrum ermöglicht Naturforschung aus ganz unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Perspektiven. Die gebündelten Er-

gebnisse und Erkenntnisse helfen, das System „Erde-Mensch“ zu verstehen und damit einen nachhaltigen Umgang mit Ökosystemen und Ressourcen zu fördern. Mit dem Museum für Tierkunde und dem Museum für Mineralogie und Geologie in Dresden, dem Museum für Naturkunde in Görlitz sowie dem Senckenberg Naturmuseum in Frankfurt erfahren Besucher an drei Standorten, was die Natur Wunderbares, Erstaunliches und vor allem Bewahrenswertes bereithält. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Leibniz Forschungsmuseum, Museum für Naturkunde in Berlin (MfN).

Die nächste routinemäßige Evaluierung durch die Leibniz-Gemeinschaft erfolgt im Jahr 2020.

Finanzielle Darstellung des SFN:

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2016
Zuwendungen in Euro	52.594.000	49.402.000	57.619.700	71.902.994	67.781.200
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	1,10 %	-16,30 %	-13,7 %	-1,90 %	-5,40 %
Drittmittel in Euro	7.220.000	7.121.127	7.300.000	8.765.000	8.136.628
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	1,01 %	-2,50 %	-16,80 %	1,10 %	-5,40 %
Anzahl der Doktoranden	160	160	251	232	n.n.
Anzahl der Doktoranden pro Wissenschaftler in %	68,75 %	65,00 %	8,80 %	37,23 %	22,44 %
Anteil der Drittmittel an den Gesamterlösen in %	9,55 %	8,96 %	6,60 %	9,35 %	9,33 %
eingeworbene Drittmittel pro Wissenschaftler in Euro	31.946,90	32.368,76	32.735,43	39.304,93	39.498,19

In der jährlichen Zuwendung sind Mittel in unterschiedlicher Höhe für die Sanierungsmaßnahme an der SFN in Frankfurt a. M. enthalten. Ab dem Jahr 2018 werden Baumaßnahmen in Müncheberg (BB) und Weimar (TH) umgesetzt. Im Jahr 2018 wurden weitere 1.812.761,14 Euro der Landesrücklage zugeführt.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	02 g
Produktbezeichnung	Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Akademie der Technikwissenschaften (acatech)

Zielbeschreibung

Seit 2008 ist acatech eine von Bund und allen Ländern geförderte Einrichtung und erfüllt als gemeinnütziger Verein den Auftrag der Politik- und Gesellschaftsberatung in technologie- und innovationspolitischen Fragen. Seit dem Wirtschaftsjahr 2018 ist eine Interessenquote des Bundeslandes Bayern in Höhe von 1,25 Mio. EUR enthalten. Die Akademie wird sich im Jahr 2019 über eine anteilige institutionelle Grundförderung in Höhe von 3,75 Mio. EUR (Bund (1/3), Ländergemeinschaft (1/3) und Sitzland Bayern (1/3)), öffentliche Projektmittel von 6,151 Mio. EUR sowie privater Zuwendungen durch den acatech Förderverein von 3,669 Mio. EUR finanzieren. Zusätzlich werden Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft ehrenamtliche Arbeit in den wissenschaftlichen Projekten und für die klassische Akademiearbeit sowie die strategische Entwicklung der Akademie leisten. Dieses hohe ehrenamtliche Engagement der Spezialisten aus Wissenschaft und Wirtschaft stellt die eigentliche Kompetenzbasis der Arbeitsakademie dar.

Der gemeinsame Anteil aller Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel aufgebracht.
Die Akademie ist seit ihrer Gründung im Jahr 2002 hinsichtlich Mitgliederzahl (500), Senatsvertretern, Projekten und Projektvolumen sowie – damit verbunden – auch hinsichtlich der Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle stetig gewachsen, sodass der bei Gründung avisierte Gesamthaushalt in Höhe von 7,5 Mio. EUR und die Finanzierungsstruktur - 1/3 institutionelle Förderung, 1/3 Spenden, 1/3 Projektmittel - für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr auskömmlich und zweckmäßig war.

Die Akademie hat daher gemeinsam mit dem Freistaat Bayern ein Konzept entwickelt, im Zuge einer „Sitzlandförderung“ ab 2018 die jährliche institutionelle Förderung um 1,25 Mio. € über eine Interessenquote Bayerns zu erhöhen und die Beratungsleistung zu verbessern. Mit der Interessenquote soll die Schwerpunktbildung und Professionalisierung von Themenfindung, Reaktionsfähigkeit, Kommunikation und die operative Arbeit der ehrenamtlich tätigen Spezialisten aus Wissenschaft und Wirtschaft insbesondere am Standort München verbessert werden.

Wirkungsanalyse

Das Fördervolumen ist seit der Aufnahme in die gemeinsame Forschungsförderung von Bund, Bayern und Ländern im Jahr 2019 von 1 Mio. € auf 3,75 Mio. € gestiegen. Der Hessische Anteil ist dabei von 55.000 € im Jahr 2008 auf rd. 94.000 € im Jahr 2019 gestiegen.

Finanzielle Darstellung acatech:

	Soll 2020	**Soll 2019**	**Soll 2018**	**Soll 2017**	**Ist 2016**
Zuwendungen in Euro	3.750.000	3.750.000	3.750.000	2.500.000	2.500.000
Anteil Bund	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
Anteil Bayern	1.250.000	1.250.000	1.250.000	n.n.	n.n
Anteil Länder	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
davon Hessen	93.043,00	93.600,39*	92.485,62	92.485,62	92.164,24

*Enthalten eine Nachzahlung aufgrund Erhöhung Königsteiner Schlüssel

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	02 h
Produktbezeichnung	Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Artikel 91 b GG,
Bezeichnung der Leistung	Deutsche Gesundheitszentren (DZG)

Zielbeschreibung

Zur wirksameren Bekämpfung von bedeutenden Volkskrankheiten hat die Bundesregierung in den vier zentralen Gesundheitsbereichen „Herzkreislauferkrankungen", „Krebs", „Infektionskrankheiten" sowie „Lungenerkrankungen" ortsverteilte Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung eingerichtet:

- DKTK (Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung),
- DZIF (Deutsches Zentrum für Infektionsforschung),
- DZHK (Deutsches Zentrum für Herzkreislaufforschung) und
- DZL (Deutsches Zentrum für Lungenforschung).

Es handelt sich um ein in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) abgestimmtes Verfahren. Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft bilden die organisatorischen Kerne der Translationszentren. Die beiden universitätsmedizinischen Standorte Frankfurt am Main sowie Gießen/Marburg waren erfolgreich in der wettbewerblichen Einwerbung je eines Partnerstandortes der vier o.g. bundesweit verteilten Zentren.

Das DZL wird durch Prof. Seeger, Universitätsklinikum Gießen/Marburg, koordiniert. Damit ist Hessen das einzige Bundesland, das nicht über ein fachlich einschlägiges Helmholtz-Zentrum verfügt und gleichwohl die Koordination eines DZG innehat.

Folgende Einrichtungen sind u.a. an den hessischen Partnerstandorten beteiligt:

- Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung (DKTK):
  - Partnerstandort: Universitätsklinikum Frankfurt (Goethe-Universität Frankfurt)
  - Georg Speyer Haus Frankfurt
  - Krankenhaus Nordwest Ffm
  - Medizinische Fakultät der Johannes Gutenberg Universität Mainz.
- Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (DZIF):
  - Partnerstandort: Universitätsklinikum Gießen/Marburg (Justus-Liebig Universität, gemeinsam mit der Philipps-Universität Marburg)
  - Paul-Ehrlich-Institut Langen
- Deutsches Zentrum für Herzkreislaufforschung DZHK:
  - Partnerstandort: Universitätsklinikum Frankfurt (Goethe-Universität Frankfurt)

- Max Planck Institut für Herz- und Lungenforschung Bad Nauheim
- Kerkhoff-Klinik Bad Nauheim
- Medizinische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

- Deutsches Zentrum für Lungenforschung (DZL):
  - Partnerstandort (Koordination): Universitätsklinikum Gießen/Marburg (Justus- Liebig Universität, gemeinsam mit der Philipps-Universität Marburg)
  - Max-Planck-Institut für Herz- und Lungenforschung Bad Nauheim.

Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis 90:10 zwischen Bund und Land.

Gesamtüberblick Kosten der hessischen Partner-Standorte (Stand: Juni 2019):

	DZHK	**DZIF**	**DZL**	**DKTK**	
	Beteiligte Akteure am Partnerstandort				
	GU/Uniklinik	JLU/Uniklinik	JLU/Uniklinik	GU/Uniklinik	
	MPI Bad Nauheim	UMR	UMR	Georg-Speyer-Haus	
	Kerckhoff-Klinik		MPI Bad Nauheim	Nordwest-Krankenhaus	
	DZHK Geschäftsstelle e.V.				
[€]	**Gesamtbudget Hessen (90% Bund, 10% Land Hessen)** exkl. SBM Bund				Summen:
2017	3.160.000	1.982.000	6.425.000	4.700.000	16.267.000
2018	3.184.000	1.969.000	6.327.000	3.464.728	14.944.728
2019	3.215.000	2.070.000	6.327.000	3.760.000	15.372.000
2020	3.442.400	1.977.884	6.327.000	3.542.708	15.289.992
Gesamt	**13.001.400**	**7.998.884**	**25.406.000**	**15.467.436**	**61.873.720***

Das Land Hessen fördert die Gesundheitszentren wie folgt:

	DZHK	DZIF	DZL	DKTK	
[€]	Anteil HMWK (10% der Gesamtmittel)				Summen:
2017	316.000	198.200	642.500	470.000	1.626.700
2018	318.400	196.900	632.700	346.472	1.494.472
2019	321.500	207.000	632.700	376.000	1.537.200
2020	344.240	197.788	632.700	354.270	1.528.999
Gesamt	**1.300.140**	**799.888**	**2.540.600**	**1.546.742**	**6.187.371***

* Aktueller Planungsstand; Abweichungen wegen Selbstbewirtschaftungsmitteln des Bundesanteils und unterschiedlicher Verausgabungen des kompetitiven Mittelanteils sind zu erwarten.

Wirkungsanalyse

In den Jahren 2015 und 2016 erarbeiteten die DZGs jeweils ein erstes Set an Kennzahlen, das jedoch noch nicht einheitlich für alle DZGs besteht. Neben den üblichen Wissenschaftsparametern wie Publikationszahlen und Patenten, haben die einzelnen DZGs jeweils erste Vorschläge für Erfolgsindikatoren zur Messung translationaler Forschung (Überführung medizinischer Forschung in die klinische Praxis) vorgelegt. Hierbei sind Parameter wie „Zusammenarbeit mit der Industrie“, „Anzahl der präklinischen Projekte, frühen klinischen Studien und klinischen Studien“, „Guidelines relevanter klinischer Studien“, „geänderte medizinische Leitlinien“, „neue therapeutische und diagnostische Prinzipien“ „Biobanken“, „Kohortenstudien“ sowie „Anzahl der Patientenveranstaltungen“ von Relevanz. Für das DZIF außerdem noch „neue Impfstoffe“ und „Beteiligung an Gesundheitsprogrammen für spezifische Infektionen“.

Die Zentrumsfortschrittsberichte enthalten seit dem Berichtsjahr 2015 jeweils zentrumsspezifisch ein Set an Kennzahlen, an denen der Erfolg des jeweiligen Zentrums ablesbar ist.

Gleichzeitig wird die wissenschaftliche Arbeit in den DZG durch ein hochrangiges international besetztes Scientific Advisory Board begleitet und in regelmäßigen Zeitabständen im Hinblick auf wissenschaftliche Exzellenz und strategische Ziele des DZG durch ein internationales Gremium evaluiert. Die Evaluation jedes einzelnen DZG erfolgte in den Jahren 2015 und 2016. Auf Basis der sich daraus ergebenden Gutachterempfehlungen haben die einzelnen Zentren strategische Umstrukturierungen und Anpassungen des wissenschaftlichen Konzepts vorgenommen. Das DZIF hat darüber hinaus Ende 2017 erstmals eine interne Evaluation des Erfolgs der einzelnen Partnerstandorte vorgenommen. Für das Jahr 2021 ist erstmals eine interne Evaluation aller Zentren nach einem einheitlichen Standard vorgesehen.

Im Oktober 2016 erfolgte zudem die Evaluation des Gesamtkonzepts der DZG (Organisationsform/Partnerstandorte) durch den Wissenschaftsrat. Der Bericht wurde im Jahr 2017 vorgelegt. Auf Basis dieses Berichts wurden Anpassungen und ggf. Neukonzeptionen des Gesamtkonzepts der DZG – insbes. was die Finanzströme im Zuge der Bund und Länder-Förderung anbelangt, vorgenommen. Die Umsetzung der WR Empfehlung zur Direktförderung der Vereine ist noch nicht abgeschlossen (Leitung BMBF/Einbeziehung der Länder über die einzelnen Kommissionen der Zuwendungsgeber).

Die Prüfrechte der Verwendungsnachweise wurden von den Ländern an den Bund abgetreten (§4 Bund-Länder-Abkommen). Mit Beginn 2017 erfolgte die Umsetzung eines geänderten Finanzierungsmodus. Die Länder überweisen nun den 10% Anteil direkt an das BMBF, so dass die Fördermittelmanagements (FMM) nun den einzelnen Partnerstandorten 100% der Mittel auszahlen können und der vom FMM erstellte Verwendungsnachweis sich ebenfalls auf 100% der Mittel bezieht. Damit wurde das Finanzierungssystem der DZG in eine besser prüfbare und rechnungshofsichere Form gebracht. Ergänzend wurde ein nachgelagerter Ausgleichmechanismus etabliert, der die Richtigkeit der 10%-igen Finanzierung bei den einzelnen Sitzländern sicherstellt. Weichen demnach die durch die Sitzländer auf Grundlage des Wirtschafts- und Investitionsplans an den Bund zugewiesenen Finanzierungsanteile ab, sind die Zuweisungen der Sitzländer durch den zu regelnden Ausgleichsmechanismus anzupassen.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	03 a hier: a1)
Produktbezeichnung	Förderung von Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder
Bezeichnung der Leistung	Freies Deutsches Hochstift, Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert zum Teil gemeinsam mit weiteren Zuwendungsgebern Wissenschaftseinrichtungen außerhalb der Rahmenvereinbarung des Bundes und der Länder. Damit verfolgt das Land das Ziel, neben universitärer Forschung die eher themen- und schwerpunktbezogene Forschung an Instituten zu fördern und so die Vielfalt der hessischen Forschungslandschaft zu erhalten. Zu den vom Land geförderten Forschungseinrichtungen gehört das Freie Deutsche Hochstift, Frankfurter Goethe-Museum (FDH). Das FDH ist heute ein gemeinnütziger Verein, der institutionell von der Stadt Frankfurt, dem Land Hessen und dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) drittelparitätig gefördert wird.

Das Hochstift ist als gemeinnützige Forschungsanstalt Gedenkstätte und Museum, Handschriftensammlung, Spezialbibliothek, Kunstsammlung und Veranstaltungsort in einem. Gemäß § 2 der Satzung hat das Hochstift die Aufgabe, das Goethe-Haus, das Goethe-Museum, die Bibliothek und das Handschriften-Archiv im Dienste von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, diese Sammlung zu erweitern und auszuwerten, durch Publikationen und Vorträge seine wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Ziele zu fördern und der Öffentlichkeit nahe zu bringen. Zudem ist es Aufgabe des Hochstifts, literaturwissenschaftliche Forschung auf den von den Sammlungen markierten Gebieten zu betreiben, eine Zusammenarbeit mit Instituten oder anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung anzustreben sowie mittels des Goethe-Hauses an Goethe, seine Jugendzeit und sein Werk zu erinnern. Das Hochstift versteht sich als eine Einrichtung, die sich auf der Basis seiner Sammlungsbestände der Überlieferung und Erforschung zentraler Bereiche des literarischen und kulturellen Gedächtnisses verpflichtet sieht. Als gemeinnützige Forschungsanstalt und wissenschaftliche Serviceeinrichtung unterstützt, organisiert und betreibt das Institut Forschungen zu Goethe und der Goethezeit, zur deutschen Romantik und zur Literatur der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Die umfangreichen Sammlungen sind Grundlage und wichtiger Schwerpunkt der Tätigkeit des Instituts als

- wissenschaftlicher Servicebetrieb,
- öffentliche Memorialstätte und Kunstmuseum, sowie
- Forschungsinstitut.

Die in den Sammlungen bewahrten Gegenstände bilden die Basis und den Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Arbeit, die die Erstellung grundlegender Hilfsmittel für die Forschung, allgemeine Forschungsförderung sowie eigene Forschung umfasst. Ebenso bilden die Sammlungen des Instituts Basis und Ausgangspunkt für die Unterrichtung und Bildung eines breiteren Publikums. Die Förderung auf der Basis einer leistungsorientierten Finanzierung erstreckt sich auf den Erhalt, die Pflege und den Betrieb der literaturhistorischen Gedenkstätte und des Museums, auf den Erhalt, die Pflege, die Erschließung, Erforschung und Vermittlung der Sammlungen des Freien Deutschen Hochstifts, sowie auf seine Aufgaben als gemeinnütziges Forschungs- und Bildungsinstitut. Die adäquate Wahrnehmung dieser Aufgaben wird alle zwei Jahre von einer Evaluationskommission begutachtet. Obwohl das FDH wegen des Status der Gemeinnützigkeit kein kommerziell ausgerichtete Unternehmen ist, werden neben projektgebundenen Drittmitteln Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Vermächtnissen, Zinserträgen des Stiftungskapitals, Vermietung von Räumlichkeiten, Einnahmen aus Eintrittsgeldern für den Besuch des Goethehauses/Goethemuseums und dem Veranstaltungsprogramm sowie durch den Verkauf von Publikationen, Verkaufsartikeln, Kopien, Reproduktionen, Fotoarbeiten und Drehgenehmigungen erwirtschaftet.

Wirkungsanalyse

Im Berichtszeitraum konnten für die Sammelgebiete Bibliothek, Gemäldesammlung und Handschriften zum Teil aus Spenden finanzierte Erwerbungen angeschafft werden. Die Besucherzahl festigte sich auf dem hohen Niveau der Vorjahre.
Wie in den Vorjahren ist die erfolgreiche konservatorische, sammelnde, kulturelle und wissenschaftliche Arbeit des Hochstifts zu würdigen. Trotz räumlicher Enge konnte die museumspädagogische Arbeit verstetigt und sogar ausgebaut werden. Das hervorragende künstlerische und wissenschaftliche Profil des Hochstifts ist auch im Berichtszeitraum neben dem Veranstaltungsprogramm durch mehrere Publikationen unter Beweis gestellt worden.
Seit 2003 wird der Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets erstellt.

Der Leistungsplan ist gegliedert nach Programmbereichen. Für die einzelnen Programmbereiche werden quantitative Angaben der einzelnen Leistungen (Produkte) den eingesetzten bzw. kalkulierten Ressourcen (finanzwirtschaftliche Ergebnisse) gegenübergestellt. Die Leistungsangaben erfolgen nach Leistungsindikatoren, die für die Programmbereiche spezifisch sind. Die Zurechnung erfolgt anhand der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, die Programmbereiche sind dabei Zusammenfassungen von Kostenstellen.

Für den einzelnen Programmbereich wird ein quantitatives Leistungsprofil ausgewiesen, das den gesamten Kosten und Erlösen des jeweiligen Programmbereichs gegenübergestellt wird. Leistungen und Kosten werden in der Abgrenzung nach Jahren dargestellt.
Um das Erreichen der Leistungsziele nachzuvollziehen, erhebt das Land im Produkt 03 gemeinsame Kennzahlen, die für die einzelnen Institute mehr oder weniger aussagekräftig sind. Für das FDH ist die Kennzahl: der „Besucherzahlen" einschlägig. In Jahr 2017 hat die Besucherzahl das sehr hohe Niveau des Vorjahres übertroffen.

Finanzielle Darstellung des Freien deutschen Hochstifts

	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	Ist 2017	IST 2016
Institutionelle Förderung	884.200	818.000	779.000	665.000	665.000
Gesamterlöse			4.669.140	4.424.940	3.853.192
Besucherzahlen	103.000	103.000	114.849	116.759	108.465
Drittmittel (inkl. Spenden)	123.200	123.200	1.114.920	797.760	521.904

Derzeit erweitert das FDH sein Angebot durch den Neubau des Deutschen Romantikmuseums auf einem benachbarten Grundstück, an dessen Baukosten sich das Land Hessen in Höhe von 4,0 Millionen Euro beteiligt. Der Bau schreitet planmäßig voran und soll Mitte 2021 eröffnet werden.
Aufgrund der Bauarbeiten ist in den Jahren 2019 und 2020 mit einem Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen. Auch die Ausstellungsaktivitäten des FDH werden in dieser Zeit nicht in der gewohnten Quantität durchzuführen sein, da die Planung des Erweiterungsbaus und der Umzug in diesen die Arbeitskapazitäten des FDH binden werden.

Die aktuellen Zahlen der Institute werden dem HMWK jeweils durch den Verwendungsnachweis und den Prüfbericht zur Jahresrechnung des Vorjahres zugestellt. Zustellungsdatum ist jeweils der 01.07.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	03 a hier: a2)
Produktbezeichnung	Förderung von Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Stiftung Institut für Sozialforschung an der Universität Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Neben der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Finanzierung von Forschungseinrichtungen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung fördert das Land Hessen, zum Teil gemeinsam mit weiteren Zuwendungsgebern, weitere Wissenschaftseinrichtungen durch institutionelle Förderung und Projektförderung. Zu diesen Einrichtungen zählt das Institut für Sozialforschung (IfS). Das IfS dient theoretischen und praktischen Zwecken sozialwissenschaftlicher Forschung; es verbindet Traditionen der kritischen Theorie mit neuen theoretischen und empirischen Fragestellungen. Das IfS wird in der Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts vom Land Hessen und von der Stadt Frankfurt am Main gemeinsam finanziert. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines Programmbudgets.

Demnach ergeben sich für die Tätigkeit des IfS folgende Leitziele:

- Interdisziplinäre Erforschung des aktuellen Strukturwandels der modernen Gesellschaften und der hieraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Verschiebungen und Umbrüche in der symbolischen Ordnung,
- die Bereitstellung von forschungsrelevanter Literatur sowie von grundlegenden Hilfsmitteln für die theoretische und empirische Forschung; in diesen Zusammenhang fällt auch die Unterbringung des Adorno Archivs sowie die Pflege des institutseigenen Archivs,
- die Informierung sowohl der fachinternen als auch der breiteren Öffentlichkeit über die zentralen Ergebnisse der Institutsarbeit sowie
- die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus dem In- und Ausland sowie die Nachwuchsförderung.

Die Zielerreichung wird anhand von Kennzahlen gemessen (zum Beispiel die Höhe der eingeworbenen Drittmittel, die Anzahl der Veröffentlichungen in referierten Zeitschriften und anderen Publikationsorganen, die Anzahl der wissenschaftlichen Veranstaltungen, die Anzahl der Doktorandinnen und Doktoranden u.a.m.).

Wirkungsanalyse

Die Ziele und Leistungen des IfS werden regelmäßig durch den Wissenschaftlichen Beirat (WB) evaluiert und begutachtet.
Der WB bestätigt in seiner Evaluation für die Jahre 2014 bis 2017, dass sich das IfS weiterhin als hochgradig leistungsfähig erweist.

Der Anteil der Drittmittel am Gesamtetat liegt in der Regel um 50 %; in 2017 betrug die Drittmittelquote 51,2 %; gegenüber dem Vorjahr ist sie um 7,8 % gefallen. Für die Jahre 2018 und 2019 ist mit einem weiteren Rückgang zu rechnen. 2020 sollte die Kurve dann wieder deutlich ansteigen. Seit 2017 wird das Institut von Land und Stadt mit Mitteln für Anschubfinanzierungen zur Erarbeitung von Drittmittelprojekten (»Projektinitiative«) unterstützt, die anfangs nur langsam angelaufen sind, seit 2019 aber zu greifen beginnen. Während 2018 lediglich zwei Projekte zur Antragsreife gebracht wurden, wurden in der ersten Hälfte 2019 bereits fünf Einzelprojekte (davon zwei ohne Anschubfinanzierung) sowie eine Emmy-Noether-Forschungsgruppe (ebenfalls ohne Anschubfinanzierung) beantragt. Zwei Anträge stehen kurz vor der Einreichung, zwölf mit Anschubmitteln unterstützte Projekte befinden sich gegenwärtig in der Antragsphase. Weitere Projektideen sind für eine Anschubförderung 2020 im Gespräch.

Die Anzahl der wissenschaftlichen Veranstaltungen des IfS betrug im Jahr 2017 27 Veranstaltungen. Die Anzahl der Publikationen lag bei 55 Stück. Das IfS ist Herausgeber einer Buchreihe (Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie), der Zeitschrift „WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung“ sowie der online publizierten „IfS Working Papers“. Die jährlichen Frankfurter Adorno-Vorlesungen werden im Suhrkamp Verlag veröffentlicht.

2017 hat das Land Hessen Mittel in Höhe von 175.000 Euro zur Renovierung der Glasfassade des Institutsgebäudes bereitgestellt, die in enger Abstimmung mit dem Denkmalamt der Stadt Frankfurt erfolgreich saniert wurde.

2015 hat der Wissenschaftsrat (WR) das IfS evaluiert (vgl. www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4904-15.pdf) und mit seinem Bericht weitreichende Transformationsprozesse angestoßen. Ein zentraler Punkt war die Empfehlung, mit der Goethe-Universität Modalitäten einer engeren Kooperation zu entwickeln sowie ein neues Modell für die Leitung des IfS zu erarbeiten. Beides geschah in enger Absprache mit dem HMWK und dem Stiftungsrat des IfS. Durch die Einrichtung eines Sondertatbestands ermöglicht das Land Hessen die Schaffung einer gemeinsamen Kooperationsprofessur von

Goethe-Universität und IfS, die mit der Leitung des Instituts verknüpft ist. 2018 wurde die Stiftungsverfassung modernisiert und der neuen Situation angepasst. Ebenfalls 2018 konnten eine Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität, hier insbesondere den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Gesellschaftswissenschaften sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften, sowie der Vertrag zur Besetzung einer IfS-Kooperationsprofessur im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität geschlossen werden. Zurzeit läuft das Verfahren zur Besetzung der Professur. Mit dem Amtsantritt der neuen Direktorin oder des neuen Direktors ist voraussichtlich im Wintersemester 2020/21 zu rechnen. Anfang 2019 übergab Axel Honneth das Direktorat an Ferdinand Sutterlüty (Mitglied im Kollegium des IfS), der das Institut bis zur Neubesetzung der Stelle kommissarisch leitet.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	03 a hier: a3)
Produktbezeichnung	Förderung von Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91 b GG
Bezeichnung der Leistung	Stiftung Sigmund-Freud-Institut, Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Neben der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Finanzierung von Forschungseinrichtungen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung fördert das Land Hessen, zum Teil gemeinsam mit weiteren Zuwendungsgebern, weitere Wissenschaftseinrichtungen.

Eine dieser Einrichtungen ist die Stiftung Sigmund-Freud-Institut, Frankfurt am Main (SFI). Das SFI befasst sich schwerpunktmäßig mit den Forschungsgebieten Psychoanalyse und gesellschaftspsychoanalytische Interaktions- und Therapieforschung, experimentelle und theoriezentrierte psychoanalytische Grundlagenforschung sowie Methodologie und Methodenentwicklung für psychoanalytische Forschung. Die Fördermittel des Landes Hessen werden auf der Grundlage eines Programmbudgets gewährt, was unter anderem Ziele und Leistungen umfasst.

Die Zielerreichung wird anhand von Kennzahlen gemessen, wie z. B. die Höhe der eingeworbenen Drittmittel und die Anzahl der Publikationen in referierten Zeitschriften.

Wirkungsanalyse

Die Institutsleitung des SFI legt im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises einen Sachbericht vor. Dieser geht ausführlich auf die Programmbereiche ein und zeigt Entwicklungen auf. Die Erreichung der Ziele wird dargestellt und vorhandene Abweichungen werden begründet.

Das SFI wird regelmäßig von einem wissenschaftlichen Beirat (WB) evaluiert. In seinem Bewertungsbericht zum Verwendungsnachweis für das Jahr 2017 äußert sich der WB erneut beeindruckt von der hohen wissenschaftlichen Produktivität und Kontinuität des SFI und den erneuten Erfolgen bei der Drittmitteleinwerbung. Prof. Dr. Vera King hat zum 1.3.2016 den Ruf auf die Kooperationsprofessur für Soziologie und psychoanalytische Sozialpsychologie an der Goethe Universität Frankfurt/M. angenommen und zum 1. November 2016 das Amt der geschäftsführenden Direktorin am SFI angetreten. Prof. Dr. Patrick Meurs hat Mitte November 2016 die Kooperationsprofessur für Psychoanalyse am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Kassel und die Position eines Direktors (stellvertretende Geschäftsführung) am SFI angetreten. Prof. Dr. Heinz Weiß – Chefarzt für Psychosomatik am Robert-Bosch-Krankenhaus – hat seine Mitarbeit als Direktor des medizinisch-psychoanalytischen Bereichs und der Ambulanz des SFI verstetigt und wird diese Leitungs- und Forschungsaufgaben weiter wahrnehmen.

Der Anteil der Drittmittel im Verhältnis zu den Gesamterlösen betrug im Jahr 2017 23,13 % (Ist).
Die für das Jahr 2017 geplante Anzahl von 10 Publikationen in referierten Zeitschriften wurde mit 25 (Ist) Publikationen weit übertroffen. Die Anzahl der Publikationen (referierte Zeitschriften) pro Wissenschaftler lag im Jahr 2017 bei 1,7 Publikationen pro Wissenschaftler. Für das Jahr 2018 sind 10 Aufsätze in begutachteten Zeitschriften geplant. Die Anzahl der wissenschaftlichen Veranstaltungen (eigenen) lag im Jahr 2017 bei 10 Veranstaltungen. Für das Jahr 2018 sind 20 wissenschaftliche Veranstaltungen (eigene) geplant.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	03a hier: a 4)
Produktbezeichnung	Förderung von Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder
Bezeichnung der Leistung	Stiftung Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Neben der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Finanzierung von Forschungseinrichtungen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung fördert das Land Hessen, zum Teil gemeinsam mit weiteren Zuwendungsgebern, weitere Wissenschaftseinrichtungen. Eine dieser Einrichtungen ist die Stiftung „Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main, Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust“ (FBI).

Das FBI untersucht und dokumentiert die Geschichte der nationalsozialistischen Massenverbrechen – insbesondere des Holocaust – und deren Wirkung bis in die Gegenwart. Es wird vom Land Hessen, der Stadt Frankfurt am Main und dem Förderverein Fritz Bauer Institut e.V. gefördert. Die Goethe-Universität stellt dem Institut die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Fördermittel des Landes und der Stadt Frankfurt am Main werden auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets gewährt, dieses umfasst Leit- und Leistungsziele sowie Ressourcenangaben. Die Leistungsziele werden in Kennzahlen gemessen, wie z. B. an der Höhe der eingeworbenen Drittmittel für Forschungsprojekte, der Anzahl von wissenschaftlichen Publikationen und Veranstaltungen.

Wirkungsanalyse

Die Institutsleitung des FBI dokumentiert mit dem jährlichen Verwendungsnachweis die Durchführung der Arbeiten und Aufgaben in Form von Programm- und Projektsachberichten sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Planabweichungen werden begründet.
Der Wissenschaftliche Beirat (WB) des Instituts nimmt jährlich Stellung zum Programmbudget und dem Verwendungsnachweis und evaluiert das Institut alle zwei Jahre.

Der WB hat letztmals am 10. April 2019 zum Verwendungsnachweis 2018, zu den Projekten 2019 und zum Entwurf des Programmbudgets 2020 Stellung genommen. Im Ergebnis ist der WB im Ganzen wiederum zu einem außerordentlich positiven Votum gekommen. Die Arbeit des FBI wird nach wie vor einhellig für sehr produktiv, qualitätsvoll und öffentlichkeitswirksam gehalten. Auch im Berichtszeitraum 2018 war die Entwicklung des FBI in allen Bereichen sehr dynamisch, und hat sich unter der neuen Leitung weiterentwickelt. Wie in den Vorjahren gelang es, aktuelle Debatten um den Holocaust und seine Folgen, um Antisemitismus und Rechtsradikalismus aufzugreifen und zu prägen. Es gelang dem Institut erneut, mit doch recht begrenzten Ressourcen, eine überaus große Leistung und Wirkung zu erzielen.
Der Anteil der Drittmittel an den Gesamterlösen betrug im Jahr 2018 (Ist) 30% (im Jahr 2017 27.9%).

Die für das Jahr 2018 geplante Anzahl von 22 wissenschaftlichen Veranstaltungen (eigene) wurde in 2018 mit 43 (im Jahr 2017 25) eigenen wissenschaftliche Veranstaltungen deutlich übertroffen.
Publikationen (referierte Zeitschriften) gab es im Jahr 2017 und 2018 keine.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	03 a hier: a 5)
Produktbezeichnung	Förderung von Forschungseinrichtungen außerhalb der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder.
Bezeichnung der Leistung	Georg-Speyer-Haus, Institut für Tumorbiologie und experimentelle Therapie, Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert, zum Teil gemeinsam mit weiteren Zuwendungsgebern, Wissenschaftseinrichtungen außerhalb der Rahmenvereinbarung des Bundes und der Länder. Damit verfolgt das Land das Ziel, neben universitärer Forschung die eher themen- und schwerpunktbezogene Forschung an Instituten zu fördern und so die Vielfalt der hessischen Forschungslandschaft zu erhalten. Zu den vom Land geförderten Forschungseinrichtungen gehört das Georg-Speyer-Haus, Institut für Tumorbiologie und experimentelle Therapie (GSH) in Frankfurt am Main. Das Institut wird von der gemeinnützigen Stiftung Georg-Speyer-Haus getragen. Das Georg-Speyer-Haus ist durch einen Kooperationsvertrag mit der Goethe-Universität Frankfurt verbunden und wird durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und das Bundesministerium für Gesundheit institutionell zu jeweils 50 % gefördert.

Neben internationaler onkologischer Grundlagenforschung engagiert sich das Georg-Speyer-Haus in der Wissensvermittlung, der Umsetzung und Verwertung neuer Einsichten in therapeutische Anwendungen, Dienstleistungen und Produkte. Es betrachtet sich als Zentrum für translationale Onkologie.

Der Forschungsschwerpunkt des GSH liegt in der Entwicklung neuer Strategien für die Behandlung und Prävention von Tumorerkrankungen. Dabei ist besonderes Ziel, die molekularen und zellulären Grundlagen der Tumorentstehung zu verstehen. Einen Fokus setzt das Institut auf die Analyse und Interaktion der verschiedenen Zelltypen im Tumorgewebe, im Tumormikromilieu. Aufbauend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist es ein vordringliches Anliegen, neue therapeutische Konzepte und Strategien für diverse Tumorerkrankungen zu entwickeln und an entsprechenden validen Tumormodellen zu testen. In enger Kollaboration mit dem Universitären Centrum für Tumorerkrankungen (UCT) und dem LOEWE Zentrum für Zell-und Gentherapie (CGT) sowie als Mitglied des Deutschen Konsortiums für Translationale Krebsforschung (DKTK) soll der Transfer in frühe Patientenstudien ermöglicht werden. Dieser translationale Ansatz, welcher von der Erforschung der tumorbiologischen Grundlagen bis hin zu präklinischen Studien reicht, wird in drei Programmbereichen verfolgt: (I) Zelluläre Kommunikation in der Stammzellnische, (II) Zell-Zell Interaktionen im Tumorstroma sowie (III) Experimentelle Therapie. Komplementiert werden die drei Programmbereiche des Georg-Speyer-Hauses von technischen Service-Einrichtungen, welche die Forschungsgruppen unterstützen.

Seit 2003 wird der Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets erstellt. Der Leistungsplan ist gegliedert nach Programmbereichen. Für die einzelnen Programmbereiche werden quantitative Angaben der einzelnen Leistungen (Produkte) den eingesetzten bzw. kalkulierten Ressourcen (finanzwirtschaftliche Ergebnisse) gegenübergestellt. Die Zurechnung erfolgt anhand der Kosten- und Leistungsrechnung, die Programmbereiche sind dabei Zusammenfassungen von Kostenstellen. Für den einzelnen Programmbereich wird ein quantitatives Leistungsprofil ausgewiesen, das den gesamten Kosten und Erlösen des jeweiligen Programmbereichs gegenübergestellt wird. Leistungen und Kosten werden in der Abgrenzung nach Jahren dargestellt, auch wenn beide nur bedingt aufeinander zu beziehen sind. Die Bewertung des Ressourceneinsatzes erfolgt im Rahmen der in der Zielvereinbarung beschriebenen Evaluierungsverfahren und umfasst damit immer mehrere Jahre. Die in den Leistungsplänen dargestellten Eigenerlöse resultieren aus Drittmitteleinnahmen für Forschungsprojekte und Kooperationen, Zinseinnahmen des Stiftungskapitals, Overheaderlöse, Sonderposten sowie sonstigen Erlösen aus der Nutzung der Einrichtungen des Hauses. Die Gemeinkosten enthalten in erster Linie Aufwendungen für Energie, Bewirtschaftung, zentrale Investitionen in die Wissenschaftsinfrastruktur, Geschäftsbedarf und sämtliche in den Bereichen Direktion/Leitung und der Abteilung Finanzen/Administration einschließlich aller wissenschaftlicher Serviceeinrichtungen (insbes. Versuchstierhaltung, FACS-Sorting) anfallenden Kosten.

Um das Erreichen der Leistungsziele nachzuvollziehen, erhebt das Land im Produkt 03 Kennzahlen, die für die einzelnen Institute mehr oder weniger aussagekräftig sind. Für das GSH ist die Kennzahl: „eingeworbene Drittmittel“ einschlägig, da die institutionell finanzierten Budgets der einzelnen Arbeitsgruppen des GSH leistungsorientiert vergeben werden. Maßstab dabei sind die Veröffentlichungstätigkeit und -qualität sowie die Drittmitteleinwerbung.

Wirkungsanalyse

Im Jahre 2013 hat Professor Greten als Direktor die Leitung des Georg-Speyer-Hauses übernommen und die Forschung neu ausgerichtet.

Finanzielle Darstellung des Georg-Speyer-Hauses:

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2016
Institutionelle Förderung	2.742.500	2.742.500	2.638.000	2.585.000	2.585.000
Gesamterlöse	9.832.763	9.659.141	10.520.936	9.018.829	9.244.224
Drittmittel	2.840.000	2.440.000	3.839.679	2.635.545	2.503.138

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	04
Produktbezeichnung	Trägerzuwendungen an Universitätsklinika
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse für laufende Zwecke und Investitionen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt nimmt auf der Rechtsgrundlage der §§ 5 Abs. 2 und 4 und 16 Abs. 2 Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) vom 26.06.2000, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) analog zu § 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) unterschiedliche Zuschüsse an die zwei hessischen Universitätsklinika auf für

- Investitionen im Bereich der Krankenversorgung,
- Aus-, Weiter- und Fortbildung für Ärzte und nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens,
- Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens (inkl. Rechtsmedizin),
- sonstige Trägeraufgaben des Landes,
- Schulen für Kranke
- und diverse Sondertatbestände z. B. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, einem Sanierungszuschuss zur Entschuldung des Universitätsklinikums der Goethe-Universität Frankfurt oder Mitteln im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Vereinbarung von Land, Universitäten und Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH auf.

Das Förderprodukt dient der Gewährleistung des Rechts auf Bildung im Hochschulbereich. Die Qualität und Effizienz von Forschung und Lehre in wettbewerblich orientierten, weitgehend autonomen Einrichtungen soll gesteigert, sowie Exzellenz, Wissenstransfer und der wissenschaftliche Nachwuchs gezielt gefördert werden.

Dies geschieht durch Gewährleistung zum einen der hochschulmedizinischen Krankenversorgung als Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre sowie zum anderen der Aufgabenerfüllung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Wirkungsanalyse

Die Zuschüsse sind dem Grunde nach gesetzlich geregelt und keine freiwilligen Leistungen. Sie tragen durch die Sicherstellung der Grundausstattung der Universitätskliniken unter Berücksichtigung ihres besonderen Investitionsaufwands als Krankenhäuser der Supramaximalversorgung und universitäre Einrichtung zur hochschulpolitischen Zielsetzung mit einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Hochschulmedizin bei.

Zur Messung der Zielerreichung wurden die Kennzahlen Fördervolumen pro Case Mix Punkt und Re-Investitionsquote der Krankenversorgung vorgegeben. Die Re-Investitionsquote beinhaltet eigenfinanzierte Maßnahmen und ist daher kein Maßstab für die staatliche Förderung.
Die Zuschüsse sind zielführend. Mit dem Zuschuss zur Entschuldung des UKF soll aufgrund der gesetzlichen Gewährträgerschaft die bilanzielle Überschuldung zurückgeführt werden.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	05 a
Produktbezeichnung	Förderung für Studierende
Bezeichnung der Leistung	Förderung der sozialen Belange der Studierenden

Zielbeschreibung

Durch Zuschüsse an die Studentenwerke bzw. nichtstaatlichen Hochschulen sollen die Studierenden wirtschaftlich und sozial unterstützt werden. Hierzu zählt unter anderem die Unterstützung der Verpflegungsbetriebe für eine kostengünstige und ausgewogene Verpflegung und die Beratung der Studierenden in sozialen Fragen im Zusammenhang mit dem Studium, insbesondere die Unterstützung ausländischer Studierender. Des Weiteren soll den Studentenwerken durch die Zuschüsse die Möglichkeit gegeben werden, aus den vorhandenen Eigenerlösen bzw. den Beiträgen der Studierenden die Wohnheimsituation in dem erforderlichen Umfang zu verbessern. Seit dem Jahre 2008 wird dem Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26.06.2016 durch die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie Rechnung getragen. Ziel war es, mit den vorhandenen Mitteln bis zu 200 zusätzliche Kinderbetreuungsplätze zu errichten.

Wirkungsanalyse

Mit dem Studierendenhoch und den sich stetig verändernden Erfordernissen im Hochschulbereich (z.B. Zuwachs an Verpflegungsbetrieben und längeren Öffnungszeiten) sind höhere Personal- und Sachkosten verbunden. Der Landeszuschuss wurde deshalb im Jahr 2017 um 1.000.000 € und in 2018 um weitere 1.000.000 € erhöht. Die Gesamtanzahl der Essen stieg von 5.988.266 Essen in 2017 auf 6.336.134 Essen in 2018. Im Bereich des studentischen Wohnens sank die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit im Verhältnis zu den Wohnheimplätzen leicht von 13,78 im Jahr 2017 auf 13,49 % im Jahr 2018. Die Gesamtzahl der Wohnheimplätze ist hingegen von 11.707 im Jahr 2017 auf nunmehr 12.025 in 2018 gestiegen. Diese Zahl soll in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter gesteigert werden. Die durchschnittliche Förderung mit Landesmitteln je Studierenden ist von 71,73 Euro im Jahr 2017 auf 79,60 Euro im Jahr 2018 gestiegen. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Studentenwerke lagen im Jahr 2018 bei insgesamt 21.099 Beratungen, im Jahr 2017 waren es 22.520. Die Betreuungsmaßnahmen werden aufgrund des Bedarfs sowohl im Bereich der Behinderten-, der Rechts-, Sozial- und psychotherapeutischen Beratung weiter intensiviert. Im Bereich der Kinderbetreuung sind bei den Studentenwerken mittlerweile weit über die geforderten 200 Kinderbetreuungsplätze eingerichtet, die sich auf alle Standorte verteilen.

Insgesamt zielen die Maßnahmen darauf ab, die Rahmenbedingungen für Studierende unter sozialen und finanziellen Gesichtspunkten so günstig wie möglich zu gestalten. Diesem Zweck soll auch die im Jahr 2008 vorgenommene Umstellung in den Kriterien der Bezuschussung dienen. Das neue leistungsorientierte Bezuschussungsmodell hat sich in der bisherigen Umsetzung bewährt.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	06 a
Produktbezeichnung	Förderung der internationalen und europäischen Hochschulkooperation
Bezeichnung der Leistung	Programme des Landes und Gemeinschaftsprojekte der Hessischen Hochschulen im internationalen und europäischen Kontext

Zielbeschreibung

Ziel des Mitteleinsatzes ist die Steigerung der internationalen Attraktivität des Wissenschafts- und Studienstandortes Hessen und der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Als ein wesentlicher Schwerpunkt der zentralen Förderaktivitäten unterstützen die Landesprogramme mit Wisconsin und Massachusetts (USA) bzw. Queensland (AUS), die internationale Netzwerkbildung im Hochschulbereich und die Internationalisierung der hessischen Hochschulen.

Im Vordergrund dieser Hochschul-Landesprogramme steht die Steigerung der internationalen Mobilität hessischer Studierender. Durch die Initiierung weiterer bilateraler Hochschulpartnerschaften und die Verbesserung des Wissenstransfers durch gemeinsame internationale Studienprogramme und gemeinsame Teilnahme an transnationalen Programmen wird diese Zielsetzung unterstützt.

Die zur Verfügung gestellten Landesmittel werden u.a. für Stipendien zur Teilnahme an den Hessischen Internationalen Sommer- und Winteruniversitäten (Hessen:ISU / Hessen:IWU) eingesetzt, die als Kurzzeitprogramme mit englischsprachigem akademischen Programm in Kombination mit Deutsch-Sprachkursen die Grundlage für den studiengebührenfreien Austausch in den Landesprogrammen leisten.

Als Kennzahlen können die Anzahl der Outgoing/Incoming Studierenden und der so gewährte Studiengebührenerlass für die hessischen Studierenden an den Hochschulen in USA/AUS angeführt werden. Die darüber hinaus geschlossenen bilateralen Hochschulpartnerschaften mit weiteren Austauschmöglichkeiten sind ein weiteres Indiz für die erfolgreiche internationale Netzwerkbildung.

Wirkungsanalyse

Die aufgeführten Ziele - insbesondere die Steigerung der internationalen Mobilität von Studierenden und der Austausch von Wissenschaftlern - konnten durch die Hochschul-Landesprogramme mit den USA und Australien weiter verstärkt werden. Inzwischen wurden zusätzlich 35 bilaterale Abkommen mit Hochschulen in den Partnerregionen initiiert, die weitere Möglichkeiten des Auslandsstudiums bieten. Einige dieser Kooperationen weisen strategischen Modellcharakter für die internationalen Beziehungen der Hochschulen auf und wurden hierfür von Förderorganisationen wie dem DAAD honoriert.

In den Jahren 2017 und 2018 konnten 159 hessische Studierende ein oder zwei Semester studiengebührenfrei in den USA/AUS und 269 Studierende der Überseepartner in Hessen studieren.

Mit der erfolgreichen Umsetzung der Landesprogramme steht die weitere Intensivierung der Beziehungen auf unterschiedlichen Ebenen (Hochschulen/Verwaltungen/Organisationen) und erweiterte Aktivitäten in den Programmteilen Studierendenaustausch, Dozentenmobilität und Praktika im Fokus, was für die Steigerung der internationalen Attraktivität des Studien- und Wissenschaftsstandortes Hessen von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Outgoing/Incoming Studierenden weiter steigen wird.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	06 b
Produktbezeichnung	Förderung der internationalen und europäischen Hochschulkooperation
Bezeichnung der Leistung	Unterstützungsleistungen für ausländische Studierende

Zielbeschreibung

Zentrales Anliegen des Programms ist die Steigerung der internationalen Attraktivität des Wissenschafts- und Studienstandortes Hessen. Hierzu diente die Vergabe von Stipendien an ausländische Studierende und für Wissenschaftler - auch in und aus Entwicklungsländern – sowie die Einrichtung eines Notfonds zur Unterstützung ausländischer Studierender, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Daneben sollen studienbegleitende Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation und Vorbereitung auf die spätere Reintegration von Studierenden aus Afrika, Asien und Lateinamerika gefördert werden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel werden auch eingesetzt, um sogenannte „Surplace-Stipendien“ in Vietnam, in Mali und in Armenien sowie Stipendien im Rahmen des Hessischen Stipendienprogramms bereitzustellen. Zudem wird mit den Mitteln die Durchführung eines Studienbegleitprogramms (STUBE-Hessen) für ausländische Studierende finanziert.

Als Kennzahlen zur Messung der mit dem Programm verbundenen Wirkungen bietet sich – neben der Zahl der vergebenen Stipendien – u.a. die Anzahl der Teilnehmer am Studienbegleitprogramm und die Anzahl der geförderten internationalen Studierenden an der Gesamtzahl der ausländischen Studierenden in Hessen an.

Wirkungsanalyse

Die mit dem Programm verbundenen Ziele konnten im Jahr 2017 und 2018 vollständig erreicht werden. So wurden im Jahr 2017 250 Surplace-Stipendiaten in Vietnam, 20 Surplace-Stipendiaten in Mali und 16 Surplace-Stipendiaten in Armenien gefördert. Hervorzuheben ist auch, dass 314 ausländische Studierende aus Asien, Afrika und Lateinamerika durch den Notfonds für ausländische Studierende unterstützt werden konnten.

Für das Jahr 2018 wurden 250 Surplace-Stipendien in Vietnam und 20 Surplace-Stipendien in Mali vergeben. Im Rahmen des Notfonds wurden 281 Studierende gefördert.

Am Studienbegleitprogramm zur Vorbereitung auf Berufsperspektiven und spätere Reintegration in die Heimatländer haben in den Jahren 2017 und 2018 848 Teilnehmer aus Afrika, Asien und Lateinamerika teilgenommen.

Das Programm mit seinen drei Komponenten – Förderung ausländischer Studierender und Wissenschaftler, Unterstützung ausländischer Studierender in Notsituationen und Maßnahmen zur Reintegration der Studierenden – leistet damit insgesamt einen wichtigen Beitrag, um Hessen als Wissenschafts- und Studienstandort für ausländische Studierende attraktiv zu machen. Mit diesen Maßnahmen trägt Hessen auch dazu bei, die Entwicklungsperspektiven der ausländischen Studierenden und Wissenschaftler in den Herkunftsländern zu verbessern.

Einzelplan/Kapitel	1502
Produktnummer/Leistung	06 c
Produktbezeichnung	Förderung der internationalen und europäischen Hochschulkooperation
Bezeichnung der Leistung	Überregionale Maßnahmen

Zielbeschreibung

Ziel ist die Mitfinanzierung der Deutsch-Französischen-Hochschule (DFH) im Rahmen der Gesamtfinanzierung der deutschen Bundesländer und des Bundes. Die DFH ist eine Dach- und Fördereinrichtung für binationale (teils auch trinationale) Aktivitäten und Projekte in Forschung und Lehre. Ihr Ziel ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich im Hochschulbereich.

Die eingesetzten Mittel dienen zur Finanzierung der DFH. Der Kostenanteil des Bundeslandes Hessens berechnet sich nach dem Königsteiner Schlüssel, er betrug im Jahr 2017 116.780,- Euro und im Jahr 2018 116.938,- Euro.

Als Kennzahlen zur Messung der mit der Finanzierung der DFH verbundenen Wirkung stehen die Zahl der Mitgliedshochschulen aus dem Bundesland Hessen sowie die Zahl der Kooperationsstudiengänge mit hessischen Hochschulen zur Verfügung.

Weiteres Programmziel ist die Förderung des hoch qualifizierten Nachwuchses, u.a. durch offene Hochschulen und Verbesserung der Effizienz der Studienangebote im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Die Projektförderung erfolgt direkt durch die von der EU bereitgestellten Mittel. Grundlegendes Ziel der geförderten innovativen Projekte ist die Nachhaltigkeit in ihrem Bestand an den Hochschulen.

Wirkungsanalyse

Für die DFH wurden im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 116.780,- Euro und im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 116.938,- Euro bereitgestellt. Mitgliedshochschulen der DFH sind die Frankfurt University of Applied Sciences, die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Technische Universität Darmstadt und die Hochschule Geisenheim University.

Die Zahl der Kooperationsstudiengänge mit der DFH in den Jahren 2017 und 2018 verteilt sich wie folgt:

Jeweils ein Studiengang wird in Zusammenarbeit mit der Frankfurt University of Applied Sciences, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie der Hochschule Geisenheim University durchgeführt – zwei Studiengänge mit der Technischen Universität Darmstadt.

ESF-Mittel wurden insgesamt im Jahr 2017 in Höhe von 166.558,71 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 1.006.503,42 Euro bereitgestellt. Sie wurden im ESF-Programm „Offene Hochschulen - Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten“ für hessische Hochschulprojekte eingesetzt. Es handelt sich um mehrjährige Projekte, für die im Berichtszeitraum noch keine abschließenden Ergebnisse vorlagen. Zwischenergebnisse zeigen in nahezu allen Projekten eine erfolgreiche Umsetzung, so dass eine nachhaltige Nutzung der in den Projekten entwickelten und erprobten Maßnahmen und Modelle erwartet werden kann.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	06 d
Produktbezeichnung	Förderung der internationalen und europäischen Hochschulkooperationen
Bezeichnung der Leistung	Vietnamesisch-Deutsche Universität (VDU)

Zielbeschreibung

Die auf eine Initiative des Landes Hessen aufgrund eines Kooperationsabkommen zwischen dem Ministerium für Erziehung und Ausbildung der Sozialistischen Republik Vietnam und dem Land Hessen gegründete Vietnamesisch-Deutsche Universität/Vietnamese –German University (VGU) wurde im September 2008 in Ho Chi Minh-Stadt eröffnet.

Sie wird anteilig vom Land Hessen (jährlich 1,5 Mio. EUR), der Bundesrepublik Deutschland (BMBF-ebenfalls jährlich 1,5 Mio. EUR, welche zur Finanzierung von weiteren Studiengängen verwendet werden) und der Sozialistischen Republik Vietnam finanziert.

Aus den Mitteln des Landes Hessen werden (1) die beiden Studiengänge BSc. „Business Administration“ (mit Vertiefungsrichtungen „Finance and Accounting“ und „Management“) der Goethe Universität Frankfurt und BSc. „Electrical Engineering and Information Technology“ der Frankfurt University of Applied Science, (2) der Aufbau der Verwaltung sowie (3) der Präsident und der Vizepräsident für Verwaltung der VGU finanziert.

Der weitere Auf- und Ausbau der VGU soll auf Wunsch der drei Partner (Ministerium für Ausbildung und Erziehung (MoET) der sozialistischen Republik Vietnam, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK), aber auch der Weltbank, die den Bau eines Campus für die VGU mit 180 Mio. USD unterstützt, durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgesichert werden.

Mit dem zwischenzeitlich im Frühjahr 2019 abgeschlossenen trilateralen Regierungsabkommen wurde deshalb der Rahmen für die rechtliche, organisatorische und finanzielle Absicherung der VGU geschaffen und damit ein zentrales Element für den weiteren Auf- und Ausbau der VGU zwischen den Partnern fixiert.

Die Wirksamkeit des Programms wird anhand der folgenden Kennzahlen gemessen:

- Gesamtzahl der Studierenden an der VGU: 1.347 (Stand Juni 2019)
- Gesamtzahl der Studierenden der aus hessischen Mitteln geförderten Studiengänge im Wintersemester 2018/2019: 630 (Stand Nov. 2018)
- Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der aus hessischen Mitteln geförderten Studiengänge in 2018: 152 (Stand Nov. 2018)
- Geplante Studierendenzahl für 2020: 1.977 (Stand: Juni 2019)

Wirkungsanalyse

Zu Beginn des Wintersemesters 2018/19 (Stichtag 15. Nov. 2018) sind im Studiengang „Business Administration“ (BA) insgesamt 384 Studierende eingeschrieben. (254 davon für den Studienschwerpunkt Finance and Accounting und 130 für den Schwerpunkt Management).

Im Studiengang „Electrical Engineering and Information Technology‘ (EEIT) sind 246 Studierende eingeschrieben. (Stand: 15. Nov. 2018).

Bei insgesamt 1.347 Studierenden (Stand Juni 2019) aus insgesamt 12 Bachelor- und Masterstudiengängen stellen die beiden aus hessischen Landesmitteln finanzierten Bachelor-Studiengänge somit 46,7% aller Studierenden der VGU.

In dem aus hessischen Landesmitteln anschubfinanzierten Forschungszentrum „Vietnamese-German Transport Research Center“ (VGTRC) wurden alle Promotionen mit Erfolg abgeschlossen.
Die laufenden Ausgaben (Gehälter) des VGTRC werden inzwischen aus vietnamesischen staatlichen Mitteln, die technische Ausrüstung, Software und Forschungsmittel werden aus dem Weltbank-Kredit finanziert.

Zur Sicherstellung deutscher Qualitätsstandards in der Verwaltung werden die Positionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten mit bisher an deutschen Hochschulen tätigen Persönlichkeiten besetzt.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	07 a
Produktbezeichnung	Projektförderung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven
Bezeichnung der Leistung	Innovations- und Strukturentwicklungsbudget

Zielbeschreibung

Im Rahmen des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets werden notwendige strukturelle Anpassungsmaßnahmen der Hochschulen sowie wichtige Vorhaben zur Profilbildung und Strukturentwicklung unterstützt.

Neben dem allgemeinen Innovations- und Strukturentwicklungsbudget gibt es seit 2016 drei weitere Förderlinien:

- Informationsinfrastruktur: Förderfähig sind im Rahmen der Landeshochschulentwicklungsplanung abgestimmte übergreifende, den Anforderungen moderner Forschung und Lehre genügende Maßnahmen in den spezifischen Handlungsfeldern der Informationsinfrastruktur.
- Studienstrukturprogramm: Es werden Projekte insbesondere zur strukturellen Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie zur Nachwuchsförderung unterstützt.
- Energiekonzepte: Förderfähig sind Konzepte und Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Verringerung des Energieverbrauchs sowie hierfür entwickelte Projekte mit dem Ziel einer „CO2-neutralen Hochschule“.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt seit 2016 auf Projekten zum Aufbau von Forschungsstrukturen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW).

Dazu wurde das Innovations- und Strukturentwicklungsbudget schrittweise im Jahr 2016 um 8 Mio. Euro auf 24 Mio. Euro und im Jahr 2017 um weitere 8 Mio. Euro auf letztlich 32 Mio. Euro erhöht.

Ziel ist die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Hessen.

Wirkungsanalyse

Das Innovations- und Strukturentwicklungsbudget soll die Umsetzung des Hessischen Hochschulpakts 2016 - 2020 unterstützen.

Die Vielzahl der geförderten mehrjährigen Projekte trägt zur qualitativen Verbesserung des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Hessens bei. Maßnahmen für eine Verbesserung der Studienorientierung gehören ebenso dazu wie Maßnahmen zur Verringerung der Studienabbruchquoten.

Des Weiteren resultiert aus dem Aufbau von Infrastrukturen eine Verbesserung der Drittmittelfähigkeit der Hochschulen, die sich in einer positiven Entwicklung des Drittmittelaufkommens widerspiegelt. Dies wird durch die Zahlen der jährlichen Hochschulfinanzstatistik belegt.

Speziell bei den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften werden durch den Aufbau von Forschungsstrukturen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben und insbesondere das ihnen in 2016 erstmals übertragene Promotionsrecht maßgeblich verbessert.

Jeder im Rahmen des Innovations- und Strukturentwicklungsbudget bewilligte Antrag enthält Ziele und Meilensteine, deren Zielerreichung nach Projektende in Form eines Soll-Ist-Abgleichs überprüft wird.

Bei Nicht-Verausgabung der eingeplanten Mittel und bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung (mit daraus resultierender Nicht-Erreichung der Ziele) erfolgt eine Rückzahlung an das HMWK.

Durch die Budgeterhöhung seit dem Jahr 2016 von ursprünglich 16 Mio. Euro auf nunmehr 32 Mio. Euro jährlich (seit 2017) hat die Landesregierung die Bedeutung des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets für die hessischen Hochschulen weiter bekräftigt.

Einzelplan/Kapitel	1502
Produktnummer/Leistung	07 a
Produktbezeichnung	Projektförderung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven
Bezeichnung der Leistung	Hessischer Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre

Zielbeschreibung

Das Wissenschaftsministerium lobt 2019 zum elften Mal den Hessischen Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre 2020 aus; seitdem können neben den staatlichen auch private Hochschulen in Hessen am Wettbewerb teilnehmen. Der Preis wurde 2007 als partnerschaftliches Projekt einer privaten Stiftung und dem Land Hessen initiiert, um exzellente und innovative Hochschullehre auszuzeichnen. Nachdem die Stiftung ihr Engagement beendet hatte, hat die Landesregierung den Preis 2016 neu konzipiert. Der Preis ist seit der Wettbewerbsrunde 2018 mit insgesamt 115.000 Euro dotiert und zeichnet hervorragende Lehre in zwei Kategorien aus: Die drei abgestuften Projektpreise in Höhe von 60.000, 30.000 und 15.000 Euro können entweder für eine bewährte Lehrveranstaltung oder für eine erfolgreiche digitale Lehr- und Lernform verliehen werden. Der 1. Projektpreis ist deutschlandweit die großzügigste Kategorie eines Landespreises. Der mit 10.000 Euro dotierte Preis der zweiten Kategorie richtet sich an studentische Initiativen.

Die Qualität der Lehre ist ein zentrales Exzellenzkriterium für Spitzenhochschulen. Der Preis soll die herausragende Bedeutung der Hochschullehre für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses sichtbar machen und einen karrierewirksamen Anreiz schaffen, sich in der Lehre zu engagieren.

Wirkungsanalyse

Mit der Verleihung des Hochschullehrpreises dokumentiert das Land den hohen Stellenwert der Lehre in Hessen und würdigt die Entwicklung und Umsetzung von zukunftsweisenden Lehrkonzepten. Der Preis hat sich zu einer festen Größe und bedeutenden Auszeichnung für Hochschulen, Wissenschaft und Lehre etabliert. Studierende, Lehrende und Mitarbeitende der staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen können Anträge direkt bei ihren Hochschulleitungen einreichen. Aus diesen Vorschlägen führt die Hochschule eine interne Auswahl möglichst unter Partizipation ihrer jeweiligen Gremien durch und kann in der aktuellen Wettbewerbsrunde bis zu fünf Anträge beim Wissenschaftsministerium einreichen. Damit findet das Thema qualitativ hochwertiger Lehre eine intensivere und v.a. vernetztere Befassung innerhalb der Hochschulen.

Neben der Qualität der Lehrkonzepte stehen die Möglichkeit der Weiterentwicklung und Transferierbarkeit auf andere Hochschulen sowie die Nachhaltigkeit im Mittelpunkt bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger. Quantifizierbare Aussagen hierzu sind jedoch häufig erst mit größerem Zeitabstand feststellbar. Beispielhaft für das Programm ist aufgrund seiner Breitenwirksamkeit und großen Resonanz der 1. Projektpreis aus dem Jahr 2008: Das Modell „Psychosoziale Basiskompetenzen im Lehrerberuf – ein Seminarmodell für Lehramtsstudierende im ersten Studienjahr“ der Universität Kassel hat mittlerweile Vorbildfunktion für viele lehrerbildende Universitäten in Deutschland, da hier alle Lehramtsstudierenden im ersten Studienjahr einbezogen werden. Ferner herausragend aufgrund der Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit ist der 2. Projektpreis aus dem Jahr 2011: Die Prozesslernfabrik CiP (Center für industrielle Produktivität) an der TU Darmstadt bietet angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren die Chance, Produktionsabläufe einer Fabrik an echten Maschinen kennenzulernen und zu trainieren. In Atlanta, Lyon und Mailand entstehen inzwischen vergleichbare Anlagen nach dem Darmstädter Modell. Aktuellstes Beispiel exzellenter Lehre ist der 1. Projektpreis 2019 für das Lehrprojekt „Klug entscheiden – Sicher behandeln“ der Philipps-Universität Marburg, das Medizinstudierende im Praktischen Jahr unterstützen und so zu mehr Patientensicherheit beitragen soll. Die Jury lobt besonders die hohe didaktische Vielfalt, mit der das Lehrangebot einen großen Kompetenzgewinn bei den Studierenden erzielt. Ferner schließt es vorhandene Lücken im Studium und lässt sich auf andere Hochschulen übertragen.

Der Preis soll fortgeführt und jährlich verliehen werden.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	7 c 1
Produktbezeichnung	Projektförderung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven
Bezeichnung der Leistung	Innovationsfonds, Maßnahmen zur Wissenschafts- und Forschungsförderung, hier: Frauen- und Geschlechterforschung

Zielbeschreibung

Die Förderung dient dazu, Vorhaben der Frauen- und Geschlechterforschung zu unterstützen. Die Förderung teilt sich auf in zwei hochschulartenspezifische Forschungsschwerpunkte - einen an den hessischen Universitäten, den anderen an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Geschlechterforschung berührt nahezu alle Lebensbereiche. Sie ist interdisziplinär angelegt und bezieht sowohl die Geistes- und Sozialwissenschaften wie auch die Natur- und Technikwissenschaften ein. Die Forschungsvorhaben stellen u. a. Geschlechterstereotype in Frage und versuchen, einen Beitrag zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Abbau von Geschlechterdominanz zu leisten.

Der Forschungsschwerpunkt an Universitäten soll zu einer weiteren Verankerung der Gender Studies an hessischen Universitäten beitragen und deren Profilierung unterstützen. Ziel ist es, innovative Forschungsprojekte anzustoßen. Bei der Förderung handelt es sich in der Regel um eine Anschubfinanzierung, die perspektivisch zu umfassenderen Forschungsvorhaben und weiterführenden Anträgen bei anderen Drittmittelgebern führen soll.

Der Forschungsschwerpunkt an Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll das stärker anwendungsbezogene Profil der Hochschulen fördern und weiterentwickeln. Die Forschungsfragen wurzeln überwiegend in konkreten Praxiskontexten und die Forschungsergebnisse zielen auf Praxisinterventionen und Innovationen ab. Auch die Drittmittelfähigkeit der Hochschulen soll gestärkt werden. Forschungsvorhaben und Forschungsergebnisse sollen sich aufeinander beziehen können und perspektivisch zur Gründung von Forschungsverbünden beitragen, die größere Drittmittelprojekte durchführen.

Wirkungsanalyse

In Abschlussberichten stellen die Hochschulen die Ergebnisse der Projekte dar. Die Projektziele werden in der Regel erreicht. Es wird z. B. über das Ziel, zur Fortsetzung der Forschung einen Antrag bei einem anderen Geldgeber (z. B. Bund, DFG, Stiftungen o.ä.) einzureichen, berichtet. Zudem wird über Publikationen, Tagungen (z. T. auch international) berichtet, in denen die Forschungsergebnisse vorgestellt und diese so einem breiten Publikum / der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Qualität der Forschungsergebnisse kann auch daran gemessen werden, dass diese für die Praxis genutzt werden und z. B. von anderen Ministerien oder Institutionen nachgefragt werden. Auch Presseartikel anderer Institutionen, z. B. der DFG, über erfolgreich (weiter-)geförderte Projekte dokumentieren die Zielerreichung.

Die Nachfrage von Forschungsergebnissen erfolgt unter Umständen erst Jahre nach Auslaufen der Förderung und ist nicht quantitativ messbar. Die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln ist ebenfalls zum Teil erst mit größerem Zeitabstand erfassbar.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	07 c 4
Produktbezeichnung	Projektförderung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven
Bezeichnung der Leistung	Innovationsfonds, hier: Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder

Zielbeschreibung

Um den Anteil von Professorinnen an den deutschen Hochschulen weiterhin zu steigern, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit den Ländern für die Jahre 2018 bis 2022 das bereits 2008 gestartete Professorinnenprogramm fortgesetzt (PP III). Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und künstlerische Hochschulen erhalten damit die Möglichkeit, bis zu drei Berufungen von Frauen auf unbefristete W2- und W3-Professuren gefördert zu bekommen. Grundlage ist die positive Begutachtung der hochschulischen Gleichstellungskonzepte bzw. deren Weiterentwicklung. Bis zu 20 Hochschulen (bei 2 Förderrunden = bis zu 10 je Runde) können die Förderung einer vierten Professur beantragen, wenn ihre Konzepte Bestbewertungen im Bereich „Personalentwicklung und -gewinnung auf dem Weg zur Professur“ erhalten (Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!").

Im PP III stehen insgesamt 200 Mio. € zur Verfügung, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden.

Wirkungsanalyse

Das Professorinnenprogramm ist wettbewerblich organisiert. Im PP III läuft derzeit noch das Auswahlverfahren. Die Auswahl der Hochschulen, die Fördermittel beantragen können, erfolgt in einem zweistufigen Verfahren aufgrund der Bewertung der Gleichstellungskonzepte der Hochschulen bzw. der bereits umgesetzten Gleichstellungsmaßnahmen durch ein unabhängiges Expertengremium. In Hessen wurden im sogenannten 1. Call sechs Hochschulen positiv begutachtet. Sie erhalten damit die Möglichkeit, bis zu drei Professorinnenstellen für maximal fünf Jahre gefördert zu bekommen. Die Hochschule Fulda hat dabei als eine von zehn bundesweit besten Hochschulen eine Bestbewertung erreicht und kann somit Fördergelder für vier Professorinnen beantragen. Bisher sind folgende sieben Hochschulen erfolgreich am PP III beteiligt: Goethe-Universität Frankfurt am Main, Justus-Liebig-Universität Gießen, Philipps-Universität Marburg, Universität Kassel, Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda und Hochschule für Gestaltung Offenbach.

Das vorangegangene PP II wurde – wie schon das PP I - extern evaluiert. Diese Evaluation bescheinigte dem Programm eine umfassende Zielerreichung. Durch die gleichzeitige Förderung von Gleichstellungskonzepten konnte neben einer deutlichen Erhöhung des Frauenanteils bei den Neuberufenen auch die Verbesserung der gleichstellungsfördernden Strukturen und die Implementierung internationaler Standards der Gleichstellung in den Hochschulen erreicht werden.

In Hessen ist der Frauenanteil an Professuren in den Jahren 2008 bis 2017 nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes von 19,6 % auf 25,2 % gestiegen. Hessen liegt damit seit Jahren stetig über dem Bundesdurchschnitt (24,1 % in 2017).

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	08 a
Produktbezeichnung	Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft
Bezeichnung der Leistung	Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Zielbeschreibung

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. In der HRK wirken die Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr. Die HRK ist eine ständige Einrichtung und unterhält ein Generalsekretariat. Die finanzielle und rechtliche Trägerschaft für die HRK übt die Stiftung zur Förderung der HRK auf der Grundlage der Stiftungssatzung vom 09.07.1965 in der Fassung vom 05.11.1990, letztmalig geändert im Oktober 2016, aus.

Wirkungsanalyse

Das jährlich zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen der Stiftung zur Förderung der HRK werden im Wesentlichen durch Zuschüsse der Länder, handelnd für ihre Hochschulen, des Bundes sowie durch Mitgliedsbeiträge privater Hochschulen aufgebracht. Für zeitlich befristete Projekte kann die Stiftung Drittmittel einwerben.

Der Länderanteil wird seit 1967 nach dem „Königsteiner Schlüssel“ ermittelt.

	Zuschuss der Länder	Zuschuss Hessen	Königsteiner Schlüssel
2015	2.080.450 Euro	152.963 Euro	7,35890 %
2016	2.177.800 Euro	162.639 Euro	7,39885 %
2017	2.208.500 Euro	163.359 Euro	7,36424 %
2018	2.300.000 Euro	170.110 Euro	7,44344 %
2019	2.429.000 Euro	200.000 Euro	7,44344 (2018)

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	08 b
Produktbezeichnung	Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft
Bezeichnung der Leistung	Wissenschaftsrat (WR)

Zielbeschreibung

Der Bund und die Länder haben am 05.09.1957 die Errichtung eines Wissenschaftsrates (WR) vereinbart. Er hat die Aufgabe, im Rahmen von Arbeitsprogrammen Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulbereichs zu erbringen. Somit leistet er einen Beitrag zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Wissenschaft in Deutschland und im nationalen und im europäischen Wissenschaftssystem. Dabei wird den Erfordernissen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens entsprochen. Der WR hat ferner die Aufgabe, auf Anforderung eines Landes, des Bundes, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) oder der Ständigen Konferenz der Länder (KMK) gutachterlich zu Fragen der Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung Stellung zu nehmen. Die institutionelle Förderung des WR wird je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern (Königsteiner Schlüssel) getragen.

Wirkungsanalyse

	Zuschuss der Länder	Zuschuss Hessens	Königsteiner Schlüssel
2015	2.651.000	195.084	7,35890
2016	2.732.000	202.137	7,39885
2017	2.793.000	215.000	7,36424
2018	2.873.000	210.490	7,44344
2019	2.797.226	288.000	7,44344 (2018)

Um Hinweise auf die weitere institutionelle Entwicklung einzelner Einrichtung zu erhalten, hat das Land Hessen den WR gebeten, folgende Institute zu evaluieren:
Freies Deutsches Hochstift in Frankfurt am Main, (2015 abgeschlossen);
Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main, (2015 abgeschlossen);
Stiftung Institut für Sozialforschung an der Universität Frankfurt am Main, (2016 abgeschlossen);
Institut für sozialökologische Forschung GmbH in Frankfurt am Main, (2016 abgeschlossen);
Sigmund-Freud-Institut (für 2020 geplant).

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	08 c
Produktbezeichnung	Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft
Bezeichnung der Leistung	HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.

Zielbeschreibung

Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) wurde nach der Abspaltung des Deutschen Zentrums für Hochschulentwicklung (DZHW) von der HIS-GmbH am 21. November 2014 aus dem DZHW als Verein ausgegründet. Die Mitglieder sind die Länder.

Zweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Das Institut betreibt dazu ein forschungsbasiertes unabhängiges Kompetenzzentrum für die Beratung in Fragen der Hochschulentwicklung mit den zentralen Themenfeldern Hochschulmanagement, Hochschulinfrastruktur und Hochschulbau. Es erfüllt seine Zwecke durch Entwicklung von Grundlagen für Bau, Nutzung und Organisation von Hochschul-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie durch Unterstützung von Ministerien der Länder, Hochschulen und außerhochschulischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Dazu gehört Beratung in Fragen der Strategie, des Managements, der Organisation und Prozessgestaltung sowie der technischen und baulichen Ausstattung.

Das HIS-Institut wird seit seiner Gründung zum Teil von seinen Mitgliedern finanziert. Neben der Finanzierung durch die Länder wirbt das Institut Mittel über Projektaufträge ein.

Wirkungsanalyse

Nach der Abspaltung vom DZHW ist es HIS-HE gelungen, die oben beschriebene Expertise zu bewahren, auszubauen und in bestehende und neue Projekte einzubringen. HIS-HE hat sich als wertvoller Partner für Untersuchungen in diesen Bereichen bundesweit etabliert. Das Land nutzt die Dienstleistungen der HIS-HE in vielfältiger Weise, u.a. durch Projektaufträge zu den Themen bauliche Entwicklungsplanung, Energie und Nachhaltigkeit, Digitalisierung in der Lehre.

Das Jahresbudget betrug im Jahr 2017 laut Wirtschaftsplan 4.260.750 €, der Beitrag der Länder beträgt 1.560.000 €. Das Jahresbudget beträgt im Jahr 2019 laut Wirtschaftsplan 5.237.000 €, der Beitrag der Länder beträgt 1.560.000 €. Von dem Länderanteil entfallen gemäß Königsteiner Schlüssel etwa 116.100 € auf Hessen.

Einzelplan/Kapitel **Produktnummer/Leistung** **Produktbezeichnung** **Bezeichnung der Leistung**	15 02 08 d Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft Zuwendung an das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda für die Ausbildung von Studierenden an der Universität Marburg in katholischer Theologie

Zielbeschreibung

Durch die Gewährung staatlicher Finanzhilfen an das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda für die Ausbildung von Studierenden der Universität Marburg in Katholischer Theologie verfolgt das Land das Ziel, das Angebot solcher Studienplätze sicherzustellen, die an Hochschulen des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.
Die Wirksamkeit des Programms lässt sich insbesondere über die Zahl der angebotenen Studienplätze und den durchschnittlichen Förderbetrag je Studienplatz erfassen.

Durch die Gewährung der Finanzhilfe an das Bischöfliche Generalvikariat hat Hessen in den letzten Jahren die Ausbildung von

Studierenden im Sommersemester 2013 = 72	im Wintersemester 2013/14 = 84
Studierenden im Sommersemester 2014 = 78	im Wintersemester 2014/15 = 76
Studierenden im Sommersemester 2015 = 60	im Wintersemester 2015/16 = 53
Studierenden im Sommersemester 2016 = 59	im Wintersemester 2016/17 = 53
Studierenden im Sommersemester 2017 = 57	im Wintersemester 2017/18 = 57
Studierenden im Sommersemester 2018 = 55	im Wintersemester 2018/19 = 43

gesichert.

Wirkungsanalyse

Das Bischöfliche Generalvikariat erhielt dafür auf der Grundlage des Vertrags des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9.3.1963 (GVBl. I S. 102) mit Ergänzungsvertrag vom 29.3.1974 (GVBl. I S. 388) eine jährliche Zuwendung in Höhe von 390.000 € bis zum Jahr 2017, ab dem Jahr 2018 liegt die jährliche Zuwendung des Landes bei 396.800 €.
Dieser Wert liegt unter den Aufwendungen, die für entsprechende Studienangebote an staatlichen Hochschulen zu leisten wären. Die Schaffung eines entsprechenden Angebots an staatlichen Hochschulen würde daher zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts führen.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	08 e
Produktbezeichnung	Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft
Bezeichnung der Leistung	Studienstiftung des deutschen Volkes

Zielbeschreibung

Die Studienstiftung des deutschen Volkes fördert solche Studierende, deren hohe wissenschaftliche oder künstlerische Begabung und Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienste der Allgemeinheit erwarten lassen. Die erforderlichen Mittel zur Vergabe von Stipendien erhält die Studienstiftung im Wesentlichen vom Bund, den Ländern und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Gemäß Beschluss der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder vom 30.01.1992 wurde der Förderungsbeitrag ab dem Haushaltsjahr 1993 für alle Länder auf 3,58 Cent pro Einwohner festgesetzt (Ausnahme Bayern auf 3,33 Cent).

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 konnte die Studienstiftung des deutschen Volkes insgesamt über 13.951 Stipendiaten und Stipendiatinnen fördern. Die Studienstiftung verfügte laut Jahresbericht 2017 über Einnahmen von 117.409.348,31 Euro, davon Bundesmittel in Höhe von 103.729.785,04 Euro und einer Länderförderung von insgesamt 2.913.650,69 Euro. Das Land Hessen förderte die Studienstiftung in 2017 mit 221.047,86 Euro.

Die Höhe der Zuwendung der einzelnen Länder errechnet sich durch die Einwohnerzahl des Landes multipliziert mit dem Förderbeitrag 0,03579 €, dem sogenannten Länderpfennig. Die Studienstiftung strebt eine dynamische Erhöhung des Länderpfennigs ab 2019 von derzeit 3,58 Cent pro Einwohner auf 4,5 Cent ab 2019 und im Weiteren auf 5 Cent ab 2021 und 6 Cent ab 2023 an. Die Finanzierungsbeiträge der Länder sollten sich danach von 2.920.428 Euro (2018) sukzessive auf 4.896.990 Euro (ab 2023) erhöhen. Für Hessen steigt der Beitrag von 279.588,96 € (2019) auf 310.654,40 € (2021) und schließlich 372.785,28 € (2023). Die Erhöhung bedarf noch der Zustimmung durch die Finanzministerkonferenz.

Förderjahr	Fördersumme Land
2016	218.102,88 Euro
2017	221.047,86 Euro
2018	222.369,10 Euro
2019	223.449,04 Euro

Die Höhe der künftigen Zahlungen hängt von der Einwohner-Entwicklung in Hessens ab.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	08 f
Produktbezeichnung	Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft
Bezeichnung der Leistung	Kompetenznetzwerk Bibliotheken (KNB)

Zielbeschreibung

Das Kompetenznetzwerk für Bibliotheken (KNB) erledigt überregionale Aufgaben des deutschen Bibliothekswesens in dezentraler Form. Beteiligt sind u. a.

- die Regionalverbünde,
- die Deutsche Nationalbibliothek,
- die Staatsbibliothek zu Berlin und
- der Deutsche Bibliotheksverband.

Die Schwerpunkte liegen auf der Förderung der benutzerbezogenen und innerbetrieblichen Innovationen in Bibliotheken bei Normierungsfragen und internationalen Angelegenheiten. Finanziert wird der Zusatzaufwand in den beteiligten Einrichtungen.

Zu den Aufgaben des KNB zählt u.a. die Mitwirkung beim Erstellen des Bibliotheksindex BIX und die Organisation des Normenausschuss Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

Über die Höhe der dafür jährlich zur Verfügung zu stellenden Mittel entscheidet – vorbehaltlich entsprechender Entscheidungen der Haushaltsgesetzgeber - der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz. Der Hochschulausschuss berät jeweils den Arbeitsbericht und das jährliche Arbeitsprogramm des KNB.

Wirkungsanalyse

Das KNB hat in den vergangenen Jahren seine Aufgaben vielfältig erfüllt. Besonders hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Jährliche Erstellung der deutschen Bibliotheksstatistik mit Daten aus über 10.000 Bibliotheken, Neuprogrammierung der zu Grunde liegenden Datenbanken
  Die DBS ist eine der ersten nationalen Statistiken, die weitgehend an der Norm DIN EN ISO 2789 "Internationale Bibliotheksstatistik" ausgerichtet wurde. Damit entspricht sie den neuesten Anforderungen und ist anschlussfähig an internationale Vergleiche und Datensammlungen.
- Jährliche Erstellung des Bibliotheksindex
- Betreut durch das Hochschulbibliothekszentrum NRW (hbz)
- Förderung internationaler Kooperationen
- Beratung bei der Nutzung von EU-Fördermöglichkeiten insbesondere in Hinblick auf die Förderperiode 2017-2020
- Bearbeitung von Normierungsprojekten durch den Normenausschuss Bibliotheks- und Dokumentationswesen
- Betrieb und Weiterentwicklung des Bibliotheksportals (www.bibliotheksportal.de)

Das Land Hessen finanziert das KNB anteilig nach Königsteiner Schlüssel (2018 = 7,44344 %) mit 45.396 € im Jahr 2019, bei einem Gesamtetat von 606.358 €.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	08 g
Produktbezeichnung	Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft
Bezeichnung der Leistung	Stiftung Akkreditierungsrat

Zielbeschreibung

Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Die Aufgaben der Stiftung sind im „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ festgelegt, auf den sich die 16 Länder im Jahr 2017 verständigt haben. Als wesentliche Neuerung obliegt dem Akkreditierungsrat als zentralem Beschlussgremium der Stiftung seit 2018 die Aufgabe, auf der Grundlage von Gutachten über die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und die Akkreditierung von Qualitätsmanagementsystemen (Systemakkreditierung) zu entscheiden. Die Durchführung sogenannter alternativer Verfahren, mit denen neue Wege in der Qualitätsentwicklung erprobt werden sollen, bedarf ebenfalls der Zustimmung des Akkreditierungsrates.

Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. Sie bedienen sich zur Begutachtung und Erstellung der Gutachten der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen. Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden. Diese Aufgabe nehmen die Länder durch die Stiftung wahr.

Zur Umsetzung der Aufgaben werden der Stiftung Akkreditierungsrat jährlich Mittel zur Verfügung gestellt, die nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Im Jahr 2017 betrug die Zuwendung insgesamt 443.000 €, für die Jahre 2018 bis 2020 wurde ein Aufwuchs der Zuwendungen beschlossen (2018 = 1.275.000 €, 2019 = 969.000 €, 2020 = 993.300 €). Der Anteil des Landes Hessen betrug rd. 32.800 € im Jahr 2017 und 93.800 € im Jahr 2018. Für 2019 beträgt der Zuschuss rd. 72.200 € und für 2020 rd. 74.000 €.

Wirkungsanalyse

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Das Akkreditierungssystem hat damit eine neue Rechtsgrundlage erhalten, die in Folge eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 nötig geworden war. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich Ende 2017 auf eine dazugehörige Musterrechtsverordnung verständigt. Während die Zuständigkeit für die Akkreditierungsentscheidungen nunmehr auf den Akkreditierungsrat übergegangen ist, bleibt die Durchführung der Begutachtungsverfahren in der Programm- und Systemakkreditierung weiterhin in den Händen der hierfür zugelassenen Akkreditierungsagenturen. Ihre Gesamtverantwortung für das Akkreditierungssystem nimmt die Stiftung Akkreditierungsrat wahr, indem sie die Konsistenz und Kohärenz ihrer Akkreditierungsentscheidungen sicherstellt, die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätsmanagementsystems unterstützt, die internationale Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung fördert und damit zur Verwirklichung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraums beiträgt. Dies beinhaltet die Erleichterung der Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen im Ausland und Verbesserung der Transparenz der Studienangebote, um auf diese Weise die Mobilität der Studierenden zu fördern.

Um eine im deutschen Hochschulsystem vergleichbar hohe Studienqualität zu gewährleisten und die Ergebnisse von Qualitätssicherung und -entwicklung transparent zu machen, werden die Studiengänge oder hochschulinternen Qualitätsmanagementsysteme im Rahmen der Programm- bzw. Systemakkreditierung oder im Rahmen eines alternativen Verfahrens durch externe Expertinnen und Experten begutachtet und im Falle einer positiven Bewertung durch den Akkreditierungsrat zertifiziert. Als Qualitätsmaßstab für die Begutachtung dienen die im Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung definierten fachlich-inhaltlichen und formalen Kriterien, mit deren Hilfe die Gleichwertigkeit der Angebote und Studienabschlüsse gewährleistet und damit auch die Grundvoraussetzung für die Möglichkeit eines Hochschulwechsels geschaffen wird. Die Begutachtungsverfahren werden von Agenturen durchgeführt. Hochschulen können alle Agenturen beauftragen, die beim European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registriert und vom Akkreditierungsrat zugelassen sind. Derzeit sind zehn Akkreditierungsagenturen für eine Tätigkeit in Deutschland zugelassen.

Akkreditierte Studiengänge, die das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates tragen, werden auf Grundlage des Staatsvertrages in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung auf der Grundlage von Akkreditierungsberichten (= formaler Prüfbericht + Gutachten), die die

Ergebnisse des vorangegangenen Begutachtungsverfahrens dokumentieren und sowohl fachlich-inhaltliche (Gutachten) als auch formale Bewertungen (Prüfbericht) in Verbindung mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung enthalten.

Die Verfahrensregeln und Kriterien werden in Form von Rechtsverordnungen festgelegt, die auf den bereits im Staatsvertrag formulierten Festlegungen aufbauen. Um die Gleichwertigkeit der Verfahren und Bewertungsmaßstäbe sowie der Studienangebote und Studienabschlüsse sicherzustellen, haben sich die Länder auf eine Musterrechtsverordnung verständigt (Beschluss der KMK vom 07.12.2017), die als Grundlage der von den Ländern zu erlassenen Rechtsverordnungen dient. Die Rechtsverordnungen der Länder können Regelungen der Musterrechtsverordnung ergänzen oder spezifizieren, müssen aber gemäß Art. 4 Abs. 6 Staatsvertrag mit Blick auf die Definition der Verfahrensregeln und Kriterien im Wesentlichen übereinstimmen.

Die Stiftung wirkt darauf hin, das gegenseitige Verständnis über die Systeme der Qualitätssicherung zu fördern und international vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln. In diesem Zusammenhang spielen die einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung, denen die Stiftung angehört, eine herausgehobene Rolle. Auch die umfassende Berücksichtigung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) in den Regeln zur Akkreditierung trägt der Förderung internationaler Zusammenarbeit Rechnung.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	08 i
Produktbezeichnung	Förderung von Serviceeinrichtungen für die Wissenschaft
Bezeichnung der Leistung	Stiftung für Hochschulzulassung

Zielbeschreibung

Die Stiftung für Hochschulzulassung ist eine im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz geschaffene gemeinsame Einrichtung der Länder (Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund). Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens für Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin, Pharmazie, Zahn- und Tiermedizin, sowie in der Unterstützung der Hochschulen bei der Durchführung ihrer Zulassungsverfahren für Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und –sofern von der Hochschule in Anspruch genommen- auch für Anmeldeverfahren in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen (Dialogorientiertes Serviceverfahren - DoSV). Ab dem Sommersemester 2020 werden auch die Zulassungsverfahren für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens in das DoSV einbezogen.

Rechtsgrundlage ist derzeit noch das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) zum Staatsvertrag vom 15. Juni 2008. Der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 wird derzeit ratifiziert und findet erstmals zum Sommersemester 2020 Anwendung.

Im bundesweiten Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

- 30 % der Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie im Rahmen der Abiturbestenquote zu vergeben,
- die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren zu unterstützen (70% der Studienplätze) und
- für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens zu sorgen.

Im DoSV hat die Stiftung die Aufgabe, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Hilfe eines Bewerberportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber,

Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich von Mehrfachzulassungen sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen zu unterstützen und ab dem Sommersemester 2020 auch die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens über das DoSv zu koordinieren.

Wirkungsanalyse

Die aufgrund der Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität für die einzelnen Studiengänge festzusetzenden Zulassungszahlen sind so zu bemessen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Dies geschieht regelmäßig dadurch, dass die Studienbewerberinnen und –bewerber in mehreren Verfahrensstufen ausgewählt und zugelassen werden, bis alle Studienplätze besetzt oder alle Ranglisten abgearbeitet sind.

Wie im vorangegangenen 20. Bericht über die Finanzhilfen berichtet, waren im Wintersemester 2013/2014 im dialogorientierten Serviceverfahren rund 165.000 Bewerbungen zu bearbeiten. Die Anzahl ist seitdem kontinuierlich gestiegen und betrug im Wintersemester 2016/2017 rund 717.000, im letzten Wintersemester 2018/2019 bereits 970.701. Mit der voranschreitenden Anbindung der Hochschulen an das dialogorientierte Serviceverfahren ist im Berichtszeitraum ein weiterer kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der Bewerbungen zu erwarten.

Die im Zentralen Vergabeverfahren zu bearbeitenden Bewerbungen liegen in den Berichtszeiträumen konstant zwischen 59.000 bis 62.000. Aufgrund der Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das DoSV ist ab dem Sommersemester 2020 auch hier mit einer steigenden Anzahl von Bewerbungen zu rechnen, da dann erstmals Mehrfachbewerbungen in allen Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens möglich sind.

Die Kosten für das Zentrale Vergabeverfahren werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt und von diesen an die Stiftung erstattet. Für die Teilnahme hessischer Hochschulen am dialogorientierten Serviceverfahren übernimmt das Ministerium bis 2020 die dafür bei der Stiftung entstehenden Kosten.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Nichtstaatliche Hochschulen und Berufsakademien
Bezeichnung der Leistung	Nichtstaatliche Hochschulen

Zielbeschreibung

Durch die Gewährung staatlicher Finanzhilfen (§ 94 HHG) an staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen verfolgt das Land das Ziel, das Angebot solcher Studienplätze sicherzustellen, die an Hochschulen des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.
Die "Grundsätze für die Gewährung der Zuschüsse an Trägerinnen und Träger staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen gemäß § 105 HHG" bilden die Grundlage für die staatliche Finanzhilfe. Die Richtlinien geben vor, dass das Land zunächst durch Festsetzung einer Studienplatzzahl für jeden geförderten Studiengang dokumentiert, ob und in welcher Quantität ein besonderes Interesse des Landes an dem Studienangebot besteht; ansonsten müssten entsprechende Kapazitäten an den staatlichen Hochschulen geschaffen oder ausgebaut werden. Die Höhe der Finanzhilfen für jeden dieser mit Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit besetzten Studienplätze orientiert sich an einer Basisförderung von 20 Prozent des Clusterpreises.

Zurzeit erhalten mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Hochschule Fresenius, der Frankfurt School of Finance and Management und der EBS Universität für Wirtschaft und Recht vier nichtstaatliche Hochschulen finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes.

Die Wirksamkeit des Programms lässt sich insbesondere über die Zahl der angebotenen Studienplätze an den nichtstaatlichen Hochschulen und den durchschnittlichen Förderbetrag je Studienplatz erfassen. Hinweise auf die Effizienz des Mitteleinsatzes liefert zudem der Anteil der Finanzhilfe des Landes Hessen an der Gesamtfinanzierung der geförderten Hochschulen.

Wirkungsanalyse

Durch die Gewährung der Finanzhilfen an nichtstaatliche Hochschulen hat Hessen im Jahr 2018 die Bereitstellung von 2.837 zusätzlichen Studienplätzen gesichert. Der Förderbetrag je Studienplatz liegt bei 1.247 Euro jährlich. Dieser Wert liegt weit unter den Aufwendungen, die für entsprechende Studienangebote an staatlichen Hochschulen zu leisten wären. Für 2019 ist die Förderung von 2.701 Studienplätzen vorgesehen mit einer durchschnittlichen Förderung von 1.264 Euro je Studienplatz. Die Schaffung eines entsprechenden Angebots an staatlichen Hochschulen würde daher zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts führen.
Im Hinblick auf die oben formulierten Ziele ist ebenfalls hervorzuheben, dass der Anteil der Landesfinanzierung an den Gesamtkosten der Einrichtungen in den vergangenen Jahren rückläufig war. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass trotz der jährlich steigenden Gesamtaufwendungen der geförderten privaten Hochschulen der Betrag der Finanzhilfe konstant gehalten wurde.

Insgesamt leistet das Land damit – mit einem begrenzten Einsatz öffentlicher Mittel – einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Vielfältigkeit der hessischen Hochschullandschaft.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Nichtstaatliche Hochschulen und Berufsakademien
Bezeichnung der Leistung	Berufsakademien

Zielbeschreibung

Durch die Gewährung staatlicher Finanzhilfen nach § 13 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) (BA-Gesetz) und die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Förderrichtlinien verfolgt das Land das Ziel, das Angebot dualer Studienplätze in akkreditierten Studiengängen an hessischen Berufsakademien zu erhalten und zu erhöhen.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf in Hessen in akkreditierten Studiengängen an staatlich anerkannten Berufsakademien Studierende. Zurzeit erhalten mit der Berufsakademie Rhein-Main Rödermark, der Hessischen Berufsakademie, der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung in Maintal und der Internationalen Berufsakademie Darmstadt, der Berufsakademie Fulda, der Deutschen Berufsakademie Sport und Gesundheit, Baunatal sowie der Brüder-Grimm Berufsakademie Hanau sieben Einrichtungen finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes. Es ist erklärte Absicht des Landes, das duale Studienangebot in Hessen insgesamt auf- und auszubauen.

Durch die Förderung akkreditierter Studiengänge an Berufsakademien beabsichtigt das Land Hessen, dass die derzeit rund ca.1.240 an hessischen Berufsakademien Studierenden einen akkreditierten Bachelorabschluss erreichen und die Berufsakademien so einen Beitrag zu einem qualitativ hochwertigen dualen Angebot privater wie staatlicher hessischer Bildungseinrichtungen leisten.

Wirkungsanalyse

Die Wirksamkeit des Programms lässt sich insbesondere über die Zunahme der akkreditierten dualen Studiengänge an Berufsakademien erfassen. Mit der Einführung der Fördermöglichkeit im Jahr 2007 wurde der Akkreditierungsprozess an den Berufsakademien beschleunigt. Die Akkreditierung der Studiengänge wurde auch gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Förderung intensiv durch die Berufsakademien vorangetrieben.

Der maximale Förderbetrag je Studienplatz liegt seit dem Jahr 2007 bei 1.000 Euro. Dieser Wert liegt weit unter den Aufwendungen, die für entsprechende Studienangebote an staatlichen Hochschulen zu leisten wären oder an staatlichen Berufsakademien anderer Bundesländer anfallen. Die Schaffung oder der Ausbau eines entsprechenden Studienangebots an staatlichen Hochschulen würde daher zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts führen. Insgesamt leistet das Land damit - mit einem begrenzten Einsatz öffentlicher Mittel - einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des dualen Studiums in Hessen. Das Programm soll fortgeführt werden.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	09 d
Produktbezeichnung	Nichtstaatliche Hochschulen und Berufsakademien
Bezeichnung der Leistung	Musikakademien

Zielbeschreibung

Durch die Gewährung staatlicher Finanzhilfen (§ 13 BA-Gesetz) soll eine flächendeckende Versorgung der Musikschulen im Lande Hessen mit qualifizierten Lehrkräften erreicht werden, indem ein regional ausgewogenes Angebot an Studienplätzen der Instrumental-/ und Gesangspädagogik angeboten wird.

Zurzeit erhalten mit der Akademie für Tonkunst Darmstadt, Dr. Hoch's Konservatorium - Musikakademie Frankfurt am Main, der Musikakademie Kassel und der Wiesbadener Musikakademie vier Musikakademien finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes, die zusammen mindestens 350 Studienplätze zur Verfügung stellen.

Die Wirksamkeit des Programms lässt sich insbesondere über die Zahl der angebotenen Studienplätze an den Musikakademien und den durchschnittlichen Förderbetrag je Studienplatz im Verhältnis zu den entsprechenden Aufwendungen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main (HfMDK) erfassen.

Wirkungsanalyse

Die alleinige Finanzierung des aktuellen bzw. eines Angebots als solches durch die vier Sitzkommunen wäre aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Die Gewährung des Landeszuschusses ermöglicht jedoch nicht nur den Bestand einer flächendeckenden Ergänzung des Angebots der HfMDK, sondern es reduziert auch die in Hessen anfallenden Ausgaben pro Studierenden in diesem Bereich. Dies, da die anfallenden Kosten pro Studierenden im Vergleich der Musikschulen zur Musikhochschule um ca. 50 % geringer sind.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	11 a) – d)
Produktbezeichnung	Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE)
Bezeichnung der Leistung	LOEWE-Förderlinie 1: LOEWE-Zentren LOEWE-Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte LOEWE-Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben LOEWE-Baumaßnahmen/Größere Investitionen

Zielbeschreibung

Das wettbewerbliche Landesförderprogramm LOEWE verbindet mit seinen drei Förderlinien (LOEWE-Zentren, LOEWE-Schwerpunkte, LOEWE-KMU-Verbundvorhaben) die gezielte Weiterentwicklung der hessischen Forschungslandschaft mit Innovationsmaßnahmen für die hessische Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Das Programm wird vom HMWK in Abstimmung mit dem HMWEVW, dem HMdF und der StK koordiniert; die übrigen Landesressorts werden bei sie betreffenden Fördermaßnahmen hinzugezogen. Mit LOEWE soll eine stärkere Profilbildung der Forschungslandschaft, eine intensivere Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie eine bessere Partizipation hessischer Forschungseinrichtungen an übergeordneten Programmen (Einwerbung von Drittmitteln) erreicht werden. Es sollen strukturelle Grundlagen geschaffen werden, um Hessen für gemeinsam von Bund und Ländern finanzierten Forschungseinrichtungen attraktiver zu machen und damit das Forschungspotenzial in Hessen deutlich zu stärken.

Die unter Einsatz von externen Gutachtenden ausgewählten Projekte der Förderlinien 1 und 2 (Zentren, Schwerpunkte) sollen mit Hilfe von Anschubfinanzierungen Schwerpunktbildungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen erreichen. Die durch LOEWE initiierten Maßnahmen sollen dauerhaft an den Wissenschaftseinrichtungen verankert werden. Die Zielerreichung in den Förderlinien 1 und 2 kann insbesondere an der Höhe eingeworbener Drittmittel, der Anzahl durchgeführter Konferenzen/Workshops etc. sowie der Anzahl von Publikationen gemessen werden. Zur Zielerreichung zählen auch Steigerungen der Anteile hessischer Einrichtungen an der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern (Ansiedlung neuer Institute oder Erweiterung bestehender Einrichtungen der Forschungsorganisationen, d. h. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft bzw. Leibniz-Gemeinschaft). Gutachtende beurteilen bei Zwischen-/ Ergebnisbegutachtungen die Erreichung gesteckter Ziele.

In der Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) soll durch ausgewählte Modell- und Pilotprojekte die Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie der Technologietransfer aus den

Wissenschaftseinrichtungen in die Wirtschaft gestärkt werden. Mit der Administration des Programmteils wurde die Hessen-Agentur beauftragt. Für die Förderlinie 3 werden 10 % des jährlichen LOEWE-Gesamtbudgets bereitgestellt. Als Kennzahlen sind die Anzahl der bewilligten KMU-Verbundvorhaben sowie eine mindestens 51%ige Kofinanzierung durch die Wirtschaft festgelegt.

Im Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 (19. Legislaturperiode) wurde das LOEWE-Programm als zentrales Instrument der hessischen Forschungspolitik genannt. Zur Einhaltung der Schuldenbremse wurde das LOEWE-Budget (seit 2011 90 Mio. € pro Jahr) seit 2016 schrittweise abgesenkt und beträgt im Jahr 2019 rd. 60 Mio. €.
Der Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 (20. Legislaturperiode) legt eine Steigerung des LOEWE-Budgets bis zum Jahr 2025 auf 100 Mio. € pro Jahr fest, verbunden mit der Zielsetzung, das Programm mit Hilfe von neuen wettbewerblichen Förderformaten sowie durch gezielte Veränderungen bei den bereits bestehenden Förderlinien konzeptionell weiterzuentwickeln und damit an die aktuellen Erfordernisse des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Hessen anzupassen. Der Prozess zur Neukonzeption des LOEWE-Programms wurde in der ersten Jahreshälfte 2019 unter Einbindung der LOEWE-Gremien und der Universitäten begonnen.

Wirkungsanalyse

Im Rahmen von LOEWE wurden seit Beginn des Förderprogramms im Jahr 2008 insgesamt rd. 735,07 Mio. € an Projektmitteln für elf Förderstaffeln (Förderlinien 1 und 2) bewilligt. In 2019 befinden sich sechs LOEWE-Zentren und 19 LOEWE-Schwerpunkte in der Förderung.

Die **seit Start des Programms bewilligten** 13 LOEWE-Zentren und 49 LOEWE-Schwerpunkte der 1. – 10. Förderstaffel haben nach eigenen Angaben bis Ende 2018 bereits Drittmittel im Umfang von insgesamt rd. 960,5 Mio. € zusätzlich eingeworben (Zeitraum: 2008 bis max. 2024). Im Zusammenhang mit sechs LOEWE-Zentren der 1. bis 4. Förderstaffel wurden Baumaßnahmen im Umfang von insgesamt rd. 75,7 Mio.€ bewilligt. Hiervon wurden vier Baumaßnahmen in Frankfurt und Darmstadt abgeschlossen. Bei einer weiteren Baumaßnahme in Gießen erfolgte im Mai 2018 das Richtfest. Außerdem befindet sich eine Baumaßnahme in Frankfurt in der konkreten Planungsphase. Diese Baumaßnahmen sind nicht nur wichtige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Bund-Länder-finanzierten Forschungseinrichtungen bzw. für die Erweiterung bestehender Einrichtungen der überregionalen Forschungsorganisationen, sondern auch für die strukturierte Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Bei den LOEWE-Projekten zeigt sich eine klare Tendenz zur strategischen, fachlichen und organisatorischen Vernetzung zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie zwischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Mit Ausnahme von zwölf LOEWE-Schwerpunkten werden sämtliche bewilligte LOEWE-Projekte der Förderlinien 1 und 2 von Verbünden getragen; hieran beteiligt sind sechs Universitäten, drei Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, eine Hochschule besonderen Typs, eine Kunst- und Musikhochschule sowie 23 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Dieser Trend zur Vernetzung ist auch bei den im Auswahlverfahren befindlichen Vorhaben der 13. Förderstaffel erkennbar. Die Wissenschaftseinrichtungen signalisieren, dass sie LOEWE als sinnvollen Impulsgeber für eine innovative und chancenreiche Bündelung von Forschungsressourcen bewerten und nutzen.

Das Gesamtprogramm LOEWE wurde durch den Wissenschaftsrat evaluiert und anschließend unter Einbindung der Hochschulen und der LOEWE-Gremien neu konzipiert. Auf dieser Grundlage wurden im Zeitraum 2014 bis 2018 insgesamt fünf weitere Förderstaffeln in den Förderlinien 1 und 2 themenoffen ausgeschrieben.

In den geförderten LOEWE-Projekten der 1. bis 10. Förderstaffel (13 Zentren und 49 Schwerpunkte) waren im Jahr 2018 gut 1.405 Beschäftigte (gemessen in Vollzeitäquivalenten) involviert (darunter 247 Professorinnen und Professoren, 923 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende, 76 sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, 159 nichtwissenschaftliches Personal). Im gleichen Jahr gab es in den LOEWE-Projekten zudem 128 Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie 96 Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. Bis Ende 2018 ist die LOEWE-Förderung von insgesamt 8 LOEWE-Zentren (1. - 3. Förderstaffel) und 35 LOEWE-Schwerpunkten (1. bis 7. Förderstaffel) im Zeitraum 2011 bis 2018 ausgelaufen. Zwei LOEWE-Zentren der 1. Förderstaffel in Frankfurt wurden zum 1. Juli 2014 bzw. zum 1. Januar 2015 in die institutionelle Förderung von Bund und Ländern nach Art. 91b GG überführt (Leibniz-Gemeinschaft). Teile von zwei weiteren LOEWE-Zentren der 1. Förderstaffel wurden in bestehende Fraunhofer-Institute in Darmstadt integriert. Zwei LOEWE-Zentren der 2. Förderstaffel wurden in Teilen in bestehende Max-Planck-Institute (Marburg, Bad Nauheim) überführt; weitere Zentrumsteile wurden an den beteiligten Universitäten verstätigt und waren eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Einwerbung des Exzellenzclusters „Cardio-Pulmonales Institut“. Zwei LOEWE-Zentren der 1. und 5. Förderstaffel sollen zum 1. Januar 2020 in die institutionelle Förderung von Bund und Ländern nach Art. 91b GG überführt werden (Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft).

Die Etablierung von LOEWE-Projekten zeigt für die Hochschulen auch unabhängig von der direkten finanziellen Förderung weitere positive Effekte, weil große wissenschaftliche Zentren institutionalisiert wurden (z. B. Marburg, Frankfurt) und weil zusätzliche strategische Berufungen der Hochschulen zur Unterstützung der LOEWE-Projekte sowie mögliche Rufabwehren aufgrund gestiegener Aktivität durch die LOEWE-Projekte an den Hochschulen möglich waren. Die große Zahl an im Zeitraum 2008 bis 2018 veröffentlichten Publikationen (20.960), gehaltenen Fachvorträgen auf wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen (11.833) sowie veranstalteten wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen (1.297) sind Belege für das wissenschaftliche Niveau der Projekte sowie für ihre nationale und internationale Sichtbarkeit. Die Beteiligung zahlreicher Promovierender und Postdocs aus dem In- und Ausland belegt das intensive Engagement der Projekte im Bereich der Förderung von Early Career Researchers (bisher wurden zwischen 2008 und 2018 rund 1.672 Promotionen und 55 Habilitationen erfolgreich abgeschlossen).

Die LOEWE-Förderungen in profilbildenden Forschungsbereichen haben wesentliche inhaltliche Grundlagen für erfolgreiche Forschungsbauanträge des Landes Hessen zur Förderung durch den Bund geschaffen. Bei sechs von insgesamt 17 zur Förderung empfohlenen Forschungsbauten seit dem Jahr

2007 waren LOEWE Förderungen wichtige beeinflussende Faktoren. LOEWE war auch mitentscheidend für die erfolgreiche Bewerbung hessischer Hochschulen um die Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung des Bundes. Alle drei hochschulmedizinischen Standorte in Hessen – Gießen, Marburg, Frankfurt – sind an Partnerstandorten beteiligt.

In der LOEWE-Förderlinie 3 wurden seit 2008 insgesamt 298 KMU-Verbundprojekte mit ein- bis dreijähriger Laufzeit bewilligt; die Förderlaufzeiten laufen teilweise bis 2021. Das Gesamtfinanzierungsvolumen dieser Projekte beträgt rd. 155 Mio. €. Dabei werden rd. 79 Mio. € LOEWE-Mittel mit rd. 76 Mio. € der Wirtschaft kofinanziert. Insgesamt sind in den bewilligten Projekten 870 Partner aus Hochschulen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Forschungseinrichtungen sowie Vereinen und Gebietskörperschaften mit eigenen F&E-Anteilen eingebunden. Die geförderten Projektbeteiligten sind über alle hessischen Landkreise verteilt. Besondere „Verdichtungen“ finden sich rund um Hochschulstandorte wie z.B. in Kassel, Gießen oder in Darmstadt.

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Nachhaltige Förderung von Forschung in Hessen erreichen

	Einheit	**Soll 2020**	**Soll 2019**	**Soll 2018**	**Ist 2017**	**Ist 2016**
Förderlinie 1 LOEWE-Zentren: Anteil Drittmittel an den Gesamterlösen	Prozent	31,24	51,22	57,90	45,78	49,83
Förderlinie 2 LOEWE-Schwerpunkte: Anteil Drittmittel an den Gesamterlösen	Prozent	26,78	33,44	18,97	26,46	14,55
Förderlinie 1 LOEWE-Zentren: Umfang der Drittmittel im Verhältnis zur Zuwendung des Landes	Prozent	55,22	104,98	253,70	130,24	214,77
Förderlinie 2 LOEWE-Schwerpunkte: Umfang der Drittmittel im Verhältnis zur Zuwendung des Landes	Prozent	55,69	61,02	30,99	64,01	27,60

* Gemäß den Bewilligungsbescheiden für LOEWE-Zentren und -Schwerpunkte werden die Zwischennachweise zum 30.04. und die Schlussnachweise zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt. Dadurch kann die Aktualisierung der IST-Werte 2018 erst im August 2019 erfolgen.

Zusammenarbeit zwischen KMU's und Hochschulen verbessern

Förderlinie 3 LOEWE-KMU-Verbundvorhaben: Anzahl bewilligter LOEWE-KMU-Verbundprojekte mit mind. einer Hessischen Hochschule	Anzahl	61	60	54	24	33

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	14 a)
Produktbezeichnung	Hochschulpakt 2020
Bezeichnung der Leistung	Bereitstellung zusätzlicher Studienplätze angesichts gestiegener Studienanfängerzahlen

Zielbeschreibung

Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen. Mit dem Hochschulpakt 2020 wollen Bund und Länder Impulse für die Zukunftsvorsorge bis in das nächste Jahrzehnt setzen. Dabei soll dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt begegnet und der vor allem wegen der demografischen Entwicklung, der steigenden Bildungsbeteiligung und der doppelten Abiturjahrgänge wachsenden Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium angeboten werden.

Bund und Länder haben im Oktober 2014 die dritte und abschließende Phase des Hochschulpaktes beschlossen. In dieser dritten Phase werden sie - auf Basis der Prognose der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Studienanfängerzahlen 2014 - in den Jahren 2016 bis 2020 gegenüber dem Stand von 2005 bis zu 675.518 zusätzliche Studienmöglichkeiten gemeinsam finanzieren. Allein die Bundesregierung wird hierfür 12,4 Mrd. Euro bis 2020 bereitstellen. Die Länder werden vergleichbare zusätzliche finanzielle Leistungen erbringen und die Gesamtfinanzierung sicherstellen. Über die Gesamtlaufzeit von 2007 bis 2023 wird der Bund insgesamt 20,2 Mrd. Euro und werden die Länder 18,3 Mrd. Euro bereitstellen. Besonders wichtig ist, dass in der dritten Phase des Hochschulpaktes zehn Prozent der Bundes- und Landesmittel eingesetzt werden, um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Überdies verpflichten sich die Länder, mehr beruflich Qualifizierten den Zugang zu den Hochschulen zu eröffnen.

Das Programm wird im Wesentlichen über die staatlichen Hochschulen abgewickelt. Die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über den HSP 2020 beziehen grundsätzlich alle Studienanfänger/innen in dem jeweiligen Bundesland - also auch die an nichtstaatlichen Hochschulen - ein. Die Umsetzung der Vereinbarung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesregierung. Hessen gehört zu der Minderheit der Bundesländer, die die nichtstaatlichen Hochschulen in die HSP-2020-Förderung aufgenommen haben. Mit diesen wurden Zielvereinbarungen geschlossen, in denen die Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger/innen festgelegt wurde.

Wirkungsanalyse

Dritte Programmphase des Hochschulpakts 2020 (Laufzeit:2016-2020 und Auslauffinanzierung bis 2023):

Die KMK-Vorausberechnung ermittelte für das Land Hessen in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt 52.883 zusätzliche Studienanfänger/innen (gegenüber der Referenzlinie 2005). Das Land Hessen erklärt sich bereit, in den Jahren 2016 bis 2020 für den erwarteten Aufwuchs Landesmittel in Höhe von 768,4 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommen Mittel des Bundes in Höhe von 760,3 Mio. Euro. Bis zum Ende der Auslauffinanzierungsphase im Jahr 2023 wird ein Gleichstand von Bundes- und Landesmitteln erreicht werden.

Von den Mitteln der dritten Programmphase wird ein Festbetrag von jährlich 200 Mio. Euro nach einem einheitlichen Verteilmodell für die laufenden Finanzbedarfe ausgeschüttet (Grundfinanzierung). Diese Mittel sind jahresweise auf die Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Hochschule Geisenheim auf der Grundlage vereinbarter Zielzahlen aufgeteilt. Die Zielzahlen wurden in den Zielvereinbarungen hochschulindividuell jahresweise festgeschrieben.

Von 2016 bis 2019 stehen zusätzlich insgesamt bis zu 250 Mio. Euro für notwendige kapazitätswirksame Baumaßnahmen zur Verfügung. Hierzu gibt es in Form eines HSP-Invest III eine Fortsetzung der bisherigen Aktivitäten. Alle Maßnahmen sind im Rahmen der Zielvereinbarungen 2016 – 2020 konkret festgelegt worden. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

Um den Studienerfolg im Rahmen der leistungsorientierten Mittelzuweisung stärker zu betonen, wurde das Teilbudget Lehre des Erfolgsbudgets um 30 Mio. Euro p. a. (ca. 10% der HSP-Mittel) aus dem Hochschulpakt 2020 erhöht. Damit wird die Zahl der Absolvent(inn)en stärker boniert.
Im Nachgang zum hessischen Fächerrating Elektrotechnik werden Projekte gefördert, die einer besseren Strukturierung insbes. der Studieneingangsphase dienen. In den Jahren 2016 bis 2020 stehen hierfür Mittel in Höhe von 4,59 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit der „Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen“ vom Dezember 2015 wird im Rahmen eines Modellversuchs die Hochschulzugangsberechtigung für den Personenkreis der Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung erprobt. Der Modellversuch wird wissenschaftlich evaluiert und begleitet. Die Evaluation soll bis Sommersemester 2021 abgeschlossen sein.

Zu Beginn des Jahres 2018 fand ein länderinterner Zwischenausgleich der Bundesmittel (gemäß § 4 Verwaltungsvereinbarung) statt: Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wurde durch einen Vergleich der länderspezifischen Entwicklung der statistisch nachgewiesenen Zahl zusätzlicher Studienanfänger in den Jahren 2014 bis 2017 mit den auf der Basis der KMK-Vorausberechnung von 2014 erwarteten Zahlen überprüft. Hessen hat die Studienanfängerzahlen der KMK-Vorausberechnung im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2017 um insgesamt 2.842 übertroffen, d. h. Hessen hat seine Verpflichtungen übererfüllt. Gemäß Verwaltungsvereinbarung werden Ansprüche von Ländern, die die Studienanfängerzahlen der Vorausberechnung nicht erreichen (Minderleistung), zugunsten der Länder, die die Studienanfängerzahlen der Vorausberechnung übertreffen (Mehrleistung), übertragen. Hessen zählt zu den mehrleistenden Bundesländern Dies führt dazu, dass Hessen in den Jahren 2018 - 2020 jährlich zusätzliche Bundesmittel erhalten wird, die vom Land in voller Höhe kofinanziert werden.

Im Hessischen Hochschulpakt 2016 – 2020 wurde für den Hochschulpakt 2020 eine Erfolgskontrolle auf Landesebene vereinbart: Anfang des Jahres 2018 wurde das Erreichen der vereinbarten Anfängerzahlen in den Jahren 2015 bis 2017 bei den staatlichen Hochschulen überprüft (die Summe dieser drei Jahre). Bei einer Unterschreitung um bis zu 5% je Hochschule werden die sich aus dem Verteilungsmodell ergebenden Mittelzuweisungen fortgesetzt. Bei einer weiteren Unterschreitung werden ab 2018 bis 2020 die Zuweisungen im Haushaltsvollzug vermindert. Ergebnis der Erfolgskontrolle war, dass alle Hochschulen für Angewandte Wissenschaften die vereinbarten Zahlen (zStA) in den Jahren 2015 bis 2017 erfüllt haben bzw. sich im Toleranzbereich (5%) bewegten. Die Gruppe der Universitäten weist dagegen einen hohen Abweichungsgrad von den Zielzahlen auf. Die Goethe-Universität Frankfurt bildet hiervon eine Ausnahme.

Einzelplan/Kapitel	15 02
Produktnummer/Leistung	18 a) – d)
Produktbezeichnung	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) - Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen
Bezeichnung der Leistung	Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation; Förderung von Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Zielbeschreibung

Die Europäische Union fördert im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Investitionen in Wachstum und Beschäftigung im Zeitraum 2014 bis 2020 (nach „n+3"-Regelung bis zum Jahr 2023) in Hessen mit insgesamt 240,7 Mio. Euro. Hiervon sind 32,6 Mio. Euro in die Zuständigkeit des HMWK übertragen und dienen der Kofinanzierung von Eigenanteilen und Landesmitteln für – im Einklang mit der Hessischen Innovationsstrategie stehende - Vorhaben zur Stärkung von angewandter Forschung, technischer Entwicklung, Wissens- und Technologietransfer und Innovation von Hochschulen des Landes Hessen, Forschungs- und Transfereinrichtungen sowie anderen Innovationsmittlern.

Einer noch besseren Vernetzung der Potenziale aus Wissenschaft und Wirtschaft wird eine entscheidende Bedeutung zugemessen, um zu einer höheren wirtschaftlichen Entwicklungs- und Innovationsdynamik zu gelangen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen über einen Ausbau der Innovationsinfrastruktur und der anwendungsorientierten Forschung sowie einer Aktivierung des Wissens- und Technologietransfers noch besser für die Innovationsfähigkeit der Unternehmen genutzt werden können.
Auch die Unterstützung von Unternehmens- und Existenzgründern aus dem Bereich der Hochschulen ist ein wichtiges innovationspolitisches Ziel, da gerade in diesem Bereich mit neuen Geschäftsideen in wissensintensiven Branchen wirtschaftliche Dynamik und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Anhand der durch die Europäische Kommission benannten und den einzelnen Förderprogrammgruppen zugeordneten Projektindikatoren kann die Zielerreichung der EFRE-Fördervorhaben in Hessen konkret gemessen werden. Dies sind u.a.

- Anzahl von Unternehmen die mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten

- Anzahl von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern welche während oder infolge der beantragten Maßnahmen beim Antragsteller beschäftigt sind
- Anzahl von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern deren Arbeitsbedingungen unmittelbar durch die im Vorhaben auf- oder ausgebaute Forschungs- und Innovationsinfrastruktur verbessert wurden
- Anzahl der Gründerteams an Hochschulen und gründungsinteressierten Hochschulangehörigen die während oder infolge der beantragten Maßnahmen unterstützt werden

Die Steigerung der Innovationsdynamik in der jeweiligen Region oder in ganz Hessen gilt als übergeordnetes Ziel aller im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation geförderten Vorhaben. Die EFRE-Maßnahmen des HMWK haben daher alle das Ziel positive Effekte auf die Hessische Wirtschaft (insbesondere regionale KMU) zu erzielen und die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Dies wird bei allen Fördermaßnahmen anhand der vorgenannten Indikatoren und der übergeordneten Zielformulierungen des Programms überprüft.

Wirkungsanalyse

Mit der Veröffentlichung der Richtlinie des Landes Hessen zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation zum 31. Juli 2017 konnten die komplexen Abstimmungsprozesse hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen (EU und Land) abgeschlossen werden. Eine Produktivschaltung der Antragsformulare durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (bewilligende Stelle) erfolgte zum 17. Oktober 2017.

Mit Stand zum Juni 2019 wurden 12 EFRE-Vorhaben von Hochschulen mit einem Projektgesamtvolumen von 7,6 Mio. € (3,8 Mio. € EFRE-Mittel) bewilligt. In der Regel handelt es sich um mehrjährige Projekte, sodass sich derzeit noch alle Projekte in der Umsetzungsphase befinden. Eine Messung der Zielerreichung anhand von konkreten Daten ist somit noch nicht möglich. Weitere 7 EFRE-Vorhaben mit einem Projektgesamtvolumen von rund 16 Mio. € (8 Mio. € EFRE-Mittel) befinden sich derzeit in der Antragstellung bzw. stehen unmittelbar davor.

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	01 1
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Projektförderung - Jugendkunstschulen

Zielbeschreibung

Jugendkunstschulen sind Orte der außerschulischen kulturellen Bildungsarbeit. Sie bieten Kindern und Jugendlichen Raum für ihre Kreativität, bilden Gestaltungskompetenz aus. Sie fördern künstlerische Fähigkeiten in allen sozialen Schichten und experimentieren in Kursen, Workshops, Werkstätten oder Projekten. Durch die Förderung des Landes Hessen kann das Angebot der Jugendkunstschulen erweitert und intensiviert werden. Im Haushalt stehen für Projektförderungen an Jugendkunstschulen und den Wettbewerb Jugend malt insgesamt 70.700 Euro zur Verfügung.

Wirkungsanalyse

Kunstschulen fühlen sich intensiv der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, kulturelle Bildung in jungen Jahren leistet einen wesentlichen Beitrag dafür, dass Menschen Gestaltungsspielräume für ihr Leben entdecken und sich selbst als gestaltend erleben. Sie lassen sich auf Themen ein und werden kreativ. Das kulturelle Ausdrucksvermögen wird gefördert und das Selbstwertgefühl der jungen Menschen gestärkt. Kulturelle Bildung führt zu einem selbstbestimmten Leben, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, zu sozialem Engagement sowie Partizipation, Emanzipation und Integration. Durch das Angebot der Jugendkunstschulen werden diese Ziele gerade durch die öffentlichen und mobilen Sonderprojekte, die durch unser Haus gefördert werden, erreicht.

Einen Nachweis der eingesetzten Fördermittel können nur die Teilnehmerzahlen der vergangenen Jahre liefern. Insbesondere ist auf folgendes einzugehen: Die erreichte Teilnehmerzahl wird jedes Jahr bei den Jugendkunstschulen abgefragt.

Wie folgt wurden Kinder und Jugendliche mit unserer Unterstützung erreicht.

	Jugendkunstschulen	Wettbewerb Jugend malt
- 2015	4.920 Teilnehmer	2.041 Teilnehmer
- 2016	4.870 Teilnehmer	2.566 Teilnehmer
- 2017	4. 910 Teilnehmer	720 Teilnehmer
- 2018	4.714 Teilnehmer	1.656 Teilnehmer
- Prognose für 2019	5.000 Teilnehmer	893 Teilnehmer
- Prognose für 2020	5.000 Teilnehmer	hängt vom Thema ab

Die Zahlen (Jugendkunstschulen) beinhalten kursübergreifende Projekte, Jahresprojekte, Sonderprojekte wie auch mobile Kunstangebote, die freiwillig und kostenlos an verschiedenen Orten besucht werden können.

Aus dem Budget der Jugendkunstschulen wird auch der landesweite Wettbewerb Jugend malt durch die Kinder-Akademie Fulda im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ausgerichtet. Die große Resonanz, vor allem aber die Qualität der eingereichten Bilder bestätigen die Zielsetzung des Wettbewerbs: Kinder und Jugendliche stellen sich gern der Herausforderung, sich mit einem Thema künstlerisch auseinanderzusetzen und haben darüber hinaus Freude daran, sich mit einem Motto zu befassen sowie sich mit anderen im Rahmen eines Wettbewerbs zu messen. So trägt der Wettbewerb dazu bei, kindliche und jugendliche Kreativität zu entfalten.
Die Teilnehmerzahl hängt maßgeblich vom Thema ab. 2016 lautete das Thema „Hessische Burgen und Schlösser“ und im Jahr 2017 „Lutherjahr 2017: Unbekannte Ufer – neue Wege“. Ein schwieriges Thema, was auch die Teilnehmerzahl bestätigt. Das Thema im Jahr 2018 „Heimat Hessen – markante Städte, Dörfer & Landschaften“ war dann wieder einfacher und im Jahr 2019 „Europa – und Hessen mittendrin“. Auch hier zeichnet sich die Schwierigkeit des Themas wieder ab.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 a
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - documenta und Museum Fridericianum gGmbH, Kassel

Zielbeschreibung:

Vorrangiges Ziel ist die Förderung von kulturellen Einrichtungen (Ausstellungen, Museen, Kulturstiftungen usw.) sowie Jugendkunstschulen, Künstlern und künstlerischen Projekten, insbesondere im Bereich der Bildenden Kunst. Der Einsatz der Mittel erfolgt in einem breiten Spektrum der hessischen Kunstszene von der Förderung musealer Projekte in nicht landeseigenen Institutionen bis hin zu Ausstellungen begleitende Publikationen einzelner Künstler.

Gesellschaftszweck der documenta und Museum Fridericianum gGmbH ist die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen und die Durchführung von Veranstaltungen im Museum Fridericianum zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung auf geistig-kulturellem Gebiet.

Seit 1955 wurden vierzehn documenta-Ausstellungen veranstaltet. Die documenta ist die weltweit bedeutendste Reihe von Ausstellungen für zeitgenössische Kunst. Die documenta nutzt unterschiedliche Ausstellungsorte innerhalb des Stadtgebietes von Kassel. Fester Ort seit 1955 ist das Museum Fridericianum. Seit 1992, der DOCUMENTA IX, kam die neu erbaute documenta-Halle hinzu. Daneben werden – jeweils nach den Vorstellungen des künstlerischen Leiters – auch andere Museen in Kassel für die Dauer der Ausstellung zum Bestandteil der documenta. Hinzu kommen Gebäude, die sonst nicht für Ausstellungszwecke genutzt werden. Neben den künstlerischen Arbeiten, die innerhalb von Gebäuden präsentiert werden, sind auch Werke unter freiem Himmel fester Bestandteil der documenta. Standort dieser Außenarbeiten ist traditionell der Friedrichsplatz, vor dem Fridericianum, sowie die Karlsaue, eine innerstädtische Parkanlage. Aber auch andere Örtlichkeiten innerhalb der Stadt wurden bereits genutzt.

Die documenta 14 fand vom 08.04. - 16.07.2017 in Athen und vom 10.06 – 17.09.2017 in Kassel statt. Die documenta 15 findet vom 18.06.2022 – 25.09.2022 statt. Erstmals kuratiert ein Künstler*innenkollektiv die Weltkunstausstellung. Ruangrupa, ein im Kern zehnköpfiges Kollektiv aus Künstler*innen und Kreativen aus dem indonesischen Jakarta wurde von der internationalen Findungskommission einstimmig zur Künstlerischen Leitung der documenta 15 ausgewählt und vom Aufsichtsrat ernannt.

Wirtschaftliche Eckdaten:

Die documenta und Museum Fridericianum gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die von der Stadt Kassel und dem Land Hessen als Gesellschafter getragen und finanziert und zudem durch die Kulturstiftung des Bundes finanziell unterstützt wird. Zusätzlich wird die documenta durch Sponsoren, Partner und durch internationale Institutionen finanziell unterstützt.

Die Stadt Kassel und das Land Hessen tragen und finanzieren als Gesellschafter zu gleichen Teilen die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH bis auf die beiden Ausnahmen „Gebäudegrundkosten Museum Fridericianum“ und „documenta-Halle“.

- Das Land Hessen und die Stadt Kassel förderten die documenta 14 mit jeweils 11.454.000 Euro.
- Der Bilanzverlust der documenta 14 beträgt etwa 7.595.000 Euro, den die Gesellschafter, das Land Hessen und die Stadt Kassel ausgeglichen haben.
- Die Kulturstiftung des Bundes förderte die documenta 14 mit 4.500.000 Euro.
- Das Auswärtige Amt förderte die documenta 14 mit 1.160.000 Euro.
- Die Sponsorengelder betrugen rund 1,5 Mio. Euro.

Das Budget der documenta 15 beträgt 42.000.000 Euro.

- Das Land Hessen und die Stadt Kassel fördern die documenta 15 mit jeweils 11.000.000 Euro.
- Die Kulturstiftung des Bundes fördert die documenta 15 mit 5.000.000 Euro.
- Das Auswärtige Amt fördert die documenta 15 mit 1.000.000 Euro.
- An Sponsorengeldern werden rund 1,0 Mio. Euro erwartet.

Wirkungsanalyse

Bei dem Zuwendungsempfänger documenta GmbH bietet sich nur bedingt Spielraum für die Ermittlung von steuerungsrelevanten Kennzahlen. Einen Nachweis zur Wirksamkeit der eingebrachten Fördermittel können deshalb nur die Besucherzahlen der vergangenen Veranstaltungen bilden:

documenta 10 (1997) 629.000 Besucher
documenta 11 (2002) 651.000 Besucher
documenta 12 (2007) 755.000 Besucher
documenta 13 (2012) 860.000 Besucher
documenta 14 (2017) 865.000 Besucher in Kassel, plus ca. 240.000 Besuche in Athen
documenta 15 (2022) 860.000 Besucher erwartet, da die Kapazitäten in Kassel begrenzt sind und eine weitere deutliche Steigerung der Besucherzahlen schwierig wird.

Ziel ist, die Attraktivität der Weltausstellung documenta weiter zu steigern, die Besucherzahlen zu halten und die documenta auch im asiatischen Raum stärker zu etablieren.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 b
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - Städelsches Kunstinstitut

Zielbeschreibung

Das Städel, Städelsches Kunstinstitut und Städtische Galerie in Frankfurt am Main, ist eines der bedeutendsten deutschen Kunstmuseen. Das auf eine Stiftung von Johann Friedrich Städel zurückgehende Städelsches Kunstinstitut wurde 1816 gegründet. Die Sammlung des Städels umfasst heute 2.700 Gemälde vom Mittelalter bis zur Moderne, von denen 600 in der Ausstellung gezeigt werden. Die Graphische Sammlung mit 100.000 Zeichnungen und Druckgrafiken ist in einem Präsenzsaal zugänglich, zudem sind ausgewählte Werke im Ausstellungssaal zu sehen. Zum Bestand des Städels gehören außerdem 600 Skulpturen und eine Präsenzbibliothek mit 100.000 Bänden.

Das Städel zählt zu den kulturellen Aushängeschildern Hessens und Deutschlands.
Zur Institution zählen zudem das Liebighaus mit seiner bedeutenden Skulpturensammlung Neben dem Sammeln und Bewahren bilden die wissenschaftliche Erforschung des Bestandes sowie die Erarbeitung von Ausstellungen aus dem Sammlungskontext heraus einen Schwerpunkt der Museumsarbeit. Ein weiteres zentrales Anliegen ist die zielgruppenspezifische Vermittlung von Sammlungsinhalten und von Kunst im Allgemeinen an ein diversifiziertes Publikum.

Ab September 2009 war das Haus wegen Renovierungs- und Umbauarbeiten sowie der Bauarbeiten am Erweiterungsbau teilweise geschlossen. Die Wiedereröffnung des erweiterten Städels – des gesamten Komplexes von Alt- und Erweiterungsbau sowie des Ausstellungshauses – fand am 22. Februar 2012 statt. Das rund 52 Millionen teure Projekt (34 Millionen Erweiterungsbau, 18 Millionen Sanierung des Altbaus) wurde durch die Unterstützung von Unternehmen, Stiftungen und zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern zu 50 Prozent (rund 26 Millionen Euro) aus privaten Mitteln und zur anderen Hälfte aus öffentlichen Geldern finanziert. Das Land Hessen war mit 1 Mio. Euro Förderung des Landes Hessen (Kap. 15 50) sowie 10 Mio. Euro aus dem Konjunkturprogramm des Bundes, für welche die Stadt Frankfurt für das Städel eine Zusage für den Erweiterungsbau erhielt, beteiligt.
Auf der Erweiterung der „digitalen Sammlung“ legt die Institution besonders großen Wert.

Die derzeitige jährliche institutionelle Förderung für den Museumsbetrieb beträgt 400.000 Euro.
Als messbare Größe einer aussagefähigen Kennzahl kann man sich bei einer musealen Einrichtung auf die Besucherzahl beziehen.

Wirkungsanalyse

Entwicklung der Besucherzahlen Städel Museum (ohne Liebighaus):

2012: 447.395 Besucher
2013: 402.007 Besucher
2014: 423.704 Besucher
2015: 651.036 Besucher
2016: 383.972 Besucher
2017: 390.532 Besucher
2018: 390.593 Besucher

Der starke Besucheranstieg in 2015 ist durch die überaus erfolgreiche Monet-Ausstellung im Jubiläumsjahr begründet.

Die geringen Besucherzahlen für 2016 resultieren aus der Tatsache, dass keine „Blockbuster-Schau" stattfand.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 c
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - Schlossmuseum Darmstadt e.V.

Zielbeschreibung

Der Verein Schlossmuseum Darmstadt ist Träger des Schlossmuseums Darmstadt im Residenzschloss Darmstadt, welches in der Zuständigkeit der TU Darmstadt liegt. Die TU Darmstadt ist bereit, die bisher als Museum genutzten Flächen weiterhin dem Schlossmuseum im selben Umfang wie zuvor zur Verfügung zu stellen. Dem Verein gehören jeweils zwei Vertreter der drei Mitglieder Stadt Darmstadt, Land Hessen und Haus Hessen an. Vorsitzender ist Donatus Landgraf von Hessen. Die Stadt Darmstadt wird durch den Oberbürgermeister als zweiten Vorsitzenden, das Land mit je einem Vertreter aus den Ministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Finanzen im Vorstand des Vereins vertreten.

Die Sammlung des Schlossmuseums gewährt anhand von Bildern, Möbeln, Schmuck- und Gebrauchsgegenständen einen Einblick in die fürstliche Wohn- und Lebenskultur vom späten 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert. Daneben werden die Geschichte der Stadt, des Darmstädter Fürstenhauses und dessen Verbindungen zu anderen europäischen Adelshäusern dokumentiert.

Im Rahmen der Gesamtinstandsetzung des Residenzschlosses steht auch eine Grundsanierung der Museumsräume mit anschließender Neugestaltung der Dauerausstellung an. Im Glockenbau sind die Sanierungsarbeiten bereits abgeschlossen, der Kirchenbau soll in einem zweiten Bauabschnitt folgen. Derzeit laufen die Bauarbeiten für die barrierefreie Erschließung (Aufzugseinbau in allen Etagen).

Im September 2016 wurde die neu eingerichtete Sonderausstellungsfläche im Glockenbau mit der Ausstellung „Dem Menschen zur Freude, dem Fürsten zum Ruhm. Sammellust am Hof der Darmstädter Landgrafen“ eröffnet. Das Rahmenprogramm umfasste u. a. sechs Fachvorträge, Spezialführungen zum Darmstädter Glockenspiel sowie ein Abschlusskonzert. Zur Ausstellung erschien der Begleitband „Was Wundersachen hab’ ich heute doch gesehen...“ Im Herbst 2017 folgte die Sonderausstellung „Fabergé, Geschenke der Zarenfamilie“, im Herbst 2018 die Sonderausstellung „Das alte Darmstadt. Gouachen des Hofmalers E.A. Schnittspahn.

Ziel ist es, ein attraktives und spannendes Museum zu gestalten, in dem in chronologisch geordneten Themenräumen wesentliche Aspekte der Geschichte, Kultur und Bedeutung des einstigen Flächenstaates Hessen-Darmstadt und seiner Residenz erfahrbar werden.

Als messbare Größe einer aussagefähigen Kennzahl kann man sich bei einer musealen Einrichtung auf die Besucherzahl beziehen.

Im Haushalt sind als institutionelle Förderung durch das Land Hessen ab 2018 jährlich 169.100 Euro vorgesehen.

Wirkungsanalyse

Die Besucherzahlen entwickelten sich wie folgt:

Eintrittszahlen 2014: 11.918 Besucher
Eintrittszahlen 2015: 9.340 Besucher
Eintrittszahlen 2016: 12.129 Besucher
Eintrittszahlen 2017: 14.514 Besucher
Eintrittszahlen 2018: 10.681 Besucher

Zukünftig kann, nach Fertigstellung, mit einer weiteren steigenden Besucherzahl gerechnet werden.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 d
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - Ledermuseum Offenbach

Zielbeschreibung

Das Deutsche Ledermuseum (DLM) in Offenbach am Main ist das weltweit einzige Museum, das anhand von umfangreichen Beständen die Herstellung, Bearbeitung und Verwendung des Materials Leder und artverwandter Materialen sowohl dokumentiert als auch präsentiert. Im Jahre 1917 wurde es von Hugo Eberhardt in der florierenden Lederstadt Offenbach am Main als historische Vorbildsammlung an den damaligen Technischen Lehranstalten (heutige HfG Offenbach) für die Ausbildung junger Designer*innen, Handwerker*innen und Lederwarenproduzent*innen gegründet. Mit der international bedeutenden Sammlung, die sich auf drei Bereiche – Angewandte Kunst, Ethnologie und Deutsches Schuhmuseum – aufteilt und über 30.000 Objekte aus sechs Jahrtausenden und fünf Kontinenten umfasst, besitzt das DLM heute ein klares Alleinstellungsmerkmal weltweit.

Mit aktuell weit mehr als 30.000 Objekten dokumentiert das 1917 in der Lederwarenstadt Offenbach gegründete Institut als einziges Museum weltweit die „Ledergewinnung und Lederverarbeitung aller Zeiten und aller Völker“, wie es das erklärte Ziel seines Gründers Prof. Hugo Eberhardt war. Damit hat es nicht nur regional, sondern auch deutschlandweit und international ein Alleinstellungsmerkmal als Anlaufstelle für Besucher, Forscher und Fachkollegen.

Im Jubiläumsjahr 2017 konnten mit der Ausstellung und dem gleichnamigen Katalog LEDER. WELT. GESCHICHTE. 100 Jahre Deutsches Ledermuseum (1917 - 2017) herausragende Exponate aus der Sammlung als Leitobjekte thematisch aufbereitet und in spannende Dialoge gesetzt werden. Mit dieser Präsentation wurde der begonnene Weg einer Zusammenschau und eines "Querdenkens" über alle drei Sammlungsbereiche - Angewandte Kunst, Ethnologie und Deutsches Schuhmuseum - fortgesetzt. In Zukunft sollen die Schätze des DLM in einer programmatischen Neukonzeption sowie einer zeitgemäßen Darstellung in neuen Zusammenhängen und Verbindungen interpretiert werden. Ausgangspunkt wird die kulturgeschichtliche und ästhetische, aber auch politische und soziale Dimension der Lederobjekte für ein Panorama von Geschichten sein, mit denen sich das DLM in Zukunft immer wieder neu präsentieren möchte. Dabei wird ein Fokus auch auf das Thema "Umwelt und neue Materialien" gelegt werden. Diesen Aspekt haben wir u.a. in dem neuen, multimedialen

Projektraum DAS IST LEDER! Von A bis Z miteingebaut, in dem für die Besucher*innen explizit anfassen erlaubt ist.

Mit der qualitativ hochwertigen Sammlung, die global angelegt ist, hat das DLM die einmalige Chance, die Menschheitsgeschichte anhand der Kulturgeschichte des Leders darzustellen.

Wirkungsanalyse

Als messbare Größe einer aussagefähigen Kennzahl kann man sich bei einer musealen Einrichtung auf die Besucherzahl beziehen.

Gesamtbesucherzahlen

2015: 23.715 darunter 10.077 Museumsbesucher*innen und 13.638 Fremdveranstaltungsbesucher*innen

2016: 23.140 darunter 9.882 Museumsbesucher*innen und 13.258 Fremdveranstaltungsbesucher*innen

2017: 20.922 darunter 13.378 Museumsbesucher*innen und 7.544 Fremdveranstaltungsbesucher*innen

2018: 17.019 darunter 13.673 Museumsbesucher*innen und 3.346 Fremdveranstaltungsbesucher*innen

Zukünftig wird durch die höhere Attraktivität des Hauses mit einer jährlichen gering steigenden Besucherzahl gerechnet.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 e
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. und Museum für Sepulkralkultur Kassel

Zielbeschreibung

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. in Kassel ist eine Vereinigung zur Förderung und Pflege von Kulturwerten im Bereich des Friedhofs- und Denkmalwesens. Sie soll insbesondere das Verständnis und Interesse der Allgemeinheit für diese Aufgabe wecken und Wachhalten sowie die Jugend-, Erwachsenen- und Berufsbildung in diesem Bereich fördern. Damit ist sie in ihrer Eigenschaft einmalig in Deutschland.

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. verfolgt ihre Ziele durch die Unterhaltung von Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur.

Diese erfüllen ihre Aufgaben

- durch Grundlagenforschung und den Ausbau und die Vorhaltung von wissenschaftlichen Sammlungen, durch Ausstellungen, Vorträge und andere Veranstaltungen sowie durch einschlägige Veröffentlichungen;
- durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine kulturbewusste Gestaltung von Friedhof, Grab, Grabmal sowie personen- und ereignisbezogenem Denkmal;
- durch Beratung von kommunalen und kirchlichen Körperschaften, Vereinen, Einrichtungen und natürlichen Personen;
- durch die Herausstellung Richtung weisender Beispiele im Bereich der Sterbe-, Bestattungs- Trauer-, Erinnerungs- und Friedhofskultur und
- durch die Zusammenarbeit mit Organisationen des In- und Auslandes, die gleichartige Bestrebungen verfolgen.

Das 1992 eröffnete Museum beschäftigt sich vor allem mit dem Begräbnis- und Beisetzungswesen sowie den psychosozialen Trauer- und Gedenkprozessen. Auch das damit verbundene Brauchtum sowie die kulturellen, religiösen und geistesgeschichtlichen Hintergründe sind von Interesse. Somit stehen historische und zeitgenössische Zeugnisse der Bestattungs-, Friedhofs- und Trauerkultur im deutschsprachigen Raum im Mittelpunkt der interkulturell angelegten Museumsarbeit.

Der Haushalt der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. hat ein Volumen von rd. 1,2 Mio. Euro, wovon rd. 900 Tsd. Euro durch öffentliche Gelder (Bund (BKM), Länder Hessen und Berlin, Stadt Kassel und Kirchen) finanziert werden.

Im Haushalt 2017 erfolgte eine Anpassung der institutionellen Förderung des Landes an die allgemeine Kosten- und Tarifentwicklung von bisher 284.800 Euro auf 298.000 Euro.
Als messbare Größe einer aussagefähigen Kennzahl kann man sich bei einer musealen Einrichtung auf die Besucherzahl beziehen.

Wirkungsanalyse

Besucherzahlen 2015: 22.854
Besucherzahlen 2016: 22.727
Besucherzahlen 2017: 93.020
Besucherzahlen 2018: 21.868

Der enorme Anstieg im Jahr 2017 ist der Beteiligung an der documenta 14 geschuldet. Das Museum für Sepulkralkultur war Standort der documenta, und der Eintritt in die Dauerausstellung des Museums war für die Besucher*innen der documenta kostenfrei. Grundsätzlich sind die Besucherzahlen des Museums seit Jahren stabil und bewegen sich zwischen 20.000 und 25.000 Besucher*innen. Einfluss nehmen hierbei insbesondere die Sonderausstellungen sowie der alle zwei Jahre stattfindende Dia de los muertos und der Erfolg der jährlich organisierten Museumsnacht.

In den Jahren 2017 und 2018 wurde dank der Sonderzuwendungen der EKD und des VDD eine umfassende Neukonzeption erarbeitet, die sowohl die medial und inhaltlich veraltete Dauerausstellung als auch die stark sanierungsbedürftige bauliche Situation betrifft. So führte der heiße Sommer 2018 zu einem Rückgang der Besucherzahlen, da durch eine fehlende Verschattung des Museums am Südhang des Kasseler Weinbergs bis zu 37 Grad Innentemperatur gemessen wurden.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 f
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - Hessische Kulturstiftung

Zielbeschreibung

Die Hessische Kulturstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden. Sie wurde am 12. April 1988 aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung vom 24. November 1987 gegründet. Das Land hatte sich im Stiftungsgeschäft verpflichtet, jährlich eine bestimmte Fördersumme zuzuführen.

Aufgabe der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur im Land Hessen. Ihr obliegt insbesondere die Förderung von Museen, Bibliotheken und Archiven durch den Erwerb und die Sicherung besonders wertvoller Kulturgüter, Kunstgegenstände und Sammlungen mit herausragender Bedeutung. Die Stiftung kann darüber hinaus bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation von Kunst und Geschichte fördern, sobald sie von besonderem Interesse sind, sowie besondere Aufgaben künstlerischer Nachwuchsförderung wahrnehmen. Die Hessische Kulturstiftung zählt zu den kulturellen Aushängeschildern Hessens.

Ziel der Hessischen Kulturstiftung ist der Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel.

Beispiele:

- Zweckverwirklichung: Reise- und Atelierstipendien für Nachwuchskünstler
- Unterstützung von Publikationen und Ausstellungskatalogen von Hessischen Museen und Kunstvereinen
- Förderung von Ausstellungsprojekten in Hessen
- Unterstützung bei Kunstankäufen der hessischen Museen

Wirkungsanalyse

Die Stiftung fördert im allgemeinen Ausstellungsprojekte und den Erwerb von Sammlungsgegenständen nach der 1/3 Regel; d.h. es wird jeweils nur bis 1/3 der Gesamtkosten unterstützt.

Folgende wesentlichen Geschäftsvorgänge konnten getätigt werden:

Bis zum 30.06.2019 wurden gefördert:
2019: 6 Erwerbe von Kunstgegenständen (513 T€)
2019: 10 Ausstellungen, Kataloge und Sonstiges (388 T€)
2019: 8 Stipendien zur Künstlerförderung (231 T€)

2018: 8 Erwerbe von Kunstgegenständen (797 T€)
2018: 16 Ausstellungen, Kataloge und Sonstiges (317 T€)
2018: 5 Stipendien zur Künstlerförderung (136 T€)

2017: 9 Erwerbe von Kunstgegenständen (233 T€)
2017: 15 Ausstellungen, Kataloge und Sonstiges (505 T€)
2017: 9 Stipendien zur Künstlerförderung (259 T€)

2016: 8 Erwerbe von Kunstgegenständen (382 T€)
2016: 22 Ausstellungen, Kataloge und Sonstiges (421 T€)
2016: 7 Stipendien zur Künstlerförderung (197 T€)

2015: 5 Erwerbe von Kunstgegenständen (330 T€)
2015: 20 Ausstellungen, Kataloge und Sonstiges (471 T€)
2015: 7 Stipendien zur Künstlerförderung (197 T€)

Prognose für 2020 und das restliche Jahr 2019:
Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine umfassende Prognose abgegeben werden.

Bisher sind absehbar für:
2022: 1 Erwerbung für Sammlungen hessischer Museen (200.000 €)
2021: 1 Erwerbung für Sammlungen hessischer Museen (200.000 €)
2021: 1 Ausstellung (140.000 €)
2020: 3 Erwerbungen für die Sammlungen hessischer Museen (rd. 323.000 €)
2020: 3 Ausstellungen (360.000 €)

2020: 4 Stipendien (112.800 €, aus Turnus 2019/20)

2019: mindestens 6 Ausstellungen (rd. € 153.000)

2019: 2 Stipendien (56.400 €, aus Turnus 2019/20)

Nach § 6 Abs. 1 HessStiftG sowie § 3 Absatz 4 der Stiftungsverfassung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Als Stiftungsvermögen werden das Grundstockvermögen und die Zuwendungen des Landes aus Erbschaften verstanden (§ 1936 BGB).

Die Stiftung finanziert sowohl die Geschäftsstelle als auch die Förderaufgaben aus dem Zuschuss des LH, aus Einnahmen aus Vermögensanlagen und begrenzt aus Teilverwendungen von Fiskalerbschaften. Vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise sind die Einnahmen seit Jahren sinkend, zumal auch die Höhe der Erbschaften variiert. Die Möglichkeiten der Unterstützung für den Erwerb von wertvollen Sammlungsergänzungen, für die Sammlungsinhalte vermittelnden Ausstellungen hessischer Museen sowie für die Stipendien zur Künstlerförderung sind schwer vorhersehbar und durch die unsichere Einnahmensituation schwer planbar. Daher wird die Förderung des Landes in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 – neben dem unverändert fortgeführten jährlichen Festbetrag von 150.000 € - um 1,2 Mio. Euro, jährlich erhöht. Dieser zusätzliche Festbetrag soll vorrangig für Stiftungszwecke gemäß § 2 der Verfassung der Hessischen Kulturstiftung (Fördermitteltat) eingesetzt werden. Im Gegenzug erfolgt mit dieser Absicherung eine Abkoppelung von den volatilen Einnahmen aus Fiskalerbschaften in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020.

Damit leistet die Zuwendung des Landes Hessen einen optimalen Beitrag, die Aufgabenerfüllung der Hessischen Kulturstiftung zugunsten hessischer Kunst- und Kultureinrichtungen und der Künstlerinnen und Künstler in Hessen stabil zu halten.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 g
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Zielbeschreibung

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) wird vom Land Hessen auf der Grundlage des Länderabkommens vom 24.10.1996 und 11.12.1996 mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 1,84 Mio. Euro institutionell gefördert. Dies stellt 5,32 % des Anteils der Zuwendungen der Bundesländer an die Stiftung dar.

Laut Stiftungsgesetz vom 25.7.1957 i. d. F. vom 29.10.2010 verfolgt die Stiftung den Zweck, die preußischen Kulturgüter für das deutsche Volk zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlungen zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten. In der SPK manifestiert sich damit gesamtstaatliche Verantwortung für Kultur in Deutschland. Der Bund und die 16 Länder tragen gemeinsam die Verantwortung, rechtlich und finanziell. Da in Berlin das Bild der Republik von ihrer Kultur mitbestimmt und mitgeprägt wird, kommt der Kultur dort ein hoher Stellenwert zu. Welche Rolle Deutschland im europäischen Kontext künftig kulturell spielt, wird unter anderem auch davon abhängen, wie kompetent es intellektuell und institutionell mit seiner kulturellen Überlieferung umgeht.

Zur SPK gehören 6 Einrichtungen, bestehend aus der Hauptverwaltung, den Staatlichen Museen zu Berlin, der Staatsbibliothek, dem Geheimen Staatsarchiv, dem Ibero-Amerikanistischen Institut und dem Staatlichen Institut für Musikforschung.

Wirkungsanalyse

Da die Länder an das Finanzabkommen gebunden sind, bietet sich nur bedingt Spielraum für die Ermittlung von steuerungsrelevanten Kennzahlen. Einen Nachweis zur Wirksamkeit der eingebrachten Fördermittel können deshalb nur die Besucherzahlen bilden:

2008 – 4,60 Mio. Besucher
2009 – 4,02 Mio. Besucher
2010 – 4,73 Mio. Besucher
2011 – 4,63 Mio. Besucher
2012 – 4,47 Mio. Besucher
2013 – 4,36 Mio. Besucher
2014 – 3,90 Mio. Besucher
2015 – 3,79 Mio. Besucher
2016 – 3,64 Mio. Besucher
2017 – 3,53 Mio. Besucher
2018 – 3,79 Mio. Besucher

Ziel der Stiftung ist es, die Einnahmensituation stabil zu halten. Bedingt durch mehrjährige Teilschließungen zur Durchführung erforderlicher Grundinstandsetzung von Teilen der Staatlichen Museen, aus deren Eintrittsgeldern der Hauptteil der Einnahmen stammt, gehen die Besucherzahlen derzeit und vermutlich auch noch in den kommenden Jahren vorübergehend zurück.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 h
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung - Hessischer Museumsverband (HMV)

Zielbeschreibung

Organisation des Hessischen Museumsverbandes

Der Hessische Museumsverband (HMV) vertritt die Interessen von 400 Museen und Sammlungen in Hessen (Museen in privater und in kommunaler Trägerschaft) und arbeitet eng mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK), den kommunalen Spitzenverbänden, den Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie mit den Trägervereinen der Museen zusammen.

Die Förderung der nichtstaatlichen Museen in Hessen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Museumsverband und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie orientiert sich an den 2006 gemeinsam vom Deutschen Museumsbund und ICOM Deutschland herausgegebenen "Standards für Museen" und den darin genannten Qualitätskriterien. Einen Schwerpunkt der Projektförderung bilden Vorhaben mit bildungspolitischer Zielrichtung.

Die Museumsberater und Museumsberaterinnen unterstützen Ratsuchende in allen Bereichen der täglichen Museumsarbeit, beispielsweise bei

- Aufbau, Dokumentation und Pflege der Sammlungen
- Konzepterstellung für Dauer- und Sonderausstellungen
- Einrichtung und Gestaltung
- Konservierung und Restaurierung
- Museumspädagogik und Besucherorientierung
- Finanzierungsplanung
- Vermittlung von Fachkräften

Aufgaben des Hessischen Museumsverbandes

- Fachliche Beratung und Betreuung der Museen durch die Museumsberatungsstellen in Darmstadt und Kassel. Hierfür stehen jeweils zwei Museumsberater(innen) zur Verfügung.
- Fachgerechte Weiterverteilung der Fördermittel des Landes
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Museen
- Weiterbildung von Museumsmitarbeitern (durch Seminare, Tagungen und Fachkonferenzen)

- Herausgabe von Publikationen
- Erstellung von Anleitungen für praktische Museumsarbeit

Als messbare Größe einer aussagefähigen Kennzahl kann man sich beim Hessischen Museumsverband lediglich auf die Anzahl der 400 zu betreuenden Museen beziehen.

Wirkungsanalyse

Anzahl der Museen, welche im Laufe eines Jahres ausführlich fachlich beraten und betreut wurden:

2015: 126 Museen
2016: 126 Museen
2017: 136 Museen
2018: 144 Museen

Ziel muss es sein, die Anzahl der Beratungen in gleicher Höhe beizubehalten, um weiterhin das hohe Niveau zu gewährleisten.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	01 j
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung – Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH

Zielbeschreibung:

Das Schloss der Grafen zu Erbach-Erbach mit seinen Sammlungen ist im Jahr 2005 für einen Betrag in Höhe von 13,3 Mio. Euro vom Land Hessen erworben worden. Das Grafenhaus war hochverschuldet und die wertvollen Sammlungen drohten in verstreuten Privatbesitz und/oder aus dem Land Hessen abzuwandern. Mit dem Ankauf ist dies verhindert und damit ein wichtiger Teil des historischen Erbes des Landes Hessen vor Ort gesichert worden. Hinzu kam im Jahr 2016 die Übernahme der städtischen Sammlung des Deutschen Elfenbeinmuseums, da die Stadt Erbach hierzu finanziell nicht mehr in der Lage war. Die Übernahme erfolgte mit dem Ziel, das Deutsche Elfenbeinmuseum als für Besucher weiterhin frei zugängliches Museum – wie bisher auch – nun am historisch gewachsenen Standort neben den Gräflichen Sammlungen und möglichst ohne längere Schließzeiten zu betreiben. Dafür wurden bisher nicht genutzte Räumlichkeiten des Schlosses Erbach im Rahmen des Kulturinvestitionsprogramms des Landes hergerichtet. Das neue Deutsche Elfenbeinmuseum wurde im November 2016 eröffnet.
Nach dem Erwerb des Schlosses mit den Gräflichen Sammlungen wurde eine Betriebsgesellschaft in Form einer gemeinnützig tätigen GmbH gegründet. Die Gesellschafter halten ein Stammkapital von insgesamt 25.000 Euro, wovon jeweils 40 % auf die Stadt und den Landkreis, vertreten durch die Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH (OREG) und 20 % auf das Land Hessen entfallen. Seit dem Jahr 2016 erstreckt sich der Betrieb auch auf das Deutsche Elfenbeinmuseum. Der Kreis und die Stadt beteiligen sich am Schlossbetrieb mit Sach- und Personalleistungen im Wert von jeweils jährlich 15.000 €. Darüber hinaus wurde vertraglich vereinbart, dass die Stadt für den Betrieb der an das Land ausgeliehenen Sammlung des Elfenbeinmuseums zusätzlich jährlich 60.000 € unterstützt.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zum Betrieb zählt die Erforschung, Vermittlung und Bewahrung der Gräflichen Sammlungen Schloss Erbach und der Sammlung des Deutschen Elfenbeinmuseums, die Durchführung kultureller Veranstaltungen und museumspädagogische Tätigkeit. Ferner zählen hierzu die Sicherstellung der Öffnungszeiten und des unmittelbaren Zugangs zu den Sammlungen, die Organisation und Durchführung von Führungen durch die Sammlungen und die Vermittlung der Bestände und ihrer Geschichte gegenüber unterschiedlichen Besu-

chergruppen. Dabei ist die ganzheitliche Sichtweise der jeweiligen Sammlung im Zusammenhang ihrer historischen Entwicklung und den aktuellen Gegebenheiten des historisch räumlichen Umfelds darzustellen. Die Sammlung des Elfenbeinmuseums wird dabei ergänzt um die Darstellung der Entwicklung der handwerklichen Schnitzkunst in Tradition und Gegenwart.

Seit 2012 wird die Betriebsgesellschaft aus dem Förderkapitel 15 50 vom Land institutionell im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert.

Wirkungsanalyse

Einnahmen erzielt die gGmbH über zahlende Besucher und den Museumsshop. Von der Zusammenlegung der beiden Museen soll mittelfristig eine Besuchersteigerung erreicht werden.

Die Gräflichen Sammlungen sind nur mit Führung und in der Regel witterungsbedingt nur in den Monaten März bis Oktober sowie reduziert in den Monaten November/Dezember zur Besichtigung geöffnet. Das neue Deutsche Elfenbeinmuseum ist den Besuchern in der Regel von März bis Dezember täglich und in den Wintermonaten mit Einschränkungen frei und auch ohne Führung zugänglich.

Aus dem Budget des Mandanten Historisches Erbe (Kapitel 15 37), Budget Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten werden jährlich weitere 140.000 Euro für das Schloss Erbach und seine Ausstattung vorgesehen. (90.000 Euro für Bauunterhaltung/Voruntersuchungen an der Bausubstanz und 50.000 Euro für die laufende konservatorische Betreuung der Sammlungen).

Besucherzahlen:
(Besucherzahlen beinhalten alle zahlenden Besucher inkl. Themenführungen und kostenpflichten Veranstaltungen).
2014 – 15.953
2015 – 15.454
2016 – 18.424
2017 – 24.466
2018 – 22.094

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	01 m
Produktbezeichnung	Museums-, Ausstellungs- und Künstlerförderung
Bezeichnung der Leistung	Projektförderung - Künstlerinnen und Künstler, Kunstvereine

Zielbeschreibung

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst fördert in der Kultur Initiativen, Institutionen und Kulturschaffende sowie deren Projekte. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Landesförderung in der Bildenden Kunst ist, dass der Lebensmittelpunkt der Künstler in Hessen liegt. Antragsteller dürfen nicht mehr an einer Hochschule immatrikuliert sein. Maßstab für die Entscheidungen sind in erster Linie Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität der Künstler. Dabei werden künstlerische Projekte gefördert, die über das Übliche deutlich hinausragen.

Die Künstlerförderung hat dabei das Ziel, das reichhaltige kulturelle Erbe zu pflegen und die lebendige zeitgenössische Kulturlandschaft zu fördern. Kunst und Kultur sind von zentraler Bedeutung für die Identität und Lebenserfüllung der Menschen.
Speziell junge Künstler sollen dadurch animiert werden, Vorschläge für Veranstaltungen oder Projekte einzureichen, die eine deutliche Profilierung und Innovation in den jeweiligen Bereichen darstellen.

Das Land fördert derzeit schwerpunktmäßig die Erstellung von monographischen Künstlerkatalogen. Damit werden die Chancen für Künstler, sich zu bewerben oder sich zu präsentieren, deutlich verbessert.

Es stehen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 29.000 Euro und in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019 und 2020 59.000 € zur Verfügung. Die Förderungen pro Projekt belaufen sich zwischen 500 und 6.000 Euro.

Wirkungsanalyse

In den aufgeführten Jahren wurden Künstlerinnen, Künstler und Kunstvereine wie folgt unterstützt:

2015:	8 Ausstellungen /	3 Katalogförderungen /	1 Kunstverein /	0 Stipendiat/in
2016:	6 Ausstellungen /	5 Katalogförderungen /	2 Kunstvereine /	0 Stipendiat/in
2017:	11 Ausstellungen /	9 Katalogförderungen /	1 Kunstvereine /	0 Stipendiat/in
2018:	6 Ausstellungen /	8 Katalogförderungen /	1 Kunstvereine /	1 Stipendiat
2019 (Stand 15.06.19):	8 Ausstellungen /	6 Katalogförderungen /	4 Kunstvereine /	1 Stipendiat
2020 (Prognose):	8 Ausstellungen /	8 Katalogförderungen /	2 Kunstvereine /	1 Stipendiat

Die Anzahl der Projektförderung in der Kunst variiert dadurch, dass die Höhe der Förderung je nach Qualität und Anspruch unterschiedlich ist.

Stipendium: Es handelt sich hier um Bundesstipendien für die Deutsche Akademie Rom Villa Massimo und Casa Baldi, für das Deutsche Studienzentrum in Venedig und die Cité Internationale des Arts in Paris, wobei die Kosten für die Cité das Land übernimmt, das die jeweiligen Studiengäste vorgeschlagen hat (Kosten: etwa 12.500 €).

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	02 a
Produktbezeichnung	Theaterförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Hessisches Landestheater Marburg GmbH

Zielbeschreibung

Das Land Hessen unterhält und fördert öffentliche Theater in Hessen mit dem Ziel, Theaterkunst von hoher künstlerischer Qualität zu ermöglichen. Insbesondere soll dabei das hohe wirtschaftliche Risiko bei der Weiterentwicklung und Erneuerung ästhetischer Formen und Inhalte sowie die Pflege des kulturellen Erbes ausreichend abgefedert werden.

Die Partizipation möglichst vieler Bürger an der Theaterkunst, die Sicherung einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen sowie positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die Sitzgemeinde des Theaters z. B. in Bezug auf die Stärkung von Tourismus und Gastronomie sind ausdrücklich erwünschte Nebeneffekte.

Die Hessische Landestheater Marburg GmbH wird nach Maßgabe des Gesellschaftervertrages in der Fassung vom 18. März 2008 und des Theatervertrages vom 28. November 1990 zwischen dem Land Hessen und der Stadt Marburg betrieben. Grundlagen der Landesförderung sind außerdem die Zielvereinbarung mit dem Hessischen Landestheater vom Februar 2005 sowie das Theaterkonzept für Mittelhessen, das im Jahr 2007 durch den Hessischen Landtag bestätigt wurde. Besondere kulturpolitische Schwerpunkte ergeben sich für das Hessische Landestheater aus der Pflicht zur Bespielung von Gastspieltheatern innerhalb und außerhalb Hessens sowie eines profilierten Angebots für das junge Publikum.

Bei der Bildung aussagefähiger Kennzahlen zur Evaluierung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel besteht das Problem, dass sich qualitative Aspekte wie „hohe künstlerische Qualität“ oder „Innovationsfähigkeit“ nicht objektiv messen lassen. Kennzahlen zu den Theatern müssen sich daher im Wesentlichen auf messbare Größen wie z. B. die Zahl der Neuinszenierungen, die Zahl der gesicherten Arbeitsplätze oder die Gesamtbesucherzahl beziehen. Diese geben jedoch nur teilweise und nur in Verbindung mit einer ausführlichen Interpretation aller Wirkungsfaktoren Aufschluss darüber, ob die mit der Förderung intendierten Ziele tatsächlich erreicht werden konnten.

Wirkungsanalyse

Die Mittel des Landes leisteten 2017 und 2018 mit 59 % der nicht durch Eigeneinnahmen gedeckten Betriebsmittel wieder einen erheblichen Beitrag zur Sicherung und zum dauerhaften Erhalt des Betriebs der Hessisches Landestheater Marburg GmbH.

In den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 dieses Theaters konnten spielplangerecht jeweils 14 bzw. 17 Inszenierungen zur Premiere gebracht werden, die wie in den Vorjahren regional und überregional sehr positiv aufgenommen wurden. Rd. 58 Kooperationsverträge mit Schulen belegen die große Bedeutung des Theater-Angebots für Kinder und Jugendliche in der Region.

In der Spielzeit 2017/18 wurden in 240 Vorstellungen 41.254 Besucher gezählt, davon 9.389 bei Gastspielvorstellungen. Von den insgesamt 240 Vorstellungen fanden 203 Vorstellungen in Marburg und 37 als Gastspiele inner- und außerhalb Hessens statt.

Die Sicherung der rd. 60 Vollzeit-Arbeitsplätze 2017 und 2018 wurde gewährleistet.

Es ist davon auszugehen, dass sich die bisherige positive Entwicklung hinsichtlich des Spielbetriebes, der Besucherzahlen und der Arbeitsplätze fortsetzen wird.

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	02 b
Produktbezeichnung	Theaterförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Stadttheater Gießen GmbH

Zielbeschreibung

Das Land Hessen unterhält und fördert öffentliche Theater in Hessen mit dem Ziel, Theaterkunst von hoher künstlerischer Qualität zu ermöglichen. Insbesondere soll dabei das hohe wirtschaftliche Risiko bei der Weiterentwicklung und Erneuerung ästhetischer Formen und Inhalte sowie die Pflege des kulturellen Erbes ausreichend abgefedert werden.

Die Partizipation möglichst vieler Bürger an der Theaterkunst, die Sicherung einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen sowie positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die Sitzgemeinde des Theaters z. B. in Bezug auf die Stärkung von Tourismus und Gastronomie sind ausdrücklich erwünschte Nebeneffekte.

Die Stadttheater Gießen GmbH wird nach Maßgabe des Theatervertrages vom 24. August 1990 zwischen der Stadt Gießen, dem Landkreis Gießen und dem Land Hessen betrieben. Für die Landesförderung maßgeblich ist auch das Theaterkonzept für Mittelhessen, das der Stadttheater Gießen GmbH eine zentrale Rolle zuweist und das im Jahre 2007 durch den Hessischen Landtag bestätigt wurde.

Bei der Bildung aussagefähiger Kennzahlen zur Evaluierung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel besteht das Problem, dass sich qualitative Aspekte wie „hohe künstlerische Qualität“ oder „Innovationsfähigkeit“ nicht objektiv messen lassen. Kennzahlen zu den Theatern müssen sich daher im Wesentlichen auf messbare Größen wie z. B. die Zahl der Neuinszenierungen, die Zahl der gesicherten Arbeitsplätze oder die Gesamtbesucherzahl beziehen. Diese geben jedoch nur teilweise und nur in Verbindung mit einer ausführlichen Interpretation aller Wirkungsfaktoren Aufschluss darüber, ob die mit der Förderung intendierten Ziele tatsächlich erreicht werden konnten.

Wirkungsanalyse

Die Mittel des Landes leisteten 2017 und 2018 mit 52 % der nicht durch Eigeneinnahmen gedeckten Betriebsmittel wieder einen erheblichen Beitrag zur Sicherung und zum dauerhaften Erhalt des Betriebs der Stadttheater Gießen GmbH.

In den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 konnten spielplangerecht 24 bzw. 23 Inszenierungen zur Premiere gebracht werden, die wie in den Vorjahren regional und überregional sehr positiv aufgenommen wurden.

Die Sicherung der rd. 220 Arbeitsplätze 2017 und 2018 wurde ebenso gewährleistet wie die Zahl von 112.058 Besuchern in der Spielzeit 2017/18.

Es ist davon auszugehen, dass sich die bisherige Entwicklung hinsichtlich des Spielbetriebes, der Besucherzahlen und der Arbeitsplätze fortsetzen wird.

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	02 c
Produktbezeichnung	Theaterförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Wiesbadener Schule für Schauspiel – Schauspielschule Genzmer e.V.

Zielbeschreibung

Das Land Hessen unterhält und fördert Theater in Hessen mit dem Ziel, Theaterkunst von hoher künstlerischer Qualität zu ermöglichen. Insbesondere soll dabei das hohe wirtschaftliche Risiko bei der Weiterentwicklung und Erneuerung ästhetischer Formen und Inhalte sowie bei der Pflege des kulturellen Erbes ausreichend abgefedert werden.

Zur Erhaltung und Weiterführung des Theaters als Kunstform ist die Ausbildung qualifizierten Nachwuchses unerlässlich. Neben den staatlichen Ausbildungsstätten (z.B. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK)) haben sich private Schauspielschulen etabliert, die ebenfalls fundierte Ausbildungen in verschiedenen Theaterberufen anbieten. Die Absolventen der Wiesbadener Schule für Schauspiel Schauspielschule Genzmer e. V. haben besonders gute Chancen zur Vermittlung auf dem hart umkämpften Arbeitsmarkt für Schauspieler/innen. Daher erhält die Schauspielschule institutionelle Förderung durch das Land Hessen und die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Hauptziel ist die Förderung von Studierenden mit dem Studienziel Schauspieler/in.

Wirkungsanalyse

Der Mitteleinsatz diente 2017 und 2018 der Ausbildung von jeweils 25 Studierenden zu Schauspieler/innen.

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	02 d
Produktbezeichnung	Theaterförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	The Forsythe Company GmbH

Zielbeschreibung

Seit der Spielzeit 2015/16 hat aufgrund des krankheitsbedingten Rückzugs von William Forsythe der weltweit hoch geschätzte Choreograf Jacopo Godani die Leitung der Company übernommen. Hervorgegangen aus dem ehemaligen „Ballett Frankfurt“, hat sich die Company eine außerordentlich hohe internationale Reputation erarbeitet. Das Repertoire der Dresden Frankfurt Dance Company wird inzwischen maßgeblich von den Werken Jacopo Godanis geprägt. Sein Ziel ist es, eine neue choreografische Sprache zu entwickeln, die Virtuosität und physische Herausforderung verlangt und mit einbezieht. Auf dieser Reise vermischen sich traditionelles Erbe und zeitgenössisches Denken, wodurch ein in seiner Identität einzigartiges Ensemble entsteht.

Der Freistaat Sachsen, das Land Hessen sowie die Städte Dresden und Frankfurt am Main haben sich in einer bis 31.12.2021 geltenden Kooperationsvereinbarung verpflichtet, die Dresden Frankfurt Dance Company GmbH (DFDC) mit den für einen Spielbetrieb in beiden Städten notwendigen Betriebszuschüssen auszustatten. Für eine jährliche Zuwendung von insgesamt 3 Mio. Euro (davon 1,3 Mio. Euro vom Land Hessen und 200 TEuro von der Stadt Frankfurt) und weiteren Sachleistungen der Städte vor Ort leistet die DFDC in beiden Städten jährlich jeweils 25-30 Aufführungen mit jeweils einer Neuproduktion. Weitere Gastspiele im Inland und in aller Welt (Berlin, Wien, New York, Istanbul, Zürich, Australien etc.) finden seither in großer Zahl und mit außerordentlichem Erfolg statt. Außerdem engagiert sich die DFDC in einer internationalen Tanzakademie und kooperiert mit der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK), dem Frankfurt LAB und der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

Die Ziele im Einzelnen:

1. Förderung von jährlich 25 bis 30 Vorstellungen in Frankfurt/Main
2. Förderung von Neuproduktionen
3. Internationale Aufmerksamkeit für die Kulturregion Rhein-Main
4. Erhaltung von Arbeitsplätzen

Wirkungsanalyse

1. Der Mitteleinsatz diente in der Spielzeit 2017/2018 der Förderung von 27 Vorstellungen und dient in der Spielzeit 2018/2019 der Förderung von 25 Vorstellungen in Frankfurt/Main.

2. In der Spielzeit 2017/2018 ist keine Neuproduktion zu verzeichnen, in der Spielzeit 2018/2019 werden zwei Neuproduktion gefördert.

3. Zahlreiche internationale Preise und Einladungen in die wichtigsten kulturellen Zentren der Welt bestätigten aufs neue die große internationale Anerkennung für die Company.

4. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils rd. 30 Arbeitsplätze am Standort Frankfurt/Main erhalten.

Einzelplan/Kapitel	15/1550
Produktnummer/Leistung	03
Produktbezeichnung	Filmförderung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Filmförderung der Hessischen Landesregierung hat das Ziel, Hessen als Medien- und Filmland zu positionieren, film- und medienproduktive Infrastrukturen zu stabilisieren und die kulturelle Film- und Kinosituation zu verbessern. Dabei stehen Vielfalt und Qualität im Fokus der Förderung. Außerdem kommt der Nachwuchsförderung ein besonderer Stellenwert zu.
Um dieses Ziel zu erreichen, können sowohl institutionelle Förderungen als auch projektbezogene Förderungen vergeben werden. Der Haushaltsplan sieht folgende Adressaten der Förderung vor:

Institutionelle Förderung:
- Deutsches Filminstitut, Frankfurt a.M.
- Film- und Kinobüro Hessen, Frankfurt a.M.
- Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, Wiesbaden
- HessenFilm und Medien GmbH, Frankfurt a.M.

Projektförderung:
- Projektförderung HessenFilm und Medien GmbH
- Filmpreise
- Sonstige Filmprojekte (goEast-Festival)
- Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW)

Wirkungsanalyse

Für die Wirkungsanalyse wurden einige zentrale Indikatoren ausgewählt:

Deutsches Filminstitut (DIF):
Das DIF wurde 1949 als Deutsches Institut für Filmkunde gegründet. Seit seiner Gründung gehören ein umfangreiches Filmarchiv und zahlreiche Sammlungen zu grundlegenden Arbeit des DIF. Zwei renommierte Festivals sind fester Programmbestandteil: das goEast-Festival und das internationale Kinderfilmfestival LUCAS. Außerdem ist das DIF Kooperationspartner für die Durchführung der SchulKinoWochen Hessen. Nationale und europäische Datenbanken- und Onlineprojekte gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum (u.a. „filmportal.de“).

Wirkungskennzahlen sind:
goEast Festival (2015/2016/2017/2018/2019)
Teilnehmerzahlen (11.450, 12.200, 12.558, 10.302, 11.922)
Zahl der eingereichten Filme (497, 587, 1.100, 2.600, 2.500)

Festival LUCAS (2015/2016/2017/2018)
Teilnehmerzahlen: 6.965, 6.500, 8.700, 10.011

SchulKinoWochen (2015/2016/2017/2018/2019):
Teilnehmende Schulen (609, 685, 746, 729, 808),
Teilnehmerzahlen (62.079, 62.134, 70.181, 66.040, 78.028)

Click-Aufrufe filmportal.de (2015/2016/2017/2018)
Nutzerzahlen: (2,30 Mio. Besucher, 2,35 Mio. Besucher, 2,35 Besucher, 2,36 Besucher)
Seitenaufrufe (6,04 Mio., 6,72 Mio., 6,73 Mio., 6.88 Mio.)

Film- und Kinobüro Hessen e.V. (FKBH): Aufgabe des FKBH ist der Aufbau und die Pflege von Netzwerken zur Verbesserung der Situation der Film- und Kinoschaffenden, um so die vielfältige Film- und Kinokultur in Hessen zu unterstützen. Beispielsweise ist die Beratung und Unterstützung der Kino- und Festivalszene in Hessen zu erwähnen.

Die Größe des Netzwerkes bestimmt sich u.a. an den Vereinsmitgliedern:
Mitglieder in 2015/2016:106

Mitglieder in 2017: 107

Mitglieder in 2018: 110

HessenFilm und Medien GmbH:

Mehr Filme von hessischen Produzenten:

Die Wahrnehmung des Landes Hessen als Film-Standort erfolgt vor allem dadurch, dass Produzenten in Hessen ansässig sind. Ziel ist, dass der Anteil der von der HessenFilm und Medien GmbH geförderten hessischen Produzenten größer als 25% ist:

	2016	2017	2018
Anzahl der geförderten Filmproduktionen	31	43	32
davon Produzenten aus Hessen	14	24	15
Anteil	45%	56%	47%

Bindung von Kreativen am Standort durch Nachwuchsförderung:

Durch die Bindung von Kreativen am Standort Hessen soll die Basis für die hessische Filmwirtschaft verbessert werden. Schlüsselaspekt zur Bindung von Kreativen ist daher die gezielte Förderung des filmwirtschaftlichen und kreativen Nachwuchses. 2017 wurde daher die Talentpaketförderung und die Debüt- und Zweitfilmförderung eingeführt.

	2017	2018
Anzahl der geförderten Maßnahmen	3	6
Fördersumme	410.000 Euro	722.200 Euro

Die FilmCommission wird innerhalb der HessenFilm und Medien GmbH stärker aktiv:

Mit der Gründung der HessenFilm und Medien GmbH erfolgte die organisatorische Integration der FilmCommission. Eine stärkere Aktivität der FilmCommission ist erreicht, wenn Dienstleistungen auch für Filmproduktionen erbracht werden, die bei Beibehaltung der organisatorischen Trennung nicht unterstützt worden wären.

	2016	2017	2018
Anzahl der unterstützten Kinoproduktionen, die mit Bürgschaftsmitteln des Landes gefördert werden (frühere wirtschaftliche Filmförderung)	4	4	4

Zeitgemäße Filmförderung durch aktuelle Förderrichtlinien:

Filmförderung soll zur Steigerung der künstlerischen und kulturellen Qualität der Film-, Fernseh-, Medien- und Kinokultur beitragen und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Zum 01.01.2019 fand eine Anpassung der Förderrichtlinien statt.

Es wurden neue Schwerpunkte aufgenommen (u.a. Medienförderung, Kinoinvestitionsförderung). Außerdem ist eine Kompatibilität zu den Richtlinien der Filmförderanstalt und der anderen Bundesländer zu beachten, um Projektförderungen aus mehreren Quellen zu erleichtern.

Die Anzahl der geförderten Projekte, als Indiz für kulturelle Vielfalt, entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

	2016	2017	2018
Anzahl aller im Rahmen der Richtlinie geförderten Projekte	112	150	149
Fördersumme	5.378 T€	8.138 T€	10.089 T€

Erhaltung einer vielfältigen Kinolandschaft:

Damit eine vielfältige Kinokultur erhalten bleibt oder in einigen ländlichen Regionen wieder ermöglicht wird, ist eine spezielle Kinoförderung erforderlich. 2018 wurde daher als neues Förderinstrument die Kinoinvestitionsförderung eingeführt. Eine Darstellung der Entwicklung der Kinostandorte in Hessen ist für die kommende Berichterstattung vorgesehen.

Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW):

Die FBW begutachtet filmische Produktionen auf ihre Qualität und zeichnet herausragende Werke mit den Prädikaten „wertvoll" und „besonders wertvoll" aus. Die Prädikate sind Empfehlungen für herausragende Filme, schaffen Orientierung im vielfältigen Angebot. Die unabhängigen Jurys der FBW bewerten Filme auf Antrag. Die Prädikate sind begehrte Auszeichnungen für Filmemacher. Die Zahl der zur Bewertung eingereichten Filme hat sich wie folgt entwickelt: 2015: 242 Filme, 2016: 241 Filme, 2017: 230 Filme, 2018: 226 Filme.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Literaturförderung - Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Hessisches Literaturforum im Mousonturm e.V.

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert sowohl die Entstehung und Rezeption neuer Literatur als auch die Erforschung und Präsentation des literarischen Erbes.
Das Hessische Literaturforum e.V. bietet ein breites Spektrum literarischer Aktivitäten und bietet ein Podium zur Präsentation für und Auseinandersetzung mit deutschsprachigen Texten und Gespräche über den gesellschaftlichen Kontext von Literatur sowie die Vermittlung zwischen Nationalliteraturen. Als zweitgrößter Literaturveranstalter in Frankfurt kooperiert es seit Jahren erfolgreich mit anderen Institutionen und Partnern. Es engagiert sich in der Förderung junger Autorinnen und Autoren. Darüber hinaus hat das Literaturforum zum Ziel, die Schreib- und Lesekompetenz und das Interesse an Literatur im Land Hessen flächendeckend auszudehnen.
Ein Hauptziel ist die Schreib- und Leseförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die literarische Nachwuchsförderung.
Im Haushalt 2018 betrug die institutionelle Förderung des Hessischen Literaturforums 312.100 Euro.

Wirkungsanalyse

In 2018 konnten mit den Mitteln 42 Veranstaltungen und drei Schreibseminare im Literaturforum mit ca. 2.000 Besuchern gefördert werden. Ergänzend fanden zahlreiche Lesungen deutschlandweit mit Preisträgern des Jungen Literaturforums Hessen-Thüringen statt. Im Rahmen der Hessischen Leseförderung wurde der Hessische Leseförderpreis in Höhe von 15.000 Euro verliehen und es wurden 36 Leseförderprojekte und zwei Großprojekte, an denen 15 bzw. 14 Bibliotheken teilnahmen, gefördert. Insgesamt konnten ca. 10.200 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Bei den mehrwöchigen hessenweiten 186 Veranstaltungen im Rahmen von „Leseland Hessen“ konnten 15.800 literaturinteressierte Menschen erreicht werden.

Das Hessische Literaturforum veröffentlicht jährlich die Zeitschrift „L. Der Literaturbote“ mit drei bis vier Ausgaben pro Jahr.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	04 b
Produktbezeichnung	Literaturförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung e.V.

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert sowohl die Entstehung und Rezeption neuer Literatur als auch die Erforschung und Präsentation des literarischen Erbes.

Die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung e.V. in Darmstadt vertritt national und international die Belange der deutschen Literatur und Sprache. Sie betrachtet den ganzen deutschen Sprachbereich als ihr Wirkungsfeld. Sie ist die einzige deutsche Akademie, die nicht in verschiedene Klassen gegliedert ist, sondern sich allein der deutschen Sprache und der deutschen Literatur widmet. Sie vereinigt deutschsprachige Schriftsteller und Gelehrte aus dem In- und Ausland.

Ihre Aufgaben nimmt die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung e.V. vor allem durch ihre Tagungen, die Publikationen und die Arbeit ihrer Kommissionen wahr. Sie wirkt aber auch durch das öffentliche und nichtöffentliche Engagement der einzelnen Mitglieder im Sinne der Satzung.

Hauptziel ist die sachkundige Begleitung der Sprachentwicklung, ihre Mitverantwortung für das literarische Erbe deutscher Sprache und für die Bildung künftiger Lesergenerationen und die Vergabe von Literatur-/Sprachpreisen.

Im Haushalt 2018 standen 264.200 Euro für die institutionelle Förderung sowie jeweils 16.700 Euro für den Georg-Büchner-Preis und 15.000 Euro für den Johann-Heinrich-Voss-Preis zur Verfügung. Enthalten in der institutionellen Förderung sind die für 2018/2019 einmalig übernommenen Personalkosten von jeweils 75.000 Euro zur Einrichtung einer Stelle für den Bereich Fundraising.

Wirkungsanalyse

In 2018 konnten mit den Mitteln u. a. die Frühjahrstagung in Salamanca und die Herbsttagung in Darmstadt mit jeweils einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm und insgesamt ca. 2.300 Teilnehmern gefördert werden. Weitere Veranstaltungen – oft in Kooperation mit anderen Partnern – fanden in Köln, Stuttgart, Hamburg, Frankfurt, München, Leipzig, aber auch beispielsweise in Wien und Skopje statt. Hierbei wurden über 4.500 Teilnehmer erreicht. Im Rahmen der Frühjahrstagung wurden der mit 15.000 Euro dotierte Johann-Heinrich-Voss-Preis an Wolfgang Schlüter und im Rahmen der Herbsttagung der mit 50.000 Euro dotierte Georg-Büchner-Preis an Terézia Mora verliehen.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	04 c
Produktbezeichnung	Literaturförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Gesellschaft für Deutsche Sprache (GfdS)

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert sowohl die Entstehung und Rezeption neuer Literatur als auch die Erforschung und Präsentation des literarischen Erbes.

Die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) widmet sich der Pflege und Erforschung der deutschen Sprache und sieht es als ihre Aufgabe an, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die deutsche Sprache zu vertiefen und ihre Funktion im globalen Rahmen sichtbar zu machen. Die GfdS beobachtet die Sprachentwicklung kritisch und gibt auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung Empfehlungen für den allgemeinen Sprachgebrauch.
Die GfdS gibt die Zeitschriften ‚Der Sprachdienst' und ‚Muttersprache' heraus und vergibt drei Preise, den Medienpreis für Sprachkultur, den Hans-Oelschläger-Preis und den Alexander-Rhomberg-Preis. Sie unterhält einen Sprachberatungsdienst und organisiert mit ihren Zweigvereinen im In- und Ausland ein breit angelegtes Veranstaltungsprogramm, das sich an die Öffentlichkeit richtet.
Im Haushalt 2018 betrug die institutionelle Förderung der Gesellschaft für Deutsche Sprache 10.300 Euro als Sitzlandquote des Landes Hessen in einem Budget von 270.000 Euro der KMK.

Wirkungsanalyse

In 2018 konnte mit diesen Mitteln die Sprachberatung in der Geschäftsstelle Wiesbaden mit 362 schriftlichen und 3.316 telefonischen Auskünften durchgeführt werden. Außerdem bearbeitete der Sprachberatungsdienst wöchentlich ca. 10 Korrekturaufträge. Die Sprachberatung bei der Redaktion im Deutschen Bundestag erteilte 842 Sprachauskünfte und prüfte 206 Gesetzesentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit. Darüber hinaus wurden die Veröffentlichungen der Periodika „Muttersprache" und „Der Sprachdienst" mitfinanziert. Um in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die deutsche Sprache zu vertiefen, veranstaltete die GfdS 127 öffentliche, kostenlose Veranstaltungen zu aktuellen Themen der deutschen Sprache und gab 356 Pressemitteilungen heraus.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	04 d
Produktbezeichnung	Literaturförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Stiftung Buchkunst

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert sowohl die Entstehung und Rezeption neuer Literatur als auch die Erforschung und Präsentation des literarischen Erbes.
Die Stiftung Buchkunst führt den jährlichen Wettbewerb **„**Die schönsten deutschen Bücher“ durch. Er zählt zu den renommierten Preisen für Buchgestalter, Typografen und Grafikdesigner in Deutschland. Die Stiftung Buchkunst wird vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. mitgetragen.

Die Stiftung Buchkunst begleitet kritisch die deutsche Buchproduktion. Das Gebrauchsbuch steht dabei im Mittelpunkt. Im Wettbewerb „Die schönsten deutschen Bücher – Vorbildlich in Gestaltung, Konzeption und Verarbeitung – Prämiert von einer unabhängigen Jury“ geht es um die vielfältigen ästhetischen wie funktionalen Ansprüche, die an Bücher gestellt werden und um die gelungene Verbindung von Inhalt und Form. Die prämierten Bücher werden in einer Wanderausstellung gezeigt und in einem jährlich erscheinenden, anspruchsvoll gestalteten Katalog dokumentiert.

Außerdem ist die Stiftung Buchkunst mit der Durchführung des weltweit einzigartigen internationalen Buchgestaltungswettbewerbs **„**Schönste Bücher aus aller Welt**“** beauftragt worden. Eine unabhängige, internationale Jury zeichnet jährlich die 14 „Schönsten Bücher“ aus.

2018 betrug die institutionelle Förderung der Stiftung Buchkunst 10.800 Euro als Sitzlandquote.

Wirkungsanalyse

2018 ist es wieder gelungen, durch den Wettbewerb „Die schönsten deutschen Bücher“ Verlage, Graphiker und Illustratoren, die evtl. auch weniger bekannt sind, in den Blick der Öffentlichkeit zu rücken. Mit den Mitteln konnten außerdem der „Preis der Stiftung Buchkunst“, als auch der Katalog und der „Förderpreis für junge Buchgestaltung“ mitfinanziert werden. Außerdem wurde der Wettbewerb „Schönste Bücher aus aller Welt“ durchgeführt.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	04 e
Produktbezeichnung	Literaturförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Hessischer Literaturrat e.V.

Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert sowohl die Entstehung und Rezeption neuer Literatur als auch die Erforschung und Präsentation des literarischen Erbes.

Der Hessische Literaturrat e.V. trägt dazu bei, die reiche literarische Tradition Hessens einer breiteren Öffentlichkeit bewusst zu machen und somit zur kulturellen Identität des Landes beizutragen. Er unterstützt dadurch die literarischen Gesellschaften und Institutionen des Landes in ihrer Arbeit und vertritt sie auch im politischen Raum.

Zu seinen Projekten zählt der literarische Austausch mit den hessischen Partnerregionen. Dazu gehört auch die Ausschreibung von Literaturstipendien. Darüber hinaus veranstaltet er jährlich Tagungen und ist auf Buchmessen im In- und Ausland vertreten. Im Rahmen des Programms „Literaturland Hessen“ veranstaltet der Literaturrat in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Rundfunk und Literaturveranstaltern alle zwei Jahre den „Ein Tag für die Literatur“. Der Hessische Literaturrat übernahm 2018 die Planung und Organisation des Standes „Literatur in Hessen“ auf der Frankfurter Buchmesse.

Im Haushalt 2018 standen 92.700 Euro für die institutionelle Förderung des Hessischen Literaturrats incl. Literaturstipendien zur Verfügung. Die Projektförderung für die Durchführung der Veranstaltungsreihe „Ein Tag für die Literatur“ wurde in die institutionelle Förderung integriert.

Wirkungsanalyse

Auch 2018 konnte mit den Fördermitteln der Austausch mit den hessischen Partnerregionen Aquitaine, Tschechien, Emilia Romagna, Rumänien und Litauen erfolgreich fortgesetzt werden und entsprechende Stipendien zur Verfügung gestellt werden. Am 17. Mai 2019 fand die Hauptversammlung in Frankfurt mit der Wieder- bzw. Neuwahl des Vorstands statt. Am „Ein Tag für die Literatur“ am 26. Mai 2019 wurden über 100 Veranstaltungen hessenweit angeboten.
Das Verzeichnis hessischer Autorinnen und Autoren im Internet wurde fortgesetzt.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	05 a, b, e, f
Produktbezeichnung	Kulturelle Bildung, Soziokultur, Regionale Kulturförderung und Internationales
Bezeichnung der Leistung	Soziokultur, Regionale Kulturförderung und sonstige Projektförderung (Heimat- und Brauchtumspflege, Kriegsgräberfürsorge), Kulturelle Bildung

Zielbeschreibung

Die Förderung soziokultureller Projekte, spartenübergreifender Kulturprojekte mit regionaler Bedeutung sowie Initiativen der Heimat- und Brauchtumspflege sind als Teil der allgemeinen Kulturförderung ein essentieller Bestandteil der hessischen Landeskulturpolitik. An dieser Stelle wirkt die Kulturförderung in die Tiefe der vielfältigen Szene des Landes und quer durch die Bevölkerungsschichten.

Der Mitteleinsatz des Förderproduktes dient der lokalen, regionalen und landesweiten Identitätsbildung wie auch der Wahrnehmung Hessens als wichtiges deutsches Kulturland. Die in die Breite des Landes gehende Kulturförderung stärkt landespolitische Ziele im Kontext der demographischen Entwicklung, der Standortattraktivität, der Kulturwirtschaft wie auch des Tourismus.

Durch die Optimierung der Rahmenbedingungen für die Vermittlung kultureller Werte und den Ausbau von Kooperationen zwischen schulischen und nichtschulischen Einrichtungen sowie der Gestaltung von Netzwerken wird das Ziel der Stärkung der Kulturellen Bildung in Hessen verfolgt. Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auch aus bildungsfernen Schichten der Bevölkerung sollen eine intensivere Teilhabe am kulturellen Leben des Landes begünstigen.

Mit der Förderung der Aktivitäten des hessischen Landesverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge sieht sich die Landespolitik in der Verantwortung, auch in Hessen die Erinnerung an die Schicksale der Millionen von Opfern der beiden von Deutschland ausgegangenen Weltkriege wach zu halten.

Wirkungsanalyse

Grundsätzliches politisches Ziel ist die Förderung hessischer Kulturinstitutionen, kultureller Gruppierungen sowie von Einzelkünstlern. Als besonderes politisches Ziel im Bereich des Produkts ist in der aktuellen Koalitionsvereinbarung der Landesregierung die Förderung der Soziokultur wie auch der Kulturellen Bildung durch einen entsprechenden Mittelaufwuchs deutlich gemacht worden.
In 2018 wurden mit den Mitteln 37 soziokulturelle Initiativen und Zentren, 15 regionale Kulturfördermaßnahmen und 38 Projekte der Heimat- und Brauchtumspflege gefördert.

Mit den Mitteln für die kulturelle Bildung werden seit 2016 Projekte im Rahmen des Juryverfahrens des „Kulturkoffers“ gefördert, welches sich an Akteure mit neuen und innovativen Ideen richtet und im Schwerpunkt Kindern und Jugendlichen mit erschwertem Zugang zu Kunst und Kultur die Teilhabe erleichtern soll. In 2018 wurden im Juryverfahren 50 Projekte gefördert. Außerdem richtet sich die Förderung an Projekte, die sich bereits erfolgreich etabliert haben, die eine gesicherte Zielgruppenansprache mitbringen und bewährt gute Arbeit auf dem Gebiet der kulturellen Bildung leisten sowie Projekte, die im Schwerpunkt den ländlichen Raum erreichen sollen. Weiterhin erfolgt die institutionelle Förderung der Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e.V. aus diesen Mitteln.

Die Zahl der zu bewilligenden Anträge ist nicht vorhersehbar.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	05 c
Produktbezeichnung	Kulturelle Bildung, Soziokultur, Regionale Kulturförderung und Internationales
Bezeichnung der Leistung	Soziokultur, Regionale Kulturförderung und sonstige Projektförderung (Heimat- und Brauchtumspflege, Kriegsgräberfürsorge), Kulturelle Bildung, Internationale Kulturbeziehungen

Zielbeschreibung

Die Förderung spartenübergreifender Kulturprojekte mit internationaler Bedeutung ist als Teil der allgemeinen Kulturförderung ein essentieller Bestandteil hessischer Landeskulturpolitik.

Internationale kulturelle Beziehungen sollen geschaffen, bestehende erhalten und ausgebaut werden und insbesondere der kulturelle Austausch mit den Partnerregionen Hessens gefördert werden.

Hessen pflegt Kulturbeziehungen zu den Partnerregionen Emilia Romagna (Italien), Aquitaine (Frankreich), Wielkopolska (Polen), Jaroslawl (Russische Föderation) und Bursa (Türkei) und fördert schwerpunktmäßig Projekte - auch Künstleraufenthalte - in diesem Bereich.

Im Haushalt 2017 bis einschließlich 2019 werden jeweils 75.000 Euro für Zuwendungen im Bereich der Internationalen Kulturbeziehungen veranschlagt.

Wirkungsanalyse

In 2017 konnten 10, in 2018 konnten 9 Projekte mit diesen Mitteln im Rahmen des internationalen Kulturaustausches – schwerpunktmäßig Projekte mit den Hessischen Partnerregionen - unterstützt werden. In 2015 waren es 10 Projekte, in 2016 11 Projekte.

Die Zahl der zu bewilligenden Anträge ist nicht vorhersehbar.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	06 a
Produktbezeichnung	Musikförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Deutsches Musikgeschichtliches Archiv der Musikgeschichtlichen Kommission e.V. (DMgA)

Zielbeschreibung

Im Deutschen Musikgeschichtlichen Archiv (DMgA) befindet sich die weltweit bedeutendste Sammlung von Quellen zur deutschen Musikgeschichte. Das DMgA verschafft Musikern, Wissenschaftlern und Studierenden leichten Zugang zu den Notenhandschriften und -drucken der Zeit zwischen 1.450 und 1.800.

Die Sammlung ist auf über 36.000 Titel gewachsen. Neben der aktiven Bewahrung, Erweiterung und Nutzung zählen die elektronische Konvertierung des Katalogs, die Online-Veröffentlichung der Bestandsdatenbank sowie die Digitalisierung der auf Mikrofilm vorliegenden Quellen zu den wichtigen Aufgaben.

Wirkungsanalyse

Der Mitteleinsatz dient der Bewahrung, Erweiterung und Nutzung der Bestände des Deutschen Musikgeschichtlichen Archivs. Folgende Kennzahlen spiegeln die erfolgreiche Zielerreichung wider:

	Filmbestand	**Erwerbungen**	**Recherche-Aufträge**	**Besucher**
2016	36.112	0	281	538
2017	36.398	286	401	249
2018	36.398	0	478	520

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	06 b, c, d, e, h, i, j
Produktbezeichnung	Musikförderung – Projekt- und institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Institut für neue Musik und Musikerziehung, Deutsche Ensemble Akademie, Landesmusikrat, Archiv Frau und Musik, Landesverband der Musikschulen Hessen, Private Musikschulen, sonstige Projektförderungen

Zielbeschreibung

Ziel der Musikförderung sind Erhalt und Entwicklung des Musiklands Hessen. Dementsprechend soll Musikförderung generell

- den Musikveranstaltern, Komponisten und Musikern die freie Entfaltung ihres künstlerischen Schaffens sichern,
- allen Bürgern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, Zugang zu kulturellen Inhalten und Institutionen ermöglichen,
- musikalische Traditionen in ihrer Vielfalt bewahren,
- Anstöße für neue Entwicklungen, Experimente und Innovationen sowie musikalische Zukunftsprojekte ermöglichen,
- musikwissenschaftliche Einrichtungen erhalten,
- die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, an das aktive Musizieren heranführen,
- musikalische Spitzenleistungen auszeichnen und anerkennen.

Die Musikförderung erstreckt sich somit im Einzelnen auf Komponisten, Solointerpreten, Klangkörper, auf E-Musik, U-Musik, Neue Musik, Jazz und Volksmusik sowie auf Konzerte, Festivals, Opern, Wettbewerbe, Einspielungen und Preise. Sie umfasst Musikschulen, die Landesmusikakademie, Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Musikkurse, musikalische Ausbildung in Vereinen, musikpädagogische Einzelprojekte, musikwissenschaftliche Institute oder auch Musikbibliotheken und -archive. Sie berücksichtigt Vereine, Chor- und Musikverbände, Musikorganisationen und Musikinstitutionen. Musikförderung kooperiert mit Musikproduzenten, Musikveranstaltern, Musikverlagen, mit dem Musikhandel und der Musikwirtschaft allgemein.

Wirkungsanalyse

Die **Musikschulen** in Hessen bilden das Rückgrat der musikalischen Bildung. Für die Förderung der über 60 vereinsgetragenen Musikschulen und die institutionelle Förderung des Verbandes der Musikschulen Hessen standen 2017 2.487.400 Euro zur Verfügung 2018 wurden 2.477.000 Euro bewilligt und 2019 2.452.700 Euro.

Damit konnten in 2017 121.110 und 2018 120.366 Schüler unterrichtet werden.

Der **Landesmusikrat Hessen e. V.** ist die Dachorganisation aller hessischen Musikverbände. Er richtet den Wettbewerb „Jugend musiziert" sowie Chor und Orchesterwettbewerbe aus. Darüber hinaus verwaltet er einen Instrumentenfundus und reicht die Übungsleiterpauschale an Vereine mit Jugendarbeit aus. Er ist der Gesellschafter der Landesmusikakademie Hessen.

Für seine gesamten institutionellen und projektbezogenen Aufgaben wurde er 2017 mit 371.000 Euro und 2018 und 2019 mit 365.900 Euro gefördert.

Das **Institut für neue Musik und Musikerziehung Darmstadt** forscht und publiziert im Bereich der Musikvermittlung. Diese Forschungsaufgaben wurden 2017 mit 15.000 Euro und 2018 und 2019 mit 15.800 Euro gefördert.

Die **Deutsche Ensemble-Akademie** erhält Mittel zur Weiterleitung an das weltbekannte Ensemble Modern, Frankfurt, zur Durchführung von Konzertprojekten. In 2017 wurden 269.000 Euro bewilligt und in 2018 konnte die Förderung auf 412.000 Euro erhöht werden. 2019 ist die Förderung gleichbleibend.

Das **Archiv Frau und Musik,** Frankfurt, sammelt und erforscht Noten, Partituren und Autographe von Komponistinnen. Die Förderung der Werke von Komponistinnen ist nach wie vor notwendig, um die überstarke Repräsentanz von Männern in diesem Beruf zu relativieren. Die Arbeit des Archivs wurde 2017 mit 54.400 Euro gefördert. 2018 konnte die Förderung auf 75.200 Euro erhöht werden und 2019 auf 75.300 Euro

Für **sonstige Projekte** (Musikverbände, Festivals, Konzerte, Jazzveranstaltungen etc.) wurden in 2017 insgesamt 94 Einzelbewilligungen mit einem Volumen von 713.450 Euro und 2018 insgesamt 87 Einzelbewilligungen mit einem Volumen von 778.510 Euro bewilligt.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	06 f
Produktbezeichnung	Musikförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH - Landesmusikakademie Schlitz (LMAH)

Zielbeschreibung

Die Landesmusikakademie (LMAH) stellt für ausübende Musiker wie für Lehrende sowohl des musikalischen Amateur- als auch des Profibereichs die zentrale Stätte für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Hessen dar. Darüber hinaus ermöglicht sie sowohl Begegnung und Austausch der Akteure aller musikalischen Genres untereinander als auch mit dem Publikum. Die LMAH orientiert sich bei ihren Angeboten an hohen Qualitätsstandards, die zum Maßstab des hessischen Musikschaffens werden sollen.

Die LMAH bietet Laien- und Berufsmusikern ausgezeichnete räumliche Bedingungen für die Probenarbeit, Konzerte und Fortbildungen. Sie ist eine nationale und darüber hinaus auch internationale Begegnungsstätte für Chöre, Orchester, Kammermusikgruppen sowie Bands. Aber auch Theatergruppen, darstellenden und bildenden Künstlern, Autoren und Kunstwissenschaftlern stehen Räume für Performances, Ausstellungen, Autorenlesungen, Tagungen und Seminare zur Verfügung.

Die Zielerreichung kann an den Kennzahlen Besuchertage (Aufenthalte), Besucherzahl der Veranstaltungen und Anzahl der Veranstaltungen gemessen werden.

Wirkungsanalyse

	Besuchertage (Aufenthalte)	**Besucherzahl der Veranstaltungen**
2016	23.861	2.835
2017	24.637	4.459
2018	23.682	4.466

Zahl der Konzertveranstaltungen:

	Akademie-konzerte	**Matinee-konzerte**	**Weitere Konzerte und Veranstaltungen**
2016	7	2	38
2017	6	3	35
2018	10	2	30

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	06 g
Produktbezeichnung	Musikförderung – Institutionelle Förderung
Bezeichnung der Leistung	Landesjugendsinfonieorchester Hessen gGmbH

Zielbeschreibung

Das Landesjugendsinfonieorchester (LJSO) Hessen vereint die besten jungen hessischen MusikerInnen zu einem sinfonischen Klangkörper erster Güte. 1976, mit damals 30 MusikerInnen gegründet, zählt es heute über 130 Mitglieder im Alter zwischen 13 und 22 Jahren. Die meisten Mitglieder sind Preisträger auf Landes- und Bundesebene des Wettbewerbs "Jugend musiziert", viele darüber hinaus JungstudentInnen an deutschen Musikhochschulen.

Zwei- bis dreimal jährlich erarbeitet das Orchester in 10-14-tägigen Arbeitsphasen während der hessischen Schulferien anspruchsvolle Konzertprogramme. Die Arbeit gliedert sich in Register- und Satzproben, die von erfahrenen Instrumental-DozentInnen geleitet werden sowie Tutti-Proben unter Leitung der jeweiligen DirigentInnen und unterstützt durch deren Assistenz.

In den anschließenden Konzerten besticht das Orchester stets durch hohe Motivation und herausragende künstlerische Leistung.

Die Zielerreichung kann ausschließlich quantitativ anhand der Anzahl der Konzerte, der Probenphasen sowie der Mitglieder gemessen werden. Kennzahlen für künstlerische Qualität und Motivation stehen nicht zur Verfügung.

Wirkungsanalyse

Die quantitative Wirkungsanalyse lässt sich mit folgenden Kennzahlen darstellen:

Zahl der Konzerte:

2015: 15

2016: 21

2017: 12

2018: 19

Zahl der Probenphasen = jährlich 3, 2017 ausnahmsweise 2

Zahl der Mitglieder jeweils über 130

Einzelplan/Kapitel	1550
Produktnummer/Leistung	07 a, b
Produktbezeichnung	Denkmalpflege
Bezeichnung der Leistung	Denkmalförderung (Groß- und Kleinprojekte, Gutachten) und Projektförderung der Propstei Johannesberg gGmbH

Zielbeschreibung

Das Land Hessen hat die in Art. 62 der hessischen Verfassung bestimmte Pflicht, hessische Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten. Grundlage dieser Verpflichtung ist das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) als Ausführungsgesetz zur Hessischen Verfassung.

Das Land Hessen trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmälern gemäß § 13 Abs. 2 HDSchG bei, indem es Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) ist mit der Bewirtschaftung der Fördermittel beauftragt. Einzelheiten sind in der Denkmalförderrichtlinie festgelegt.

Durch die Definierung der förderfähigen Gewerke und der daran festzumachenden substanzerhaltenden Maßnahmen gemäß Förderrichtlinien vom 19.08.2017 (StAnz. 36/2017, S. 850ff) kann eine gleichbleibende Qualität bei der Projektausführung und damit auch der Förderung gewährleistet werden. Der Qualitätssicherung bei der Planung und Ausführung derartiger Projekte dient auch die Weiterbildungseinrichtung Propstei Johannesberg. Diese seit Jahrzehnten bewährte Architektenfortbildung im Bereich Denkmalpflege in der Propstei Johannesberg wird im Rahmen einer Projektförderung mit 120.000 Euro gefördert.

Neben der Gewährung von finanziellen Zuschüssen erfolgt durch die Gebietsreferenten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH) eine intensive laufende Betreuung der denkmalpflegerischen Maßnahmen. So wird sichergestellt, dass die geförderten Maßnahmen denkmalgerecht geplant und durchgeführt werden. Eine Auswahl der geförderten Objekte publiziert das LfDH in regelmäßigen Abständen in seiner Quartalszeitschrift „Denkmalpflege und Kulturgeschichte“ und in anderen Publikationen.

Von der Durchführung der Maßnahmen gehen wiederum positive Effekte für die regionale Handwerkerschaft aus, denn die Arbeiten müssen vor Ort ausgeführt werden.

Wirkungsanalyse

Die Zielerreichung lässt sich am besten anhand der Anzahl der nachhaltig gesicherten Kulturdenkmäler feststellen. Die Anzahl der nachhaltig gesicherten Kulturdenkmäler ist direkt abhängig von dem zur Verfügung stehenden Budget und der Kostenentwicklung in der Baubranche:

Jahr	Budget	Anzahl geförderte Maßnahmen
2017	8,01 Mio. Euro	560
2018 und 2019	8,21	500
2020 (Planung)	9,21	550

Die Budgeterhöhung ist insbesondere für die verstärkte Ertüchtigung innerstädtischer Quartiere vorgesehen (Koalitionsvertrag).

Die zur Ausführung vorgesehenen Großprojekte (größer als 30.000 Euro) werden entsprechend den Förderrichtlinien jährlich mit dem Ministerium abgestimmt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 79 Großprojekte finanziell gefördert. Im Vorfeld derartiger Projekte werden oft Gutachten und Machbarkeitsstudien durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) in Auftrag gegeben. Hierfür werden durchschnittlich 500.000 Euro p.a. eingesetzt.
Kleinprojekte (bis einschließlich 30.000 Euro) bilden die zahlenmäßig größte Gruppe der geförderten Projekte. Insgesamt konnten bei dem Budgetvolumen 2018 486 Einzelmaßnahmen gefördert werden, davon sind ca. 80% Kleinprojekte. Die prozentuale Aufteilung der Anzahl zwischen Groß- und Kleinprojekten bewegt sich seit Jahren auf annähernd gleichem Niveau.
Nach derzeitiger Planung soll das Fördervolumen ab 2020 insbesondere für die verstärkte Ertüchtigung innerstädtischer Quartiere angehoben werden.
Es erfolgt im Regelfalle eine anteilige Unterstützung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes im Rahmen der Sanierungsmaßnahme. Damit wird ein wichtiger Anreiz gesetzt, dass Besitzer oder Eigentümer ihr Kulturdenkmal fachgerecht erhalten und eigene Investitionen tätigen. So mussten Eigentümer im Jahre 2018 von Ihnen getragenen denkmalpflegerischen Aufwand in Höhe von 23 Mio. Euro für den Erhalt ihrer Förderung nachweisen. Stellt man diesen Betrag in Beziehung zu den verfügbaren Mitteln für Groß- und Kleinprojekte, ist festzustellen, dass die staatliche Förderung Investitionen in nahezu doppelter Höhe ausgelöst hat. Die eingesetzten Mittel haben damit erheblich zum Substanzerhalt der Kulturdenkmäler beigetragen.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	08 b
Produktbezeichnung	Sonstige Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur
Bezeichnung der Leistung	Investitionsprogramm nationale Welterbestätten hier: Maßnahmen zur Förderung der UNESCO Welterbestätten und Nationaler Projekte des Städtebaus

Zielbeschreibung

„Investitionsprogramm nationale Welterbestätten“ für dringend notwendige Investitionen in den Erhalt der historischen Stätten von Weltrang als Komplementärfinanzierung des Bundesinvestitionsprogramms „Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“.

Mit den Investitionen sollen die Vielfalt des hessischen UNESCO-Weltkulturerbes zeitgemäß und pädagogisch ansprechend präsentiert und die Welterbestätten im Kontext der kulturellen Bildung und der Forschung weiter vernetzt werden. Mit dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“, welches das Land Hessen kofinanziert, werden dringend notwendige Investitionen in den Erhalt der historischen Stätten von Weltrang ermöglicht.

Das Land stellte für die UNESCO Welterbestätte Bergpark Kassel-Wilhelmshöhe 6 Mio. Euro für die Jahre 2015 bis 2018 zur Sicherung und Instandsetzung historischer Architekturen in der Kernzone des Parks bereit: Insbesondere für Maßnahmen an den barocken Kaskaden, Treppen, Brücken und Brüstungen, am Neptunbassin, Lac und Höllenbassin, sowie den Mulanggebäuden Nr. 5 und 8.

Die Zielerreichung kann an der Höhe der verausgabten Investitionsmittel gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Die Projekte in Kassel wurden Anfang des Jahres 2015 eingeleitet und 2018 zum Abschluss gebracht.

Mit Abschluss dieser Projekte gewinnt dieser Welterbestandort an Attraktivität. Die positiven Impulse – beispielsweise Besucherzahlen – sind sichtbar. Die durchgeführten Maßnahmen führen zum Erhalt wesentlicher Bestandteile der überregionalen UNESCO-Welterbestätten in Hessen.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	08 c
Produktbezeichnung	Sonstige Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur
Bezeichnung der Leistung	Sonstige Projektförderungen

Zielbeschreibung

Hessische Kulturprojekte fördern.

In Niederweimar soll ein Archäologisches Freilichtmuseum „**Zeiteninsel**“ entstehen, das in 1:1-Rekonstruktionen begehbare „Gehöfte“ mehrerer vorgeschichtlicher Epochen zeigt.

Die „Zeitstationen“ sollen auf anschauliche Weise einen lebendigen Eindruck vom Wohnen, Wirtschaften und Leben der Menschen in längst vergangenen Zeiten vermitteln und die bestehenden Einrichtungen wie die Keltenwelt am Glauberg und das Römerkastell Saalburg in der Region Mittelhessen ergänzen. Nach der Errichtung der ersten Exponatsgebäude wie dem „Rössenhaus“ und dem „Germanengehöft“ wird das Konzept der „Zeiteninsel“ erstmals sichtbar.

Die Gemeinde Weimar (Lahn) ist Zuwendungsempfängerin, die am 28.05.2013 gegründete Genossenschaft Trägerin und zukünftige Betreiberin des Freilichtmuseums. Die Kosten für das Projekt wurden auf rd. 5,3 Mio. Euro geschätzt. Das Land fördert das Projekt mit 90 % mit bis zu 4.781.000 Euro. Den erforderlichen Eigenanteil von 531.500,- € erbringen die Gemeinde Weimar (10 %), die Stadt Marburg (45 %) und der Landkreis Marburg-Biedenkopf (45%).

Beim Gesamtprojekt **Jüdisches Museum** werden die Bestandgebäude saniert und ein Erweiterungsgebäude errichtet. Die Geschichte der Stadt Frankfurt ist untrennbar mit der jüdischen Geschichte verbunden. Mit der Neueröffnung des Jüdischen Museums soll die jüdische Geschichte aufgearbeitet und in den zwei Häusern des Museums (Rothschildpalais und Museum Judengasse) neu präsentiert werden. Mit der Zuwendung des Landes an die Stadt Frankfurt wird die Ausstattung des Museums mit 2. Mio. Euro gefördert, für die gesamte Ausstattung liegt eine Kostenschätzung von rd. 4,7 Mio. Euro vor. Das Museum Judengasse konnte nach einer kompletten Überarbeitung bereits wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und wurde mit dem Museumspreis 2016 der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen ausgezeichnet.

Die **Kronberg Academy** ist ein 1993 gegründetes internationales Exzellenzzentrum der klassischen Musik. Zur räumlichen Verbesserung der herausragenden musikalischen Arbeit plant die Kronberg Academy den Neubau eines Kammermusiksaales sowie eines Studien- und Verwaltungszentrums in Kronberg. Der Bund, das Land Hessen, die Stadt Kronberg, der Hochtaunuskreis und die Kronberg

Academy Stiftung werden die Neubaumaßnahme der Kronberg Academy gemeinsam finanzieren. Im Landeshaushalt 2018/2019 sind hierfür 4,5 Mio. Euro ausgewiesen (2,5 Mio. Euro in 2018 und 2,0 Mio. Euro in 2019). Der Bund wird sich an der Finanzierung mit 12,5 Mio. Euro beteiligen, die Stadt Kronberg, der Hochtaunuskreis (über die Taunus Sparkasse) und der Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main jeweils mit 0,5 Mio. Euro. Der restliche erforderliche Finanzbedarf in Höhe von rund 17,5 Mio. Euro wird von der Kronberg Academy durch Eigen- und eingeworbene Mittel getragen.

Für die dringendsten baulich notwendigen Maßnahmen am Jagdschloss Kranichstein und zur Sicherung des Liegenschaftsbedarfes erhält die **Stiftung „**Hessischer **Jägerhof** seit dem Jahr 2018 eine jährliche Projektförderung von 300.000,- Euro. Das Ensemble des Jagdschlosses Kranichstein umfasst das Schloss, das Zeughaus und eine weitläufige Parkanlage. Die Anlage beherbergt u.a. zwei Museen, das Museum Jagdschloss Kranichstein sowie das „bioversum“ (Naturkundemuseum) und ist Teil der Darmstädter Museumslandschaft. Die Instandhaltung und -setzung der Anlage ist mit erheblichen Aufwendungen verbunden, die allein aus den laufenden Einnahmen und eingeworbenen Mitteln der Stiftung nicht bestritten werden können.

Insgesamt stehen für die genannten Kulturprojekte bis 2020 (Haushaltsvorbehalt 2020) rd. 12,18 Mio. Euro als Landesmittel zur Verfügung. Die Zielerreichung kann an der Höhe der verausgabten Investitionsmittel gemessen werden.

Wirkungsanalyse

Die Projekte „Zeiteninsel“, „Jüdisches Museum“ und „Kronberg Academy“ wurden 2014/2015 eingeleitet und sollen bis 2020 zur Ausführung kommen.
Die „Stiftung Hessischer Jägerhof“ soll bis voraussichtlich 2021 gefördert werden. Ferner soll eine umfängliche, fachgerechte Sanierung begleitet werden.

Mit Abschluss dieser Projekte werden kulturpolitisch bedeutsame Investitionsvorhaben
gefördert, die sich als Bildungs-, Freizeit- und Forschungseinrichtung etablieren und das Kulturleben in den Regionen bereichern.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Förderung der Kulturregion RheinMain
Bezeichnung der Leistung	Kulturfonds Frankfurt RheinMain

Zielbeschreibung

Zur Realisierung auch größerer Kulturprojekte und ihrer Sichtbarkeit, zur Weiterentwicklung der Kultur im Rhein-Main-Gebiet und zur Profilbildung des Rhein-Main-Gebiets als Kulturregion sollen regionale, dezentrale Projekte mit neuen, zentralen Höhepunkten mit internationaler Ausstrahlung kombiniert werden.

Zweck der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH ist die Förderung von Kultur und Kunst in der Region Frankfurt Rhein-Main durch Durchführung und Unterstützung kultureller Projekte von nationaler und internationaler Bedeutung, der Vernetzung von Projekten und der Präsentation der Region als Kulturstandort. Unter Einbeziehung von Land, Kreisen, Städten und Wirtschaft soll dadurch die Bewahrung tradierter und die Entwicklung neuer Kultur ermöglicht und auf diesem Wege die Lebensqualität in der Region weiter verbessert werden. Zur Erreichung dieser Ziele leistet das Land als Gesellschafter einen Finanzierungsbeitrag.

Die Beurteilung von Qualität in der Kultur entzieht sich allgemein verbindlichen Kriterien und Kennzahlen. Quantitative Kennzahlen sind nicht in der Lage, sinnvoll Auskunft über die qualitative Wirkung eines Projektes auf Publikum, Kulturschaffende und Kulturverwaltung und über seine heutige und/ oder künftige gesellschaftliche Bedeutung zu geben. Durch standardisierte Kriterien können der Kunst immanente zentrale Elemente wie Einzigartigkeit, Eigendynamik, Subjektivität und Ingangsetzung mentaler und kreativer Prozesse verloren gehen. Zudem ist die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Kunst zu wahren. Geeignete Kennzahlen sind damit nicht im quantitativen oder qualitativen Bereich, sondern im Bereich der organisatorischen Rahmenbedingungen und (messbarer) Prozesse anzusiedeln:

- Zahl der Gesellschafter
- Zahl der geförderten Projekte
- Medienresonanz (Zahl der Erwähnung in der nationalen Presse, soweit von der Gesellschaft erhoben)

Wirkungsanalyse

Die oben genannten Ziele wurden bisher erreicht. Durch die Gründung der Gesellschaft wurde die interkommunale Zusammenarbeit im Rhein-Main-Gebiet auf dem Gebiet der Kultur institutionalisiert und die Möglichkeit geschaffen, auch kulturelle Großprojekte durchzuführen, zu denen die Gesellschafter alleine nicht in der Lage wären.

Die Gesellschaft hat derzeit außer dem Land 7 Gesellschafter (Stadt Frankfurt, Stadt Darmstadt, Stadt Wiesbaden, Stadt Hanau, Stadt Bad Vilbel Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis) sowie Oestrich-Winkel und Offenbach als Kooperationspartner. Weitere Gesellschafter bzw. Kooperationspartner zeigen großes Interesse, an deren Beitritten wird derzeit gearbeitet.

Die reguläre Geschäftstätigkeit wurde im Jahr 2008 aufgenommen. Erstmals wurden im Jahr 2009 32 Projekte gefördert, im Jahr 2010 25 Projekte, im Jahr 2011 41 Projekte, 2012 48 Projekte, 2013 insgesamt 67 Projekte (inklusive „Kunstvoll"), in 2014 insgesamt 57 Projekte (inklusive „Kunstvoll"), in 2015 insgesamt 84 Projekte (inklusive „Kunstvoll"), in 2016 insgesamt 73 Projekte (inklusive „Kunstvoll"), in 2017 101 Projekte (inklusive „Kunstvoll") und in 2018 116 Projekte (inklusive „Kunstvoll").

Ein zentrales Anliegen des Kulturfonds ist es, durch kulturelle Kooperation und Gemeinschaftsveranstaltungen die Region nach außen wesentlich stärker wahrnehmbar zu machen, als dies durch Einzelveranstaltungen möglich ist. Dies geschieht z.B. durch thematische Schwerpunktsetzungen.
Im August 2009 startete als erster temporärer Schwerpunkt „Phänomen Expressionismus", der bis 2012 lief und eine der wichtigsten Epochen der Klassischen Moderne vorstellte. In 2011 wurde als dauerhaftes Förderthema „Frankfurt RheinMain als Transformator der Moderne in Europa" etabliert, hinzu kamen die „Karolinger" als weiterer temporärer Schwerpunkt. In 2012 folgte das Schwerpunktthema „Impuls Romantik", das mit einem Abschlussfest im Juni 2015 endete. Als neues verbindendes Schwerpunktthema wurde für die Jahre 2015-2018 das Thema „Transit" gefunden. Das neue Schwerpunktthema lautet „Erzählung. Macht. Identität." und beginnt in 2019. In 2018 feierte der Kulturfonds darüber hinaus sein 10-jähriges Bestehen und Arbeiten.

Besondere Akzente setzt seit dem Jahr 2013 das Jugendprogramm des Kulturfonds „Kunstvoll", ein Projekt für kulturelle Bildung, in dem Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen, professionellen Künstlern und Schulen in der Rhein-Main-Region gefördert werden.

Einzelplan/Kapitel	15 50
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Förderung der Kulturregion RheinMain
Bezeichnung der Leistung	Kulturregion Frankfurt RheinMain

Zielbeschreibung

Zur Weiterentwicklung der Kultur im Rhein-Main-Gebiet und zur Profilbildung des Rhein-Main-Gebiets als Kulturregion sollen regionale, dezentrale Projekte mit neuen, zentralen Höhepunkten mit internationaler Ausstrahlung kombiniert werden.

Die KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH ist ein freiwilliger, Bundesländer übergreifender Zusammenschluss von Gebietskörperschaften sowie dem Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur durch Schaffung und Durchführung regional und überregional bedeutsamer Kulturprojekte und Veranstaltungen. Die Kulturregion vernetzt die vielfältige lokale und regionale Kultur und fördert die interkommunale Zusammenarbeit. Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Land, das nicht Gesellschafter ist, einen Zuschuss an die Gesellschaft.

Die Beurteilung von Qualität in der Kultur entzieht sich allgemein verbindlichen Kriterien und Kennzahlen. Quantitative Kennzahlen sind nicht in der Lage, sinnvoll Auskunft über die qualitative Wirkung eines Projektes auf Publikum, Kulturschaffende und Kulturverwaltung und über seine heutige und/ oder künftige gesellschaftliche Bedeutung zu geben. Durch standardisierte Kriterien können der Kunst immanente zentrale Elemente wie Einzigartigkeit, Eigendynamik, Subjektivität und Ingangsetzung mentaler und kreativer Prozesse verloren gehen. Zudem ist die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Kunst zu wahren. Geeignete Kennzahlen sind damit nicht im quantitativen oder qualitativen Bereich, sondern im Bereich der organisatorischen Rahmenbedingungen und (messbarer) Prozesse anzusiedeln:

- Zahl der Gesellschafter
- Zahl der geförderten Projekte

Wirkungsanalyse

Die oben genannten Ziele wurden bisher erreicht. Durch die Gründung der Gesellschaft im Jahr 2005 wurde die interkommunale Zusammenarbeit im Rhein-Main-Gebiet auf dem Gebiet der Kultur institutionalisiert und die Möglichkeit geschaffen, auch kulturelle Projekte durchzuführen, zu denen die Gesellschafter alleine nicht in der Lage wären.

Die Gesellschaft hat derzeit (2019) 51 Mitglieder, darunter mehrere nicht hessische Gebietskörperschaften.

Mit dem Zuschuss des Landes wurden finanziert:

Jahr	Projekt(-reihen)
2009	7
2010	6
2011	6
2012	7
2013	8
2014	6
2015	5
2016	6
Seit 2017	Je 5

Innerhalb der Projektreihen koordiniert, veranstaltet und fördert die KulturRegion GmbH eine Vielzahl von Einzelveranstaltungen wie Ausstellungen, Führungen und Vorträgen. Im Jahr 2019 waren dies:

- Die Route der Industriekultur
- GartenRheinMain
- Geist der Freiheit, Freiheit des Geistes
- Starke Stücke-Kindertheaterfestival
- Museen und Sonderausstellungen

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Anlage 6

21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020

Förderbuchungskreis „Allgemeine Finanzverwaltung“
(Einzelplan 17)

Der Kommunale Finanzausgleich

Inhalt Anlage 6

I. Förderbuchungskreis „Allgemeine Finanzverwaltung“ 03

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte..... 03

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen 04

Wirkungsanalysen 07

II. Der Kommunale Finanzausgleich 15

Übersicht über die Zuweisung aus dem KFA……16

Kommunaler Schutzschirm 22

Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I)..... 24

Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) KIP macht Schule..... 26

HESSENKASSE……..…… 27

I. Förderbuchungskreis „Allgemeine Finanzverwaltung“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	*Ist 2018*	*Soll 2019*	*Soll lt. Entwurf 2020*
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 17	1.070.240.624 €	1.334.725.302 €	1.259.263.500 €	1.182.867.200 €
davon Anteil D/F	2.136.168 €	2.092.388 €	2.331.000 €	2.700.000 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/ Ausgaben EPL 17	0,00%	0,16%	0,19%	0,23%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Die Fördermittel des Einzelplans 17 (ohne KFA) sinken um rd. 150 Mio. Euro innerhalb des Berichtszeitraumes von 1.334,7 Mio. Euro im IST des Jahr 2018 auf rd. 1.182,9 Mio. Euro im SOLL für das Jahr 2020.

Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 1752 P 45 – Zuweisung im Rahmen des GVFG (Kompensationsbetrag)
Das Kapitel 17 52 wird mit dem Haushalt 2020 nach Kapitel 07 15 (Förderprodukte Nr. 68 und 72) umgesetzt.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis Allgemeine Finanzverwaltung für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)

Liquiditätsbedarf

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Rechtliche Einordung*	*Empfänger*	*Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)*	*Liquiditätsbedarf*				davon entfällt auf											
									EU				*Bund*				*Land*			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1702	**01**			**Allgemeine Bewilligungen**	**2.136**	**2.092**	**2.331**	**2.700**									**2.136**	**2.092**	**2.331**	**2.700**
		F	**O,K**	b) Förderung von Projekten	2.136	2.092	2.331	2.700									2.136	2.092	2.331	2.700
1704	**06**	**V**		**Förderung von öffentlichen Unternehmen und Stiftungen**	**11.514**	**14.648**	**7.949**	**10.167**									**11.514**	**14.648**	**7.949**	**10.167**
1705	**03**	**V**	**W**	**Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft**	**5.777**	**6.042**	**10.000**	**15.000**									**5.777**	**6.042**	**10.000**	**15.000**
1706	**04**	**V**	**P**	**Bürgschaften soziale Wohnraumförderung**	**5**	**13**	**711**										**5**	**13**	**711**	
1707	**05**	**V**		**Bürgschaften zur Sicherung von Krankenhausinvestitionen**																
1750	**44**			**Zuweisungen für die Grundsicherung**	**1.049.806**	**1.189.422**	**1.095.000**	**1.155.000**					**1.049.806**	**1.189.422**	**1.095.000**	**1.155.000**				
		B	**O,K**	a) Sozialhilfeträger (§ 34 WohngeldG	572.595	604.065	650.000	680.000					572.595	604.065	650.000	680.000				
		B	**K**	b) Leistungen für Unterkunft und Heizung	477.211	585.357	445.000	475.000					477.211	585.357	445.000	475.000				
1752	**45**	**B**	**K**	**GVFG-Zuweisungen / Entflechtungsgesetz**	**1.003**	**122.508**	**143.273**						**1.003**	**122.508**	**143.273**					
				Summe EPL 17	**1.070.241**	**1.334.725**	**1.259.264**	**1.182.867**					**1.050.810**	**1.311.929**	**1.238.273**	**1.155.000**	**19.431**	**22.796**	**20.991**	**27.867**

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis Allgemeine Finanzverwaltun für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	*Produkt Nr.*	*Produktbezeichnung*	*Liquiditätsbedarf*				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1702	01	Allgemeine Bewilligungen	2.136	2.092	2.331	2.700	2.484	2.416	2.831	2.700
1704	06	Förderung von öffentlichen Unternehmen und Stiftungen	11.514	14.648	7.949	10.167	9.573	9.227	7.949.000	10.167
1705	03	Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft	5.777	6.042	10.000	15.000	5.928	5.907	13.700	17.900
1706	04	Bürgschaften soziale Wohnraumförderung	5	13	711		5	13		
1707	05	Bürgschaften zur Sicherung von Krankenhausinvestitionen							200	225
1750	44	Zuweisungen für die Grundsicherung	1.049.806	1.189.422	1.095.000	1.155.000	1.052.642	1.189.422	1.095.000	1.155.000
1752	45	GVFG-Zuweisungen / Entflechtungsgesetz	1.003	122.508	143.273		1.066	126.829	141.300	
		Summe EPL 17	**1.070.241**	**1.334.725**	**1.259.264**	**1.182.867**	**1.071.697**	**1.333.813**	**9.202.031**	**1.185.992**

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produkt-nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
17 05	3	V	Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft
17 06	4	V	Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen

Einzelplan/Kapitel	17 05
Produktnummer/Leistung	03
Produktbezeichnung	Bürgschaften gewerbliche Wirtschaft
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Land übernimmt auf der Basis des § 15 Abs. 1 Haushaltsgesetz Bürgschaften und Garantien, die der Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben und Vorhaben der Landespolitik, insbes. der Umsetzung einer modernen effizienten hessischen Wirtschaftsförderung (insbes. Förderung von KMU) dienen. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft hessischer Unternehmen gestärkt und insbesondere Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.
Das Förderprodukt umfasst die Leistung "Gewährung von Bürgschaften und Garantien (einschl. Rückbürgschaften und -garantien)".
Im Falle der Rückbürgschaften- und Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Hessen GmbH übernimmt auch der Bund anteilige Risiken.
Beteiligungsgarantiezusagen wurden insbesondere gegenüber verschiedenen Beteiligungs- bzw. Fondsgesellschaften oder für Programmabsicherungen übernommen.

Wirkungsanalyse (2017-2018 IST, 2019-2020 Planzahlen)

Kennzahlen zur Leistungswirkung:	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Gesicherte/ geschaffene Arbeitsplätze (Anzahl):	4.780	5.610	4.500	6.000
Übernommene Bürgschaften/ Garantien (Anzahl):	259	285	300	300
Übernommene Bürgschaften/ Garantien (Mio. EUR):	26,4	122,5	200	200
Angestoßene Investitionen (Mio. EUR):	238,0	467,1	300	500
Kennzahlen zur Finanzwirtschaft:				
Ausfallzahlungen (Liquiditätsbedarf) in Mio. EUR:	5,8	6,0	10,0	15,0
Gesamtbestand Bürgschaften und Garantien (Mio. €):	630,7	664,3	700	700
Ausfallquote auf Gesamtbestand in %:	0,9	0,9	2,1	2,1

Eine Zieldefinition ist bzgl. Bürgschaften / Garantien generell schwierig. Es handelt sich zum einen um Antragstatbestände, so dass die Nachfrage nach dem Produkt weder bzgl. Menge noch Volumen abschätzbar ist. Die Nachfrage hängt eher von konjunkturellen Schwankungen und / oder im Jahresverlauf beschlossenen Programmen u. ä. ab, die ggf. abzusichern sind. Zum anderen kann es weder Ziel sein, den Bürgschaftsrahmen lt. Gesetz auszuschöpfen (da mit Risiken verbunden) noch den Ausfalltitel (1705 87101) voll zu belegen. Im Sinne einer Zielsetzung wird versucht, gerade den Liquiditätsabfluss durch entsprechende vorherige Risikoeinschätzung, -vorsorge vor Übernahme der Haftung zu verhindern bzw. in Grenzen zu halten.

Bürgschaften und Garantien für die gewerbliche Wirtschaft werden in erster Linie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Absicherung von Investitionsfinanzierungen übernommen. Aktuell und in den nächsten Jahren ist weiterhin in den Bereichen Infrastruktur (zuletzt Breitbanddarlehensprogramm) und erneuerbare Energien mit Bedarf an Haftungsübernahmen zu rechnen. Auf Grundlage des Koalitionsvertrages könnten neue Programm / Förderansätze initiiert werden, die Absicherungen erfordern. Die Größenordnung solcher Programme bleibt abzuwarten. Durch das Instrument der Bürgschaften / Garantien können Steuereinnahmen erhöht und Sozialsysteme entlastet werden. Die Abwägung, ob eine Bürgschaft- oder Garantie übernommen wird, wird in jedem Einzelfall vor Übernahme des Risikos unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 15 Abs. 1 Haushaltsgesetz, nämlich ob es sich um eine dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgabe handelt, und der LHO getroffen. Sobald ein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen ist, entsteht eine rechtliche Zahlungsverpflichtung, die

im Ausfall nicht abwendbar ist. Die Ausfälle generieren sich aus dem Gesamtbestand, so dass die jährlichen Ausfallzahlungen nichts mit dem im gleichen Jahr übernommenen Bürgschaftsvolumen zu tun haben.

Einschätzung laufendes Jahr und künftige Entwicklung

Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der vorübergehenden Ausweitungsmöglichkeiten des Bürgschaftsinstruments (Konjunkturpaket I und II) können aufgrund der Laufzeiten einiger Bürgschaften oder noch laufender Insolvenzverfahren weiterhin noch zu erhöhten Inanspruchnahmen führen. Dies ist an den erforderlichen ca. 33,6 Mio. Euro Rückstellungen aus Bürgschafts- und Garantieinanspruchnahmen zum 31.12.2018 abzulesen. Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Liquiditätsabfluss) in 2018 beliefen sich auf 6,04 Mio. Euro.

Aktuell sind weiterhin nur wenige Anfragen nach Bürgschaften/ Garantien im Bereich Landesbürgschaften vorhanden, während das Bürgschaftsgeschäft der Bürgschaftsbank mit Rückbürgschaften von Land und Bund normal verläuft (zahlreiche Existenzgründer einschl. Betriebsübernahmen im kleinen bis mittleren Bereich). Aktuell erhalten die Unternehmen, die Eigenkapitalbildung betrieben haben, günstige Kredite am Markt ohne Absicherung durch Landesbürgschaften. Jedoch zeigen die Wirtschaftsprognosen trotz guter Konjunktur in den letzten Jahren derzeit eine Abschwächung. Auch angesichts steigender Rohstoffpreise, Probleme im Osteuropa- und Nahostgeschäft, noch nicht überwundener Euro- / Bankenkrise und Auswirkungen des Brexit oder einer Änderung der Wirtschaftspolitik in den USA könnten sich Nachfragen nach zusätzlicher Liquidität und / oder Vorfinanzierungen und entsprechender Absicherung ergeben.
Bei Auslaufen bestehender Beteiligungsfonds werden ggf. Nachfolgemodelle aufgelegt. Weiterhin sind ggf. neue Förderansätze der WIBank zu prüfen (zuletzt seit Herbst 2016 „Innovationskredit Hessen“ (InnovFin) mit teilweiser Haftungsfreistellung, welches in 2019 um zwei Jahre verlängert wurde).

Außerdem besteht die Tendenz, vermehrt Fördermöglichkeiten von Zuschüssen auf Haftungsprodukte in Form von Bürgschaften und Garantien umzustellen. Damit tritt zunächst zwar keine Haushaltsbelastung ein. Die Risikoübernahme kann allerdings zu Ausfällen und entsprechenden Haushaltsbelastungen in der Zukunft führen.

Einzelplan/Kapitel	17 06
Produktnummer/Leistung	04
Produktbezeichnung	Bürgschaften im Wohnungswesen und im sozialen Wohnumfeld (bis 2018) Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen (ab 2019)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Durch die Gewährung von Landesbürgschaften im Bereich der Wohnraumförderung sollen insbesondere die Darlehensfinanzierung im nachrangigen Beleihungsraum gesichert sowie ggfs. günstigere Darlehenskonditionen ermöglicht werden.

Die Bürgschaftsrichtlinien wurden zum 01.01.2019 neu gefasst.

Danach können Bürgschaften insbesondere übernommen werden

- zur Errichtung oder Schaffung von Wohnraum, einschließlich des Ersterwerbs,
- zur Modernisierung von Wohnraum, insbesondere der energetischen Modernisierung,
- für den Erwerb bestehenden Wohnraumes zur Selbstnutzung,
- zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Krediten auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel,
- zur Errichtung, Schaffung und Modernisierung von Wohnheimen, - zur Errichtung, Schaffung und Modernisierung von sozialen Einrichtungen (Pflegeeirichtungen und –heime, Tageseinrichtungen für Kinder),
- zur energetischen Modernisierung und / oder zum altersgerechten Umbau des Wohnungsbestandes von Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG), die diesen als Verbandskredit gewährt werden.

Durch Regelung im Haushaltsgesetz (§ 15 Abs. 2) wird jährlich der Ermächtigungsrahmen des Landes für die Übernahme der Förderbürgschaften in diesem Bereich festgelegt. In den Jahren 2017 bis 2020 sind bzw. waren jeweils 120 Mio. EUR vorgesehen.
Durch Förderprodukt spezifische Indikatoren, wie z. B. die Anzahl der geförderten Wohneinheiten, das angestoßene Investitionsvolumen, das jährliche Bürgschaftsobligo oder die Anzahl und die Höhe der jährlichen Forderungsausfälle mit Soll und Ist-Beträgen, werden Informationen zur Zielerreichung geliefert sowie die Effektivität und Effizienz der Leistung überwacht.

Wirkungsanalyse

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf Soll 2020
Bürgschaftsübernahmen (Anzahl)	231	217	600	600
Kennzahlen zur Leistungswirkung:				
Wohnliche Rahmenbedingungen verbessern:				
- Mit Bürgschaften geförderte Wohneinheiten (Anzahl)	740	702	1200	1200
Bauwirtschaft stärken:				
- Angestoßenes Investitionsvolumen (Mio. Euro)	138,47	189,91	270,0	270,0
Kennzahlen zur Finanzwirtschaft:				
Forderungsausfälle minimieren:				
- Forderungsausfälle (Anzahl)	1	0	15	15
- Summe p. a. in Mio. Euro	0,031	0,0	0,7	0,7
- Ausfallquote in %	0,56	0,49	0,78	0,61
Förderinstrument vermehrt einsetzen:				
- Bürgschaftsobligo jeweils zum 31.12. in Mio. Euro	350,53	352,17	365,0	383,0
- Bewilligungsvolumen Bürgschaften in Mio. Euro	35,67	51,11	60,0	60,0
- Anteil der Bürgschaften an der Wohnraumförderung in %	12,92	23,04	30,0	30,0

Die Zielsetzung, Familien durch Bürgschaften die Schaffung bezahlbaren angemessenen Wohnraums zu ermöglichen, verstärkt Modernisierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden durchzuführen sowie die Errichtung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu fördern, ist weitestgehend erreicht worden. Durch die Neufassung und damit die Anpassung der Bürgschaftsrichtlinien soll noch effizienter gewährleistet werden, dass schnell auf „Marktveränderungen“ reagiert werden kann.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Mangels an preiswertem Wohnraum und dem Bemühen, die Wohnraumförderung noch weiter zu intensivieren, werden Wohnraumförderbürgschaften verstärkt

im Bereich des sozial gebundenen Mietwohnungsbaus für Menschen mit geringen bzw. mittleren Einkommen durch Private erforderlich sein. Auch beim geförderten selbstgenutzten Wohneigentum wird sich die Nachfrage bei den Bürgschaften aufgrund verbesserter Förderkonditionen verstärken.

Die Abwicklung der Bürgschaften ist auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) übertragen. Zur Überwachung als auch für eine zeitnahe Information über das Bürgschaftsgeschäft werden dem Land aufbereitete Daten von der Bank zur Verfügung gestellt. Die immer noch sehr niedrigen Ausfallzahlen (Ausfallquote von zuletzt rd. 0,49 %) belegen, dass die staatliche Bürgschaftsförderung auch unter haushaltsmäßigen Gesichtspunkten in den kommenden Jahren ihre Bedeutung behalten wird. Verstärkt wird dies durch die ständig steigenden Anforderungen an die Darlehensnehmer, insbesondere durch die sich weiter verschärfenden Kreditmarktregelungen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der ungesicherten Bürgschaftsübernahmen bei WEG.

II. Der kommunale Finanzausgleich

Nachdem der Kommunale Finanzausgleich im Jahr 2019 ein Gesamtvolumen von insgesamt rund 5,2 Mrd. Euro erreicht hat, wächst er 2020 auf rund 5,9 Mrd. Euro an. Damit hat sich der stetige Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse seit dem Jahr 2010 ungebrochen fortgesetzt.

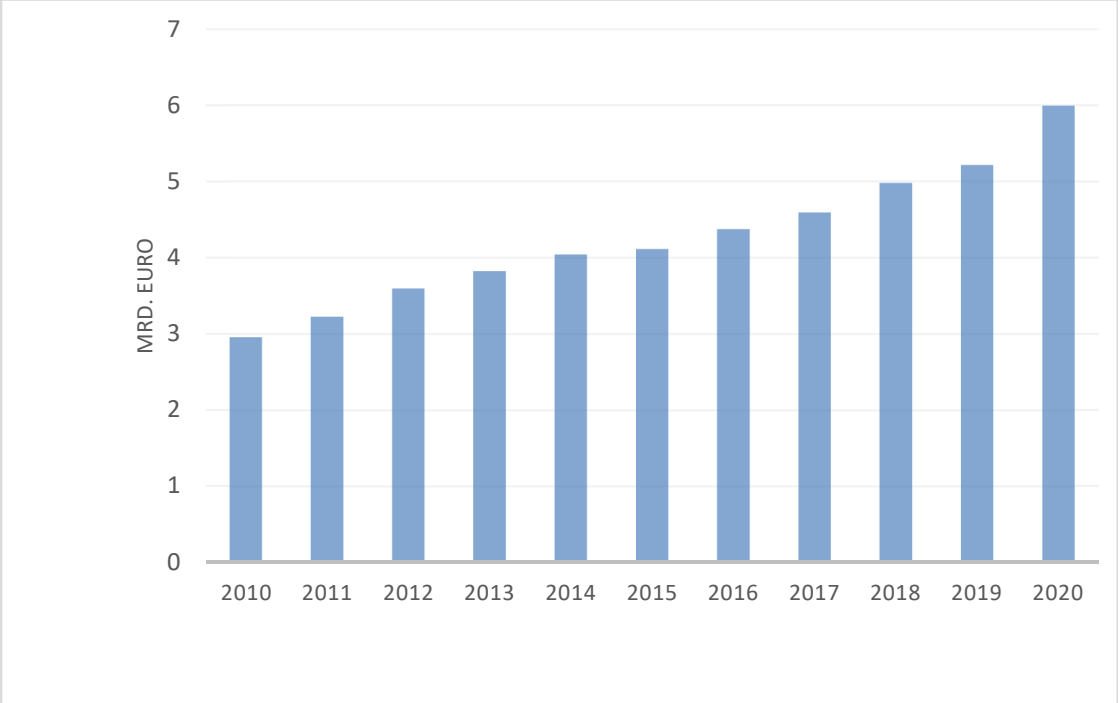

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen (Planwerte; 2016 und 2017 einschließlich Übergangsfonds)

Gegen den KFA 2016 hatten 18 hessische Städte und Gemeinden eine kommunale Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof eingereicht. Mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 16. Januar 2019 wurden alle 18 Klagen zurückgewiesen.

Übersicht über die Zuweisungen aus dem KFA

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)									Gesamtkosten je Förderprodukt			
Kapitel	Produkt Nr.	Rechtl. Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)							
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1720	**07**			**Finanzzuw./Investpausch./Konnexität**	**3.458.602**	**3.610.008**	**3.626.276**	**4.027.875**	**3.385.062**	**3.529.469**	**3.626.276**	**4.027.875**
		L	**K**	a) Allgemeine Finanzzuweisungen	3.433.602	3.585.008	3.601.266	4.002.865				
		L	**K**	b) Allgemeine Investitionspauschale								
		L	**K**	c) Investitionspauschale ländlicher Raum	20.000	20.000	20.000	20.000				
		L	**K**	d) Investitionspauschale Mittelzentren ländlicher Raum	5.000	5.000	5.000	5.000				
		L	**P**	e) Kosten Konnexitätsgesetz			10	10				
1720	**08**			**Schulzuweisungen**								
		L	**K**	a) Finanzzuweisungen an Schulträger								
		L	**K**	b) Schulbaupauschale								
1720	**09**		**K**	**Jugendhilfezuweisungen**	**805**	**652**	**385**	**231**	**805**	**652**	**385**	**231**
		L		Jugendhilfelastenausgleich								
		L		Abführung an den Heimkinderfonds West	805	652	385	231				
1720	**10**			**Sozialhilfezuweisungen**								
		L	**K**	a) Sozialhilfe								
		L	**K**	b) Weiterl.Hartz-IV-Wohngeldersparnisse								
1720	**12**	**L**	**K**	**Heilkurortzuweisungen**	**12.925**	**13.559**	**13.000**	**13.000**	**13.000**	**12.840**	**13.000**	**13.000**
1720	**13**			**Ausgaben für Straßen**	**14.000**	**18.237**	**18.200**	**18.200**	**14.000**	**18.237**	**18.200**	**18.200**
		L	**K**	a) Bundesstraßen	300	400	400	400				
		L	**K**	b) Landesstraßen	900	1.237	1.200	1.200				
		L	**K**	c) Kreisstraßen	12.800	16.600	16.600	16.600				
1720	**14**	**L**	**W**	**Zinsdienst für Sonderinvestitionsprogramm**	**37.609**	**36.004**	**36.500**	**35.000**			**36.500**	**35.000**
1724	**15**	**L**	**K**	**Aktionsprogramm Sportanlagen**				**2.000**				**2.000**
	15	**L**	**K**	**Sonderprogramm Neubau, Erhaltung und Sicherung von Sportanlagen**	**4.161**	**3.501**	**2.000**		**350**	**1.500**		**4.000**

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)									Gesamtkosten je Förderprodukt			
Kapitel	Produkt Nr.	Rechtl. Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)							
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1724	**17**			**Landesausgleichsstock**	**81.783**	**62.449**	**62.800**	**61.250**	**86.095**	**76.232**	**66.800**	**70.700**
		L	**K**	a) Erstattung Ehrensold	757	719	800	700				
		L	**K**	b) Rechnungsfehlbeträge finanzschwache Kommunen	25.663	28.676						
		L	**K**	c) Interkommunale Zusammenarbeit	1.915	2.783	4.000	4.000				
		L	**K**	d) Investitionen z.B. für Elementarschäden	92	60	200	200				
		L	**K**	e) besondere Ausgaben (z. B. Gutachten)	20.025	4.612	800	800				
		L	**K**	f) Zuweisungen Zinsdiensthilfen	18.988	18.288	20.000	18.000				
		L	**K**	g) Härteausgleich Umsatzbesteuerung Spielbankerträge	2.599		2.600					
		L	**K**	h) Zuweisungen für Hessentagskommunen	3.500	2.000	2.000	2.000				
		L	**K**	i) Zuweisungen für Flüchtlinge und Förderung "Sport-Coaches" zur Integration	1.739	1.709	2.400	2.400				
		L	**K**	j) Cybersicherheit	1.254	1.702	1.000	1.950				
		L	**K**	k) Zuweisungen an Sonderstatusstädte als Schulträger	5.252	1.900	9.000	9.000				
		L	**K**	l) Hessenkasse			20.000	20.000				
		L	**K**	m) Förderung Vorlage Jahresabschlüsse und Bilanzen								
		L	**K**	n) Kampfmittel im Kommunalwald				1.000				
		L	**K**	o) Zuweisungen für Investitionen an Fusionskommunen				1.200				
1725	**18**	**L**	**K**	**Betreuungsangebote an Schüler**	**6.347**	**6.354**	**6.570**	**6.570**	**6.185**	**6.198**	**6.570**	**6.570**
	70	**L**	**K**	**Pauschale Zuweisung für zusätzliche Verwaltungskapazitäten (neu)**				**5.000**				**5.000**
1727	**19**			**Ausgaben für Theater**	**20.526**	**22.992**	**24.439**	**25.656**	**20.526**	**22.992**	**24.439**	**25.656**
		L	**K**	Mittel für Theatersitzstädte			24.439	25.656				
1727	**20**			**Bibliotheken, Museen, Musikschulen**	**2.496**	**2.095**	**2.350**	**2.550**	**2.302**	**2.297**	**2.350**	**2.550**
		G	**K**	a) Bibliotheken	1.317	1.104	1.250	1.450				
		G	**K**	b) Museen	879	690	800	800				
		G	**K**	c) Musikschulen	300	300	300	300				
17 27	**21**	**G**	**K**	**Mitfinanzierung Förderung Kulturregion Rhein-Main**	**1.748**	**1.813**	**2.017**	**2.222**	**1.748**	**1.813**	**2.017**	**2.222**

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)									Gesamtkosten je Förderprodukt			
Kapitel	Produkt Nr.	Rechtl. Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)							
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1730	**22**			**Förderung des ÖPNV-Angebots**	**121.450**	**155.850**	**142.405**	**144.968**	**121.417**	**155.850**	**142.405**	**144.968**
		L,V	**O**	a) Verkehrsverbünde RMV, NVV, VRN (konsumtiv)			142.405	144.968				
1730	**23**	**L**	**K**	**Kommunale Verkehrswege**	**324**	**125**			**-299**	**-464**		
1730	**24**			**Nahverkehrseinrichtungen**	**45.083**	**43.219**	**55.000**	**65.000**	**11.666**	**45.950**	**233.000**	**483.400**
		L	**K**	a) Projekte ÖPNV	41.430	38.388	55.000	65.000				
		L	**W**	b) S-Bahn-Finanzierung	3.654	4.831						
1730	**50**	**L**	**K**	**Energie**	**9.461**	**5.669**	**15.500**	**15.500**	**3.823**	**5.386**	**18.400**	**20.220**
1730	**51**	**L**	**K**	**Förderung der Nahmobilität**	**9**	**819**	**5.500**	**15.500**	**3.117**	**6.373**	**5.500**	**27.711**
1732	**25**			**Betreuung von Kindern über drei Jahre**	**204.494**	**222.353**	**242.030**	**259.030**	**116.789**	**118.390**	**242.030**	**617.660**
		L	**O, K**	a) allg. Betriebskostenförderung Ü 3 in Kindertageseinrichtungen	198.808	216.956	242.030	259.030				
		L	**O, K**	b) Förderung pädagogische Arbeit Ü 3								
		L	**O, K**	c) allg. Förderung von Ü 3 in Tagespflege	274	246						
		L	**O, K**	d) Förderung gemeinsame Betreuung Kinder mit Behinderung								
		L	**O, K**	e) Förderung Integration								
		L	**O, K**	f) Förderung kleiner Kitas mit Ü 3								
		L	**O, K**	g) Förderung Betriebskosten Schulkinderbetreuung	5.413	5.152						
1732	**26**	**L**	**O, K**	**Kinderbetreuungseinrichtungen**				**112.100**	**1**			**112.100**
1732	**27**	**L**	**O, K**	**Kinder- und Jugendhilfeprojekte**	**272**	**249**	**250**	**250**	**-329**	**226**	**250**	**250**
1732	**28**		**O, K**	**Altenpflege- und Behinderteneinr.**	**9.057**	**1.523**	**6.000**	**6.000**	**5.799**	**2.796**	**7.500**	**7.500**
		L		Altenpflegeeinrichtungen	6.039	523						
		L		Behinderteneinrichtungen	3.018	1.000						
	29			**Fachkräfteoffensive Kindertagesbetreuung (neu)**				**9.400**				**23.900**
1732	**30**	**L**	**K**	**Freistellung vom Kindergartenbeitrag**	**65.109**	**173.883**	**310.000**	**350.000**	**65.109**	**108.883**	**310.000**	**310.000**
1732	**31**			**Betreuung von Kindern unter drei Jahren**					**-10**	**2**		
		L	**K**	a) allg. Förderung von U 3 in Tageseinrichtungen								
		L	**K**	b) Zuweisung Integration U 3								
		L	**K**	c) allg. Förderung von U 3 in Tagespflege								
		L	**K**	d) Förderung von Fachdiensten								
		L	**K**	e) Bauförderung U 3 bis Max. 50.000 €								

Förderprodukte und Leistungen KFA (- in TEUR -)									Gesamtkosten je Förderprodukt			
Kapitel	Produkt Nr.	Rechtl. Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf (nur Land)							
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
1732	**32**	**L**		**U3-Investitionsprogramm**	**711**	**450**			**-53**	**-460**		
1732	**33**			**Betreuung von Kindern unter drei Jahren**	**184.908**	**197.390**	**236.850**	**358.630**	**34.953**	**44.836**	**236.850**	
		L	**O, K**	a) allg. Betriebskostenförderung U 3 in Kindertageseinrichtungen	166.957	178.205		358.630				
		L	**O, K**	b) Förderung pädagogische Arbeit U 3								
		L	**O, K**	c) allg. Förderung von U 3 in Tagespflege	17.951	19.185						
		L	**O, K**	d) Förderung gemeinsame Betreuung Kinder mit Behinderung								
1736	**34**			**Krankenhausfinanzierung**	**4.489**	**3.699**	**7.000**	**7.500**	**2.011**	**-1.160**	**7.000**	**7.500**
		L	**O, K**	a) Anlauf-, Umst.-, Grundstückskosten	57	57	300	300				
		L	**O,K**	b) Nutzung von Anlagegütern	1.774	1.937	2.500	3.000				
		L	**O,K**	c) Lasten aus Investitionsdarlehen	1.090	1.100	200	200				
		L	**O,K**	e) Ausgleich beim Ausscheiden aus Plan	1.568	605	4.000	4.000				
1736	**35**	**L**	**O, K**	**KH-pauschale Mittelzuweisung**	**145.647**	**16.665**	**208.000**	**269.000**	**103.045**	**52.255**	**208.600**	**239.600**
1736	**36**	**L**		**Krankenhausbauprogramm Einzelbewilligungen/Forschungsvorhaben**	**95.640**	**100.003**	**53.000**	**20.000**	**-33.020**	**4.325**		
1736	**37**	**L**	**O, K**	**KH-Bauprogramm/Sonderprogramm Darlehensfinanzierung**	**4.000**	**12.000**	**12.000**	**12.000**	**69.014**	**-443**		
1736	**60**	**B, L**	**O,K**	**Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen**		**7.616**		**13.500**		**11.554**		**80.000**
1741	**38**	**L**	**K**	**Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**	**26.810**	**33.927**	**42.800**	**40.000**	**17.054**	**17.836**	**37.600**	**55.600**
1741	**39**			**Altlasten / Gaswerkstandorte**	**4.374**	**3.777**	**2.600**	**2.300**	**-1.526**	**-1.718**		
		L	**K**	a) Altlasten			2.400	2.300				
		L	**K**	b) Gaswerkstandorte			200					
1741	**40**	**L**	**K**	**Klimaschutz**	**560**	**628**	**2.000**	**3.000**	**1.335**	**1.823**	**3.000**	**3.900**
1741	**41**			**Dorferneuerung / Kirchenbaulasten**	**13.251**	**12.613**	**15.500**	**15.500**	**16.974**	**16.285**	**16.900**	**16.400**
		L	**K**	a) Dorferneuerungsmaßnahmen	13.251	12.613	15.500	15.500				
1742	**65**	**L**	**K**	**Abmilderung von Übergangshärten ("Übergangsfonds")**			**60.000**	**60.000**			**60.000**	**60.000**
1743	**66**	**L**	**K**	**Digitalisierung der Kommunen (neu)**				**20.000**				**35.800**
17	**Anl. II**	**L**	**K**	**Hessischer Investitionsfonds Abt. A**	**17.640**	**19.117**	**15.300**	**13.800**	**17.640**	**19.117**	**15.300**	**13.800**
17	**Anl. II**	**L**	**K**	**Hessischer Investitionsfonds Abt. B**	**127.106**	**98.596**	**104.000**	**100.440**	**127.106**	**98.596**	**104.000**	**100.440**
17	**Anl. II**	**L**	**K**	**Hessischer Investitionsfonds Abt. C**	**7.541**	**7.531**	**7.540**	**7.540**	**7.541**	**7.531**	**7.540**	**7.540**
				Summe Investitionsfonds A bis C	**152.287**	**125.244**	**126.840**	**121.780**	**152.287**	**125.244**	**126.840**	**121.780**

Kommunaler Schutzschirm

Am 22. Mai 2012 ist das Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG), am 29. Juni 2012 die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) in Kraft getreten. Das SchuSG sieht die Ablösung kommunaler Kredite und Kassenkredite in Höhe von bis zu 2,8 Mrd. Euro bei besonders konsolidierungsbedürftigen Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) vor. Additiv gibt es zwei Zinsdiensthilfen (aus originären Landesmitteln und dem Landesausgleichsstock). Das Programm ist als Hilfe zur Selbsthilfe konzipiert. Die Teilnahme setzt merkliche Konsolidierungsanstrengungen der betreffenden Kommunen voraus, an deren Ende die zeitnahe Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis steht.

Exakt 100 der 106 als besonders konsolidierungsbedürftig identifizierten Kommunen haben die Chance ergriffen, einen entsprechenden Konsolidierungsvertrag mit dem Land zu schließen. Die Konsolidierungsverträge sehen allesamt die Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis (drei Kommunen im Cashflow) bis spätestens zum Jahr 2020 vor– zumeist (deutlich) früher.

Bis Ende Februar 2013 konnten Hilfen von mehr als 99% des Programmvolumens bewilligt und bis Ende 2016 rund 2,77 Mrd. Euro abgelöst werden. Nur sechs antragberechtigte Kleinstädte haben sich gegen eine Teilnahme an dem Programm entschieden. Das dadurch verbliebene Restkontingent von rund 27 Mio. Euro soll nun bei freiwilligen Gemeindefusionen zur Teilentschuldung analog des Schutzschirms Verwendung finden.

Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms in TEUR

	2017 Ist	2018 Ist	2019 Soll	2020 Plan
Tilgung	92.423	92.423	92.423	92.400
Zinsen*	24.668	23.798	23.798	23.600
Summe	117.091	116.221	116.221	116.000

**Ohne additive Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock*

Mit dem Abschluss des Konsolidierungsvertrags hat sich die jeweilige Schutzschirmkommune verpflichtet, über die Fortschritte bei der Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zu berichten und das Finanzministerium sowie und das für sie zuständige Regierungspräsidium unaufgefordert unverzüglich über Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die den Ausgleich des Haushalts im Ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt gefährden könnten.

Die Bilanz der kommunalen Haushaltskonsolidierung für 2018, dem sechsten Jahr „unter dem Kommunalen Schutzschirm“, soll anhand folgender Eckpunkte verdeutlicht werden:

- Im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2018 konnte in Summe bereits ein zusätzlicher Defizitabbau von rund 2,2 Mrd. Euro im Vergleich zu den Konsolidierungsverträgen erzielt werden.
- Es ist festzustellen, dass es einer Vielzahl von Kommunen gelungen ist, den Haushaltsausgleich zum Teil um mehrere Jahre früher zu erreichen, als ursprünglich erwartet und mit dem Land vereinbart. Über die Hälfte der Schutzschirmkommunen prognostiziert für das Jahr 2015 das (Wieder-) Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts im Ordentlichen Ergebnis, für 2016 belaufen sich die Prognosen auf über 75% und ab 2017 sogar auf über 90%. Weiterhin haben die Schutzschirmkommunen im Jahr 2015 voraussichtlich erstmals kumuliert betrachtet ein positives Ordentliches Ergebnis von rund 40 Mio. Euro erreicht, statt des eigentlich vertraglich zulässigen Defizits von rund 280 Mio. Euro. Im Zeitraum 2016 bis 2018 beläuft sich der Überschuss nach den aktuellen Prognosen in Summe bereits auf über 1 Milliarde Euro. Sofern sich diese Beträge auch in den geprüften Ergebnisrechnungen bestätigen, konnten nicht nur die Konsolidierungsziele in Summe erreicht, sondern eine darüber hinaus gehende Eigenkapitalvernichtung von insgesamt rund 2,2 Mrd. Euro verhindert werden. Damit wären die Schutzschirmkommunen einen entscheidenden Schritt in Richtung nachhaltiger Haushaltswirtschaft und Generationengerechtigkeit vorangekommen.

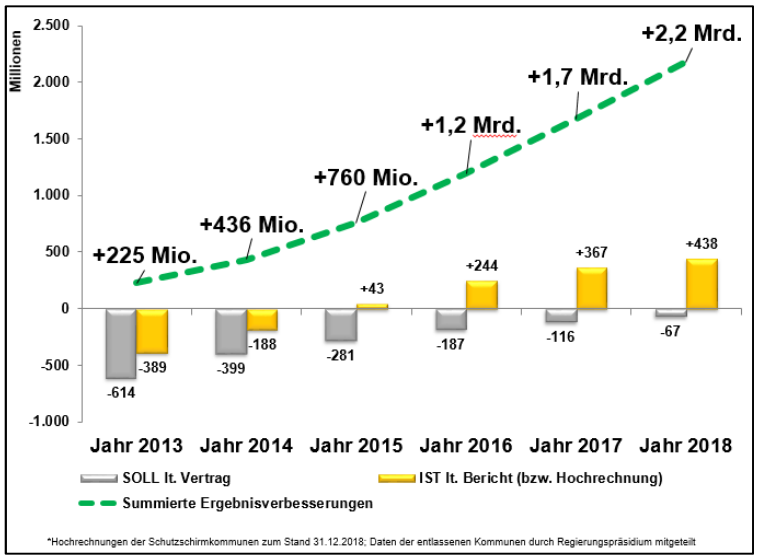

- Bereits 16 Schutzschirmkommunen konnten das Programm nach Absolvierung ihres Konsolidierungsprogramms und Vorlage dreier testierter ausgeglichener Ergebnisrechnungen in Folge verlassen. Die Schutzschirmbilanz 2018 vom 03. Mai 2019 und weitere Informationen sind abrufbar unter:

  https://finanzen.hessen.de/finanzen/themenseite-kommunaler-schutzschirm

Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I)

Das hessische Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I) vereint Zahlungen von Bund und Ländern zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und in Hessen. KIP I ist in vier Programmteile aufgegliedert. Je nach Programmteil ist auch ein entsprechender Eigenanteil der Antragsberechtigten zu erbringen.

a. Programmteil Kommunale Infrastruktur

In diesem sind alle hessischen Kommunen antragsberechtigt und erhielten ein Kontingent, dessen Höhe sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit richtete. Insgesamt umfasst der Programmteil mehr als 373 Mio. EUR, die in weiten Förderbereichen in die kommunale Infrastruktur investiert wurden und werden.

b. Programmteil Krankenhäuser

In diesem vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HSM) verantworten Programmteil erhalten sieben ausgewählte Krankenhausträger ein Investitionsvolumen von insgesamt 77 Mio. EUR.

c. Programmteil Wohnraum

Zudem dient das KIP I mit dem durch das HMWEVW verwalteten Programmteil Wohnraum der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen (230 Mio. EUR).

d. Programmteil Bundesprogramm und Komplementärfinanzierung

Schließlich sieht das KIP I die Umsetzung des Bundesprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) für finanzschwache Kommunen in Hessen vor (Bundesanteil für Hessen über 317 Mio. EUR). Den im Bundesprogramm antragsberechtigten Kommunen wird zudem das Angebot unterbreitet, den zu erbringenden Eigenanteil über ein Darlehensprogramm (rund 35 Mio. EUR) zu finanzieren.

Das KIP I umfasst in allen vier Programmteilen (Kommunale Infrastruktur Land und Bund, Krankenhäuser und Wohnraum) zusammen ein Fördervolumen von mehr als 1 Mrd. Euro.

Der Hessische Landtag verabschiedete das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) am 24. November 2015. Mit der Umsetzung des Programms ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) beauftragt. Bis Ende Mai 2019 sind allein in den Programmteilen Bundesprogramm und Kommunale Infrastruktur über 3.000 Maßnahmenanmeldungen mit einem Investitionsvolumen von rund 970 Mio. Euro als förderfähig eingestuft worden.

Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms in TEUR

	2017 Ist	2018 Ist	2019 Soll	2020 Plan
Programmteil Kofi	1	9	82	400
Programmteil Komm. Infrastruktur Land	624	2.410	15.500	10.750
Programmteil Kranken-haus		235	1.800	1.265
Programmteil Wohnraum		394	4.173	3.105
Summe	**625**	**3.048**	**21.555**	**15.520**

Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) – KIP macht Schule

Nach der guten Annahme von KIP I haben sich sowohl Bundes- als auch Landesregierung entschlossen ein Nachfolgeprogramm aufzulegen. Dieses soll den Schulträgerkommunen Investitionen in die Schulinfrastruktur ermöglichen und somit dazu beitragen, dass insbesondere notwendige Sanierungen an den Gebäuden durchgeführt werden können.

Der Bund hat hierzu erneut ein Sondervermögen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. EUR bereitgestellt, von dem rund 330 Mio. EUR auf finanzschwache Schulträgerkommunen in Hessen entfallen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom 29. September 2017 wird das Bundesgesetz in Hessen umgesetzt und es werden den am Bundesprogramm nicht antragsberechtigten öffentlichen Schulträgern (inkl. dem Landeswohlfahrtsverband) mit einem zusätzlichen Landesdarlehensprogramm in Höhe von insgesamt 118 Mio. EUR ebenfalls Investitionen in ihre Schulinfrastruktur ermöglicht. Zudem stehen rund 110 Mio. Euro als Kofinanzierungsdarlehen für die als finanzschwach zu bezeichnenden Schulträgerkommunen zur Erbringung des Eigenanteils im Bundesprogramm zur Verfügung.

Das KIP II – KIP macht Schule! hat somit ein Gesamtfördervolumen in Höhe von rund 558 Mio. Euro.

Bis Ende 2018 hatten alle Schulträger ihre Kontingente vollständig mit Maßnahmen belegt. Bis Ende Mai 2019 konnten bereits 249 Maßnahmen mit einem Fördervolumen in Höhe von rund 305 Mio. Euro als förderfähig eingestuft werden.

Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II in TEURO

	2017 Ist	2018 Ist	2019 Soll	2020 Plan
Programmteil Schule Kofi Bund	0	0	700	540.000
Programmteil Schule Land	0	0	900	900.000
Summe	**0**	**0**	**1.600**	**1.440.000**

HESSENKASSE

Ausgangslage

Kassenkredite sind nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Fremdmittel, die Kommunen zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen und somit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft dienen. Sie stellen eine Art Vorfinanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen dar. Allerdings waren der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag an Kassenkrediten bis Ende 2011 keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterworfen. Daher konnten insbesondere während der Finanz- und Wirtschaftskrise Kassenkredite ohne Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von den Kommunen aufgenommen werden. Nicht zuletzt in dieser Zeit erhöhte sich der Kassenkreditbestand enorm von 3,2 Mrd. Euro in 2008 auf 7,5 Mrd. Euro in 2012.

Dieser sich weiter verschärfenden Entwicklung wurde zunächst mit der Genehmigungspflicht für Kassenkredite begegnet. Dennoch hatten sich in Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Auch im Jahr 2016 standen nach vorläufigen Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) noch Kassenkredite in einer Größenordnung von 6,25 Mrd. Euro in den Bilanzen der Kommunen (Kernhaushalte; Stand: 6. Juni 2017).

Mit der HESSENKASSE werden alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen über einen vertretbaren Zeitraum zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zum Kassenkreditabbau unterstützt. Darüber hinaus wird die Aufnahme von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck - die kurzfristige Liquiditätssicherung - zurückgeführt.

In einem ersten Schritt (Abteilung I) wurden die Kommunen mit „echten“ und daher „kritischen“ Kassenkreditbeständen identifiziert, um ihnen anschließend die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE (Abteilung II) anzubieten. Flankiert wird die Kassenkreditentschuldung von einem Investitionsprogramm (Abteilung III)

Abteilung II

Handelte es sich nach der Prüfung in Abt. I um „echte“ Kassenkredite, so wurden diese in Abt. II aufgenommen. Insgesamt konnten an zwei Stichtagen, zum 17. September 2018 und zum 17. Dezember 2018 bei den Gläubigerinstituten von 179 Kommunen rund 4,9 Mrd. Euro an Kassenkrediten abgelöst werden.

Während zunächst von einem abzulösenden Betrag von rund 6 Mrd. Euro ausgegangen wurde, hat sich dieser im Zeitverlauf deutlich reduziert, was vor allem das Ergebnis der in der Zwischenzeit durchgeführten

umfänglichen Gespräche mit den für das Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE infrage kommenden Kommunen ist. Zudem hat sich die Finanzsituation der Kommunen verbessert, was zu einer Reduzierung der Kassenkreditbestände beigetragen hat. Im Ergebnis mussten nur noch Kassenkredite in einem Volumen von rund 4,9 Mrd. Euro abgelöst werden. Hinzu kommt, dass auch die Finanzierung mit einem geringeren Zinssatz (1,523%) als ursprünglich geplant erfolgen konnte.

Kommunen, bei denen Kassenkredite in geringem Umfang (unter 100 Euro je Einwohner) tatsächlich nur zur vorübergehenden Liquiditätssicherung erforderlich waren, wurden grundsätzlich nicht in Abt. II berücksichtigt, sondern erhielten unter gewissen Umständen die Möglichkeit, in Abt. III aufgenommen zu werden.

Kommunen mit „echten“ Kassenkrediten erhielten durch die Aufnahme in Abt. II der HESSENKASSE eine sofortige komplette Kassenkreditentschuldung (mit der Ablösung der Kassenkredite wurden diese aus den Büchern der Kommunen ausgebucht) und Planungssicherheit, da zugleich die bestehenden Zinsänderungsrisiken beseitigt wurden. Zweidrittel der Finanzierung des Entschuldungsprogramms organisiert das Land über die HESSENKASSE. Dies ist die monetäre Unterstützungsleistung, die den zu entschuldenden Kommunen zuteilwird. Sie beträgt 145 Mio. Euro über 30 Jahre = 4,35 Mrd. Euro.

Nimmt man eine Gesamtbetrachtung der Gruppe der Kommunen mit „echten“ Kassenkrediten vor, so entsprechen die Eigenanstrengungen der zu entschuldenden Kommunen (neben dem künftigen Verzicht auf Kassenkredite und der Unterwerfung unter ein strengeres HGO-Regime) in monetärer Hinsicht dem Eigenanteil der Betroffenen an der Finanzierung. Dies sind 70 Mio. Euro über 30 Jahre = 2,1 Mrd. Euro.

Zur Individualisierung der Eigenanstrengungen bzw. des eigenen Finanzierungsbeitrags der an dem Programm teilnehmenden Kommune haben HMdF und HMdIS folgendes Modell erarbeitet:

Die Überlegungen der Arbeitsgruppe Optimierung der Finanzaufsicht des HMdIS unter Beteiligung von HMdF, Kommunalen Spitzenverbänden und Hessischem Rechnungshof – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – aufgreifend, den Kommunen einen festen Abbaubetrag oder -korridor für ihre Kassenkredite in Euro je Einwohner vorzugeben, besteht der Eigenbeitrag der betroffenen Kommunen in einem Finanzierungsanteil von 25 Euro je Einwohner und Jahr.

Die HESSENKASSE bringt denselben Betrag zur Tilgung der Refinanzierungsdarlehen auf und übernimmt die Zinsen. Dadurch baut (gedanklich) jede Kommune entsprechend ihrer Verschuldung ihre Kassenkredite über einen individuellen Zeitraum (hälftig) selbst ab (bzw. die sofortige Komplettentschuldung refinanzieren). Besonders hoch verschuldeten Kommunen konnte durch eine Deckelung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre geholfen werden. Die insoweit fehlenden Beträge konnte die HESSENKASSE zusätzlichen aufbringen. Einerseits werden so alle teilnehmenden Kommunen bzgl. ihres jährlichen Beitrags gleichbehandelt. Er beträgt einheitlich 25 Euro je Einwohner und Jahr. Andererseits werden die teilnehmenden Kommunen mit Blick auf ihre individuelle Kassenkreditverschuldung unterschiedlich behandelt. Kommunen mit hoher Kassenkreditverschuldung zahlen ihren Beitrag an die HESSENKASSE entsprechend länger als solche mit

niedrigeren abgelösten Kassenkreditbeständen. Jede teilnehmende Kommune erhält eine Unterstützung durch die HESSENKASSE in mindestens derselben Höhe wie ihr Eigenbeitrag.

Für besonders hoch mit Kassenkrediten verschuldete Kommunen übernimmt die HESSENKASSE die darüberhinausgehenden Beträge, damit auch sie in längstens 30 Jahren von sämtlichen Lasten aus der ehemaligen Kassenkreditverschuldung befreit sind. Mit der 30. Jahresrate endet der Beitrag dieser Kommune zur HESSENKASSE.

Mit diesem Modell wird nicht nur jede Kommune unter „realistischen und zumutbaren Bedingungen", sondern auch in einem „vertretbarer Zeitraum" konsolidiert, so das gemeinsamen Ziel von HMdF und HMdIS.

Als vertretbarer Zeitraum wird längstens eine Generation = 30 Jahre angesehen, selbst wenn die Kassenkreditbestände über einen längeren Zeitraum angewachsen sein können. Realistisch und zumutbar erscheint das Modell, da die Kommunen neben der aktuell guten konjunkturellen Entwicklung auch in den kommenden Jahren von einer stetigen Steigerung des Finanzausgleichsvolumens im Kommunalen Finanzausgleich profitieren.

Änderungen der HGO

In Artikel 4 des HessenkasseG wurde die Hessischen Gemeindeordnung mit Wirkung zum 01.01.2019 dahingehend geändert, einer künftigen Kassenkreditverschuldung der Kommunen entgegenzuwirken. Dies wird durch die Rückführung der Kassenkredite auf ihre Funktion als kurzfristiger Liquiditätskredit sowie der Ausweitung der Anforderungen an den Haushaltsausgleich gewährleistet.

Abteilung III

Flankierend wurde ein Investitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 700 Mio. Euro aufgelegt, von dem sparsame, finanzschwache oder strukturschwache Kommunen ohne Kassenkreditverschuldung profitieren. Nur Kommunen, die trotz schwieriger Rahmenbedingungen aus eigener Kraft gesetzeskonform gehandelt haben, gelangen in den Genuss der Investitionsförderung.

Hierzu wurden neben dem Hessenkassengesetz vom 25. April 2018 die genaue Ausgestaltung des Programms in der Förderrichtlinie HESSENKASSE festgelegt, die am 21. Januar 2019 im Staatsanzeiger veröffentlich wurde.

Das Programm eröffnet den antragsberechtigten Kommunen einen weiten Spielraum bei Auswahl der Investitionsmaßnahmen im pflichtigen sowie im freiwilligen kommunalen Aufgabenbereich. Neben der Instandhaltung und Instandsetzung sind auch die Herstellung, der Umbau, die Erweiterung oder wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunalersetzender Infrastrukturen sowie die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände im Sachanlagevermögen förderfähig.

Als Besonderheit des Programms kann jede Kommune ihr Zuschusskontingent auch bis zur Hälfte zur Tilgung von Investitionskrediten einsetzen.

Die Investitionsförderung wird auf Antrag gewährt. Die Kommunen haben zusätzlich einen Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel des Zuschusses zu erbringen oder können eine Reduzierung des Eigenanteils auf 25 Euro pro Einwohner beantragen. Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass zum gesetzlich festgelegten Stichtag 30. Juni 2018 oder zu einem abweichenden und mit dem Finanzministerium abgestimmten Stichtag keine Kassenkredite mehr bestanden haben. Die Förderquote pro Maßnahme beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Für Erbringung des Eigenanteils wurde den Kommunen auf Antrag ein Kofianzierungsdarlehen der WIBank mit einer Laufzeit von zehn Jahren angeboten. Die Darlehenszinsen werden vom Land getragen.

Die Bescheidung des Kontingents wurde vom Finanzministerium durchgeführt. Die weitere Abwicklung des Programms ist vollumfänglichen auf die WIBank übertragen. Alle 257 antragsberechtigten Kommunen haben fristgerecht ihre Kontingente beantragt und die Kassenkreditfreiheit nachgewiesen. Bis Anfang Mai konnten sämtliche zur Verfügung stehenden Kontingente den Kommunen beschieden werden. Die ersten Einzelmaßnahmen konnten bereits Anfang 2019 von der WIBank in die Förderung genommen werden. Bis Ende Mai 2019 sind 157 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 84 Mio. Euro als förderfähig eingestuft worden. Einzelanmeldungen sind noch bis Ende 2021 bei der WIBank möglich. Bisher wurden Mittel in Höhe von 3,6 Mio. Euro abgerufen. Das Verwendungsnachweisverfahren wird derzeit mit dem Hessischen Rechnungshof (HRH) abgestimmt.

Das Land wird im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2023 voraussichtlich Zahlungen in Höhe von rund 1.182 Mio. Euro an das Sondervermögen HESSENKASSE leisten. Diese werden in Höhe von 725 Mio. Euro zur Refinanzierung der Kassenkreditentschuldung der an dem Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen und in Höhe von rund 457 Mio. Euro für das flankierende Investitionsprogramm bereitgestellt.